

# STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 10

# STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 10

HERAUSGEGEBEN VON DER  
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

UNTER DER LEITUNG VON  
HEDWIG RÖCKELEIN

REDAKTION  
JASMIN HOVEN-HACKER  
BÄRBEL KRÖGER  
NATHALIE KRUPPA  
CHRISTIAN POPP

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

# JENSEITS DES KÖNIGSHOFS

BISCHÖFE UND IHRE DIÖZESEN IM  
NACHKAROLINGISCHEN OSTFRÄNKISCH-  
DEUTSCHEN REICH (850–1100)

HERAUSGEGEBEN VON

ANDREAS BIHRER UND STEPHAN BRUHN

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

Dieser Band wurde durch die Fritz Thyssen Stiftung und die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen gefördert.

ISBN 978-3-11-065293-2  
e-ISBN (PDF) 978-3-11-065449-3  
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-065494-3  
ISSN 0585-6035

Library of Congress Control Number: 2019945468

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

## VORWORT

Der vorliegende Sammelband ist aus der Tagung „Jenseits des Königshofs. Bischöfe und ihre Diözesen im nachkarolingischen ostfränkisch-deutschen Reich (850–1100)“ hervorgegangen, die vom 12. bis 14. Oktober 2016 im Internationalen Begegnungszentrum (IBZ) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel stattfand. Veranstaltet wurde die Konferenz von der Professur für Geschichte des frühen und hohen Mittelalters sowie für Historische Grundwissenschaften am Historischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in Zusammenarbeit mit dem Akademieprojekt ‚Germania Sacra. Die Kirche des Alten Reiches und ihre Institutionen‘ in Göttingen.

Unser Dank gilt zunächst der Fritz Thyssen Stiftung, die nicht nur die Tagung finanziert, sondern durch die Gewährung von Hilfskraftmitteln auch die Publikation der Beiträge unterstützt hat. Dass freilich aus einer ersten Idee der Herausgeber ein ganzer Sammelband erwachsen konnte, ist wesentlich den Referentinnen und Referenten zu verdanken, welche nicht nur durch ihre Beiträge, sondern auch durch ihr hohes Diskussionsengagement ganz neue Perspektiven auf das Tagungsthema entworfen haben. In diesem Zusammenhang sei auch den Moderatorinnen und Moderatoren, Prof. Dr. Oliver Auge, Prof. Dr. Gerhard Fouquet, Fiona Fritz und Janina Lillge M.A., ganz herzlich für ihre umsichtige Diskussionsführung gedankt. Gabriele Langmaack und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kieler Professur trugen schließlich durch die hervorragende und souveräne Organisation des Ablaufes wesentlich zum Gelingen der Konferenz bei.

Dass die Beiträge nun im Druck vorliegen, verdankt sich nicht nur der Zuverlässigkeit der Referentinnen und Referenten, sondern vor allem Gerrit Otis Thiel, der die Last der redaktionellen Überarbeitung stets gewissenhaft getragen hat. Rike Szill M.Ed. sowie Judith Böhm, Mara Dwornik und Markus Kranz haben dankenswerterweise das Register erstellt. Ebenso ist den Redakteurinnen und Redakteuren der ‚Germania Sacra‘, Bärbel Kröger M.A., Dr. Nathalie Kruppa und Dr. Christian Popp, sowie der studentischen Hilfskraft Adrian Kühn für die stets umsichtige wie freundliche Zusammenarbeit zu danken.

Ein besonderer Dank ist schließlich der Vorsitzenden der ‚Germania Sacra‘, Prof. Dr. Hedwig Röckelein, gegenüber auszusprechen, die das Projekt von Beginn an unterstützte und die Aufnahme des Bandes in die vorliegende Reihe ermöglichte.

Kiel und London, im Mai 2019  
Andreas Bihrer und Stephan Bruhn

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	V
Abkürzungen .....	XI

### 1. EINFÜHRUNG

STEPHAN BRUHN

Bischöfe und ihre Diözesen im nachkarolingischen ostfränkisch-deutschen Reich (850–1100). Eine programmatische Einführung ....	3
--	---

ANDREAS BIHRER

Vom ‚Reichsbischof‘ zum ‚Diözesanbischof‘: Die Erforschung von Bischöfen in ottonisch-salischer Zeit .....	21
---	----

### 2. AKTEURE UND PERSONALE BEZIEHUNGEN

DOMINIK WASENHOFEN

Herrscherwechsel und ihre Auswirkungen auf Diözesen. Worms und Köln um die Jahrtausendwende .....	57
--	----

GERD ALTHOFF

Sächsische Bischöfe im Spannungsfeld zwischen Bistums- und Reichsinteressen. Strategien und Regeln politischer Einflussnahme im 10. und 11. Jahrhundert .....	93
---	----

JENS LIEVEN

Bischöfe im Spiegel der Memorialüberlieferung. Der Codex Sangallensis 915 und andere Beispiele .....	111
---	-----

THEO RICHES

Bischof – Klerus – Volk: Die Rolle religiöser Versammlungen in der  
Umwandlung bischöflicher religiöser Autorität in politische Macht  
innerhalb der Diözese ..... 149

LIOBA GEIS

Kirchenrechtliche Norm und diözesane Praxis.  
Strategien des Umgangs mit Simonie im frühen 11. Jahrhundert .... 177

### 3. DIE DIÖZESE ALS RAUM

HELMUT FLACHENECKER

Forst- und Wildbannrechte als Grundlagen für die weltliche  
Herrschaft von Bischöfen im Frühmittelalter ..... 211

NATHALIE KRUPPA

Die bischöflichen (Pfarr-)Kirchen in der mittelalterlichen Diözese  
Hildesheim ..... 245

JÖRG BÖLLING

Petrinische Performanz?  
Bischöfliche Liturgie im salierzeitlichen Bremen und Minden ..... 289

### 4. MODELLE UND KONZEPTE

SEBASTIAN SCHOLZ

Bischof, Klerus und Gemeinde in der causa Formosiana.  
Die Sicht der Kleriker Auxilius und Vulgarius ..... 323

JÉRÉMY WINANDY

Äbte und Bischöfe im Kampf um die monastische Exemtio im  
Spiegel hagiographischer Quellen aus Fleury ..... 337

THOMAS ZOTZ

In der Tradition des karolingischen Königshofes:  
Höfische Wertvorstellungen und höfisches Verhalten im literarischen  
Erscheinungsbild von Bischöfen der ottonisch-salischen Zeit ..... 359



THOMAS M. KRÜGER

*Ut maior sit auctoritas.*

Funktion und Bedeutung früher bischöflicher Siegelurkunden ..... 381

## 5. PERSPEKTIVEN

HEDWIG RÖCKELEIN

Zusammenfassung und Ausblick ..... 415

STEPHAN BRUHN

Ein Blick in die Ferne. Beobachtungen zu Bischöfen und ihren  
Diözesen im angelsächsischen England. Zugleich ein Beitrag zum  
Konflikt um den Episkopat Wilfrids von Northumbria ..... 423

Register ..... 465



## Abkürzungen

A. F.	Alte Folge
AA SS	Acta Sanctorum
c.	Kanon
cap./Kap.	Kapitel
Cod. Sang.	Codex Sangallensis
HAB	Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Briefe d. dt. Kaiserzeit	Die Briefe der deutschen Kaiserzeit
Capit.	Capitularia regum Francorum
Conc.	Concilia
D (DD)	Diplomata
Deutsches Mittelalter	Deutsches Mittelalter. Kritische Studentexte
Epp.	Epistolae
Epp. Sel.	Epistolae selectae
Fontes iuris	Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi
Formulae	Formulae Merovingici et Karolini aevi
Ldl	Libelli de lite imperatorum et pontificum
Libri mem.	Libri memoriales et Necrologia
LL	Leges (in Folio)
LL nat. Germ.	Leges nationum Germanicarum
Poetae	Poetae Latini medii aevi
SS	Scriptores (in Folio)
SS Auct. Ant.	Scriptores Auctores antiquissimi
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi
N. F.	Neue Folge
N. S.	Nova Series, New Series
o. D.	ohne Datum



## 1. EINFÜHRUNG



STEPHAN BRUHN

## Bischöfe und ihre Diözesen im nachkarolingischen ostfränkisch-deutschen Reich (850–1100)

Eine programmatische Einführung

Widmet man sich Bischöfen im nachkarolingischen ostfränkisch-deutschen Reich, so tritt unweigerlich Erzbischof Brun von Köln (953–965), Bruder Ottos I., in den Blick.<sup>1</sup> Wie kein anderer scheint der Metropolit jenes Ideal bischöflicher Königsnähe verkörpert zu haben, welches in der älteren Forschung unter dem Begriff des ‚ottonisch-salischen Reichskirchensystems‘ gar zu einem Strukturmerkmal der Herrschaftspraxis im ostfränkisch-deutschen Reich vor dem Investiturstreit erhoben worden ist.<sup>2</sup> Ja, Brun galt nach diesem Erklärungsmodell als Prototyp für den Reichsbischof späterer Jahre, der die politische Dimension episkopaler Amtsführung nicht nur selbst aktiv verfolgt, sondern in Kooperation mit seinem königlichen Bruder auch wesentlich zur dauerhaften Implementierung dieses Herrschaftsprinzips beigetragen habe.<sup>3</sup>

---

1 Vgl. zur Person Bruns sowie zu seiner von Ruotger verfassten Vita auch den Beitrag von Thomas Zotz in diesem Band.

2 Vgl. zu diesem wirkmächtigen Forschungsbegriff wie auch seiner kritischen Modifikation in der jüngeren Forschung den Beitrag von Andreas Bihrer in diesem Band.

3 Zu Bruns Bedeutung für die Ausbildung der Reichskirche vgl. etwa C. Stephen JAEGER, *The Origins of Courtliness. Civilizing Trends and the Formation of Courtly Ideals 939–1210*, Philadelphia PA 1985, S. 5: „In his brother [Brun] he [Otto I.] found the perfect architect and administrator of a new program of education which had a major role to play in the formation of the Ottonian ‚imperial church system‘.“ Hatto KALLFELZ (Hg.), *Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.–12. Jahrhunderts (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 22)*, Darmstadt 1973, S. 174, betont diese Schlüsselstellung des Erzbischofs von Köln gerade mit Blick auf die Aussageintentionen der ‚Vita Brunonis‘ von Ruotger: „Diese gottgewollte Weltordnung entspricht, kurz gesagt, genau dem, was wir als Programm des ottonischen Reichskirchentums bezeichnen. Erzbischof Bruno von Köln als der unermüdliche, unbestechliche, charismatische Vorkämpfer dieses Programms: das ist der Grundgedanke, das beherrschende Motiv der Vita [Ruotgers].“ Vgl. hierzu aber auch die kritischere Einschätzung von Thomas Zotz auf S. 378f. in diesem Band, der Brun eben nicht als typischen Vertreter der ottonischen Reichskirche einschätzt: „Brun ist hierfür ein besonderes, aber wohl nicht typisches Beispiel, wie er auch nicht eigentlich repräsentativ für die ottonische Reichskirche war.“

Die Quellen bieten in der Tat reichlich Anhaltspunkte für eine solche Charakterisierung Bruns. So berichtet Ruotger in seiner zwischen 965 und 969<sup>4</sup> verfassten ‚Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis‘ von den zahlreichen Verdiensten seines Protagonisten um das Reichswohl im Dienst des Herrschers. Otto I. legt der Autor etwa anlässlich des Liudolf-Aufstandes eine längere Ansprache in den Mund, in welcher dem erzbischöflichen Bruder in durchaus programmatischer Weise ein *regale sacerdotium* zugesprochen wird.<sup>5</sup> Auch aus christlich-kirchlicher Perspektive rechtfertigt Ruotger das Engagement Bruns in *re[...] populi et pericul[is] belli* mit dem Hinweis, dass alles, was er getan habe, ehrenvoll und nützlich für das Reich gewesen sei.<sup>6</sup> Allzeit unbezwingbare Brüder seien der Erzbischof und der König gewesen, wobei Brun Otto I. gegenüber als *gravissimus auctor ad constituendam, fidelissimus socius ad comparandam, fortissimus adiutor ad rem publicam perficiendam* gekennzeichnet wird.<sup>7</sup> Eindrücklicher kann man den Reichs- und Herrscherdienst eines Bischofs wohl kaum fassen.

Ruotger thematisiert allerdings nicht allein Bruns Handeln im Umfeld des Königshofs. Anlässlich der Weihe des Prälaten umreißt der Autor etwa auch dessen Wirken in dem übertragenen Bistum.<sup>8</sup> Was Brun durch die Vermehrung und Wiederherstellung der Kirchen, durch Reliquientranslationen, in der Verwaltung sowie in der öffentlichen wie privaten Bautätigkeit in der Kölner Erzdiözese geleistet habe, erscheine mit Blick auf seine Vorgänger

4 Zur Datierung der Vita vgl. die Anmerkungen bei KALLFELZ, Lebensbeschreibungen (wie Anm. 3), S. 172, sowie Walter BERSCHIN, Biographie und Epochenstil im lateinischen Mittelalter 4: Ottonische Biographie. Das hohe Mittelalter 920–1220 n. Chr. 1: 920–1070 n. Chr. (Quellen und Untersuchungen zur Lateinischen Philologie des Mittelalter 12,1), Stuttgart 1999, S. 70.

5 Vgl. Ruotger, Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis, hg. von Irene OTT (MGH SS rer. Germ. N. S. 10), Weimar 1951, Kap. 20, S. 19–21 (Zitat auf S. 19).

6 *Causantur forte aliqui divine dispensationis ignari, quare episcopus rem populi et pericula belli tractaverit, cum animarum tantummodo curam susceperit. Quibus res ipsa facile, si quid sanum sapiunt, satisfacit, cum tantum et tam insuetum illis presertim partibus pacis bonum per hunc tutorem et doctorem fidelis populi longe lateque propagatum aspiciunt, ne pro hac re quasi in tenebras amplius, ubi non est presentia lucis, offendant. [...] Honestum enim et utile nostrę rei publice fuit omne, quod fecit.* Ruotger, Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis (wie Anm. 5), Kap. 23, S. 23 f.

7 *Divisi sunt deinde ab alterutrum germani, par semper invictum.* Ruotger, Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis (wie Anm. 5), Kap. 41, S. 43 f.

8 Vgl. zu diesem Abschnitt auch die Ausführungen von Thomas Zotz in diesem Band.



nahezu unvergleichlich.<sup>9</sup> Zudem habe er sich intensiv der Ausgestaltung des religiösen Lebens *in diversis congregationibus* gewidmet, sich *cum venerandis patribus et cleri sui senioribus* beraten und letztere zum gemeinsamen Schutz der ihm anvertrauten „Herde“ angehalten.<sup>10</sup>

Wie bedeutsam der erzbischöfliche Status für das von Ruotger entworfene Bild Bruns ist, zeigen schließlich die Ausführungen zur Einholung des Palliums durch Abt Hadamar von Fulda: Denn der Autor stellt nicht nur die Anerkennung und Aufwertung heraus, welche seinem Protagonisten hierdurch zuteil wird.<sup>11</sup> Vielmehr nutzt Ruotger das erste Anlegen des Gewandes in St. Pantaleon in Köln auch zu einer Vorausdeutung des ebendortigen Begräbnisses Bruns mit ebenjenem Abzeichen seiner Amtswürde, wodurch dem Vorgang im narrativen Entwurf der Vita eine besondere Bedeutung beigemessen wird.<sup>12</sup>

- 
- 9 *Tantum enim superiorum insignia huius cotidiana opera precedebant, ut totum, quod in ecclesiis sive ampliandis sive restaurandis, quod in reliquiis et corporibus sanctorum in suam parochiam transferendis, quod in privatis vel publicis edificiis componendis, quod in ordinandis domibus familięque sanctę Dei ecclesię rebus fecerat, ad aliorum opera pene incomparabile videretur.* Ruotger, Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis (wie Anm. 5), Kap. 21, S. 22.
- 10 *De religione primo et cultu Dei [...] secundum datam sibi sapientiam canonicam et apostolicam auctoritatem secutus instituit, ut multitudinis, quę in diversis congregationibus ad eius honorabilem sedem pertinentibus erat, unum cor esset et anima una, ut vestium superfluitas, morum inequalitas et quicquid hoc modo effeminatum et indecens in eius ecclesia videretur, vera spiritali circumcissione, quod est initium sapientię diligentissime abscideretur, ut divinis ministeriis omnes, quorum id intererat, intentissime secundum prefixam sibi regulam viverent nec aliam sibi sue salutis causam ullatenus estimarent. Hęc et his similia cum venerandis patribus et cleri sui senioribus frequens egit eosque in custodia dominici gregis secum pariter invigilare sollicitus ammonuit, et quia culpa temporum urgebatur, ut rarius hęc cum illis ageret quam volebat, sollicitius absens non minus quam presens, spiritu fervens, Domino serviens estuabat.* Ruotger, Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis (wie Anm. 5), Kap. 21 und Kap. 22, S. 22 f.
- 11 *Appelatusque est ibi [beim Papst in Rom] concors et concivis apostolorum, princeps ac propagator Domini preceptorum. [...] [F]erens [Hadamar] simul reliquias de proprio corpore sancte Pantaleonis martyris et privilegium apostolicę sublimitatis auctoritate traditum, quo et eodem pallio preter consuetudinem sacerdos Domini, quoties vellet, indui permissus et concessis omnibus, quę petebantur, ipse pro magnitudine virtutis sapientię in participatum eius operis et prope in concessum tantę dignitatis admissus est.* Ruotger, Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis (wie Anm. 5), Kap. 26 und Kap. 27, S. 27 f.
- 12 *Ibi venerabilis iste amictus primo, ibi postremo, semel leto, semel lugubri carmine susceptus est. Corpus enim religiosi et Deo digni sacerdotis ibidem sepeliendum officii sui insignia non amisit, quę tamen spiritaliter et ideo feliciter, ut credimus,*

Wenngleich die Passage durchaus der Stiftermemoria verpflichtet zu sein scheint – immerhin handelt es sich bei Ruotger höchstwahrscheinlich um einen Mönch des von Brun gegründeten Pantaleonklosters<sup>13</sup> –, verdeutlicht sie doch, wie essentiell die Rückbindung des reichsweit agierenden Prälaten an seinen Kirchensprengel für den Vitenschreiber gewesen ist.

Die bei Ruotger mit dem Erzbischof assoziierten Idealvorstellungen erschöpfen sich mithin nicht in dessen Reichs- oder Königsdienst, sondern umfassen auch Bruns Wirken in der eigenen Diözese – sein Agieren jenseits des Königshofs. Damit tritt ein Handlungsfeld in den Blick, welches in der Forschung bisher lediglich eine marginale Rolle gespielt hat: Der Reichsbischof des beginnenden Hochmittelalters kann als gut erforscht gelten, der Diözesanbischof ist es hingegen nicht.<sup>14</sup> Die im Anschluss zusammengetragenen Fallstudien sind daher als erste Sondierungen des Verhältnisses von Bischöfen zu ihren Diözesen und damit episkopalen Handlungsräumen jenseits des Königshofs zu verstehen, um so einem bislang vernachlässigten Themenfeld der Bischofsforschung neue Impulse zu geben. Angesichts des exemplarischen Charakters der Beiträge bietet es sich an, die leitenden Erkenntnisinteressen, methodischen Eckpfeiler sowie die hieraus resultierende

---

*anima secum vexit. Archano itaque Dei omnipotentis consilio provisum est, ut idem locus ad declaranda sancti sui martyris merita prima hac occasione illustraretur et talis fieret, ubi vir iste Domini pacificus et mirabiliter humilis potissimum eligeret sub eiusdem pii martyris patrocinio tremendi iudicii diem et futurę resurrectionis gloriam exanimis prestolari.* Ruotger, *Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis* (wie Anm. 5), Kap. 26 und Kap. 28, S. 28. Vgl. zu dieser narrativen Hervorhebung auch BERSCHIN, *Biographie* 4,1 (wie Anm. 4), S. 75.

- 13 Vgl. zur möglichen Herkunft des Autors BERSCHIN, *Biographie* 4,1 (wie Anm. 4), S. 75, sowie Stephanie HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47)*, Stuttgart 2000, S. 495 f. Die primäre Bedeutung der Passage als Stiftermemoria wird nicht zuletzt durch den Aspekt nahegelegt, dass Brun die Pantaleonsreliquien zusammen mit dem Pallium erhalten hatte. Vgl. hierzu das Zitat in Anm. 11. Zudem wird die Vorausdeutung des Todes mit einem kurzen Exkurs zu den Gründungsumständen der monastischen Gemeinschaft verbunden. Vgl. dazu Ruotger, *Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis* (wie Anm. 5), Kap. 28, S. 28 f.
- 14 Vgl. zu dieser Einschätzung auch den Beitrag von Andreas Bihrer in diesem Band mit der dort genannten Literatur.

Gliederung des Bandes kurz zu skizzieren, um einen ersten Überblick über die diskutierten Sachverhalte zu bieten.<sup>15</sup>

### 1. Präliminarien: Bischöfe jenseits des Königshofs

Im Mittelpunkt des vorliegenden Tagungsbandes stehen Bischöfe als diözesane Akteure, nicht die herrschaftliche Indienstnahme des Episkopats auf der Reichsebene oder andere übergeordnete Funktionen. Ausgehend von dem Befund, dass auch die auf der Reichsebene agierenden Bischöfe zunächst als Prälaten eines bestimmten Kirchensprengels verstanden werden müssen, wird im Rekurs auf die Methodik der ‚Neueren Kulturgeschichte‘ die Perspektive konsequent auf die Beziehungen und Interaktionen von Bischöfen mit ihren Diözesen gerichtet, seien sie durch Koexistenz, Kooperation oder gar Konkurrenz geprägt.<sup>16</sup> Ziel dieser Regionalisierung der Perspektive ist es, die auf Reichsebene getroffenen Beobachtungen im interdiözesanen Vergleich um eine wichtige Untersuchungsebene zu ergänzen, die einige der vorgebrachten Befunde weiter differenzieren, ja eventuell korrigieren und somit zusätzliche Erklärungen für die dort erkennbaren Handlungsmuster und Wissensbestände bieten kann. Nur durch diese konsequente Auffächerung ergibt sich die Möglichkeit, das Typische vom Besonderen methodisch zu trennen und vermeintlich große Persönlichkeiten wie Brun von Köln in ihren sozio-kulturellen Kontexten zu verankern.<sup>17</sup> Zugleich schärft die

15 Eine weiterführende Auswertung der Erträge nimmt hingegen Hedwig Röckelein in der Schlusszusammenfassung dieses Bandes vor.

16 Ein Beispiel für eine durch Konkurrenz geprägte Konstellation bildet der Konflikt zwischen dem Kloster Fleury und den Bischöfen von Orléans um die Exemtion des besagten Reformkonventes, die Jérémy Winandy in diesem Band untersucht. Ein breites Spektrum von Interaktionsformen wird zudem im Beitrag von Theo Riches beleuchtet.

17 Vgl. hierzu auch die Einschätzung von Andreas Bihrer auf S. 31 in diesem Band. Wie stark die Tendenz in der Geschichtswissenschaft immer noch ist, Bischofsforschung im Sinne einer ‚Geschichte großer Bischöfe‘ zu betreiben, zeigt sich vor allem anhand der forschungsgeschichtlich bedeutsamen Sammelbände zu einzelnen Prälaten, die zumeist aus Jubiläumstagungen oder Ausstellungskatalogen erwachsen sind. Wenngleich diese Bände breitere Perspektiven anlegen und die jeweiligen Bischöfe in ihren konkreten Bezügen zu und Abhängigkeiten von ihrem Lebensumfeld untersuchen, so bilden die Ausgangs- und Referenzpunkte der Untersuchung doch stets biographische Zugänge. Vgl. hierzu etwa: Michael BRANDT/Arne EGGBRECHT (Hg.), Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Ka-

Regionalisierung das Bewusstsein dafür, dass bei allen typologischen Berührungspunkten zwischen den Einzelfällen nicht kollektiv von dem Episkopat, sondern eben nur von Bischöfen in der Mehrzahl gesprochen werden kann, deren Funktion als Vorsteher eines Kirchensprengels zudem nur eine von vielen realisierbaren sozialen Rollen bildete.<sup>18</sup> Und schließlich schärfen Regionalisierung und Vergleich das Bewusstsein für den vielfach situativ reagierenden Charakter des Handelns sowohl seitens der Bischöfe als auch ihres diözesanen Umfeldes, welches ein zentrales Gegengewicht zu allzu teleologischen Erklärungsansätzen bilden kann, die dem Agieren weitreichende Strategien und Pläne unterstellen.<sup>19</sup>

---

talog der Ausstellung Hildesheim, 2 Bde., Hildesheim/Mainz 1993. Noch deutlicher zeigt sich dieser biographische Zuschnitt in der englischsprachigen Forschung zum angelsächsischen Episkopat: Michael LAPIDGE (Hg.), *Archbishop Theodore. Commemorative Studies on his life and influence* (Cambridge Studies in Anglo-Saxon England 11), Cambridge 1995; Nicholas J. HIGHAM (Hg.), *Wilfrid. Abbot, Bishop, Saint. Papers from the 1300th Anniversary Conferences*, Donington 2013; Nigel RAMSEY/Margaret SPARKS/Tim TATTON-BROWN (Hg.), *St Dunstan. His Life, Times and Cult*, Woodbridge 1992; Nicholas BROOKS/Catherine CUBITT (Hg.), *St Oswald of Worcester. Life and Influence* (Studies in the Early History of Britain. The Makers of England 2), London/New York 1996; Barbara YORKE (Hg.), *Bishop Æthelwold. His Career and Influence*, Woodbridge 1988.

- 18 So konnten Bischöfe auch als Berater des Königs und somit als ‚politische‘ Funktionselite auftreten, was nicht selten Reflexe in der Repräsentationspraxis zeitigte. Vgl. zu den herrschaftlichen Funktionen den Aufsatz von Gerd Althoff sowie zur höfisch geprägten Inszenierung vor allem in den Bischofsviten den Beitrag von Thomas Zotz in diesem Band. Ein weiteres Feld, welches in diesem Band nur knapp von Theo Riches angerissen wird, bildet die Rolle der Bischöfe als Kriegsherren. Vgl. hierzu die immer noch einschlägige Studie von Friedrich PRINZ, *Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2), Stuttgart 1971, sowie die neuere Untersuchung bei Boris GÜBELE, *Deus vult, Deus vult. Der christliche heilige Krieg im Früh- und Hochmittelalter* (Mittelalter-Forschungen 54), Ostfildern 2018, S. 119–148.
- 19 Dies bedeutet nicht, dass Bischöfe oder ihr Umfeld nicht zu planmäßigem Handeln fähig waren. Allerdings soll der in der Forschung immer noch wirkmächtigen Tendenz vorgebeugt werden, Akteuren ex post weitreichende Absichten zu unterstellen, die ihr Handeln ausschlaggebend und situationsunabhängig motiviert hätten. Langfristige Pläne sind stets in ihrem Wechselverhältnis zu Reaktionen auf aktuelle Konstellationen zu untersuchen. Vgl. zu dieser Problematik der mediävistischen Forschung generell wie auch dem Konzept der Handlungsspielräume als möglicher Lösung Oliver AUGÉ, *Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe*

Das innovative Potenzial dieses regional-vergleichenden Ansatzes lässt sich auch am aktuellen Stand der hochmittelalterlichen Bischofsforschung ablesen. In seiner forschungsgeschichtlichen Kontextualisierung der in den Fallstudien erprobten Zugriffe weist Andreas Bihrer gleich auf mehrere Desiderate hin, die über eine solche Neuausrichtung angegangen werden können. Neben der den Diskurs immer noch dominierenden ‚politischen Lesart‘ von episkopalem Agieren als Reichs- oder Königsdienst und der damit einhergehenden Marginalisierung diözesaner Handlungsräume verdeutlicht Bihrer auch die strukturprägende Funktion von Karolingerzeit und Investiturstreit, welche eine eigenständige Auseinandersetzung mit der ‚Zwischenzeit‘ von 850 bis 1100 bisher weitestgehend unterminiert habe. Dem wohlbekanntem Diktum Timothy Reuters, das Hochmittelalter als „[e]in Europa der Bischöfe“<sup>20</sup> zu deuten, sei abseits der reichsgeschichtlichen Pfade nur wenig Beachtung geschenkt worden.

Aus den vorgestellten Erkenntnisinteressen, welche personale, räumliche und vorstellungsweltliche Aspekte zueinander in Beziehung setzen, ergeben sich drei konkrete Untersuchungsebenen. Diese schließen einander zwar gegenseitig nicht aus, ermöglichen aber unterschiedliche Zugriffsmöglichkeiten auf die Thematik und fungieren daher als strukturierende Orientierungspunkte für die Fallbeispiele, welche auf die hier dargelegte konzeptionelle Skizze und den Forschungsüberblick von Bihrer folgen: erstens die Untersuchungsebene der Akteure und Beziehungen, zweitens die Ebene der Diözese als Raum und drittens der Bereich der Modelle und Konzepte.

## 2. Akteure und Beziehungen

Es gehört zu den Grundüberzeugungen der gegenwärtigen Mediävistik, dass sozio-politische Ordnungen insbesondere in dem in diesem Tagungsband

---

Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen 28), Ostfildern 2009, insbes. S. 1–10. In Anlehnung an die methodischen Überlegungen von Auge entstehen in Kiel gerade eine Habilitation (Nina Gallion) und eine Dissertation (Frederieke M. Schnack) zu bischöflichen Handlungsspielräumen, deren zeitlicher Schwerpunkt allerdings jeweils nach 1050 liegt.

20 So der programmatische Titel eines Aufsatzes: Timothy REUTER, Ein Europa der Bischöfe. Das Zeitalter Burchards von Worms, in: Bischof Burchard von Worms 1000–1025, hg. von Wilfried HARTMANN (Quellen und Abhandlungen zur mittelh Rheinischen Kirchengeschichte 100), Mainz 2000, S. 1–28.

fokussierten Zeitraum durch personale Bindungen vermittelt und stabilisiert worden sind. Nicht staatliche Institutionen im modernen Sinne oder die mittlerweile als überholt geltenden Konzepte von Herrschaft, sondern mehrpolige Beziehungsgeflechte kennzeichnen die ‚Verfassung‘ der früh- und hochmittelalterlichen *regna*.<sup>21</sup> Dementsprechend gilt den Akteurskonstellationen um die Bischöfe ein besonderes Augenmerk bei der Konturierung regionaler Handlungsräume. Zudem konnten diözesanübergreifende Beziehungen von zentraler Bedeutung für Entwicklungen innerhalb des Kirchensprengels selbst sein, mussten diese Wirkung allerdings nicht zwangsweise entfalten. Dominik Waßenhoven untersucht in seinem Beitrag etwa die Auswirkungen von personalen Veränderungen reichsweiter Bedeutung auf die innerdiözesanen Verhältnisse, indem er vornehmlich den umstrittenen Herrscherwechsel von 1002 in seinen Folgen für die Episkopate Burchards von Worms und Heriberts von Köln perspektiviert, wobei er auch kontextualisierende Seitenblicke auf die Herrschaftsantritte Ottos III. und Konrads II. wirft. Dabei kann Waßenhoven aufzeigen, wie unterschiedlich sich die Wechsel im Königtum jeweils auf die Bischöfe und ihre Diözesen auswirkten. Während Burchard durchaus von seiner Unterstützung Heinrichs II. profitiert habe, lässt sich die in der Forschung kursierende Annahme, Heribert habe sich infolge eines angeblichen Zerwürfnisses mit dem Herrscher intensiver seinem Kirchensprengel gewidmet, nicht anhand der Quellen bekräftigen.

Gleichsam die entgegengesetzte Perspektive – die Frage nach den Auswirkungen diözesaner Konstellationen auf die Reichsebene – steht im Fokus des Beitrages von Gerd Althoff, welcher sich der Rolle von Bischöfen in Prozessen politischer Entscheidungsfindung in der sächsischen Historiographie des 10. und 11. Jahrhunderts widmet. Nach Althoff greift die Annahme eines Antagonismus zwischen bischöflichem Reichsdienst und diözesaner Amtsführung mit ihren jeweiligen Interessenslagen zu kurz, um die Handlungsräume der

---

21 Vgl. hierzu etwa Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG/Sigrid JAHNS/Hans-Joachim SCHMIDT/Rainer Christoph SCHWINGES/Sabine WEFERS (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, S. 53–87; Steffen PATZOLD, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: Frühmittelalterliche Studien 41 (2007), S. 75–103; Steffen PATZOLD, Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008, insbes. S. 533–543.

Prälaten adäquat zu erfassen. Vielmehr konnte der Zugang zum König aktiv dazu genutzt werden, eigene Bistumsangelegenheiten zu verfolgen oder sich für die Belange Dritter einzusetzen. Dabei seien, so Althoff, drei Faktoren für die Verortung von Bischöfen in der politischen Willensbildung wesentlich: ihre Rolle als zumindest partiell vom König unabhängige Mahner und Funktions-träger, ihr Einsatz als Mediatoren sowie ihre jeweiligen sozialen Bindungen, etwa in Form von Verwandtschafts- oder Freundschaftsbeziehungen. Erst über eine Untersuchung dieser drei handlungsleitenden Dimensionen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit und Beeinflussung ließe sich der episkopale Einfluss auf die Genese politischer Verfahren und die königliche Entscheidungsfindung adäquat erfassen.

Die durch Reichsdienst und Königshof vermittelten Beziehungen wurden also wesentlich durch andere soziale Netzwerke beeinflusst, in die die jeweiligen Amtsträger einerseits eingebunden waren – und die von ihnen andererseits aktiv gebildet wurden. Diese individuell auf den jeweiligen Bischof bezogenen Geflechte konnten ganz unterschiedlich gestaltet sein und sich aus Zuständigkeiten qua episkopalem Amt ebenso wie aus anderen Funktionen, etwa derjenigen als Eigenkirchenherr, ergeben.<sup>22</sup> Auch wenn die Diözese für die Bestimmung dieser personalen Netzwerke einen ersten Orientierungspunkt bieten kann, gilt es auch hier, Kontakte über den konkreten Kirchensprengel hinaus zu berücksichtigen, zumal die strukturierende Funktion von Räumen in diesem Kontext nicht überbewertet werden darf.<sup>23</sup>

Ein wichtiges Teilsegment der Beziehungspflege kann dabei gerade im geistlichen Bereich das Totengedenken bilden. So untersucht Jens Lieven in seiner Studie den Stellenwert von Bischöfen in der monastischen Gedenküberlieferung Südwestdeutschlands. Ausgehend von den Necrologien St. Gallens, Fuldas sowie der Reichenau kann er dabei aufzeigen, wie sehr die Aufnahme von Prälaten in das Totengedenken von den jeweils vorherrschenden individuellen Konstellationen abhing. In St. Gallen blieb der Kreis der geistlichen Würdenträger etwa lange Zeit auf die eigenen Diözesanherren von Konstanz beschränkt, die in späterer Zeit auch die Eintragung weiterer Prälaten vermittelt zu haben scheinen. Auf der Reichenau fanden die Konstanzer Bischöfe hingegen keine Berücksichtigung, was Lieven ebenso auf die faktische Exemtion des Klosters unter Abt Alawich II. wie auch auf den

22 Vgl. hierzu etwa auch die Beobachtungen von Stephan Bruhn zur sogenannten ‚Mins-ter-These‘ in seinem abschließenden Beitrag zu diesem Band sowie die Anmerkungen von Nathalie Kruppa zum Hildesheimer Kirchenwesen ebenfalls in diesem Band.

23 Vgl. hierzu den Abschnitt ‚3. Die Diözese als Raum‘ des vorliegenden Beitrages.

Einfluss der Gorzer Reformbewegung zurückführt. In jedem Fall belegen die Ausführungen Lievens, dass das Verhältnis der (Diözesan-)Bischöfe zu den Klöstern durch wesentlich vielgestaltigere Faktoren geprägt gewesen ist, als es der in der Forschung bisher fokussierte Königsdienst nahelegt.

Noch stärker tritt die Bedeutung des diözesanen Sozialgefüges für den jeweiligen Episkopat im Beitrag von Theo Riches hervor, welcher die Bedeutung von lokalen religiösen Versammlungen für die Konstituierung der geistlichen und politischen Autorität von Bischöfen in ihren Kirchensprengeln fokussiert. Die neuere Ritual- und Liturgieforschung aufgreifend untersucht Riches bewusst die alltägliche beziehungsweise regelmäßige Versammlungspraxis im Doppelbistum Cambrai-Arras – und nicht die außeralltäglichen oder überregionalen Zusammenkünfte etwa im Kontext der Gottesfriedensbewegung – hinsichtlich der in ihr greifbaren performativen Aushandlung sozio-politischer Ordnungen. Dabei kann er aufzeigen, wie bedeutsam die Interaktion des Bischofs mit laikalen wie klerikalen Personengruppen für die Durchsetzung seiner Führungsansprüche innerhalb der Diözese gewesen ist und wie offen und eigendynamisch diese Prozesse sich bei aller Normierung gestalteten. Dementsprechend plädiert Riches für eine Ausweitung der bisher vor allem auf die reichsweite Politik bezogenen Ritualforschung auf Akteurskonstellationen gerade im religiös konnotierten Umfeld der Diözese.

Gleichsam an der Schnittstelle zwischen reichsweisem und lokalem Beziehungsnetz bewegt sich der Beitrag von Lioba Geis, welcher sich dem Umgang mit Simonie im diözesanen Kontext widmet. Die Autorin zeigt dabei die Ambivalenz auf, welche die Auseinandersetzung mit Käuflichkeit von Kirchenämtern und Weihehandlungen auf normativer wie praktischer Ebene kennzeichnete. Denn wenngleich im Dekret Burchards von Worms oder in der Chronik Thietmars von Merseburg bei aller begrifflichen Unschärfe bewusste und aktive Verhandlungen des Tatbestandes Simonie erkennbar sind, zeitigten diese in der konkreten diözesanen Praxis doch nur bedingt Konsequenzen. Geis führt diese vermeintliche Widersprüchlichkeit zum einen auf die immanente Bedeutung des Gabentausches für die Definition sozialer Beziehungen, zum anderen auf die notwendige materielle Ausstattung des Klerus für die eigene Lebenshaltung zurück. Reflexionen über Simonie seien somit wesentlich vor dem Hintergrund der jeweils zugrundeliegenden Intentionen und Kontexte zu bewerten.

Die erste Bandsektion verdeutlicht, wie vielgestaltig die von den Bischöfen gepflegten sozialen Beziehungen im fraglichen Zeitraum gewesen und wie individuell die Auswirkungen dieser Bindungen auf die diözesane Amtsfüh-



rung jeweils zu bewerten sind. Genuin diözesane Netzwerke sind dabei nur selten zu fassen. Vielmehr müssen ganz unterschiedliche Beziehungsnetze nach ihrer jeweiligen Bedeutung für das Verhältnis der Prälaten zu ihren Kirchensprengeln befragt werden, um die regionalen Akteurskonstellationen konturieren zu können.

### 3. Die Diözese als Raum

Der Grundbedeutung des Wortes folgend sind Diözesen allerdings nicht nur als Personenverbände, sondern auch als räumliche Ordnungsmuster zu untersuchen. Wenngleich geographisch-territoriale Parameter dabei den zentralen Angelpunkt der Untersuchung bilden, liegt der Schwerpunkt der Beiträge – in Weiterführung des ‚spatial turn‘<sup>24</sup> – auf der Konstruktion und Produktion von Raum. Denn die räumliche Geschlossenheit von Bistümern und anderen territorialen Orientierungsgrößen darf im fraglichen Untersuchungszeitraum keineswegs vorausgesetzt werden. Vielmehr unterliegen diözesane und andere Räume in den Zeugnissen ganz unterschiedlichen Deutungsmustern und konstituieren sich in vielgestaltigen Formierungsprozessen, seien sie rechtlicher, administrativ-erschließender, wirtschaftlicher oder symbolischer Natur. Die Diözese, welche der Forschung bisher vielfach als bloßer ‚Container-‘ oder ‚Behälterraum‘, als geographische Klammer und Bezugsrahmen für andere Forschungsfragen diente, wird somit selbst zum Gegenstand der Untersuchung.<sup>25</sup>

24 Zur durch den ‚spatial turn‘ angestoßenen neueren historischen Raumforschung vgl. Susanne RAU, *Räume. Konzepte, Wahrnehmungen, Nutzungen* (Historische Einführungen 14), Frankfurt am Main/New York 2017. Raumorientierte Forschungen haben in der deutschsprachigen Mediävistik durch die landes- und regionalgeschichtlichen Institute und Arbeitsschwerpunkte allerdings eine lange Tradition. Zu den Auswirkungen des ‚spatial turn‘ speziell mit Blick auf die vornehmlich vormodern ausgerichtete Landesgeschichte und dem daraus resultierenden Verhältnis von Neuerung und Tradition vgl. die Beiträge von Andreas Rutz, Martin Ott, Jürgen Dendorfer und Dietmar Schiersner in: Sigrid HIRBODIAN/Christian JÖRG/Sabine KLAPP (Hg.), *Methoden und Wege der Landesgeschichte* (Landesgeschichte 1), Ostfildern 2015.

25 Vgl. zu diesen absoluten Kategorien, die Raum als eine vorgefertigte, passive Größe verstehen, und den neueren Zugängen, welche den Konstruktcharakter und die Relativität des Raumes betonen, etwa RAU, *Räume* (wie Anm. 24), S. 59–61.

Die (herrschafts-)rechtliche Konstituierung von Raum nimmt Helmut Flachenecker in seinem Beitrag zu Forst- und Wildbannübertragungen vornehmlich in den Diözesen Würzburg und Eichstätt in den Blick. Dabei verdeutlicht er anhand der ausgewählten Beispiele, wie bedeutsam diese Privilegierungen für die spätere Ausbildung der Hochstifte und damit der weltlichen Bischofsherrschaft im 12. und 13. Jahrhundert gewesen sind. Wenngleich sich die konkrete Einlösung der Ansprüche nicht immer sicher ermitteln lasse und die Planmäßigkeit des Vorgehens nicht überbewertet werden sollte, deute die Massierung der Übertragungen im 10. und 11. Jahrhundert zusammen mit weiteren Privilegierungen auf die Anfänge jener sich später intensivierenden Territorialisierungsprozesse hin. Anhand der Konstellation zwischen Eichstätt und Würzburg kann Flachenecker zudem aufzeigen, dass dieser intensivierte herrschaftliche Zugriff der Bischöfe auf ihre Bistümer auch mit einer deutlicheren Konturierung der Grenzen zwischen den Diözesen einhergegangen zu sein scheint. Abgrenzung nach außen und Konsolidierung nach innen bildeten also wechselseitig aufeinander bezogene Prozesse der diözesanen Raumbildung.

Zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommt auch Nathalie Kruppa in ihrer Untersuchung der frühen (Pfarr-)Kirchenstruktur in der Diözese Hildesheim. Ausgehend von der kirchlichen Leitungsfunktion, nicht den weltlich-herrschaftlichen Funktionen des Bischofs in seiner Diözese zeigt sie anhand einer quellenkritischen Reevaluation der Befundlage zum einen auf, wie stark die Entwicklung des Kirchenwesens von den Prälaten selbst in den Fällen geprägt worden ist, in denen andere Akteure als Initiatoren fungierten. Zum anderen verdeutlicht Kruppa anhand der regionalen Verortung der Gründungen, wie sich das Bistum räumlich ausdehnte. Zudem scheinen die Kirchenstiftungen der Abgrenzung gegenüber den Nachbarbistümern Halberstadt und Minden gedient zu haben, wie auch Grafschaftsübertragungen in diesem Gebiet nahelegen. Kirchliche und weltliche Verfügungsgewalt wurden also von den Hildesheimer Bischöfen offensichtlich gleichermaßen ausgeschöpft, um eine räumliche Geschlossenheit der Diözese gerade über Durchdringung und Grenzziehung herzustellen.

Diözesaner Raum konstituiert sich aber nicht nur durch herrschaftlichen Zugriff oder religiös-administrative Erschließung. Ebenso bedeutsam für diese Formierungsprozesse sind die symbolische Nutzung und Aufladung von Räumen sowie die hiermit assoziierten Wahrnehmungen und Deutungen. Als integraler Bestandteil der Konturierung von Bistümern ist dabei die Bil-

dung einer Sakrallandschaft oder Sakraltopographie<sup>26</sup> zu sehen. Diese wird sowohl in der Heiligenverehrung im Allgemeinen als auch in den gepflegten Patrozinien im Speziellen greifbar, wobei der Kultausgestaltung wie -perpetuierung im Ritus besondere Beachtung geschenkt werden sollte. In seinem Beitrag zur liturgischen Verehrung Petri und seiner jeweiligen Mitpatrone an den Domkirchen von Minden und Bremen in der Salierzeit zeigt Jörg Bölling auf, wie gerade durch die performative Dimension des Gottesdienstes die Heiligenverehrung aktiv für die selbstvergewissernde Konstitution der beiden sächsischen Bistümer genutzt wurde. So diente die Liturgie einerseits dazu, den durch den Apostelfürsten grundgelegten Rombezug der Diözesen kontinuierlich zur Geltung zu bringen. Andererseits wurde diese Überhöhung der Bischofssitze jeweils auf ganz unterschiedliche Weise generiert und sichergestellt, sodass bei aller typologischen Anlehnung an die Leitfigur und das Zentrum der Kirche schlechthin auch eine individuelle Profilbildung erkennbar ist: Minden und Bremen mögen beide petrinisch orientierte Bistumssitze gewesen sein, sie verhandelten und erzeugten diesen Status aber auf ganz unterschiedliche Weise. Damit zeigt Bölling zugleich die Erkenntnispotenziale liturgischen Schriftguts für die geschichtswissenschaftliche Kultforschung auf, welchem im Gegensatz zu Historio- und Hagiographie immer noch wenig Beachtung geschenkt wird.

Die Fallbeispiele dieser Sektion verdeutlichen somit einerseits, wie räumlich unbestimmt sich die in modernen Darstellungen vielfach wie selbstverständlich als geographische Orientierungspunkte gesetzten Kirchensprengel im hier untersuchten Zeitraum noch gestalten. Andererseits zeigen sie auf, dass trotz dieser offenen Konfiguration eindeutig Tendenzen hin zu einer Durchdringung, Erschließung und Konzeptualisierung der Diözesen nachweisbar sind, welche letztlich der Festigung episkopaler Ansprüche nach innen wie außen und somit der Abgrenzung der Bistümer voneinander wie auch von weltlichen Einflussbereichen dienen.

---

26 Zu sakralen Raumkonzepten und der Sakralisierung von Räumen vgl. etwa die Studien in: Dieter R. BAUER/Klaus HERBERS/Hedwig RÖCKELEIN/Felicitas SCHMIEDER (Hg.), *Heilige – Liturgie – Raum* (Beiträge zur Hagiographie 8), Stuttgart 2010.

#### 4. Modelle und Konzepte

Vorstellungsweltliche Zugänge sind ferner mit Blick auf das Bischofsamt und die Prälaten selbst zu verfolgen. Denn zum einen prägen Prozesse der Wahrnehmung, Deutung und Normierung sowie das hieraus resultierende soziale Wissen das Handeln von Akteuren in einem entscheidenden Maße. Aspekte des episkopalen Selbstverständnisses sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie von außen an die Prälaten herangetragene Erwartungshaltungen, wobei diese unterschiedlichen Vorstellungen keineswegs in ein kohärentes Gesamtbild münden müssen. Denn zum anderen sind diese Wissensbestände einer beständigen Dynamik ausgesetzt, indem in immer neuen Aushandlungsprozessen differierende Idealvorstellungen hervorgebracht werden: Bilder vom ‚guten Bischof‘ mag es seit der Antike geben,<sup>27</sup> sie unterliegen aber ebenso dem kontextgebundenen Wandel und gestalten sich ebenso offen und vielgestaltig wie andere Deutungsphänomene auch. In Anlehnung an jüngere Forschungen ist somit nicht von einem geschlossenen normativen Referenzrahmen – mithin einem singulären Bischofsbild –, sondern von teils divergierenden, teils konfligierenden Idealen und Verhaltensmustern – also einer Pluralität von Bischofsbildern – auszugehen, die je nach Äußerungskontext ganz unterschiedliche Akzentuierungen erfahren konnten.<sup>28</sup>

Wie Konflikte zu einer stärkeren Ausdifferenzierung von Modellen und Leitbildern führen konnten, verdeutlicht Sebastian Scholz in seiner Studie zum umstrittenen Pontifikat des Formosus (891–896). Die Erhebung des Bischofs von Porto zum Papst hatte gegen das episkopale Translationsverbot verstoßen, sodass bald nach dem Tod des Formosus ein langwieriger Streit um dessen Legitimität ausbrach. Scholz untersucht in diesem Kontext die Streitschriften

---

27 Vgl. etwa zum bedeutungsvollen Bild des guten Hirten in Antike und Frühmittelalter, welches allerdings nicht exklusiv auf Bischöfe bezogen worden ist, Monika SUCHAN, *Mahnen und Regieren. Die Metapher des Hirten im früheren Mittelalter* (Millennium-Studien 56), Berlin/Boston 2015. Zum Bischofsbild der Spätantike Claudia RAPP, *Holy Bishops in Late Antiquity. The Nature of Christian Leadership in an Age of Transition* (The Transformation of the Classical Heritage 37), Berkeley 2005. Zu den Bischofsbildern speziell der Karolingerzeit Matthias T. KLOFT, *Oratores vestri monent* (Eure Beter mahnen). Das Bischofsamt des karolingischen Reiches im Spiegel juristischer und theologischer Texte, Münster/Frankfurt am Main 1994, sowie PATZOLD, *Episcopus* (wie Anm. 21), passim.

28 Vgl. zu dieser Pluralität etwa den Forschungsüberblick von Andreas Bihrer in diesem Band sowie mit Blick auf die Karolingerzeit die resümierenden Bemerkungen bei PATZOLD, *Episcopus* (wie Anm. 21), S. 520f.

der Kleriker Auxilius und Eugenius Vulgarius, welche die Rechtmäßigkeit des Amtswechsels über die diözesanen Verhältnisse wie auch die besondere Eignung des Prälaten zu erweisen suchten. Damit thematisierten die Autoren weniger den Pontifikat als vielmehr den Episkopat des Formosus, sodass in ihren Schriften Problemlagen, idealtypische Vorstellungen vom guten Bischof sowie legitimitätsstiftende Akte und Rituale greifbar werden, wie sie auch für andere Bistumswechsel konstatiert werden können.

Eine in der religiösen Amtsgewalt des Bischofs wurzelnde Konfliktlage nimmt auch der Beitrag von Jérémy Winandy in den Blick, welcher sich den Auseinandersetzungen zwischen dem Kloster Fleury und den Prälaten von Orléans um die päpstliche Exemption widmet. Die teilweise oder vollständige rechtliche Herausnahme einer monastischen Gemeinschaft aus den lokalkirchlichen Zuständigkeiten stellte zuvorderst eine tiefgreifende Einschränkung, wenn nicht gar Aufhebung der Zugriffsmöglichkeiten des jeweiligen Diözesanbischofs auf die Einrichtung dar, sodass solche Freiheiten gerade von dieser Seite aus angefochten worden sind. Winandy nähert sich dem Themenfeld über die Hagiographie an, indem er die Viten der floriansensischen Reformäbte Abbo und Gauzlin hinsichtlich des Stellenwertes und der kommunikativen Nutzung von Exemptionsstreitigkeiten untersucht. Dabei zeigt er einerseits auf, dass die monastische Überlieferung jenseits der Konflikte ein durchaus positives Bild der Bischöfe zeichnete und die jeweilige Eskalation vor allem auf das Wirken des Teufels zurückführte. Die Prälaten erscheinen somit auch bei ihren vermeintlichen ‚Gegnern‘ als integrale und anerkannte Bestandteile der bestehenden Ordnung. Andererseits könne der Einsatz für die klösterlichen Freiheiten als zentrale Komponente des verhandelten Abtsideals gesehen werden, sodass die selektive Diskursivierung der Konflikte vor allem als Handlungsleitfaden für zukünftige Klostervorsteher zu verstehen sei.

Modelle und Konzepte wurden im diözesanen Kontext allerdings nicht nur auf der kirchlich-religiösen Ebene ausgehandelt. Auch andere Verhaltensideale und Leitbilder jenseits originär christlicher Wertevorstellungen haben Eingang in diese Diskurse gefunden. Thomas Zotz widmet sich in seiner Studie etwa in Anlehnung an die Arbeiten C. Stephen Jaegers der Bedeutung von ‚höfischen‘ Verhaltensformen für das Bischofsideal des fraglichen Zeitraums. Anhand ‚biographischer‘ und historiographischer Werke zeigt er dabei nicht nur die Entwicklung dieses Teilstücks episkopaler Tugendvorstellungen in der ‚longue durée‘ auf, indem er sowohl die unmittelbar vorangehende wie nachfolgende Zeit in Form der Karolinger- und frühen Stauferherrschaft

berücksichtigt. Vielmehr beleuchtet der Autor auch die Auswirkungen dieser bisher vor allem hinsichtlich des bischöflichen Reichsdienstes untersuchten Ideale auf die diözesane Amtsführung. Die höfische Sozialisation der Prälaten im Umfeld des Herrschers blieb keineswegs auf dieses Resonanzfeld beschränkt, sondern zeitigte auch schon früh Wirkungen in den Kirchensprengeln der Prälaten, sei es am Bischofshof, in der Domschule oder bei Volk und Klerus allgemein. Das Spektrum der Stimmen reicht dabei von Wertschätzung bis hin zu offener Kritik, wobei höfische Wertvorstellungen nicht zu jeder Zeit und in jedem Kontext Beachtung finden mussten.

Wechselbeziehungen zwischen dem Herrscherhof und der diözesanen Amtsführung bilden auch den Ausgangspunkt für den Beitrag von Thomas Krüger zu den frühen bischöflichen Siegelurkunden. Ein in der Forschung umstrittenes Fallbeispiel fokussierend – die Beglaubigung einer Traditionsnotiz von 1099 mit einem Siegel des heiligen Ulrich von Augsburg – widmet sich der Autor gleich in doppelter Hinsicht möglichen Modellen und Konzepten, indem er einerseits die reziproke Beeinflussung von königlichem und episkopalem Siegelgebrauch herausstellt. Bischöfe lehnten sich in ihrem diözesanen Urkundenwesen nicht lediglich an die am Herrscherhof praktizierten Formen an, sondern entwickelten eigene Elemente, welche wiederum Eingang in die Königsdiplome finden konnten. Andererseits wird in dem Weitergebrauch des Ulrichssiegels durch dessen Amtsnachfolger Hermann (1096–1133) die Tradierung und Weiterentwicklung von Konzepten rund um die bischöfliche Autorität innerhalb des Augsburger Kirchensprengels greifbar, kann der Rekurs auf den heiligen Vorgänger doch als Versuch der Selbstlegitimation des umstrittenen Prälaten gedeutet werden.

Wenngleich viele der Modelle und Konzepte, welche mit Bischöfen zwischen 850 und 1100 assoziiert werden, im Königsdienst, in der seit der Karolingerzeit propagierten politisch-herrschaftlichen Mitverantwortung der Prälaten für das Reich oder in originär kirchlichen Vorstellungskontexten wie dem Bild des ‚guten Hirten‘ wurzeln, zeigen die hier versammelten Studien, wie stark diese Ideale auf die diözesane Amtsführung rückwirkten und durch diese selbst transformiert werden konnten. Eine Untersuchung episkopaler Wertehorizonte anhand der vermeintlichen Leitlinien von *regnum* und *ecclesia* greift also zu kurz und sollte um eine konsequente Berücksichtigung der diözesanen Ebene ergänzt werden.

## 5. Perspektiven

Da der Band als erste exemplarische Sondierung eines Themenfeldes zu verstehen ist, welches in der zukünftigen Forschung eine stärkere Berücksichtigung erfahren sollte, werden die Erkenntnisse zum Abschluss prospektiv gebündelt. Hedwig Röckelein greift in ihrer Schlusszusammenfassung die Befunde der einzelnen Beiträge nochmals auf und wertet sie mit Blick auf weitere Forschungsfragen aus. Röckelein definiert dabei vor allem eine europäisch-vergleichende Perspektivierung als zentrales Anliegen für zukünftige Bestrebungen, um die hier versammelten Ergebnisse zu kontextualisieren und anhand weiterer Regionen und Konstellationen methodisch zu schärfen und zu ergänzen.

Eine erste ausblickhafte Einlösung dieser Forderung nach einer Regionalisierung der Bischofsforschung im europäischen Vergleich bietet der Beitrag von Stephan Bruhn, welcher sich schwerpunktmäßig der Diözese Northumbria im Übergang vom 7. zum 8. Jahrhundert widmet. In bewusstem Bruch mit dem geographischen wie zeitlichen Fokus des Sammelbandes zeigt er – den drei Sektionen des Bandes und den hiermit korrespondierenden Fragestellungen folgend – schlaglichtartig auf, wie sich das Verhältnis von Bischöfen und ihren Diözesen im frühmittelalterlichen angelsächsischen England gestaltete und welche Zeugnisse zu dessen Untersuchung herangezogen werden können.

Der Band endet somit ganz bewusst nicht mit einem Abschluss, sondern mit einem Aufbruch. Der Forschung zu Bischöfen und ihren Diözesen sind noch viele Aufgaben gestellt: jenseits des ostfränkisch-deutschen Reiches, jenseits der nachkarolingischen Zeit – und somit auch jenseits dieses Tagungsbandes.





ANDREAS BIHRER

## Vom ‚Reichsbischof‘ zum ‚Diözesanbischof‘

Die Erforschung von Bischöfen in ottonisch-salischer Zeit

Der Obertitel des Sammelbandes ‚Jenseits des Königshofs‘ mag auf den ersten Blick unschöne Assoziationen wecken: ‚Jenseits von Afrika‘, ‚Jenseits von Eden‘, ‚jenseits von Gut und Böse, jenseits allen guten Geschmacks, jenseits jeglicher Vernunft, jemanden ins Jenseits befördern ... Die Beiträgerinnen und Beiträger des Bandes öffnen hingegen den Blick auf ein positiv besetztes, zumindest auf ein neutral verstandenes ‚Jenseits‘, wenn sie auf das Handeln von Bischöfen jenseits der Reichsebene schauen und damit den Fokus auf die Region, insbesondere auf die Diözese richten, wenn also das Handeln der Bischöfe in Bezug auf Kleriker und Laien vor Ort im Zentrum steht.<sup>1</sup>

Die folgenden Anmerkungen zum aktuellen Forschungsstand werden in vier Schritten erarbeitet: Zunächst ist (1) das Themenfeld disziplinär, räumlich und zeitlich einzugrenzen, bevor anschließend (2) die Gründe für den Schwerpunkt der neueren Forschung auf der Karolingerzeit beziehungsweise dem Investiturstreit erläutert werden und nach den Konsequenzen für die Bewertung der Bischöfe in der ottonisch-salischen Zeit gefragt werden soll. Danach wird (3) die Quellenlage beschrieben und der Stand bei der Erarbeitung von Editionen und Überblickswerken vorgestellt. Abschließend soll (4) eine knappe Übersicht über neuere Forschungen zu Bischöfen und ihren Diözesen im nachkarolingischen ostfränkisch-deutschen Reich bis zum Jahr 1100 geboten werden. Anhand der im Folgenden gezogenen groben Linien soll deutlich werden, dass die Beiträge des Sammelbandes tatsächlich in gewisser Weise das Jenseits betreten – nämlich kreativ und innovativ jenseits der bisherigen Forschung und damit jenseits ausgetretener Pfade.

### 1. Eingrenzungen

Der Sammelband beschränkt sich bewusst (a) disziplinär, (b) räumlich und (c) zeitlich: Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden erstens der

---

<sup>1</sup> Zur Konzeption des vorliegenden Sammelbandes vgl. den einführenden Beitrag von Stephan Bruhn in diesem Band, S. 1–18.

disziplinäre Fokus vorrangig auf die bisherige Forschung in den Geschichtswissenschaften gelegt werden. Außerdem wird sich die Übersicht zweitens auf die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem ostfränkisch-deutschen Reich konzentrieren, auch weil der Forschungsstand für andere europäische Regionen – zumindest auf den ersten Blick – kaum abweicht.<sup>2</sup> Dies bedeutet gleichwohl nicht, dass nicht zahlreiche wichtige Anregungen für diese Region den Arbeiten ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu verdanken sind. Und drittens sollen die Jahre zwischen 850 und 1100 in den Blick genommen werden, da die zeitlich angrenzenden Epochen in den letzten Jahrzehnten schon eingehender behandelt wurden: So wurde und wird etwa in teils prosopographisch ausgerichteten Arbeiten die Rolle der Bischöfe in der Merowingerzeit bekanntlich intensiv untersucht, weil den Ordinarien als Stadtherren sowie als über ihren Bischofssitz hinaus in ihren ‚Bischofsherrschaften‘ und am Königshof einflussreichen politischen Akteuren schon immer ein großes Forschungsinteresse entgegengebracht wurde.<sup>3</sup> Besonders die Karolingerzeit darf als bestens erforscht gelten – vor allem aufgrund der wichtigen Rolle der Bischöfe im Rahmen der karolingischen Herrschaft oder bei der Begründung und Durchsetzung der karolingischen Renaissance. Dies zeigen nicht zuletzt die gewichtigen neueren Studien von Geneviève Bührer-Thierry, Steffen Patzold und Monika Suchan, die alle das Verhältnis von Bischöfen zu den Herrschern in den Blick nehmen und gegenüber der älteren Forschung neu bestimmen.<sup>4</sup> Weiterhin galt den Bischöfen ein großes Interesse für die Zeit des ausgehenden 11. Jahrhunderts, nicht

2 Vgl. an jüngeren Untersuchungen zu Bischöfen in anderen europäischen Regionen beispielsweise ALLEN, Norman Episcopate, zu normannischen Bistümern 989–1110, JONES, Noble Lord, zu aquitanischen Bistümern 877–1050, oder WEILER, Bishops and Kings, zum Verhältnis von Königtum und Bischöfen in England 1066–1215.

3 Eine Übersicht über die Erforschung der Bischöfe in der Merowingerzeit bietet PATZOLD, *Les élites eccésiastiques*, S. 10–13, vgl. an wichtigen Publikation zu diesem Zeitraum zum Beispiel HEINZELMANN, *Bischofsherrschaft in Gallien*; SCHEIBELREITER, *Der Bischof*; SCHEIBELREITER, *Episkopat*; PRINZ, *Herrschaft und Kirche*; PRINZ, *Der fränkische Episkopat*; JUSSEN, ‚Bischofsherrschaften‘; ANTON, ‚Bischofsherrschaften‘, oder PATZOLD, *Die Bischöfe*.

4 Stellvertretend für die gesamte Forschung sollen hier nur Studien von Geneviève Bührer-Thierry, Steffen Patzold und Monika Suchan genannt werden, in welchen die ältere Forschung vorbildlich erschlossen wird, sodass hier auf eine Wiederholung verzichtet werden kann, vgl. BÜHRER-THIERRY, *Les évêques*; BÜHRER-THIERRY, *Evêques et pouvoir*; BÜHRER-THIERRY, *L'épiscopat en Francie*, und zuletzt mit einer breiteren Perspektive BÜHRER-THIERRY, *Épiscopat et royauté*; PATZOLD, *Episcopus*, eine Zusammenfassung der Thesen in PATZOLD, *Die Bischöfe im karolingischen*

nur weil die bischöfliche Investitur in den Debatten der Kirchenreformer eine zentrale Position einnahm, sondern auch aufgrund der einflussreichen Rolle des Episkopats bei den Auseinandersetzungen im Reich während des Investiturstreits.<sup>5</sup> Schließlich standen die Bischöfe bei der Erforschung des 12. Jahrhunderts im Fokus, waren sie doch als ‚Geistliche Reichsfürsten‘ die erste Gruppe, an denen die für das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit so zentrale verfassungsrechtliche Neuausrichtung im Reich sichtbar wurde.<sup>6</sup>

## 2. Fokus der bisherigen Forschung

Auch wenn gerade die jüngere Forschung vermeintliche Epochengrenzen wie das Ende der Karolingerzeit und den Beginn des Investiturstreits eingegeben hat,<sup>7</sup> so hat dies noch nicht zu einer stärkeren Erforschung des dazwischen liegenden Zeithorizonts geführt. Es muss somit festgehalten werden, dass ein Forschungsdesiderat in Bezug auf die Bischöfe im ostfränkisch-deutschen Reich für die Jahre zwischen 850 und 1100 besteht: Die Geschichte keiner anderen sozialen Gruppe wurde für diesen Zeitraum so wenig erforscht wie

---

Staat, sowie jüngst PATZOLD/VAN RHIJN, *Men in the Middle*, außerdem SUCHAN, *Kirchenpolitik*; SUCHAN, *Der gute Hirte*, und SUCHAN, *Mahnen und Regieren*.

- 5 Die Bedeutung der Bischöfe im Investiturstreit und ihre Rolle in dieser Zeit wurde schon so umfassend erforscht, dass hier Hinweise auf die Behandlung dieses Themas in Überblicksdarstellungen genügen können, vgl. HARTMANN, *Der Investiturstreit*, S. 48–50, 76 f., 79–82, 96–98; KÖRNTGEN, *Ottonen und Salier*, S. 114–124, oder jüngst ZEY, *Der Investiturstreit*, S. 22–33, vgl. daneben die kompakten Darstellungen zur Situation der Reichskirche um das Jahr 1077 bei WEINFURTER, *Bischof und Reich*, und SEIBERT, *Amt, Autorität, Diözesanausbau*.
- 6 Vgl. hierzu die Übersichten bei MORAW, Art. „Fürstentümer, Geistliche. I. Mittelalter“, und BIHRER, *Forms*, mit weiterführender Forschungsliteratur.
- 7 Während die ältere Bischofsforschung das Ende der Karolingerzeit als starke Zäsur verstand, da ab diesem Zeitpunkt die Bischöfe eine große Autonomie gewonnen hätten, die erst wieder durch das erstarkende Papsttum ab dem 12. Jahrhundert eingeschränkt worden sei, erkennt Steffen Patzold keinen Bruch zwischen Karolinger- und Ottonenzeit. Vgl. zur erstgenannten These zum Beispiel AUSTIN, *Bishops*, S. 42, oder HEAD, *Postscript*, S. 254–256, zur zweitgenannten These PATZOLD, *Episcopus*, S. 537–540. Die epochenprägende Bedeutung des Investiturstreits wurde beispielsweise von AIRLIE, *A View from Afar*, und KÖRNTGEN, *Der Investiturstreit*, in Frage gestellt.

die der Bischöfe<sup>8</sup> – und dies, obwohl zu kaum einem anderen Personenkreis so viele Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts überliefert sind, wie Michel Parisse betont hat.<sup>9</sup> Und Timothy Reuter hatte bekanntlich die Zeit um 1000 gerade nicht als Zeitalter der Kaiser oder Päpste, des Adels oder der Nationen bezeichnet, sondern als „Ein Europa der Bischöfe“<sup>10</sup> charakterisiert. Man gewinnt sogar den Eindruck – und diese Deutung soll im Folgenden weiterverfolgt werden –, dass der Zeitraum nach dem Ende der Karolingerherrschaft und vor dem Investiturstreit oft aus der Perspektive davor beziehungsweise danach betrachtet und bewertet wurde: als Fortsetzung der Karolingerzeit oder als Vorspann zum Investiturstreit.

Doch auch Reuter hatte seine Wertung ‚Ein Europa der Bischöfe‘ vor allem durch einen Vergleich mit dem Königtum gewonnen.<sup>11</sup> Vor diesem Hintergrund verwundert es somit nicht, dass in der bisherigen Forschung der Bischof des 9. bis 11. Jahrhunderts in erster Linie als ‚Reichsbischof‘ wahrgenommen wurde und wird, was in neueren Bibliographien umfassend dokumentiert<sup>12</sup> und in den bislang vorliegenden Forschungsberichten im Detail nachgezeichnet wurde.<sup>13</sup> Steffen Patzold hat in seiner Zusammenstellung des

8 Vgl. zum Beispiel GILSDORF, Preface, S. xiii, und PARISSÉ, Bishop, S. 1, oder auch OTT/JONES, Introduction, S. 4, zur Bedeutung der Bischöfe bei der Erforschung der Epoche zwischen 900 und 1200: „a marginal entity in modern scholarship“.

9 Vgl. PARISSÉ, Bishop, S. 3.

10 REUTER, Europa, S. 8.

11 Vgl. REUTER, Europa, S. 8–27, Timothy Reuters Aufsatz wurde inzwischen auch ins Englische übersetzt, vgl. REUTER, Europe. Reuter verwies in seiner Argumentation auf das um 1000 „funktionierende und ziemlich lückenlose Bistumsnetz“, so REUTER, Europa, S. 11, die institutionelle Homogenität des Bischofsamts, die Funktion von Bischofsstädten als Hauptstädte sowie auf den großen Handlungsspielraum der Bischöfe gegenüber Erzbischöfen und Päpsten oder auch Königen.

12 Vgl. die bis zum Jahr 2000 reichende umfassende Forschungsbibliographie in GILSDORF, The Bishop, S. 201–230, sowie die Bibliographie, die zwischen 1980 und 2011 entstandene Studien vor allem zu Bischöfen im ostfränkisch-deutschen Reich und in England verzeichnet, in KÖRNTGEN/WASSENHOVEN, Episcopal Power, S. 163–224.

13 Hier sind in erster Linie die souveränen Forschungsberichte Steffen Patzolds zu nennen, vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 18–21, mit einer Übersicht über die Bischofsforschung zum Frühmittelalter unter Einschluss des Forschungsstandes zur Reichskirche im 10. Jahrhundert, sowie vor allem zwei Aufsätze zu den Strömungen in der deutschen Mediävistik: PATZOLD, Les élites ecclesiastiques, und PATZOLD, L'épiscopat; der zweite Artikel bietet eine größere Anzahl an bibliographischen Nachweisen insbesondere von grundlegenden Arbeiten der deutschen Forschung. An weiteren Übersichten vgl. OTT/JONES, Introduction, S. 3–18; BIHRER, Forms,

Forschungsstands gleichwohl herausgestellt, dass die deutsche Mediävistik auch stark durch die Adelforschung geprägt gewesen sei und somit häufig darauf gezielt wurde, die Bischöfe in einem für die Zeit als grundlegend verstandenen Konflikt von Königtum und Adel ‚zwischen‘ die beiden Parteien zu stellen.<sup>14</sup> Dennoch dominierte auch in der von Patzold zutreffend skizzierten Sichtweise der deutschen Mediävistik vor allem das Interesse am Königtum, denn die frühmittelalterliche Reichskirche wurde lediglich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts konsequent als Adelskirche verstanden, wobei dieses Verständnis zudem vorrangig auf die Merowinger- und Karolingerzeit projiziert wurde.

Neben der Fokussierung der älteren Geschichtswissenschaft auf die politische Geschichte des frühmittelalterlichen Königtums war gewiss die vor allem auf Leo Santifaller zurückgehende, lange Zeit akzeptierte Begriffsbildung eines ‚ottonisch-salischen Reichskirchensystems‘, das als europäischer Sonderfall gedeutet wurde, der Grund, warum nach dem Zweiten Weltkrieg in erster Linie diese Perspektive verfolgt wurde.<sup>15</sup> Auch wenn Timothy Reuter's Fundamentalkritik an der Vorstellung eines ‚Systems‘, zur Diskussion gestellt in seinem 1982 publizierten Aufsatz „The ‚Imperial Church System‘ of the Ottonian and Salian Rulers. A Reconsideration“, in großen Teilen der Mediävistik Zustimmung fand, so bildete der Beitrag zugleich den Beginn

---

zum frühmittelalterlichen ‚Reichsbischof‘ S. 93–97, und BIHRER, *Research*, S. 50–58, allerdings mit einem Fokus auf dem Spätmittelalter, sowie allgemein zum Stand der Hofforschung auch in Hinblick auf Bischofshöfe BIHRER, *Curia*. Explizit ausschließlich die Forschung zu Bischöfen als ‚Reichsbischöfen‘ im Frühmittelalter resümieren KÖHLER, *Reichskirche*; BORGOLTE, *Kirche*, S. 18–22, 41 f. und 102 f.; BOSHOF, *Königtum*, S. 89–91; VOGTHERR, *Könige*, mit einem Forschungsüberblick zu Königen und Bistümern zwischen 919 und 1122 und mit Nachweisen der zahlreichen Forschungen zur Politik einzelner Herrscher gegenüber Bischöfen, sowie zuletzt BODE, *König*, S. 15–51.

14 Nach Steffen Patzold ist das in der Forschung vorherrschende Deutungsmuster der deutschen Geschichte im frühen Mittelalter das „dualistische Modell“ eines Konflikts zwischen Königtum und Adel, vgl. PATZOLD, *Les élites ecclesiastiques*, S. 5. Bischöfe werden hierbei entweder als Instrument der Königsherrschaft, vgl. ebd., S. 6–10, oder als Exponenten einer adeligen Familie verstanden, vgl. ebd., S. 2–4 und 10–14, vgl. dazu auch ebd., S. 1 f. und 5 f.

15 Zwar hatte schon die Geschichtswissenschaft seit dem 19. Jahrhundert vereinzelt den Begriff ‚System‘ benutzt, um das Verhältnis von Herrscher und Bischöfen in ottonisch-salischer Zeit zu beschreiben, Konjunktur erfuhr dieser Terminus aber erst nach der Begriffsprägung in SANTIFALLER, *Geschichte*, und der Präzisierung in FLECKENSTEIN, *Zum Begriff*.

einer neuen, ja intensivierten Beschäftigung mit dem ottonisch-salischen ‚Reichsepiskopat‘.<sup>16</sup> Vor allem Rudolf Schieffer hat mit seiner Konzeption einer ‚Reichskirche‘ ein neues Modell vorgelegt, das Anlass für weitere Ausdifferenzierungen und Modifizierungen bot.<sup>17</sup>

Vor diesem forschungsgeschichtlichen Hintergrund wurde der ‚ottonisch-salische Reichsbischof‘ in einer beeindruckenden Breite und Vielfalt erforscht:<sup>18</sup> So wurden zunächst in breit angelegten prosopographischen Studien, zuletzt in einer Monographie zu den Bischöfen in der Erzdiözese Mainz während der Regierungszeit Ottos I. und Ottos II., Herkunft, Bildung und Sozialstruktur des Episkopats untersucht.<sup>19</sup> Stets im Fokus stand die Einsetzung von Bischöfen, denn an den Erhebungen ließ sich besonders gut der königliche Einfluss messen.<sup>20</sup> Auch die Erforschung von Bistumsgründungen

- 
- 16 Die nicht prinzipiell neue, aber umfassende Kritik am Modell eines ‚ottonisch-salischen Reichskirchensystems‘ übte Timothy Reuter vor allem in REUTER, ‚Imperial Church System‘, S. 351–355, vgl. zur Reichskirche im Frühmittelalter auch REUTER, *Germany*, S. 236–246. Einzelne Historiker hielten am Begriff „Reichskirchensystem“ gleichwohl noch fest, vgl. beispielsweise FLECKENSTEIN, *Problematik und Gestalt*; BOSHOFF, *Königtum*, S. 90, oder HOFFMANN, *Der König*, S. 79. Die neuesten Übersichten über die Positionen in der ‚Reuter-Debatte‘ bieten VOGTHERR, *Könige*; SUCHAN, *Kirchenpolitik*, S. 1 f., und BODE, *König*, S. 15–51.
- 17 Vgl. die Begriffsbestimmung in SCHIEFFER, Art. „Reichskirche“, außerdem den umfassenden Forschungsüberblick in SCHIEFFER, *Reichskirchenpolitik*, sowie die Übersichten in SCHIEFFER, *Der ottonische Reichsepiskopat*, S. 291–301, und SCHIEFFER, *Kirchenpolitik*.
- 18 Vgl. als Abriss der bisherigen Forschungen zu Königtum und Kirche beispielsweise ALTHOFF, *Ottonen*, S. 234–239; KÖRNTGEN, *Ottonen und Salier*, S. 30–32; HUSCHNER, *Die Reichskirche*, sowie BIHRER, *Forms*, S. 93–97.
- 19 Vgl. neben der frühen Studie von BRÜHL, *Die Sozialstruktur*, S. 42–56, vor allem die Monographien FINCK VON FINCKENSTEIN, *Bischof*, und ZIELINSKI, *Reichsepiskopat*, sowie jüngst die Zusammenstellungen zu Herkunft, Verwandtschaft, Ausbildung und Ämterlaufbahn von Bischöfen der Mainzer Erzdiözese in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts bei BODE, *König*.
- 20 Neuere Übersichten über die Erforschung von frühmittelalterlichen Bischofswahlen bieten PELTZER, *Canon Law*, S. 1–8, und BODE, *König*, S. 35–38. Zentrale jüngere Untersuchungen zu diesem Themenfeld sind HARTMANN, *Bischof als Richter*, S. 18–25; ERKENS, *Bischofserhebung*; SCHREINER, *Wahl*; KELLER, „Der König bat und befahl“; KELLER, *Rolle des Königs*, sowie zuletzt THIER, *Hierarchie und Autonomie*, und SCHMIDT, *Bischof*. Hinsichtlich verwandter Themenfelder vgl. die Monographien zum Bistumswechsel SCHOLZ, *Transmigration und Translation*, sowie zur Bischofsabsetzung – allerdings für die Jahrzehnte nach 1122 – MEYER-GEBEL, *Bischofsabsetzungen*.

und der Missionstätigkeit war in erster Linie davon geleitet, die Motive der Herrscher zu eruieren.<sup>21</sup> Traditionell fand der Königsdienst der Bischöfe in der Hofkapelle und der Hofkanzlei, als Gesandte, bei Kriegszügen und bei der Beherbergung des Königshofs sowie ihre Mitwirkung in Entscheidungsprozessen und ihre Rolle als Ratgeber des Herrschers bei Hoftagen und auf Synoden beständiges Interesse.<sup>22</sup>

In jüngster Zeit war es vor allem die intensive Beschäftigung mit einzelnen Quellengattungen, die neue Einsichten gewährte, so anhand der Untersuchung von Konzilsbeschlüssen durch Ernst-Dieter Hehl, von Urkunden durch Wolfgang Huschner oder von Handschriften durch Hartmut Hoffmann.<sup>23</sup> Diese neueren Forschungen gestanden den Bischöfen einen größeren Einfluss auf Reichsebene zu, wenn etwa ihre Handlungsspielräume in der Hofkanzlei und beim Tod eines Kaisers oder der Widerstand gegen den Herrscher vermessen wurden, ja ihre Bedeutung als eigenständige politische Akteure, zum Beispiel bei Königswahlen oder bei der Installierung von Gegenkönigen im Investiturstreit, in den Blick kamen.<sup>24</sup> Deutlich wird durch diese Anstren-

21 Zu Bistumsgründungen vgl. immer noch die Studien in BEUMANN, Kirche und Reich, und die neueren Beiträge PETERSEN, Bistumsgründungen; VAN EICKELS, Bistumsgründungen, und KÖRNTGEN, Heidenkrieg und Bistumsgründung.

22 Zu Formen des frühmittelalterlichen Königsdiensts vgl. neben der einflussreichen Studie FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle, und der Übersicht zum ‚Servitium Regis‘ bei BOSHOF, Königtum, S. 83f., vor allem die in den in Anm. 13 genannten Forschungsberichten zum frühmittelalterlichen ‚Reichsbischof‘ diskutierten Beispiele.

23 Vgl. HEHL, Der widerspenstige Bischof, und HEHL, Bedrängte und belohnte Bischöfe, sowie die Übersichtsdarstellung zu den Synoden zwischen 916 und 1056 bei WOLTER, Synoden im Reichsgebiet, allerdings mit einem Fokus auf dem Königtum, zudem Wolfgang Huschners umfassende Studie zur Hofkanzlei in der Ottonenzeit HUSCHNER, Transalpine Kommunikation, und dabei insbesondere das Kapitel „Amtierende und zukünftige Bischöfe als Hofnotare“, ebd., S. 198–214, sowie die Übersicht über die Forschungen Huschners zu Bischöfen und Urkunden bei VOGTHERR, Könige, S. 152, bzw. den Abriss über die Arbeiten Hoffmanns zu Bischöfen und Handschriften, ebd., S. 147, sowie den Überblick über die ‚Huschner-Hoffmann-Kontroverse‘ bei BODE, König, S. 47–51.

24 Neben den in Anm. 23 angeführten Studien sind hier zwei neuere Sammelbände zu nennen: In der Aufsatzsammlung KÖRNTGEN/WASSENHOVEN, Episcopal Power, werden in erster Linie die Handlungsspielräume von Bischöfen im ostfränkisch-deutschen Reich und in England bei Herrscherwechseln im 10. und 11. Jahrhundert behandelt, also vor allem die Interaktion und Kommunikation zwischen Königen und Bischöfen dahingehend befragt, wie durch Handeln bischöfliche Herrschaftsgewalt geformt wurde, vgl. KÖRNTGEN, Introduction, S. 11f. Der Sammelband zu Religion und Politik im gesamten Mittelalter ist hingegen breiter gefasst, vgl.

gungen, dass es nicht den ‚Reichsbischof‘ an sich gab, sondern dass diese Rolle sehr vielfältig ausgestaltet wurde. Auch muss nun stärker hinterfragt werden, ob die Bischöfe in der nachkarolingischen Zeit in der Interaktion mit dem Herrscher als eigenständige Gruppe wahrgenommen wurden und ob sie überhaupt als eine solche handelten.<sup>25</sup>

Weiteres an Forschungsergebnissen zum ‚Reichsbischof‘ ließe sich ergänzen, aber nur Weniges zum Handeln der Bischöfe auf Diözesanebene – warum? Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Desinteresse der Forschung am Wirken der Bischöfe jenseits des Königshofs zunächst im bereits thematisierten Fokus auf die Merowinger- und Karolingerzeit beziehungsweise auf den Investiturstreit und das 12. Jahrhundert begründet liegt. Des Weiteren förderte das seit dem 19. Jahrhundert vordringliche Interesse an der Geschichte des Kaisertums und an der Vorgeschichte der ‚deutschen Nation‘ die Aufmerksamkeit für das sogenannte ‚ottonisch-salische Reichskirkensystem‘. Auch die neuere Forschung konzentrierte sich aufgrund der faszinierenden Neudeutung der Epoche als „Königsherrschaft ohne Staat“,<sup>26</sup> um die Formulierung Gerd Althoffs aufzunehmen, weiterhin auf den ‚Reichsbischof‘. Und so verwundert es nicht, dass selbst in Forschungsberichten zur Geschichte von Bischöfen des Frühmittelalters das Handeln auf diözesaner Ebene nie als Desiderat Erwähnung fand.<sup>27</sup>

---

KÖRNTGEN/WASSENHOVEN, Religion and Politics, bietet aber ebenfalls einen Vergleich zwischen England und dem Reich sowie einen Aufsatz zur Rolle von Bischöfen bei Königswahlen um das Jahr 1000, vgl. WASSENHOVEN, Bischöfe.

25 Steffen Patzold hat für die Karolingerzeit die These vertreten, dass die Bischöfe als eine eigenständige Gruppe auf einer Höhe mit Herrscher und Adel standen und dass diese Gruppe „auf eigenen Fundamenten“ ruhte, vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 526. Ernst-Dieter Hehl verstand den Episkopat der Ottonenzeit als Gruppe mit einem eigengesetzlichen Regelsystem, vgl. HEHL, *Der widerspenstige Bischof*, S. 297. Dominik Waßenhoven hat sich hingegen skeptisch gegenüber einer Übertragbarkeit der These Patzolds auf die ottonisch-salische Zeit gezeigt und dabei in Frage gestellt, dass die Bischöfe auch in der Zeit um das Jahr 1000 eine homogene Gruppe gebildet hätten, vgl. WASSENHOVEN, *Swaying Bishops*, S. 85.

26 So lautet bekanntlich der Untertitel von ALTHOFF, *Ottonen*.

27 In seinem Forschungsbericht nannte KÖHLER, *Reichskirche*, S. 204, auf der letzten Druckseite lediglich zwei Forschungsdesiderata: So sei zukünftig durch regionale Studien ein differenzierteres Bild der Reichskirche zu erarbeiten und zugleich stärker die geistliche Rolle der Bischöfe zu betonen. BORGOLTE, *Kirche*, S. 102f., forderte vermehrt sozial- und mentalitätsgeschichtliche Forschungen zu Bischöfen des 10. und 11. Jahrhunderts, wohingegen PATZOLD, *Les élites eccesiastiques*, S. 14, mehr Studien zur bischöflichen Selbstwahrnehmung und Identität, zum



Bei dem von Steffen Patzold formulierten Ziel für die zukünftige Forschung, „Bischöfe als Bischöfe ernst zu nehmen“,<sup>28</sup> ist aber noch etwas Wesentliches zu bedenken: Der Herrscher war nicht der einzige unter den Akteuren, mit welchen Bischöfe in Kontakt kamen, der Königsdienst nicht ihre einzige Aufgabe und der Königshof nicht ihr einziger Aufenthaltsort. Bischöfe als Bischöfe ernst zu nehmen bedeutet nicht, diese nur ‚neben‘ den Herrscher und den Adel zu stellen. So hatte bereits Timothy Reuter darauf hingewiesen, dass bei den europäischen Bischöfen um das Jahr 1000 der Königsdienst lediglich einen kleinen Teil ihrer Amtsführung ausmachte; nach Reuters Rechnung befand sich selbst ein ‚Königsbischof‘ nur in etwa 5 % seiner Zeit am Königshof oder auf Feldzügen – und damit fast zu 95 % seiner Amtszeit in der eigenen Diözese!<sup>29</sup> Selbst Königsnähe bedeutete nicht Diözesanferne: Trotz zeitweiliger, von Reuter ja gering eingeschätzter Abwesenheit ermöglichte gerade die Position am Herrscherhof Chancen, den eigenen Einfluss in der Diözese zu stärken. Und viele der Bischöfe im ostfränkisch-deutschen Reich, das sollte nicht vergessen werden, befanden sich nur selten im Umkreis der Herrscher, waren also keine ‚Königsbischofe‘. Timothy Reuter verstand Bischöfe als „weitgehend unabhängige Machthaber“,<sup>30</sup> und auch Ernst-Dieter Hehl hat jüngst herausgearbeitet, dass die innerkirchliche Stellung der Bischöfe und damit ihr Einfluss im eigenen Bistum durch das Kirchenrecht gesichert war; die Könige hatten den Grundsatz zu respektieren, dass gegen den Willen der Bischöfe in deren Diözese nichts unternommen werden durfte.<sup>31</sup> Das Bistum war somit der zentrale Wirkungsort der Bischöfe, an welchem sie einen großen Handlungsspielraum besaßen, wovon zahlreiche Quellen zeugen.

### 3. Quellen, Editionen und Übersichtswerke

Die Forschung kann eine Vielfalt an unterschiedlichen Quellengattungen in differierenden Medien befragen. So hat Michel Parisse, gegliedert in erzählende,

---

episkopalen Elitenbewusstsein und zu bischöflichen Handlungsmustern anregte. VOGTHERR, Könige, S. 154 f., führte als einziges Forschungsdesiderat einen europäischen Vergleich an.

28 PATZOLD, *Les élites ecclesiastiques*, S. 14.

29 Vgl. REUTER, *Europa*, S. 24 f.

30 REUTER, *Europa*, S. 25.

31 Vgl. HEHL, *Der widerspenstige Bischof*, S. 343, und HEHL, *Bedrängte und belohnte Bischöfe*, S. 86.

hagiographische und diplomatische Quellen, innerhalb dieser Felder in erster Linie die *Gesta Episcoporum*, Viten und Urkunden als Genres aufgeführt.<sup>32</sup> Zu ergänzen wären noch die zahlreichen Formen kirchenrechtlicher Schriften, unter anderem die bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts erlassenen Bischofskapitularen, zudem Synodalbeschlüsse, Bußbücher, Briefe und Mahnschreiben oder so prominente Kirchenrechtssammlungen wie das Sendhandbuch des Regino von Prüm oder das Dekret Burchards von Worms.<sup>33</sup> Von der Bischofsforschung bislang kaum ausgewertet wurden liturgische Quellen, an erster Stelle sind hier die Sakramentare zu nennen, oder Memorialzeugnisse wie Verbrüderungsbücher und Nekrologe. Stärker im Fokus insbesondere der Nachbarwissenschaften stand die materielle Kultur, so in Form von Kirchenbauten und der Sakraltopographie von Bischofsstädten, aber auch der architektonischen Ausgestaltung von Kirchen und Bischofspalzen sowie vor allem von am Bischofssitz verwendeter sakraler Gegenstände.<sup>34</sup>

Schriftliche Quellen wurden für einige Bistümer wenn nicht durch Urkundenbücher, so doch durch Regestenwerke erschlossen, auch wenn man vielfach auf Sammlungen nicht nur einer Diözese, sondern einer modern umrissenen Region, eines Bundeslandes, eines Kantons und speziell vor allem einer Stadt zurückgreifen muss. Allerdings nimmt sich der Umfang der Überlieferung für das 10. und 11. Jahrhundert doch deutlich geringer aus als im Umfeld der Karolingerherrschaft oder der Kirchenreform, die beide ein besonders großes Maß an Schriftlichkeit, Bildlichkeit und Materialität produzierten. Zudem wird in diesen Zeugnissen meist das Handeln des Bischofs als ‚Reichs-

32 Vgl. PARISSE, *Bishop*, S. 3–8. Ein breit angelegter Sammelband zu vor 1250 ausgestellten Bischofsurkunden mit insgesamt 39 Aufsätzen zu allen Regionen Europas, jedoch ohne eine Einleitung oder eine Zusammenfassung, weist einen zeitlichen Schwerpunkt im 12./13. Jahrhundert auf, vgl. HAIDACHER/KÖFLER, *Diplomatik*.

33 Zu den allerdings vor allem im Westfrankenreich verbreiteten und nur bis 950 verwendeten bischöflichen Kapitularen vgl. die Einführung bei BROMMER, *Capitula episcoporum*, S. 17, und zu Bußbüchern und zur Bußpraxis vgl. beispielsweise HAMILTON, *The Practice of Penance*, und MEENS, *Penance in Medieval Europe*, außerdem die gleichwohl sehr speziellen Studien in BRASINGTON/CUSHING, *Bishops*. Zum Sendhandbuch Reginos von Prüm liegt bislang lediglich eine Neuübersetzung vor, vgl. HARTMANN, *Sendhandbuch*, aber eine vollständige Neuedition ist in Vorbereitung. Zur immensen Bedeutung dieses vielfach abgeschriebenem Sendhandbuchs für die diözesane Praxis des 10. Jahrhunderts vgl. POKORNY, *Reichsbischof*. Für das Dekret Burchards von Worms fehlt hingegen trotz aller wichtiger Vorarbeiten weiterhin eine moderne Edition.

34 Vgl. als Beispiel LOBBEDEV, *Ottotonische Krypten*.

bischof‘ dokumentiert – und dies oftmals aus der Sicht der Anderen, so vom Königshof und von Klöstern aus. Und schließlich fehlen häufig Quellen zur direkten Umgebung des Bischofs, zu dessen Beziehungsnetzen in der Region oder zu seinem Wirken vor Ort.

Dennoch: Es gibt Forschungen zu diesem Themenfeld, so wurden in historisch-statistischen Verzeichnissen, erarbeitet durch die *Germania Sacra*, die *Helvetia Sacra* oder – zumindest in Vorarbeiten – die *Austria Sacra*, außerdem durch ‚Gams‘ und ‚Gatz‘ schon reichlich Material aufbereitet oder Bischofsbiographien erstellt.<sup>35</sup> Allerdings fehlt in der Reihe ‚Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon‘ ein Band für die Jahrhunderte vor 1198, und in der Reihe der Neubearbeitung der ‚Series Episcoporum‘, die überdies das Verhältnis der Bischöfe zu den Königen in den Mittelpunkt stellt, erschien der letzte Band im Jahr 1992.<sup>36</sup> Aber ergänzt um das durch die beiden in den 1980er Jahren entstandenen prosopographisch ausgerichteten Habilitationsschriften von Herbert Zielinski und Albrecht Finck von Finckenstein aufbereitete Material lassen sich viele Fragestellungen zu Bischöfen des 10. und 11. Jahrhunderts jenseits des Königshofs verfolgen.

Auch herausragende Einzelgestalten wie Egbert von Trier, Bernward von Hildesheim, Burchard von Worms oder Meinwerk von Paderborn haben das Interesse auf sich gezogen, wobei insbesondere die große Ausstellung zu Bischof Bernward im Jahr 1993 erwähnt sei.<sup>37</sup> Nicht vergessen werden sollten ferner die Kirchengeschichten eines historischen Raums wie Bayern, Sachsen oder Schleswig-Holstein sowie Fallstudien zu einer Diözese oder zu einem Bischof.<sup>38</sup> Zwar findet sich in fast allen relevanten Lexika ein Eintrag

35 Eine Übersicht über Großforschungsprojekte zur mittelalterlichen Bistumsgeschichte bietet GATZ, Stand, S. 328f.

36 Vgl. GAMS, Series Episcoporum; WEINFURTER/ENGELS, Series episcoporum 5,1: *Germania: Archiepiscopatus Coloniensis*, 5,2: *Germania: Archiepiscopatus Hamaburgensis*; GATZ, *Die Bischöfe*, und GATZ, *Die Bistümer*. Zum Projekt einer Neubearbeitung des ‚Gams‘ sowie insbesondere zum Schema für die Bearbeiter der Bischofslisten vgl. WEINFURTER, ‚Series episcoporum‘ – Probleme und Möglichkeiten, S. 104.

37 Vgl. RONIG, Egbert; BRANDT/EGGEBRECHT, Bernward von Hildesheim, und STIEGEMANN/KROKER, *Königtum und Himmelreich*.

38 Eine Übersicht über Kirchen- und Diözesangeschichten eines Raumes bzw. einer Diözese wurde zusammengestellt in GATZ, Stand, S. 331f. Eine umfassende Bestandsaufnahme fand im Rahmen der Salier-Ausstellung in Speyer im Jahr 1992 statt, doch hierbei stand – dem Thema der Ausstellung gemäß – das Verhältnis der Bischöfe zum Königtum im Zentrum, vgl. WEINFURTER, *Die Salier* 2, S. 1–302.

zum Lemma ‚Bischof‘,<sup>39</sup> aber abgesehen von zwei Artikeln von Michel Parisse, in welchen in erster Linie das Verhältnis der Bischöfe zum Herrscher im Mittelpunkt steht,<sup>40</sup> muss man immer noch auf das wegweisende Kapitel ‚Der Bischof‘ in Heinrich Fichtenau 1984 publizierter Monographie ‚Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts‘ zurückgreifen: Dort wurde in konsequent europäischer Perspektive Grundsätzliches und bis heute Gültiges zu Bischöfen formuliert, gleichwohl mit einer Betonung der adeligen Herkunft und der weltlichen Tätigkeiten der Ordinarien.<sup>41</sup> Zudem fehlen bis heute für die Bischofsforschung eine eigene Zeitschrift, eine eigene Reihe, ein eigenes thematisch gegliedertes Handbuch oder zumindest ein Einführungswerk.<sup>42</sup> Dies mag in Teilen mit der zunehmenden Marginalisierung der Kirchengeschichte an Theologischen Fakultäten zusammenhängen, aber auch mit der Wahrnehmung dieses Feldes im Fach Geschichtswissenschaft, kommt doch

---

Außer in dem Beitrag ERKENS, Bistumsorganisation, wurde jedoch stets nur ein Bistum behandelt, sodass die Publikation gleichsam eine Sammlung von kurzen Diözesengeschichten des 11. Jahrhunderts mit Fokus auf den Bischöfen als ‚Reichsbischöfen‘ bildet. Zu den Fallstudien zu einzelnen Bischöfen oder Bistümern vgl. die beiden Bibliographien GILSDORF, *The Bishop*, S. 201–230, und KÖRNTGEN/WASSENHOVEN, *Episcopal Power*, S. 163–224. Eine Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte von Bischöfen und Säkularclerikern im Mittelalter im angelsächsischen Sprachraum – vornehmlich in den USA – unter dem Namen ‚Episcopus. Society for the Study of Bishops and Secular Clergy in the Middle Ages‘ erarbeitet keine eigenständigen Editionen, Repertorien oder Publikationen, sondern versteht sich als Informationsplattform für ihre Mitglieder.

- 39 Gleichwohl bietet der Artikel im ‚Lexikon des Mittelalters‘ neben Informationen zum Amtsverständnis vor allem Ausführungen zum Verhältnis der mittelalterlichen Bischöfe zu Königtum und Papsttum, vgl. PENNINGTON/MANSELLI/RICHTER/OTT/HERGEMÖLLER/BIEDERMANN, Art. „Bischof, -sam“. Der neueste Lexikonartikel zur Bischofsgeschichte des Mittelalters legt ebenfalls einen Schwerpunkt auf die Entwicklung des Amtsverständnisses seit der Spätantike, vgl. SCHIMMELPFENNIG, Art. „Bistümer“.
- 40 Vgl. PARISSÉ, *Princes laïques*; PARISSÉ, *Les évêques*, und PARISSÉ, *Bishop*. Der letztgenannte Beitrag ist gegliedert in die Aspekte Bischofsideal, religiöse Herrschaft, Wirtschaft und Kultur sowie Teilhabe an der Königsherrschaft, vgl. ebd., S. 8–22, und ist damit auf das Verhältnis von Bischöfen zu Herrschern fokussiert; nur kurz werden die Regierung der Diözese und die Güterverwaltung angesprochen, vgl. ebd., S. 12 und 14.
- 41 Vgl. FICHTEAU, *Lebensordnungen*, S. 248–292.
- 42 Diesen Mangel beklagen beispielsweise OTT/JONES, *Introduction*, S. 3; eine Übersicht über kirchengeschichtliche Zeitschriften bietet GATZ, *Stand*, S. 330f.

die Bischofsforschung zum Beispiel in den um das Jahr 2000 so vielfach formulierten Übersichten zu aktuellen Forschungen und Desiderata nicht vor.<sup>43</sup>

#### 4. Neue Forschungsansätze

Abschließend sollen noch einige Felder vorgestellt werden, welche die jüngere Forschung zu Bischöfen jenseits des Königshofs bearbeitet hat, die also eng mit der Fragestellung des Sammelbandes nach dem Wirken der Bischöfe in der Diözese in Verbindung stehen:<sup>44</sup> Da sich mit der Kirchenreform die Vorstellung vom bischöflichen Amt grundlegend änderte, hat sich die Forschung intensiv mit dem Bischofsideal auch für die Zeit davor beschäftigt.<sup>45</sup> Anlass hierfür war in diesem Fall weniger die Fortführung von

43 Auch andere Felder kirchengeschichtlicher Forschung wurden in diesen Überblicken kaum erwähnt, vgl. zum Beispiel GOETZ, *Moderne Mediävistik*; GOETZ, *Die Aktualität*, oder GOETZ/JARNUT, *Mediävistik*.

44 Steffen Patzolds Forderung, man müsse „Bischöfe als Bischöfe ernstnehmen“, so PATZOLD, *Les élites ecclesiastiques*, S. 14, bezieht sich in erster Linie auf deren Stellung gegenüber Königtum und Adel; die Perspektive auf die Diözese wird nur implizit angesprochen, wenn Patzold Felder aktueller und zukünftiger Forschung diskutiert, so zu Konzilsakten und Diözesanstatuten gleichwohl nur der Karolingerzeit, zu den *Gesta Episcoporum* und zu hagiographischen Schriften sowie zu Architektur und Kunst vor allem in der Bischofsstadt, vgl. PATZOLD, *L'épiscopat*, S. 352–357. Ein jüngst erschienener Sammelband widmet sich dem Zusammenhang von bischöflicher Herrschaft und lokaler Gesellschaft zwischen 900 und 1400. Das Thema der Herrschaftsausübung vor Ort wird in den drei Sektionen Etablierung, Ausbau und Repräsentation von Macht auf lokaler Ebene entfaltet, vgl. COSS/DENNIS/JULIAN-JONES/SILVESTRI, *Episcopal Power*. Die Aufsätze behandeln vor allem französische und englische Fallbeispiele, außerdem entgegen dem Titel des Tagungsbandes fast ausschließlich die Zeit ab dem 12. Jahrhundert.

45 Von maßgeblicher Bedeutung ist immer noch die rechtshistorische Arbeit BENSON, *The Bishop-Elect*, zu Wahl und Investitur des Bischofs vom 11. bis zum 13. Jahrhundert, gleichwohl in erster Linie zur Zeit nach 1122, in welcher vor allem die Veränderung im Selbstverständnis des bischöflichen Amtes nachgezeichnet wird. Einflussreich für die Geschichtswissenschaft waren insbesondere die Studien von Odilo Engels zu Bischofsbild und Bischofsideal, vgl. beispielsweise ENGELS, *Der Reichsbischof*, und vor allem den Sammelband zu den Kölner Erzbischöfen BERGLAR/ENGELS, *Der Bischof*, insbesondere die Beiträge SCHIEFFER, *Der Bischof*; ENGELS, *Der Reichsbischof*, und STEHKÄMPER, *Der Reichsbischof*, sind hier zu nennen. Zum Wandel des Bischofsideals im 10. und 11. Jahrhundert vgl. auch die Übersicht bei Ernst SCHUBERT, *Der Reichsepiskopat*, und zudem McLAUGHLIN,

Perspektiven aus der Karolingerzeit, sondern der Rückblick von der Zeit des Investiturstreits aus, wenn nach der Entwicklung des Amtsverständnisses von Bischöfen und den Veränderungen des Bischofsideals gefragt wurde. Somit ist es kein Zufall, dass vor allem in der deutschen Forschung als Maßstäbe für die Bewertung des bischöflichen Amtsverständnisses in erster Linie die Forderungen der monastischen Reformbewegungen ab dem 10. Jahrhundert und insbesondere des Reformpapsttums des 11. Jahrhunderts herangezogen wurden.<sup>46</sup> Mit diesen Untersuchungen kam jedoch zugleich das Handeln der Bischöfe in ihrer Diözese stärker in den Blick, hierbei vor allem die geistlichen Anforderungen an das Amt und das pastorale Wirken in der Praxis, aber auch Themen wie Simonie und Nikolaitismus.

Diese Forschungen zum Selbstverständnis der Bischöfe, zu den von den unmittelbaren Zeitgenossen diskutierten Amtsvorstellungen und zu den von unterschiedlichen Akteuren formulierten Idealen haben eine lange Tradition, zumal dieses Themenfeld für andere Epochen – von der Spätantike über die Reformationszeit bis zur Moderne – ebenfalls von großer Relevanz ist.<sup>47</sup> Auffällig ist hierbei, dass diese Fragen jüngst in drei US-amerikanischen Sammelbänden zum Frühmittelalter anhand zahlreicher Fallbeispiele und unterschiedlicher Quellengattungen wie Viten, normativer Texte oder visueller Darstellungen behandelt wurden.<sup>48</sup> Auch diese aktuellen Forschungen stellen zum einen den Wandel des Bischofsbildes insbesondere im 10. und 11. Jahr-

---

Sex, Gender and Episcopal Authority, außerdem aus kirchengeschichtlicher Perspektive ALT, *Sanctus episcopus*, und für die Karolingerzeit KLOFT, *Oratores vestri monent*.

46 Die englische Forschung setzt bei diesem Thema andere Akzente, waren doch die Bischöfe die wichtigsten Reformpersönlichkeiten im angelsächsischen England des 10. und 11. Jahrhunderts, vgl. hierzu BIHRER, *Begegnungen*.

47 Vgl. immer noch die grundlegende Studie KÖHLER, *Bild*.

48 Im Jahr 2001 erschien der Sammelband GILSDORF, *The Bishop*, mit einem Fokus auf der Zeit um das Jahr 1000 und auf der Verhandlung des Bischofsideals in erster Linie in der Kunst und in der visuellen Kultur; in der Einleitung werden die politischen, religiösen, intellektuellen und künstlerischen Perspektiven hervorgehoben, vgl. GILSDORF, *Preface*, S. xiv. Im Jahr 2007 folgte ein Tagungsband, in welchem der Wandel des Bischofsbildes als Folge der Kirchenreformen zwischen 900 und 1200 behandelt wurde, vgl. OTT/JONES, *The Bishop Reformed*. In der Einleitung wird vor allem nach den vielfältigen Rollen eines Bischofs gefragt, vgl. OTT/JONES, *Introduction*, S. 18, in der Zusammenfassung hingegen der Umgang mit Bischofsidealen ins Zentrum gestellt, vgl. HEAD, *Postscript*, S. 250–253. Ein Sammelband aus dem Jahr 2014 versammelt Aufsätze zu Vorstellungen und Bildern vom Bischof über das gesamte Mittelalter hinweg und in ganz Westeuropa, dies jedoch vor allem

hundert heraus, sie machen aber zugleich deutlich, wie groß die Vielfalt an Rollenmodellen und Bischofsidealen in diesem Zeitraum war.<sup>49</sup>

Eng verbunden mit diesen Forschungsinteressen ist die in den letzten Jahren auch monographische Beschäftigung mit frühmittelalterlichen Heiligenviten, in denen hagiographische Entwürfe eines Bischofsbildes im Zentrum standen,<sup>50</sup> in erster Linie jedoch der Versuch, heilige Bischöfe zu etablieren, untersucht wurde:<sup>51</sup> Die Ordinarien waren – Jürgen Petersohn folgend – Gegenstand und Gestalter der Heiligenverehrung.<sup>52</sup> Die Begründung von Heiligenkulten unter anderem durch Reliquientranslationen und damit die Förderung von Kulten über die Verehrung der eigenen Amtsvorgänger hinaus wurde ebenfalls schon behandelt und in die vielfältigen Formen bischöflicher Repräsentation eingeordnet, wozu auch der Kirchbau, die Ausgestaltung der Bischofspfalz und die Errichtung einer Sakraltopographie am Bischofssitz gehörten, die in manchen Fällen Anklänge zum Beispiel an Rom oder Jerusalem evozieren sollten; einbezogen wurde ferner die Untersuchung der Gestaltung von sakralen Gegenständen oder von Siegeln.<sup>53</sup> Die bahnbrechende Studie von

---

anhand der Auswertung visueller und liturgischer Quellen, vgl. DANIELSON/GATTI, *Envisioning the Bishop*.

- 49 In seiner Zusammenfassung einer Tagung zu Bischofsidealen hebt HEAD, *Postscript*, S. 258, die Vielfältigkeit der kirchlichen Reformen und folglich auch der bischöflichen Ideale heraus.
- 50 Zum Stand der Erforschung von Bischofsviten der Ottonen- und Salierzeit vgl. HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum*, S. 12–15, an maßgeblichen Monographien zu diesem Themenfeld sind immer noch KÖHLER, *Bild*, sowie nun COUÉ, *Hagiographie*, und HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum*, aber auch kirchengeschichtliche Arbeiten wie ALT, *Sanctus episcopus*, mit einem größeren zeitlichen Untersuchungsraum vom 7. bis zum 12. Jahrhundert sowie aus kunstgeschichtlicher Fachperspektive die Analyse von Bischofsidealen in Bilderzyklen in der Studie FIGGE, *Bild des Bischofs*, zu nennen.
- 51 Eine Übersicht über die Entwicklung des Ideals eines heiligen Bischofs im gesamten Mittelalter bietet WÜNSCH, *Der heilige Bischof*, vgl. hierzu auch PETERSOHN, *Bischof*, und FLACHENECKER, *Heilige Bischöfe*.
- 52 Anhand dieser beiden Themenfelder ist der Aufsatz PETERSOHN, *Bischof*, gegliedert.
- 53 Zu Heiligenkulten in Bischofsstädten vom 10. bis zum 12. Jahrhundert vgl. HIRSCHMANN, *Die Bischofsstadt*, zur Bautätigkeit vor allem am Bischofssitz vgl. GIESE, *Zur Bautätigkeit*; JARNUT/KÖB/WEMHOFF, *Bischöfliches Bauen*, sowie die breite Übersichtsdarstellung bei HIRSCHMANN, *Anfänge*, allerdings nur mit knappen Hinweisen zum Forschungsstand ausschließlich zu einzelnen Bischofsstädten, vgl. ebd., S. 11–13; vgl. zu diesem Themenfeld auch FLACHENECKER, *Der Bischof*, mit fränkischen Beispielen des frühen und hohen Mittelalters, außerdem WEILANDT, *Geistli-*

C. Stephen Jaeger, nach welcher die ottonisch-salischen Bischöfe als Erfinder der höfischen Kultur zu verstehen seien, wurde jedoch vorrangig in den Literaturwissenschaften rezipiert.<sup>54</sup> Die Erforschung von Kultur und Gelehrsamkeit an Bischofshöfen beschränkte sich zumeist zum einen auf die Darstellung von Ausbildungs- und Karrierewegen der Bischöfe oder auf die Ermittlung des Bildungsstands einzelner Bischöfe wie Bernwards von Hildesheim und zum anderen auf die Beschreibung von Bischofsstädten als Bildungszentren, wobei auch die Domschulen und Dombibliotheken in den Blick kamen.<sup>55</sup>

Die Erforschung des Kirchenrechts und insbesondere der bischöflichen Gerichtsbarkeit hat auf die normativen Grundlagen der Diözesanverwaltung verwiesen, darüber hinaus aber desgleichen Schlussfolgerungen zur Verwaltungspraxis ermöglicht.<sup>56</sup> Die Behandlung der Urkundenproduktion und des Verwaltungspersonals, in deren Rahmen die Archidiakone eine zentrale Stelle einnahmen, blieb allerdings meist auf eine Diözese beschränkt.<sup>57</sup> Auch die wegweisende, im Jahr 1977 publizierte Studie Siegfried Haiders zum bischöflichen Kapellanat ab dem späten 9. Jahrhundert wurde in erster Linie anhand der Überlieferung der Salzburger Erzbischöfe erarbeitet.<sup>58</sup> Der Bischofshof und die ‚familia episcopi‘ kamen höchstens bei der Untersuchung außergewöhnlicher Quellen wie dem Hofrecht Burchards von Worms in

---

che und Kunst. Zu bischöflichen Siegeln um 1100 vgl. GROTEN, Aufkommen, sowie WEISS, Siegelurkunden, jedoch in erster Linie in Hinblick auf Fälschungen und weniger zum Siegelbild.

54 Vgl. JAEGER, Entstehung höfischer Kultur, sowie die ‚Bilanz nach 25 Jahren‘ bei JAEGER, Origins of Courtliness; an vergleichbaren Studien zu nennen wäre beispielsweise GIANDREA, Episcopal Culture.

55 Vgl. hierzu NEUHEUSER, Bischofsbild, ein kirchengeschichtlich ausgerichteter Sammelband zu Bischofssitzen als Zentren von Bildung und Theologie mit gleichwohl sehr speziellen Fallstudien. Zum gesamten Mittelalter vgl. PATZOLD, Bischofsstädte. Zu Ausbildungs- und Karrierewegen vgl. die prosopographischen Arbeiten FINCK VON FINCKENSTEIN, Bischof, und ZIELINSKI, Reichsepiskopat. Zur Geschichte der Domschulen vgl. als Übersicht EHLERS, Dom- und Klosterschulen, und die Studie JAEGER, Envy.

56 Vgl. neben den Studien Wilfried Hartmanns zum Sendhandbuch Reginos von Prüm und zu weiteren kirchenrechtlichen Quellen, so beispielsweise HARTMANN, Probleme, oder HARTMANN, ‚Sozialdisziplinierung‘, insbesondere den fast ausschließlich aus Quellen gearbeiteten Aufsatz zur Anwendung des Kirchenrechts in der Diözesanverwaltung des 10. Jahrhunderts POKORNY, Reichsbischof, mit einer Übersicht über Quellen und Forschung, vgl. ebd., S. 118f.

57 Vgl. HAIDACHER/KÖFLER, Diplomatik, oder WEISS, Siegelurkunden.

58 Vgl. HAIDER, Kapellanat 1.



das Sichtfeld.<sup>59</sup> Demgegenüber wurde die Sammlung und Weiterentwicklung des kanonischen Rechts im 10. und 11. Jahrhundert intensiver erforscht und hierbei auch den Bischöfen eine führende Position zugewiesen.<sup>60</sup> Außerdem sind in diesem Zusammenhang zumindest in Einzelstudien die pastoralen und liturgischen Aufgaben, die Visitationen oder die Diözesansynoden der Zeit vor dem Investiturstreit untersucht worden.<sup>61</sup> Kloster- und Stiftsgründungen durch Bischöfe sowie Eigenklöster und Eigenkirchen waren in Fallbeispielen Thema, zudem Bistumsgrenzen oder der Aufbau und die Ausdifferenzierung der Pfarrorganisation sowie das Handeln von Bischöfen zum Beispiel in Speyer oder Worms als Judenschutzherrn.<sup>62</sup>

Meist aber bildete die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Wirken der Bischöfe vor Ort gleichsam ein ‚Nebenprodukt‘ der Erforschung des Handelns anderer Akteure, zum einen innerhalb, zum anderen außerhalb der Diözese – und in erster Linie ein ‚Nebenprodukt‘ bei der Analyse von Handeln und Zielen der Herrscher: So ist das Interesse an der militärischen und ökonomischen Dimension bischöflicher Herrschaft mit der Erforschung der Heeresfolgepflicht<sup>63</sup> beziehungsweise der Verwaltung der königlichen Schenkungen, der Übernahme von Grafschaftsrechten und der Ausübung

59 Vgl. die Zusammenstellung der bisherigen Forschung zum Wormser Hofrecht in SCHULZ, Wormser Hofrecht, S. 251–254.

60 Vgl. hierzu die Studie zur zentralen Bedeutung der Bischöfe für die Verschriftlichung des Kirchenrechts im 10. Jahrhundert MCKITTERICK, Bischöfe, sowie den Aufsatz AUSTIN, Bishops, zur inhaltlichen Fortentwicklung des kanonischen Rechts in diesem Zeitraum. Austin zufolge setzten die Bischöfe im ostfränkisch-deutschen Reich das Kirchenrecht nicht nur intensiv in der Diözesanverwaltung ein, sondern sie waren auch der entscheidende Motor für die gedankliche Weiterentwicklung der Rechtssätze, vgl. ebd., S. 56 f.

61 Die geistlichen Aufgaben von Bischöfen wurden meist im Kontext der Erforschung von Amtsverständnis und Bischofsidealen behandelt. Vgl. hierzu stellvertretend für die breite Forschung die in Anm. 48 genannten Sammelbände.

62 Zur Entwicklung von Bistumsgrenzen vgl. den Sammelband KLUETING/KLUETING/SCHMIDT, Bistümer und Bistumsgrenzen, sowie für Sachsen insbesondere das Kapitel ‚Die Entstehung der kirchlichen Raumstruktur‘ in EHLERS, Integration Sachsens, S. 52–102. Zu Pfarrsystem und Diözesanverwaltung von Trier und Köln im Vergleich vgl. ERKENS, Bistumsorganisation. Die englische Forschung hat sich schon intensiv mit diesem Themenfeld beschäftigt, vgl. REYNOLDS, Clerical Orders, und REYNOLDS, Clerics, zudem BARROW, Bishops and Clergy. Hierbei fand vor allem die Geschichte der Pfarrkirchen großes Interesse, vgl. beispielsweise BLAIR, Minsters, für eine Position innerhalb einer breiten Forschungsdiskussion.

63 Vgl. ARNOLD, German Bishops, und PRINZ, Klerus und Krieg, sowie vor allem die souveräne Übersicht bei FICHTENAU, Lebensordnungen, S. 278–283.

übertragener Regalienrechte wie Forst-, Wildbann-, Zoll-, Münz- oder Marktrechte zu erklären, auch wenn inzwischen Zehnt und Grundherrschaft eigenständig zum Objekt von Studien wurden.<sup>64</sup> Die Untersuchung der sozialen Herkunft und von Verwandtschaftsbeziehungen der Bischöfe oder von deren Ausbildung war ebenfalls meist vom Interesse für die königliche Rekrutierungspolitik gespeist.

Bei der Analyse der Beziehungen zum Papsttum standen ebenfalls häufig die Bischöfe als ‚Reichsbischöfe‘ im Fokus, sei es bei Einsetzungen von Päpsten oder Gesandtschaftsreisen für den Herrscher nach Rom. Außerdem kamen Verbindungen zur Kurie insbesondere im Kontext der Kirchenreform in den Blick.<sup>65</sup> Das Verhältnis der Ordinarien zu Erzbischöfen und Mitbischöfen wurde fast ausschließlich bei der Untersuchung von Konfliktfällen zum Beispiel im Rahmen von Bistumsgründungen zum Thema.<sup>66</sup> Beziehungen zur lokalen Aristokratie wurden zuvorderst aus der Perspektive der Adelsforschung betrachtet.<sup>67</sup> Auch die Forschung zu Domkapiteln, Stiften oder Klöstern beachtete die Bischöfe meist aus Sicht der genannten Institutionen, insbesondere im Kontext von Forschungen zu Konflikten mit Klöstern um deren Status als bischöfliche Eigenklöster, um die Einsetzung von Äbten oder um die Durchsetzung von Veränderungen in Gefolge von Visitationen oder Synoden, zudem zu Auseinandersetzungen um die Exemtion eines Klosters.<sup>68</sup> Außerdem ist die Stadtgeschichtsforschung zu erwähnen, welche

64 Meist wurde von der Forschung die Sicht der Herrscher übernommen, so zum Beispiel bei der Untersuchung von Grafschaftsverleihungen an Bischöfe im 10. und 11. Jahrhundert in HOFFMANN, Grafschaften. Eine dezidiert bischöfliche Perspektive nahm hingegen BÜNZ, Bischof, bei der Erforschung der wirtschaftlichen Grundlagen der Herrschaft eines Diözesanbischofs ein, ebenso ELDEVİK, Episcopal Power, in seiner Studie zur bischöflichen Kontrolle des Kirchenzehnten, zur lokalen Herrschaftsausübung und zum Aufbau von sozialen Beziehungen auf diözesaner Ebene im 11. Jahrhundert am Beispiel der Bistümer Mainz, Salzburg und Lucca.

65 Zum Verhältnis des Papsttums zu den Landeskirchen zwischen 896 und 1046 mit einem Fokus auf den Beziehungen zwischen Papst und König vgl. JOHRENDT, Papsttum und Landeskirchen; ein regional breit ausgerichteter Sammelband behandelt vor allem das Hochmittelalter, vgl. JOHRENDT/MÜLLER, Rom und die Regionen.

66 Vgl. hierzu die in Anm. 21 genannten Studien zu Bistumsgründungen.

67 Vgl. zum Beispiel GUYOTJEANNIN, Episcopus et comes; die umfassende Studie ARNOLD, Count and Bishop, behandelt erst den Zeitraum nach 1100 und insbesondere das 13. Jahrhundert.

68 Zum Verhältnis von Bischöfen zu Domkapiteln vgl. beispielsweise SCHIEFFER, Entstehung; SCHIEFFER, Domkapitel und Reichskirche, und KRÜGER, Leitungsgewalt. Zu Regularkanonikern vgl. WEINFURTER, Reformkanoniker, sowie zu Klöstern

vielfach neben Fragen nach ökonomischen Entwicklungslinien, Handelsbeziehungen oder nach bürgerlichen Autonomiebewegungen auch das Wirken der Bischöfe an ihren Bischofssitzen mitbehandelte; die Ordinarien standen höchstens dann im Zentrum, wenn die Sakrallandschaften, der Mauerbau oder andere Bautätigkeiten erforscht wurden.<sup>69</sup>

Schließlich sind noch solche Forschungsanstrengungen zu nennen, die aus den Trends der letzten Jahrzehnte hervorgegangen sind, welche die Mediävistik insgesamt erfasst hatten. So wäre auf die Resultate der Memorialforschung oder der Erforschung der mittelalterlichen Schriftlichkeits-, Kommunikations- und Mediengeschichte hinzuweisen, wobei neben dem Bischof als Wohltäter und Stifter auch die *Gesta Episcoporum* besonders in der historiographiegeschichtlichen Forschung auf Interesse stießen.<sup>70</sup> Die Forschung zur symbolischen Kommunikation in der Vormoderne widmete sich auch den Ritualen an den frühmittelalterlichen Bischofssitzen, so in Fallstudien zu Wahl, Inthronisation, Einzug oder Bestattung eines Bischofs oder zu dessen Amtsinsignien: Hatte sich die Forschung zum ‚Reichsbischof‘ bei ihrer Untersuchung der Einsetzung von Bischöfen in erster Linie mit dem ‚wer‘ befasst, rückte im Rahmen der jüngeren Ritualforschung verstärkt das ‚wie‘ in den Fokus, wodurch sich Bezüge zu den Untersuchungen zum Bischofsbild herstellen ließen.<sup>71</sup> Die neuere Konfliktforschung analysierte

---

vgl. den Übersichtsartikel ENGELBERT, Bischöfe und Klöster, mit einer Darstellung der Geschichte der Exemption vom 6. bis 11. Jahrhundert sowie zur Karolingerzeit SEMMLER, *Episcopi potestas*.

69 Zur Bischofsstadt im ostfränkischen Reich vgl. DILCHER, Die Bischofsstadt, und DILCHER, Deutsche Bischofsstadt, sowie den Sammelband GRIEME/KRUPPA/PÄTZOLD, Bischof, zudem die Übersicht bei HIRSCHMANN, Anfänge. Zur bischöflichen Stadtherrschaft im Westfrankenreich im frühen und hohen Mittelalter vgl. immer noch KAISER, Bischofsherrschaft.

70 Zum Bischof als Wohltäter und Stifter vgl. LAUDAGE, Caritas und Memoria, zur Bistums- und Bischofschronistik vgl. SOT, *Gesta episcoporum*; KAISER, *Gesta episcoporum*, und SCHLOCHTERMEYER, Bistumschroniken, sowie zu Bischöfen als Verfasser von Chroniken vgl. KERSKEN, Bischöfe.

71 Zu Riten bei der Wahl und dem Antritt des Bischofsamts, meist mit einem Fokus auf den Investiturstreit, vgl. die Untersuchungen ENGELS, Der Pontifikatsantritt; REUTER, *Pastorale pedum*, S. 30f.; DEPREUX, Symbole, und mit einer größeren zeitlichen Perspektive SCHMIDT, Bischof, zur Entwicklung der Amtsverleihung von der Antike bis zum Investiturstreit vgl. ebd., S. 23–40. Begräbnisriten wurden beispielsweise in REUTER, Europa, S. 1–5, und REUTER, Bishops, S. 23–36, in den Blick genommen, Bischofsgräber mit einem Fokus auf der Änderung der Bestattungsorte bis ins 11. Jahrhundert wurden von SCHIEFFER, Das Grab, untersucht.

nicht nur die Rolle der Bischöfe bei der Konfliktführung und -beilegung am Königshof, sondern auch die Vertreibung von Ordinarien oder die Gewalt gegen Bischöfe, die im Bischofsmord gipfeln konnte<sup>72</sup> – mit diesem Thema verlässt man gleichwohl das Feld des aktiven bischöflichen Handelns ...

---

Bei der Erforschung des Einsatzes bischöflicher Insignien konzentrierte sich die Geschichtswissenschaft in erster Linie auf den Bischofsstab, vgl. VOGTHERR, Bischofsstäbe; TÖBELMANN, Der Bischofsstab, und vor allem TÖBELMANN, Stäbe der Macht, S. 100–142.

- 72 Die Konfliktforschung analysierte die Bedeutung auch von Bischöfen als Vermittler, vgl. KAMP, Friedensstifter, die Rolle von Bischöfen auf Synoden, vgl. HEHL, Bischöfe, sowie Formen ihres Widerstands gegen den Herrscher, vgl. HEHL, Der widerspenstige Bischof, und HEHL, Bedrängte und belohnte Bischöfe. Zur Gewalt gegen Bischöfe und zum Bischofsmord vgl. den allerdings Beiträge zum gesamten europäischen Mittelalter umfassenden Sammelband FRYDE/REITZ, Bischofsmord, sowie die Fallstudien KAISER, „Mord im Dom“, und SCHÜTTE, Gewalt.

## Bibliographie

- AIRLIE, Stuart, A View from Afar. English Perspectives on Religion and Politics in the Investiture Conflict, in: KÖRNTGEN/WASSENHOVEN, Religion and Politics, S. 71–88.
- ALLEN, Richard, The Norman Episcopate, 989–1110, Glasgow 2009; <http://theses.gla.ac.uk/id/eprint/1218> (letzter Zugriff 14. November 2018).
- ALT, Daniel, *Sanctus episcopus*. Das Bischofsideal von früh- und hochmittelalterlichen Bischofsviten im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit (Studien zur Kirchengeschichte und Theologie 4), Herne 2013.
- ALTHOFF, Gerd, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat, Stuttgart 2013.
- ALTHOFF, Gerd/SCHUBERT, Ernst (Hg.), Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen (Vorträge und Forschungen 46), Sigmaringen 1998.
- ANGENENDT, Arnold, Bischofswahl und Bischofsweihe, in: Spektakel der Macht. Rituale im Alten Europa 800–1800, hg. von Barbara STOLLBERG-RILINGER/Matthias PUHLE/Jutta GÖTZMANN/Gerd ALTHOFF, Darmstadt 2008, S. 27–31.
- ANTON, Hans Hubert, ‚Bischofsherrschaften‘ und ‚Bischofsstaaten‘ in Spätantike und Frühmittelalter. Reflexionen zu ihrer Genese, Struktur und Typologie, in: Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde, hg. von Friedhelm BURGARD/Christoph CLUSE/Alfred HAVERKAMP (Trierer historische Forschungen 28), Trier 1996, S. 461–473.
- ARNOLD, Benjamin, German Bishops and their Military Retinues in the Medieval Empire, in: German History. The Journal of the German History Society 7 (1989), S. 161–183.
- ARNOLD, Benjamin, Count and Bishop in Medieval Germany. A Study of Regional Power, 1100–1350 (The Middle Ages Series), Philadelphia 1991.
- AUSTIN, Greta G., Bishops and Religious Law, 900–1050, in: OTT/JONES, The Bishop Reformed, S. 40–57.
- BARROW, Julia S., Bishops and Clergy in English, Scottish and Welsh Dioceses 900–1215, in: La pastorale della Chiesa in Occidente dall’età ottoniana al concilio lateranense IV. Atti della quindicesima Settimana internazionale di studio, Mendola, 27–31 agosto 2001, Mailand 2004, S. 223–250.
- BAUER, Dieter R./HIESTAND, Rudolf/KASTEN, Brigitte/LORENZ, Sönke (Hg.), Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000. Josef Semmler zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1998.
- BENSON, Robert L., The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office, Princeton 1968.
- BERGLAR, Peter/ENGELS, Odilo (Hg.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, Köln 1986.
- BEUMANN, Helmut, Kirche und Reich. Beiträge zur früh- und hochmittelalterlichen Kloster-, Bistums- und Missionsgeschichte, hg. von Irmgard FEES (Bibliotheca eruditorum 33), Goldbach 2004.
- BIHRER, Andreas, *Curia non sufficit*. Vergangene, aktuelle und zukünftige Wege der Erforschung von Höfen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 35 (2008), S. 235–272.
- BIHRER, Andreas, Research on the Ecclesiastical Princes in the Later Middle Ages. State-of-the-Art and Perspectives, in: Princely Rank in Late Medieval Europe. Troad-

- den Paths and Promising Avenues, hg. von Thorsten HUTHWELKER/Jörg PELTZER/Maximilian WEMHÖNER (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 1), Ostfildern 2011, S. 49–70.
- BIHRER, Andreas, Begegnungen zwischen dem ostfränkisch-deutschen Reich und England (850–1100). Kontakte – Konstellationen – Funktionalisierungen – Wirkungen (Mittelalter-Forschungen 39), Ostfildern 2012.
- BIHRER, Andreas, Forms and Structures of Power. Ecclesiastical Lordship, in: The Origins of the German Principalities, 1100–1350. Essays by German Historians, hg. von Graham A. LOUD/Jochen SCHENK, London 2017, S. 83–100.
- BLAIR, John (Hg.), Minsters and Parish Churches. The Local Church in Transition 950–1200 (Oxford University Committee for Archaeology. Monograph 17), Oxford 1988.
- BODE, Tina, König und Bischof in ottonischer Zeit. Herrschaftspraxis – Handlungsspielräume – Interaktionen (Historische Studien 506), Husum 2015.
- BORGOLTE, Michael, Die mittelalterliche Kirche (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17), München 1992.
- BOSHOF, Egon, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 27), München 1993.
- BRANDT, Michael/EGGEBRECHT, Arne (Hg.), Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim, 2 Bde., Hildesheim/Mainz 1993.
- BRASINGTON, Bruce C./CUSHING, Kathleen G. (Hg.), Bishops, Texts and the Use of Canon Law around 1100. Essays in honour of Martin Brett (Church, Faith and Culture in the Medieval West), Aldershot u. a. 2008.
- BROMMER, Peter, *Capitula episcoporum*. Die bischöflichen Kapitularien des 9. und 10. Jahrhunderts (Typologie des sources du moyen âge occidental 43), Turnhout 1985.
- BRÜHL, Carlrichard, Die Sozialstruktur des deutschen Episkopats im 11. und 12. Jahrhundert, in: Le istituzioni ecclesiastiche della ‚Societas Christiana‘ dei secoli XI–XII. Diocesi, pievi e parrocchie. Atti della sesta Settimana internazionale di studio, Milano, 1–7 settembre 1974 (Miscellanea del Centro di studi medievali 8/Atti della Settimana Internazionale di Studio 6), Mailand 1977, S. 42–56.
- BÜHRER-THIERRY, Geneviève, Les évêques de Bavière et d’Alémanie dans l’entourage des derniers rois carolingiens en Germanie (876–911), in: Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte 16,1 (1989), S. 31–52.
- BÜHRER-THIERRY, Geneviève, Évêques et pouvoir dans le royaume de Germanie. Les Églises de Bavière et de Souabe 876–973, Paris 1997.
- BÜHRER-THIERRY, Geneviève, L’épiscopat en Francie orientale et occidentale à la fin de IXe siècle. Substitut ou soutien du pouvoir royal?, in: La royauté et les élites dans l’Europe carolingienne (début IXe siècle aux environs de 920), hg. von Régine LE JAN (Collection Histoire et littérature régionales 17), Villeneuve d’Ascq 1998, S. 347–364.
- BÜHRER-THIERRY, Geneviève, Épiscopat et royauté dans le monde carolingien, in: Le monde carolingien. Bilan, perspectives, champs de recherches. Actes du colloque international de Poitiers, Centre d’Études supérieures de Civilisation médiévale, 18–20 novembre 2004, hg. von Wojciech FAŁKOWSKI/Yves SASSIER (Culture et société médiévales 18), Turnhout 2009, S. 143–153.

- BÜNZ, Enno, Bischof und Grundherrschaft in Sachsen. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen bischöflicher Herrschaft in ottonischer Zeit, in: BRANDT/EGGEBRECHT, Bernward von Hildesheim 1, S. 231–240.
- COSS, Peter R./DENNIS, Chris/JULIAN-JONES, Melissa/SILVESTRI, Angelo (Hg.), *Episcopal Power and Local Society in Medieval Europe, 900–1400*, Turnhout 2017.
- COUÉ, Stephanie, Hagiographie im Kontext. Schreibanlaß und Funktion von Bischofsviten aus dem 11. und vom Anfang des 12. Jahrhunderts (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 24), Berlin/New York 1997.
- DANIELSON, Sigrid K./GATTI, Evan A. (Hg.), *Envisioning the Bishop. Images and the Episcopacy in the Middle Ages* (Medieval Church Studies 29), Turnhout 2014.
- DEPREUX, Philippe, *Investitura per anulum et baculum*. Ring und Stab als Zeichen der Investitur bis zum Investiturstreit, in: JARNUT/WEMHOFF, Vom Umbruch zur Erneuerung?, S. 169–195.
- DEPREUX, Philippe, Symbole und Rituale. Die Investitur als formaler Akt, in: STIEGEMANN/WEMHOFF, Canossa 1077 – Erschütterung der Welt, S. 159–167.
- DILCHER, Gerhard, Die Bischofsstadt. Zur Kulturbedeutung eines Rechts- und Verfassungstyps, in: Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung 7,1 (2002), S. 13–38.
- DILCHER, Gerhard, Die deutsche Bischofsstadt zwischen Umbruch und Erneuerung. Stadtherliche Rechtspositionen und bürgerliche Emanzipation im Gefolge des Investiturstreits, in: JARNUT/WEMHOFF, Vom Umbruch zur Erneuerung?, S. 499–510.
- EHLERS, Caspar, Die Integration Sachsens in das fränkische Reich (751–1024) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 231), Göttingen 2007.
- EHLERS, Joachim, Dom- und Klosterschulen in Deutschland und Frankreich im 10. und 11. Jahrhundert, in: Schule und Schüler im Mittelalter. Beiträge zur europäischen Bildungsgeschichte des 9. bis 15. Jahrhunderts, hg. von Martin KINTZINGER (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 42), Köln u. a. 1996, S. 29–52.
- EICKELS, Klaus VAN, Bistumsgründungen um das Jahr 1000, in: Das Bistum Bamberg in der Welt des Mittelalters. Vorträge der Ringvorlesung des Zentrums für Mittelalterstudien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sommersemester 2007, hg. von Klaus VAN EICKELS/Christine VAN EICKELS (Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien. Vorträge und Vorlesungen 1), Bamberg 2007, S. 33–64.
- ELDEVIK, John T., *Episcopal Power and Ecclesiastical Reform in the German Empire. Tithes, Lordship and Community 950–1150* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4,86), Cambridge u. a. 2012.
- ENGELBERT, Pius, Bischöfe und Klöster im Frühmittelalter, in: Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 97 (2002), S. 161–193.
- ENGELS, Odilo, Der Reichsbischof (10. und 11. Jahrhundert), in: BERGLAR/ENGELS, Der Bischof in seiner Zeit, S. 41–94.
- ENGELS, Odilo, Der Pontifikatsantritt und seine Zeichen, in: Segni e riti nella chiesa altomedievale occidentale 2 (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 33), Spoleto 1987, S. 707–766.
- ENGELS, Odilo, Der Reichsbischof in ottonischer und frühsalischer Zeit, in: Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra, hg. von Irene CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93/Studien zur Germania Sacra 17), Göttingen 1989, S. 135–175.

- ERKENS, Franz-Reiner, Die Bistumsorganisation in den Diözesen Trier und Köln. Ein Vergleich, in: WEINFURTER, Die Salier und das Reich 2, S. 267–302.
- ERKENS, Franz-Reiner (Hg.), Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 48), Köln u. a. 1998.
- FICHTENAU, Heinrich, Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich, Stuttgart 1992.
- FIGGE, Valerie, Das Bild des Bischofs. Bischofsviten in Bilderzählungen des 9. bis 13. Jahrhunderts (Marburger Studien zur Kunst- und Kulturgeschichte 1), Weimar 2000.
- FINCK VON FINCKENSTEIN, Albrecht, Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozess des ottonisch-frühsalischen Reiches (919–1056) (Studien zur Mediävistik 1), Sigmaringen 1989.
- FLACHENECKER, Helmut, Der Bischof und sein Bischofssitz. Würzburg, Eichstätt, Bamberg im Früh- und Hochmittelalter, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 91 (1996), S. 148–181.
- FLACHENECKER, Helmut, Heilige Bischöfe als einheitsstiftende Klammer für mittelalterliche Diözesen, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 97 (2002), S. 194–214.
- FLECKENSTEIN, Josef, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle, 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (MGH Schriften 16), Stuttgart 1959–1966.
- FLECKENSTEIN, Josef, Zum Begriff der ottonisch-salischen Reichskirche, in: Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft. Festschrift Clemens Bauer zum 75. Geburtstag, hg. von Erich HASSINGER/J. Heinz MÜLLER/Hugo OTTO, Berlin 1974, S. 61–71.
- FLECKENSTEIN, Josef, Problematik und Gestalt der ottonisch-salischen Reichskirche, in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlass des 80. Geburtstags von Gerd Tellenbach, hg. von Karl SCHMID, Sigmaringen 1985, S. 83–98.
- FRYDE, Natalie/REITZ, Dirk (Hg.), Bischofsmord im Mittelalter. Murder of Bishops (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 191), Göttingen 2003.
- GAMS, Pius (Hg.), Series Episcoporum Ecclesiae Catholicae, quotquot innotuerunt a beato Petro apostolo, Regensburg 1886.
- GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon, 3 Bde.: 1648 bis 1803; 1448 bis 1648; 1198 bis 1448, Berlin 1990–2001.
- GATZ, Erwin, Zum Stand der Diözesengeschichtsschreibung im deutschsprachigen Mitteleuropa, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 97 (2002), S. 323–337.
- GATZ, Erwin (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, Freiburg im Breisgau 2003.
- GIANDREA, Mary F., Episcopal Culture in Late Anglo-Saxon England (Anglo-Saxon Studies 7), Woodbridge 2007.
- GIESE, Wolfgang, Zur Bautätigkeit von Bischöfen und Äbten des 10. bis 12. Jahrhunderts, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 38 (1982), S. 388–438.
- GILSDORF, Sean (Hg.), The Bishop. Power and Piety at the First Millennium (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 4), Münster 2004.
- GILSDORF, Sean, Preface, in: GILSDORF, The Bishop, S. xiii–xvii.



- GOETZ, Hans-Werner, *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung*, Darmstadt 1999.
- GOETZ, Hans-Werner (Hg.), *Die Aktualität des Mittelalters (Herausforderungen. Historisch-politische Analysen 10)*, Bochum 2000.
- GOETZ, Hans-Werner/JARNUT, Jörg (Hg.), *Mediävistik im 21. Jahrhundert. Stand und Perspektiven der internationalen und interdisziplinären Mittelalterforschung (MittelalterStudien des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens 1)*, München 2003.
- GRIEME, Uwe/KRUPPA, Nathalie/PÄTZOLD, Stefan (Hg.), *Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 206/Studien zur Germania Sacra 26)*, Göttingen 2004.
- GROTEN, Manfred, *Das Aufkommen der bischöflichen Thronsigel im deutschen Reich*, in: *Historisches Jahrbuch 100* (1980), S. 163–197.
- GUYOTJEANNIN, Olivier, *Episcopus et comes. Affirmation et déclin de la seigneurie épiscopale au Nord du royaume de France (Beauvais-Noyon, Xe–début XIIIe siècle) (Mémoires et documents publiés par la Société de l’Ecole des Chartes 30)*, Genf 1987.
- HAARLÄNDER, Stephanie, *Vitae episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47)*, Stuttgart 2000.
- H Aidacher, Christoph/Köfler, Werner (Hg.), *Die Diplomatik der Bischofsurkunde vor 1250. La diplomatie épiscopale avant 1250*, Innsbruck 1995.
- HAIDER, Siegfried, *Das bischöfliche Kapellanat 1: Von den Anfängen bis in das 13. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 25)*, Wien u. a. 1977.
- HAMILTON, Sarah, *The Practice of Penance, 900–1050 (Royal Historical Society Studies in History N. S. 20)*, Woodbridge u. a. 2002.
- HARTMANN, Wilfried, *Der Bischof als Richter. Zum geistlichen Gericht über kriminelle Vergehen von Laien im früheren Mittelalter (6.–11. Jahrhundert)*, in: *Römische Historische Mitteilungen 28* (1986), S. 103–124.
- HARTMANN, Wilfried, *Probleme des geistlichen Gerichts im 10. und 11. Jahrhundert. Bischöfe und Synoden als Richter im ostfränkisch-deutschen Reich*, in: *La giustizia nell’alto medioevo (secoli IX–XI), 11–17 aprile 1996 (Settimane di studio del CI-SAM 44,2)*, Spoleto 1997, S. 631–672.
- HARTMANN, Wilfried (Hg.), *Bischof Burchard von Worms 1000–1025 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 100)*, Mainz 2000.
- HARTMANN, Wilfried (Hg.), *Das Sendhandbuch des Regino von Prüm (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 42)*, Darmstadt 2004.
- HARTMANN, Wilfried, *‚Sozialdisziplinierung‘ und ‚Sündenzucht‘ im frühen Mittelalter? Das bischöfliche Sendgericht in der Zeit um 900*, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs* (2005), S. 95–119.
- HARTMANN, Wilfried, *Der Investiturstreit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 21)*, München 2007.

- HEAD, Thomas F., Postscript. The Ambiguous Bishop, in: OTT/JONES, *The Bishop Reformed*, S. 250–264.
- HEHL, Ernst-Dieter, Der widerspenstige Bischof. Bischöfliche Zustimmung und bischöflicher Protest in der ottonischen Reichskirche, in: ALTHOFF/SCHUBERT, *Herrschaftsrepräsentation*, S. 295–344.
- HEHL, Ernst-Dieter, Bedrängte und belohnte Bischöfe. Recht und Politik als Parameter bischöflichen Handelns bei Willigis von Mainz und anderen, in: KÖRNTGEN/WASSENHOVEN, *Patterns of Episcopal Power*, S. 63–86.
- HEHL, Ernst-Dieter, Einträchtige und streitende Bischöfe. Vermeiden und Beenden von Konflikten auf Synoden des 10. und frühen 11. Jahrhunderts, in: *Ecclesia disputans. Die Konfliktpraxis vormoderner Synoden zwischen Religion und Politik*, hg. von Christoph DARTMANN/Andreas PIETSCH/Sita STECKEL (*Historische Zeitschrift. Beiheft N. F. 67*), Berlin/Boston 2015, S. 83–126.
- HEINZELMANN, Martin, Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte (Beihefte der Francia 5), Zürich/München 1976.
- HIRSCHMANN, Frank G., Die Bischofsstadt als Versammlungsort der Heiligen. Patrozinien, Reliquien, Heiligengräber (10.–12. Jahrhundert), in: *Städtische Kulte im Mittelalter*, hg. von Susanne EHRICH/Jörg OBERSTE (*Forum Mittelalter-Studien 6*), Regensburg 2010, S. 37–52.
- HIRSCHMANN, Frank G., Die Anfänge des Städtewesens in Mitteleuropa. Die Bischofssitze des Reiches bis ins 12. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 59), 3 Bde., Stuttgart 2011–2012.
- HOFFMANN, Hartmut, Grafschaften in Bischofshand, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 46 (1990), S. 375–480.
- HOFFMANN, Hartmut, Der König und seine Bischöfe in Frankreich und im Deutschen Reich 936–1060, in: HARTMANN, *Bischof Burchard von Worms*, S. 79–127.
- HUSCHNER, Wolfgang, Transalpine Kommunikation im Mittelalter. Diplomatische, kulturelle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9.–11. Jahrhundert) (MGH Schriften 52), 3 Bde., Hannover 2003.
- HUSCHNER, Wolfgang, Die ottonisch-salische Reichskirche, in: *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806 2: Von Otto dem Großen bis zum Ausgang des Mittelalters*, hg. von Matthias PUHLE/Claus-Peter HASSE, Dresden 2006, S. 99–109.
- JAEGER, C. Stephen, *The Envy of Angels. Cathedral Schools and Social Ideals in Medieval Europe 950–1200* (The Middle Ages Series), Philadelphia 1994.
- JAEGER, C. Stephen, *Die Entstehung höfischer Kultur. Vom höfischen Bischof zum höfischen Ritter* (Philologische Studien und Quellen 167), Berlin 2001.
- JAEGER, C. Stephen, *Origins of Courtliness after 25 Years*, in: *The Haskins Society Journal. Studies in Medieval History* 21 (2009), S. 187–216.
- JARNUT, Jörg/KÖB, Ansgar/WEMHOFF, Matthias (Hg.), *Bischöfliches Bauen im 11. Jahrhundert. 5. archäologisch-historisches Forum* (MittelalterStudien des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens 18), München 2009.
- JARNUT, Jörg/WEMHOFF, Matthias (Hg.), *Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert. Positionen der Forschung. Historischer Begleitband zur*

- Ausstellung ‚Canossa 1077, Erschütterung der Welt. Geschichte, Kunst und Kultur am Aufgang der Romanik‘ (MittelalterStudien des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens 13), München 2006.
- JOHRENDT, Jochen, Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046) (MGH Studien und Texte 33), Hannover 2004.
- JOHRENDT, Jochen/MÜLLER, Harald (Hg.), Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen N. F. 19), Berlin/Boston 2012.
- JONES, Anna Trumbore, Noble Lord, Good Shepherd. Episcopal Power and Piety in Aquitaine. 877–1050, Leiden/Boston 2009.
- JUSSEN, Bernhard, Über ‚Bischofsherrschaften‘ und die Prozeduren politisch-sozialer Umordnung in Gallien zwischen ‚Antike‘ und ‚Mittelalter‘, in: Historische Zeitschrift 260 (1995), S. 673–718.
- KAISER, Reinhold, Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfranzösischen Reich im frühen und hohen Mittelalter (Pariser historische Studien 17), Bonn 1981.
- KAISER, Reinhold, „Mord im Dom“. Von der Vertreibung zur Ermordung des Bischofs im frühen und hohen Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 79 (1993), S. 95–134.
- KAISER, Reinhold, Die *Gesta episcoporum* als Genus der Geschichtsschreibung, in: Historiographie im frühen Mittelalter, hg. von Anton SCHARER/Georg SCHEIBELREITER (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 32), Wien u. a. 1994, S. 459–480.
- KAMP, Hermann, Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001.
- KELLER, Hagen, „Der König bat und befahl“. Über die Einsetzung der Bischöfe im ottonisch-frühsalischen Reich, in: STIEGEMANN/KROKER, Königtum und Himmelreich, S. 40–57.
- KELLER, Hagen, Über die Rolle des Königs bei der Einsetzung der Bischöfe im Reich der Ottonen und Salier, in: Frühmittelalterliche Studien 44 (2010), S. 153–174.
- KERSKEN, Norbert, Bischöfe als Historiker. Geistliche Höfe als Zentren der Geschichtsschreibung im Mittelalter, in: Die Hofgeschichtsschreibung im mittelalterlichen Europa. Projekte und Forschungsprobleme, hg. von Rudolf SCHIEFFER/Jarosław WENTA (Subsidia historiographica 3), Thorn 2006, S. 171–189.
- KLUETING, Edeltraud/KLUETING, Harm/SCHMIDT, Hans-Joachim (Hg.), Bistümer und Bistumsgrenzen vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementband 58), Rom/Freiburg/Wien 2006.
- KLOFT, Matthias T., *Oratores vestri monent* (Eure Beter mahnen). Das Bischofsamt des karolingischen Reiches im Spiegel juristischer und theologischer Texte, Münster/Frankfurt am Main 1994.
- KÖHLER, Oskar, Das Bild des geistlichen Fürsten in den Viten des 10., 11. und 12. Jahrhunderts (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 77), Berlin 1935.
- KÖHLER, Oskar, Die ottonische Reichskirche. Ein Forschungsbericht, in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, hg. von Josef FLECKENSTEIN/Karl SCHMID, Freiburg im Breisgau 1968, S. 141–204.

- KÖRNTGEN, Ludger, Ottonen und Salier, Darmstadt 2002.
- KÖRNTGEN, Ludger, Heidenkrieg und Bistumsgründung. Glaubensverbreitung als Herrscheraufgabe bei Karolingern und Ottonen, in: Krieg und Christentum. Religiöse Gewalttheorie in der Kriegserfahrung des Westens, hg. von Andreas HOLZEM (Krieg in der Geschichte 50), Paderborn u. a. 2009, S. 281–304.
- KÖRNTGEN, Ludger, Introduction, in: KÖRNTGEN/WASSENHOVEN, Patterns of Episcopal Power, S. 11–16.
- KÖRNTGEN, Ludger, Der Investiturstreit und das Verhältnis von Religion und Politik im Frühmittelalter, in: KÖRNTGEN/WASSENHOVEN, Religion and Politics, S. 89–115.
- KÖRNTGEN, Ludger/WASSENHOVEN, Dominik (Hg.), Patterns of Episcopal Power. Bishops in Tenth and Eleventh Century Western Europe/Strukturen bischöflicher Herrschaftsgewalt im westlichen Europa des 10. und 11. Jahrhunderts (Prinz-Albert-Forschungen 6), Berlin/Boston 2011.
- KÖRNTGEN, Ludger/WASSENHOVEN, Dominik (Hg.), Religion and Politics in the Middle Ages. Germany and England by Comparison/Religion und Politik im Mittelalter. Deutschland und England im Vergleich (Prinz-Albert-Studien 29), Berlin/Boston 2013.
- KRÜGER, Thomas M., Leitungsgewalt und Kollegialität. Vom benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus deutscher Domkapitel und des Kardinalkollegs (ca. 500–1500) (Studien zur Germania Sacra N. F. 2), Berlin/Boston 2013.
- LAUDAGE, Marie-Luise, Caritas und Memoria mittelalterlicher Bischöfe (Münstersche historische Forschungen 3), Köln/Weimar/Wien 1993.
- LOBBEDEY, Uwe, Ottonische Krypten. Bemerkungen zum Forschungsstand an Hand ausgewählter Beispiele, in: ALTHOFF/SCHUBERT, Herrschaftsrepräsentation, S. 77–102.
- MCKITTERICK, Rosamond, Bischöfe und die handschriftliche Überlieferung des Rechts im 10. Jahrhundert, in: BAUER/HIESTAND/KASTEN/LORENZ, Mönchtum – Kirche – Herrschaft, S. 231–242.
- MCLAUGHLIN, Megan, Sex, Gender and Episcopal Authority in an Age of Reform. 1000–1122, Cambridge u. a. 2010.
- MEENS, Rob, Penance in Medieval Europe. 600–1200, Cambridge/New York 2014.
- MEYER-GEBEL, Marlene, Bischofsabsetzungen in der deutschen Reichskirche vom Wormser Konkordat (1122) bis zum Ausbruch des Alexandrinischen Schismas (1159) (Bonner Historische Forschungen 55), Siegburg 1992.
- MORAW, Peter, Art. „Fürstentümer, Geistliche. I. Mittelalter“, in: Theologische Realenzyklopädie 11 (1983), S. 711–715.
- NEUHEUSER, Hanns-Peter (Hg.), Bischofsbild und Bischofssitz. Geistige und geistliche Impulse aus regionalen Zentren des Hochmittelalters (Archa Verbi. Subsidia 9), Münster 2013.
- OTT, John S./JONES, Anna Trumbore (Hg.), The Bishop Reformed. Studies of Episcopal Power and Culture in the Central Middle Ages (Church, Faith, and Culture in the Medieval West), Aldershot u. a. 2007.
- OTT, John S./JONES, Anna Trumbore, Introduction: The Bishop Reformed, in: OTT/JONES, The Bishop Reformed, S. 1–20.
- PARISSE, Michel P., Princes laïques et/ou moines, les évêques du Xe siècle, in: Il secolo di ferro 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 38), Spoleto 1991, S. 449–513.

- PARISSE, Michel P., Les évêques et la noblesse. Continuité et retournement (XIe–XIIe siècles), in: *Chiesa e mondo feudale nei secoli X–XII. Atti della dodicesima Settimana internazionale di studio*, Mendola, 24–28 agosto 1992 (Miscellanea del Centro di studi medievali 14/Pubblicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore. Scienze storiche 59), Mailand 1995, S. 61–85.
- PARISSE, Michel P., The Bishop: Prince and Prelate, in: GILSDORF, *The Bishop*, S. 1–22.
- PATZOLD, Steffen (Hg.), *Bischofsstädte als Kultur- und Innovationszentren (Das Mittelalter 7)*, Berlin 2003.
- PATZOLD, Steffen, Les élites ecclesiastiques – L’historiographie allemande, in: *L’historiographie des élites dans le haut Moyen Âge*, Paris 2003 ([https://lamop.univ-paris1.fr/fileadmin/lamop/publications/Haut-Moyen-Age\\_Elites/HMA\\_elites\\_ecclesiastiques\\_allemande\\_Patzold\\_2003.pdf](https://lamop.univ-paris1.fr/fileadmin/lamop/publications/Haut-Moyen-Age_Elites/HMA_elites_ecclesiastiques_allemande_Patzold_2003.pdf) [letzter Zugriff am 15. November 2018]).
- PATZOLD, Steffen, L’épiscopat du haut Moyen Âge du point de vue de la médiévisique allemande, in: *Cahiers de Civilisation Médiévale Xe–XIIe siècles* 48 (2005), S. 341–358.
- PATZOLD, Steffen, Die Bischöfe im karolingischen Staat. Praktisches Wissen über die politische Ordnung im Frankenreich des 9. Jahrhunderts, in: *Staat im frühen Mittelalter*, hg. von Stuart AIRLIE/Walter POHL/Helmut REIMITZ (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse. Denkschriften 334/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), Wien 2006, S. 133–162.
- PATZOLD, Steffen, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25)*, Ostfildern 2008.
- PATZOLD, Steffen, Die Bischöfe im Gallien der Transformationszeit. Eine sozial homogene Gruppe von Amtsträgern?, in: *Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund ‚Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland‘*, hg. von Sebastian BRATHER/Hans Ulrich NUBER/Heiko STEUER/Thomas ZOTZ (Archäologie und Geschichte 21), Ostfildern 2014, S. 179–194.
- PATZOLD, Steffen/RHIJN, Carine van (Hg.), *Men in the Middle. Local Priests in Early Medieval Europe (Reallexikon der germanischen Altertumskunde. Ergänzungsbände 93)*, Berlin/Boston 2016.
- PELTZER, Jörg, Canon Law, Careers and Conquest. Episcopal Elections in Normandy and Greater Anjou (c. 1140–c. 1230) (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4,71), Cambridge 2008.
- PENNINGTON, Kenneth/MANSELLI, Raoul/RICHTER, Klemens/OTT, Ludwig/HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich/BIEDERMANN, Hermenegild Maria, Art. „Bischof, -sam. A. Historisch-politische Bedeutung und kirchenrechtliche Entwicklung des Bischofsamtes“, in: *Lexikon des Mittelalters* 2 (1999), Sp. 228–238.
- PETERSEN, Stefan, Bistumsgründungen im Widerstreit zwischen Königen, Bischöfen und Herzögen. Die Bistumsgründungen in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, in: KLUETING/KLUETING/SCHMIDT, *Bistümer und Bistumsgrenzen*, S. 81–106.
- PETERSOHN, Jürgen, Bischof und Heiligenverehrung, in: *Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte* 91 (1996), S. 207–229.
- POKORNY, Rudolf, Reichsbischof, Kirchenrecht und Diözesanverwaltung um das Jahr 1000 in: BRANDT/EGGEBRECHT, *Bernward von Hildesheim* 1, S. 113–119.

- PRINZ, Friedrich, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2), Stuttgart 1971.
- PRINZ, Friedrich (Hg.), Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33), Stuttgart 1988.
- PRINZ, Friedrich, Der fränkische Episkopat zwischen Merowinger- und Karolingerzeit, in: Friedrich PRINZ, Mönchtum, Kultur und Gesellschaft. Beiträge zum Mittelalter. Zum sechzigsten Geburtstag des Autors, hg. von Alfred HAVERKAMP/Alfred HEIT, München 1989, S. 199–244.
- REUTER, Timothy, The ‚Imperial Church System‘ of the Ottonian and Salian Rulers. A Reconsideration, in: The Journal of Ecclesiastical History 33 (1982), S. 347–374.
- REUTER, Timothy, Germany in the Early Middle Ages c. 800–1056, London u. a. 1997.
- REUTER, Timothy, Ein Europa der Bischöfe. Das Zeitalter Burchards von Worms, in: HARTMANN, Bischof Burchard von Worms, S. 1–28.
- REUTER, Timothy, *Pastorale pedum ante pedes apostolici posuit*. Dis- and Reinvestiture in the Era of the Investiture Contest, in: Belief and Culture in the Middle Ages. Studies Presented to Henry Mayr-Harting, hg. von Richard GAMESON/Henrietta LEYSER, Oxford u. a. 2001, S. 197–210.
- REUTER, Timothy, Bishops, Rites of Passage, and the Symbolism of State in Pre-Gregorian Europe in: GILSDORF, The Bishop, S. 23–36.
- REUTER, Timothy, A Europe of Bishops. The Age of Wulfstan of York and Burchard of Worms, in: KÖRNTGEN/WASSENHOVEN, Patterns of Episcopal Power, S. 17–38.
- REYNOLDS, Roger E., Clerics in the Early Middle Ages. Hierarchy and Image (Variorum Collected Studies Series 669), Ashgate u. a. 1999.
- REYNOLDS, Roger E., Clerical Orders in the Early Middle Ages. Duties and Ordination (Variorum Collected Studies Series 670), Ashgate u. a. 1999.
- RONIG, Franz J. (Hg.), Egbert, Erzbischof von Trier 977–993. Gedenkschrift der Diözese Trier zum 1000. Todestag (Trierer Zeitschrift für Geschichte und Kunst des Trierer Landes und seiner Nachbargebiete. Beiheft 18), 2 Bde., Trier 1993.
- SANTIFALLER, Leo, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Sitzungsberichte 229,1), Wien 1954.
- SCHEIBELREITER, Georg, Der Bischof in merowingischer Zeit (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 27), Wien u. a. 1983.
- SCHEIBELREITER, Georg, Der frühfränkische Episkopat. Bild und Wirklichkeit, in: Frühmittelalterliche Studien 17 (1983), S. 131–147.
- SCHIEFFER, Rudolf, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (Bonner Historische Forschungen 43), Bonn 1976.
- SCHIEFFER, Rudolf, Der Bischof zwischen Civitas und Königshof (4. bis 9. Jahrhundert), in: BERGLAR/ENGELS, Der Bischof in seiner Zeit, S. 17–39.
- SCHIEFFER, Rudolf, Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königtum und Adel, in: Frühmittelalterliche Studien 23 (1989), S. 291–301.
- SCHIEFFER, Rudolf, Domkapitel und Reichskirche, in: BRANDT/EGGEBRECHT, Bernward von Hildesheim 1, S. 269–273.

- SCHIEFFER, Rudolf, Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik (Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Vorträge 352), Opladen 1998.
- SCHIEFFER, Rudolf, Karolingische und ottonische Kirchenpolitik, in: BAUER/HIESTAND/KASTEN/LORENZ, Mönchtum – Kirche – Herrschaft, S. 311–325.
- SCHIEFFER, Rudolf, Art. „Reichskirche“, in: Lexikon des Mittelalters 7 (1999), Sp. 626–628.
- SCHIEFFER, Rudolf, Das Grab des Bischofs in der Kathedrale (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Sitzungsberichte 2001,4), München 2001.
- SCHIMMELPFENNIG, Bernhard, Art. „Bistümer“, in: Enzyklopädie des Mittelalters 1 (2008), S. 95–98.
- SCHLOCHTERMEYER, Dirk, Bistumschroniken des Hochmittelalters. Die politische Instrumentalisierung von Geschichtsschreibung, Paderborn u. a. 1998.
- SCHMIDT, Andreas, „Bischof bist Du und Fürst“. Die Erhebung geistlicher Reichsfürsten im Spätmittelalter. Trier, Bamberg, Augsburg (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 22), Heidelberg 2015.
- SCHOLZ, Sebastian, Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum hohen Mittelalter (Kölner Historische Abhandlungen 37), Köln/Weimar/Wien 1992.
- SCHREINER, Klaus, Wahl, Amtsantritt und Amtsenthebung von Bischöfen. Rituelle Handlungsmuster, rechtlich normierte Verfahren, traditionsgestützte Gewohnheiten, in: Vormoderne politische Verfahren, hg. von Barbara STOLLBERG-RILINGER (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 25), Berlin 2001, S. 73–117.
- SCHUBERT, Ernst, Der Reichsepiskopat, in: BRANDT/EGGEBRECHT, Bernward von Hildesheim 1, S. 93–102.
- SCHÜTTE, Bernd, Gewalt gegen Bischöfe im frühen und hohen Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch 123 (2003), S. 27–64.
- SCHULZ, Knut, Das Wormser Hofrecht Bischof Burchards, in: HARTMANN, Bischof Burchard von Worms, S. 251–278.
- SEIBERT, Hubertus, Amt, Autorität, Diözesanausbau. Die Bischöfe als Häupter der Ordnung im Reich, in: Die Salier. Macht im Wandel. Begleitband zur Ausstellung im Historischen Museum der Pfalz Speyer 1, München 2011, S. 84–93.
- SEMMLER, Josef, *Episcopi potestas* und karolingische Klosterpolitik, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. von Arno BORST (Vorträge und Forschungen 20), Sigmaringen 1974, S. 305–395.
- SOT, Michel, *Gesta episcoporum, gesta abbatum* (Typologie de sources du Moyen Âge Occidental 37), Turnhout 1985.
- STEHKÄMPER, Hugo, Der Reichsbischof und Territorialfürst (12. und 13. Jahrhundert), in: BERGLAR/ENGELS, Der Bischof in seiner Zeit, S. 95–184.
- STIEGEMANN, Christoph/KROKER, Martin (Hg.), Für Königtum und Himmelreich. 1000 Jahre Bischof Meinwerk von Paderborn. Katalog zur Jubiläumsausstellung im Museum in der Kaiserpfalz und im Erzbischöflichen Diözesanmuseum Paderborn 2009/2010, Regensburg 2009.
- STIEGEMANN, Christoph/WEMHOFF, Matthias (Hg.), Canossa 1077 – Erschütterung der Welt. Geschichte, Kunst und Kultur am Aufgang der Romanik. Eine Ausstellung

- im Museum in der Kaiserpfalz, im Erzbischöflichen Diözesanmuseum und in der Städtischen Galerie am Abdinghof zu Paderborn vom 21. Juli–5. November 2006 1, München 2006.
- SUCHAN, Monika, Kirchenpolitik des Königs oder Königspolitik der Kirche, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 111 (2000), S. 1–27.
- SUCHAN, Monika, Der gute Hirte. Religion, Macht und Herrschaft in der Politik der Karolinger- und Ottonenzeit, in: *Frühmittelalterliche Studien* 43 (2009), S. 95–112.
- SUCHAN, Monika, Mahnen und Regieren. Die Metapher des Hirten im früheren Mittelalter (*Millennium-Studien* 56), Berlin/Boston 2015.
- THIER, Andreas, Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140 (*Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte* 257/*Recht im ersten Jahrtausend* 1), Frankfurt am Main 2011.
- TÖBELMANN, Paul, Der Bischofsstab in mittelalterlichen Ritualen, in: *Bild und Ritual. Visuelle Kulturen in historischer Perspektive*, hg. von Claus AMBOS/Petra RÖSCH/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Darmstadt 2010, S. 83–96.
- TÖBELMANN, Paul, Stäbe der Macht. Stabsymbolik in Ritualen des Mittelalters (*Historische Studien* 502), Husum 2011.
- VOGTHERR, Thomas, Bischofsstäbe und Abtsstäbe im frühen und hohen Mittelalter, in: *Kleidung und Repräsentation in Antike und Mittelalter*, hg. von Ansgar KÖB/Peter RIEDEL (*MittelalterStudien des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens* 7), München 2005, S. 83–90.
- VOGTHERR, Thomas, Könige und Bistümer. Neuere Forschungen zu Aspekten der hochmittelalterlichen Kirchengeschichte Deutschlands, in: *Mittelalter – eines oder viele? Średniowiecze – jedno czy wiele?* Erstes deutsch-polnisches Mediävistentreffen, Wrocław, 3–5 VI 2005, hg. von Sławomir MOŹDZIOCH/Wojciech MROZOWICZ/Stanisław ROSIK (*Colloquia* 7), Wrocław 2010, S. 143–156.
- WASSENHOVEN, Dominik, Swaying Bishops and the Succession of Kings, in: *KÖRNTGEN/WASSENHOVEN, Patterns of Episcopal Power*, S. 89–110.
- WASSENHOVEN, Dominik, Bischöfe als Königsmacher? Selbstverständnis und Anspruch des Episkopats bei Herrscherwechseln im 10. und frühen 11. Jahrhundert, in: *KÖRNTGEN/WASSENHOVEN, Religion and Politics*, S. 31–50.
- WEILANDT, Gerhard, Geistliche und Kunst. Ein Beitrag zur Kultur der ottonisch-salischen Reichskirche und zur Veränderung künstlerischer Traditionen im späten 11. Jahrhundert (*Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft* 35), Köln u. a. 1992.
- WEILER, Björn, Bishops and Kings in England, c. 1066–c. 1215, in: *KÖRNTGEN/WASSENHOVEN, Religion and Politics*, S. 157–204.
- WEINFURTER, Stefan, Reformkanoniker und Reichsepiskopat im Hochmittelalter, in: *Historisches Jahrbuch* 97/98 (1978), S. 158–193.
- WEINFURTER, Stefan, ‚Series episcoporum‘ – Probleme und Möglichkeiten einer Prosopographie des frühen und hochmittelalterlichen Episcopats, in: *Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography. Proceedings of the First International Interdisciplinary Conference on Medieval Prosopography*, University of Bielefeld, 3–5 December 1982, hg. von Neithard BULST/Jean-Philippe GENET, Kalamazoo 1986, S. 97–112.



- WEINFURTER, Stefan (Hg.), *Die Salier und das Reich 2: Die Reichskirche in der Salierzeit*, Sigmaringen 1991.
- WEINFURTER, Stefan, *Bischof und Reich. Wandel der Autoritäten und Strukturen in der späten Salierzeit*, in: STIEGEMANN/WEMHOFF, *Canossa 1077 – Erschütterung der Welt*, S. 150–158.
- WEINFURTER, Stefan/ENGELS, Odilo (Hg.), *Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis ab initio usque ad annum MXCVIII* 5,1: *Germania: Archiepiscopatus Coloniensis*, 5,2: *Germania: Archiepiscopatus Hammaburgensis sive Bremensis*, Stuttgart 1982–1984.
- WEISS, Peter, *Frühe Siegelurkunden in Schwaben (10.–12. Jahrhundert) (elementa diplomatica 6)*, Marburg an der Lahn 1997.
- WOLTER, Heinz, *Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (Konziliengeschichte A: Darstellungen 5)*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1988.
- WÜNSCH, Thomas, *Der heilige Bischof – Zur politischen Dimension von Heiligkeit im Mittelalter und ihrem Wandel*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 82 (2000), S. 261–302.
- ZEY, Claudia, *Der Investiturstreit*, München 2017.
- ZIELINSKI, Herbert, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125)* 1, Stuttgart 1984.



## 2. AKTEURE UND PERSONALE BEZIEHUNGEN



## Herrscherwechsel und ihre Auswirkungen auf Diözesen

### Worms und Köln um die Jahrtausendwende

In Zeiten umstrittener Herrscherwechsel stellten sich einige Bischöfe entschieden auf die Seite eines Kandidaten und versprachen sich dadurch nicht nur einen guten, geeigneten König, sondern auch Vorteile für den Fall, dass ihr Kandidat sich schließlich durchsetzte.<sup>1</sup> Ein bekanntes Beispiel ist Burchard von Worms, der 1002 Heinrich II. unterstützte und wenig später die Burg des Saliers Otto in seiner Bischofsstadt erhielt.<sup>2</sup> Welche Folgen konnte es aber haben, wenn man den falschen Kandidaten unterstützt hatte? Konnte sich die Entscheidung des Bischofs auf seine Diözese auswirken? Auch hierfür gibt es ein Beispiel: Erzbischof Heribert von Köln sprach sich früh gegen Herzog Heinrich von Bayern, den späteren König Heinrich II., aus und unterstützte stattdessen Herzog Hermann von Schwaben. Diese Entscheidung hatte scheinbar weitreichende Folgen, denn Heribert war unter Heinrich II. nicht länger Kanzler „und wurde von allen Reichsgeschäften ausgeschlossen“, wie Heribert Müller es formulierte.<sup>3</sup> Müller hat bei seiner Beschäftigung mit Erzbischof Heribert noch eine weitere Beobachtung gemacht, die für das Verhältnis des Bischofs zu seiner Diözese bedeutsam ist:

„Aus dem spannungsvollen Verhältnis der beiden [Heinrich II. und Heribert] ergab sich noch eine andere, ‚kölnische‘ Konsequenz, und zwar auf zwei Jahrzehnte: Weitgehend von den Reichsgeschäften ferngehalten, sah Heribert sich seit 1002 fast ausschließlich auf seine bischöflichen Aufgaben verwiesen. Solche Beschränkung tat der Kölner Kirche wohl.“<sup>4</sup>

- 
- 1 Ernst-Dieter HEHL, Bedrängte und belohnte Bischöfe. Recht und Politik als Parameter bischöflichen Handelns bei Willigis von Mainz und anderen, in: *Patterns of Episcopal Power. Bishops in Tenth and Eleventh Century Western Europe/Strukturen bischöflicher Herrschaftsgewalt im westlichen Europa des 10. und 11. Jahrhunderts*, hg. von Ludger KÖRNTGEN/Dominik WASSENHOVEN (Prinz-Albert-Forschungen 6), Berlin/Boston 2011, S. 63–86; Dominik WASSENHOVEN, *Swaying Bishops and the Succession of Kings*, in: ebd., S. 89–110.
  - 2 Siehe dazu unten im Abschnitt zu Worms.
  - 3 Heribert MÜLLER, Heribert, Kanzler Ottos III. und Erzbischof von Köln, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 60 (1996), S. 16–64, hier S. 35.
  - 4 MÜLLER, Heribert (wie Anm. 3), S. 39.

Heribert war sozusagen auf sein Bistum als Handlungsraum zurückgeworfen, was aus der Sicht der Diözese – wenn man Müller folgt – durchaus positive Auswirkungen hatte, gerade weil Heribert weniger durch die Reichspolitik belastet war.<sup>5</sup> Ob dieser Konnex zutrifft, soll im vorliegenden Beitrag überprüft werden, indem danach gefragt wird, ob die Aktivitäten und Parteinahmen von Bischöfen bei umstrittenen Herrscherwechseln für ihre Diözesen Konsequenzen hatten und ob sie sich auf die Handlungsmöglichkeiten oder -prioritäten der Bischöfe in ihren Bistümern auswirkten. Dabei ist zu beachten, dass über die diözesanen Tätigkeiten der Bischöfe um die Jahrtausendwende keine umfassenden Aussagen getroffen werden können, denn es gibt nur „[e]inzelne Überlieferungs-Splitter, hinter denen Zusammenhänge, Intensitäten und Zielrichtungen eher zu ahnen als wirklich nachzuvollziehen sind.“<sup>6</sup> Ausgehend von den oben genannten Fällen werden das Bistum Worms und das Erzbistum Köln in den Blick genommen. Um über den Einzelfall hinaus Strukturen oder zumindest gemeinsame Tendenzen feststellen zu können, wird der Blick von 1002 ausgehend sowohl in die unmittelbare Vergangenheit als auch in die nahe Zukunft gerichtet, es kommen demnach die Herrschaftsübergänge zu Otto III. und zu Konrad II. ebenfalls zur Sprache. Die Ergebnisse sollen keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen, auch wenn mehrere Herrscherwechsel untersucht werden, weil dazu eine umfassendere Analyse mehrerer Bistümer nötig wäre.

### 1. Worms

Beginnen möchte ich mit dem bereits genannten Burchard von Worms und seinen Aktivitäten beim Herrscherwechsel von 1002. Der Zusammenhang zwischen bischöflicher Unterstützung und königlicher Honorierung wird an diesem Beispiel besonders deutlich, weshalb es sich als Ausgangspunkt

- 
- 5 Dass dieser Zusammenhang nach wie vor rezipiert wird, zeigt sich etwa an den Ausführungen von Catherine MUMELTER, *Vita Heriberti. Rupert von Deutz – Biographie eines Erzbischofs*, Kiel 2013, S. 25 f. mit Anm. 60, und Boris DREYER, Die „reichspolitische“ Dimension der Rivalität der Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier bis zum Privileg von 1052, in: *Geschichte in Köln* 52 (2005), S. 7–31, hier S. 23.
- 6 Rudolf POKORNY, Reichsbischof, Kirchenrecht und Diözesanverwaltung um das Jahr 1000, in: *Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung 1*, hg. von Michael BRANDT/Arne EGGBRECHT, Hildesheim/Mainz 1993, S. 113–119, hier S. 115.

gut eignet. In der ‚Vita Burchardi‘, die kurz nach Burchards Tod im Umfeld des Wormser Bischofs entstanden ist,<sup>7</sup> heißt es zu den Tagen unmittelbar vor der Königswahl Heinrichs II.:

„Unterdessen kam Herzog Heinrich von Bayern, nachdem er von überall her Streitkräfte an sich gezogen hatte, gegen Worms und machte außerordentliche Anstrengungen, das Szepter des Reiches zu erlangen. Hier hielt er mit dem Erzbischof von Mainz und dem Bischof von Worms über diese Fragen Rat. Er setzte ihnen den Grund seiner Ankunft auseinander. Er versprach alle ihre Wünsche zu erfüllen, wenn sie sich seinem Wunsche geneigt zeigten. Er versprach aber, die Burg Ottos [von Worms, des Herzogs von Kärnten] zu erwerben und in die Gewalt des Bischofs von Worms zu bringen. Durch viele Geschenke und Versprechungen brachte er die beiden Männer zur Begünstigung seiner Absicht. Dann zog er mit ihnen nach Mainz und empfing dort unter dem Beifall aller Anwesenden das Szepter des Reiches.“<sup>8</sup>

Der Vitenautor mag die Rolle seines Protagonisten ein wenig überspitzt darstellen, aber dass es Gespräche über mögliche Anreize für eine Unterstützung Heinrichs II. gegeben hat, ist durchaus plausibel. In der Vita heißt es weiter:

- 
- 7 Zu Burchard siehe Rudolf SCHIEFFER, Burchard von Worms. Ein Reichsbischof und das Königtum, in: Bischof Burchard von Worms 1000–1025, hg. von Wilfried HARTMANN (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 100), Mainz 2000, S. 29–49; Theo KÖLZER, Burchard I., Bischof von Worms (1000–1025), in: Burchard von Worms, *Decretorum libri XX ex consiliis et orthodoxorum patrum decretis tum etiam diversarum nationum synodis seu loci communes congesti*, hg. von Gérard FRANSEN/Theo KÖLZER, ergänzter Neudruck der Editio princeps Köln 1548, Aalen 1992, S. 7–23. Zur ‚Vita Burchardi‘ siehe Stephanie HAARLÄNDER, Die Vita Burchardi im Rahmen der Bischofsviten seiner Zeit, in: HARTMANN, Bischof Burchard (wie Anm. 7), S. 129–160.
- 8 Vita s. Burchardi episcopi Wormatiensis, in: Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken, hg. von Heinrich BOOS (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 3), Berlin 1893, S. 97–126, hier Kap. 9, S. 109: *Interea Henricus Bavarorum dux, undique collectis viribus, Wormatiam venit, et ut scepra regni acquireret, non modicum laboravit. Ibiqum cum episcopo Moguntinensi necnon et Wormatiensi de his rebus consilium iniit. Igitur causam adventus sui illis exponit. Deinde omnia quae voluissent, si voluntati consentirent, se facturum promisit. Promiserat enim, se munitam domum Ottonis acquisiturum et in potestatem episcopi Wormatiensis redditurum; sicque multa dando et promittendo, ad voluntatem sententiae suae hos viros perduxit. Deinde Moguntiam cum illis venit, ibique collaudantibus cunctis qui aderant, sceprum regni accepit.* Übersetzung: Das Leben Burchards, in: Wormatia Sacra. Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Bistums Worms. Aus Anlaß der Feier der 900. Wiederkehr des Todestages des Bischofs Burchard, hg. vom Festausschuß, übers. von Karl BÖRSCHINGER, Worms 1925, S. 8–42, hier S. 21.

„Sobald aber Heinrich auf den Thron erhoben war, mahnte ihn Burchard in Erinnerung an jenes Versprechen Tag und Nacht unermüdlich wegen der Freiheit der Stadt. Endlich rief der König den Herzog Otto zu sich [...] und [schließlich] wurde dem Herzog zum Austausch für seine Burg ein Gut, das Bruchsal hieß, mit allen Nutzungen und Zubehör übergeben.“<sup>9</sup>

Der Autor der ‚Vita Burchardi‘ berichtet anschließend, dass der Bischof noch am Tag der Übergabe die Burg „vor den Augen des Herzogs“<sup>10</sup> schleifte und die Steine benutzte, um an derselben Stelle eine Stiftskirche zu errichten, an der folgende Inschrift angebracht wurde: „Für die Freiheit der Stadt“.<sup>11</sup> Es ist nicht bekannt, ob diese Inschrift tatsächlich an der Kirche zu lesen war.<sup>12</sup> Sie dient dem Autor des hagiographischen Textes vor allem dazu, seine Hauptaussage zu unterstreichen: Burchard schaffte es, Worms von den Fesseln der Stadtherrschaft Herzog Ottos von Kärnten zu befreien. Der Kern dieser Erzählung wird aber durch Urkunden bestätigt. Bereits drei Tage nach der

9 Vita Burchardi (wie Anm. 8), Kap. 9, S. 109f.: *Ubi vero Henricus in solium regni est exaltatus; Burchardus episcopus suae non immemor promissionis, die noctuque ob libertatem suae civitatis regem incessanter admonuit. Tandem vero rex Ottonem ducem ad se vocans [...] et quaedam villa, quae dicitur Bruchsellia cum omnibus utilitatibus et appenditiis pro hac domo in commutationem duci tradita est.* Übersetzung: BÖRSCHINGER, Leben Burchards (wie Anm. 8), S. 21 f.

10 Vita Burchardi (wie Anm. 8), Kap. 9, S. 110: *duce inspiciente.*

11 Vita Burchardi (wie Anm. 8), Kap. 9, S. 110: *consignans hoc titulo: ecclesiam ob libertatem civitatis.*

12 Gerold BÖNNEN, Zur Geschichte des Paulusstifts und der Pfarrei St. Rupert in Worms bis um 1350, in: St. Paulus Worms 1002–2002. Kollegiatstift – Museum – Dominikanerkloster, hg. von Josef KLEINE BORNHORST (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 102), Mainz 2002, S. 31–88, hier S. 35, geht von einer „vermutlich am Portal angebrachten“ Inschrift aus. Einzige Quelle für diese Inschrift ist aber die ‚Vita Burchardi‘, archäologisch ist sie nicht belegt, vgl. Irene SPILLE, Zur Baugeschichte der Pauluskirche und der Stiftsgebäude, in: ebd., S. 291–320, hier S. 291–295. Ob die Kirche „spätestens 1016“ fertiggestellt wurde, wie Stefan WEINFURTER, Die Anfänge von St. Paulus in Worms, in: Der Wormsgau 22 (2003), S. 9–18, hier S. 10, meint, ist nicht sicher, denn sowohl die Stiftungsurkunde vom 29. Juni 1016 als auch eine Schenkungsurkunde desselben Datums sind Fälschungen des 12. Jahrhunderts. Dazu ausführlich Andreas Urban FRIEDMANN, Die Beziehungen der Bistümer Worms und Speyer zu den ottonischen und salischen Königen (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 72), Mainz 1994, S. 194–197. Die Urkunden sind abgedruckt in: Urkundenbuch der Stadt Worms 1: 627–1300, hg. von Heinrich Boos (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 1), Berlin 1886, Nr. 43 f., S. 34 f. Ob die Stiftungsurkunde „auf eine echte Vorlage zurückgeht“, wie WEINFURTER, Anfänge (wie Anm. 12), S. 13, meint, lässt sich wohl nicht abschließend klären.



Wahl empfing Burchard den neuen König, der noch nicht von allen anerkannt wurde, in Worms und erhielt Schenkungen für treue Dienste – aber noch nicht die zugesagte Salierburg.<sup>13</sup> Auch bei der Unterwerfung Hermanns von Schwaben in Bruchsal im Oktober 1002 war Burchard anwesend. Zwar musste danach die Stellung Hermanns von Schwaben noch geklärt werden, aber im Prinzip war der Thronstreit beigelegt. Nur zwei Tage später übertrug Heinrich der Wormser Kirche allen Besitz in Worms, den er zuvor von Herzog Otto erhalten hatte.<sup>14</sup> Anschließend reiste Burchard in Heinrichs Gefolge nach Augsburg und erhielt dort eine weitere Schenkung für sich und seine Nachfolger: die Stadt Weilburg.<sup>15</sup>

Die Besitzerweiterungen und die Sicherung der Stadtherrschaft können als unmittelbare Folgen des Herrscherwechsels für Burchards Pontifikat und damit auch für seine Diözese eingestuft werden. Ob es sich dabei auch um mittel- und längerfristige Konsequenzen handelte, kann man nur einschätzen, wenn man sich Burchards weiteres Handeln in seinem Bistum ansieht. Eine der wichtigsten Leistungen für seine Diözese war sicher das Sammeln und Ordnen von kirchlichen Rechtssätzen in seiner systematischen Kanonessammlung, den ‚Decretorum libri viginti‘. Im Vorwort des meist als ‚Decretum‘ bezeichneten Werks betont Burchard, dass die Vorschriften in seiner Diözese ungeordnet und widersprüchlich gewesen seien.<sup>16</sup> Deshalb habe

13 SCHIEFFER, Burchard (wie Anm. 7), S. 37; FRIEDMANN, Beziehungen (wie Anm. 12), S. 85f.

14 Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins (Heinrici II. et Arduini Diplomata), hg. von Harry BRESSLAU/Hermann BLOCH/Robert Holtzmann u. a. (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 3), Hannover 1900–1903 (ND Hannover 2001), Nr. 20 vom 3. Oktober 1002; SCHIEFFER, Burchard (wie Anm. 7), S. 38; KÖLZER, Burchard I. (wie Anm. 7), S. 13; FRIEDMANN, Beziehungen (wie Anm. 12), S. 87.

15 MGH D H II (wie Anm. 14), Nr. 21 vom 31. Oktober 1002; SCHIEFFER, Burchard (wie Anm. 7), S. 38; FRIEDMANN, Beziehungen (wie Anm. 12), S. 87.

16 Burchard, Decretum (wie Anm. 7), S. 45: *praesens nobis hortando suggestit, quatenus libellum ex uariis utilitatibus ad opus compresbyterorum nostrorum tam ex sententiis sanctorum Patrum quam ex canonibus seu ex diuersis poenitentialibus uigilanti animo corpus in unum colligerem, ob id maxime, quia canonum iura et iudicia poenitentium in nostra diocesi sic sunt confusa atque diuersa et inculta ac si ex toto neglecta et inter se ualde discrepantia et pene nullius auctoritate suffulta.* Burchard baute das Vorwort zwar auf verschiedenen Quellen auf, an dieser Stelle erweiterte er den Wortlaut seiner Vorlage aber und beschrieb damit die Zustände in seiner Diözese; dazu Birgit KYNAST, Eine neue Perspektive auf das Selbstverständnis mittelalterlicher Kompilatoren? Das Konzept der Imitation und die Praefatio zum

er die Sammlung kirchlicher Rechtsvorschriften angefertigt, die zum Lernen in seinem Bistum genutzt werden sollte.<sup>17</sup> Gemeint sind wahrscheinlich vor allem die Kleriker an der Wormser Domschule.<sup>18</sup> Hier ist also ein klarer Bezug zu seinem Bistum erkennbar. Das gilt natürlich auch für den Neubau des Domes, den Burchard vorantrieb, und weitere umfangreiche Baumaßnahmen<sup>19</sup> sowie für das sogenannte Wormser Hofrecht, die ‚Lex familiae Wormatiensis ecclesiae‘.<sup>20</sup> Darin finden sich Rechtsbestimmungen des bischöflichen Grundherrn Burchard für den Hörigenverband (die *familia*) der Wormser Domkirche St. Peter, die grundherrlichen Besitz nicht nur in Worms selbst, sondern auch im Neckarraum, im südlichen Odenwald sowie um Heidelberg und Weilburg besaß. Damit sind nur Burchards wichtigste Leistungen für sein Bistum angesprochen. Sowohl das Wormser Hofrecht als auch das ‚Decretum‘ hat Burchard wohl gegen Ende seines Lebens abgeschlossen.<sup>21</sup>

---

Dekret des Bischofs Burchard von Worms, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 127 (2016), S. 19–36, hier S. 24f.; Ludger KÖRNTGEN, Canon law and the practice of penance: Burchard of Worms’s penitential, in: Early Medieval Europe 14 (2006), S. 103–117, hier S. 106f.; Gérard FRANSEN, Les sources de la Préface du Décret de Burchard de Worms, in: Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 3 (1973), S. 1–7.

- 17 Burchard, Decretum (wie Anm. 7), S. 48: *Non rogo ut nostri episcopii limen transeat, sed nostris addiscendus remaneat.*
- 18 KÖRNTGEN, Canon law (wie Anm. 16), S. 114.
- 19 Vita Burchardi (wie Anm. 8), Kap. 11, 14–16, S. 112, 114–116; vgl. auch Frank G. HIRSCHMANN, Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu den Kathedralstädten westlich des Rheins (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 43), Stuttgart 1998, S. 313–329, der zu dem Schluss kommt, dass Burchard „als eigentlicher Schöpfer der Sakraltopographie seiner Bischofsstadt gelten“ kann (ebd., S. 329). Vgl. auch Frank G. HIRSCHMANN, Die Anfänge des Städtewesens in Mitteleuropa. Die Bischofssitze des Reiches bis ins 12. Jahrhundert 1 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 59), Stuttgart 2011, S. 297–305.
- 20 Siehe Gerhard DILCHER, Burchards Hofrecht, in: Bischof Burchard I. in seiner Zeit, hg. von Thomas T. MÜLLER/Maik PINKERT/Anja SEEBOTH (Beiträge aus den Archiven im Landkreis Eichsfeld 1), Heiligenstadt 2001, S. 141–161; Knut SCHULZ, Das Wormser Hofrecht Bischof Burchards, in: HARTMANN, Bischof Burchard (wie Anm. 7), S. 251–278.
- 21 Das Wormser Hofrecht wird meist auf 1024–1025 datiert: SCHULZ, Wormser Hofrecht (wie Anm. 20), S. 254f. Das ‚Decretum‘ war vor 1023 fertiggestellt, da es bei der Synode von Seligenstadt verwendet wurde; zur Datierung siehe zusammenfassend Greta AUSTIN, Shaping Church Law around the Year 1000. The *Decretum* of Burchard of Worms (Church, Faith and Culture in the Medieval West), Farnham/Burlington 2009, S. 20; Hartmut HOFFMANN/Rudolf POKORNY, Das Dekret des Bi-

Rudolf Schieffer machte im Verhältnis zwischen Burchard und Heinrich II. „drei Phasen mit insgesamt abnehmender Intensität“<sup>22</sup> aus: Eine Zeit intensiver Kontakte bis 1005, während der Burchard sich häufig und lange am Königshof aufhielt, gefolgt von einer Phase bis 1018, in der Burchard keine weiten Wege zurücklegte, um an Hoftagen teilzunehmen, dem König also auch seltener begegnete; und schließlich die Zeit nach 1018, als Burchard nicht mehr am Königshof anzutreffen war.<sup>23</sup> Man kann also schlussfolgern, dass Burchard erst ab 1005 die Zeit fand, sich vermehrt seinem Bistum zu widmen. Anders ausgedrückt: Die Unterstützung Heinrichs und die Nähe zum König in den ersten Jahren seiner Herrschaft ermöglichten Burchard einerseits, seine Herrschaftsposition in seiner Bischofsstadt und Diözese auszubauen, hielten ihn andererseits aber geradezu vom Bistum fern.

Als Heinrich II. 1024 starb und Konrad II. ihm als König nachfolgte, war Burchard noch im Amt, starb aber im folgenden Jahr, weshalb hier nur die unmittelbaren Folgen des Thronwechsels betrachtet werden können. Der Wormser Bischof nahm vermutlich nicht an Konrads Königswahl in Kamba teil und dürfte auch keinen Anteil am Aufstieg des Saliers gehabt haben.<sup>24</sup> Nach dem Zeugnis der ‚Vita Burchardi‘ kündigte Konrad im Juli 1025 kurzfristig einen Besuch an, der den bereits erkrankten Burchard in helle Aufregung versetzt haben soll.<sup>25</sup> Doch Burchard wurde, wie die Vita weiter berichtet, auf wundersame Weise für die Zeit des Herrscheraufenthaltes wieder gesund und konnte Konrad sogar noch auf seinem Weg bis nach Tribur begleiten.<sup>26</sup> Anschließend erkrankte der Bischof aber so stark, dass er nur einen Monat

---

schofs Burchard von Worms. Textstufen – Frühe Verbreitung – Vorlagen (MGH Hilfsmittel 12), München 1991, S. 12, 32, 110–113; Linda FOWLER-MAGERL, *Clavis Canonum. Selected Canon Law Collections Before 1140*. Access with Data processing (MGH Hilfsmittel 21), Hannover 2005, S. 85 f.

22 SCHIEFFER, Burchard (wie Anm. 7), S. 36.

23 SCHIEFFER, Burchard (wie Anm. 7), S. 36–44, 46 f.

24 SCHIEFFER, Burchard (wie Anm. 7), S. 45; anders KÖLZER, Burchard I. (wie Anm. 7), S. 20, der für seine Behauptung, Burchard habe sich für die Erhebung Konrads zum König eingesetzt, allerdings keine Quelle nennt.

25 Vita Burchardi (wie Anm. 8), Kap. 21, S. 123.

26 Dort hielt Konrad einen Hoftag ab. In den überlieferten Urkunden erscheint Burchard nicht: Die Urkunden Konrads II. (Conradi II. Diplomata). Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II., hg. von Harry BRESSLAU unter Mitwirkung von Hans WIBEL/Alfred HESSEL (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 4), Hannover/Leipzig 1909 (ND Hannover 2001), Nr. 43–45.

später starb.<sup>27</sup> Die Aussagen dieses Kapitels der Vita sind allerdings mit großer Vorsicht zu behandeln, da sie vermutlich eine bestimmte Funktion innerhalb der Vita erfüllen sollten. Es wird betont, dass Burchard früher Konrads Lehrer war, womit eine gute Beziehung zum König suggeriert wird, die zum Zeitpunkt des Treffens vielleicht nicht mehr bestand.<sup>28</sup> Auch Burchards Genesung und die Begleitung des Königs sollen in erster Linie eine Nähe zum König darstellen, was in Bischofsviten nicht unüblich ist.<sup>29</sup> Letztlich bleibt festzuhalten, dass der Herrscherwechsel von 1024 auf Burchard und seine Diözese keine erkennbaren Auswirkungen hatte.

Aus der Unterstützung Burchards für Heinrich II. und dessen Gegenleistung lässt sich dagegen zweierlei lernen: (1.) Das Handeln eines Bischofs bei einem umstrittenen Herrscherwechsel konnte sich durchaus direkt auf seine Diözese auswirken. Nachdem Heinrich als König anerkannt worden war, fungierte Burchard als alleiniger Stadtherr von Worms und hatte damit deutlich mehr Handlungsmöglichkeiten für seine Bischofsstadt. (2.) Hätten wir das Zeugnis der ‚Vita Burchardi‘ nicht, sondern nur die Urkunden, wäre der Zusammenhang zwischen der Unterstützung des Thronkandidaten und den anschließenden Schenkungen nicht so deutlich zu erkennen. Denn in den Urkunden selbst werden keine Gründe für die Besitzübertragungen angeführt. Diese Beobachtung ist für den folgenden Fall wichtig, der Rolle Hildebalds von Worms bei der Nachfolge Ottos II.

\*\*\*

Hildebald von Worms gilt als treuer Anhänger des Kaiserhauses. Seit Oktober 977 leitete er die Kanzlei und blieb auch Kanzler, als er Anfang 979

27 SCHIEFFER, Burchard (wie Anm. 7), S. 45f.; FRIEDMANN, Beziehungen (wie Anm. 12), S. 103.

28 Vita Burchardi (wie Anm. 8), Kap. 21, S. 123: *Conradus iuvenis, quem supra diximus ab episcopo in Dei timore nutritum et doctum*. Vgl. SCHIEFFER, Burchard (wie Anm. 7), S. 45.

29 Zur Darstellung der Beziehungen zwischen Bischof und Herrscher in Viten siehe Stephanie HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie*, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47), Stuttgart 2000, S. 312–378; es gehe vor allem um „die Idealvorstellung von einer Harmonie zwischen Herrschern und Bischöfen“ (ebd., S. 378).

Bischof von Worms wurde.<sup>30</sup> Als Otto II. seinen Sohn im Sommer 983 in Verona zum Mitkönig erheben ließ, war Hildebald ebenfalls anwesend. Der erst dreijährige Otto III. wurde nach Aachen geschickt, wo er an Weihnachten gemeinsam von den Erzbischöfen Willigis von Mainz und Johannes von Ravenna zum König geweiht wurde. Erst danach traf die Nachricht ein, dass Otto II. Anfang Dezember in Rom gestorben war – so berichtet es Thietmar von Merseburg.<sup>31</sup> Ob Hildebald bei den Krönungsfeierlichkeiten anwesend war, ist nicht bekannt.<sup>32</sup>

Das Reich befand sich nun in einer ungewohnten Situation: Der geweihte König konnte nicht selbständig handeln, es musste jemand gefunden werden, der die Regierungsgeschäfte führte. Hier brachte sich Herzog Heinrich II.

30 Erste Erwähnung als Kanzler: Die Urkunden Otto des II. und Otto des III. (Otonis II. Diplomata. Ottonis III. Diplomata), hg. von Theodor SICKEL (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 2), Hannover 1888–1893 (ND Hannover 1999), hier D O II, Nr. 169; Regesta Imperii 2: Sächsisches Haus 919–1024 2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II. 955 (973)–983, bearb. von Hanns Leo MIKOLETZKY, Graz 1950, Nr. 757a, 771e.

31 Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung, hg. von Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9), Berlin 1935, Buch III, Kap. 26, S. 130; Regesta Imperii 2: Sächsisches Haus 919–1024 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III., bearb. von Mathilde UHLIRZ, Graz/Köln 1956, Nr. 956u. Zu Thietmars Chronik siehe Steffen PATZOLD, Nachtrag, in: Thietmar von Merseburg, Chronik, übertragen und erläutert von Werner TRILLMICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 9), Darmstadt 2011, S. XXXII–XLVIII.

32 Die letzte Urkunde, in der Hildebald als Rekognoszent fungiert, ist MGH D O II (wie Anm. 30), Nr. 313 vom 20. Juni 983 in Mantua. Im Juli hielt Otto II. sich in Ravenna auf, eine dort ausgestellte Urkunde wurde vom italienischen Kanzler Adalbert rekognosziert (MGH D O II, Nr. 314 vom 14. Juli 983); zu Adalbert siehe Wolfgang HUSCHNER, Transalpine Kommunikation im Mittelalter. Diplomatische, kulturelle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9.–11. Jahrhundert) (MGH Schriften 52), 3 Bde., Hannover 2003, hier 1, S. 127–129. Eine Urkunde vom 16. Juli 983 über ein Königsgericht, dem Otto II. vorsah, ist nur durch eine Abschrift von Giuseppe Amadesi aus dem 18. Jahrhundert überliefert (MGH D O II, Nr. 315); die Abschrift nennt Erzbischof Johannes von Ravenna und Gerbert von Aurillac als Subskribenten, die Unterschriftenliste ist allerdings nicht vollständig. Anschließend reiste Otto II. nach Mittelitalien, am 24. August stellte er eine Urkunde am Fluss Trigno aus (MGH D O II, Nr. 316), am 27. August eine weitere in Larino (MGH D O II, Nr. 317); bei beiden Urkunden war erneut Adalbert der Rekognoszent. Man kann daher vermuten, aber nicht belegen, dass Hildebald sich nach dem Veroneser Hoftag auf den Rückweg ins Reich begab und möglicherweise einer der Begleiter Ottos III. war.

von Bayern ins Spiel, der als Neffe Ottos I. ein Vetter Ottos II. und damit der nächste lebende männliche Verwandte Ottos III. war. Heinrich hatte sich in den 970er Jahren zweimal gegen den König aufgelehnt, weshalb man ihn später ‚den Zänker‘ nannte. Er übte zunächst die Vormundschaft über den jungen König aus, ging dann aber offensichtlich dazu über, die Königsherrschaft oder zumindest ein Mitkönigtum für sich selbst zu reklamieren.<sup>33</sup> Er begab sich jedenfalls in ottonisches Kernland und feierte den Palmsonntag in Magdeburg, wohin „er alle Fürsten der Umgegend geladen“ hatte, um „ihn zur Höhe der Königswürde zu erheben“.<sup>34</sup> Das Osterfest feierte Heinrich in Quedlinburg, wo „er von den Seinen öffentlich als König begrüßt und durch kirchliche Lobgesänge ausgezeichnet“ wurde.<sup>35</sup> Kurz darauf formierte sich Widerstand gegen Heinrich. Bei einem Treffen im Mai 984 wurde vereinbart, dass Heinrich den König an seine Mutter Theophanu und seine Großmutter Adelheid übergeben sollte, was Ende Juni dann auch geschah. Als Lösung der schwierigen Situation ergab sich also eine Regentschaft der Kaiserinnen, die vor allem von Bischöfen unterstützt wurden.<sup>36</sup> Heinrich erkannte diese

33 Thietmar, Chronik (wie Anm. 31), Buch IV, Kap. 1–2, S. 132–134. Siehe zu den Ereignissen auch die ausführliche Darstellung und Analyse von Thilo OFFERGELD, *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter* (MGH Schriften 50), Hannover 2001, S. 658–689; Dominik WASSENHOFEN, *Bischöfe als Königsmacher? Selbstverständnis und Anspruch des Episkopats bei Herrscherwechseln im 10. und frühen 11. Jahrhundert*, in: *Religion and Politics in the Middle Ages. Germany and England by Comparison/Religion und Politik im Mittelalter. Deutschland und England im Vergleich*, hg. von Ludger KÖRNTGEN/Dominik WASSENHOFEN (Prinz-Albert-Studien 29), Berlin/Boston 2013, S. 31–50, hier S. 42–45; WASSENHOFEN, *Swaying Bishops* (wie Anm. 1), S. 89–99. Anna-Maria FRINGS, *Erzbischof Heribert von Köln und die Thronerhebung Heinrichs II.*, in: *Geschichte in Köln 62* (2015), S. 19–42, gibt die Ereignisse mit Bezug auf Forschung und Quellen wieder, bringt aber keine neuen Erkenntnisse.

34 Thietmar, Chronik (wie Anm. 31), Buch IV, Kap. 1, S. 132.

35 Thietmar, Chronik (wie Anm. 31), Buch IV, Kap. 1, S. 132: *a suis publice rex appellatur laudibusque divinis attollitur*. Vgl. *Die Annales Quedlinburgenses*, hg. von Martina GIESE (MGH SS rer. Germ. 72), Hannover 2004, ad a. 984, S. 470f.: *Henricus [...] quorundam etiam persuasione male illectus regnum tyrannice invasit atque in id elationis usque prorupit, ut et rex dici et in regnum benedici appeteret. Sed rex dici a paucis obtinuit, in regem vero benedici prohibente deo*. Siehe ferner auch *Regesta Imperii 2,3* (wie Anm. 31), Nr. 956g1 und Nr. 956s1.

36 Theophanu übte ihre Regentschaft bis zu ihrem Tod 991 aus, anschließend war Adelheid die Regentin bis zu Ottos Mündigkeit 994; siehe OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 33), S. 689–705 (zu Theophanu), 721–732 (zu Adelheid); Amalie FÖSSEL,

Regelung allerdings erst ein Jahr später an, als er sich auf einem Hoftag Ende Juni 985 in Frankfurt Otto III. und den regierenden Kaiserinnen unterwarf.<sup>37</sup>

Nach der Sicherung der Herrschaft für Otto III., aber noch vor der endgültigen Unterwerfung Heinrichs, erhielt das Bistum Worms mehrere, teils bedeutende Schenkungen durch den König. Die erste von ihnen datiert auf den 28. März 985.<sup>38</sup> Einen Monat später, am 29. April 985, bestätigte Otto III. eine Schenkung seines Vaters an das Bistum Worms über ein Drittel der Einkünfte aus Bann und Zoll in der Stadt und im Umland.<sup>39</sup> Am 1. Mai 988 erhielt Hildebald schließlich den Königsbann in den Wäldern um Wimpfen und Neckarbischofsheim.<sup>40</sup> Außerdem findet sich der Wormser Bischof in zahlreichen Urkunden Ottos III. als Intervenient, nur Willigis von Mainz intervenierte öfter.<sup>41</sup> Josef Fleckenstein kam zu der Einschätzung, dass Hildebald ein verlässlicher Unterstützer Ottos III. sowie der regierenden Kaiserinnen war und von Beginn an „fest auf der Seite des Kaisersohnes stand.“<sup>42</sup>

Im Zeitraum zwischen dem Hoftag von Verona im Juni 983 und der ersten Ausstellung von Urkunden unter Otto III. im Oktober 984 lässt sich Hildebald allerdings nicht greifen.<sup>43</sup> Er wird auch nicht im Zusammenhang mit einem *colloquium* in Speyer erwähnt, bei dem Mitte Oktober wohl auch

---

Adelheid, in: Die Kaiserinnen des Mittelalters, hg. von Amalie FÖSSEL, Regensburg 2011, S. 35–59; Heike HAWICKS, Theophanu, in: ebd., S. 60–77.

37 Annales Quedlinburgenses (wie Anm. 35), ad. a. 985, S. 474 f.

38 MGH D O III (wie Anm. 30), Nr. 11; vgl. Regesta Imperii 2,3 (wie Anm. 31), Nr. 968.

39 MGH D O III (wie Anm. 30), Nr. 12; vgl. Regesta Imperii 2,3 (wie Anm. 31), Nr. 969.

40 MGH D O III (wie Anm. 30), Nr. 43; vgl. Regesta Imperii 2,3 (wie Anm. 31), Nr. 1002.

41 Krista CODEA, Intervenienten und Petenten vornehmlich für lothringische Empfänger in den Diplomen der liudolfingischen Herrscher (919–1024). Eine prosopographische Darstellung, Diss. phil. Bonn 2008 (URN: urn:nbn:de:hbz:5-15172, URL: <http://hss.ulb.uni-bonn.de/2008/1517/1517.htm> [letzter Zugriff am 25.1.2018]), S. 278–280, 297; FRIEDMANN, Beziehungen (wie Anm. 12), S. 62; Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (MGH Schriften 16,2), Stuttgart 1966, S. 78.

42 FLECKENSTEIN, Hofkapelle (wie Anm. 41), S. 78.

43 Vgl. oben, Anm. 32; die erste überlieferte Urkunde Ottos III. stammt vom 7. Oktober 984 (MGH D O III [wie Anm. 30], Nr. 1) und hat folgende Rekognitionszeile: *Hildibaldus episcopus et notarius advicem Willigisi archicapelani notavi.*

Verhandlungen mit Heinrich vorbereitet wurden.<sup>44</sup> Es ist also nicht bekannt, wie Hildebald sich in den entscheidenden Monaten des Konflikts um den Thron positionierte. Außerdem gibt es keine Hinweise auf einen direkten Zusammenhang zwischen den Privilegien für das Bistum Worms und der Thronicherung für Otto III. Es wird in der Schenkungsurkunde vom März 985 nur allgemein beschrieben, dass Hildebald seinem König oft aufopferungsvoll gedient habe.<sup>45</sup> Es ist daher schwierig, eine direkte Korrelation zwischen einer möglichen Unterstützung Hildebalds im Thronstreit und den Begünstigungen, die er nach der Entscheidung erhalten hat, nachzuweisen. Ähnlich war der Befund der Urkunden bei Burchard von Worms, mit dem Unterschied, dass die ‚Vita Burchardi‘ wichtige zusätzliche Informationen liefern konnte. Das Fehlen expliziter Hinweise in den Urkunden heißt also weder bei Burchard noch bei Hildebald, dass die Schenkungen nicht auf vorherigen Absprachen zwischen den künftigen Königen und den Bischöfen beruhen könnten.

## 2. Köln

Anders als der Wormser Bischof Hildebald stellte sich Erzbischof Warin von Köln in der Thronfolgefrage 984 zunächst auf die Seite des Kandidaten, der letztlich nicht erfolgreich war. Warin war beim Hoftag von Verona, auf dem Otto III. zum Mitkönig erhoben wurde, nicht anwesend. Er empfing den erst dreijährigen Otto aber vermutlich im Spätsommer und nahm ihn wohl

44 MGH D O III (wie Anm. 30), Nr. 2; vgl. Anm. 53. Siehe zu dieser Urkunde auch CODEA, *Intervenienten* (wie Anm. 41), S. 281, 297 f.; FRIEDMANN, *Beziehungen* (wie Anm. 12), S. 60 f.; dessen Behauptung, dass Hildebald in der Urkunde Ottos III. vom 20. Oktober 984 (MGH D O III, Nr. 3) „nicht erwähnt“ wird, ist dahingehend zu relativieren, dass der Wormser Bischof die Urkunde als Kanzler vermutlich rekonozitierte. Signum- und Rekognitionszeile finden sich allerdings nicht in der Abschrift aus dem Chartular von St. Paul in Verdun, sondern nur bei Charles-Louis HUGO, *Sacri et canonici Ordinis Praemonstratensis annales, in duas partes divisi. Pars prima: Monasteriologiam, sive singulorum Ordinis Monasteriorum singularem Historiam complectens* 2, Nancy 1736, Sp. cccxxvf., der die vollständige Urkunde wiedergibt; dort findet sich die ungewöhnliche Namensform „Hildibuldu“.

45 MGH D O III (wie Anm. 30), Nr. 11, S. 407: [...] *Hildibaldi fidelis nostri, Vuormaciensis ecclesie videlicet verabilis episcopi, simul etiam cancellarii nostri, eo quod nobis devoto nisu saepius serviret* [...].



in seinen Schutz.<sup>46</sup> Das ist ein wenig erstaunlich, denn „Willigis von Mainz [...] als faktisches Oberhaupt der Reichskirche [...] und bewährte Stütze des Kaisers [wäre] die nächstliegende Wahl gewesen“, während „Warin von Köln [...] nie zu den engeren Vertrauten des Kaisers gehört hatte und sich seit den Aufständen des Jahres 977 vollends von ihm distanziert zu haben scheint“, wie Thilo Offergeld feststellt.<sup>47</sup> Nach der Krönung an Weihnachten 983 in Aachen soll Warin den jungen König mit nach Köln genommen und dabei auch die Krönungsinsignien mit sich geführt haben.<sup>48</sup> Die Quellen belegen das nicht eindeutig, klar ist hingegen, dass Warin bereits im Januar 984 Otto III. an Heinrich von Bayern übergab, der von Thietmar „als rechtmäßiger Vormund“ bezeichnet wird.<sup>49</sup> Heinrich war nach dem Tod Ottos II. gerade erst von Bischof Folkmar von Utrecht aus der Haft entlassen worden, in die er 978 nach seinen Auflehnungen gegen Otto II. geraten war.<sup>50</sup>

Nachdem Warin den jungen König in Heinrichs Obhut übergeben hatte, begleitete er ihn nach Corvey.<sup>51</sup> Ob Warin anschließend den Palmsonntag oder das Osterfest mit Heinrich beging, darüber schweigen die Quellen. Der Kölner Erzbischof tritt erst wieder im Oktober 984 in Erscheinung. Thietmar berichtet von einer Zusammenkunft der Kaiserinnen mit Heinrich

46 Die Quellen sind hier nicht eindeutig. Dazu OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 33), S. 657, Anm. 27.

47 OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 33), S. 656f.; vgl. Rolf GROSSE, *Das Bistum Utrecht und seine Bischöfe im 10. und frühen 11. Jahrhundert* (Kölner Historische Abhandlungen 33), Köln/Wien 1987, S. 225f.

48 *Regesta Imperii* 2,3 (wie Anm. 31), Nr. 956w.

49 Thietmar, *Chronik* (wie Anm. 31), Buch IV, Kap. 1, S. 132: *dux* [sc. Heinricus] [...] *regem patronus legalis de Warino* [...] *archipresule suscepit*. Ob Heinrich auch die Krönungsinsignien übergeben wurden, wie bei Richer von Saint-Remi, *Historiae*, hg. von Hartmut HOFFMANN (MGH SS 38), Hannover 2000, III,97, S. 223, zu lesen ist, bleibt fraglich. Richers Bemerkung, Heinrich habe sich Szepter und Krone verschafft (*sceptrum et coronam sibi paravit*), ist zumindest anzuzweifeln, da er auch behauptet, Otto III. sei geraubt worden (*regis defuncti superstitem filium Ottonem parvum rapuit*). Vgl. *Regesta Imperii* 2,3 (wie Anm. 31), Nr. 956y.

50 Zur Freilassung und Übergabe vgl. Thietmar, *Chronik* (wie Anm. 31), Buch III, Kap. 26, S. 130: *Solvitur a Traiectensi custodia dux Heinricus, et ab eo rex tenellus ad nutriendum sive ad degradandum a Warino, Coloniensi archiepiscopo, cuius firmae fidei ab imperatore predicto is commissus fuit, assumitur*. („Herzog Heinrich kam aus der Haft zu Utrecht frei und empfing den kleinen König zur Erziehung oder vielmehr zur Erniedrigung von Erzbischof Warin von Köln, dessen zuverlässiger Treue er vom Kaiser anvertraut war.“)

51 Thietmar, *Chronik* (wie Anm. 31), Buch IV, Kap. 1, S. 132; vgl. *Regesta Imperii* 2,3 (wie Anm. 31), Nr. 956g1.

in Bürstadt, die allerdings keine Ergebnisse brachte, weil es unterschiedliche Auffassungen zur bayerischen Herzogswürde gab.<sup>52</sup> Unmittelbar zuvor kam es offensichtlich zu der bereits erwähnten Zusammenkunft in Speyer, bei der diese Verhandlungen vorbereitet wurden. Das geht aus einer Urkunde Ottos III. hervor, die von einem *colloquium* berichtet, an dem unter anderem auch Warin von Köln teilgenommen hat.<sup>53</sup> Er wird hier als einer der treuen Anhänger Ottos III. (*fideles nostri*) angesprochen. Das verwundert auf den ersten Blick, hatte Warin doch Otto III. in Heinrichs Obhut übergeben. Seine Beteiligung an dem Speyrer *colloquium* ist in der Forschung deshalb auch verschieden gedeutet worden.

Krista Codea vermutet „einen kurz vor der Beurkundung erfolgten Kompromiss der ‚Vormundschaftsregierung‘ mit dem Kölner Erzbischof Warin, der sich mit der Herrschaft König Ottos III. abgefunden zu haben scheint und im Gegenzuge weiterhin sein Erzbischofsamt wie auch Einfluss am Königshofe Ottos III. behielt.“<sup>54</sup>

Rolf Große weist dagegen darauf hin, dass in der entsprechenden Urkunde „eine Sammelintervention“ vorliege, „an der alle auf dem Hoftag anwesenden Gruppen beteiligt waren“. Mithin sei nicht anzunehmen, dass Warin „wieder in Gnaden aufgenommen wurde“.<sup>55</sup> Es ist aber ebenso möglich, dass der Wortlaut der Urkunde die Situation im Oktober 984 treffend wiedergibt, denn es heißt ja nicht, dass Warin schon immer ein treuer Anhänger Ottos III. war. Er könnte gerade als jemand, der Heinrich unterstützt hatte, einen Beitrag zum Verhandlungserfolg geleistet haben. Wie tragfähig oder langfristig diese mögliche Übereinkunft zwischen Erzbischof Warin und Otto III. beziehungsweise den Regentinnen gewesen ist, lässt sich aber nicht erkennen, denn Warin starb am 21. September 985. An den Verhandlungen zwischen Heinrich und den Kaiserinnen, die im Juni 985 zur Unterwerfung des Zänkers und seiner Wiederaufnahme in die Huld des Königs führte,<sup>56</sup>

52 Thietmar, Chronik (wie Anm. 31), Buch IV, Kap. 8, S. 140; vgl. Regesta Imperii 2,3 (wie Anm. 31), Nr. 958/Ib.

53 MGH D O III (wie Anm. 30), Nr. 2, S. 395f.: *Nos denique residentes Spira ad colloquium, quia rata et condigna fideles nostri haec censuerunt, per interventum genitricis nostrae Theophaniae et ducum nostrorum Henrici et Cononis, archiepiscoporum Willigisi Moguntinensis, Warini Coloniensis, Erchebaldi Strasburgensis episcopi consensum nostrae autoritatis iustis praeuimus Tullensis episcopi petitionibus*; vgl. Regesta Imperii 2,3 (wie Anm. 31), Nr. 958.

54 CODEA, Intervenienten (wie Anm. 41), S. 298.

55 GROSSE, Bistum Utrecht (wie Anm. 47), S. 227.

56 Siehe oben bei Anm. 37.

verbunden mit seiner erneuten Einsetzung als Herzog von Bayern, hatte Warin anscheinend keinen Anteil. Ob sich seine Parteinahme für Heinrich negativ auf den Erzbischof ausgewirkt hat und Konsequenzen für die Kölner Diözese hatte, lässt sich aufgrund des Schweigens der Quellen sowie des baldigen Todes von Warin nicht feststellen.<sup>57</sup>

\*\*\*

Bei Heribert und seiner Rolle im Thronstreit des Jahres 1002 sind die Folgen für den Erzbischof deutlicher zu erkennen. Heribert hatte sich schon früh gegen den bayerischen Herzog und späteren König Heinrich positioniert. Otto III. war in Rom gestorben und sollte in Aachen bestattet werden. Als der Leichenzug nach Bayern kam, geleitete Heinrich ihn durch sein Herzogtum und versuchte dabei, die Reichsinsignien in seine Gewalt zu bringen. Heribert hatte die Heilige Lanze bereits vorausgeschickt – möglicherweise zum rheinischen Pfalzgrafen Ezzo.<sup>58</sup> Heinrich nahm deshalb zunächst Heribert gefangen, um ihn zur Herausgabe der Lanze zu bewegen, und ließ ihn im Tausch gegen Bischof Heinrich von Würzburg, Heriberts Bruder, frei. Heribert

57 GROSSE, Bistum Utrecht (wie Anm. 47), S. 227, vermutet, dass Warin „gezwungenermaßen oder auch freiwillig“ den Bischofsstuhl räumte. Diese Vermutung basiert auf Aussagen des Kölner Historiographen Aegidius GELENIUS, *De admiranda, sacra, et civili magnitudine Coloniae Claudiae Agrippinensis Augustae Vrbis libri IV*, Köln 1645, S. 376: *Vvarinus vero [...] in monasterio S. Martini inclusus optimus Religiosus beato fine vitam conclusit 21. Septembris, eo quo Cœnobium intrauit anno 985.*

58 Thietmar, Chronik (wie Anm. 31), Buch IV, Kap. 50, S. 188, der allerdings nicht berichtet, wohin Heribert die Lanze vorausgeschickt hatte. Die Nachricht, dass sie zu Ezzo geschickt wurde, findet sich nur in den AA SS Maii, Bd. 5, S. 52, Anm. n, wo allerdings von den Reichsinsignien die Rede ist, nicht speziell von der Heiligen Lanze: *Hic inter posuerat interpolator Caput integrum, quo narratur, quod Otto 3 Heriberto Coloniensi commiserit insignia Imperii, ad sororis Maritum Erenfridum deferenda.* Die angesprochene Interpolation stammt aus einer nicht erhaltenen Fassung der Gründungsgeschichte des Klosters Brauweiler, vgl. Winfried GLOCKER, *Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik. Studien zur Familienpolitik und zur Genealogie des sächsischen Kaiserhauses (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 5)*, Köln/Wien 1989, S. 213 f. Zu Überlegungen, wohin Heribert die Lanze vorausgeschickt haben könnte, siehe Heribert MÜLLER, *Heribert, Kanzler Ottos III. und Erzbischof von Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 33)*, Köln 1977, S. 152–158.

„schickte die heilige Lanze bald zurück“,<sup>59</sup> wie es bei Thietmar heißt. Es ist also durchaus verständlich, wenn Heribert die Thronkandidatur Heinrichs nicht nachdrücklich unterstützte.

Die Beisetzung Ottos III. wurde eindrucksvoll inszeniert, und dabei dürfte Heribert federführend gewesen sein. Als der Leichenzug in Köln angekommen war, nahm der Erzbischof den Leichnam Ottos III. in seinen Schutz.<sup>60</sup> In der Karwoche wurde Otto in Köln nacheinander in den Kirchen St. Severin, St. Pantaleon, St. Gereon und schließlich am Gründonnerstag im Dom aufgebahrt; am Karsamstag fand die Überführung nach Aachen statt, wo die feierliche Beisetzung am Ostersonntag im Aachener Münster vollzogen wurde.<sup>61</sup> Der größte Teil der versammelten Fürsten versprach anschließend, Hermann von Schwaben dabei zu unterstützen, die Königswürde zu erlan-

59 Thietmar, Chronik (wie Anm. 31), Buch IV, Kap. 50, S. 188: *sacram mox lanceam remisit*. Adalbold von Utrecht verschweigt die Episode mit der heiligen Lanze: *De Vita Heinrici II imperatoris* van bisschop Adelbold van Utrecht, hg. und übersetzt von Hans VAN RIJ, in: *Nederlandse Historische Bronnen* 3 (1983), S. 7–95, 307–309, hier Kap. 3, S. 48–50. Der Grund dürfte sein, dass Adalbold das unrühmliche Verhalten Heinrichs nicht tradieren wollte. Vgl. Markus SCHÜTZ, Adalbold von Utrecht: *Vita Heinrici II Imperatoris* – Übersetzung und Einleitung, in: *Bericht des Historischen Vereins Bamberg* 135 (1999), S. 135–198, hier S. 142, der allerdings fälschlicherweise anführt, dass Heinrich „sogar den Leichnam seines Vorgängers als Pfand zurückhielt“. Thietmar, Chronik (wie Anm. 31), Buch IV, Kap. 50, S. 188, sagt zwar ausdrücklich, dass Heinrich Ottos Leiche an sich nahm (*corpus imperatoris [...] suam sumpsit in potestatem*), als Bürgschaft wurde aber eindeutig Heriberts Bruder zurückgelassen, nicht Ottos Leichnam: *Archiepiscopus autem custodia parumper detentus, relicto ibi pro vadimonio suimet fratre, cum licentia abiit*. Zum Ganzen vgl. *Regesta Imperii* 2,3 (wie Anm. 31), Nr. 1450 IVb, 1450 IVg, 1450 IVi; *Regesta Imperii* 2 Sächsisches Haus 919–1024 4: *Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. 1002–1024*, bearb. von Theodor GRAFF, Wien/Köln/Graz 1971, Nr. 1483gg; *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter* 1: 313–1099, bearb. von Friedrich Wilhelm OEDIGER (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21), Bonn 1954–1961, Nr. 594, S. 177.

60 Thietmar, Chronik (wie Anm. 31), Buch IV, Kap. 53, S. 192: *Cuius [sc. Ottonis] corpus cum ad Coloniam veniret, primo susceptum est ab archiepiscopo eiusdem civitatis Heriberto*.

61 Thietmar, Chronik (wie Anm. 31), Buch IV, Kap. 53, S. 192; Ernst-Dieter HEHL, Herrscher, Kirche und Kirchenrecht im spätottonischen Reich, in: *Otto III. – Heinrich II. Eine Wende?*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (*Mittelalter-Forschungen* 1), Sigmaringen 2000, S. 169–203, hier S. 198.

gen. Heinrich von Bayern sei hingegen „aus vielerlei Gründen ungeeignet“ für das Amt des Königs.<sup>62</sup>

Heinrich konnte sich dennoch als König durchsetzen, Heribert erkannte ihn aber nicht unmittelbar nach der Mainzer Krönung an, sondern erst im August 1002 bei einem Zusammentreffen in Duisburg. Dass Heribert seine Entscheidung lange hinauszögerte, lag nach Adalbold an der Krönung und Weihe in Mainz.<sup>63</sup> Thietmar berichtet, Heribert habe als Begründung vorgeschoben, dass er bei der Krönung bewusst übergangen worden sei, eigentlich sei er aber gekränkt gewesen, weil Heinrich ihn in Haft genommen hatte.<sup>64</sup> Es wird sich nicht klären lassen, ob die Mainzer Krönung durch Willigis der eigentliche Grund für Heriberts zögerliche Zustimmung zu Heinrichs Königtum war oder ob er andere Gründe hatte.

Unmittelbar nach der Krönung jedenfalls hatte Heribert seine Funktion als Kanzler verloren. Bereits bei der ersten Urkunde, die Heinrich als König in Worms ausstellte, rekognoszierte Egilbert, der bis zu seiner Erhebung zum Bischof von Freising 1005 das Amt des Kanzlers ausübte.<sup>65</sup> Heribert hatte unter Otto III. seit 994 das Amt des italienischen Kanzlers und seit 998 als Nachfolger Hildebalds von Worms auch das Amt des Kanzlers für

62 Thietmar, Chronik (wie Anm. 31), Buch IV, Kap. 53, S. 192: *Maxima pars procerum, qui hiis interfuere exequis, Herimanno duci auxilium promittunt ad regnum acquirendum et tuendum, Heinricum mencies ad hoc non esse idoneum propter multas causarum qualitates.* Vgl. Regesta Imperii 2,3 (wie Anm. 31), Nr. 1450 IVi, 1450 IVk; OEDIGER, Regesten (wie Anm. 59), Nr. 595, S. 178.

63 Adalbold, Vita Heinrici, hg. von VAN RIJ (wie Anm. 59), Kap. 12, S. 58; SCHÜTZ, Adalbold (wie Anm. 59), S. 162: *Occurrit et Coloniensis archiepiscopus, sed quanto ditior, tanto morosius. Erat insuper causa dilationis Moguntiae accepta corona benedictionis.*

64 Thietmar, Chronik (wie Anm. 31), Buch V, Kap. 20, S. 245: *archiepiscopum Coloniensem diu morantem expectant. Quem cum alcius, quam quisquam crederet, custodia, qua paululum, sicut iam dixi, detinebatur, in mentis secreto morderet, simulabat, se ob hoc tam sero ad regis gratiam accessisse, quod in accipienda benedictione Mogontinum sibi rex voluisset preponere.* HEHL, Herrscher (wie Anm. 61), S. 199, Anm. 90, weist mit Recht darauf hin, dass „auch solche *simulatio* [...] für die Zeitgenossen glaubhaft sein [musste], sollte sie ihren Zweck erfüllen.“ Vgl. Regesta Imperii 2,4 (wie Anm. 59), Nr. 1498a; MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 161.

65 MGH D H II (wie Anm. 14), Nr. 1, S. 2. Das letzte von Egilbert rekognoszierte Diplom ist Nr. 96 vom 5. Mai 1005. Auch Adalbold berichtet vom Wechsel an der Spitze der Kanzlei: Adalbold, Vita Heinrici, hg. von VAN RIJ (wie Anm. 59), Kap. 12, S. 58; SCHÜTZ, Adalbold (wie Anm. 59), S. 162; Stefan WEINFURTER, Heinrich II. (1002–1024). Herrscher am Ende der Zeiten, Regensburg 2002, S. 112.

den ostfränkischen Reichsteil innegehabt.<sup>66</sup> Heinrich II. konnte unter den gegebenen Umständen nur schwer an Heribert als Kanzler festhalten. Man kann also durchaus von einem Zerwürfnis zwischen König und Erzbischof sprechen, das auch Folgen für Heriberts Stellung hatte. Es gilt im Folgenden aber zweierlei zu klären: (1.) Wirkte sich Heriberts Opposition auf das Kölner Bistum aus? (2.) War der Bruch mit Heinrich II. von Dauer? Nach Heribert Müller war beides der Fall, denn das Verhältnis zwischen Heribert und Heinrich sei dauerhaft „von Mißtrauen und latenter Feindseligkeit“<sup>67</sup> bestimmt gewesen und habe den Erzbischof „fast ausschließlich auf seine bischöflichen Aufgaben verwiesen.“<sup>68</sup>

Die von Müller behauptete Konzentration Heriberts auf seine Diözese dürfte im Kern auf die ‚Vita Heriberti‘ zurückgehen, die Lantbert von Deutz um die Mitte des 11. Jahrhunderts schrieb.<sup>69</sup> Dort heißt es unmittelbar nach dem Bericht über den Herrschaftswechsel, dass Heribert sich seither nur noch um die Belange der Kirche kümmern wollte.<sup>70</sup> Bereits am Ende des sechsten Kapitels der Vita betont Lantbert diesen Übergang vom weltlichen zum geistlichen Leben. Nach der Bischofsweihe habe Heribert wie Rachel und Maria gelebt, nicht mehr wie Lea und Martha; außerdem sei sein Geist

66 MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 88–91, 122–129. Die Bezeichnung „Großkanzler“ ist, soweit ich sehe, eine Erfindung Müllers, der sie auf S. 122 daher auch in Anführungszeichen setzt, später dann aber ohne die Anführungszeichen oder einen Hinweis darauf verwendet, dass es sich um keine zeitgenössische Bezeichnung handelt.

67 MÜLLER, Heribert (wie Anm. 3), S. 35.

68 MÜLLER, Heribert (wie Anm. 3), S. 39 (vgl. das Zitat oben auf S. 57 bei Anm. 4).

69 Lantbert von Deutz, *Vita Heriberti. Miracula Heriberti. Gedichte. Liturgische Texte*, hg. von Bernhard VOGEL (MGH SS rer. Germ. 73), Hannover 2001, S. 135–201. Zum Entstehungskontext der Vita siehe Stephanie COUÉ, *Hagiographie im Kontext. Schreibenlaß und Funktion von Bischofsviten aus dem 11. und vom Anfang des 12. Jahrhunderts* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 24), Berlin/New York 1997, S. 83–99, die eine Anfertigung für den Besuch Papst Leos IX. in Köln 1049 annimmt; vgl. dagegen Heribert MÜLLER, *Die Vita sancti Heriberti des Lantbert von Lüttich*, in: *Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends*, hg. von Anton von EUW/Peter SCHREINER, Köln 1991, S. 47–58, hier S. 52–56. Die Abfassungszeit muss zwischen 1046 und 1056 liegen, was sich aus den Amtszeiten der im Prolog angesprochenen Personen ergibt vgl. Lantbert, *Vita Heriberti* (wie Anm. 69), Prolog, S. 137 mit Anm. 17 f.

70 Lantbert, *Vita Heriberti* (wie Anm. 69), *Lectio VII*, S. 163: *Laborabat exoccupari ulterius curis vite huius [...] ac per hoc solis ecclesiarum intendebat causis in eis destructa reformans*; vgl. COUÉ, *Hagiographie im Kontext* (wie Anm. 69), S. 88.

immer bei Gott gewesen, selbst wenn er mit weltlichen Belangen zu tun hatte.<sup>71</sup> Lea und Martha stehen hierbei für die *vita activa*, Rachel und Maria dagegen für die *vita contemplativa*.<sup>72</sup> In den folgenden Kapiteln von Heriberts Lebensbeschreibung geht Lantbert dann auch nur auf geistliche Themen ein. Ein Motiv, das dabei mehrfach angesprochen wird, ist die Armenfürsorge. Es spiegelt sich schon im Bibelwort wider, das bei Heriberts Bischofsweihe zu sehen ist, als das Evangelienbuch über seinem Kopf aufgeschlagen wird: *Spiritus domini super me, propter quod unxit me; evangelizare pauperibus misit me*.<sup>73</sup> In diesem Kapitel wird Heribert auch mit einem Bibelzitat als *pater pauperum* bezeichnet.<sup>74</sup> Seinen Einsatz für die Armen greift Lantbert zudem in zwei Berichten über seine Wohltaten auf.<sup>75</sup> Am deutlichsten stellt der Autor die Armenfürsorge bei einer Hungersnot heraus, als der Erzbischof die Verpflegung der Menschen organisiert, die in großer Zahl in der Stadt Zuflucht gesucht hatten.<sup>76</sup> Diese Episode wird meist auf 1005/06 datiert, weil auch andere Quellen für diese Jahre von einer großen Hungersnot berichten.<sup>77</sup> Im Kontext der Vita spielt der konkrete Anlass aber nur eine untergeordnete Rolle, er dient vielmehr dazu, Heriberts Tugenden zu betonen. So berichtet Lantbert, dass sich der Erzbischof unerkannt unter die Menschen begeben und ihre Füße gewaschen habe – eine unverkennbare Parallele zur

71 Lantbert, Vita Heriberti (wie Anm. 69), Lectio VI, S. 158f.: *Erat interim Lia lippa et Martha laboriosa, ut per has postmodum fieret Rachel pulcra et Maria parte, que non auferetur, electa.*

72 Coué, Hagiographie im Kontext (wie Anm. 69), S. 87.

73 Lantbert, Vita Heriberti (wie Anm. 69), Lectio VI, S. 158; das Zitat entspricht Luc. 4,17f., das wiederum ein Zitat von Isai. 61,1 ist; bei Jesaja ist allerdings nicht von Armen (*pauperes*), sondern von Sanftmütigen oder Demütigen (*mansueti*) die Rede.

74 Lantbert, Vita Heriberti (wie Anm. 69), Lectio VI, S. 158: *Oculus fui cęco et pes claudo, pater eram pauperum*; vgl. Iob 29,15f. Die Rolle des „Vaters der Armen“ wird noch deutlicher betont von Rupert von Deutz, Vita Heriberti. Kritische Edition mit Kommentar und Untersuchungen von Peter DINTER (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein 13), Bonn 1976, S. 30–88, hier Kap. 12,1, S. 52.

75 Lantbert, Vita Heriberti (wie Anm. 69), Lectio IX.6, S. 175f.; Lectio IX.7, S. 176–179.

76 Lantbert, Vita Heriberti (wie Anm. 69), Lectio VII, S. 163f.

77 So bereits Fritz CURSCHMANN, Hungersnöte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8. bis 13. Jahrhunderts (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 6,1), Leipzig 1900, S. 108f. mit Anm. 1, der die Quellenbelege anführt.

Fußwaschung der Jünger durch Jesus.<sup>78</sup> Deshalb sollte Heriberts Handeln, das Lantbert in diesem Zusammenhang beschreibt, nicht überbewertet werden, wie Müller es tut: „Seine Maßnahmen lassen erste Ansätze zu einer Organisation der Wohlfahrtspflege erkennen – die Führungsqualitäten des ehemaligen Reichspolitikers verliehen der christlichen Nächstenliebe System und Breitenwirkung.“<sup>79</sup> Müller nimmt hier einerseits die Aussagen der Vita wörtlich und verknüpft sie andererseits mit Heriberts früherer Tätigkeit als Kanzler, um das Bild eines Pragmatikers mit „administrativen Fähigkeiten“<sup>80</sup> zu zeichnen. Lantbert dürfte es aber eher darum gegangen sein, Heribert als einen mildtätigen, der *caritas* verpflichteten Bischof und Heiligen zu zeichnen, was für einen hagiographischen Text des 11. Jahrhunderts nicht ungewöhnlich ist.<sup>81</sup>

Die Intentionen der Vita sind in der Forschung kontrovers diskutiert worden. Stephanie Coué sieht einen Zusammenhang mit dem Besuch Papst Leos IX. in Köln im Jahr 1049 und vermutet, dass Erzbischof Hermann Lantbert mit der Abfassung der Heribert-Vita betraut habe, um „den Papst auf die besondere Beziehung Kölns zur römischen Kirche aufmerksam zu machen und um seine Primatsforderung darauf zu stützen.“<sup>82</sup> Müller hat einige wichtige Gegenargumente vorgebracht und unter anderem zu Bedenken gegeben, dass Lantbert die Gründung des Klosters Deutz ausführlich behandelt

78 Lantbert, Vita Heriberti (wie Anm. 69), Lectio VII, S. 163 f.: *Ipse secreto privatus ad eos descendebat et pedes eorum abluens et extergens imbecillitati eorum vehementer condolebat dominos et fratres eos nominans*; vgl. Ioh. 13,5.

79 MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 207 f.

80 MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 332.

81 Peter DINTER, Die Armenfürsorge in Bischofsviten des 10. bis 12. Jahrhunderts, in: *Arbor amoena comis. 25 Jahre Mittellateinisches Seminar in Bonn. 1965–1990*, hg. von Ewald KÖNSGEN, Stuttgart 1990, S. 133–142, hier S. 140: „Das Thema Armenfürsorge taucht in zahlreichen Lebensbeschreibungen nicht nur als ein Motiv neben vielen auf, sondern es bildet gleichsam den Rahmen oder durchzieht wie ein Leitmotiv das Bischofsleben von der Wiege bis zum Grabe.“ Vgl. dagegen MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 208: „Lantberts Schilderung der Armenfürsorge Heriberts verläßt den Rahmen traditioneller Topik; außerordentlich oft und mit ungewöhnlichem Nachdruck im Vergleich zum hagiographischen Allgemeingut anderer Viten wird das karitative Wirken des Erzbischofs gewürdigt.“ Ähnlich auch MÜLLER, Heribert (wie Anm. 3), S. 40 f., und Marie-Luise LAUDAGE, *Caritas und Memoria mittelalterlicher Bischöfe* (Münstersche historische Forschungen 3), Köln/Weimar/Wien 1993, S. 154–157.

82 COUÉ, Hagiographie im Kontext (wie Anm. 69), S. 99; vgl. Anm. 69.



und sich darüber nicht, wie Coué behauptet, „weitgehend ausschweigt“.<sup>83</sup> Die Intention Lantberts dürfte daher den traditionellen hagiographischen Absichten weitgehend entsprechen, also der Verbreitung des Heiligenkultes und der Erbauung der Leser und Zuhörer dienen.<sup>84</sup>

Eine wichtige Leistung Heriberts für seine Diözese war die bereits angesprochene Gründung des Klosters Deutz auf der rechten Rheinseite, von der die ‚Vita Heriberti‘ ausführlich berichtet.<sup>85</sup> Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass Lantbert die Vita schrieb, als er Mönch in Deutz war. Seiner Schilderung nach hatten Otto III. und Heribert vereinbart, ein Kloster zu gründen, das der Jungfrau Maria geweiht werden sollte. Otto übertrug Heribert wohl auch Besitzungen, die für die Ausstattung des Klosters gedacht waren.<sup>86</sup> Heribert suchte dann, so Lantbert, nach einem geeigneten Bauplatz, den er nach einer Marienerscheinung fand, und ließ das Kloster im Kastell

83 COUÉ, Hagiographie im Kontext (wie Anm. 69), S. 85; Kritik an Coué bei MÜLLER, Vita sancti Heriberti (wie Anm. 69), S. 52–56. HAARLÄNDER, Vitae episcoporum (wie Anm. 29), S. 118, Anm. 161, hält den Bericht von Lantberts Vita zur Gründung des Klosters ebenfalls für „erstaunlich ausführlich“.

84 Lantbert, Vita Heriberti (wie Anm. 69), Prolog, S. 136: *Scriptissimus hec ad utilitatem legentium, ut in omni terra nobiscum gauderent, congaudentes transcriberent et septima decima Kalendas Aprilis in perpetuum diem festum haberent*. Die Einteilung der Vita in *lectiones* deutet außerdem auf einen mündlichen Vortrag hin, möglicherweise im Rahmen von Lesungen im klösterlichen Kontext, vgl. Bernhard VOGEL, Einleitung, in: Lantbert, Vita Heriberti (wie Anm. 69), S. 9–110, hier S. 25 f.

85 Lantbert, Vita Heriberti (wie Anm. 69), Lectio VII, S. 160 f., Lectio VIII, S. 167–171; vgl. zum Bau des Deutzer Klosters allgemein HIRSCHMANN, Anfänge (wie Anm. 19), S. 199–204, mit Verweisen auf die ältere Literatur.

86 Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100, bearb. von Erich WISPLINGHOFF (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 57), Bonn 1972, Nr. 120, S. 174. Die Überlieferung dieser verlorenen Urkunde ist allerdings komplex: Es handelt sich um ein Deperditum, das aus einer Urkunde Heriberts vom 3. Mai 1019 stammt (Nr. 131, S. 190–195), die wiederum eine Fälschung von ca. 1160 ist. Diese Fälschung hat ihrerseits Übereinstimmungen mit mehreren Urkunden Heriberts aus dem Jahr 1003, die aber ebenfalls im 12. Jahrhundert zumindest verfälscht wurden. Dazu Erich WISPLINGHOFF, Beiträge zur älteren Geschichte der Benediktinerabtei Deutz, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 29/30 (1954/55), S. 139–160, hier S. 157 f.: „Nur schwer läßt sich eine befriedigende Antwort auf die Frage finden, wie weit Vorlagen in Form von echten Urkunden bei der Herstellung der Fälskate verwendet wurden. [...] Vielleicht haben dem Fälscher nur Traditionsnotizen vorgelegen, die er dann mit einigen aktuellen Erweiterungen versehen hat.“ Vgl. OEDIGER, Regesten (wie Anm. 59), Nr. 592, S. 176 (Deperditum), Nr. 599–604, S. 179–182 (verfälschte Urkunden, auf 1003 datiert), Nr. 658,

Deutz errichten. Der erste Bau soll allerdings eingestürzt und dadurch völlig zerstört worden sein. Der Wiederaufbau erfolgte auf einem deutlich besseren Fundament, die Kirche wurde am 3. Mai 1020 geweiht.<sup>87</sup>

Einen Zusammenhang zum Herrscherwechsel sieht Klaus Gereon Beuckers darin, dass Heribert den Bau der Klosterkirche möglichst schnell vorantreiben wollte, weil sie im Deutzer Kastell und damit auf königlichem Besitz errichtet wurde.<sup>88</sup> Anders als Beuckers behauptet, befand sich das Kastell aber wohl schon spätestens unter Brun in erzbischöflichem Besitz; Brun hatte testamentarisch verfügt, „alles von unserem Besitz Deutz“ an den Abt des Klosters St. Pantaleon zu übertragen, um es für die Errichtung eines Hospitals zu verwenden.<sup>89</sup> Da das Hospital nicht gebaut wurde, blieb Deutz im Besitz

---

S. 194–197 (auf den 3. Mai 1019 datierte Fälschung). Zu den Deutzer Fälschungen siehe auch Otto OPPERMAN, Rheinische Urkundenstudien. Einleitung zum Rheinischen Urkundenbuch 1: Die kölnisch-niederrheinischen Urkunden (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 39), Bonn 1922, S. 265–287; MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 292–305.

87 Das Tagesdatum nennt Lantbert, *Vita Heriberti* (wie Anm. 69), Lectio VIII, S. 171 (*quinto Nonas Mai*). Das Jahr ergibt sich aus einer Inschrift in Heriberts Grab: OEDIGER, Regesten (wie Anm. 59), Nr. 658, S. 195; MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 288 f.; Abbildung der Grabinschrift bei Heribert MÜLLER, Heribert, Kanzler Ottos III., Erzbischof von Köln (999–1021) und Gründer der Abtei Deutz, in: *Colonia Romanica* 13 (1998), S. 22–37, hier S. 33.

88 Klaus Gereon BEUCKERS, Heinrich II. und Köln. Die Gründung von Kloster Deutz im (kunst)historischen Kontext, in: *Herrschaftslandschaft im Umbruch. 1000 Jahre Merseburger Dom*, hg. von Andreas RANFT/Wolfgang SCHENKLUHN (More Romano. Schriften des Europäischen Romanik Zentrums 6), Regensburg 2017, S. 79–112, hier S. 92 f. Ich danke Herrn Beuckers für den Hinweis auf diesen Zusammenhang und dafür, dass er mir sein Manuskript bereits vor der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt hat.

89 Ruotgers Lebensbeschreibung des Erzbischofs Bruno von Köln, hg. von Irene OTT (MGH SS rer. Germ. N. S. 10), Weimar 1951, Kap. 49, S. 53: *Ierichomium loco competenti ad nutum abbatis non longe a cenobio constituitur, cui, quicquid predii nobis Tuitii est, [...] confero*; MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 53 f., S. 281 f.; Marianne GECHTER, Zur Topographie von Deutz im Mittelalter, in: *Colonia Romanica* 13 (1998), S. 9–21, hier S. 12; Joseph MILZ, Studien zur mittelalterlichen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Abtei Deutz (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 30), Köln 1970, S. 4 f.

des Erzbischofs.<sup>90</sup> Marianne Gechter geht sogar bereits für das 9. Jahrhundert von einer erzbischöflichen Kirche im Kastell aus.<sup>91</sup>

Auch die Eile, mit der Heribert die Gründung von Deutz vorangetrieben haben soll, muss in Zweifel gezogen werden. Der Einsturz der ersten Klosterkirche, von der Lantbert berichtet, wird für das Jahr 1003 angenommen.<sup>92</sup> Wenn diese Datierung zutrifft, müsste Heribert den Bau der Kirche in der Tat sehr schnell vorangetrieben haben. Die auf das Jahr 1003 datierten Schenkungen Heriberts für Deutz sind allerdings Fälschungen des 12. Jahrhunderts, bei denen nicht sicher ist, ob sie auf echte Vorlagen zurückgehen.<sup>93</sup> Selbst wenn man davon ausgeht, dass den Fälschungen Traditionsnotizen zugrundelagen,<sup>94</sup> müssen die Eschatokolle und damit die Datierungen nicht mit den tatsächlich erfolgten Besitzübertragungen übereinstimmen; sie könnten auch aus anderen, dem Fälscher vorliegenden Urkunden übernommen worden sein. Daneben gibt es auch keine archäologischen Befunde zum ersten Bau der Deutzer Abteikirche.<sup>95</sup> Die These von Günther Binding, dass die Kapitelle der eingestürzten Kirche wenige Jahre später beim Bau einer Kirche in Zylflich verwendet wurden, gründet auf stilistischen Beobachtungen, die

90 MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 282.

91 Marianne GECHTER, Das Kastell Deutz im Mittelalter, in: Kölner Jahrbuch für Vor- und Frühgeschichte 22 (1989), S. 373–416, hier S. 379: „Von daher ist auch schon 870 eine bischöfliche Kirche wahrscheinlicher als eine [königliche] Hofkapelle.“

92 So schon Hugo RAHTGENS, Ehemalige Benediktinerabtei S. Heribert. Baugeschichte, in: Die Kunstdenkmäler der Stadt Köln. Die kirchlichen Denkmäler der Stadt Köln 3: S. Ursula, Ursulinenkirche, S. Elisabeth, S. Maria Ablass, Kartause, Deutz und die übrigen Vororte, die Friedhöfe, hg. von Paul CLEMEN, bearb. von Ludwig ARNTZ/Hugo RAHTGENS/Heinrich NEU/Hans VOGTS (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 7), Düsseldorf 1934, S. 197–204, hier S. 197 f. In drei der verfälschten Urkunden, die auf den 1. April 1003 datiert sind, wird die Weihe des Klosters erwähnt: *monasterium, quod egomet in Tuicio construxi et dedicavi*; WISPLINGHOFF, Urkundenbuch (wie Anm. 86), Nr. 123–125, S. 179 f., 182; OEDIGER, Regesten (wie Anm. 59), Nr. 600–602, S. 180. Die einzige Urkunde von 1003, die allem Anschein nach echt zu sein scheint, erwähnt das Deutzer Kloster nicht: WISPLINGHOFF, Urkundenbuch (wie Anm. 86), Nr. 126, S. 183 f.; OEDIGER, Regesten (wie Anm. 59), Nr. 604, S. 181 f.

93 Siehe oben, Anm. 86.

94 So WISPLINGHOFF, Beiträge (wie Anm. 86), S. 158; MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 297.

95 MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 283; vgl. auch BEUCKERS, Heinrich II. und Köln (wie Anm. 88), S. 91.

jedoch nicht zweifelsfrei belegt werden können.<sup>96</sup> Deshalb lässt sich auch aus den Zyfflicher Kapitellen kein Rückschluss auf einen frühen Einsturz der Deutzer Kirche ziehen, der lediglich in den Heribertsviten belegt ist, aber nicht datiert werden kann.

Es ist sogar fraglich, ob man überhaupt von einem Einsturz ausgehen muss, denn Lantberts Bericht über die Gründung des Klosters ist hagiographisch-topisch überformt. Neben der bereits genannten Marienerscheinung berichtet der Hagiograph, dass die Stätte, an der das Kloster errichtet wurde, zuvor von Dämonen bewohnt worden sei.<sup>97</sup> Es schließt sich ein Kreuzwunder an, durch das Schwierigkeiten beim Bau überwunden werden.<sup>98</sup> Die Schilderung des Einsturzes leitet Lantbert dann mit einem Bibelzitat aus dem Buch der Weisheit ein und bringt den Einsturz dadurch mit dem Neid des Teufels in Verbindung.<sup>99</sup> Diese Form der Gründungslegende ist für hagiographische Texte üblich, besonders wenn die Gründer des eigenen Klosters beschrieben werden.<sup>100</sup> Lantberts Erzählung vom Einsturz des Kirchenbaus und dem im Anschluss erfolgten, viel gründlicheren Wiederaufbau sollte vor allem dem Lob des Klostergründers dienen, der trotz aller Widrigkeiten letztlich erfolgreich war.<sup>101</sup> Es ist natürlich denkbar, dass dem hagiographischen Bericht ein konkretes Ereignis zugrunde liegt, das Lantbert zum Einsturz des gesamten Baus stilisiert. Als Beleg für einen eilig hochgezogenen Bau, der dann aufgrund mangelnder Ausführung einstürzte, kann die ‚Vita Heriberti‘ jedenfalls nicht ohne Bedenken herangezogen werden. Ein direkter Zusammenhang zwischen dem Herrscherwechsel von 1002 und der Deutzer Klostergründung kann demnach nicht nachgewiesen werden. Es lässt sich auch ansonsten kein direkter Bezug herstellen zwischen dem Herrscherwechsel und den diözesanen Tätigkeiten Heriberts – aber wenn es zutrifft, dass Heribert aus

96 Günther BINDING, *Ottonische Baukunst in Köln*, in: *Kaiserin Theophanu* (wie Anm. 69), S. 281–298, hier S. 293–297; vgl. dagegen BEUCKERS, *Heinrich II. und Köln* (wie Anm. 88), S. 90f.

97 Lantbert, *Vita Heriberti* (wie Anm. 69), *Lectio VIII*, S. 168: *ut, ubi antiquitus celebratur area daemonum, decus exurgeret dei et sanctorum omnium.*

98 Lantbert, *Vita Heriberti* (wie Anm. 69), *Lectio VIII*, S. 168f.

99 Lantbert, *Vita Heriberti* (wie Anm. 69), *Lectio VIII*, S. 170: *Verum sive quoniam invidia diaboli mors introiit in orbem terrarum, seu quoniam in hac rerum mutabilitate nihil est immutatum, nocte una finitis matutinis et egressis fratribus eadem fabrica in unum ruit acervum eversa funditus.* Vgl. Sap. 2,24: *invidia autem diaboli mors introiit in orbem terrarum.*

100 HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum* (wie Anm. 29), S. 118–125.

101 Ähnlich auch BEUCKERS, *Heinrich II. und Köln* (wie Anm. 88), S. 90–93.

den Reichsgeschäften ausgeschlossen wurde, ließe sich seine Konzentration auf das Bistum zumindest als indirekte Folge des Herrscherwechsels deuten. Deshalb soll im Folgenden geklärt werden, ob sich dieser Ausschluss aus der Reichspolitik anhand der Quellen belegen lässt.

Heribert unterstützte Heinrich in den Jahren nach 1002 mehrfach. So begleitete der Kölner Erzbischof den König bereits 1004 nach Italien, wo Heinrich gegen Arduin von Ivrea vorging, der sich zum König von Italien erhoben hatte. Bei der Krönung Heinrichs zum italienischen König in Pavia kam es zu einem Aufstand, bei dem einige die Pfalz des Königs bestürmten. Als Heinrich zornig wurde und einen Ausfall versuchen wollte, hielt Heribert ihn zurück.<sup>102</sup> Es lassen sich in den folgenden Jahren weitere Beispiele für eine Zusammenarbeit zwischen Heribert und Heinrich finden: 1005 nahm Heribert an der bedeutenden Synode von Dortmund teil, bei der das Herrscherpaar mit den Bischöfen eine Gebetsverbrüderung einging. Er wird bei der Notiz zu diesem Ereignis, die Thietmar überliefert, unmittelbar nach dem Königspaar als erster der Bischöfe angeführt.<sup>103</sup> 1007 stimmte Heribert der Gründung des Bistums Bamberg zu, einer Herzensangelegenheit Heinrichs II.<sup>104</sup> Und nicht nur das: Er vermittelte im folgenden Jahr auch im Streit Heinrichs mit Bischof Heinrich von Würzburg, Heriberts Bruder, der sich vom König hintergangen fühlte. Heinrich II. hatte dem Würzburger Bischof nämlich in Aussicht gestellt, zum Erzbischof erhoben zu werden, sofern er der Gründung des Bamberger Bistums zustimme – denn dafür sollte die Würzburger Diözese im Osten einige Gebiete einbüßen. Als Bischof Heinrich merkte, dass der König sich nicht für seine Erhebung zum Erzbischof einsetzte, kam es zum Bruch. Heribert gelang es jedoch, die beiden Heinriche wieder miteinander zu versöhnen.<sup>105</sup> 1008 beteiligte sich Heribert an einem Feldzug Heinrichs II.

102 Adalbold, *Vita Heinrici*, hg. von VAN RIJ (wie Anm. 59), Kap. 37–38, S. 84; SCHÜTZ, Adalbold (wie Anm. 59), S. 184–187; Thietmar, *Chronik* (wie Anm. 31), Buch VI, Kap. 7, S. 280–282. Siehe zum Ganzen auch MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 166 f.

103 Thietmar, *Chronik* (wie Anm. 31), Buch VI, Kap. 18, S. 294–296. MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 165, mutmaßt: „Dem Kölner wurde dieser Platz wohl eingeräumt, weil er mit den beiden anderen anwesenden Metropolen den Vorsitz einer Versammlung führte, die an einem Ort seiner eigenen Diözese stattfand. [...] Eine versöhnliche Geste Heinrichs II. steht also nicht dahinter.“

104 MGH DH II (wie Anm. 14), Nr. 143; Thietmar, *Chronik* (wie Anm. 31), Buch VI, Kap. 30–32, S. 310–312.

105 Thietmar, *Chronik* (wie Anm. 31), Buch VI, Kap. 32, S. 312: *Post haec autem Henricus antistes auxilio confratris Hiriberti regis gratiam et adimplecionem sibi*

nach Trier, wo Adalbero von Luxemburg, ein Bruder von Heinrichs Frau Kunigunde, versuchte, sich gegen Heinrichs Kandidat Megingaud als Erzbischof durchzusetzen. Heriberts Teilnahme geht aus seiner Intervention in einer Urkunde Heinrichs II. hervor, die dieser am 12. September 1008 in Trier ausstellte.<sup>106</sup> Auch wenn Megingaud sich als Erzbischof behaupten konnte, wurde er von Adalbero aus seiner Stadt vertrieben und musste in Koblenz residieren. Nach Megingauds Tod (1015) bestimmte Heinrich den Bamberger Dompropst Poppo zum Trierer Erzbischof. Beim Ausgleich zwischen König Heinrich und Adalbero trat erneut Heribert als Vermittler auf.<sup>107</sup> Auch in den folgenden Jahren ist der Kölner Erzbischof häufiger in Heinrichs Umfeld anzutreffen.<sup>108</sup> All das ist nicht neu, und all das ist auch Müller bewusst. Dennoch kommt er zu der folgenden Erkenntnis:

„[Die Zwietracht] wurde allenfalls dann von Phasen des Ausgleichs oder gar Einvernehmens unterbrochen, wenn dem kühl kalkulierenden Herrscher Heriberts Erfahrungen und Mittlerdienste nützlich oder vonnöten waren. Dies galt vor allem für 1004 und 1015 bis 1017 in Italien anstehende Probleme. [...] Während eben jener Jahre begegnet Heribert wiederholt als Intervenient in königlichen Urkunden: Solange Heinrich seiner bedurfte, blieb sein Wort am Hof nicht ungehört.“<sup>109</sup>

---

*placitam acquisivit*; vgl. MGH D H II (wie Anm. 14), Nr. 174, 174a, 175. In einem Brief an Heinrich von Würzburg erwähnt auch Bischof Arnold von Halberstadt Heriberts Vermittlertätigkeit: *Epistolae Bambergenses*, in: *Monumenta Bambergensia*, hg. von Philipp JAFFÉ (*Bibliotheca rerum Germanicarum* 5), Berlin 1869, S. 470–536, hier Nr. 2, S. 472–479. Siehe zum Ganzen auch MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 167–169.

106 MGH D H II (wie Anm. 14), Nr. 186; vgl. MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 172f.

107 Thietmar, *Chronik* (wie Anm. 31), Buch VII, Kap. 54, S. 466: *cum consilio Heriberti archipresulis*. Zu den Trierer Ereignissen siehe WEINFURTER, Heinrich II. (wie Anm. 65), S. 146f., 194f.; Franz-Reiner ERKENS, Fürstliche Opposition in ottonisch-salischer Zeit. Überlegungen zum Problem der Krise des frühmittelalterlichen deutschen Reiches, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 64 (1982), S. 307–370, hier S. 349–353; Franz-Josef HEYEN, Adalbero von Luxemburg, Propst von St. Paulin/Trier vor 993 bis nach 1037, in: *Archiv für mittelhochdeutsche Kirchengeschichte* 21 (1969), S. 9–19, hier S. 13–15.

108 MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 184–187; vgl. CODEA, *Intervenienten* (wie Anm. 41), S. 357–362.

109 MÜLLER, Heribert (wie Anm. 3), S. 35. Ähnlich urteilte Müller auch schon in seiner Dissertation: MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 331f.: „Selten hat einer der Ersten am Hofe bei einem Herrschaftswechsel einen so jähen und tiefen Sturz getan wie Heribert, obgleich das Verhältnis zwischen ihm und Heinrich II. in den späteren Jahren nicht durchgängig als feindselig zu charakterisieren ist – wenn für

Grundlage dieser Einschätzung, die eine lange Phase offensichtlicher Zusammenarbeit zumindest zwischen 1004 und 1020 als „einen geheutelten, einen Schein-Frieden“<sup>110</sup> charakterisiert und daher alle Nachrichten auf die angeblich bestehende Auseinandersetzung hin interpretiert, dürfte ebenfalls die ‚Vita Heriberti‘ sein. In Lectio X umschreibt Lantbert das Verhältnis von Heribert und Heinrich mit den Worten: *Mansit inter servos dei simulate pacis longa discordia*.<sup>111</sup> Demnach bestand also ein langanhaltendes Zerwürfnis zwischen beiden, das nur durch einen scheinbaren Frieden verdeckt war. Man muss allerdings den Kontext und die Funktion der Stelle im Werk ebenso berücksichtigen wie die Tatsache, dass es sich um einen hagiographischen Text handelt. Wie Bernhard Vogel in der Einleitung zu seiner Edition festgestellt hat, „verankert der Hagiograph [...] das Einzelschicksal Heriberts im göttlichen Heilsplan, der dessen Einzug in die Reihen der himmlischen Heerscharen vorsieht; die folgenden Kapitel dienen somit der Illustration dieses teleologischen Verlaufs des Heiligenlebens“.<sup>112</sup> In der Vita erscheint Heinrich nur an zwei Stellen, nämlich im Zusammenhang mit seinem Herrschaftsantritt sowie bei der Versöhnung mit dem Erzbischof.<sup>113</sup> Insbesondere die Versöhnungsszene lohnt einen genaueren Blick.<sup>114</sup> Heinrich kommt voller Zorn nach Köln und will Heribert wegen Untreue zur Rechenschaft ziehen. Vor dem Treffen erscheint ihm jedoch im Traum Petrus, der Schutzheilige der Kölner Kirche, der den Kaiser umstimmt. Heinrich sitzt dann zunächst dennoch über Heribert zu Gericht, so dass der Erzbischof unter Tränen auf sein Amt verzichten möchte. Heinrich vergibt ihm aber schließlich mit einer spontan anmutenden Umarmung. In der Nacht sucht der Kaiser den Erzbischof noch einmal auf und bittet ihn um Vergebung, weil er sich geirrt habe, kniet dabei sogar vor Heribert auf dem Boden, der Heinrich aufhebt und damit der Versöhnung symbolisch Ausdruck verleiht.

Dieses Kapitel der Vita hat vor allem die Funktion, Heriberts Heiligkeit hervorzuheben, wie an mehreren Stellen deutlich wird. Zunächst äußert sich

---

den kühl abwägenden und berechnenden König die Hilfe des Kölners von Nutzen sein konnte, nahm er sie durchaus in Anspruch.“

110 MÜLLER, Heribert (wie Anm. 3), S. 35.

111 Lantbert, Vita Heriberti (wie Anm. 69), Lectio X, S. 179.

112 VOGEL, Einleitung (wie Anm. 84), S. 9–110, hier S. 20.

113 Lantbert, Vita Heriberti (wie Anm. 69), Lectio VII, S. 162f., Lectio X, S. 179–183.

114 Zum Folgenden vgl. HAARLÄNDER, Vitae episcoporum (wie Anm. 29), S. 325–329; MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 189–191; BEUCKERS, Heinrich II. und Köln (wie Anm. 88), S. 87–89; OEDIGER, Regesten (wie Anm. 59), Nr. 662, S. 198.

in Heinrichs Traumvision die Fürsprache des Apostels Petrus, die als Ausweis von Heriberts Heiligkeit gelten kann. Das Leiden Heriberts vor Gericht erinnert zudem an die Passion Christi, wie Stephanie Haarländer festgestellt hat.<sup>115</sup> Das zweite, persönliche Treffen in der Nacht nutzt der Autor, um Heriberts versöhnliches Handeln besonders hervorzuheben. Darüber hinaus soll Heribert zu diesem Zeitpunkt bereits schon um seinen bevorstehenden Tod wissen, da er sagt, dass er und Heinrich sich nicht wiedersehen werden. Dieser für hagiographische Texte übliche Topos ist ein weiteres Merkmal seiner Heiligkeit.<sup>116</sup> Die Episode kann zudem auch zusammen mit dem folgenden Kapitel gelesen werden, das „sich im Kontext der Vita insgesamt wie eine Art Bilanz [liest], mit der Lantbert die Essenz seiner bisherigen Darlegungen, nämlich dem Erweis von Heriberts heiligmäßiger göttlicher Auserwähltheit zu Lebzeiten, nochmals hervorzuheben bestrebt ist“.<sup>117</sup>

Lantbert gibt überdies keinen konkreten Grund für die Auseinandersetzung zwischen Heribert und Heinrich an, sondern spricht lediglich allgemein von „Untreue“.<sup>118</sup> Erst der sehr viel später schreibende Rupert von Deutz, der Lantberts Vita zwischen 1117 und 1120 überarbeitete, bringt die Ereignisse mit der Hammersteiner Fehde in Zusammenhang.<sup>119</sup> Heribert habe sich geweigert, an der Belagerung der Burg Hammerstein, die an Weihnachten 1020 zum Erfolg geführt hat, teilzunehmen. Als Grund gab der Erzbischof eine Krankheit an, was Heinrich aber für einen Vorwand gehalten haben soll. Diese Stelle in Ruperts Vita wurde dadurch bestätigt gesehen, dass sich Heinrich um die Jahreswende 1020/21 in Köln aufhielt.<sup>120</sup> Es gibt allerdings

115 HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum* (wie Anm. 29), S. 327: „Wenn sich der Kaiser in Lantberts Vita dann noch einmal verstellt und *ex industria* den Unnachgiebigen spielt, sogar noch falschen Anklägern scheinbar Gehör gibt und Heribert so lange hinhält, bis dieser angesichts der Vorwürfe in Tränen ausbricht und am liebsten sein Amt aufgeben möchte, dann ist hier die Stilisierung der Szene nach den Passionsberichten der Synoptiker unverkennbar.“ Die Verweise auf die entsprechenden Bibelstellen finden sich ebd., S. 328, Anm. 95.

116 Vgl. die widersprüchlichen Aussagen von MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 191, Anm. 121: „Wahrscheinlich liegt hier ein Topos vor [...]; allerdings wußte Heribert ja wohl selbst um seinen baldigen Tod“; und ebd., Anm. 122: „Darum liegt hier auch kein Topos vor“.

117 VOGEL, Einleitung (wie Anm. 84), S. 25.

118 Lantbert, *Vita Heriberti* (wie Anm. 69), *Lectio X*, S. 180: *Proposuerat namque seuerius eum arguendum et, ut sibi videbatur, certę infidelitatis causa affligendum.*

119 Rupert, *Vita Heriberti* (wie Anm. 74), Kap. 26.4, S. 69f.

120 Das belegt MGH D H II (wie Anm. 14), Nr. 438, denn obwohl in diese Urkunde kein Tagesdatum eingetragen wurde – dort findet sich eine Lücke –, muss sie auf-



keine anderen Zeugnisse, die eine Auseinandersetzung zwischen Heribert und Heinrich um 1020/21 unmittelbar bestätigen.<sup>121</sup> Ihre Verortung durch Lantbert kurz vor Heriberts Tod muss nicht chronologisch bedingt sein, sondern kann an diese Stelle gesetzt sein, um die Versöhnungsszene und damit Heriberts tugendhaftes Handeln sowie die wiederhergestellte Königsnähe an eine hervorgehobene Stelle der *Vita* zu platzieren.<sup>122</sup>

Wenn man nun davon ausgeht, dass die von Lantbert geschilderte Versöhnungsszene vor allem eine literarische Funktion hatte, dann kann man die *Vita* nicht als Beleg für Auseinandersetzungen zwischen Heribert und Heinrich um 1020 heranziehen – und auch nicht Ruperts Überarbeitung, die ja im Wesentlichen auf Lantberts Darstellung beruht und den Zusammenhang mit der Belagerung der Burg Hammerstein aus anderen Quellen gekannt und hergestellt haben könnte. Das heißt natürlich nicht, dass es keine Konflikte zwischen Heinrich und Heribert gab – vor allem die Differenzen beim Herrschaftsantritt sind hinreichend belegt. Und die Tatsache, dass Lantbert die Auseinandersetzungen thematisiert, ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass es Konflikte gab, denn das Ideal einer Bischofsvita beinhaltet auch die Darstellung der Nähe zwischen Bischof und König.<sup>123</sup> Lantbert hätte den Dissens also einfach übergehen oder pauschal ein gutes Einvernehmen zwischen Heribert und Heinrich darstellen können – dass er es nicht tat, lässt vermuten, dass

---

grund der angegebenen Inkarnations- und Regierungsjahre zwischen dem 25. Dezember 1020 und dem 14. Februar 1021 ausgestellt worden sein. Siehe dazu die Einleitung zur Urkunde; vgl. *Regesta Imperii* 2,4 (wie Anm. 59), Nr. 1980; die Datierungsfrage wird ausführlich behandelt von Harry BRESSLAU, *Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II.* Dritter Abschnitt, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde* 26 (1901), S. 411–470, hier S. 465 f.

121 Nur spätere Autoren, die auf Lantbert und Rupert zurückgreifen konnten, berichten von der Versöhnung: Sigebert von Gembloux in seiner *Weltchronik*, die er zu Beginn des 12. Jahrhunderts geschrieben hat, sowie die ‚*Vita Heinrici II.*‘ Adalberts von Bamberg und die Lebensbeschreibung Bischof Meinwerks von Paderborn, beide in der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden; die Quellen werden aufgeführt von OEDIGER, *Regesten* (wie Anm. 59), Nr. 662, S. 198. Daneben ist die *Vita* über den Lütticher Bischof Wolbodo, die Reiner von St. Laurentius nach 1182 schrieb, zu nennen; siehe dazu MÜLLER, *Heribert* (wie Anm. 58), S. 191 f.

122 COUÉ, *Hagiographie im Kontext* (wie Anm. 69), weist auf eine mögliche Zahlensymbolik hin, nach der Lantbert die *Vita* gestaltet haben könnte (ebd., S. 85–89) und führt für *Lectio X* einen Bezug zu den zehn Geboten sowie „eine Interpretation in Richtung Gottes- und Nächstenliebe“ (ebd., S. 88) an; mit der geschilderten Aussöhnung „wurde [...] das Gebot der Nächstenliebe erfüllt“ (ebd., S. 89).

123 Vgl. oben, Anm. 29.

man sich um die Jahrhundertmitte an einen Konflikt zwischen Heribert und Heinrich erinnerte, den es für den Vitenautor aufzulösen galt.<sup>124</sup> Man muss Lantbert aber nicht soweit folgen, eine „schwelende Feindschaft“<sup>125</sup> zu sehen, die sich über zwei Jahrzehnte hielt und nur durch einen Scheinfrieden kaschiert wurde. Zumindest bräuchte es dazu weiterer Zeugnisse, die Konflikte zwischen Heinrich und Heribert belegen oder nahelegen.

Am ehesten lässt sich ein solcher Konflikt im Jahr 1014 finden, als Heinrich den Bischofsstuhl von Verden mit Wigger besetzte, der kurz zuvor von Heribert als Kölner Dompropst abgesetzt worden war.<sup>126</sup> Die Gründe für die Absetzung durch Heribert sind ebenso wenig bekannt wie Heinrichs Beweggründe, Wigger zum Bischof von Verden zu bestimmen. Müllers Vermutung, Wigger sei Heinrichs „Vertrauensmann“ in Köln gewesen, dessen sich Heribert während der Abwesenheit Heinrichs entledigt habe,<sup>127</sup> ist eben nichts weiter als eine Vermutung. Auch die Frage, ob Wigger mit dem Dompropst identisch ist, der im Jahr 999 vom Klerus zum Kölner Erzbischof gewählt, aber vom Volk abgelehnt wurde, lässt sich nicht eindeutig beantworten.<sup>128</sup> Abgesehen davon aber existieren keine konkreten Hinweise auf Auseinandersetzungen zwischen Heribert und Heinrich,<sup>129</sup> auch wenn

124 Vgl. HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum* (wie Anm. 29), S. 325 f.

125 HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum* (wie Anm. 29), S. 326.

126 Thietmar, *Chronik* (wie Anm. 31), Buch VII, Kap. 31, S. 436; OEDIGER, *Regesten* (wie Anm. 59), Nr. 635, S. 189.

127 MÜLLER, *Heribert* (wie Anm. 58), S. 177 f.

128 MÜLLER, *Heribert* (wie Anm. 58), S. 177; Lantbert, *Vita Heriberti* (wie Anm. 69), *Lectio IV*, S. 149, nennt den Dompropst nicht mit Namen; Rupert, *Vita Heriberti* (wie Anm. 74), Kap. 6.4, S. 39, nennt den Dompropst „Wezelinus“. Erstmals urkundlich nachweisbar ist Wigger am 19. Mai 1003: WISPLINGHOFF, *Urkundenbuch* (wie Anm. 86), Nr. 126, S. 183 f.; OEDIGER, *Regesten* (wie Anm. 59), Nr. 604, S. 181 f. Die früheren Urkunden aus demselben Jahr, in denen Wigger erscheint, wurden um 1160 verfälscht und können daher nicht als Belege für das Wirken des Dompropstes herangezogen werden, da nicht sicher ist, ob sie auf echten Vorlagen beruhen: WISPLINGHOFF, *Urkundenbuch* (wie Anm. 86), Nr. 121–125, S. 175–183; OEDIGER, *Regesten* (wie Anm. 59), Nr. 599–603, S. 179–181; vgl. Anm. 86. Zu Wigger als Kölner Dompropst siehe Friedrich WICHMANN, *Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bisthums Verden*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen* [69] (1904), S. 275–340, hier S. 332–334.

129 MÜLLER, *Heribert* (wie Anm. 58), stellt lediglich Vermutungen an, so etwa auf S. 175 f.: Heribert „wird die Berufung Sophies von Gandersheim, seiner Feindin aus Ottos III. Tagen, an die Spitze des Essener Stifts Ende 1011 oder Anfang 1012 kaum als freundliche Geste des Königs empfunden haben.“

Müller sogar bei der Darstellung ihrer Zusammenarbeit immer wieder auf den schwelenden Konflikt zu sprechen kommt.<sup>130</sup>

Von einer dauerhaften Feindschaft oder einem „Ausgleich auf Zeit“<sup>131</sup> kann angesichts der Vielzahl von Hinweisen auf eine Zusammenarbeit zwischen Herrscher und Erzbischof keine Rede sein – unabhängig davon, welche Motivation man den Handelnden unterstellen möchte.<sup>132</sup> Man muss deshalb davon ausgehen, dass das Verhältnis wesentlich dynamischer gewesen ist als Lantbert es darstellt, und dass der von ihm geschilderte ‚Scheinfrieden‘ genauso gut ein ‚echter‘ Frieden gewesen sein kann. Dementsprechend lassen sich, anders als Müller behauptet, keine positiven Auswirkungen des angeblichen Ausschlusses Heriberts aus den Reichsgeschäften, der eine Folge des Thronstreits von 1002 gewesen sein soll, auf die Kölner Erzdiözese feststellen.

\*\*\*

Die angesprochene Dynamik lässt sich auch bei Pilgrim beobachten, dessen Situation und Verhalten beim Herrscherwechsel im Jahr 1024 einige Parallelen zu seinem Vorgänger im Amt des Kölner Erzbischofs aufweisen. Wie Heribert war auch Pilgrim ein enger Vertrauter des verstorbenen Königs. Heinrich II. hatte ihn 1016 zum Dompropst von Bamberg bestellt und noch im selben Jahr zum Kanzler für Italien ernannt.<sup>133</sup> Fünf Jahre später wurde er Erzbischof von Köln, in demselben Jahr, in dem sein Onkel Aribo Erz-

130 Dabei gibt MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 165f., selbst zu bedenken: „Hier leuchten jene freundlicheren Farben im meist dunklen Bild der Beziehungen zwischen König und Erzbischof auf, die vor einer allzu einflächigen Zeichnung von unüberwindbaren Gegensätzen und steter Feindschaft warnen.“

131 MÜLLER, Heribert (wie Anm. 3), S. 37; MÜLLER, Heribert (wie Anm. 58), S. 145, spricht von „unversöhnlichen Gegnern“.

132 Zu den Hinweisen auf Zusammenarbeit siehe oben; vgl. auch CODEA, *Intervenienten* (wie Anm. 41), S. 358, Anm. 2281: „Heribert Müller spricht von einem ‚vorübergehenden leidlichen Ausgleich‘ zwischen König Heinrich II. und dem Erzbischof Heribert von Köln. Dieser Annahme kann nur zum Teil beigepflichtet werden, da der zwischen Erzbischof Heribert von Köln und König Heinrich II. erfolgte Ausgleich wohl ein ‚leidlicher‘ gewesen sein mag, aber kein ‚vorübergehender‘, worauf das urkundlich überlieferte Wirken des Kölner Erzbischofs Heribert als *Intervenient* von 1007 bis 1017 bzw. als Zeuge 1019 hinweist.“

133 Zu Pilgrim siehe Hubertus SEIBERT, *Pilgrim. Erzbischof von Köln (seit 1021)*, † 25. August 1036, begr. Köln, Sankt Aposteln, in: *Neue Deutsche Biographie* 20 (2001), S. 440f.; vgl. OEDIGER, *Regesten* (wie Anm. 59), S. 206.

bischof von Mainz wurde. Ähnlich wie Heribert schlug Pilgrim sich beim Herrscherwechsel dann aber auf die Seite des letztlich unterlegenen Kandidaten.<sup>134</sup> Bei der Königswahl in Kamba unterstützte er den jüngeren Konrad, einen Vetter des späteren Königs Konrad, und demonstrierte dies, indem er gemeinsam mit anderen weltlichen und geistlichen Großen Lotharingiens von der Wahlversammlung abreiste. Kurz nach der Wahl, am 8. September 1024, wurde Konrad II. vom Mainzer Erzbischof Aribo an dessen Sitz zum König geweiht. Doch keine zwei Wochen später, am 21. September 1024, war es Pilgrim, der Konrads Frau Gisela in Köln zur Königin weihte.<sup>135</sup> Der Grund für den Sinneswandel der Beteiligten ist nicht bekannt. Wipo, der Biograph Konrads II., verschleiert mehr als dass er zur Klärung der Frage beitragen kann, indem er schreibt, dass der Neid gewisser Leute die Weihe der Königin um einige Tage verzögert habe.<sup>136</sup> Pilgrim habe darum gebeten, Gisela weihen zu dürfen, um damit seine Schuld sühnen zu können, die darin bestand, bei der Königswahl abgereist zu sein.<sup>137</sup> Die Gründe dafür, warum Pilgrim und nicht Aribo die Krönung Giselas zur Königin durchführte, werden sich vermutlich

134 Dazu und zum Folgenden siehe WASSENHOVEN, *Swaying Bishops* (wie Anm. 1), S. 99–105.

135 Die Daten der Krönungen nennt Hermann von Reichenau in seiner Chronik: *Herimanni Augiensis Chronicon*, in: MGH SS 5, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1844, S. 67–133, hier ad a. 1024, S. 120: [...] *habito apud villam Kambam principum conventu, senior Counradus rex promotus, et ab Aribone archiepiscopo Moguntiaci unctus est 6. Idus Septembr. Nec multo post uxor eius Gisela a Pilgrino archiepiscopo Coloniae regina nihilominus benedicta 11. Kal. Octobr.* Der Termin der Wahl ergibt sich aus einem Schreiben Berns von Reichenau an einen italienischen Bischof A., vermutlich Alberich von Como, in dem es heißt, dass die Wahlversammlung am 4. September stattfinden soll: Die Briefe des Abtes Bern von Reichenau, hg. von Franz-Josef SCHMALE (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A: Quellen 6), Stuttgart 1961, Nr. 10, S. 36f. Vgl. *Regesta Imperii 3: Salisches Haus 1024–1125 1: Die Regesten des Kaiserreichs unter Konrad II. 1024–1039*, bearb. von Heinrich APPELT, Graz 1951, Nr. k, m, n, 4a; OEDIGER, *Regesten* (wie Anm. 59), Nr. 713f., S. 211.

136 Wipo, *Gesta Chuonradi II. imperatoris*, in: *Die Werke Wipos*, hg. von Harry BRESSLAU (MGH SS rer. Germ. [61]), Hannover/Leipzig 31915 (ND Hannover 1993), S. 1–62, hier Kap. 4, S. 25: *Haec quorundam hominum invidia [...] per aliquot dies a consecratione sua impediabatur.*

137 Wipo, *Gesta Chuonradi* (wie Anm. 136), Kap. 2, S. 20: *et archiepiscopus Pilegrinus quasi pro emendatione prioris culpa impetrabat a rege, ut sibi liceret in ecclesia Coloniensi reginam consecrare.*

nie ganz klären lassen und können hier auch vernachlässigt werden.<sup>138</sup> Für die Frage, ob der Herrscherwechsel Auswirkungen auf die Diözese hatte, ist wichtiger, dass Pilgrim die Situation offensichtlich nutzen konnte, um seine Stellung im Rangstreit mit dem Mainzer Erzbischof zu verbessern. Mit der Krönung Giselas dürfte allerdings nicht, wie Heinrich Appelt es formuliert, „der Kölner Anspruch auf das Recht der Königskrönung durchgesetzt“ worden sein.<sup>139</sup> Wichtiger hierfür war sicherlich die Krönung von Konrads Sohn und Nachfolger Heinrich III., ebenfalls durch Pilgrim, am 14. April 1028 in Aachen.<sup>140</sup>

Pilgrim war in den folgenden Jahren regelmäßig an den Regierungsgeschäften beteiligt. Das lässt sich daran ablesen, dass er häufig in den Urkunden

---

138 Auch wenn in der Forschung immer wieder von einer Weigerung Aribos die Rede ist, wird sie in den Quellen nicht explizit erwähnt. Als Grund wird häufig seine konsequente Haltung in der Frage der kanonischen Ehebestimmungen angeführt, die sich beim Konflikt um die Hammersteiner Ehe offenbart. Dazu zuletzt Ludger KÖRNTGEN, Gisela, in: FÖSSEL, *Die Kaiserinnen des Mittelalters* (wie Anm. 36), S. 100–122, hier S. 104f.; WASSENHOVEN, *Swaying Bishops* (wie Anm. 1), S. 103f. mit Anm. 74–78; Karl UBL, *Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100)* (Millenium-Studien 20), Berlin/New York 2008, S. 442–445; vgl. Franz-Reiner ERKENS, *Ex jure regni debitus coronator. Zum Krönungsrecht des Kölner Erzbischofs*, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 104/105 (2002/2003), S. 25–49, hier S. 39–41; Herwig WOLFRAM, *Konrad II. 990–1039. Kaiser dreier Reiche*, München 2000, S. 64–66; Amalie FÖSSEL, *Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume* (Mittelalter-Forschungen 4), Stuttgart 2000, S. 21–23; Franz-Reiner ERKENS, *Konrad II. (um 990–1039). Herrschaft und Reich des ersten Salierkaisers*, Regensburg 1998, S. 50–53; Gertrud THOMA, *Kaiserin Gisela*, in: *Frauen des Mittelalters in Lebensbildern*, hg. von Karl Rudolf SCHNITH, Graz/Wien/Köln 1997, S. 90–120, hier S. 103–107.

139 *Regesta Imperii* 3,1 (wie Anm. 135), Nr. 4a. Ähnlich auch ERKENS, *Ex jure* (wie Anm. 138), S. 41: „Was letztlich aber auch immer Giselas Krönung durch Aribo von Mainz verhinderte, es führte den Umschwung in der Entwicklung des Krönungsrechtes zu Gunsten des Kölner Erzbischofs herbei.“

140 Wipo, *Gesta Chuonradi* (wie Anm. 136), Kap. 23, S. 42; vgl. *Regesta Imperii* 3,1 (wie Anm. 135), Nr. 117a; OEDIGER, *Regesten* (wie Anm. 59), Nr. 730, S. 215. Dazu auch Egon BOSHOFF, *Köln, Mainz, Trier – Die Auseinandersetzung um die Spitzenstellung im deutschen Episkopat in ottonisch-salischer Zeit*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 49 (1978), S. 19–48, hier S. 37; DREYER, *Die „reichspolitische“ Dimension* (wie Anm. 5), S. 25.

Konrads II. als Petent oder Intervenient erscheint, insgesamt 17 Mal.<sup>141</sup> Dabei fällt auf, dass er sehr oft gemeinsam mit Gisela genannt wird, die eine der wichtigsten Beraterinnen des Königs gewesen zu sein scheint und in mehr als der Hälfte seiner Urkunden zu finden ist.<sup>142</sup> In den Urkunden bis zu Heinrichs Krönung, in denen Pilgrim intervenierte, erscheint er immer gemeinsam mit Gisela und Aribo,<sup>143</sup> anschließend noch einmal mit Aribo, Gisela und Heinrich.<sup>144</sup> Die restlichen Interventionen erfolgten gemeinsam mit Gisela und Heinrich, wobei teilweise noch der Kanzler Brun hinzukam.<sup>145</sup> Lediglich in einer Urkunde intervenierte Pilgrim ohne Gisela.<sup>146</sup> Aus dieser Konstellation lässt sich nicht unbedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen Gisela und Pilgrim schließen, zumal die Königin auch häufig gemeinsam mit Aribo intervenierte. Pilgrim scheint sich aber in der Regel an Gisela gewandt zu haben, wenn er sich am Königshof aufhielt – zumindest soweit es die Interventionen in den Urkunden erkennen lassen. Das wiederum könnte ein Hinweis darauf sein, dass sie bei der Versöhnung zwischen Pilgrim und Konrad eine entscheidende Rolle gespielt und möglicherweise auch selbst die Initiative ergriffen hat.<sup>147</sup> In jedem Fall zeigt das Beispiel Pilgrims, dass eine Kontroverse zwischen Bischof und König, die in der fehlenden Unterstützung beim Herrscherwechsel begründet war, sich sehr schnell ausräumen ließ und die Dynamik der Beziehungen nicht unterschätzt werden sollte. Pilgrims

141 MGH DD K II (wie Anm. 26), Nr. 9, 10, 26, 43, 48, 56, 121, 138, 143, 167, 168, 203, 209, 210, 214, 229, 231; davon dreimal als Petent, achtmal als Intervenient sowie sechsmal als Petent und Intervenient.

142 FÖSSEL, Königin (wie Anm. 138), S. 60 und S. 125, Tab. 1; KÖRNTGEN, Gisela (wie Anm. 138), S. 111 f.

143 MGH DD K II (wie Anm. 26), Nr. 9, 10, 26, 43, 48, 56.

144 MGH DD K II (wie Anm. 26), Nr. 138; nach dieser Intervention ist auch Nr. 192 vom 2. Juli 1033 gestaltet – Aribo war zu diesem Zeitpunkt aber bereits verstorben.

145 MGH DD K II (wie Anm. 26), Nr. 121, 209, 210, 214, 229; mit Brun: Nr. 167, 168; außerdem Nr. 231, gemeinsam mit Kanzler Hermann; daneben noch Nr. 203 mit Gisela und Brun, aber ohne Heinrich.

146 MGH DD K II (wie Anm. 26), Nr. 143 (mit Kanzler Brun). Das Protokoll der Urkunde Nr. 226 ist aus Nr. 143 übernommen und wurde lediglich angepasst (aus Kanzler Brun wurde Bischof Brun, dafür wurde Kanzler Hermann hinzugefügt).

147 Vgl. UBL, Inzestverbot (wie Anm. 138), S. 444: „Gisela hat aus der Not eine Tugend gemacht und sich an den im gegnerischen Lager befindlichen Erzbischof von Köln gewandt, damit er die Salbung an ihr vollziehen sollte. Dadurch gelang ihr die Integration der lothringischen Partei, die der Königswahl Konrads zunächst feindlich gesonnen war.“

Unterstützung von Konrads jüngeren Vetter bei der Königswahl von 1024 hatte dementsprechend keine negativen Konsequenzen für sein Bistum.

### 3. Fazit

Die Quellen erlauben nur unzureichende Einblicke in die diözesanen Tätigkeiten von Bischöfen und Erzbischöfen um die Jahrtausendwende. Wie sich das Verhalten der Bischöfe bei umstrittenen Herrscherwechseln auf ihr Bistum ausgewirkt hat, lässt sich deshalb nur selten konkret nachzeichnen. Schenkungen des Königs an Bischöfe kurz nach Beginn seiner Herrschaft legen nahe, darin eine Belohnung für die Unterstützung durch den jeweiligen Bischof zu sehen. Allerdings wird dieser Zusammenhang nicht explizit ausgesprochen, wie an den Beispielen Hildebald und Burchard von Worms gezeigt werden konnte. Für beide liegen dokumentarische Quellen vor, aber nur im Falle Burchards lässt sich ein direkter Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Bischofs beim Herrscherwechsel und der urkundlichen Überlieferung herstellen, weil mit der ‚Vita Burchardi‘ eine weitere Quelle vorliegt, die diesen Zusammenhang ausdrücklich bezeugt. Das Beispiel Burchards zeigt daneben auch, dass ein Herrscherwechsel direkte Auswirkungen auf die Diözese haben konnte, denn fortan besaß er die alleinige Herrschaft über die Bischofsstadt.

Bischofsviten können also zusätzliche, wertvolle Hinweise liefern, sollten aber wegen ihres hagiographischen Charakters nicht ohne Vorsicht herangezogen werden. Das zeigt in aller Deutlichkeit das Beispiel Heriberts von Köln, dessen Verhältnis zum König Lantbert von Deutz auf die einprägsame Formel der *simulatę pacis longa discordia* brachte. Macht man sich von dem Urteil des Hagiographen frei, das von zwei Konfliktsituationen ausgehend eine dauerhafte Auseinandersetzung suggeriert, erscheinen die Kontakte zwischen Heribert und Heinrich in einem normalen Rahmen. Sie lassen zwar keine enge Zusammenarbeit vermuten, aber eben auch keinen anhaltenden Konflikt. Müllers These, dass Heriberts Verhalten im Thronstreit zum Ausschluss des Erzbischofs aus den Reichsgeschäften geführt habe und indirekt positive Auswirkungen auf die Kölner Erzdiözese hatte, der sich Heribert fortan ausschließlich gewidmet habe, konnte widerlegt werden. Das Beispiel Pilgrims unterstreicht, dass die Beziehungen zwischen Bischof und König weniger statisch gesehen werden müssen, als das bei Heribert bisher der Fall war. Auch wenn Herrscherwechsel in Einzelfällen Auswirkungen auf

Diözesen haben konnten, determinierten sie nicht das Verhältnis von Bischof und König für die gesamte Herrschaftszeit oder den Rest des Pontifikats. Das Wirken der Bischöfe in ihren Diözesen, soweit es sich in den spärlichen Quellen fassen lässt, weist also keine strukturellen Zusammenhänge mit ihrem Handeln bei Herrscherwechseln auf.



GERD ALTHOFF

## Sächsische Bischöfe im Spannungsfeld zwischen Bistums- und Reichsinteressen

Strategien und Regeln politischer Einflussnahme im  
10. und 11. Jahrhundert

Einige Zeugnisse der Geschichtsschreibung aus dem Bereich Sachsens erlauben gerade für den Zeitraum des 10. und 11. Jahrhunderts tiefe Einblicke in die Möglichkeiten und Grenzen politischer Einflussnahme, in die Bemühungen um Partizipation an Prozessen der Willensbildung des königlichen Herrschaftsverbandes und in die Möglichkeiten und Grenzen der Mitwirkung bei Entscheidungen des Königs. Kurz: Diese Geschichtsschreibung informiert über Strategien und Regeln des politischen Kräftespiels, das am Königshof und um den König herum sein natürliches Zentrum hatte und in das auch und gerade Bischöfe in vielfältiger Hinsicht involviert waren.<sup>1</sup>

Dieser Befund hat einen einfachen Grund: Wir finden in Sachsen gehäuft Werke, deren Entstehungsursache, deren *causa scribendi* und vorrangige Darstellungsabsicht es war, Formen und Inhalte erfolgreicher Interessenvertretung in konfliktreichen Zeiten festzuhalten.<sup>2</sup> Solche Exempel und Argumente aus der Geschichte wurden eingesetzt, um sie als Richtschnur für aktuelles Verhalten darzubieten und so Zeitgenossen Handlungsoptionen an die Hand

---

1 Vgl. dazu allg. Rudolf SCHIEFFER, *Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik* (Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften Düsseldorf. Vorträge Geisteswissenschaften 352), Opladen/Wiesbaden 1998; Hagen KELLER/Gerd ALTHOFF, *Die Zeit der späten Karolinger und Ottonen: Krisen und Konsolidierungen 888–1024* (Gebhard. Handbuch der Deutschen Geschichte 3), 10., völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 2008, § 18 Herrschaft, S. 348 ff.; Claudia GARNIER, *Die Kultur der Bitte. Herrschaft und Kommunikation im mittelalterlichen Reich* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2008, bes. S. 65 ff.; zuletzt Gerd ALTHOFF, *Kontrolle der Macht. Formen und Regeln politischer Beratung im Mittelalter*, Darmstadt 2016, bes. S. 125 ff. und 142 ff. mit Beispielen aus Sachsen.

2 Vgl. hierzu bereits Gerd ALTHOFF, *Causa scribendi und Darstellungsabsicht: Die Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde und andere Beispiele*, in: *Litterae medii aevi. Festschrift für Johanne Autenrieth zu ihrem 65. Geburtstag*, hg. von Michael BORGOLTE/Herrad SPILLING, Sigmaringen 1988, S. 117–133.

zu geben oder sie vor den Schlichen und Ränken ihrer Gegner zu warnen. Diese Absicht prägte die Darstellung.

Von diesen Zeugnissen soll vor allem Thietmars von Merseburg Chronik genutzt werden, mit der er seine bischöflichen Nachfolger in Merseburg informieren wollte, welche Ränke- und Machtspiele es um die Aufhebung und Wiedereinrichtung des Bistums Merseburg gegeben hatte;<sup>3</sup> überdies Adams Geschichte der Hamburg-Bremer Kirche, der dem Hamburg von Heinrich IV. oktroyierten und zunächst vertriebenen Bischof Liemar zeigen wollte, welche Prioritäten frühere Hamburger Bischöfe gesetzt hatten, um ihrem Bistum zu nützen, damit dieser Gleiches tue;<sup>4</sup> und schließlich Brunos Buch vom Sachsenkrieg und Lamperts von Hersfeld Annalen und damit Autoren, die alles aufschrieben, was der nach ihrer Meinung tyrannische Heinrich IV. gegen die Sachsen unternommen und welche Vergehen und Verbrechen er begangen hatte; sie wollten damit beweisen, dass er jedes Recht verloren habe, weiter König zu sein.<sup>5</sup>

Alle diese Werke thematisieren und reflektieren gerade wegen ihrer spezifischen Darstellungsabsicht auch das Handeln von Bischöfen, die in intensiver Weise in das jeweilige Ringen um die Beeinflussung königlicher Politik involviert waren. Sie sind also besonders geeignet, die Rolle der Bischöfe im politischen Kräftespiel des Hochmittelalters zu erhellen.

Damit soll in diesem Beitrag die Blickrichtung des Bandes verändert werden, die sich ja vor allem auf Aktivitäten der Bischöfe in ihren Diözesen konzentriert. Letztendlich bleibt zu hoffen, dass meine Befunde dem Bischofsbild einige neue Facetten hinzufügen, die von Interesse sind.

3 Vgl. dazu allg. Helmut LIPPELT, Thietmar von Merseburg. Reichsbischof und Chronist (Mitteldeutsche Forschungen 72), Köln/Wien 1973; zuletzt Kerstin SCHULMEYER-AHL, Der Anfang vom Ende der Ottonen. Konstitutionsbedingungen historiographischer Nachrichten in der Chronik Thietmars von Merseburg (Millennium-Studien 26), Berlin/New York 2009.

4 Vgl. dazu ALTHOFF, Causa scribendi (wie Anm. 2), S. 128 ff.; Volker SCIOR, Das Eigene und das Fremde. Identität und Fremdheit in den Chroniken Adams von Bremen, Helmolds von Bosau und Arnolds von Lübeck (Orbis mediaevalis 4), Berlin 2002, S. 34 ff.

5 Vgl. zu dieser ausgesprochen königsfeindlichen Geschichtsschreibung zuletzt die Beiträge von Matthias Becher, Ludger Körntgen, Claudia Garnier, Steffen Patzold, Gerd Althoff und Hermann Kamp in Gerd ALTHOFF (Hg.), Heinrich IV. (Vorträge und Forschungen 69), Ostfildern 2009. Der Band beschäftigt sich vor allem mit den Vorwürfen, die Heinrich IV. nach diesen Geschichtswerken von seinen Zeitgenossen gemacht wurden.

In der älteren Forschung hat man bereits intensiv die Interessen der Bischöfe am Wohlergehen ihres Bistums einerseits und an der Unterstützung von König und Reich andererseits beobachtet. Bistums- und Reichsinteressen, so hat man zu Recht häufiger diagnostiziert, konnten dabei nicht selten kollidieren, wobei einige Bischöfe den Interessen ihres Bistums Priorität einräumten, andere sich aber auch vorrangig im Reichsdienst engagierten und sich dafür regelrecht „abschwitzten“, wie Heinrich II. in zwei Urkunden für Meinwerk von Paderborn einräumte. In anderen Urkunden rechtfertigte er solchen Einsatz mit dem Bibelzitat: „Wem viel gegeben wird, von dem wird auch viel verlangt (Lukas 12,48).“<sup>6</sup> Dennoch beschränkt sich die politische Aktivität der Bischöfe nicht auf die Alternative Bistum oder Reich.

Es soll daran erinnert werden, dass sie in viel umfassenderer Weise zum Funktionieren der hochmittelalterlichen Herrschaftsordnung beitrugen. Sie waren genau betrachtet die einzigen Amtsträger, die eine vom König zumindest in Teilen unabhängige Position einnehmen konnten. Ihr Wächter- und Hirtenamt über das Seelenheil aller ihrer Schafe übertrug ihnen nämlich eine Verantwortung, die ihren Mahnungen und Warnungen ein besonderes Gewicht gab.<sup>7</sup> Ihr Amtsverständnis wies den Bischöfen seit dem 9. Jahrhundert sogar die Aufgabe zu, unbequemer Mahner, Ratgeber und Aufseher zu sein, damit alle Christen und auch die Könige nicht vom rechten Wege abwichen. Die Frage, ob etwa der König nicht zu den Schafen gehöre, die Christus dem hl. Petrus zum Weiden anvertraut habe, gehörte zu den wirkungsvollen Ar-

6 Vgl. Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins (Heinrici II. et Arduini Diplomata), hg. von Harry BRESSLAU/Hermann BLOCH/Robert HOLTZMANN u. a. (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 3), Hannover 1900–1903, Nr. 484 und 485, S. 618 ff.: *quod Meinuercus Paderbrunnensis aecclesiae venerabilis episcopus plus ceteris fidelibus nostris in servitute nostra iugi devocione sudavit*. Ebd., Nr. 433, S. 554 und Nr. 509, S. 652, das Zitat aus dem Lukas-Evangelium.

7 Vgl. dazu Steffen PATZOLD, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts* (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008, bes. S. 489 ff.; zuletzt Monika SUCHAN, *Mahnen und Regieren. Die Metapher des Hirten im früheren Mittelalter* (Millenium-Studien 56), Berlin/Boston 2015, passim, bes. S. 283 ff.

gumenten, mit denen die Bischöfe ihren Anspruch, Einfluss auf den König auszuüben, rechtfertigen konnten.<sup>8</sup>

Ihre verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Bindungen in Kirche und Welt machten die Bischöfe überdies zu wirkungsvollen Fürsprechern und Intervenienten für Kleriker und Laien, die Mitglieder ihrer Netzwerke waren oder sich aus anderen Gründen ihre Unterstützung verdienten. Auch diese Rolle verlangte nach der Berücksichtigung anderer Kategorien als nur der Reichs- und Bistumsinteressen. Bischöfe wurden ihr vielfach gerecht, indem sie sich durch Fürsprachen und Interventionen einmischten, damit ihr Prestige in die Waagschale warfen, und so eine Entscheidung in ihrem Sinne erreichten. Charakteristisch sind etwa die zahlreichen Fälle, in denen sie Könige an ihre Verpflichtungen als christliche Herrscher erinnerten und sie zu Milde, Vergebung und Barmherzigkeit gegenüber Widersachern anhielten. Mit solchen Interventionen haben sie die Gewohnheiten der gütlichen Beilegung von Konflikten im 10. und 11. Jahrhundert entscheidend geprägt.<sup>9</sup>

Da die wechselseitigen Beziehungen aber vom Prinzip der Reziprozität lebten, das heißt für Leistungen Gegenleistungen erwartet werden konnten, machte ihre Tätigkeit als Fürsprecher die Bischöfe auch zu Empfängern von Gegenleistungen und zu wichtigen Mitgliedern in Netzwerken aller Art, wie wir noch sehen werden.

Der Aufgabe des Intervenienten benachbart erfüllten Bischöfe in der konfliktreichen Gesellschaft des Mittelalters drittens auch die Funktion der Friedensstifter und Vermittler, die in ihren Bemühungen allerdings auf die Zustimmung der Konfliktparteien angewiesen waren.<sup>10</sup> Sie fällten keine Entscheidungen, sondern mussten die Kontrahenten zur Einsicht bringen, dass der von ihnen, den Vermittlern, vorgeschlagene Friede vorteilhaft sei – eine schwierige Aufgabe, die ohne angemessene Berücksichtigung aller Interessen kaum zu erfüllen war. Dass diese Funktion und ihre erfolgreiche

8 Vgl. dazu bereits Erich CASPER, Gregor VII. in seinen Briefen, in: *Historische Zeitschrift* 130 (1924), S. 1–30, hier S. 13 ff. unter anderem mit der berühmten Frage Gregors im 2. Brief an Bischof Hermann von Metz: „Sind etwa die Könige davon ausgenommen und gehören sie nicht zu den Schafen, die der Sohn Gottes dem seligen Petrus anvertraut hat?“, vgl. *Das Register Gregors VII.*, hg. von Erich CASPER (MGH Epp. Sel. 2), 2 Bde., Berlin 1920, VIII, 21 S. 548; dazu auch Herbert E. COWDREY, *Pope Gregory VII. 1073–1085*, Oxford 1998, bes. S. 575 f.

9 Vgl. dazu Gerd ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 2014, bes. S. 21 ff.

10 Vgl. dazu Hermann KAMP, *Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne)*, Darmstadt 2001, bes. S. 173 ff.

Durchführung dem Wort der Bischöfe aber auch in anderen Situationen des politischen Kräftespiels großes Gewicht gab, dürfte einsichtig sein.

Was waren aber überhaupt die Gelegenheiten, in denen man Einfluss auf königliche Entscheidungen nehmen und das eigene politische Gewicht zur Geltung bringen konnte? Welche Gewohnheiten ermöglichten Vertretern der Führungsschichten so etwas wie Partizipation an der Königsherrschaft?

Im 9., 10. und 11. Jahrhundert wurden Könige nicht müde zu betonen, dass ihre Herrschaft auf dem Rat der Getreuen, dem *consensus fidelium*, gründe. Jürgen Hannig hat Anfang der 1980er Jahre herausgearbeitet, dass sich diese Gewohnheit seit der Herrschaftsübernahme der frühen Karolinger herausgebildet hatte.<sup>11</sup> Königliche Hoftage scheinen nicht zuletzt die Funktion gehabt zu haben, die Großen zur Beratung anstehender Probleme mit dem König zu versammeln. Häufig hören wir denn auch, dass in gemeinsamen Beratungen Konsens über alle anstehenden Fragen hergestellt worden sei. Wie das genau geschah, entzieht sich aber weitgehend unserer Kenntnis.<sup>12</sup>

Man hört sowohl von vertraulichen Beratungen des Königs mit einzelnen familiären als auch von Zusammenkünften vieler Großer, bei denen manchmal sogar Vasallen als Zuhörer anwesend waren. Dort stellte der König Probleme vor und holte Rat ein, der nach Rang geordnet gegeben wurde. Diesen Rat bedenkend, fällte der König dann aber die Entscheidung allein – oder auch nicht. In jedem Fall aber behielt er das Heft in der Hand. Gegen harmonisierende Vorstellungen von ‚konsensualer Herrschaft‘ hat Steffen Patzold in einem Beitrag mit dem Titel ‚Konsens und Konkurrenz‘ zu Recht betont, dass solche Beratungen durchaus agonalen Charakter hatten und Ratgeber häufig ganz unterschiedliche Interessen verfochten.<sup>13</sup> Nur hören wir höchst selten etwas darüber, wie kontroverse Debatten genau abliefen.

Einfluss konnte jedenfalls nur der nehmen, dessen Rat das Ohr des Königs überhaupt erreichte. Entscheidend scheint, wie viele Bischofsviten erkennen lassen, die uneingeschränkte Möglichkeit des Zugangs zum König gewesen zu sein, die es erlaubte, in vertraulichen Vier-Augen-Gesprächen Anliegen

---

11 Vgl. Jürgen HANNIG, *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27), Stuttgart 1982, passim, bes. S. 250 ff.

12 Hierzu und zum Folgenden vgl. jetzt ALTHOFF, *Kontrolle* (wie Anm. 1), S. 311 ff., mit zusammenfassenden Bemerkungen zur Rolle der Bischöfe bei der Beratung.

13 Vgl. Steffen PATZOLD, *Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 41 (2007), S. 75–103.

vorzutragen oder, modern gesagt, ‚Lobby-Arbeit‘ zu betreiben. Die informelle Vorklärung war nämlich integraler Bestandteil politischer Willensbildung; die formelle Beratung eines Problems war in aller Regel informell gut vorbereitet, wie schon Hincmar von Reims in ‚De ordine palatii‘ betonte.<sup>14</sup> Vom 9. bis 13. Jahrhundert lässt sich in einschlägigen Quellen denn auch immer wieder feststellen, dass formeller wie informeller Rat an den König vor allem von Bischöfen formuliert wurde; und dass es zumeist auch Bischöfe waren, die es wagten, Königen unbequemen Rat zu geben oder diese zu einer Veränderung ihres Verhaltens mahnten.

Zu Beginn deshalb auch zwei grundsätzliche, fast sarkastische Einschätzungen Adams von Bremen, welche strategischen Gründe Bischöfe dazu brachten, sich für den König und im Königsdienst besonders anzustrengen. Der Leiter der Bremer Domschule charakterisierte den ihm wohlbekanntem Bremer Erzbischof Adalbert nämlich wie folgt:

„Da ich in der Umgebung des Mannes gelebt und sein Wesen täglich beobachtet habe, weiß ich nun wohl, daß er, wie jeder Mensch, manches für weltliche Ehren tat, vieles jedoch als guter Mensch aus Gottesfurcht. Sicherlich war seine Freigiebigkeit gegen alle maßlos. Trotzdem aber verstehe ich den Grund seines Schenkens: Es resultierte aus seinem Bemühen, zum Nutzen seiner Kirche gewisse Persönlichkeiten durch Gefälligkeiten zu gewinnen, etwa Könige und ihre nächsten Ratgeber [...]. Ich habe ihn oft sagen hören, zum Vorteil seiner Kirche opfere er sich und seine Verwandten auf. ‚Ich will niemanden schonen, weder mich, noch meine Brüder, mein Vermögen oder die Kirche selbst, um mein Bistum endlich von seinem Joch frei und den anderen gleich zu machen‘.“<sup>15</sup>

14 Vgl. Hincmar von Reims, *De ordine palatii*, hg. von Thomas GROSS/Rudolf SCHIEFFER (MGH *Fontes iuris* 3), Hannover 1980, hier vor allem VI., 491–506, S. 84–87.

15 Vgl. Adam von Bremen, *Hamburgische Kirchengeschichte*, hg. von Bernhard SCHMEIDLER (MGH *SS rer. Germ.* 2), Hannover/Leipzig <sup>3</sup>1917, III, 2; Übersetzung nach Werner TRILLMICH, in: *Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches*, hg. von Werner TRILLMICH/Rudolf BUCHNER (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 11), Darmstadt <sup>3</sup>1973, S. 330 ff.: *Nobis autem, qui cum eo viximus cotidianamque viri conversationem inspeximus, notum est aliqua illum sicut hominem fecisse pro honore seculi, multa vero pro Dei timore sicut bonum hominem. Et quamvis largitas eius in cunctos modum excederet, inveni tamen eam largiendi rationem, quod pro ditanda ecclesia sua quosdam studuit obsequiis placare sicut reges et eorum consilio proximos; [...] Audivimus eum se penumero pro lucro ecclesiae suae se suosque parentes devovisse: Adeo, inquit, nemini parcam, nec mihi, nec fratribus, nec pecuniae, nec ipsi ecclesiae, ut episcopatus meus aliquando liberetur a iugo vel par ceteris efficiatur.*

Und an anderer Stelle:

„Aber weil er keinen anderen Weg fand, suchte er schließlich zur Erreichung seines Zieles der Unabhängigkeit seiner Kirche seine Zuflucht in der Unterstützung durch den kaiserlichen Hof, und er schonte weder sich noch die Seinen oder auch sein Bistum, um den Kaiser und die Herren seiner Umgebung zu gewinnen [...]. Aus diesem Grunde suchte er den Eindruck zu erwecken, als nehme er bei Hof die größten Lasten auf sich und als mühe er sich mit den Seinen überall aus freiem Willen auf beschwerlichen Feldzügen; sollte doch der Kaiser voller Bewunderung für die unermüdliche Treue dieses Herrn danach verlangen, ihn als ersten Ratgeber in allen Fragen des Reiches zuzuziehen.“<sup>16</sup>

Was Heinrich IV. denn auch tat.

Dass diese Charakterisierung bischöflicher Handlungsmotivation kein Einzelfall ist, sei mit Adams Zeichnung des Kölner Erzbischofs Anno, Adalberts großem Gegenspieler, gezeigt:

„Der Kölner, den man der Habsucht zieh, verwandte alles, was er bei Hause und bei Hofe erraffen konnte, zum Schmucke seiner Kirche. Sie war zuvor schon groß gewesen, er machte sie so bedeutend, dass sie über jeden Vergleich mit einer anderen Kirche des Reiches erhaben war. Auch beförderte er seine Verwandten, Freunde und Kapläne und überhäufte sie alle mit den höchsten Würden und Rängen, damit sie wieder anderen, Schwächeren helfen könnten. [Und dann folgt eine lange Aufzählung, wer alles seine Bischofswürde Anno verdankte, um schließlich das Fazit zu ziehen:] und sie wetteiferten, ihrem Gönner bei seinen Unternehmungen Hilfe und Ansehen zu geben.“<sup>17</sup>

Hier werden Grundprinzipien des Verhaltens im politischen Feld deutlich: Anstrengungen im Dienste des Königs wurden auch als Mittel zum Zweck gesehen, das Vertrauen des Königs für eigene Zwecke ausnutzen zu können.

16 Adam von Bremen (wie Anm. 15), III, 5, S. 332 ff.: *quod alia via consilium non invenit, totus confugit ad auxilium palatii, nec pepercit sibi ac suis aut ipsi episcopatu, cesarem placando et aulicos, dummodo id efficeret, quod ecclesia esset libera. Proinde visus [est] tantos in curia labores tolerasse, tantas ubique terrarum expeditiones sponte cum suis desudasse, ut infatigabilem eius viri constantiam miratus cesar ad omnia publicae rei consilia virum habere maluerit vel primum.*

17 Adam von Bremen (wie Anm. 15), III, 35, S. 370 f.: *Coloniensis enim, quem avaritiae notabant, omnia, quae [vel] domi vel in curia potuit corrodere, in ornamentum suae posuit ecclesiae. Quam, cum prius magna esset, ita maximam fecit, ut iam comparationem evaserit omnium, quae in regno sunt, ecclesiarum. Exaltavit etiam parentes suos et amicos et capellanos, primis honorum dignitatibus omnes cumulans, ut illi alteris succurrerent infirmioribus [...] qui et fautori suo in temptationibus auxilio decorique fuisse certarunt.*

Förderte man überdies seine Leute, konnte man erwarten, dass sie Vorleistungen mit Gegenleistungen honorierten.

Vor diesem Hintergrund sollen hier zunächst wenige Fälle diskutiert werden, in denen sich Bischöfe beim König in besonderer Weise für andere Personen einsetzten. So erzählt Thietmar von Merseburg sehr detailliert, dass er seine Erhebung zum Bischof von Merseburg vor allem Erzbischof Tagino von Magdeburg verdankte, der ein enger Vertrauter Heinrichs II. war. Dies hatte ihm die Möglichkeit gegeben, schon zu Lebzeiten des Merseburger Bischofs Wigbert mit König Heinrich II. vertraulich zu vereinbaren, dass nach Wigberts Tod Thietmar als Bischof von Merseburg nachfolgen solle.<sup>18</sup>

Als sich jedoch nach dem Tode Wigberts der König ungenannten ‚Lobbyisten‘ zuneigte, die bei ihm vertraulich für einen anderen Nachfolger plädiert hatten, „widersetzte sich Tagino [dem König] energisch, und auf sein dringendes Bitten durfte er mich im Einverständnis mit dem König durch Propst Geso vorladen.“ Die Formulierung von der „dringenden Bitte“ ist in dieser Zeit häufiger mit der Bemerkung verbunden, dass sich der Bittende öffentlich zu Boden warf. Das mag genügen, um den Grad und die Eigenart der Dringlichkeit verständlich zu machen: Sie ließ keine andere Wahl, als „gnädig zu gewähren.“

Der König hatte also „dringenden Bitten“ seiner engsten Vertrauten Rechnung zu tragen, wenn er sein Verhältnis zu ihnen nicht gefährden wollte. Wichtig scheint in dieser Situation dem König, wahrscheinlich aber auch Tagino, nicht zuletzt die Bereitschaft Thietmars gewesen zu sein, nach seiner Erhebung sein beträchtliches Vermögen der armen Merseburger Kirche zukommen zu lassen. In diesem Sinne verhandelte jedenfalls Tagino im Auftrage des Königs mit Thietmar, der sich jedoch nach eigener Aussage nur zu vagen Absichtserklärungen verstand, da ihm natürlich bekannt war, dass dieses Ansinnen den Tatbestand der Simonie erfüllte.<sup>19</sup>

Da die Magdeburger Kirche 981 erheblich von der Auflösung Merseburgs profitiert hatte und nach dessen Wiedereinrichtung 1004 zögerte, diesen Merseburger Besitz zurückzugeben, scheint wohl dem Besitz des Walbecker Grafensohnes Thietmar eine Kompensationsfunktion zugeordnet gewesen zu

18 Vgl. Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung, hg. von Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9), Berlin 1935, im Folgenden zitiert nach *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnis* Ausgabe 9, neu übertragen und erläutert von Werner TRILLMICH, Darmstadt 1970, VI, 38/39, S. 284 ff.

19 Chronik des Bischofs Thietmar (wie Anm. 18), VI, 40, S. 286 f.



sein. Von solcher Art Einflussnahme hören wir begreiflicherweise nur sehr selten.

Thietmar dokumentierte übrigens seine eigenen, zumeist vertraulichen Bemühungen um die Restitution dieses Besitzes gleichfalls. Auch hierfür nur ein Beispiel: 1012 erreichte der Magdeburger Dompropst Walthard mit Thietmars nachdrücklicher Hilfe die Zustimmung seines Domkapitels, ihn zum Nachfolger Taginos zu wählen. Thietmar hatte in einer Versammlung dieses Domkapitels anderen Plänen des Königs eine ausdrückliche Absage erteilt: „Mein Herr mag befehlen, was er will.“ Als diese Entschiedenheit das Kapitel dazu brachte, sein verbrieftes Wahlrecht zugunsten Walthards auszuüben, und dieser dankend in der Kirche zu Boden gesunken war, beugte sich Thietmar nach eigener Aussage zu ihm herab und „bat ihn, er möge mir für den Fall, daß er diese Würde erlange, im Namen des Herrn und aus echter Bruderliebe die Zurückerstattung des rechtmäßigen Sprengels meiner schwer geschädigten Kirche eidlich zusichern.“<sup>20</sup> Den Eid leistete der Gebetene angeblich auch, tat sich aber später schwer mit der Einlösung desselben.

In ganz anderer Weise unbequem wurde für König Heinrich II. der Nachfolger Walthards, Erzbischof Gero, der in einer formellen Beratung des Königs mit den Fürsten Heinrichs Maßnahmen deutlich kritisierte. Der König hatte 1014 Mieszko II., den Sohn Boleslaw Chrobrys, der vom böhmischen Fürsten Ulrich gefangen genommen worden war, obgleich er als Gesandter Friedensverhandlungen führen wollte, zwar vom Böhmen Ulrich ausgeliefert bekommen, ihn aber ebenfalls nicht freigelassen. Er hatte vielmehr versucht, mit diesem Pfand dessen Vater Boleslaw zu zwingen, ihn aufzusuchen und Rechenschaft dafür zu geben, dass er seiner Verpflichtung zur Heeresfolge auf dem Romzug Heinrichs im Jahre zuvor nicht nachgekommen war.

---

20 Chronik des Bischofs Thietmar (wie Anm. 18), VI, 62, S. 310 ff.: *Tunc ego me inclinans rogavi eum per nomen Domini et per verae fraternitatis amorem, ut aeclesiae meimet admodum despoliatae parrochiam sibi iuste pertinentem, si ad hunc pervenerit honorem restituere aut sibi hanc cum aliis rebus inde abstractis voluisset sacramentis firmare.* Zu den vielbehandelten Verwicklungen um die Auflösung und Wiedereinrichtung des Bistums Merseburg vgl. Ernst Dieter HEHL, Der widerspenstige Bischof. Bischöfliche Zustimmung und bischöflicher Protest in der ottonischen Reichskirche, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. von Gerd ALTHOFF/Ernst SCHUBERT (Vorträge und Forschungen 46), Sigmaringen 1988, S. 295–344; Gerd ALTHOFF, Magdeburg, Halberstadt und Merseburg. Bischöfliche Repräsentation und Interessenvertretung im ottonischen Sachsen, in: ebd., S. 267–293.

Boleslaw verweigerte dies und der König fragte seine Großen daraufhin um Rat:

„Erzbischof Gero ergriff als erster von ihnen das Wort [und sagte]: ‚Als es Zeit war und in Ehren geschehen konnte, habt ihr nicht auf meinen Rat gehört. Jetzt ist Boleslaw wegen der langen Zurückhaltung und Haft seines Sohnes ergrimmt auf euch, und ich fürchte: Schickt ihr ihn ohne Geiseln oder andere Sicherungen zurück, so werdet ihr in Zukunft von beiden treue Dienste nicht zu erwarten haben.‘ Diesen Worten schloß sich eine große Menge der Anwesenden an [...] Doch Geld siegte über guten Rat, und um Boleslaw recht zu Gefallen zu sein, übernahmen sie den Mieszko vom Kaiser und führten ihn zurück. Sie erhielten ihren versprochenen Lohn.“<sup>21</sup>

Gero nahm bei seiner Kritik kein Blatt vor den Mund und gab den vernünftigen Rat, nun die Freilassung durch Geiseln abzusichern, um die Handlungshoheit nicht völlig zu verlieren. Thietmar beschuldigt jedoch Ungenannte, von Boleslaw bestochen worden zu sein und Kaiser Heinrich dazu gebracht zu haben, Mieszko ohne Sicherungen dem Vater zurückzuschicken. Er beschreibt dann auch die negativen Folgen, die dieser Fehler zeitigte. Den Rat des Erzbischofs hat der König ganz offensichtlich nicht beherzigt. Trotz des Misserfolgs ist das Beispiel geeignet, die Rolle der Bischöfe in kontroverser Beratungssituation zu verdeutlichen: Sie sprechen als erste und scheuen sich nicht, königliche Handlungen offen zu kritisieren.

Das Verhalten von Bischöfen wird dann in neuer und intensiver Weise in der Regierungszeit Heinrichs IV. und in Situationen fassbar, in denen eine Kontroverse zur räumlichen Trennung der uneinigen Parteien führte. Im Falle von unüberbrückbarem Dissens bei der politischen Meinungsbildung hören wir nämlich häufiger von einem Verhalten, das in den Quellen mit drei Begriffen charakterisiert wird: *conventiculum*, *conspiratio*, *coniuratio*.<sup>22</sup> Im Falle von Dissens verließ eine Partei den Versammlungs- und Beratungsort, traf sich aber später zu einer vertraulichen Versammlung, in der man konspirativ den Konsens untereinander herstellte und ihn mittels einer Schwureinung verdichtete, die alle eidlich auf ein bestimmtes Ziel verpflichtete.

Danach – und das ist besonders wichtig – trat diese *coniuratio* geschlossen auf und sprach mit einer Stimme. Ihre Mitglieder beteiligten sich nicht mehr am Rat des Königs, sondern verhandelten entweder direkt oder über

21 Vgl. Chronik des Bischofs Thietmar (wie Anm. 18), VII, 10–12, mit der ganzen Geschichte; die zitierte Stelle VII, 12, S. 365. Zum Kontext zuletzt ALTHOFF, Kontrolle (wie Anm. 1), S. 122 f.

22 Vgl. dazu ALTHOFF, Kontrolle (wie Anm. 1), S. 332, mit Hinweisen auf signifikante Beispiele.

seine Vertrauten mit ihm. Ein entscheidender Unterschied zur Beratung des Herrschaftsverbandes liegt darin, dass bei der Beratung die Entscheidung dem König vorbehalten blieb. Er gewichtete den Rat, befolgte ihn, wandelte ihn ab oder schlug ihn – wie im letzten Beispiel – auch in den Wind.

In Verhandlungen trat man sich dagegen gleichberechtigter gegenüber. Ergebnisse und Entscheidungen waren nur zu erzielen, wenn beide Seiten ihre Zustimmung gaben. Diese Gleichberechtigung war natürlich dann in besonderer Weise gegeben, wenn der König die Verhandlungen nicht persönlich führte, sondern Unterhändler einsetzte, die mehr oder weniger große Vollmachten hatten. Sowohl auf Seiten des Königs als auch auf Seiten der *coniurationes* waren an solchen Verhandlungen Bischöfe führend beteiligt. Diese Situation aber führte zu neuen Möglichkeiten politischer Einflussnahme und Entscheidungsbefugnis.

Sie begegnet vereinzelt schon im 10. Jahrhundert, als König Otto der Große in Konflikte mit seinem Bruder Heinrich und seinem Sohn Liudolf geriet. Heinrich und Liudolf verließen nämlich das Heer Ottos und zogen sich mit Anhängern an einen entlegenen Platz zurück:

„Herzog Liudolf feierte, von Italien zurückgekehrt, mit königlichem Pomp das Weihnachtsfest zu Saalfeld, wo er Erzbischof Friedrich [von Mainz] und alle Großen des Reiches, die zugegen waren, um sich scharte. Dieses Fest [*convivium*] begannen viele bereits für verdächtig zu halten, und es hieß, dass dort mehr über Zerstörung als über Nutzen verhandelt wurde.“<sup>23</sup>

Im Zusammenhang solcher Feste oder Gelage berieten und planten Genossen, die sich zu einem bestimmten Zweck zu einer Schwureinung zusammenschlossen, ihre zukünftigen Aktivitäten. So hatte es auch schon Ottos jüngerer Bruder Heinrich im gleichen Saalfeld getan, bevor er seinen

---

23 Regino von Prüm, *Chronicon cum continuatione Treverensi*, hg. von Friederich KURZE (MGH SS rer. Germ. 50), Hannover 1890; zitiert nach: Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, neu bearb. von Albert BAUER/Reinhold RAU (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 8), Darmstadt 1971; Adalberts Fortsetzung der Chronik Reginos, S. 187–231, hier a. 952, S. 206f.: *Liudolfus dux de Italia revertens regio ambitu natale Domini Saalfeld celebravit, ubi Fridericum archiepiscopum omnesque, qui in promptu erant, regni maiores secum detinuit. Quod convivium iam multis suspitiosum coepit haberi, et plus ibi destructionis quam utilitatis ferebatur tractari.*

Konflikt mit dem Bruder eröffnete. In seinem Fall ist aber die Beteiligung von Bischöfen nicht bezeugt.<sup>24</sup>

Erzbischof Friedrich von Mainz machte sich durch seine Beteiligung an der Versammlung Liudolfs offensichtlich verdächtig – ob er Mitglied der Schwureinung wurde, sagen die Quellen nicht –, denn als er sich bei den folgenden Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien als Vermittler für den Frieden und einen Vertrag verwandte, „erschien er dem König verdächtig, den Räten und Freunden des Königs aber durchaus verächtlich.“ Dennoch hatte der König offensichtlich keine Handhabe, sein Verhalten zu bestrafen. Als Friedrich ihm im Zuge der Verhandlungen eine Eidesleistung anbot, dass er sich nichts habe zu Schulden kommen lassen, verzichtete Otto auf diesen Eid und verlangte nur, dass er des Königs Bemühen um Frieden und Eintracht nach Kräften fördere.<sup>25</sup> Wir sehen den Erzbischof also in sehr selbstständiger Mission als Friedensstifter in intensivem Kontakt mit beiden Parteien. Das brachte ihm zwar Misstrauen ein, doch verstand er es, diese Selbstständigkeit zu verteidigen.

Die Rolle der Bischöfe als Konfliktmittler wurde dann in besonderer Weise nötig, als König Heinrich IV. seit den 1070er Jahren in langjährige Auseinandersetzungen mit Teilen des sächsischen Volkes geriet. Diese Konflikte entzündeten sich nicht zuletzt an dem schwer verständlichen Verhalten des Königs, der nach Ausweis mehrerer Quellen jede Beratung anstehender Probleme mit den Fürsten der Sachsen verweigerte, dazu im Großraum des Harzes den Bau befestigter Höhenburgen vorantrieb – hinter deren Bau die Sachsen Böses vermuteten – und dann auch noch landfremde Besatzungen aus Schwaben in sie hineinlegte, die Übergriffe auf die Bevölkerung verübten.<sup>26</sup>

24 Vgl. dazu Die Sachsengeschichte des Widukind von Korvei, neu bearb. von Paul HIRSCH/Hans-Eberhard LOHMANN (MGH SS rer. Germ. 60), Hannover 1935; vgl. auch Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (wie Anm. 23), S. 1–183, hier 2, 15, S. 100 ff.

25 Widukind von Korvei, Sachsengeschichte (wie Anm. 24), 3, 15, S. 136 f., und 3, 32, S. 146 f., mit weiteren Details des Konfliktverlaufs. Zur Rolle Friedrichs von Mainz vgl. bereits KAMP, Friedensstifter (wie Anm. 10), S. 174 f.

26 Zu diesem vieldiskutierten Problemfeld vgl. Wolfgang GIESE, Der Stamm der Sachsen und das Reich in ottonischer und salischer Zeit. Studien zum Einfluß des Sachsenstammes auf die politische Geschichte des deutschen Reichs im 10. und 11. Jahrhundert und zu ihrer Stellung im Reichsgefüge mit einem Ausblick auf das 12. und 13. Jahrhundert, Wiesbaden 1979, S. 151 ff.; Lutz FENSKE, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung in Sachsen. Entstehung und Wirkung des sächsischen Widerstandes gegen das salische Königtum während des Investiturstreits

Das Fass sozusagen ‚zum Überlaufen‘ brachte folgende Begebenheit, die Bruno in seinem Buch vom Sachsenkrieg schildert:

„Als der Tag herangekommen war, den man für Verhandlungen [*causas agendas*] festgesetzt hatte, versammelten sich die Bischöfe, Herzöge, Grafen und die übrigen Fürsten am frühen Morgen vor der Pfalz [in Goslar], und sie warteten dort vergeblich, dass der König zu ihnen herauskäme oder sie zu sich hereinriefe. Denn er hatte die Türen seiner Kammer verschlossen und trieb innen mit seinen Hofschranzen Würfelspiel und andere unnütze Dinge, unbekümmert darum, dass er so viele bedeutende Männer vor seiner Tür warten ließ als seien sie die niedrigsten Knechte [...]. Mit diesem Tag und dieser Ursache, [so resümierte Bruno], begann zuerst der Krieg, jener Tag war der Anfang aller folgenden Übel.“<sup>27</sup>

Die Brüskierten reagierten nämlich in zweifacher Hinsicht: Noch in derselben Nacht trafen sie sich in einer Kirche, um eine *coniuratio* des Inhalts abzuschließen: „Unter Tränen erklärten sie hier, lieber wollten sie den Tod erleiden, als ein solches Leben in Schmach und Schande leben.“<sup>28</sup> Deshalb aber setzten sie zudem Tag und Ort fest, um den ganzen Sachsenstamm zu überzeugen, dass der König ihnen allen die Freiheit rauben wolle. Daher sei Widerstand geboten. Bruno schildert minutiös Ablauf und Argumentationen auf der Zusammenkunft in Hoetensleben, die folgenden Verlauf nahm: In seiner Eröffnungsrede verwies Otto von Northeim auf die verfehlte Politik

---

(Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 47), Göttingen 1977, S. 24 ff.; Ernst SCHUBERT, Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Geschichte Niedersachsens 2,1, hg. von Ernst SCHUBERT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36), Hannover 1997, S. 263 ff.; Ian S. ROBINSON, Henry IV of Germany 1056–1106, Cambridge 1999, S. 63 ff.; Gerd ALTHOFF, Heinrich IV., Darmstadt 2006, S. 86 ff.

27 Vgl. Bruno, *De bello saxonico*. Brunos Buch vom Sachsenkrieg, neu bearb. von Hans-Eberhard LOHMANN (MGH Deutsches Mittelalter 2), Leipzig 1937; zitiert nach Brunos Buch vom Sachsenkrieg, in: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV., neu übersetzt von Franz Josef SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 12), Darmstadt 2000, S. 191–405, cap. 23, S. 220 ff.: *dies ad causas agendas statuta venisset, episcopi, duces, comites ceterique ad palatium diluculo primo congregantur; ibique sedentes, donec ad se rex egrediatur vel ad se iubeat eos intrare, nequicquam operiuntur. Nam ille cubilis sui foribus clausis, intus cum suis parasitis aleis vel ceteris rebus nugatoriis operam dabat et tot magnos homines ad suam ianuam excubare, quasi mancipia vilissima, nichili pendebat.*

28 Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 27), cap. 23, S. 222 f.

des Königs gegenüber den Sachsen, die nur ein Ziel haben könne: die Sachsen zu verknechten. Er beschloss die Rede mit folgender Aufforderung:

„Doch damit niemand von euch glaube, der Anlass sei nicht dringlich genug, dass wir die Waffen gegen den König erheben [...], soll ein jeder in unser aller Gegenwart das Unrecht erzählen, das ihm vom König angetan wurde, und dann möge das allgemeine Urteil darüber entscheiden, ob hinreichend dringende Not uns zwingt, dem Unrecht Widerstand entgegenzusetzen.“<sup>29</sup>

Als erste erhoben sich in der Versammlung daraufhin Erzbischof Werner von Magdeburg und nach ihm der Bischof Burchard von Halberstadt und formulierten ihre Klagen gegen den König, indem sie Übergriffe des Herrschers auf Rechte ihres Bistums schilderten. Am Ende, nachdem viele Adlige und Freie über ihre Vorwürfe gegen den König berichtet hatten, schworen alle einen Eid, bis zum Tod ihre Freiheit zu verteidigen und ihr Land von niemandem ausplündern zu lassen.<sup>30</sup> Die *coniuratio* der in Goslar von Heinrich Düpierten war so erheblich verbreitert.

Diese Einung wurde denn auch gleich aktiv und zog bewaffnet vor die Harzburg, in die sich der König begeben hatte. Hier kam es nicht zu Beratungen mit dem König, sondern zu Verhandlungen mit seinen Unterhändlern. Hierzu hatte Heinrich den Bischof Friedrich von Münster, den Kapellan Siegfried, später Bischof von Augsburg, und Herzog Berthold von Zähringen ausgewählt.

Ihnen eröffnete Otto von Northeim die sächsischen Forderungen, welche die Zerstörung der königlichen Burgen zum Ziel hatten: „[W]enn er das nicht wolle, würde ihnen klar, wozu er sie gebaut habe“, war die unmissverständliche Drohung.<sup>31</sup> Die Unterhändler bemühten sich angeblich nach ihrer Rückkehr, den König zur Erfüllung dieser Forderungen zu überreden, doch ohne Erfolg: „[E]r traute selbst seinen Freunden nicht mehr, weil sie ihm nicht den

29 Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 27), cap. 25, S. 224 f.

30 Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 27), cap. 26, S. 226 f.: *ut, quamdiu viverent, libertatem suam non amitterent terramque suam nullum deinceps violenter praedari permitterent*. Die Bischöfe formulierten ihren Eid anders: „dass sie mit allen Kräften die Freiheit ihrer Kirchen und ganz Sachsens gegen jedermann verteidigen wollten.“

31 Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 27), cap. 27, S. 228 f.: *si vero nollet, tunc se intelligere, quare constructa fuissent*.

Rat gegeben hatten, den er hören wollte. Er entfernte sie alle und überlegte ganz allein, was er tun solle.<sup>32</sup> Das aber war das Verhalten eines Tyrannen.

Diese Begebenheiten markieren nur den Beginn einer langen Kette von neuartigen Verhandlungen, in denen jeweils Vertreter einer Schwureinung mit Vertretern der Partei des Königs über Vorwürfe verhandelten, die sie gegen die Amts- und Lebensführung des Königs erhoben. Sie hatten damit einen ganz anderen Einfluss auf den Verhandlungsgegenstand als bei den Beratungen des Königs, in denen dieser allein die Agenda bestimmte.

Hier soll nur ein exemplarischer Auszug aus solchen Verhandlungen, über die gerade Lampert von Hersfeld mehrfach sehr detailliert berichtet, angeführt werden: Als die Parteien in Corvey 1073 unter Vorsitz des Erzbischofs Siegfried von Mainz verhandelten, brachten die Sachsen

„außer den bekannten Rechtswidrigkeiten, durch die der König ihnen großen Schaden zugefügt hatte, noch gewichtige Gesichtspunkte vor zum Beweis dafür, daß er ohne schwere Schädigung des christlichen Glaubens nicht länger regieren könne, habe er doch gegen seine vertrautesten Freunde, gegen seine Gemahlin, gegen seine eigene Schwester, die Äbtissin von Quedlinburg, und gegen andere, ihm durch Verwandtschaft aufs Engste verbundene Personen derartige Schandtaten begangen, daß in einem Verfahren nach dem Kirchenrecht ein Urteil auf Ehescheidung, den Entzug des Rittergürtels und den völligen Ausschluss vom weltlichen Leben und erst recht von der Regierung ergehen müsse.“<sup>33</sup>

Dies markiert einen gewaltigen Unterschied zu den üblichen Beratungen unter dem Vorsitz des Königs, da nun auch Vorwürfe gegen den König vorgetragen, ja die Frage diskutiert werden konnte, ob er noch länger sein Amt ausüben dürfe. Das war kaum denkbar gewesen, solange der König

32 Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 27), cap. 27, S. 228 f.: *ipse iam nec amicis familiaribus, quia non, ut volebat, sibi consilium dederant, fidem habuit.*

33 Vgl. Lampert von Hersfeld, *Annales*, in: *Lamperti monachi Hersfeldensis Opera*, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. 38), Hannover/Leipzig 1894, S. 3–304; zitiert nach Lampert von Hersfeld, *Annalen*, neu übersetzt von Adolf SCHMIDT, erläutert von Wolfgang Dietrich FRITZ (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 13), Darmstadt 2000, a. 1073, S. 198 f.: *Sed illi econtra preter vulgatas ubique iniurias suas, quibus ab eo vehementer attriti fuerant, graves causas afferebant, quibus probarent eum sine magna christianae religionis iactura non posse ulterius regnare, ea scilicet in familiarissimos amicos, ea in uxorem, ea in sororem propriam, abbatissam de Quidelenburc, ea in alias personas naturae necessitate sibi coniunctissimas facinora patrasse, quae si secundum ecclesiasticas leges iudicarentur, et coniugium et miliciae cingulum et omnem prorsus seculi usum, quanto magis regnum, abdicare censeretur.*

das Problem formulierte und damit lediglich um Rat in Fragen bat, die er für relevant hielt.

Diese Verhandlungen nahmen so gut wie immer den gleichen Anfang. Die Gegner des Königs trugen massive Vorwürfe gegen die Amts- und die Lebensführung Heinrichs IV. vor. So gut wie immer waren auf beiden Seiten Bischöfe aktiv und größtenteils sogar führend beteiligt. Zumeist verweigerten sich die Parteigänger des Königs, sich solche Vorwürfe anzuhören, geschweige denn, sich zu ihnen zu äußern. Mehrfach ließen sie sich angeblich aber auch überzeugen und versprachen dann sogar, gemeinsam auf seine Absetzung hinzuwirken.<sup>34</sup>

In Tribur vereinbarte man 1076 bekanntlich sogar eine abschließende Untersuchung der Vergehen Heinrichs für Februar 1077 in Augsburg, bei der Papst Gregor VII. den Vorsitz führen und durch sein *consilium* oder *iudicium* entscheiden sollte, ob Heinrich König bleiben könne oder nicht. Daraus ist aber bekanntlich nichts geworden.

Aber noch 1081 trafen sich im Kaufunger Wald wieder Vertreter der beiden Parteien, führend unter ihnen je fünf Bischöfe der Anhänger und der Gegner Heinrichs IV., die über „das gemeinsame Wohl verhandeln“ sollten, unter dem sie aber etwas gänzlich Unterschiedliches verstanden.

Der Erzbischof Gebhard von Salzburg, der als Gegner Heinrichs in Sachsen Zuflucht gefunden hatte, eröffnete in einer Rede für die sächsische Seite die Versammlung und formulierte das sächsische Verhandlungsziel:

„Seht, wir sind bereit, ihn (Heinrich) wie einst als König anzunehmen [...] Nur zeigt uns mit überzeugenden Gründen, dass wir, ohne unserem Stand zuwider zu handeln, und die Laien, ohne Nachteil für den heiligen Glauben, dies tun können, und wir wollen dieses Feld hier nicht verlassen, ohne alles zu erfüllen, was ich gesagt habe. Wenn ihr aber geruhen wollt, unsere Ansicht anzuhören, dann werden wir euch mit wahren, handgreiflichen und durch das Zeugnis der Schriften gesicherten Gründen zeigen, daß wir – Kleriker und Laien – den Herrn Heinrich nicht zum König haben können, ohne unser Seelenheil zu verlieren.“<sup>35</sup>

34 Vgl. dazu bereits Gerd ALTHOFF, Noch einmal zu den Vorwürfen gegen Heinrich IV. Genese, Themen, Einsatzfelder, in: ALTHOFF, Heinrich IV. (wie Anm. 5), S. 255–267, bes. S. 260 ff. mit weiteren Hinweisen.

35 Vgl. Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 27), cap. 127, S. 396 ff.: *ecce parati sumus eum nobis regem, sicut olim fuit, accipere [...] tantum vos hoc veris assertionibus astruite, ut nos salvo ordine nostro et laici possint facere hoc sine fidei sacrae detrimento; nec nos ab isto campo recedemus, donec omnia, quae dixi, compleverimus. Si vero nostras sententias dignati fueritis attendere, veris et manifestis et ex scripturarum testimonio firmis rationibus ostendemus, quod*



Die Anhänger Heinrichs brachen daraufhin die Verhandlung mit dem Argument ab, auf diese Frage seien sie nicht vorbereitet und deshalb nicht in der Lage, darüber zu disputieren. Einige Jahre später 1085 in Quedlinburg waren sie jedoch besser vorbereitet und überraschten ihre Gegner mit Argumenten kanonischer Dekrete, die beweisen sollten, dass Papst Gregor VII. mit seiner Exkommunikation Heinrichs Unrecht getan habe.<sup>36</sup> Auch dies scheiterte jedoch, weil die Gegner Heinrichs daraufhin die Verhandlung abbrachen, was hier nicht mehr verfolgt werden muss.

Wichtig ist für uns vielmehr die Beobachtung, dass sich in einem Jahrzehnt der Krise ein neues Mittel politischer Einflussnahme auf den König etablierte, das aus den politischen Entscheidungsprozessen danach nicht mehr verschwand, sondern die alten Formen ergänzte und in besonders schwierigen Fällen ersetzte. Es war eine neue Form von Entscheidungsmöglichkeit geschaffen worden, die politische Entscheidungen ohne den König und über den König erlaubte.

Während zuvor alle Entscheidungen entweder vom König nach Anhörung von Rat getroffen wurden oder aber seiner Zustimmung nach Vorschlägen von Vermittlern bedurften, gab es nun Verhandlungssituationen, zu denen der König lediglich Unterhändler seines Vertrauens schicken konnte. Was dort verhandelt wurde und was diese Unterhändler mit Vertretern seiner Gegner vereinbarten, entzog sich dagegen mehr und mehr seinem Einfluss. Heinrich hat allerdings nach solchen Verhandlungen seinen Kopf immer wieder aus der Schlinge gezogen, die in den Verhandlungen geknüpft worden war.<sup>37</sup>

---

*dominum Heinricum nec clerici nec laici regem habere possumus cum animarum nostrarum salute.*

- 36 Vgl. dazu Horst FUHRMANN, Pseudoisidor, Odo von Ostia (Urban II.) und der Zitatenkampf von Gerstungen (1085), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 68 (1982), S. 52–69; wieder in: Horst FUHRMANN, Papst Gregor VII. und das Zeitalter der Reform. Annäherungen an eine europäische Wende. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Martina HARTMANN (MGH Schriften 72), Wiesbaden 2016, S. 209–225.
- 37 Dies gilt insbesondere für die in den Verhandlungen 1076 in Tribur und 1077 in Canossa anvisierten Verfahren zur Lösung der Konflikte, die eine führende Beteiligung Papst Gregors VII. vorsahen. Vgl. dazu bereits ALTHOFF, Heinrich IV. (wie Anm. 26), S. 145 ff.; Gerd ALTHOFF, Das Amtsverständnis Gregors VII. und die neue These vom Friedenspakt in Canossa, in: Frühmittelalterliche Studien 48 (2014), S. 261–276, gegen Johannes FRIED, Canossa. Entlarvung einer Legende. Eine Streitschrift, Berlin 2012.

Die ersten Versuche einer vom König unbeeinflussten Streitentscheidung scheiterten also.

Doch haben Große beider Seiten wenig später 1105 im Konflikt zwischen Heinrich IV. und Heinrich V. eine militärische Eskalation des Streits durch ihre Entscheidung verhindert, ohne die Könige zu beteiligen,<sup>38</sup> wie sie 1121 den Streit Heinrichs V. mit Erzbischof Adalbert von Mainz entschärft und überdies den König zum Frieden mit dem Papst im Wormser Konkordat gezwungen haben. Bei letzterer Entscheidung ist konkret bezeugt, dass sie sich dazu in einer *coniuratio* zusammenschlossen, die sich versprach, ihre Entscheidung mit allen Mitteln durchzusetzen und den König eher zu verlassen als sich seiner Entscheidung unterzuordnen.<sup>39</sup>

Die Möglichkeiten politischer Einflussnahme wurden so erheblich ausgeweitet: Da seit dem 12. Jahrhundert dann Schiedsgremien immer häufiger in Erscheinung treten, in denen paritätisch Vertreter beider Parteien eingebunden waren, die eine Entscheidung fällten, die nicht mehr der Zustimmung der Häupter dieser Parteien bedurfte, fassen wir im 11. Jahrhundert also die Anfänge einer neuen Entwicklung. Sie erlaubte Entscheidungen von Streit ohne die Zustimmung der Betroffenen, auch wenn es Könige waren. Dies war ein erheblicher Fortschritt im Vergleich zu Beratungen des Königs, nach denen der König die Entscheidung allein fällte. An dieser Entwicklung aber waren Bischöfe intensiv beteiligt.

---

38 Vgl. zu den betreffenden Verhandlungen der Fürsten bereits Monika SUCHAN, Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 42), Stuttgart 1997, S. 168 f.; Jutta SCHLICK, König, Fürsten und Reich 1056–1159. Herrschaftsverständnis im Wandel (Mittelalter-Forschungen 7), Stuttgart 2001, S. 57.

39 Vgl. dazu zuletzt ALTHOFF, Kontrolle (wie Anm. 1), S. 214 f.

JENS LIEVEN

## Bischöfe im Spiegel der Memorialüberlieferung

### Der Codex Sangallensis 915 und andere Beispiele

#### 1. Bischöfe im St. Galler Totengedenken

In seiner Fortsetzung der ‚Casus Sancti Galli‘ berichtet Ekkehard IV., einst habe Bischof Adalbero von Augsburg das Kloster St. Gallen besucht, um bei dieser Gelegenheit das Fest des Klosterpatrons zu feiern und den Konvent reich zu beschenken. Näheres sei darüber in jenem Kapitel zu erfahren, das man einst zum Gedächtnis des Bischofs (*in memoriam eius*) dem Regelbuch des Klosters (*regule nostre codici*) hinzugefügt habe.<sup>1</sup> Folgt man dem Hinweis Ekkehards, dessen um 1050 verfasste Klostergeschichten bekanntlich nicht völlig aus der Luft gegriffen sind, zugleich aber keineswegs immer zu den zuverlässigsten gehören,<sup>2</sup> und konsultiert den angesprochenen *Liber officii capituli*, der heute unter der Signatur ‚Codex Sangallensis 915‘ in der Stiftsbibliothek St. Gallen verwahrt wird und aus vier Teilen unterschiedlicher Zeitstellung besteht,<sup>3</sup> so ist im ersten Teil von pag. 6 bis 8 tatsächlich eine

---

1 Ekkehard IV., Casus Sancti Galli. St. Galler Klostergeschichten, bearb. und übers. von Hans F. HAEFELE (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 10), Darmstadt 1991, S. 30 (cap. 79).

2 Vgl. hierzu unlängst Ernst TREMP, Tradition und Neuerung im Kloster. Ekkehard IV. von St. Gallen und die monastische Reform, in: Tradition, Innovation, Invention. Fortschrittsverweigerung und Fortschrittsbewusstsein im Mittelalter, hg. von Hans-Joachim SCHMIDT (Scrinium Friburgense 18), Berlin/New York 2005, S. 381–397; Sebastian GRÜNINGER, Das bewegte Schicksal des Klosters Pfäfers im 10. Jahrhundert. Zum Quellenwert von Schilderungen Ekkehards IV. von St. Gallen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 127 (2009), S. 25–46.

3 Stiftsarchiv St. Gallen, Cod. Sang. 915. Vgl. hierzu im Einzelnen Johanne AUTENRIETH, Der Codex Sangallensis 915. Ein Beitrag zur Erforschung der Kapitelsofiziumsbücher, in: Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für Otto Herding zum 65. Geburtstag, hg. von Kaspar ELM/Eberhard GÖNNER/Eugen HILLENBRAND (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 92), Stuttgart 1977, S. 42–55.

ausführliche zeitgenössische Notiz über den Klosterbesuch des Bischofs von Augsburg zu finden.

Im Einzelnen heißt es dort, Adalbero habe im Jahr 908 zusammen mit Bischof Meginbert von Säben dem Kloster an der Steinach einen einwöchigen Besuch abgestattet, um dort das Fest des heiligen Gallus zu feiern. Aus diesem Anlass habe er dem Altar des Heiligen neben einer großen Menge an Wachs, einer Reihe wertvoller Paramente und einer wunderbar klingenden Glocke kostbare Pretiosen geschenkt; darunter ein goldenes, mit Edelsteinen besetztes Kreuz, einen mit Gold und Edelsteinen zierlich ausgeführten Kelch aus Onyx und eine dazugehörnde, ebenfalls edelsteinbesetzte Patene. Weiterhin ließ er den Mönchen Kleidung aus Purpur, Brokat, Pelz, Leinen und Wolle zukommen und schmückte das Refektorium mit wertvollen Teppichen aus. Ferner schenkte er zum Gebrauch der Mönche große silberne Kelche und ließ für die Brüder ein üppiges Mahl bereiten. Umgekehrt beschlossen die St. Galler Mönche, den Bischof für seine Wohltaten wie einen Abt in ihr Gebet einzuschließen. Meginbert versprachen sie, seiner derart zu gedenken, wie es für einen der eigenen Brüder üblich war. Zugleich trugen sie den heiligen Bischof in das Buch der Regel ein, damit – wie es heißt – sein Gedächtnis fester bewahrt werde (*memoria strictius teneatur*).<sup>4</sup>

Vergleichbare Notizen vorwiegend der späten Karolingerzeit sind im ersten Teil des ‚Codex Sangallensis 915‘ häufiger auszumachen.<sup>5</sup> Es finden sich vertragliche Regelungen des Gebetsgedenkens mit Klöstern wie Reichenau (800/945), Bobbio (846), Disentis (846), Schienen (846), Kempten (865), Rheinau (885) und Murbach (886) sowie mit hohen geistlichen und weltlichen Würdenträgern – so etwa mit dem Trierer Erzbischof Ratbod, dem späteren Erzkanzler König Zwentibolds, oder mit Bischof Liutward von Como, dem Erzkanzler Kaiser Ludwigs III. (des Blinden). Eine andere Notiz betrifft sodann Bischof Coenwald von Worcester, der im Jahr 929 mit einem großen Geldgeschenk des englischen Königs Æthelstan zum Gallusfest die Abtei aufsuchte und einen Teil des Geldes am Altar des Klosterpatrons

4 St. Galler Todtenbuch und Verbrüderungen, hg. von Ernst DÜMMLER/Hermann WARTMANN, in: Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 11 (1869), S. 1–124, hier S. 14–16, sowie Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis, hg. Paul PIPER (MGH Lib. mem. Suppl.), Berlin 1884, S. 136–143.

5 Vgl. hierzu im Einzelnen Dieter GEUENICH, Die Verbrüderungsverträge im St. Galler Kapiteloffiziumsbuch (Cod. Sang. 915), in: Bücher des Lebens – Lebendige Bücher, hg. von Peter ERHART/Jakob KURATLI HÜEBLIN, St. Gallen 2010, S. 40–46.

niederlegte, während er den anderen Teil dem Konvent übereignete.<sup>6</sup> Die St. Galler Mönche versprachen daraufhin, unter anderem die Gewährung von Gebeten, wie sie für einen Mitbruder vorgesehen waren, und fanden sich bereit, noch weitere, namentlich genannte Personen, um deren Aufnahme in das Gebetsgedenken der Bischof nachgesucht hatte, im Rahmen von Messe und Liturgie zu kommenerieren.<sup>7</sup>

Wie das Gebetsgedenken für Wohltäter im Kloster St. Gallen und anderenorts vonstatten ging, ist bereits oft untersucht worden:<sup>8</sup> Bekanntermaßen war im Rahmen des Gebets für Verstorbene die Rezitation ihres Namens zentral. Denn der Name bezeichnet im Mittelalter nicht nur eine Person, vielmehr war er ein integraler Bestandteil von ihr. Insofern glaubte man, das Aussprechen des Namens bewirke die Gegenwart des Verstorbenen. Die Nennung seines Namens verschaffte ihm auf diese Weise einen rechtlichen und sozialen Status unter den Lebenden und ließ ihn an der segenspendenden Wirkung der Messe und des Gebets teilhaben.<sup>9</sup> Aufgrund ihrer materiellen Gaben wurden die Wohltäter mit ihren Namen zum Zweck der liturgischen Memoria in Gedenkbücher monastischer und geistlicher Gemeinschaften eingetragen – in Verbrüderungsbücher und in Necrologien, wobei die Verbrüderungsbücher dem summarischen Gedenken dienten, während die Necrologien mit ihrem kalendarischen Aufbau ein individuelles, alljährlich am Anniversartag wiederholbares Gedenken ermöglichten und wohl nicht zuletzt deshalb die Verbrüderungsbücher langsam verdrängten.<sup>10</sup>

6 Vgl. hierzu ausführlich Andreas BIHRER, *Begegnungen zwischen dem ostfränkisch-deutschen Reich und England (850–1100). Kontakte – Konstellationen – Funktionalisierungen – Wirkungen* (Mittelalter-Forschungen 39), Ostfildern 2012, S. 281–285.

7 DÜMLER/WARTMANN, *St. Galler Totenbuch* (wie Anm. 4), S. 14, und PIPER, *Libri confraternitatum* (wie Anm. 4), S. 137f.

8 Vgl. Dieter GEUENICH, *Liturgisches Gebetsgedenken in St. Gallen*, in: *Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert*, hg. von Peter OCHSENBEIN, Darmstadt 1999, S. 83–94; sowie unlängst Uwe LUDWIG, *Die beiden St. Galler Libri vitae aus dem 9. Jahrhundert*, in: *Libri vitae. Gebetsgedenken in der Gesellschaft des Frühen Mittelalters*, hg. von Dieter GEUENICH/Uwe LUDWIG, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 147–173 (dort auch jeweils die ältere Literatur).

9 Vgl. etwa Otto Gerhard OEXLE, *Memoria in der Gesellschaft und in der Kultur des Mittelalters*, in: *Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche*, hg. von Joachim HEINZLE, Frankfurt am Main/Leipzig 1994, S. 297–323.

10 Vgl. allgemein zu Verbrüderungsbüchern und Necrologien Jens LIEVEN, *Memorialüberlieferung (Verbrüderungsbücher und Necrologien)*, in: *Quellenkunde zur westfälischen Geschichte vor 1800*, hg. von Stefan PÄTZOLD/Wilfried REININGHAUS

## 2. Fragestellung und Vorgehensweise

Wenn es im Folgenden um das Totengedenken für Bischöfe des 9. bis 11. Jahrhunderts und um den Niederschlag gehen soll, den dieses in der Memorialüberlieferung gefunden hat, so sind zunächst zwei nicht unwesentliche Einschränkungen zu machen: Erstens muss das weite Feld der Memorialüberlieferung eingegrenzt werden, indem die Verbrüderungsbücher, die vor allem im 9. und frühen 10. Jahrhundert in Gebrauch waren und heute praktisch nur noch für etwas mehr als eine Handvoll Klöster überliefert sind, weitestgehend beiseitegelassen werden. Um eine gewisse Vergleichbarkeit sicherzustellen – auch und gerade in einer diachronen Perspektive – wird sich vielmehr auf die Necrologien zu konzentrieren sein, wobei zweitens natürlich kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann, sondern von Anfang an stark selektiv vorgegangen werden muss. Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen soll deshalb der ‚Codex Sangallensis 915‘ sein, der nach den eingangs bereits angesprochenen Verbrüderungsverträgen (pag. 1–26), der im dritten Viertel des 9. Jahrhunderts niedergeschriebenen Benediktsregel (pag. 27–242) und einem daran anschließenden Martyrolog aus dem 11. Jahrhundert (pag. 243–289) im vierten und letzten Teil der Handschrift ein um 950 angelegtes Necrolog (pag. 298–353) enthält. Die Einträge dieses Necrologs sind bis heute nicht umfassend analysiert worden, obwohl aufgrund der vergleichsweise dichten St. Galler Parallelüberlieferung die Voraussetzungen hierfür nicht die schlechtesten sind und überdies die in St. Gallen praktizierte Totenmemoria des frühen Mittelalters immer wieder das Interesse der Forschung auf sich gezogen hat.<sup>11</sup> Hinzu kommt, dass mit dem Totenbuch der benachbarten Abtei Reichenau<sup>12</sup> sowie mit den Totenannalen

---

(Materialien der Historischen Kommission für Westfalen 6), Online-Ausgabe, S. 85–97 ([http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien\\_006\\_\(2017-02\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_006_(2017-02).pdf) [letzter Zugriff am 13. September 2018]).

11 Vgl. LUDWIG, Die beiden St. Galler Libri vitae (wie Anm. 8), S. 147–173; Michael BORGOLTE/Dieter GEUENICH/Karl SCHMID (Hg.), *Subsidia Sangallensia 1. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen* (St. Galler Kultur und Geschichte 16), St. Gallen 1986 (jeweils mit weiterer Literatur).

12 Roland RAPPMANN/Alfons ZETTLER, *Die Reichenauer Mönchsgemeinschaft und ihr Totengedenken im frühen Mittelalter* (Archäologie und Geschichte 5), Sigmaringen 1998.

von Fulda<sup>13</sup> gut erforschte Vergleichsmaßstäbe vorliegen, mit deren Hilfe über den Einzelfall hinausgehende Befunde erhoben werden können. Nicht weiter berücksichtigt wird im Folgenden dagegen das St. Galler Necrolog des 9. Jahrhunderts im berühmten ‚Regelcodex Sangallensis 914‘, weil es mit ungefähr 100 verzeichneten Personen insgesamt nur eine vergleichsweise geringe Zahl an Gedenkeinträgen aufweist und zudem Bischöfe wie auch andere Würdenträger nur äußerst selten berücksichtigt.

Auf der inhaltlich-sachlichen Ebene wird vor allem an die Arbeiten von Gerd Althoff anzuknüpfen sein, der bekanntermaßen schon vor geraumer Zeit das Merseburger Necrolog ediert und ausgewertet hat.<sup>14</sup> In diesem Zusammenhang kam er aus dem Blickwinkel einer ursprünglich auf das Frauenstift in Quedlinburg zurückgehenden, dezidiert familiengebundenen Memoria der Ottonen zu dem Ergebnis, dass sich im Verlauf des 10. Jahrhunderts „eine zunehmende Öffnung des Totengedenkens beobachten“ lasse, die „gut zur in der Forschung konstatierten Konsolidierung der ottonischen Herrschaft, zur stärkeren Einbeziehung von Vertretern der Reichskirche in die politische Verantwortung zu passen scheint.“<sup>15</sup> Zugleich gab Althoff aber zu bedenken, dass die Beziehungen des Königs zu seinen Reichsbischöfen als alleiniger Grund für die Aufnahme in das Totengedächtnis kaum anzunehmen sei; vielmehr werde man auch „andere Einflüsse auf die Auswahl der ins Gedenken aufzunehmenden Personen in Rechnung zu stellen haben“. Welche Einflüsse dies gewesen sein könnten, verfolgte Althoff seinerzeit allerdings nicht weiter, so dass dieser Frage im Folgenden umso eindringlicher nachgegangen werden soll, und zwar insbesondere aus der Perspektive der Bischöfe und der necrolog-führenden Gemeinschaften. Völlig ausblenden lässt sich dabei der Königshof allerdings nicht. Zu bedeutsam waren die Beziehungen des Episkopats zu den ottonischen und salischen Herrschern etwa mit Blick auf die politischen und administrativen Funktionen der Hofkapelle und der Kanzlei,<sup>16</sup> mit denen

13 Karl SCHMID (Hg.), Die Kloostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter (Münstersche Mittelalter-Schriften 8), 3 Bde., München 1978.

14 Die Totenbücher von Merseburg, Magdeburg und Lüneburg, hg. von Gerd ALTHOFF/Joachim WOLLASCH (MGH Libri mem. N. S. 2), Hannover 1983.

15 Gerd ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (Münstersche Mittelalter-Schriften 47), München 1984, S. 210.

16 Vgl. etwa Odilo ENGELS, Der Reichsbischof (10. und 11. Jahrhundert), in: Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, hg. von Peter BERGLAR/Odilo ENGELS, Köln 1986, S. 41–93.

viele Bischöfe nicht selten auf das Engste verbunden waren und somit ein auf den Herrscher und seinen Hof hin orientiertes ‚Netzwerk‘ bildeten,<sup>17</sup> das durchaus konstitutiv für Gedenkbeziehungen sein konnte.<sup>18</sup> Darüber hinaus spielten Reichsklöster wie das Kloster St. Gallen als Herberge für den reisenden König und seine Entourage eine überaus wichtige Rolle, so dass auch dieser Gesichtspunkt mit Blick auf das Totengedenken in Rechnung zu stellen ist. Wie im Folgenden gezeigt werden soll, sind daneben aber auch lokale beziehungsweise regionale Voraussetzungen und Gegebenheiten in die Überlegungen mit einzubeziehen, wenn es um die Einflüsse, Hintergründe und Motive geht, die zur Aufnahme bestimmter Bischöfe in das Gebetsgedenken monastischer Gemeinschaften des 10. und 11. Jahrhunderts geführt haben. Solche über den Königshof hinausweisenden Faktoren näher in den Blick zu nehmen und ihre Bedeutung für das Totengedenken der Bischöfe auszuloten, soll Ziel der folgenden Ausführungen sein.

### 3. Bischöfe im Necrolog des ‚Codex Sangallensis 915‘

Nähert man sich zu diesem Zweck dem ‚Necrologium Sangallense‘ und den darin verzeichneten Oberhirten in einem ersten Schritt mithilfe einiger Zahlen, so ist zunächst festzuhalten, dass das Necrolog insgesamt 959 Personeneinträge enthält. Ursprünglich war die Zahl sicher höher, da heute zwei Blätter fehlen und deshalb die Einträge vom 11. bis zum 22. Juli und vom 26. bis zum 31. Dezember nicht mehr vorhanden sind. Stellt man jedoch in Rechnung, dass die St. Galler Mönche Ende des 12. Jahrhunderts ein neues Necrolog anlegten (Cod. Sang. 453, pag. 126–204)<sup>19</sup> und bei

17 Vgl. dazu unlängst Tina BODE, König und Bischof in ottonischer Zeit. Herrschaftspraxis – Handlungsspielräume – Interaktionen (Historische Studien 506), Husum 2015, S. 330–333, 496–499, die mit Blick auf die Mainzer Erzdiözese zur Zeit Ottos I. und Ottos II. diesen Befund, der auf Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (MGH Schriften 16,2), Stuttgart 1966, S. 53 (und öfter), zurückgeht, in quantitativer Hinsicht zwar relativiert, ihn aber nicht grundsätzlich infrage stellt.

18 Vgl. etwa Joachim WOLLASCH, Geschichtliche Hintergründe der Dortmunder Versammlung des Jahres 1005, in: Westfalen 58 (1980), S. 55–69.

19 Vgl. dazu im Einzelnen: Beat Matthias VON SCARPATETTI, Die Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen 2: Abt. III/2: Codices 450–546: Liturgica, Libri precum, deutsche Gebetbücher, Spiritualia, Musikhandschriften 9.–16. Jahrhundert. Beschreibendes Verzeichnis, Wiesbaden 2008, S. 12–18, insbes. S. 16.



dieser Gelegenheit das damals noch vollständig erhaltene ältere Necrolog (Cod. Sang. 915) als Vorlage nutzten, so lässt sich ein Teil der fehlenden Einträge mit einiger Sicherheit rekonstruieren.<sup>20</sup> Insgesamt kommt man bei einem solchen Rekonstruktionsversuch auf 47 Personen, die wahrscheinlich zu den im ‚Codex Sangallensis 915‘ heute noch verzeichneten Verstorbenen hinzugerechnet werden können. Unter dem Strich dürften somit nicht weniger als 1006 Personen in das St. Galler Necrolog eingetragen worden sein. Darunter befinden sich für die Zeit des 9. bis 11. Jahrhunderts 166 geistliche und weltliche Würdenträger, das heißt im Einzelnen: 17 Kaiser und Könige (einschließlich *Gisila imperatrix*, der Gemahlin Konrads II.), 12 Herzöge, 32 Grafen, 44 Bischöfe und 61 Äbte. Lässt man die Äbte von St. Gallen unberücksichtigt und nimmt nur auswärtige Klostervorsteher in den Blick, so verringert sich deren Zahl auf 38. Unter den geistlichen Würdenträgern, die nicht dem St. Galler Konvent angehörten, stellen also die Bischöfe – so viel kann schon jetzt gesagt werden – die größte Gruppe dar, was angesichts der beachtlichen Zahl der Verbrüderungsverträge mit anderen monastischen Gemeinschaften im ersten Teil der Handschrift keineswegs selbstverständlich erscheint (Schaubild 1 und Schaubild 2).

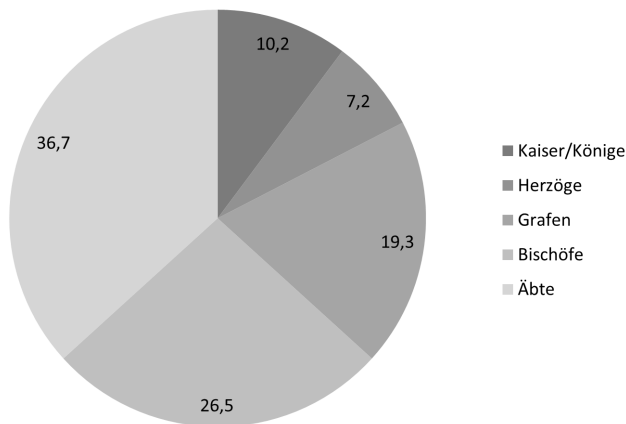


Schaubild 1: Würdenträger im Cod. Sang. 915 – Verteilung nach Statusgruppen (in Prozent)

<sup>20</sup> Vgl. dazu schon DÜMLER/WARTMANN, St. Galler Todtenbuch (wie Anm. 4), S. 3.

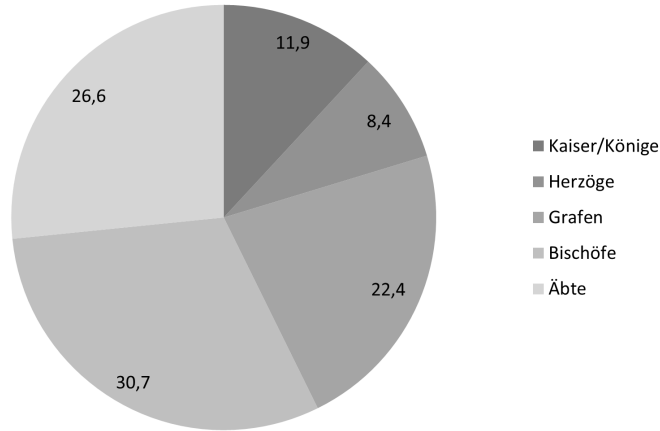


Schaubild 2: Würdenträger im Cod. Sang. 915 – Verteilung nach Statusgruppen, bereinigt um die Äbte von St. Gallen (in Prozent)

Nimmt man die im St. Galler Necrolog verzeichneten Bischöfe, deren zeitlicher Horizont sich auf die Jahre zwischen ca. 838/39 und 1070 erstreckt, genauer in den Blick, so bleibt die Identität dreier Bischöfe unklar.<sup>21</sup> Die verbliebenen Oberhirten, einschließlich der Erzbischöfe, können 16 verschiedenen Diözesen zugeordnet werden. Die Bischöfe des bayerischen, alemannischen und fränkischen Raums sind dabei am stärksten vertreten, das heißt: die Bischöfe von Regensburg, Freising, Augsburg, Konstanz, Basel und Chur sowie von Würzburg, Mainz und Worms. Nachweisen lassen sich mit Ravenna, Como und Treviso sodann Beziehungen zu drei Bischofssitzen des *Regnum Italiae*, während Lotharingien lediglich mit zwei Bischofssitzen – mit Trier und Utrecht nämlich – vertreten ist. Nur Lausanne liegt in Hochburgund, das mit einem sächsischen Bischofssitz (Minden) rechnerisch gleichauf liegt. Durchschnittlich sind die südlichen Bistümer des Reiches ebenso wie die Bistümer des *Regnum Italiae* und Burgund mit jeweils zwei bis drei Bischofseinträgen des späteren 10. und des 11. Jahrhunderts vertreten. Nur Konstanz fällt in gewisser Weise aus dem Rahmen, da die Bischöfe

<sup>21</sup> Nicht näher zu identifizieren sind der zum 24. August verzeichnete Erzbischof Bertold (DÜMMLER/WARTMANN, St. Galler Todtenbuch [wie Anm. 4], S. 50), ein Bischof namens Markus, dessen Name zum 1. März in das Necrolog aufgenommen wurde (DÜMMLER/WARTMANN, St. Galler Todtenbuch [wie Anm. 4], S. 34), und der am 27. November verstorbene Chorbischof Mano (DÜMMLER/WARTMANN, St. Galler Todtenbuch [wie Anm. 4], S. 59).

dieser *sedes* mit 16 Einträgen für den Zeitraum des 9. bis 11. Jahrhunderts lückenlos vertreten sind.

Legt man an die Bischofseinträge einen Zeitstrahl an, so lässt sich erkennen, dass – von wenigen Ausnahmen, auf die später noch einzugehen sein wird, abgesehen – praktisch alle Einträge mit einem karolingerzeitlichen Horizont auf Konstanz entfallen. In ottonischer Zeit treten sodann Lausanne, Chur, Würzburg, Augsburg und Trier hinzu, wobei sich die Einträge nur mit Ausnahme Bischof Waldos von Chur († 949) auf die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts datieren lassen. Für das 11. Jahrhundert ist schließlich eine weitere Zunahme der Bischofseinträge auszumachen. Kommemoriert werden jetzt auch die Bischöfe beziehungsweise Erzbischöfe von Basel, Como, Mainz und Ravenna. Hinzu kommen außerdem die Bischöfe von Worms, Utrecht, Minden und Regensburg, wobei ihrer jedoch nur jeweils in Person eines Bischofs gedacht wird, was sehr für persönliche Beziehungen dieser Oberhirten zum St. Galler Konvent sprechen dürfte. Zugleich ist bei den Bischöfen von Augsburg und Würzburg ein Abbruch der Gedenkbeziehungen zu beobachten, so dass der Anstieg im 11. Jahrhundert in Relation zum vorangegangenen Saeculum besonders signifikant ausfällt (Schaubild 3).

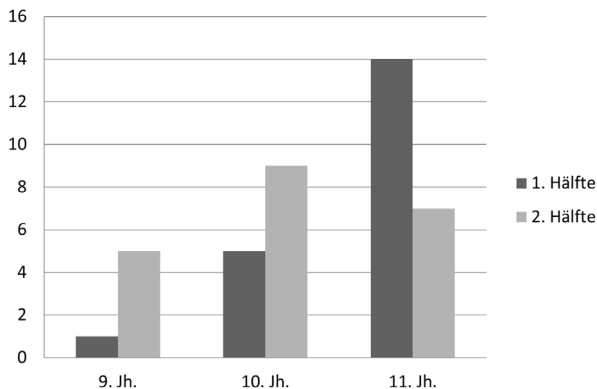


Schaubild 3: Chronologische Abschtichtung der Bischofseinträge im Cod. Sang. 915 (in absoluten Zahlen)

In einem ersten Resümee ist somit festzuhalten, dass das Gros der Bischofseinträge im Necrolog des Codex Sangallensis 915 auf den Zeitraum von ca. 950 bis 1050 eingegrenzt werden kann, wobei sich die deutlich über-

wiegende Zahl der verzeichneten Bischöfe geographisch auf den Süden des Reiches sowie auf Burgund und den oberitalienischen Raum konzentriert. Darüber hinaus lassen die Einträge erkennen, dass die Gedenkbeziehungen der St. Galler Mönchsgemeinschaft keinesfalls statisch waren. Im Gegenteil: Insgesamt lässt sich seit Anlage des *Necrologs* eine kontinuierliche Zunahme und – damit verbunden – eine räumliche Erweiterung der Gedenkbeziehungen ausmachen – ein Trend, der sich bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts fortsetzt und nach 1000 sprunghaft ansteigt, auch wenn im gleichen Zeitraum gelegentlich der Abbruch von Gedenkbeziehungen zu beobachten ist. Erst nach 1050 brechen die Zahlen dann abrupt ein.

#### 4. Die Anlage des St. Galler *Necrologs* und ihr historischer Kontext

Soweit also ein erster Überblick über die Bischofseinträge im ‚*Necrologium Sangallense*‘. Die Tendenzen und ersten Befunde, die sich anhand der Zahlen ablesen lassen, gilt es nun, historisch einzuordnen. Zu beginnen ist dabei mit dem *Necrolog* selbst: Als man Mitte der fünfziger Jahre des 10. Jahrhunderts<sup>22</sup> daran ging, im Kloster an der Steinach ein neues Totenbuch anzulegen, hatte die Mönchsgemeinschaft schwierige Zeiten durchlebt. Der letzte persönliche Besuch eines Herrschers, der Besuch Konrads I. während der Weihnachtstage im Jahr 911, lag mittlerweile viele Jahrzehnte zurück.<sup>23</sup> Schon bald nach dem Herrscherbesuch geriet die Abtei in Gefahr, ihren Status als Reichskloster zu verlieren.<sup>24</sup> Faktisch fiel sie – wenn auch nur vorübergehend – in die Verfü-

22 Zur Datierung vgl. Rupert SCHAAB, Mönch in St. Gallen. Zur inneren Geschichte eines frühmittelalterlichen Klosters (Vorträge und Forschungen. Sonderband 47), Ostfildern 2003, S. 27.

23 Zum Besuch Konrads I. in St. Gallen vgl. Felix HEINZER, *Rex benedicte veni*. Der Weihnachtsbesuch König Konrads I. in St. Gallen im Dezember 911, in: Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, hg. von Andreas BIHRER/Mathias KÄLBLE/Heinz KRIEG (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg B 175), Stuttgart 2009, S. 115–126.

24 Bei den auf das Jahr 929 zu datierenden Einträgen der ottonischen Herrscherfamilie in den Verbrüderungsbüchern von Reichenau und St. Gallen handelt es sich allem Anschein nach nicht um Präsenzeinträge. Vgl. dazu zusammenfassend Gerd ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*. Bündnis, Einung, Politik und Gebetsgedenken im beginnenden 10. Jahrhundert (MGH Schriften 37), Hannover 1992, S. 37–39, 110f. (mit weiterer Literatur).

gungsgewalt des Herzogs von Schwaben,<sup>25</sup> dessen Amtsjahre man zusammen mit denen des Königs während der zwanziger Jahre des 10. Jahrhunderts in St. Galler Urkunden als Referenz für ihre Datierung heranzog.<sup>26</sup> 926 überfielen die Ungarn das Gallus-Kloster. Zwar konnten zuvor der Kirchenschatz, die Bibliothek und so weiter evakuiert werden, und auch den Mönchen gelang es ebenso wie großen Teilen der Bevölkerung, sich rechtzeitig in Sicherheit zu bringen; das Kloster selbst wurde jedoch geplündert und die nahegelegene Siedlung dem Erdboden gleich gemacht.<sup>27</sup> Wenig später drohte Gefahr von den Sarazenen, die sich in Rätien festgesetzt hatten und von dort aus Plünderungszüge in den schwäbischen Raum unternahmen.<sup>28</sup> Noch gravierender war ein Brandunglück, das sich am 26. April 937 ereignete und dem große Teile der Abtei zum Opfer fielen. Zwar konnten die Kirchenglocken, das Kirchengesetz und die Bücher vor den Flammen gerettet werden, doch trug – wie Ekkehard berichtet – eine bunte Menge von Menschen, die aus der Umgebung zusammengelaufen war, vieles in diebischer Weise davon.<sup>29</sup> Nach dem Brand fehlte es den Brüdern am Nötigsten; sie hatten weder Obdach noch ausreichend Nahrung – ein günstiger Moment für Versuchungen, so Ekkehard weiter. Ausführlich schildert er diese am Beispiel der Auseinandersetzungen des St. Galler Mönchs Viktor und seiner Verwandten mit dem Dekan des Klosters, die schließlich in der Vertreibung des zum Abt gewählten früheren Dekans Craloh (942–958) und in der Wahl eines Gegenabtes kulminierten.<sup>30</sup>

Das St. Galler Schisma gründete nicht zuletzt auch auf der politischen Situation im Herzogtum Schwaben Mitte des 10. Jahrhunderts. Bereits um

25 Vgl. Hans Constantin FAUSSNER, Die Verfügungsgewalt des deutschen Königs über weltliches Reichsgut im Hochmittelalter, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 29 (1973), S. 346–449, hier S. 404–411.

26 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen 3: 920–1360, bearb. von Hermann WARTMANN, St. Gallen 1898, Nr. 785.

27 Vgl. hierzu und zum Folgenden ausführlich Johannes DUFT, Geschichte des Klosters St. Gallen im Überblick vom 7. bis zum 12. Jahrhundert, in: Das Kloster St. Gallen im Mittelalter (wie Anm. 8), S. 11–30, hier S. 23 f.

28 Ohne genaue Jahresangabe Casus sancti Galli (wie Anm. 1), S. 244 (cap. 126); Die annalistischen Aufzeichnungen des Klosters St. Gallen 691–1262, hg. von Carl HENKING, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 19 (1884), S. 265–323, hier S. 283 (zum Jahr 939).

29 Casus Sancti Galli (wie Anm. 1), S. 144 (cap. 67).

30 Vgl. hierzu ausführlich Steffen PATZOLD, Konflikte im Kloster. Studien zu Auseinandersetzungen in monastischen Gemeinschaften des ottonisch-salischen Reichs (Historische Studien 463), Husum 2000, S. 68–90.

die Jahreswende 947/48 hatte König Otto I. seinen Sohn Liudolf mit Ida, der Tochter Herzog Hermanns von Schwaben, vermählt. Damit verschaffte er dem Sohn die Anwartschaft auf das Amt des Herzogs und dem Königtum eine seit langem so nicht mehr gekannte Kontrolle über Schwaben, das bald darauf auch im Itinerar des Herrschers eine Rolle zu spielen begann.<sup>31</sup> Zugleich festigte Otto I. seine guten Beziehungen zu Bischof Konrad von Konstanz, indem er an ihn vormals entfremdetes Reichsgut ausgab,<sup>32</sup> das infolge der Bestrafung alter Widersacher im Jahr 952 der Krone restituiert worden war.<sup>33</sup> Bekanntlich geriet jedoch bald nach dem Tod Hermanns im Dezember 949 der Sohn des Königs mit dem Vater über Kreuz und lehnte sich 953 offen gegen diesen auf, wobei sich ihm verschiedene Magnaten des Reiches in wechselnden Konstellationen anschlossen. In diesem Konflikt stand Abt Craloh, dem der König 947 noch auf Fürsprache Herzog Hermanns von Schwaben Markt- und Münzrecht für die Abtei St. Gallen verliehen<sup>34</sup> und wenige Jahre später zudem umfangreichen Besitz geschenkt hatte,<sup>35</sup> auf der Seite Ottos I., so dass Liudolf den St. Galler Kloostervorsteher zur Flucht an den Königshof nötigte und bei der Wahl eines Gegenabtes nachhalf.<sup>36</sup> Erst auf Vermittlung der Bischöfe Ulrich von Augsburg und Hartbert von Chur söhnten sich Vater und Sohn 954 aus. Liudolf gab das Amt des Herzogs

31 Regesta Imperii 2: Sächsisches Haus 919–1024 1: Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich I. und Otto I. 919–973, bearb. von Emil von OTTENTHAL, Innsbruck 1893, S. 97, Nr. 208–210, 101 f., Nr. 217 f. Zur späteren ottonischen ‚Präsenz‘ in Alemannien vgl. auch Michael BORGOLTE, Das Königtum am oberen Neckar (8.–11. Jahrhundert), in: Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar, hg. von Franz QUARTHAL (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts 52), Sigmaringen 1984, S. 67–110, hier S. 74.

32 Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I. (Conradi I., Heinrici I. et Ottonis I. Diplomata), hg. von Theodor SICKEL (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 1), Hannover 1879–1884, Nr. 236.

33 Vgl. Thomas ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum. Zur Verfassungs- und Besitzgeschichte im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen. Sonderband 15), Sigmaringen 1974, S. 26–30, sowie allgemein Dieter GEUENICH, Graf Guntram und der Breisgau. Ein Hochverratsprozeß im Jahre 952 und seine Folgen, in: Jahrbuch des Landkreises Emmendingen für Kultur und Geschichte 1 (1987), S. 9–14.

34 MGH D O I (wie Anm. 32), Nr. 90.

35 MGH D O I (wie Anm. 32), Nr. 119.

36 Casus Sancti Galli (wie Anm. 1), S. 148 (cap. 71), 150 (cap. 72).

zurück und wurde 956 zur Wahrung der Interessen Ottos I. nach Italien entsandt, wo er 957 unerwartet starb.<sup>37</sup>

Nach der Aussöhnung Liudolfs mit Otto I. kehrte der zuvor vertriebene Abt Craloh nach St. Gallen zurück, wo er sich bereits vor seiner Flucht nicht nur Freunde gemacht hatte, weil er – wie Ekkehard berichtet – die Brüder, die sich nach dem Klosterbrand an das Vagabundieren gewöhnt hatten, dazu zwang, ständig in der Klausur zu leben, zu gebotener Stunde zu schweigen und zu sprechen, die Regel täglich anzuhören und nach ihr zu leben.<sup>38</sup> Denkbar erscheint vor diesem Hintergrund, dass mit der Rückkehr Abt Cralohs, der noch bis zu seinem Tod im Jahr 958 in St. Gallen wirkte, dort auch wieder eine strengere, an der Benediktsregel orientierte Lebensweise Einzug hielt. Dazu passt sehr gut, dass der Tod des Gegenabtes Anno, den Hermann von Reichenau und die ‚Annales Sangallenses maiores‘ zum Jahr 954 melden,<sup>39</sup> eindeutig von anlegender Hand im Necrolog verzeichnet wurde (pag. 349), während Craloh selbst (pag. 307) ebenso wie die Gefallenen der Lechfeldschlacht (pag. 331) von frühen Nachtragshänden in das Totenbuch aufgenommen worden sind.<sup>40</sup> Das heißt mit anderen Worten, dass die Anlage des Necrologs auf Veranlassung Cralohs (942–958) erfolgt sein dürfte, zumal während seines Abbatats auch sonst das Gebetsgedenken in St. Gallen

37 Vgl. zum Aufstand Liudolfs im Einzelnen: Rudolf KÖPKE/Ernst DÜMMLER, Jahrbücher der deutschen Geschichte. Kaiser Otto der Große, Leipzig 1876, S. 178–199, 238–240.

38 Casus Sancti Galli (wie Anm. 1), S. 146 (cap. 70).

39 HENKING, Die annalistischen Aufzeichnungen (wie Anm. 28), S. 288: (954): *Adalbertus filius Perechtolti et Arnolfus filius Arnolfi ducis occisi sunt. Et Fridericus archiepiscopus Magontiensis et, heu pro dolor, Anno abba obierunt*. Vgl. hierzu und zum inhaltlichen Zusammenhang von St. Galler Necrolog und Annalen Eckehard FREISE, Kalendarische und annalistische Grundformen der Memoria, in: Memoria. Der historische Zeugniswert des Gebetsgedenkens im Mittelalter, hg. von Karl SCHMID/Joachim WOLLASCH (Münstersche Mittelalter-Schriften 48), München 1984, S. 441–577, hier S. 481–491, der zudem eine Zusammenbindung einzelner Teile des Codex schon vor dem 11. Jahrhundert, als mit dem Martyrolog (Codex Sangeallensis 915, pag. 243–289) der dritte Teil der Handschrift angelegt wurde, für möglich hält (ebd., S. 483).

40 DÜMMLER/WARTMANN, St. Galler Totenbuch (wie Anm. 4), S. 49, 10. (August): *et est obitus Perehtoldi comitis et Chuonradi ducis et Uodalrici ac Thietpaldi comitum aliorumque multorum ab Ungariis occisorum*.

(wieder) intensiviert wurde, wie etwa die Erneuerung der 145 Jahre zuvor geschlossenen Verbrüderung mit der Reichenau im Jahr 945 belegt.<sup>41</sup>

### 5. Zeitliche Abschichtung der Bischofseinträge im ‚Necrologium Sangallense‘

Nimmt man den Anlagebestand des Necrologs in den Blick, so fällt auf, dass dieser hauptsächlich aus Mönchen des St. Galler Konvents besteht,<sup>42</sup> wobei der zeitliche Horizont des Gedenkens über den Zeitpunkt der Anlage hinaus bis in das 9. Jahrhundert zurückreicht. Neben St. Galler Mönchen begegnen aber auch einzelne, mit dem Kloster an der Steinach eng verbundene weltliche Wohltäter des 9. und frühen 10. Jahrhunderts<sup>43</sup> sowie die Bischöfe von Konstanz. Die Reihe der Konstanzer Oberhirten beginnt mit Wolfleoz († 838/39), der als Mönch des St. Galler Konvents von 812 bis 816 auch Abt des Steinachklosters war, und endet mit Salomon II. († 889). Unter den Bischöfen, die von der Anlagehand aufgenommen wurden, finden sich außerdem noch Waldo von Freising, Landaloh von Treviso und Liutbert von Mainz. Landaloh, der Ekkehard zufolge aus schwäbischem Adel stammte (*suevus et nobilis*), des Öfteren das Gallus-Kloster aufsuchte und hier bestattet worden war,<sup>44</sup> stand in einem nicht näher bekannten Verwandtschaftsverhältnis (*cognatus et amicus*) zu Abt Hartmut von St. Gallen, während man von Waldo

41 In eine ähnliche Richtung weist auch die Aufnahme zweier Konventslisten des Frauenstifts Essen in das jüngere St. Galler Verbrüderungsbuch. Beide Listen dürften um 950 in das Gedenkbuch eingetragen worden sein; das heißt viele Jahrzehnte, nachdem man im Gallus-Kloster an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert die letzten geistlichen Gemeinschaften in den ‚Liber vitae‘ aufgenommen hatte. Letztlich folgten aber den Essener Listen kaum weitere. Für das späte 10. Jahrhundert ist nur noch eine Konventsliste des Klosters Rheinau zu nennen. Die wenigen weiteren, darauf noch folgenden Listen gehören nicht mehr der ottonisch-salischen Zeit an. Vgl. dazu demnächst Uwe LUDWIG, Die Gebetsverbrüderungen St. Gallens mit monastischen und geistlichen Gemeinschaften im Spiegel der in den Gedenkbüchern überlieferten Listen, in: Die St. Galler Verbrüderungsbücher, hg. von Dieter GEUENICH/Uwe LUDWIG (MGH Libri mem. N. S. 9), Wiesbaden 2019 (im Druck).

42 Vgl. hierzu schon SCHAAB, Mönch in St. Gallen (wie Anm. 22), S. 27 mit Anm. 72.

43 So etwa zum 8. Januar *Adalbertus dux Alamannorum* (vgl. zu diesem Michael BORGOLTE, Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie [Archäologie und Geschichte 2], Sigmaringen 1986, S. 21–28) oder zum 13. April: *Obitus Uodalrici comitis regum nepotis* (vgl. ebd., S. 255–266).

44 Casus Sancti Galli (wie Anm. 1), S. 32 (cap. 9).



weiß, dass er ein Bruder Abtbischof Salomons III. war.<sup>45</sup> Notker zufolge entstammten beide einem *genus sacerdotale*,<sup>46</sup> von dem bekannt ist, dass es über mehrere Generationen hinweg den Bischofsstuhl von Konstanz innehatte.<sup>47</sup> Einen Hinweis auf ihren sozialen Status gewährt neben Ekkehard IV., der die *parentes Salomonis tertii als clari et illustres* bezeichnet,<sup>48</sup> auch Regino von Prüm, wenn er zum Jahr 890 über Salomon III. schreibt, dieser sei ein Mann, der sich *non solum nobilitate, sed etiam prudentiae et sapientiae virtutibus* auszeichne.<sup>49</sup> Beide Brüder, sowohl Waldo als auch Salomon III., hatten zudem als Schüler der äußeren Klosterschule ihre Ausbildung in St. Gallen erhalten.<sup>50</sup> Ebenfalls aus alemannischem Adel stammte Liutbert von Mainz.<sup>51</sup> Allerdings war er bis zu seiner Erhebung zum Erzbischof von Mainz 863 Mönch auf der Reichenau.<sup>52</sup> Ob er zugleich über verwandtschaftliche Be-

45 Vgl. hierzu und zum Folgenden Karl SCHMID, Persönliche Züge in den Zeugnissen des Abtbischofs Salomon? (890–920), in: Frühmittelalterliche Studien 26 (1992), S. 230–238, hier S. 231 f.

46 *Formulae Merovingici et Karolini Aevi*, hg. von Karl ZEUMER (MGH *Formulae* 1), Hannover 1886, Nr. 43, S. 426.

47 Vgl. Ulrich ZELLER, Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen, Leipzig 1910, S. 12–15; Hubert STRZEWITZEK, Die Sippenbeziehungen der Freisinger Bischöfe im Mittelalter (Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 16), München 1938, S. 237–239.

48 *Casus Sancti Galli* (wie Anm. 1), S. 18 f. (cap. 1).

49 *Reginonis abbatis Prumiensis chronicon cum continuatione Treverensi*, hg. von Friedrich KURZE (MGH *SS rer. Germ.* 50), Hannover 1890, S. 136 (ad a. 890).

50 Vgl. SCHAAB, Mönch in St. Gallen (wie Anm. 22), S. 165 f. Zu den Klosterschulen vgl. Peter OCHSENBEIN, Die St. Galler Klosterschule, in: *Das Kloster St. Gallen im Mittelalter* (wie Anm. 8), S. 95–107.

51 Vgl. Gerd ALTHOFF, Über die von Erzbischof Liutbert auf die Reichenau übersandten Namen, in: *Frühmittelalterliche Studien* 14 (1980), S. 219–242, hier S. 233–235, sowie Karl SCHMID, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: *Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels*, hg. von Gerd TELLENBACH (*Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte* 4), Freiburg im Breisgau 1957, S. 225–334, hier S. 303 ff.

52 Vgl. Konrad BEYERLE, Zur Einführung in die Geschichte des Klosters. Von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters (724–1427), in: *Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres 724–1924* 1, München 1925, S. 55–212, hier S. 109 f.; Franz STAAB, Die Mainzer Kirche im Frühmittelalter, in: *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 1: Christliche Antike und Mittelalter* 1, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6) Würzburg 2000, S. 87–194, hier S. 169–176.

ziehungen zum Gallus-Kloster verfügte, so wie Landaloh von Treviso und Waldo von Freising, bleibt allerdings unklar.

Für alle drei von anlegender Hand eingetragenen Bischöfe der späten Karolingerzeit, die nicht den Bischofssitz von Konstanz innehatten, zeichnet sich damit eine Herkunft aus dem alemannischen Adel ab, so dass persönliche und oft auch verwandtschaftliche Beziehungen zum Konvent des Gallus-Klosters die Aufnahme in das Totengedenken der Mönchsgemeinschaft vermittelt oder zumindest begünstigt haben dürften. Denkbar erscheint aber auch, dass die Zugehörigkeit zur Hofkapelle Karls III. beziehungsweise Arnulfs von Kärnten eine Rolle bei der Aufnahme der Namen in das liturgische Gedenken der Mönche von St. Gallen gespielt hat. Jedenfalls ging allem Anschein nach die Vorlage, aus der die Namen Mitte des 10. Jahrhunderts in das Necrolog übernommen wurden, auf die Zeit Salomons III. (890–920) zurück, der unter Karl III. selbst in die Hofkapelle eingetreten war und schließlich unter Ludwig dem Kind und Konrad I. zu ihrem Leiter avancierte.<sup>53</sup> Eine entsprechende Verbindung zur Hofkapelle ist allerdings nur für Waldo von Freising und Liutbert von Mainz belegt,<sup>54</sup> während für Landaloh von Treviso, über den auch sonst nur wenig bekannt ist,<sup>55</sup> eine solche nicht auszumachen ist.

Nicht mehr von der Anlagehand eingetragen wurden Salomon III. und sein Nachfolger auf dem Konstanzer Bischofsstuhl Noting, was – wie schon angedeutet – einige Rückschlüsse auf die Vorlage des Necrologs im ‚Codex Sangallensis 915‘ erlaubt. Die Nachträge Salomons III. und Notings erfolgten dem paläographischen Befund zufolge noch im dritten Viertel des 10. Jahrhunderts – unter Abt Burchard († 971) also, der ein Neffe (*nepos*) Ottos I. war und der von diesem die Abtei des Gallus-Klosters verliehen bekommen hatte.<sup>56</sup> Die Übertragung des St. Galler Abbatials an einen Ver-

53 Vgl. zu diesem Josef FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle* (MGH Schriften 16,1), Stuttgart 1959, S. 176–178, 197–200.

54 Vgl. FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige 1* (wie Anm. 53), S. 192 f., 186–190; Paul KEHR, *Die Kanzlei Karls III.* (Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 8), Berlin 1936, S. 8 f. und S. 22–25.

55 Vgl. zu diesem zusammenfassend Uwe LUDWIG, *Transalpine Beziehungen der Karolingerzeit im Spiegel der Memorialüberlieferung. Prosopographische und sozialgeschichtliche Studien unter besonderer Berücksichtigung des Liber vitae von San Salvatore in Brescia und des Evangeliars von Cividale* (MGH Studien und Texte 25), Hannover 1999, S. 71–74.

56 *Casus sancti Galli* (wie Anm. 1), S. 176–178 (cap. 86). Zur Verwandtschaft Abt Burchards mit den Ottonen durch seine Mutter Wendilgard vgl. auch Winfried

wandten des Königs fügt sich gut in das Bild, das sich auch sonst von der Alemannienpolitik Ottos I. und seiner Nachfolger zeichnen lässt. Mit Blick auf die konkrete Herrschaftsausübung blieb Schwaben zwar im Vergleich zu Sachsen oder Franken nach wie vor eine Randlandschaft, die der Herrscher unabhängig von seinen Italienzügen nur selten aufsuchte;<sup>57</sup> die Führungspositionen des Landes wurden aber in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts konsequent mit Verwandten, Freunden und Getreuen der Ottonen besetzt.<sup>58</sup> Seit 954 übte mit Burchard II. ein treuer Gefolgsmann des Herrschers, der darüber hinaus mit Hadwig, der Nichte Ottos I., einer Schwester Herzog Heinrichs II. von Bayern (des Zänkers) vermählt war, das Amt des Herzogs aus. Bekanntermaßen übernahm Hadwig nach dem Tod ihres Gemahls im Jahr 973 eine eigene Herzogsherrschaft (*ducatus*), die auf den Hohentwiel ausgerichtet war. Ekkehard IV. umschreibt in den St. Galler Klostergeschichten diese Herrschaft Hadwigs als *vicaria imperii*, die es ihr ermöglicht habe, den Bischof von Konstanz ebenso wie die Äbte von Reichenau und St. Gallen wegen eines Konflikts vor ihr Gericht nach Wahlwies zu laden.<sup>59</sup> Den schwäbischen Dukaten übertrug Otto II. im selben Jahr seinem gleichnamigen Neffen, dem Sohn Liudolfs und Idas, der dem Kaiser stets treu ergeben war und in Lucca den Tod fand, als sich das kaiserliche Heer 983 – in der Schlacht von Crotona durch die Sarazenen besiegt – auf dem Rückweg in den Norden des Reiches befand. Als Herzog von Schwaben folgte ihm noch im selben Jahr Konrad nach, der im Hinblick auf seine Herkunft zwar nur schwer zu verorten ist, der aber mit den Konradinern in verwandtschaftlichen Bezie-

---

GLOCKER, Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik. Studien zur Familienpolitik und zur Genealogie des sächsischen Kaiserhauses (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 5), Köln/Wien 1989, S. 277.

57 Vgl. Hagen KELLER, Otto der Große urkundet im Bodenseegebiet. Inszenierungen der „Gegenwart des Herrschers“ in einer vom König selten besuchten Landschaft, in: *Mediaevalia Augiensa. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, hg. von Jürgen PETERSOHN (Vorträge und Forschungen 54), Stuttgart 2001, S. 205–245, hier S. 211–230.

58 Vgl. Thomas ZOTZ, Kaiser Otto III. und das Herzogtum Schwaben, in: *Menschen – Mächte – Märkte. Schwaben vor 1000 Jahren und das Villingener Marktrecht*, hg. von Casimir BUMILLER (Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der Städtischen Museen Villingen-Schwenningen 20), Villingen-Schwenningen 1999, S. 91–115.

59 *Casus sancti Galli* (wie Anm. 1), S. 194 (cap. 95).

hungen gestanden haben dürfte<sup>60</sup> und vor allem für die kaiserliche Familie im Zusammenhang mit der Durchsetzung und Behauptung der Herrschaft Ottos III. eine verlässliche Stütze war.<sup>61</sup>

Die St. Galler Mönchsgemeinschaft ließ der Kaiser unter dem Abbatat seines Verwandten Burchard im Jahr 964 visitieren, um kurz darauf das Kloster selbst zu besuchen, die St. Galler Privilegien zu bestätigen und die Abtei als Kulisse für die Repräsentation seiner Herrschaft zu nutzen.<sup>62</sup> Der zum Zweck der Visitation eingesetzten Kommission gehörte unter anderem Bischof Konrad von Konstanz an, der zwar ein enger Vertrauter des Kaisers war, als solcher aber nur selten am Hof Ottos I. nachzuweisen ist.<sup>63</sup> Der Kommissionsvorsitz lag bei Erzbischof Heinrich von Trier, der zusammen mit seinem Neffen, Bischof Poppo II. von Würzburg, ebenfalls zum engsten Umfeld des Herrschers gehörte.<sup>64</sup> Ziel der Visitation war es, einen Konflikt zwischen dem nach einem Reitunfall gesundheitlich stark beeinträchtigten Abt des Gallus-Klosters und dem Reichenauer Propst Ruodmann aus der Welt zu schaffen. Hinzu kamen aus der Not geborene Unregelmäßigkeiten in der klösterlichen Wirtschaftsführung und Fragen des regelkonformen monastischen Lebens, so etwa die Frage des Fleischgenusses und die Frage des gemeinsamen Mahls im Refektorium. Die Reformbeschlüsse der Kommission zogen mit Blick auf die Observanz allem Anschein nach keine besonders

60 Vgl. Armin WOLF, Wer war ‚Kuno von Öhningen‘? Überlegungen zum Herzogtum Konrads von Schwaben († 997) und zur Königswahl vom Jahre 1002, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 36 (1980), S. 25–83, hier S. 70 ff.

61 Vgl. hierzu im Einzelnen ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum (wie Anm. 33), S. 134–140, sowie ZOTZ, Kaiser Otto III. und das Herzogtum Schwaben (wie Anm. 58), S. 92, 94.

62 Regesta Imperii 2,1 (wie Anm. 31), Nr. 369a (965), sowie Die Urkunden Otto des II. und Otto des III. (Ottonis II. Diplomata. Ottonis III. Diplomata), hg. von Theodor SICKEL (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 2), Hannover 1888 (ND Hannover 1999), Nr. 24 und Nr. 26 (972). Vgl. hierzu auch KELLER, Otto der Große urkundet im Bodenseegebiet (wie Anm. 57), S. 272 ff., 222 ff. Siehe hierzu ausführlich zudem weiter unten.

63 Vgl. Helmut MAURER, Bischof Konrad von Konstanz in seiner ottonischen Umwelt, in: Freiburger Diözesanarchiv 95 (1975), S. 41–55, hier S. 44 f. und 52; Helmut MAURER, Das Bistum Konstanz 5: Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206 (Germania Sacra N. F. 42,1), Berlin/New York 2003, S. 127–130.

64 Vgl. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2 (wie Anm. 17), S. 10, Anm. 32.

tiefgreifenden Veränderungen im Leben der St. Galler Mönche nach sich;<sup>65</sup> sie betrafen im Wesentlichen das gemeinsame Mahl und den weitgehenden Verzicht auf Fleisch. Soweit zu sehen ist, wurden sie im Konsens mit dem St. Galler Konvent festgelegt und führten vor allem zur Bekräftigung der Statuten, die seinerzeit Abt Hartmut von St. Gallen (872–883) erlassen hatte. Neuerungen gorzischer Prägung, für die wenig später Ruodmann von Reichenau und Sandrat von St. Maximin vor Trier auch mit Blick auf St. Gallen eintraten,<sup>66</sup> wusste man dagegen im Kloster an der Steinach zu verhindern.<sup>67</sup>

#### 6. Anlässe zur Aufnahme verstorbener Bischöfe in das Necrolog des ,Codex Sangallensis 915‘

Man sieht also, dass sich die St. Galler Mönchsgemeinschaft zur Überwindung und Bewältigung der Krisenzeit, die sie in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts durchlebt hatte, mithilfe der Memorialüberlieferung auf ihr sogenanntes „goldenes Zeitalter“<sup>68</sup> zurück besann. Impulse dazu kamen freilich nicht nur aus dem Konvent selbst, sondern auch von außen – von den im Auftrag des Herrschers agierenden Bischöfen und vom König, der das Kloster visitieren ließ und die Mönchsgemeinschaft förderte, indem er ihre Privilegien bestätigte, Besitz schenkte, sie darüber hinaus aber auch durch Aufenthalte auszeichnete und damit den Status St. Gallens als Reichskloster bekräftigte. Mit Blick auf die Memorialpraxis der St. Galler Mönche bedeutete das Anknüpfen an alte Traditionen, dass man die Verbrüderungsbeziehungen zum Kloster Reichenau wieder aufleben ließ und der im 9. Jahrhundert verstorbenen eigenen Brüder, der Wohltäter und auch der auf andere Weise mit dem Gallus-Kloster persönlich auf das Engste verbundenen Würdenträ-

65 Anders Hans Erich FEINE, Klosterreformen im 10. und 11. Jahrhundert und ihr Einfluß auf die Reichenau und St. Gallen, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer 2: Geschichtliche Landesforschung, Wirtschaftsgeschichte, Hilfswissenschaften, Lindau/Konstanz 1955, S. 77–91. Vgl. dagegen zuletzt DUFT, Geschichte des Klosters St. Gallen (wie Anm. 27), S. 26–28.

66 Vgl. dazu BEYERLE, Zur Einführung in die Geschichte des Klosters (wie Anm. 52), S. 17–112; Kassius HALLINGER, Gorze – Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter 1 (Studia Anselmiana 22), Rom 1950, S. 187f., 611f.

67 Casus sancti Galli (wie Anm. 1), S. 212–214 (cap. 107).

68 DUFT, Geschichte des Klosters St. Gallen (wie Anm. 27), S. 17.

ger gedachte, indem man sie bald nach Mitte des 10. Jahrhunderts aus einer älteren Vorlage in das neu angelegte Necrolog übertrug und darin ferner weitere zeitgenössische adlige Wohltäter aufnahm.<sup>69</sup>

Zugleich ging man darüber aber noch hinaus: Neue Verbrüderungsverträge wurden abgeschlossen. Zu diesem Zweck knüpften Abt und Konvent nach etwas mehr als einem Vierteljahrhundert wieder an den alten Brauch der *fratres conscripti* an – eine Gepflogenheit, die unter Abt Hartmut im Jahr 883 mit der Verbrüderung Kaiser Karls III. und der St. Galler Mönche sicher ihren ersten Höhepunkt erfahren hatte und schließlich durch Ratpert auch Eingang in die Historiographie des Klosters fand.<sup>70</sup> Ekkehard zufolge nahm Abt Burchard von St. Gallen im Jahr 964 die gesamte, angeblich aus 16 Äbten und Bischöfen bestehende Gruppe der Visitatoren bei ihrer Verabschiedung als *fratres conscripti* in die Gemeinschaft der Brüder auf, nachdem Erzbischof Heinrich von Trier dem Konvent zugesagt haben soll, Spenden zur Linderung der Not zu sammeln und beim Kaiser ein gutes Wort für die St. Galler Mönche einlegen zu wollen.<sup>71</sup>

Von den drei Äbten und sechs Bischöfen der Kommission, die Ekkehard namentlich erwähnt,<sup>72</sup> finden sich mit Heinrich von Trier, seinem Neffen Poppo II. von Würzburg und Konrad von Konstanz letztlich zwar nur drei Bischöfe im ‚Necrologium Sangallense‘ wieder, doch lässt sich einer im ersten Teil des ‚Codex Sangallensis 915‘ enthaltenen und im dritten Viertel des 10. Jahrhunderts verfassten Notiz entnehmen, dass der Konstanzer Bischof im Jahr 968 eine ältere, mit den Äbten Thieto (933–942) und Craloh (942–958)

69 Vgl. beispielsweise die oben in Anm. 43 angegebenen Magnaten des 9. Jahrhunderts. Siehe darüber hinaus den Eintrag des Markgrafen Gero, der im Jahr 950 mit den St. Galler Mönchen einen im Codex Sangallensis 915 überlieferten Verbrüderungsvertrag abgeschlossen hat (WARTMANN/DÜMMLER, St. Galler Todtenbuch [wie Anm. 4], S. 21) und zudem im Necrolog verzeichnet ist (WARTMANN/DÜMMLER, St. Galler Todtenbuch [wie Anm. 4], S. 37: *commemoratio Keroi ducis Saxoniae* [23. März]).

70 Ratpert, Sankt Galler Klostersgeschichten, bearb. und übers. von Hannes STEINER (MGH SS rer. Germ. 75), Hannover 2002, S. 234–239 (cap. 32–33).

71 Vgl. dazu Karl SCHMID, Von den *fratres conscripti* in Ekkehards St. Galler Klostersgeschichten, in: Frühmittelalterliche Studien 25 (1991), S. 109–122.

72 Im Einzelnen handelt es sich um die Äbte Kebo von Lorsch, Keroh von Weißenburg und Milo von Ellwangen sowie um die (Erz-)Bischöfe Heinrich von Trier, Poppo II. von Würzburg, Konrad von Konstanz, Balderich von Speyer, Dietrich von Metz und Erpho von Worms. Siehe hierzu Casus sancti Galli (wie Anm. 1), S. 200–212 (cap. 99–105).

eingegangene Verbrüderung, welche zugleich die St. Galler Mönche einschloss, nun auch mit Blick auf den St. Galler Konvent unter Abt Burchard bestätigte und noch erweiterte. Dieser Notiz zufolge setzte der Bischof dem Kloster zur Feier seines Anniversargedächtnisses Einkünfte aus, die bis zu seinem Tod den Armen zugutekommen sollten. Als Gegenleistung erbat er sich das Gebet der Mönche, die seiner täglich in der auf dem Klosterfriedhof gelegenen St.-Petrus-Kapelle gedenken sollten, und zwar im Rahmen des Gebets, das von allen Brüdern für den Kaiser und andere Wohltäter verrichtet wurde. Für sich selbst reklamierte er darin Psalm 142 („Mit lauter Stimme rufe ich zum Herrn, laut flehe ich um Gnade“). Des Weiteren behielt er sich drei Oratorien vor; sie sollten für ihn – schon zu Lebzeiten wie für einen Toten – in jene Messe eingefügt werden, welche für die Verstorbenen darzubringen war.<sup>73</sup>

Nach allem, was Ekkehard berichtet, war die Erweiterung und Intensivierung der Verbrüderung, wie sie Bischof Konrad von Konstanz 968 mit dem St. Galler Konvent vorgenommen hat, eine Folge der Visitation des Klosters im Jahr 964. Jedenfalls legt der Chronist im Kontext der Visitation dem Konstanzer Bischof das Versprechen in den Mund, er werde, weil die Nähe seines Bischofsitzes zum Kloster an der Steinach ihn vor allen anderen verbrüdernten Visitatoren auszeichne, zum Gedenken an seine Amtsbrüder und sich selbst an drei Tagen im Jahr sogenannte „Liebesmähler“ (*caritates*) stiften, deren Hergang Ekkehard an anderer Stelle ausführlich schildert.<sup>74</sup> Daneben ist sodann mit Erzbischof Heinrich von Trier († 964) und mit seinem Neffen, Bischof Poppo II. von Würzburg († 986), ein über die Konstanzer Diözesanbischöfe hinausgreifendes Totengedenken erkennbar, das mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf die Visitation des Jahres 964 zurückgehen dürfte.

Ob dagegen die Bischöfe Heinrich von Augsburg und Hartbert von Chur, deren ursprünglich im Necrolog des 10. Jahrhunderts wohl vorhandene Einträ-

73 Codex Sangallensis 915, pag. 12: *petiit, ut in oratione, que omni die fit in basilica sancti Petri ab omnibus pro imperatore et pro ceteris benefactoribus et tutoribus nostris, ei specialiter pro vincula caritatis psalmus CXLII canatur et in eadem missa, que ibi fit pro defunctis, III missales orationes illo tam vivo, quasi esset defunctus [sic!], agantur.* Vgl. Marie-Luise LAUDAGE, *Caritas und Memoria mittelalterlicher Bischöfe* (Münstersche Historische Forschungen 3), Köln/Weimar/Wien 1993, S. 150–152; Johannes DUFT, *Bischof Konrad und St. Gallen*, in: *Der heilige Konrad – Bischof von Konstanz. Studien aus Anlaß der tausendsten Wiederkehr seines Todesjahres*, hg. von Helmut MAURER/Wolfgang MÜLLER/Hugo OTT (Freiburger Diözesan-Archiv 95), Freiburg 1975, S. 56–66, hier S. 58–61.

74 *Casus sancti Galli* (wie Anm. 1), S. 40 (cap. 14).

ge mithilfe des ‚Codex Sangallensis 453‘ erschlossen werden können,<sup>75</sup> ebenfalls zu den Visitatoren gehörten, muss offen bleiben. Ihre Namen werden von Ekkehard im Zusammenhang mit der Visitation St. Gallens jedenfalls nicht erwähnt und auch sonst sind keine Belege für ihre Anwesenheit in der Abtei während der fraglichen Zeit beizubringen. Angesichts der engen Beziehungen Hartberts zum Gallus-Kloster, die ihn des Öfteren für die Abtei tätig werden ließen oder ihn später im Gefolge des Königs auch persönlich nach St. Gallen führten,<sup>76</sup> sowie angesichts der engen verwandtschaftlichen Verbindungen Bischof Heinrichs von Augsburg zu den bayerischen Liudolfingern und zum schwäbischen Herzogshaus, erscheint ihre Teilnahme an der Visitation aber durchaus denkbar. Insofern wird man mit der Möglichkeit zu rechnen haben, dass sie aus den gleichen Gründen in das Totenbuch aufgenommen worden sein könnten wie Heinrich von Trier und Poppo II. von Würzburg. Sicher nicht zur Gruppe der Visitatoren gehörten demgegenüber die im Necrolog verzeichneten Bischöfe Waldo von Chur und Poppo I. von Würzburg, die beide bereits vor 964 gestorben waren. Neben dem Bischofsamt hatte Waldo von Chur bis zu seinem Tod allerdings auch das Amt des Abts im Kloster Pfäfers inne, das sein Onkel Salomon III. im Jahr 909 St. Gallen tradiert hatte,<sup>77</sup> so dass persönliche, aus Waldos Amt als Abt von Pfäfers resultierende Beziehungen für seine Aufnahme in das St. Galler Totengedenken eine Rolle gespielt haben dürften. Für Poppo I. von Würzburg lässt sich nur auf seine nahe Verwandtschaft mit Erzbischof Heinrich von Trier und Bischof Poppo II. von Würzburg verweisen, durch deren Vermittlung ihm postum die Aufnahme in das liturgische Memento der St. Galler Mönche ermöglicht worden sein könnte.<sup>78</sup>

Allem Anschein nach bildet also die Verbrüderung mit den Visitatoren des Jahres 964 den Auftakt für eine erste, verhaltene Öffnung der St. Gal-

75 Vgl. DÜMLER/WARTMANN, *St. Galler Totenbuch* (wie Anm. 4), S. 3.

76 Vgl. VINZENZ MURARO, *Bischof Hartbert von Chur (951–971/72) und die Einbindung Churrätens in die ottonische Reichspolitik* (Quellen und Forschungen zur Bündener Geschichte 21), Chur 2009, S. 123 f., 153–157.

77 *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen 2: 840–920*, bearb. von Hermann WARTMANN, Zürich 1866, Nr. 761, S. 362 f.

78 Vgl. hierzu Albrecht Graf FINCK VON FINCKENSTEIN, *Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozeß des ottonisch-frühsalischen Reiches (919–1056)* (Studien zur Mediävistik 1), Sigmaringen 1989, S. 220, 234; Alfred WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg 1: Die Bischofsreihe bis 1254* (Germania sacra N. F. 1), Berlin 1962, S. 59–64; Alfred HEIT, Art. „Heinrich I., Ebf. v. Trier“, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (1999), Sp. 2086.



ler Memoria, nachdem man im Gallus-Kloster bereits um die Mitte des 10. Jahrhunderts erfolgreich versucht hatte, das Gebetsgedenken mit neuem Leben zu füllen und durch die Anlage eines Necrologs in geordnete Bahnen zu lenken. Aufnahme in das Necrolog fand dabei zunächst nur ein kleiner Kreis von Wohltätern und Würdenträgern, obwohl durchaus auch Kontakte und Beziehungen der St. Galler Mönchsgemeinschaft vorausgesetzt werden können, die einen weiter gefassten, im Necrolog allerdings nicht berücksichtigten Personenkreis betreffen. So scheinen etwa – anders als man vielleicht vermuten könnte – ehemalige Klosterschüler des 10. Jahrhunderts, die zwischenzeitlich Karriere gemacht hatten, im St. Galler Necrolog keine Aufnahme gefunden zu haben, obwohl es von solchen Ehemaligen immerhin eine beachtliche Zahl gegeben haben muss. So wird etwa in den St. Galler Klostergeschichten berichtet, dass Ekkehard II. mit gleicher Sorgfalt sowohl *mediocres* als auch *nobiles* in den Wissenschaften unterrichtet habe, wodurch einer stattlichen Schülerzahl der Zugang zu höchsten Ämtern in St. Gallen und anderen Orts eröffnet worden sei. In diesem Zusammenhang verweist der Autor insbesondere auf die Bischöfe, die Ekkehard II. als solche selbst noch habe erleben können, und zwar anlässlich einer Synode in Mainz, wo sich sechs seiner früheren Schüler, die nun Bischöfe geworden waren (*sex ei quondam discipuli, tunc episcopi*), bei seiner Ankunft von ihren Plätzen erhoben und den Lehrer ehrerbietig begrüßt hätten.<sup>79</sup>

Nach Ausweis der zeitgenössischen Bischofsviten war zwar für die Anwärter auf das Bischofsamt nicht so sehr der Besuch einer Kloster-, sondern eher einer Kathedralschule die Regel,<sup>80</sup> doch muss dies nicht zwangsläufig die Verlässlichkeit der Episode in Frage stellen. Immerhin sind auch unabhängig von ihr einige Bischöfe der Ottonenzeit bekannt, die vor ihrem Pontifikat tatsächlich die St. Galler Klosterschule besucht hatten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem Ulrich von Augsburg, Dietrich von Metz, Balderich von Speyer und Hildeward von Halberstadt. Allerdings ist keiner der Genannten – und darauf kommt es hier an – im St. Galler Necrolog verzeichnet,<sup>81</sup> obwohl (später) etwa andere Gemeinschaften, wie zum Beispiel

79 Casus sancti Galli (wie Anm. 1), S. 184 (cap. 89).

80 Stephanie HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie*, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47), Stuttgart 2000, S. 269–281.

81 Nicht im Necrolog, aber in den St. Galler Annalen des ‚Codex Sangallensis 915‘ findet sich eine Notiz über den Tod Ulrichs von Augsburg. Siehe hierzu HENKING,

das Domstift in Hildesheim, Absolventen ihrer Schule, die zum Bischof berufen worden waren, systematisch in das Totengedenken aufnahmen und der ehemaligen Schüler gedachten.<sup>82</sup>

Vor diesem Hintergrund bestätigt sich also erneut, dass man bis in die sechziger Jahre des 10. Jahrhunderts hinein mit den Konstanzer Oberhirten vor allem die eigenen Diözesanbischöfe in das Totengedenken einschloss, während für andere Bischöfe nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen gebetet wurde, für Bischöfe, die insbesondere über verwandtschaftliche Beziehungen oder andere Bindungen persönlicher Art zum Gallus-Kloster verfügten. Mit Blick auf die Konstanzer Bischöfe spielte dabei aber offenkundig weder ihr Engagement im Reichsdienst noch die Zugehörigkeit zur Hofkapelle eine Rolle, da sie sich zwar „immer wieder des Wohlwollens der ottonischen Herrscher erfreuen durften“, der Bischofssitz und das Bistum Konstanz jedoch „nie im Zentrum der ottonischen Politik“ standen, ja die „Gesamtzahl der königlichen Privilegierungen [...] relativ gering“ ausfällt und „von der sich im gleichen Zeitalter bei anderen Bischofssitzen bereits anbahnenden engen personellen Verbindung zwischen Domkapitel und königlicher Hofkapelle noch nichts zu bemerken“ ist.<sup>83</sup> Eine Zäsur lässt sich in dieser Hinsicht erst zu Beginn des 11. Jahrhunderts feststellen, als im Jahr 1018 mit Rudhard einer der Hofkapläne Heinrichs II. auf den Konstanzer Bischofsstuhl berufen und damit „eine bis in die 80er Jahre des 11. Jahrhunderts [an]dauernde enge personelle Verflechtung zwischen dem Hof beziehungsweise dem königlichen Hofklerus und der Konstanzer Bischofskirche“ begründet wurde.<sup>84</sup>

Waren aber erst damit die unabdingbaren Voraussetzungen geschaffen, in St. Gallen – etwa auf Vermittlung der Konstanzer Oberhirten oder der St. Galler Äbte – den Kreis der zu kommensorierenden Bischöfe dauerhaft zu erweitern und ihm eine überregionale Dimension zu verleihen? Auffällig

---

Die annalistischen Aufzeichnungen (wie Anm. 28), S. 294 (zum Jahr 973): *Otto imperator augustus et Purchardus dux et Uodalricus episcopus et nepos eius Adalbero et Uodalricus comes et Ekkehardus monachus isto anno de hoc saeculo recesserunt.*

82 Zu den Hildesheimer Listen der *nomina fratrum nostrorum archiepiscoporum* und der *nomina fratrum nostrorum episcoporum* vgl. FINCK VON FINCKENSTEIN, Bischof und Reich (wie Anm. 78), S. 54; Hans-Walter KLEWITZ, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert, Darmstadt 1960, S. 16 f.

83 Helmut MAURER, Die Konstanzer Bischofskirche in salischer Zeit. Über Dauer und Wandel ihrer rechtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen, in: Die Salier und das Reich 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. von Stefan WEINFURTER, Sigmaringen<sup>2</sup> 1992, S. 155–186, hier S. 156 f.

84 MAURER, Die Konstanzer Bischofskirche (wie Anm. 83), S. 160.

ist jedenfalls, dass erst mit der engen Verbindung zwischen Hofkapelle und Konstanzer Bischofsstuhl seit dem frühen 11. Jahrhundert die Zahl der zu kommenerierenden Bischöfe im St. Galler Necrolog deutlich ansteigt und sich der geographische Horizont des Totengedenkens spürbar ausweitet. An Anlässen und Möglichkeiten, ihren Amtsbrüdern – in ähnlicher Weise wie dies rund 100 Jahre zuvor bereits Bischof Coenwald von Worcester getan hatte<sup>85</sup> – Zugang zum Gebetsgedenken der St. Galler Mönchsgemeinschaft zu verschaffen, fehlte es den Bischöfen von Konstanz fortan sicher nicht. Gleiches gilt wohl auch für die St. Galler Äbte, von denen insbesondere Burkhard II., Thiedpald und Nortpert die Huld des Herrschers besaßen.<sup>86</sup> Sowohl die Konstanzer Bischöfe als auch die Äbte von St. Gallen dürften somit die Möglichkeit besessen haben, die Aufnahme verstorbener Bischöfe, die zu ihren Lebzeiten dem Umkreis der spätottonisch-frühsalischen Herrscher zugerechnet werden konnten, in das St. Galler Necrolog zu vermitteln, zumal die Könige gelegentlich am Ufer des Bodensees Station machten und dabei nachweislich mit größerem Gefolge zugegen waren – sei es aus Anlass eines Hoftags oder einer Synode oder aus Anlass eines Italienszugs. Konkret zu denken wäre in diesem Zusammenhang etwa an den Konstanzer Hoftag Konrads II. im Jahr 1025,<sup>87</sup> an den Aufenthalt der Kaiserin Gisela in St. Gallen zwei Jahre später<sup>88</sup> oder auch an die Besuche Heinrichs III. in Konstanz 1040 beziehungsweise 1043,<sup>89</sup> nicht zuletzt aber auch an Anlässe, die nicht unmittelbar mit der Bodenseeregion in Verbindung standen, wie etwa die in Gegenwart des Herrschers und vieler Bischöfe vollzogene Weihe des Baseler Münsters im Jahr 1019.<sup>90</sup>

85 Vgl. dazu oben S. 112f.

86 Vgl. Werner VOGLER, St. Gallen (Äbte), in: Frühe Klöster. Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, bearb. von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL (Helvetia Sacra 3: Die Orden mit Benediktinerregel 1,2), Bern 1986, S. 1266–1350, hier S. 1288–1290.

87 Regesta Imperii 3: Salisches Haus 1024–1125 1: Die Regesten des Kaiserreichs unter Konrad II. 1024–1039, bearb. von Heinrich APPELT, Graz 1951, Nr. 38a und Nr. 39.

88 HENKING, Die annalistischen Aufzeichnungen (wie Anm. 28), S. 310: (1027): *Gisela imperatrix simul cum filio suo Heinricho monasterium sancti Galli ingressa, xeniis benignissime datis, fraternitatem ibi est adeptas*.

89 HENKING, Die annalistischen Aufzeichnungen (wie Anm. 28), S. 317 (1040), 319f. (1043).

90 Regesta Imperii 2: Sächsisches Haus 919–1024 4: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. 1002–1024, bearb. von Theodor GRAFF, Wien/Köln/Graz 1971, Nr. 1957b.

Bei all dem wird man freilich zu berücksichtigen haben, dass von den 14 Bischöfen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, deren Namen im *Necrolog des ‚Codex Sangallensis 915‘* verzeichnet wurden, nur sechs Bischöfe auszumachen sind, für die vor ihrer Einsetzung in das Bischofsamt eine Beziehung zur königlichen Kanzlei oder zur Hofkapelle nachzuweisen ist.<sup>91</sup> Lässt man die Konstanzer Bischöfe, die als Diözesanbischöfe ohnehin in das Gebetsgedenken St. Gallens aufgenommen wurden, beiseite, bleiben mit Heinrich II. von Augsburg († 1068) und Hunfrid von Ravenna († 1051) lediglich zwei Bischöfe, die vor ihrem Pontifikat der Hofkapelle angehört hatten und neben der Ausübung ihres Bischofsamtes auch als Kanzler tätig waren. Dieselben Zahlen ergeben sich mit Blick auf die Teilnahme an den Italienzügen der Herrscher: Auch hier lässt sich während der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts lediglich in sechs von 14 Fällen die Teilnahme an einem Zug des Königs über die Alpen nachweisen oder wahrscheinlich machen; bleiben die Konstanzer Bischöfe unberücksichtigt, sind es gerade einmal zwei Bischöfe, nämlich Udalrich I. von Chur († 1024) und Udalrich II. von Basel († 1040), deren Beteiligung an einem Italienzug infrage kommt.<sup>92</sup> So wichtig also die Faktoren ‚Hof‘ und ‚Reichsdienst‘ für die Vermittlung des Totengedenkens in einigen Fällen sind, so wenig dürfen diese als Erklärungsmuster überstrapaziert werden. Vielmehr wird stets auch eine persönliche, nicht aus der Zugehörigkeit zum engsten Umfeld des Königs resultierende Komponente bei der Aufnahme in das Totengedenken in Rechnung zu stellen sein, wie ein anschauliches, Hunfrid von Ravenna betreffendes Beispiel zeigt.

So berichtet etwa Hermann von Reichenau in seiner Chronik zum Jahr 1047, Heinrich III. sei am Weihnachtsfest in Rom zum Kaiser gekrönt worden und habe um diese Zeit einige Bischöfe eingesetzt, und zwar Hunfrid von Ravenna, seinen Kanzler für Italien, und Dietrich von Konstanz, seinen Kanzler für die anderen Länder sowie Erzkaplan und Propst von Aachen;<sup>93</sup> für die Straßburger Kirche ernannte der Kaiser bei gleicher Gelegenheit Her-

91 Im Einzelnen handelt es sich um Heinrich II. von Augsburg, Ruodhard von Konstanz, Eberhard von Konstanz, Theoderich von Konstanz, Ruomold von Konstanz und um Hunfrid von Ravenna. Vgl. hierzu die Listen bei FLECKENSTEIN, Hofkapelle 2 (wie Anm. 17), S. 211 f., 225 f. und 289 f.

92 Vgl. die Listen 17–19 bei Herbert ZIELINSKI, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit 1: 1002–1125*, Stuttgart 1984, S. 280–282.

93 Vgl. zur personellen Verknüpfung von Hofkapelle und dem Marienstift in Aachen Rudolf SCHIEFFER, *Hofkapelle und Aachener Marienstift bis in staufische Zeit*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 51 (1987), S. 1–21, hier S. 9–14.

rad, den Propst von Speyer, und für die Kirche von Verdun seinen Kaplan Dietrich, den Propst von Basel.<sup>94</sup> Nimmt man vor diesem Hintergrund die Liste der Bischöfe in den Blick, derer nach Ausweis des St. Galler Necrologs im Kloster an der Steinach gedacht werden sollte, so ist aus der Gruppe der im Jahr 1046 in Rom zum Bischof Promovierten nur Hunfrid von Ravenna zu nennen, dessen Name sich im St. Galler Necrolog wiederfindet, obwohl Hermann zufolge alle Genannten gleichermaßen eng mit dem Hof und der Hofkapelle verbundenen waren. Hunfrids Eintrag im St. Galler Necrolog kann also nicht in der Zugehörigkeit zum Umfeld des Herrschers (allein) gründen, hätte doch ansonsten auch der Tod Herrads von Straßburg und Dietrichs von Verdun verzeichnet werden müssen.

Ein Blick auf die Herkunft Hunfrids – die Zwiefalter ‚Annales minores‘ bezeichnen ihn als *Hunfridus de Mumpligart, avunculus Liutoldi et Cononis comitis de Achalmen, Ravenne episcopus*<sup>95</sup> – lässt erkennen, dass er einer alemannischen Adelsfamilie entstammte,<sup>96</sup> die über Burgbesitz an der Grenze zum Königreich Burgund verfügte und darüber hinaus im Elsass und im Thurgau begütert war.<sup>97</sup> In eine ähnliche Richtung weist zwar auch die Herkunft Dietrichs von Verdun († 1089), der ein Sohn des oberdeutschen Grafen Wezelo war und ein Kanonikat in Basel besaß.<sup>98</sup> Doch dürfte sein

94 Hermann von Reichenau, Chronik, in: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches, bearb. und übers. von Rudolf BUCHNER (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 11), Darmstadt <sup>2</sup>1968, S. 682f. (= Hermann Augiensis Chronicon, in: MGH SS 5, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1844, S. 67–133, hier S. 126).

95 Die Zwiefalter Annalen und Ortliebs Chronik, hg. von Eugen SCHNEIDER (Württembergische Geschichtsquellen 3), Stuttgart 1889, S. 8.

96 Ortliebi Chronicon. Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds, hg. von Luitpold WALLACH/Erich KÖNIG/Karl Otto MÜLLER (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 2), Sigmaringen <sup>2</sup>1978, S. 1–135, hier S. 12, wo Hunfrids Schwester Adelheid als *filia denique nobilissimi comitis Liuthonis ac Willibirgae de Mumpilgart seu de Wulvelingen* apostrophiert wird.

97 Vgl. hierzu im Einzelnen Sönke LORENZ, Graf Liutold von Achalm († 1098) – ein Klosterstifter im Zeithorizont des Investiturstreits, in: Liutold von Achalm († 1098). Graf und Klostergründer. Reutlinger Symposion zum 900. Todesjahr, hg. von Heinz Alfred GEMEINHARDT/Sönke LORENZ, Reutlingen 2000, S. 11–55, hier S. 15–18.

98 Vgl. Franz-Reiner ERKENS, Die Trierer Kirchenprovinz am Vorabend des Investiturstreits, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 125 (1989), S. 109–158, hier S. 149f.

Fehlen im St. Galler Necrolog wohl vor allem darauf zurückzuführen sein, dass annähernd vier Jahrzehnte vor seinem Tod die Öffnung des Totengedenkens im Kloster St. Gallen den Zenit bereits deutlich überschritten hatte und seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in starkem Maße rückläufig war. Festzuhalten bleibt deshalb, dass die Einflüsse, die zum Eintrag eines Bischofs in das St. Galler Necrolog beigetragen haben, nicht ohne Weiteres verallgemeinert und auf andere Bischöfe übertragen werden können. Dies gilt insbesondere für das Erklärungsmuster ‚Hof‘ beziehungsweise ‚Reichsdienst‘, das im Einzelfall zwar zutreffen mag, nicht aber pauschal vorausgesetzt werden darf, sondern in seiner Gültigkeit stets aufs Neue überprüft werden muss. Allzu oft wird man nämlich von persönlichen, nicht aus der Zugehörigkeit zum Hof oder aus dem Reichsdienst ableitbaren Kontakten zur necrologführenden Gemeinschaft auszugehen haben, wie sie etwa auch für Bischof Adalbero von Worms wahrscheinlich zu machen sind, der vor seiner Promotion zum Bischof Mönch von St. Gallen war.<sup>99</sup>

### 7. Bischofseinträge des Reichenauer Necrologs im Vergleich

Hinzu kommen aber nicht zuletzt auch Einflüsse ganz anderer Art, die erwogen werden müssen, wenn man zum Beispiel in Betracht zieht, dass seit 1034 für fast 40 Jahre der ursprünglich aus dem lotharingischen Reformkloster Stablo stammende Nortpert (1034–1072) dem St. Galler Konvent als Abt vorstand<sup>100</sup> und mit seinen herkunftsbedingt über den schwäbischen Raum hinausweisenden Kontakten der St. Galler Memoria wohl ebenfalls weitere Impulse zu geben vermochte, die etwa die Aufnahme Bernulfs von Utrecht in das St. Galler Necrolog bewirkt haben könnten.<sup>101</sup> Dass weiterhin neben persönlichen, über den Hof hinausweisenden Beziehungen auch lokale Gegebenheiten und Verhältnisse Auswirkungen auf das Totengedenken der Bischöfe hatten, kann schließlich ein vergleichender Blick in das jüngere Necrolog des Klosters Reichenau untermauern.<sup>102</sup> Der 192 Pergamentblätter

<sup>99</sup> Vgl. ZIELINSKI, Reichsepiskopat (wie Anm. 92), S. 94, Anm. 123.

<sup>100</sup> Vgl. Johannes DUFT/Anton GÖSSI/Werner VOGLER, St. Gallen, in: GILOMENSCHENKEL, Frühe Klöster (wie Anm. 86), S. 1180–1369, hier S. 1288–1290.

<sup>101</sup> Zur Reformtätigkeit Bernulfs von Utrecht vgl. Kaij VAN VLIET, In kringen van kanniken. Munsters en kapitels in het bisdom Utrecht 695–1227, Zutphen 2002, S. 225–278 (passim).

<sup>102</sup> Zentralbibliothek Zürich, Ms. Rh. hist. 28.

umfassende, späteren Kapiteloffiziumsbüchern sehr ähnelnde Codex dürfte im späten 9. Jahrhundert entstanden sein, wobei sein von Anfang an als eigenständiges Totenbuch konzipierter Necrologteil (fol. 155<sup>r</sup>–167<sup>v</sup>) zwischen 896 und 913, das Martyrolog aber zwischen 896 und 899 angelegt worden sein muss. Genutzt wurde das Necrolog über drei Jahrhunderte hinweg. Der paläographische Befund gibt noch zu erkennen, dass von zwei Anlageschreibern ausgegangen werden muss. Die erste Anlagehand A1 schrieb die Necrologeinträge vom 25. Dezember (fol. 155<sup>r</sup>) bis zum 13. September (fol. 164<sup>v</sup>), während die zweite Anlagehand A2 die Namen vom 15. September (fol. 164<sup>v</sup>) bis zum 21. November (fol. 166<sup>v</sup>) übernahm; vermutlich hat diese auch die heute verlorenen restlichen drei bis vier Seiten mit den Tagen vom 22. November bis zum 24. Dezember gefüllt. Ein weiterer Schreiber (Hand B), der nach 954 tätig war, hat eine größere Zahl von Namen in das Totenbuch eingetragen, darunter – ebenso wie die im Jahr 958 tätige Hand C – Personen, deren Tod auf die Zeit vor Anlage des Necrologs zu datieren ist. Zwischen der Anlage des Necrologs und der Neuredaktion bald nach Mitte des 10. Jahrhunderts muss eine beachtliche Zahl von ad-hoc-Einträgen in das Necrolog aufgenommen worden sein, wobei dem paläographischen Befund und den inhaltlichen Untersuchungen zufolge ein Schwerpunkt im ersten Viertel des 10. Jahrhunderts auszumachen ist. Wertet man das Nachlassen dieser ad-hoc-Einträge im zweiten Viertel des 10. Jahrhunderts als einen Rückgang des Gebetsgedenkens, so dürfte mit der Neuredaktion in den fünfziger Jahren – analog zu St. Gallen – der Versuch einer Belebung des Totengedenkens verbunden gewesen sein. Allerdings nahm bereits in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts die Benutzung des Totenbuchs wieder stark ab, um im gesamten 11. Jahrhundert auf einem Tiefpunkt zu verharren.<sup>103</sup>

Ähnlich wie in St. Gallen ist auch im Kloster Reichenau für das 9. Jahrhundert eine starke Engführung des Gedenkens auf die Konstanzer Bischöfe zu erkennen; andere Bischöfe fanden dagegen nur selten Aufnahme in das Necrolog der Reichenauer Mönche. Dem exklusiven Kreis der Personen, die weder dem Konvent des Inselklosters angehörten noch den Konstanzer Bischöfen zuzurechnen sind, Personen, deren Tod aber dennoch im Necrolog der Reichenau verzeichnet ist, gelang dies aus ähnlichen Gründen wie in St. Gallen: meist handelt es sich um Wohltäter oder es lassen sich verwandtschaftliche Verbindungen beziehungsweise persönliche Kontakte wahrscheinlich machen.

---

103 Vgl. RAPPMANN/ZETTLER, Die Reichenauer Mönchsgemeinschaft (wie Anm. 12), S. 284–288.

Ebenso wie in St. Gallen beginnt sich dann im 10. Jahrhundert auch auf der Reichenau das Bild zu verändern. Das necrologische Gedenken erfuhr eine deutliche räumliche Erweiterung auf große Teile des Ostfränkischen Reichs, wobei die schwäbischen und bayerischen Bistümer dominieren. Völlig anders als in St. Gallen fällt hingegen der Befund mit Blick auf die Diözesanbischöfe, die Bischöfe von Konstanz, aus, die – von einer Ausnahme abgesehen – im gesamten 10. Jahrhundert nicht mehr im Necrolog der Reichenau begegnen. Hinzu kommt zudem ein weiterer, ebenso deutlicher wie erstaunlicher Unterschied. Denn während in St. Gallen in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts das necrologische Gedenken für Bischöfe räumlich und zahlenmäßig seinen größten Zuwachs erfährt, stagnieren im 10. Jahrhundert die Zahlen auf der Reichenau bis schließlich im folgenden Saeculum kein einziger bischöflicher Würdenträger mehr im Necrolog zu finden ist.<sup>104</sup>

Geht man der Frage nach, welche historischen Gegebenheiten diesen Befund zu erklären vermögen, so stößt man schnell auf einen spannungsreichen Konflikt, der auf das späte 10. Jahrhundert zurückgeht und in der folgenden Zeit quasi zum ‚Dauerbrenner‘ im Verhältnis der Reichenau zu den Bischöfen von Konstanz wurde. Ein wichtiger Grund für den massiven Einbruch der Bischofseinträge im Reichenauer Necrolog dürfte demnach gewesen sein, dass im Jahr 998 Abt Alawich II. von Reichenau im Gefolge Ottos III. nach Rom gezogen war und dort als erster Reichenauer Abt seine Weihe unmittelbar vom Papst empfangen hatte. Auf Intervention des Herrschers hatte er zudem ein Privileg erhalten, mit dem Papst Gregor V. den gewählten Äbten des Inselklosters das Recht einräumte, auch künftig die Abtsweihe unmittelbar vom Papst entgegennehmen zu dürfen. Außerdem gestattete er Alawich und allen seinen Nachfolgern bei sämtlichen Gottesdiensten Dalmatik und Sandalen zu tragen.<sup>105</sup> Damit war es dem Abt des Inselklosters erlaubt, in Messe und

104 Vgl. RAPPMANN/ZETTLER, Die Reichenauer Mönchsgemeinschaft (wie Anm. 12), S. 387–389.

105 *Germania Pontificia 2: Provincia Maguntinensis 1: Dioeceses Eichstetensis, Augustensis, Constantiensis 1*, bearb. von Albert BRACKMANN (*Regesta Pontificum Romanorum*), Berlin 1923, Nr. 12, S. 152 = Harald ZIMMERMANN, *Papsturkunden 896–1046 2: 996–1046* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission/Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. 4), Wien 1989, Nr. 592. Vgl. dazu auch Helmut MAURER, *Rechtlicher Anspruch und geistliche Würde der Abtei Reichenau unter Kaiser Otto III.*, in: *Die Abtei Reichenau. Neue Beiträge zur Geschichte und Kultur des Inselklosters*, hg. von Helmut MAURER (Bodensee-Bibliothek 20/Hegau-Bibliothek 28/Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Sonderband 5), Sigmaringen 1974, S. 255–275,



Liturgie bestimmte Bestandteile des bischöflichen Ornaments zu verwenden. Noch gravierender war jedoch seine Subordination unter den apostolischen Stuhl. Faktisch bedeutete dies die Exemption des Abts von Reichenau und damit auch die des Klosters, womit letztlich eine der wichtigsten monastischen Gemeinschaften seines Sprengels der Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz entzogen wurde. Entsprechend drastisch fiel die Reaktion der Konstanzer Bischöfe aus, die während des gesamten 11. Jahrhunderts mit allen Mitteln versuchten, die Reichenauer Ansprüche abzuwehren und in diesem Zusammenhang auch den König konsultierten. Insbesondere Bischof Waraman von Konstanz schreckte nicht davor zurück, mithilfe Konrads II. die Herausgabe einer Privilegienbestätigung Papst Johannes' XIX. zu erzwingen<sup>106</sup> und die entsprechende Urkunde auf der Diözesansynode des Jahres 1033 öffentlich verbrennen zu lassen.<sup>107</sup>

Da während dieses Konflikts, der 1049 wieder aufflammte, als Papst Leo IX. das alte Privileg des Jahres 998 erneut bestätigte,<sup>108</sup> kein Bischof in das Reichenauer Necrolog aufgenommen wurde, erscheint es nicht abwegig, ihn als eine mögliche Ursache für das Fehlen von Bischofseinträgen im Totenbuch der Abtei Reichenau anzusprechen. Zugleich wird man aber mit weiteren Faktoren zu rechnen haben, welche die skizzierte Entwicklung des Reichenauer Totengedenkens ausgelöst haben dürften. Immerhin nahm das necrologische Gedenken im Inselkloster schon um die Mitte des 10. Jahrhunderts und damit deutlich vor dem Privileg Gregors V. für Amalrich II. und seine Nachfolger spürbar ab, um erst danach praktisch ganz zum Erliegen zu kommen. Angesichts der Entwicklung, die das klösterliche Leben auf der Reichenau unter Abt Ruodmann in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts nahm, wäre etwa an eine Reduktion des Totengedenkens für geistliche Würdenträger infolge

---

hier S. 263–266; Hubertus SEIBERT, Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit 1024–1125 (Quellen und Abhandlungen zur mitteleuropäischen Kirchengeschichte 78), Mainz 1995, S. 393 f.

106 Helmut MAURER, Hermanns des Lahmen Kloster in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, in: Hermann der Lahme. Reichenauer Mönch und Universalgelehrter des 11. Jahrhunderts, hg. von Felix HEINZER/Thomas ZOTZ (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 208), Stuttgart 2016, S. 25–42, hier S. 33 f.

107 Hermann von Reichenau, Chronik (wie Anm. 94), S. 666 (= Hermannus Augiensis Chronicon [wie Anm. 94], S. 121).

108 Hermann von Reichenau, Chronik (wie Anm. 94), S. 690 (= Hermannus Augiensis Chronicon [wie Anm. 94], S. 128).

der von Gorze ausgehenden monastischen Reform zu denken, der sich die Reichenauer Mönchsgemeinschaft bereits im 10. Jahrhundert angeschlossen hatte.<sup>109</sup> Nachdem Abt Witigowo 997 zum Rücktritt gezwungen und sein Nachfolger im Jahr 1000 zum Bischof von Straßburg erhoben worden war, scheint es zu Beginn des 11. Jahrhunderts eine Intensivierung der Reformbemühungen gegeben zu haben. Mit Immo ernannte König Heinrich II. im Jahr 1006 den einstigen Vorsteher der Reformabtei Gorze zum neuen Abt des Inselklosters. Ihm folgte zwei Jahre später der *vir doctus et pius* Berno († 1048), der zuvor Mönch des durch seinen Vorgänger erfolgreich reformierten Klosters in Prüm gewesen war und welcher der Chronik Hermanns von Reichenau zufolge die zerstreuten Brüder seines Konvents wieder zu sammeln vermochte (*fratres dispersos recolligit*).<sup>110</sup>

#### 8. Eine weitere vergleichende Perspektive: Die Totenannalen von Fulda

Die Anzahl auswärtiger Äbte und Mönche im Reichenauer Necrolog ist zahlenmäßig kaum der Rede wert.<sup>111</sup> Insofern fehlen für das Inselkloster die Grundlagen, um zu möglichen Zusammenhängen zwischen klösterlichen Reformbemühungen und Verschiebungen innerhalb des Totengedenkens Überlegungen anzustellen. Dass in anderen Fällen solche Zusammenhänge aber zumindest reflektiert werden müssen, wenn über die Auswahlkriterien nachgedacht wird, die zur Aufnahme bestimmter Personenkreise in das Totengedenken monastischer Gemeinschaften geführt haben könnten, zeigen die zum Jahr 779 einsetzenden und bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts fortgeführten Totenannalen des Klosters Fulda. Überliefert sind sie in drei Handschriften, von denen zwei (Vat. Ottobon. lat. 2531 und Fulda B 1) für die Mönchsgemeinschaft selbst angelegt wurden.<sup>112</sup> Beide Codices enthalten

109 Vgl. Hansmartin SCHWARZMAIER, Die kirchlichen Verhältnisse im Bistum Konstanz um die Jahrtausendwende, in: BUMILLER, Menschen – Mächte – Märkte (wie Anm. 58), S. 153–169, hier S. 158.

110 Hermann von Reichenau, Chronik (wie Anm. 94), S. 658 (zum Jahr 1008). Vgl. zu Immo und Bern auch Ursula BEGRICH, Reichenau, in: GILOMEN-SCHENKEL, Frühe Klöster (wie Anm. 86), S. 1059–1100, hier S. 1076.

111 Vgl. RAPPANN/ZETTLER, Die Reichenauer Mönchsgemeinschaft (wie Anm. 12), S. 357f.

112 Hinzu kommt die Handschrift der Bayerischen Staatsbibliothek clm 4012 aus dem Nachlass Konrad Peutingers (1465–1547), der sie vermutlich in Fulda für seine

je zwei Anlagen der Totenannalen aus verschiedenen Epochen, wobei die beiden älteren – das heißt sowohl die im Ottobonianus des Jahres 875 (fol. 6<sup>r</sup> bis 29<sup>v</sup>) als auch die um 920 geschaffene im Fuldensis (fol. 6<sup>r</sup> bis 21<sup>v</sup>) – eine weitgehende Übereinstimmung in ihren verschiedenen Bestandteilen aufweisen. Hinzu kommen sodann eine auf das Jahr 975 zu datierende jüngere Anlage im Fuldensis (fol. 22<sup>r</sup> bis 24<sup>v</sup>) und eine 1023 entstandene im Ottobonianus (fol. 30<sup>r</sup> bis 38<sup>v</sup>). In allen Überlieferungen finden sich Abschriften, die zahlreiche Jahreseinträge oft über viele Jahrzehnte hinweg von derselben Hand eingeschrieben enthalten. Zugleich weisen aber alle Anlagen auch solche Teile auf, in denen – jeweils in unterschiedlichem Umfang – ad hoc von Eintrag zu Eintrag oder von Eintragsgruppe zu Eintragsgruppe immer wieder neue Hände tätig waren. Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass in Fulda mehrere Anlagen oder Überlieferungen der Totenannalen zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten von verschiedenen Instanzen – möglicherweise von den mit dem Kloster verbundenen Propsteien – geführt worden sind, wobei in den einzelnen Überlieferungen keine gravierenden Unterschiede zutage treten; vielmehr drücken sich diese lediglich in der Anordnung und Variierung desselben Materials aus.<sup>113</sup>

Die mit Abstand größte Gruppe in den Fuldaer Totenannalen bilden mit 198 Einträgen die Bischöfe, von denen 185 in 33 deutschen Diözesen beheimatet waren, sieben in Italien amtierten und sechs nicht zugeordnet werden können. Die Eintragungen geistlicher und weltlicher Magnaten, die während der gesamten Ottonenzeit kontinuierlich fortgeführt wurden, enden zeitweise in der Amtszeit Abt Branthos II. von Fulda (1011–1013). Erst unter Abt Richart (1018–1039) setzten sie wieder ein, allerdings in deutlich veränderter Zusammensetzung. War noch in der Karolingerzeit das Hauptanliegen, das die Mönche Fuldas mit den Totenannalen verbanden, das Gedenken für die Verstorbenen vor allem des eigenen Konvents, so erhielten die Totenannalen unter den Äbten Hiltibert (923–927) und Hadamar (927–956) einen deutlich anderen Akzent: Neben dem auch jetzt weiterverfolgten Zweck, den Angehörigen des eigenen Konvents das Totengedenken zu sichern, sollten in ihnen nunmehr offenbar auch die geistlichen und weltlichen Magnaten aufgezeichnet werden, die auf Reichsebene im Umfeld der Herrscher in Erscheinung traten. In der dritten Phase, die durch einen Reformeingriff Heinrichs II. und der nicht

---

Sammlung kopieren ließ. 1718 gelangte sie in das Jesuitenkolleg zu Augsburg und von dort dann später in die Staatsbibliothek München.

113 Vgl. hierzu im Einzelnen Otto Gerhard OEXLE, Die Überlieferung der fuldischen Totenannalen, in: SCHMID, *Klostergemeinschaft* 2,2 (wie Anm. 13), S. 447–504.

aus Fulda stammenden Äbte Poppo von Lorsch und Richart von Amorbach gekennzeichnet ist, blieb zwar die systematische Registrierung der Großen dem Anspruch nach erhalten, allerdings fehlen seit dieser Zeit die vorher mit großer Regelmäßigkeit verzeichneten Bischöfe aus dem Kerngebiet des Reiches. Stattdessen treten nunmehr die monastischen Beziehungen stärker in den Vordergrund – insbesondere zu solchen Gemeinschaften, die sich wie Einsiedeln oder St. Pantaleon in Köln zur Reform Gorzer Prägung bekannten.<sup>114</sup>

## 9. Zusammenfassung und Fazit

Anhand der Necrologien von St. Gallen und Reichenau sowie mithilfe der Totenannalen von Fulda dürfte somit deutlich geworden sein, dass die Thesen, die Althoff zur Kommemoration von Bischöfen auf der Basis des Merseburger Necrologs formuliert hat, in vielerlei Hinsicht auch auf das Gebetsgedenken anderer Gemeinschaften übertragbar sind. So lässt sich sowohl mit Blick auf die Necrologien als auch hinsichtlich der Totenannalen seit Mitte des 10. Jahrhunderts eine geographische Ausdehnung oder ‚Öffnung‘ der Gedenkbeziehungen zu Bischöfen beobachten. Sicher zuzustimmen ist Althoff auch darin, dass viele der kommemorierten Bischöfe zu Lebzeiten im Reichsdienst tätig waren. Insofern liegt es tatsächlich nahe, den größer werdenden Kreis der Bischöfe, die in das necrologische Gedenken aufgenommen wurden, unter anderem mit der Konsolidierung der ottonischen Königsherrschaft in Verbindung zu bringen.

Ungeprüft sollten jedoch in dieser Hinsicht allzu weitreichende Schlüsse nicht gezogen werden. Wichtig ist vielmehr die Untersuchung des Einzelfalls. So war etwa am Beispiel des St. Galler Necrologs festzustellen, dass die lückenlos verzeichneten Konstanzer Oberhirten während der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts nur äußerst selten im Reichsdienst anzutreffen sind. Umgekehrt scheinen jene Bischöfe, die anders als ihre Konstanzer Amtsbrüder am Hof nachweisbar waren, nicht primär aus diesem Grund in das Totengedenken aufgenommen worden zu sein. Zu einem ersten Anstieg der im Necrolog verzeichneten Bischöfe und zur räumlichen Öffnung der Memoria hat vielmehr die Situation im Gallus-Kloster selbst und eine daraus

<sup>114</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden Franz-Josef JACOBI, Die geistlichen und weltlichen Magnaten in den Fuldaer Totenannalen, in: SCHMID, Klostergemeinschaft 2,2 (wie Anm. 13), S. 792–887, hier S. 804–820.

resultierende, durch den Kaiser angeordnete Visitation der Mönchsgemeinschaft beigetragen. Anscheinend sollten dabei im bewussten Rekurs auf die frühere St. Galler Memorialpraxis (*fratres conscripti*) die Krisen der ersten Jahrhunderthälfte mit ihren negativen Folgen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klosters und für die monastische Disziplin überwunden werden. Als Akteur und vermittelnde Instanz ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht nur der Abt von St. Gallen auszumachen, sondern auch der Konstanzer Oberhirte, der als Diözesanbischof für ‚sein‘ Kloster tätig wurde.

Ausschlaggebend für die Aufnahme von Inhabern anderer Bischofssitze in das Gedenken der St. Galler Mönchsgemeinschaft waren vor allem verwandtschaftliche Beziehungen und eine persönliche Nähe zum Kloster St. Gallen. Erst nachdem die Konstanzer Oberhirten seit dem zweiten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts regelmäßig aus der Hofkapelle rekrutiert worden sind, sich häufiger im Reichsdienst und damit zugleich auch im direkten Umfeld des Königs nachweisen lassen, änderte sich dies: Auswärtige Bischöfe, die vor ihrer Erhebung ebenfalls in der Hofkapelle tätig waren und im Reichsdienst (Italienzüge) anzutreffen sind, wurden in das Gedenken der St. Galler Mönche aufgenommen. Allerdings bleiben daneben nach wie vor auch verwandtschaftliche und persönliche Kontakte zum Gallus-Kloster als Motiv für die Aufnahme in das necrologische Gedenken nachweisbar, so dass nicht immer entschieden werden kann, ob Reichsdienst oder persönliche Kontakte, die über den Hof hinausgingen, den Ausschlag zur Aufnahme in das Gebetsgedenken gegeben haben.

Dem statistischen Befund des St. Galler Necrologs diametral entgegengesetzt entwickelte sich das necrologische Gedenken für Bischöfe auf der Reichenau. Während in St. Gallen das Totengedenken für Bischöfe seit dem 10. Jahrhundert kontinuierlich zunahm und – räumlich wie zahlenmäßig – in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ihren Kulminationspunkt erreichte, stagnierten die entsprechenden Zahlen auf der Reichenau während des 10. Jahrhunderts und brachen schließlich um 1000 völlig ein, ohne dass in der Folgezeit eine Trendwende zu verzeichnen gewesen wäre. Erklären lässt sich dies im einen wie im anderen Fall zu einem guten Teil mit lokalen Verhältnissen und Gegebenheiten. In keinem Fall waren dagegen die Beziehungen der Bischöfe zum König allein ausschlaggebend für ihre Aufnahme in das necrologische Gedenken der jeweiligen Mönchsgemeinschaft. Insofern eröffnet ein verstärkter Blick (auch) auf die Zusammenhänge ‚Jenseits des Königshofs‘ durchaus weiterführende Perspektiven, wenn das Totengedenken für Bischöfe in nachkarolingischer Zeit untersucht werden soll.

Tabelle: Gesamtverzeichnis der in den ‚Cod. Sang. 915‘ aufgenommenen Bischöfe  
(geordnet nach Bischofssitzen)

<b>Bischof</b>	<b>Sedes</b>	<b>Pontifikat</b>	<b>Todesjahr</b>	<b>Todestag</b>	<b>Belegstelle</b>
Heinrich (I)	Augsburg	973–982	982	Juli 14	Cod. Sang. 453, pag. 167
Heinrich (II)	Augsburg	1047–1063	1063	September 13	Cod. Sang. 915, pag. 335
Adalbero	Basel	999–1018	1025	Mai 12	Cod. Sang. 915, pag. 317
Udalrich (II)	Basel	1025–1040	1040	Mai 25	Cod. Sang. 915, pag. 320
Liutward	Como	888–nach 915	nach 915	Juni 24	Cod. Sang. 915, pag. 325
Wolfleoz	Konstanz	811–nach 835	838/839	März 15	Cod. Sang. 915, pag. 310
Salomon (I)	Konstanz	838/39–871	871	April 2	Cod. Sang. 915, pag. 313
Paticho	Konstanz	871–874 (?)	vor 875	Dezember 4	Cod. Sang. 915, pag. 350
Salomon (II)	Konstanz	875–889	889	Dezember 23	Cod. Sang. 915, pag. 353
Salomon (III)	Konstanz	890–920	920	Januar 5	Cod. Sang. 915, pag. 298
Noting	Konstanz	919–934	934	November 21	Cod. Sang. 915, pag. 348
Konrad	Konstanz	934–975	975	November 26	Cod. Sang. 915, pag. 349
Gaminolf	Konstanz	975–979	979/80	Mai 22	Cod. Sang. 915, pag. 319
Gebhard (II)	Konstanz	979–995	995	August 27	Cod. Sang. 915, pag. 333
Lantbert	Konstanz	995–1018	1018	Mai 16	Cod. Sang. 915, pag. 318
Ruodhard	Konstanz	1018–1022	1022	Aug 28	Cod. Sang. 915, pag. 334
Heimo	Konstanz	1022–1026	1026	März 18	Cod. Sang. 915, pag. 310

Bischof	Sedes	Pontifikat	Todesjahr	Todestag	Belegstelle
Warman	Konstanz	1026–1034	1034	April 10	Cod. Sang. 915, pag. 313
Eberhard	Konstanz	1034–1046	1046	Dezember 25	Cod. Sang. 453, pag. 203
Theoderich	Konstanz	1047–1051	1051	Juni 22	Cod. Sang. 915, pag. 324
Ruomold	Konstanz	1051–1069	1069	November 4	Cod. Sang. 915, pag. 345
Waldo	Chur	920–949	949	September 11	Cod. Sang. 915, pag. 336
Hartpert	Chur	951–971/972	971/972	Dezember 29	Cod. Sang. 453, pag. 204
Udalrich	Chur	1002–1024	1024	August 22	Cod. Sang. 915, pag. 333
Heinrich	Chur	1077–1078	1078	Dezember 23	Cod. Sang. 915, pag. 353
Waldo	Freising	883–906	909	Mai 18	Cod. Sang. 915, pag. 318
Sigibert	Minden	1022–1036	1036	Oktober 9	Cod. Sang. 915, pag. 341
Gebhard (II)	Regensburg	994–1023	1036	März 16	Cod. Sang. 915, pag. 310
Landaloh	Treviso	?	880	September 10	Cod. Sang. 915, pag. 336
Pernhard	Utrecht	1027–1054	1054	Juli 19	Cod. Sang. 453, pag. 168
Poppo (I)	Würzburg	941–961	961	Februar 15	Cod. Sang. 915, pag. 305
Poppo (II)	Würzburg	961–983	983	Juli 21	Cod. Sang. 453, pag. 168
Adalbero	Worms	1065–1070	1070	August 6	Cod. Sang. 915, pag. 330
Marcus	?	?	?	März 1	Cod. Sang. 915, pag. 307
Mano	?	?	?	November 27	Cod. Sang. 915, pag. 349
Liutpert	Mainz	863–889	889	Februar 17	Cod. Sang. 915, pag. 305

<b>Bischof</b>	<b>Sedes</b>	<b>Pontifikat</b>	<b>Todesjahr</b>	<b>Todestag</b>	<b>Belegstelle</b>
Friedrich	Mainz	937–954	954*	Oktober 25	Cod. Sang. 915, pag. 343
Aribo	Mainz	1021–1031	1031	April 06	Cod. Sang. 915, pag. 313
Gebhard	Ravenna	1027–1044	1044	Februar 23	Cod. Sang. 915, pag. 306
Hunfrid	Ravenna	1046–1051	1051	August 23	Cod. Sang. 915, pag. 333
Heinrich	Trier	956–964	964	Juli 3	Cod. Sang. 915, pag. 326
Pertold	?	?	?	August 24	Cod. Sang. 915, pag. 333
Eginolf	Lausanne	968–985	985	Januar 19	Cod. Sang. 915, pag. 301
Hugo	Lausanne	1018–1036	1036	August 31	Cod. Sang. 915, pag. 334



THEO RICHES

## Bischof – Klerus – Volk

Die Rolle religiöser Versammlungen in der Umwandlung bischöflicher religiöser Autorität in politische Macht innerhalb der Diözese

Wie konnten Bischöfe des späten 10. und frühen 11. Jahrhunderts ihre religiöse Autorität in politische Macht umwandeln? Obwohl es naheliegt, dass Bischöfe sich auf ihre religiöse Autorität berufen konnten, um Macht auszuüben, sind die Modalitäten bislang relativ schlecht erforscht, vor allem für den Hauptschauplatz ihrer Aktivitäten, die Diözese. In der Forschung ist religiöse Autorität, einschließlich der bischöflichen Schlüsselgewalt, oft als äußerstes Mittel eines ansonsten politisch schwachen Bischofs angesehen worden oder aber als vages, magisches Mittel in einem primitiven „Age of Faith“.<sup>1</sup> Doch soll es hier nicht um die Ebene der höchsten politischen Entscheidungsträger, der Kaiser, Könige und Päpste, gehen, sondern um bischöfliche Macht in und zwischen einzelnen Diözesen. Die Untersuchung erwächst zum Teil aus meinem Versuch zu verstehen, wie die Konstruktion bischöflicher Autorität in den kirchlichen Quellen, die ja vor allem der Selbstvergewisserung der latein- und theologiekundigen Kleriker und Mönche dienten, dann doch in Macht über die übrige Gesellschaft münden konnte.<sup>2</sup>

In diesem Aufsatz möchte ich *e r s t e n s* mehrere Forschungsansätze und -traditionen vor allem aus dem englischsprachigen und deutschsprachigen Raum kritisch miteinander abgleichen, um zeigen zu können, wie Bischöfe ihre religiöse Autorität in politische Macht auf der Diözesanebene, weit weg von Königen und Kaisern, umwandeln konnten. Nach einer kurzen Auseinandersetzung mit der Gottesfriedensforschung im Licht neuerer

---

1 Laurent JÉGOU, *L'évêque entre autorité sacrée et exercice du pouvoir. L'exemple de Gérard de Cambrai (1012–1051)*, in: *Cahiers de Civilisation Médiévale* 47 (2004), S. 37–56; Laurent JÉGOU, *L'Évêque, juge du paix. L'Autorité épiscopale et le règlement des conflits entre Loire et Elbe (viii–xie siècle)* (Haut Moyen Age 11), Turnhout 2011, S. 443–475; vgl. Christina PÖSSEL, *The magic of early medieval ritual*, in: *Early Medieval Europe* 17 (2009), S. 111–125.

2 Theo RICHES, *Rezension von Steffen Patzold, Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts*, in: *Reviews in History* 961 (1. September 2010), (<http://www.history.ac.uk/reviews/review/961> [letzter Zugriff am 06.06.2017]).

Arbeiten zu religiösen Aktivitäten auf der Lokalebene soll es *zweitens* um geeignete Analyseperspektiven gehen, die eine Rekonstruktion der Mechanismen der zeitgenössischen Politik erlauben. Um ein neues Verständnis von Konfliktlösung zu entwickeln, ohne eine öffentliche, verschriftlichte, staatliche Rechtsordnung im modernen Sinne voraussetzen zu müssen, haben sich Mittelalterforscher in den letzten Jahrzehnten der Einsichten der ‚Social Anthropology‘ bedient. Insbesondere Arbeiten von Susan Reynolds, Timothy Reuter und Gerd Althoff legen nahe, Politik als eine Sache der sogenannten ‚assembly politics‘ zu verstehen.<sup>3</sup> Dieser Ansatz ist für die Analyse bischöflichen Handelns ein vielversprechender Anknüpfungspunkt, da die Mechanismen dieser Politik stark auf Ritualen beruhen. Allerdings müssen dazu einige methodologische Probleme der Ritualforschung diskutiert werden – es gilt, sich kurz mit der von Geoffrey Koziol bewusst ungrammatikalisch gestellten Frage, „How does a ritual mean?“ zu beschäftigen, vor allem in Bezug auf die sogenannte ‚symbolische Kommunikation‘ als Medium der Politik.<sup>4</sup> Auf dieser Basis wendet sich der Aufsatz dem Bischof als eigentlichem Untersuchungsobjekt zu. *Drittens* soll knapp das ‚Instrumentarium‘ bischöflicher Macht und religiöser Autorität angerissen werden, also sowohl materielle (das heißt die Orte, das Personal und die Ausstattung, mit denen ein Bischof arbeitete) als auch theologisch-ideologische Ressourcen (wie etwa

3 Diese sind bei weitem weder die einzigen noch die ersten Historikerinnen und Historiker, die diese neuen Einsichten entwickelt haben. Vgl. zur Entwicklung dieser umfangreichen Forschungsrichtung: Frederic L. CHEYETTE, *Suum cuique tribuere*, in: *French Historical Studies* 6 (1970), S. 287–299; Stephen D. WHITE, *Feuding and Peace-Making in the Touraine around the Year 1100*, in: *Traditio* 42 (1986), S. 195–263; Wendy DAVIES/Paul J. FOURACRE (Hg.), *The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*, Cambridge 1986; sowie rückblickend Stephen D. WHITE, ‚The peace in the feud‘ revisited: feuds in the peace in medieval european feuds, in: *Making Early Medieval Societies. Conflict and Belonging in the Latin West, 300–1200*, hg. von Kate COOPER/Conrad LEYSER, Cambridge 2016, S. 220–243. Wichtige Anstöße kamen auch aus der deutschen Forschung, vgl. stellvertretend Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, hg. von Paul-Joachim HEINIG u. a. (*Historische Forschungen* 67), Berlin 2000, S. 53–87; Hagen KELLER, *Ottotonische Königsherrschaft: Organisation und Legitimation königlicher Macht*, Darmstadt 2002; Steffen PATZOLD, *Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 41 (2007), S. 75–103.

4 Geoffrey KOZIOL, *Begging Pardon and Favor: Ritual and Political Order in Early Medieval France*, Ithaca, NY/London 1992, S. 289–324.

das Konzept der Schlüsselgewalt) beleuchtet werden. Nachdem die Spezifika einer religiös-bischöflichen Versammlung derart herausgestellt worden sind, soll es *viertens* um die Formen und Funktionen von Öffentlichkeit bei religiösen Versammlungen gehen.<sup>5</sup> Wie ich argumentieren möchte, zogen Versammlungen eine breite Masse verschiedener Menschen an. Obwohl diese Menschenmenge keineswegs der intendierte Empfänger der politischen Botschaften bischöflicher Versammlungen gewesen sein muss, wies der religiöse Charakter der Versammlung ihr eine besondere, legitimierende Rolle zu, die ihr politisch zumeist fehlte. *Zum Schluss* setzt der Aufsatz sich mit Moores Überlegungen zum „Auftritt der Volksmenge auf der Bühne öffentlicher Ereignisse“ („appearance of the crowd on the stage of public events“) auseinander und schlägt ein alternatives Interpretationsmodell vor.<sup>6</sup> Die meisten Beispiele werden aus dem mir besonders vertrauten Raum der Diözese Cambrai-Arras entnommen. Ob und inwiefern meine Schlüsse auch für andere Gebiete zutreffen, überlasse ich anderen.

### 1. Bischöfliche Macht im Gottesfrieden

Die Durchsetzung bischöflicher Macht mittels religiöser Autorität ist fraglos kein neues Thema, sondern die zentrale Frage der Gottesfriedensforschung.<sup>7</sup> Allerdings bleibt die Forschung zu den Gottesfrieden zwischen religiösen und politisch-rechtlichen Zugängen gespalten, je nachdem ob man die historiographischen Quellen, die die religiösen Vorgänge und Reaktionen der Gottesfriedensversammlungen betonen, oder aber die kanonistisch-rechtlichen Überlieferungen in den Mittelpunkt stellt. Zu Recht ist betont worden, dass der Gottesfrieden in vielerlei Hinsicht neu war. Das zeigt sich schon allein daran, dass die bei Gottesfrieden erlassenen Kanones die ersten erhaltenen

5 ‚Öffentlich‘ verstehe ich hier nicht im Gegensatz zu ‚privat‘, sondern zu ‚geheim‘. Das heißt auch, dass eine Öffentlichkeit nicht statisch ist, sondern unterschiedliche Grade von Zugang und Zugänglichkeit kennt, und sie sich selbst und ihren sozialen Kontext immer wieder anders konstituiert. Vgl. dazu unten die Literatur in Anm. 20.

6 Robert Ian MOORE, *Family, Community and Cult on the Eve of the Gregorian Reform*, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 30 (1980), S. 49–69, Zitat auf S. 49.

7 Für einen Überblick über die ältere Forschung siehe: Frederick S. PAXTON, *History, Historians, and the Peace of God*, in: *The Peace of God. Social Violence and Religious Response in France around the Year 1000*, hg. von Thomas F. HEAD/Richard A. LANDES, Ithaca, NY/London 1992, S. 21–40.

neuen Kanones des Westfrankenreichs seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts waren.<sup>8</sup> Zudem hoben bereits zeitgenössische Kommentatoren sowohl die rechtliche als auch die religiöse Besonderheit der Versammlungen hervor.<sup>9</sup>

So richtig es ist, die Neuerungen der Gottesfrieden herauszustellen, so falsch wäre es, im Gottesfrieden einen völligen Neubeginn anzusetzen. So hat die Forschung schon festgestellt, wie stark die politisch-rechtlichen Aspekte des Gottesfriedens auf ältere Modelle zurückgingen.<sup>10</sup> Auch waren Gottesfriedensversammlungen durchaus nicht die einzigen feierlichen religiösen Versammlungen. Vielmehr wird man betonen müssen, dass solche Versammlungen keine Seltenheit in einer Diözese waren. Da Priester spätestens ab dem 10. Jahrhundert ihr geweihtes Salböl für das Jahr jeden Gründonnerstag von ihrem Diözesanbischof erhielten, dürfte das zu einer Versammlung auch im wortwörtlichen Sinne geführt haben und sollte laut dem ‚Pontificale Romano-Germanicum‘ (PRG) mit einer Diözesansynode verbunden sein.<sup>11</sup>

Auch wenn wir normative Texte wie die Kanonensammlung von Regino von Prüm oder das PRG außer Acht lassen, gibt es deutliche Hinweise auf eine

- 
- 8 Ernst-Dieter HEHL, Die Synoden des ostfränkisch-deutschen und des westfränkischen Reichs im 10. Jahrhundert: Karolingische Traditionen und Neuansätze, in: *Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900*, hg. von Wilfried HARTMANN, bearb. von Annette GRABOWSKY (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 69), München 2007, S. 125–150.
- 9 Rodulfus Glaber, *Historiarum libri quinque*. The five books of the histories, hg. und übersetzt von John FRANCE (Oxford Medieval Texts), Oxford 1989, S. 194; *Gesta episcoporum Cameracensium*, ed. Ludwig Conrad BETHMANN, in: MGH SS 7, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1846, S. 393–525, hier S. 485.
- 10 Hans-Werner GOETZ, Kirchenschutz, Rechtswahrung und Reform. Zu den Zielen und zum Wesen der frühen Gottesfriedensbewegung in Frankreich, in: *Francia* 11 (1983), S. 193–239; Hans-Werner GOETZ, Die Gottesfriedensbewegung im Licht neuerer Forschungen, in: *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit*, hg. von Arno BUSCHMANN/Elmar WADLE (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N. F. 98), Paderborn u. a. 2002, S. 31–54.
- 11 Cyrille VOGEL/Reinhard ELZE (Hg.), *Le pontifical romano-germanique du dixième siècle 2: Le texte* (NN. XCIX–CCLVIII) (Studi e testi 227), Vatikanstadt 1963, S. 59; Henry PARKES, *The Making of Liturgy in the Ottonian Church. Books, Music and Ritual in Mainz, 950–1050* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4,100), Cambridge 2015, S. 173; Regino von Prüm, *Libri duo de synodali-bus causis et disciplinis ecclesiasticis*, hg. von Friedrich Wilhelm Hermann WASSER-SCHLEBEN, Leipzig 1840 (ND Graz 1964), S. 57–60.

rege Versammlungsaktivität.<sup>12</sup> Selbst im überlieferungsarmen Westfrankenreich der späten Karolinger konnte Isolde Schröder fast 80 sicher als Synoden zu bezeichnende sowie noch etwa 30 weitere Versammlungen nachweisen.<sup>13</sup> Im noch schlechter bezeugten ostfränkisch-deutschen Reich (einschließlich Reichsitalien) zählte Ernst-Dieter Hehl 69 Versammlungen/Synoden für die Zeit zwischen 916 und 1001.<sup>14</sup> Von der überwiegenden Mehrzahl wissen wir zwar kaum mehr, als dass sie stattgefunden haben. Von anderen wissen wir überhaupt nur, weil irgendetwas Außergewöhnliches passiert ist. Ein Beispiel dafür ist der Ketzerprozess in Arras im Januar 1025, der quasi spontan abgehalten wurde, weil der Bischof gerade erst vor Ort von den Ketzern gehört hatte.<sup>15</sup> Er war vermutlich in der Stadt, um seinen normalen bischöflichen Aufsichtspflichten in der Diözese nachzukommen. Man darf deshalb davon ausgehen, dass es auf alle Fälle religiöse Versammlungen in Arras gegeben hat.<sup>16</sup> Doch erst der Umstand, dass Ketzer angeklagt wurden, führte zur detaillierten Niederschrift des Ereignisses und dadurch zu dessen Überlieferung.

Nicht nur chronikalische Quellen legen die These nahe, dass feierliche religiöse Versammlungen keine Seltenheit darstellten, sondern auch die Erwähnung solcher Versammlungen in hagiographischen Zeugnissen. Die ‚Miracula s. Gengulfi‘ der Diözese Cambrai erzählen etwa von einem Mann, der seinen behinderten Sohn von Heiligenfest zu Heiligenfest brachte, um vor den Pilgern zu betteln. Obwohl der Sohn durch göttliche Fügung geheilt worden war, weigerte sich der Vater, die Heilung anzuerkennen – angeblich,

12 Helen GITTO, *Liturgy, Architecture, and Sacred Places in Anglo-Saxon England* (Medieval History and Archaeology), Oxford 2013, S. 11–16, über Prozessionen: S. 103–145.

13 Isolde SCHRÖDER, *Die westfränkischen Synoden von 888 bis 987 und ihre Überlieferung* (MGH Hilfsmittel 3), München 1980.

14 HEHL, *Synoden des ostfränkisch-deutschen und des westfränkischen Reichs* (wie Anm. 8), S. 125.

15 *Acta synodi Atrebatensis, Gerardi Cameracensis Opera*, hg. von Steven VANDERPUTTEN/Diane J. REILLY (Corpus Christianorum Continuatio Mediaevalis 270), Turnhout 2014, S. 17.

16 Dieser Aufsatz versteht als ‚religiös‘ das, was von einem Akt der Transzendierung der diesseitig-alltäglichen Lebenswelt des Menschen bei gleichzeitiger Bezugnahme auf sie gekennzeichnet ist. Diese Definition ist bewusst breit gehalten, um analytische Distanz zu einem rein christlichen oder gar kirchlichen Verständnis des Religiösen zu wahren. Es ist umso wichtiger, diese etische Perspektive aufrechtzuerhalten, gerade weil unsere Quellen nahezu ausschließlich aus kirchlichen Kreisen stammen und darum gerne religiöse Ereignisse als kirchlich bzw. im kirchlichen Sinne deuten.

weil er zu sehr von der Behinderung profitierte!<sup>17</sup> Feierliche Versammlungen religiösen Charakters waren also bei weitem weniger außerordentlich, als es die moderne Historiographie zu den Gottesfrieden vermuten lässt. Die Besonderheiten der Gottesfriedensversammlungen lagen vielmehr in ihrem Ausmaß und in ihrer Vermischung älterer Elemente wie Rechtsprechung und Reliquienverehrung.

Auf den ersten Blick scheint der Gottesfrieden auch bezüglich der Breite und Teilnahme der anwesenden Öffentlichkeit etwas Besonderes zu sein. Für andere religiöse, vor allem liturgische Versammlungen ist es tatsächlich nicht immer einfach zu erkennen, wie öffentlich sie waren. Es kann sein, dass die Liturgie und die dazugehörige Diözesansynode am Gründonnerstag nur von Klerikern abgehalten wurden. Andere Liturgien jedoch, wie das Bußsakrament, konnten in dieser Zeit nicht anders als öffentlich stattfinden.<sup>18</sup> Und auch klerusinterne Riten hatten vermutlich öffentliche Komponenten beziehungsweise Begleitprogramme – wie das Beispiel des behinderten Kindes und seines Vaters zeigt – vor allem dort, wo Reliquien im Spiel waren.<sup>19</sup> Religiöse Versammlungen waren also die Regel, nicht die Ausnahme. Man kann davon ausgehen, dass jede öffentliche Versammlung per definitionem eine punktuelle Teilöffentlichkeit erzeugte, so dass Versammlungen unterschiedliche, okkasionelle Öffentlichkeiten um sich geschaffen haben.<sup>20</sup> In dieser Hinsicht waren die Gottesfriedensversammlungen also kein Unikum.

17 Gonzo von Florennes, *Miracula s. Gengulfi Florinis facta*, hg. von Godefridus HENSCHENIUS (AA SS Mai 2), Antwerpen 1680, Sp. 653.

18 Siehe: Sarah HAMILTON, *The Practice of Penance, 900–1050* (Royal Historical Society studies in history N. S. 20), Woodbridge u. a. 2001; Rob MEENS, *Penance in Medieval Europe, 600–1200*, Cambridge/New York 2014.

19 Hedwig RÖCKELEIN, *Reliquientranslationen nach Sachsen im 9. Jahrhundert. Über Kommunikation, Mobilität und Öffentlichkeit im Frühmittelalter* (Beihefte der Francia 48), Stuttgart 2002, S. 359–365. Zu Bitttagen vgl. GITTO, *Liturgy, Architecture, and Sacred Places* (wie Anm. 12), S. 134–139.

20 In Abgrenzung zur Habermas'schen These einer modernen rational-diskursiven Öffentlichkeit (vgl. Jürgen HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft* [Politica. Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft 4], Neuwied 1962) hat die Mediävistik eine gewinnbringende wie vielstimmige Diskussion zu mittelalterlichen (Teil-)Öffentlichkeiten hervorgebracht. Stellvertretend seien genannt: Bernd THUM, *Öffentlichkeit und Kommunikation im Mittelalter. Zur Herstellung von Öffentlichkeit im Bezugsfeld elementarer Kommunikationsformen im 13. Jahrhundert*, in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. von Hedda RAGOTZKY/Horst WENZEL, Tübingen 1990, S. 65–87; Rüdiger BRANDT, *Enklaven – Exklaven:*

Auch die Idee, dass die Öffentlichkeit bei einer Versammlung um die Jahrtausendwende als politisch wirkmächtig gelten konnte, ist an sich keineswegs neu. Schon 1980 schrieb R. I. Moore vom „Auftritt der Volksmenge auf der Bühne öffentlicher Ereignisse“.<sup>21</sup> Vor kurzem kehrte Moore zu diesem Thema zurück.<sup>22</sup> Damit reagierte er auf Arbeiten von Dominique Barthélemy und wies explizit auf die traditionelle Rolle der Volksmenge als Quelle der religiösen Legitimierung hin: „Holy power [...] was power exercised from below.“<sup>23</sup> Dies bildete laut Moore Hintergrund und Grundlage für die Entwicklung der politischen Rolle der Volksmenge, die er aber früher als Barthélemy datiert, und zwar über die Gottesfriedensbewegung genau in die Zeit um die Jahrtausendwende. Obwohl kirchliche Amtsträger laut Moore grundsätzlich der legitimierenden Rolle der Volksmenge misstrauisch gegenüberstanden, hätten sie unter gewissen Umständen sogar stärker auf die Autorisierung durch die Volksmenge gesetzt als auf ihre formelle amtliche Autorität – schlicht deshalb, „because it worked better“.<sup>24</sup>

Diese Feststellung alleine erlaubt es uns aber noch nicht, die Ausgangsfrage zu beantworten. Die Modalität der Umwandlung der transzendentalen Ansprüche der Bischöfe in anerkannte, kollektiv bindende Entscheidungen

---

Zur literarischen Darstellung von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit im Mittelalter. Interpretationen, Motiv- und Terminologiestudien (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 15), München 1993, S. 9–45, 303–312; Gerd ALTHOFF, Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: Gerd ALTHOFF, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997, S. 229–257; Klaus OSCEMA, Die Öffentlichkeit des Politischen, in: Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter, hg. von Martin KINTZINGER/Bernd SCHNEIDMÜLLER (Vorträge und Forschungen 75), Ostfildern 2011, S. 41–86; Nicolas JASPERS, Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter: Zusammenfassung, in: ebd., S. 433–449; Leidulf MELVE, Inventing the Public Sphere: The Public Debate during the Investiture Contest, c. 1030–1122 (Brill's Studies in Intellectual History 154), Leiden/Boston 2007; Leidulf MELVE, Assembly Politics and the „Rules-of-the-Game“ (ca. 650–1150), in: *Viator* 41/2 (2010), S. 69–90.

21 MOORE, *Family, Community and Cult* (wie Anm. 6), S. 49.

22 Robert Ian MOORE, *The Weight of Opinion: Religion and The People of Europe from the Tenth to the Twelfth Century*, in: COOPER/LEYSER, *Making Early Medieval Societies* (wie Anm. 3), S. 202–219.

23 MOORE, *The Weight of Opinion* (wie Anm. 22), S. 207; Dominique BARTHÉLEMY, *Chevaliers et miracles. La violence et le sacré dans la société féodale (Les enjeux de l'histoire)*, Paris 2004, S. 45–65.

24 MOORE, *The Weight of Opinion* (wie Anm. 22), S. 208.

bleibt zu klären. Christen waren vor Gott zwar alle gleich, und darum konnten die Reaktionen der Volksmenge auf religiöse Vorgänge überhaupt als legitimierend gelten. Diese Gleichheit war aber nicht ohne weiteres auf die weltliche Sphäre übertragbar. Eventuell bietet dazu ein 2010 erschienenes Buch von Louis I. Hamilton, ‚A Sacred City: Consecrating Churches and Reforming Society in Eleventh-Century Italy‘, eine neue Perspektive.<sup>25</sup> Darin schlägt Hamilton der Mittelalterforschung vor, die Liturgie als historischen Musterfall zu nutzen, um die anachronistische Trennung von Religion, Politik und Gesellschaft zu überwinden. Hamilton untersucht in diesem Buch, wie Kirchweihen im Italien des 11. Jahrhunderts zum Medium und Werkzeug von Reformbestrebungen des Papsttums wurden. Laut Hamilton stellte die Liturgie weder soziale Verhältnisse schlicht dar, noch beschränkte sie sich auf die bloße Inszenierung theoretischer Ansprüche. Vielmehr habe die Liturgie, so Hamilton, ein eigendynamisches Potential besessen, dass durch das Handeln der Akteure, einschließlich der Menschenmengen, die zu den Feierlichkeiten strömten, freigesetzt werden konnte:

„The liturgy did not exist for the purpose of announcing power or social rules. Rather its symbolic potential was an attractive force that drew people to it and that became kinetic as the liturgy was practised, participated in, commented on, co-opted and opposed. In that process it gained meaning, and new political, religious and ecclesiological forms were created and contested.“<sup>26</sup>

Ein ritualmethodologischer Ansatz könnte tatsächlich das Potenzial in sich bergen, um die von Hamilton am Beispiel der Liturgie aufgeworfenen Fragen für religiöse Versammlungen im Allgemeinen weiter zu vertiefen. In letzter Zeit ist die Liturgie aufgrund der kulturwissenschaftlichen Wende in der Geschichtswissenschaft zunehmend in den Blick geraten.<sup>27</sup> Und auch

25 Louis I. HAMILTON, *A Sacred City: Consecrating Churches and Reforming Society in Eleventh-Century Italy* (Manchester Medieval Studies), Manchester 2010.

26 HAMILTON, *A Sacred City* (wie Anm. 25), S. 230.

27 Siehe einige jüngere Beispiele: Eric PALAZZO, *Liturgie et société au Moyen Âge*, Paris 2000; Thomas J. HEFFERNAN/Edith Ann MATTER (Hg.), *The Liturgy of the Medieval Church*, Kalamazoo 2001; Yitzak HEN, *The Royal Patronage of Liturgy in Frankish Gaul to the Death of Charles the Bald (877)* (Henry Bradshaw Society. Subsidia 3), London 2001; HAMILTON, *Practice of Penance* (wie Anm. 18); Richard W. PFAFF, *The Liturgy in Medieval England: A History*, Cambridge u. a. 2009; Els ROSE, *Ritual Memory: The Apocryphal Acts and Liturgical Commemoration in the Early Medieval West (c. 500–1215)* (Mittellateinische Studien und Texte 40), Leiden/Boston 2009; GITTO, *Liturgy, Architecture, and Sacred Places* (wie Anm. 12); PARKES, *Making of Liturgy* (wie Anm. 11); Helen GITTO/Sarah HAMILTON (Hg.),



Hamiltons Buch gehört in diesen Kontext. Doch wie viele andere aktuelle Arbeiten bleibt sein Zugriff stark auf die theologische beziehungsweise normative Deutungsebene beschränkt,<sup>28</sup> weil man sich eher für die theologischen Auseinandersetzungen um die Liturgie interessiert und sich schon deshalb wenig mit der Literatur zur Ritualforschung beschäftigt. Das ist durchaus bedauerlich, weil sich die mediävistische Ritualforschung einerseits sehr intensiv mit politischen Versammlungen auseinandergesetzt hat und dadurch viele Einsichten in die Strukturen politischer Entscheidungsfindung bietet. Andererseits hat sie religiöse Versammlungen lange Zeit eher vernachlässigt und die Möglichkeiten ihres Instrumentariums in diesem Bereich nicht annähernd erschöpft.<sup>29</sup> Hamiltons Fehler liegt meines Erachtens im voreiligen Entschluss, die Kategorien ‚Religion‘, ‚Politik‘ und ‚Gesellschaft‘ als Anachronismen zu verwerfen, um sie mit der Liturgie als ‚Generalschlüssel‘ zu ersetzen. Letztendlich bedient sich Hamiltons Analyse dennoch einer

---

Understanding Medieval Liturgy: Essays in Interpretation, Burlington 2016; John F. ROMANO, *Liturgy and Society in Early Medieval Rome (Church, faith and culture in the medieval West)*, London/New York 2016; M. Cecelia GASPOCHKIN, *Invisible Weapons. Liturgy and the Making of Crusade Ideology*, Ithaca, NY/London 2017; Sean GRIFFIN, *The Liturgical Past in Byzantium and Early Rus (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought: Fourth Series)*, Cambridge (im Druck).

- 28 In aktuellen Arbeiten zur Liturgie wird die Frage nach der Aufführung sogar zunehmend ausgeklammert, um auf die Ebene der nachträglichen Deutung der Texte zu fokussieren: PARKES, *Making of Liturgy* (wie Anm. 11); Julia EXARCHOS, *Liturgical Handbooks as Tools for Promoting Bishops' Ideological and Political Agendas: the Example of Cambrai/Arras in the Eleventh Century*, in: *Revue du Nord* 97 (2015), S. 317–335. Siehe auch für die Ebene der Könige und Kaiser: Ildar H. GARIPZANOV, *The Symbolic Language of Authority in the Carolingian World (c. 751–877)* (Brill's series on the early Middle Ages 16), Leiden/Boston 2008, der auf einer viel älteren Tradition aufbaut: Ernst KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies. A Study in Medieval Political Theology*, Princeton 1957; Janet L. NELSON, *Politics and Ritual in Early Medieval Europe (History series 42)*, London/Ronceverte 1986. Untersuchungen zur Aufführungspraxis kommen eher von raumbezogenen Disziplinen wie der Archäologie und den Theaterwissenschaften, zum Beispiel bei GITTO, *Liturgy, Architecture, and Sacred Places* (wie Anm. 12), bzw. Carol SYMES, *A common stage. Theater and public life in medieval Arras*, Ithaca, NY/London 2007.
- 29 Für die spätmittelalterlichen Konzilien und die frühe Neuzeit sieht die Forschungslage anders aus, allerdings sind die politisch-religiösen Kontexte sehr verschieden. Jüngst ist der Versuch unternommen worden, sich diesem Thema in einer Langzeitperspektive zu nähern: Christoph DARTMANN/Andreas PIETSCH/Sita STECKEL (Hg.), *Ecclesia disputans. Die Konfliktpraxis vormoderner Synoden zwischen Religion und Politik (Historische Zeitschrift. Beiheft N. F. 67)*, Berlin/Boston 2015.

anachronistischen, naturwissenschaftlichen Metaphorik aus der Physik. Wenn man versucht, soziologischen Kategorien auszuweichen, dann bleibt man unweigerlich der Ebene der Quellsprache verhaftet: Behauptungen, die über diese Quellsprache hinausgehen, können den eng umgrenzten Bereich des Spekulativen beziehungsweise der Metapher nicht verlassen. Man erkennt zwar heute die Bedeutung beziehungsweise Wichtigkeit der Rituale für vergangene Gesellschaften und hat dafür eine Ritualforschung entwickelt. Das bedeutet aber nicht, dass die zeitgenössische Analyse der Rituale in den Quellen, die ja ganz andere Ziele als die unseren verfolgte, ohne weiteres als theoretisches Gerüst für ein heutiges Verständnis der Rolle der Liturgien dienen kann. Das Verständnis religiöser, politischer (und gesellschaftlicher) Verflechtungen bedarf einer Anbindung an bestimmte analytische Kategorien, da gerade der Unterschied zwischen diesen Kategorien und der Quellsprache aufschlussreiche Einsichten ermöglicht.

## 2. ‚Assembly Politics‘

Die vielfältigen, ethnologisch beeinflussten Arbeiten zu Politik und Konfliktlösung im Früh- und Hochmittelalter müssen hier nicht eigens rekapituliert werden. Wie sie uns gelehrt haben, wurde frühmittelalterliche Politik weniger von ‚bürokratischen‘, rechtlichen, staatlichen oder gar herrschaftlichen Verfahren charakterisiert, als von langen Ketten von Ver- und Aushandlungsprozessen.<sup>30</sup> Erst indem entsprechende Forschungen die Verhandlungen über Konflikte und die soziale Ordnung in öffentlichen Versammlungen und formellen Rahmen verorteten, bereiteten sie den Weg, Rituale als politik- und sozialgeschichtlich wirkmächtige Phänomene neu zu verstehen.

---

30 Manche dieser Verhandlungen waren natürlich auch rechtlich, herrschaftlich oder gewaltsam, vgl. dazu vor allem die berechtigten Bedenken von Thomas N. BISSON, *Tormented Voices: Power, Crisis, and Humanity in Rural Catalonia 1140–1200*, Cambridge, Mass./London 1998; Thomas N. BISSON, *The Crisis of the Twelfth Century: Power, Lordship, and the Origins of European Government*, Princeton/Oxford N.J. 2009, der eine allzu friedliche Sichtweise auf die mittelalterliche Gesellschaft kritisiert. Obwohl WHITE, ‚Peace in the Feud‘ revisited (wie Anm. 3), Bissons Kritik abweist, zitiert er selbst mehrere Beispiele, in denen Historiker die Gewaltamkeit mittelalterlicher Konflikte herunterspielen. Zu Bisson vgl. WHITE, ‚Peace in the Feud‘ Revisited (wie Anm. 3), S. 225–227, für Beispiele S. 234.

Ein herausragender Versuch, diese politische Kultur zu beschreiben, stammt aus der Feder von Susan Reynolds, die in zwei Studien alte Vorstellungen dekonstruierte und eine neue Alternative vorstellte.<sup>31</sup> Vor allem in ‚Kingdoms and Communities‘ zeigte Reynolds, wie wichtig horizontale Bindungen auf jeder gesellschaftlichen Ebene für die soziale Ordnung waren, ganz abgesehen von den vertikalen Hierarchien traditioneller feudaler und rechtsgeschichtlich orientierter Modelle.<sup>32</sup> Dieser Ansatz wurde von Timothy Reuter aufgegriffen und unter dem Etikett „assembly politics“ als wesentliches Merkmal frühmittelalterlicher Politik gefasst.<sup>33</sup> Solche Forschungsfragen waren aber keinesfalls auf Großbritannien und die USA beschränkt. In Deutschland unternahm es vor allem Gerd Althoff, die früh- und hochmittelalterliche Politik nach Spielregeln zu befragen.<sup>34</sup> Laut Althoff wurden politische Konflikte nach gewissen Mustern gelöst, die den Zeitgenossen bekannt waren und durch symbolische Handlungen öffentlich und dadurch kollektiv bindend gemacht wurden. Die genauen Bedingungen spezifischer Konfliktlösungen wurden nach diesem Modell zunächst hinter geschlossenen Türen im ‚colloquium secretum‘ ausgehandelt. Die Darstellung der politischen Sachlage in symbolischer Form im Rahmen der politischen Öffentlichkeit, dem ‚colloquium publicum‘, diente dann dazu, Konsens über sie herzustellen.<sup>35</sup> Damit verband Althoff zum ersten Mal explizit Reuters „assembly politics“ mit dem Konzept des Rituals.

Das Ritual wurde nicht zuletzt deswegen als bedeutungstragend angesehen, weil es zur Bestätigung und damit der Erzeugung einer kollektiven Bindung an die im Geheimen getroffene Entscheidung diente. Versammlungen und Rituale unterhalb der Ebene der Kaiser, Könige und Päpste haben die

---

31 Susan REYNOLDS, *Kingdoms and Communities in Western Europe, 900–1300*, Oxford/New York 1984 (Oxford/New York 21997); Susan REYNOLDS, *Fiefs and Vassals. Medieval Evidence Reinterpreted*, Oxford/New York 1994.

32 Siehe auch: Gerd ALTHOFF, *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter*, Darmstadt 1990.

33 Timothy REUTER, *Assembly Politics in Western Europe from the Eighth Century to the Twelfth*, in: *The Medieval World*, hg. von Peter A. LINEHAN/Janet L. NELSON, London/New York 2003, S. 432–450, nachgedruckt in: Janet L. NELSON (Hg.), *Medieval Polities and Modern Mentalities*, Cambridge 2006, S. 193–216.

34 ALTHOFF, *Spielregeln der Politik* (wie Anm. 20); Gerd ALTHOFF, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2012.

35 Gerd ALTHOFF, *Colloquium familiare – Colloquium secretum – Colloquium publicum. Beratung im politischen Leben des früheren Mittelalters*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 24 (1990), S. 145–167 (nachgedruckt in: ALTHOFF, *Spielregeln der Politik* [wie Anm. 20], S. 157–184).

genannten Studien allerdings vergleichsweise selten direkt angesprochen.<sup>36</sup> Doch sah schon Reuter die Möglichkeit, die Geschichte Europas auch als Geschichte der Bischöfe und Bistümer zu verstehen, auch wenn die quasi-ethnologischen Vorgehensweisen zunächst darauf gerichtet waren, säkulare Herrschaftsformen, vor allem die Königsherrschaft, neu zu interpretieren.<sup>37</sup>

Vor diesem Hintergrund kann nun Hamiltons ritualmethodischer Ansatz für die Liturgie anhand von zwei Perspektiven präzisiert werden, die Timothy Reuter in die Debatte eingebracht hat. Da die Liturgie – besonders an kirchlichen Hochfesten – Akteure und Zuschauer um die geistlichen Rituale versammelt (Hamilton nennt das „attractive force“), kann sie als Beispiel der „assembly politics“ aufgefasst werden, die das früh- und hochmittelalterliche Europa so geprägt haben.<sup>38</sup> Andererseits erlaubt ein Ansatz über die Liturgie auch einen Blick auf das sogenannte „Europa der Bischöfe“, das Reuter als Weg jenseits der herkömmlichen nationalen Erzählweisen angeboten hat.<sup>39</sup> Eine Ausweitung der Ritualforschung in diese Richtung dürfte also neue Möglichkeiten erschließen, die Modalitäten der bischöflichen Macht innerhalb der Diözese und zum Teil unabhängig von Erzählungen über Reichskirchen, königliche Dynastien oder Staatswerdung zu verstehen. Wie sich zeigen wird, wirft die Dynamik zwischen politischen Verhandlungen und ihrer Rahmung als öffentliche Ereignisse auch ein neues Licht auf religiöse Versammlungen und ihre Liturgien beziehungsweise Rituale und damit auch auf religiös fundierte Macht.

---

36 Das ändert sich mittlerweile: Ernst-Dieter HEHL, Einträchtige und streitende Bischöfe. Vermeiden und Beenden von Konflikten auf Synoden des 10. und frühen 11. Jahrhunderts, in: DARTMANN/PIETSCH/STECKEL, *Ecclesia disputans* (wie Anm. 29), S. 83–126, der sich allerdings mit Synoden zwischen Bischöfen sowie Königen und Päpsten beschäftigt, aber nicht mit Versammlungen innerhalb einer Diözese.

37 Timothy REUTER, Ein Europa der Bischöfe. Das Zeitalter Burchards von Worms, in: Bischof Burchard von Worms 1000–1025, hg. von Wilfried HARTMANN (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 100), Mainz 2000, S. 1–28.

38 HAMILTON, *A Sacred City* (wie Anm. 25), S. 230. Dabei wird von einem weiten Liturgiebegriff ausgegangen, der auch zum Beispiel von kirchlichen Amtsträgern geleitete Prozessionen umfasst.

39 REUTER, *Europa der Bischöfe* (wie Anm. 37).

3. „Wie bedeutet ein Ritual?“<sup>40</sup>

In der Mittelalterforschung hat sich seit Jahren die Einsicht durchgesetzt, dass Rituale und symbolische Formen nicht nur als Gegenteil und Kontrastfolie zum bürokratischen Staatswesen aufgefasst werden dürfen, sondern selbst ein wichtiges Element sozialer Ordnungen waren.<sup>41</sup> ‚Symbolische Kommunikation‘ wurde als eine Form der Informationsmitteilung verstanden, die neben ihrer Zweckbindung vor allem sinnstiftend wirkte, jedoch auf die Schärfe und den prozeduralen Charakter begrifflicher, diskursiver Kommunikation verzichtet, um dafür durch Unschärfe und Mehrdeutigkeit an Affektivität, Assoziationen und Bedeutungszuschreibungsmöglichkeiten zu gewinnen. Vor diesem Hintergrund ist ein Ritual „eine aus mehreren Elementen bestehende, formal normierte, symbolische Handlungssequenz [...], die eine spezifische Wirkmächtigkeit besitzt.“<sup>42</sup>

Bei der Übertragung dieser Ansätze auf die Untersuchung bischöflicher Versammlungspolitik ist vor allem auf die Spannung zwischen Formalisierung und Offenheit hinzuweisen, die für symbolische Kommunikationsformen so typisch ist. Gerade öfter wiederholte Zeremonien tragen zur Herstellung und Darstellung der gesellschaftlichen Ordnung bei. Sie bergen aber zwangsläufig auch die Gefahr, durch Änderungen, Fehlgriffe oder Scheitern eben diese Verhältnisse infrage zu stellen.<sup>43</sup> Hier ist Hamiltons Metapher der potenziellen und freigesetzten Energie einleuchtend. Indem Zeremonien beziehungsweise Rituale politische, gesellschaftliche oder religiöse Verhältnisse darstellen,

40 Diese Formulierung nach KOZIOL, *Begging Pardon and Favor* (wie Anm. 4), S. 289.

41 MELVE, *Assembly Politics* (wie Anm. 20), S. 81–82. Hier ist unter anderen auf die Arbeiten des Münsteraner SFB 231 ‚Pragmatische Schriftlichkeit‘ zu verweisen, sowie auf die Reihe ‚Utrecht Studies in Medieval Literacy‘, vor allem: Karl Josef HEIDDECKER (Hg.), *Charters and the use of the Written Word in Medieval Society* (Utrecht Studies in Medieval Literacy 5), Turnhout 2000; Franz-Josef ARLINGHAUS/Marcus OSTERMANN/Oliver PLESSOW/Gudrun TSCHERPEL (Hg.), *Transforming the Medieval World. Uses of Pragmatic Literacy in the Middle Ages* (Utrecht Studies in Medieval Literacy 6), Turnhout 2006; Christoph DARTMANN/Thomas SCHARFF/Christoph Friedrich WEBER (Hg.), *Zwischen Pragmatik und Performanz. Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur* (Utrecht Studies in Medieval Literacy 18), Turnhout 2011.

42 Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Forschungsperspektiven – Thesen*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), S. 489–527, hier S. 503.

43 Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Rituale* (Historische Einführungen 16), Frankfurt/New York 2013, S. 211–218.

weitertradieren oder doch ändern, beinhalten sie immer eine Eigendynamik oder eine Spannung, die sich mehr oder weniger kontrolliert entladen oder umleiten lässt. Symbolische Kommunikation muss keine Änderung bewirken, kann es aber. Es geht eben um den Moment der Spannung, die entweder ausgehalten beziehungsweise genutzt wird oder aber außer Kontrolle gerät. Während die potentielle Wirkmächtigkeit einer rituellen Handlung nicht bestritten werden soll, bleibt es jedoch analytisch eine andere Frage, ob und in welcher Form diese Energie freigesetzt wurde, das heißt welche spezifische Wirkung, Bedeutung oder welchen Erfolg die Handlung hatte. Die Wirkung ohne weiteres von der grundsätzlichen Wirkmächtigkeit eines Rituals herzu-leiten, bedeutet, ihm quasi ‚magische Kräfte‘ zu verleihen.<sup>44</sup>

Der Bereich der Liturgie ist hier auch durch seine große Spannweite unterschiedlicher Ereignistypen interessant. Liturgie konnte ein Kernelement feierlicher, stark aus dem Alltag herausgehobener religiöser oder politischer Ereignisse sein. Sie war aber auch ein wiederkehrender Anlass – wenn nicht überall etwas Alltägliches oder Allwöchentliches, dann zumindest etwas Allmonatliches. Liturgie war allgegenwärtig – und zwar überall im mittelalterlichen Europa.<sup>45</sup> Hinzu kommt, dass angesichts der Mehrdeutigkeit symbolischer Kommunikation nicht einmal die Liturgie als statisches Medium der politischen Informationsmitteilung verstanden werden kann, sondern als Ritual beziehungsweise Zeremonie an sich als instabil gelten muss. Das bedeutet, dass man zumindest dem Prinzip nach jede öffentliche Liturgie als religiöse Parallele zur weltlichen öffentlichen Versammlung betrachten kann: In jeder Aufführung verbirgt sich das politisch Performative. Und vor allem bei größeren, öffentlichen liturgischen Anlässen spielten Bischöfe in ihren Diözesen eine – und oft die – entscheidende Rolle.

Sowohl für ‚weltliche‘ als auch für ‚religiöse‘ Rituale bleibt aber die Frage offen, wie wir an ihr Wirken herankommen. Diese Frage stand hinter der fulminanten Kritik Phillippe Bucs an der Ritualforschung in seinem Buch

---

44 So zu Recht Christina Pössel: „Strictly speaking, any attribution of agency to ritual is an appeal to magic. We need to remind ourselves that a r i t u a l n e v e r d o e s a n y t h i n g [Hervorhebung durch Verfasser]“, PÖSSEL, *Magic of Early Medieval Ritual* (wie Anm. 1), S. 116. Siehe auch schon KOZIOL, *Begging Pardon and Favor* (wie Anm. 4), S. 292f.

45 Demetrios J. CONSTANTELOS, *Liturgy and Liturgical Daily Life in the Medieval Greek World. The Byzantine Empire*, in: HEFFERNAN/MATTER, *The Liturgy of the Medieval Church* (wie Anm. 27), S. 109–143; GRIFFIN, *Liturgical Past* (wie Anm. 27).

,The Dangers of Ritual‘.<sup>46</sup> Dort argumentierte Buc, dass man eigentlich nur die nachträgliche Deutung der Rituale in Texten analysieren kann. Die Vorgänge sozusagen vor Ort, eben diese angeblich so wirkungsvolle Affektivität, seien für immer verloren gegangen. Damit könne man nicht wie unter anderem Althoff vorgehen und die Rituale an sich als politisch wirkmächtig voraussetzen. Hilfreich zur Lösung dieser Problematik erscheint eine Bemerkung von Christina Pössel, die zwischen der augenblicklichen Wirkung eines Rituals während dessen Aufführung auf die Anwesenden auf der einen Seite und der nachträglichen Deutung des Rituals auf der anderen Seite unterscheidet.<sup>47</sup> Es sei wichtig, Methoden zu entwickeln, die auf die jeweils unterschiedlichen Ebenen anzuwenden sind. Im Falle von religiösen Veranstaltungen haben wir reichlich Material, das auf starke affektive Wirkungen auf die anwesende Öffentlichkeit hinweist.<sup>48</sup> Was für eine Wirkung die Rituale auf die Anwesenden hatten, ist natürlich nicht zu klären – nicht nur, weil uns die Quellen fehlen, sondern auch, weil ein spezifisches Ritual auf die einzelnen Anwesenden

46 Philippe BUC, *The Dangers of Ritual. Between Early Medieval Texts and Social Scientific Theory*, Princeton 2001, S. 248. Siehe dazu die Rezension von Geoffrey KOZIOL, *The Dangers of Polemic: Is Ritual Still an Interesting Topic of Historical Study?*, in: *Early Medieval Europe* 11 (2002), S. 367–388, und Bucs Replik: Philippe BUC, *The Monster and the Critics: A Ritual Reply*, in: *Early Medieval Europe* 15 (2007), S. 441–452.

47 PÖSSEL, *Magic of Early Medieval Ritual* (wie Anm. 1). Siehe auch KOZIOL, *Begging Pardon and Favor* (wie Anm. 4), S. 289–324. Barbara Stollberg-Rilinger verortet die Wirkmächtigkeit von Ritualen genau an dieser Stelle, indem die Anwesenden sich zu gewissen Erwartungen für künftiges Handeln durch ihre Anwesenheit verpflichten: STOLLBERG-RILINGER, *Rituale* (wie Anm. 43), S. 205–207. Damit verbindet Stollberg-Rilinger zwar die Ebenen der Aufführung und der nachträglichen Deutung, allerdings deutet sie ein Ritual im Sinne eines ‚rite de passage‘, was erstens nur einen Teilbereich von Ritualen abdeckt und zweitens eben Eindeutigkeit bevorzugt, wie man zum Beispiel in der anglikanischen Hochzeitsliturgie (*The Form of Solemnization of Matrimony*) in ‚*The Book of Common Prayer*‘ sehen kann: *Therefore if any man can shew any just cause, why they may not lawfully be joined together, let him now speak, or else hereafter for ever hold his peace*, John Henry BLUNT (Hg.), *Annotated Book of Common Prayer. Being an Historical, Ritual and Theological Commentary on the Devotional System of The Church of England*, London 1899, S. 450f. Hier wird die Anwesenheit der Zuschauer benutzt, um Mehrdeutigkeit auszuschließen.

48 Vgl. hier die Beschreibung der Einweihung des neuen Cambraier Doms im Jahr 1024: *Gesta episcoporum Cameracensium* (wie Anm. 9), S. 483f., aber auch die Quellen zum Gottesfrieden in HEAD/LANDES, *Peace of God* (wie Anm. 7), S. 328–332, 338–342.

sehr unterschiedlich und in unterschiedlicher Stärke gewirkt haben dürfte. Das bedeutet, dass wir nicht wissen können, wie viel politische Brisanz die Anwesenden einem gewissen Ritual tatsächlich verliehen haben. Doch kann man zumindest ein Bild des unmittelbaren gesellschaftlichen Kontexts eines Rituals nachzeichnen – und dadurch die Spezifika der religiösen Versammlung gegenüber der politischen herausarbeiten –, indem man die Orte und vor allem die Anwesenden beschreibt. Darüber hinaus geben die Quellen auf der zweiten analytischen Ebene, der nachträglichen Deutung, Auskünfte – es wird nicht nur diskutiert, was ein Ritual eigentlich bedeuten sollte, sondern auch wie die Öffentlichkeit und die affektive Wirkung auf die Öffentlichkeit von den klerikalen Verantwortlichen imaginiert wurden und inwieweit diese Kleriker von den Anwesenden eine gewisse Instabilität und die Erzeugung politischer Bedeutsamkeit erwartet, gefürchtet oder sogar erhofft haben.

#### 4. Ressourcen bischöflicher Macht und Autorität

Für die Abhaltung religiöser Versammlungen benötigte man Versammlungsorte sowie klerikales Personal, das die liturgischen Handlungen ausführte und als Beobachter beziehungsweise Teilnehmer fungierte. Die Stifte und Klöster der Diözese konnten beides liefern, vor allem (aber nicht nur) wenn sie in der Domstadt selbst lagen (beziehungsweise im Falle des Doppelbistums Cambrai-Arras in einer der zwei Domstädte). Die Kleriker des Doms von Arras und vielleicht auch die Mönche des benachbarten Klosters St. Vaast führten etwa vor dem Ketzerprozess 1025 die dreitägige Liturgie durch und dienten dann als Kulisse und Zuschauer für das erfolgreiche Verhör und die Bekehrung der Ketzer durch den Bischof.<sup>49</sup> Noch brisanter waren die Verhältnisse nach dem Tod Bischof Erluins im Jahr 1012. Bevor der neue Bischof nach Cambrai kommen konnte, war der Sohn des weltlichen Erzrivalen Erluins, des Castellans Walther, der ebenso Walther hieß, mit seiner

---

49 *Tercia uero die que dominica habebatur, segmentatus episcopus cum suis archidiaconis, paratis crucibus et textis euangelicis, circumfusa totius cleri ac populi multitudine, sinodum celebraturus in ecclesia Beate Marie progreditur, impositaque antiphona Exurgat Deus totum psalmi huius cursum expleuerunt. Denique residente episcopo in consistorio suo et utrimque abbatibus religiosis atque archidiaconis ceterisque secundam ordinationis suae gradum discumbentibus, homines [das heißt: die ‚Ketzer‘] e custodia educti in medium introducentur, Acta synodi Atrebatensis (wie Anm. 15), S. 17.*



Gefolgschaft in den Dom gedrängt und hatte die Begräbnisfeier des alten Bischofs gestört. Dabei wurde er von einem Verwandten unterstützt, der Domkanoniker war und selbst erfolglos für den Bischofsstuhl kandidiert hatte. Erst die Ankunft des berühmten Abtes Richard von St. Vanne bewirkte, dass Erluin begraben werden konnte, allerdings nicht im Dom, sondern im Stift St. Autbert anderswo in der Stadt. Der neue Bischof Gerhard I. konnte nur an der Spitze eines Heeres seine Stadt betreten, in der er dann laut der Bischofschronik von Klerus und Volk feierlich empfangen wurde.<sup>50</sup>

In den Beschreibungen der unterschiedlichen Cambraier Bischofserhebungen weist die Chronik selten explizit auf diesen Wahlvorgang von *clerus et populus* hin. Dieser Fall zeigt uns jedoch, wie wichtig die physische Zusammenkunft zwischen Bischof, Klerus und städtischer Bevölkerung tatsächlich war, um eine erfolgreiche Bischofserhebung in die Wege zu leiten.<sup>51</sup> Dass dies hier erst mit Gewalt erfolgt ist und dass der Klerus und das Volk keine eigentliche Wahl hatten, ändert nichts daran, dass die Beherrschung des Raums, des Personals und der Menschenmenge eine notwendige Voraussetzung für die Bischofsweihe darstellte. *Clerus et populus* bedeutete in diesem Kontext die Stadt mit religiös-politisch einflussreicher Bevölkerung: eine versammelte Öffentlichkeit sowohl im religiösen wie auch im politischen Sinne, deren Kontrolle dem Bischof überhaupt erst religiöse und politische Autorität verschaffte.<sup>52</sup>

Obwohl Bischofsstädte in dieser Hinsicht eine herausgehobene Rolle gespielt haben dürften, sollten die Stifte und Klöster der übrigen Diözese trotzdem nicht außer Acht gelassen werden. Hier ist das zweite Buch der Bischofschronik von Cambrai-Arras von Interesse.<sup>53</sup> Während das erste Buch der Chronik die Geschichte der Diözese bis zum Tod Erluins, das dritte Buch dann die Taten des darauffolgenden Bischofs Gerhard I. bis zum Jahre 1025 mit vereinzelt späteren Einträgen behandelt, ist das zweite Buch im

50 ... *tantaque copia fultus in urbem pervenit, a populo videlicet et clero cum leta et officiosissima celebritate susceptus*, Gesta episcoporum Cameracensium (wie Anm. 9), S. 466.

51 Siehe auch die Beiträge in: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 48), Köln/Weimar/Wien 1998.

52 Die Cambraier Bischöfe hatten wiederholt Probleme, die Stadt unter Kontrolle zu halten: Gesta episcoporum Cameracensium (wie Anm. 9), S. 426, 431: ... [cives], *quos semper pre ferocitate inobedientes omnibus suis episcopis audivimus atque rebelles existere*.

53 Gesta episcoporum Cameracensium (wie Anm. 9), S. 454–465.

Gegensatz dazu ein nach Orten gegliederter Katalog der Stifte und Klöster der Diözese und wurde zum Teil auch getrennt überliefert.<sup>54</sup> Im Kontext des Gesamtwerkes aber bereitet dieser Katalog die Bühne für den Auftritt des neuen Bischofs vor. So sagt der Autor selbst im Vorwort des zweiten Buches:

„Die Reihenfolge würde vorgeben, dass das zweite Buch eigentlich mit diesem Herrn Bischof anfangen sollte. Aber wir lassen ihn kurz zur Seite und haben uns entschieden, eine Unterbrechung in der Ordnung zu machen und die Stifte zu diskutieren, die in der Gewalt des Bistums sind, um ihre jeweiligen Orte, Lebensführung, heiligen Gebeine und Arten von Dienern darzustellen.“<sup>55</sup>

Der Katalog ist insofern vollständig, als er jedes Stift und Kloster auflistet, doch sind die Informationen nicht immer sehr ausführlich. Im Kapitel 22 zum Beispiel steht etwa lediglich: „In Burg Lens gibt es ein Kanonikerstift. Dort liegt der heilige Vulganius, von dem behauptet wird, er sei Ire gewesen.“<sup>56</sup> Es gibt viele ausführlichere Kapitel, vor allem wenn es um die Stifte der Stadt Cambrai selbst geht, doch zeigt uns diese Minimalbeschreibung, welche Elemente als wichtig angesehen wurden: Ort der Kirche, Art der Diener (das heißt Kanoniker, Mönche oder Nonnen) und die Identifizierung der heiligen Gebeine unter Angabe kurzer Informationen zum Heiligen selbst. Dieses Muster ist vom Autor durchgängig durchgehalten worden. Wo viele Informationen über den Heiligen vorliegen, erzählt der Autor von dessen Leben und eventuell von Wundern, die an diesem Ort passiert sind.<sup>57</sup> Es werden auch Geschichten über vergangene Ereignisse wie Normannenüberfälle sowie Schenkungen und Länderübertragungen referiert, jedoch nicht um ihrer selbst willen, sondern um ihre Auswirkungen auf das Personal und den Lebensstil der Kanoniker, Mönche oder Nonnen zu beschreiben.<sup>58</sup>

54 Z. B., allerdings unvollständig: Douai Bibliothèque Municipale MS 851, fol. 83r–93v.

55 *Secundus vero ut ab ipso domno episcopo incipiat, videtur ordo exigere. Sed eo ad tempus relicto, de monasteriis quae infra ditionem episcopii sunt, facta interim ordinis interruptione decrevimus disserere, monstrantes sane qui locus, qui cultus, quaeve sanctorum corpora, vel quibus generis sunt servientes.* Gesta episcoporum Cameracensium (wie Anm. 9), S. 454 f.

56 Gesta episcoporum Cameracensium (wie Anm. 9), S. 460.

57 Z. B. Gesta episcoporum Cameracensium (wie Anm. 9). S. 456–459, 461–464.

58 So beispielsweise in Barailles, wo ein ehemaliges Kanonikerstift angeblich zu einer Kirche mit einem einzigen Priester verkam, weil die Kanoniker zwar Zuflucht vor den Normannen in der Bischofsstadt Cambrai gefunden hatten, allerdings den Rat des Bischofs, dort zu bleiben, ignorierten und daraufhin von den Normannen getötet wurden. Ihre Reliquie, einen Arm des heiligen Georgs, hatte der Bischof

Das Buch dient also dazu, die materiell-religiösen Ressourcen der Diözese offenzulegen, bevor die Chronik auf die Taten des neuen Bischofs mit und im Sinne dieser Ressourcen zu sprechen kommt. Damit wird auch deutlich, dass sogar für diesen Chronisten, der sonst sehr gern die Königsnähe der Bischöfe von Cambrai-Arras betont,<sup>59</sup> die Diözese und ihre inneren Angelegenheiten eigentlich Vorrang haben. Zu den Ressourcen gehören die Stifte, Klöster und das Personal, an vorderster Stelle aber die unterschiedlichen Reliquien. Wir haben es also mit einer Art Sakraltopographie zu tun, allerdings nicht mit einer Beschreibung ‚magischer‘ Orte, sondern einer Bestandsaufnahme des Diözesanpersonals im Diesseits wie im Jenseits.

Die Anwesenheit der Kleriker und der Reliquien bildete die Voraussetzung und notwendige Kulisse für religiöse Versammlungen, auf denen der Bischof seine Macht am ehesten zur Geltung bringen konnte. Den praktischen Nutzen der Kontrolle solcher Reliquien und des Personals der Stifte sieht man am ehesten in den verhältnismäßig gut bezeugten Gottesfriedensversammlungen. Um die Wechselwirkungen zwischen Religion, „assembly politics“ und bischöflicher Macht darzustellen, kann wiederum ein exemplarischer Vorfall geschildert werden. In den 1030er Jahren wurde Bischof Gerhard I. von seinem Rivalen, dem Kastellan Walther II., zum Erlass einer Gottesfriedensordnung gezwungen. Gerhards Widerstand beruhte auf seiner Ablehnung eines allgemeinen Eides, Frieden zu halten. Er meinte, dass ein so genereller Eid zwangsläufig zum Meineid führen müsse und dadurch früher oder später fast alle zu Exkommunizierten würden. Damit wäre die Schlüsselgewalt des Bischofs vollständig untergraben.<sup>60</sup> Die Chronik wirft Walther zum Beispiel

---

aber die Kanoniker nicht aus Cambrai mitnehmen lassen: *Gesta Episcoporum Cameracensium* (wie Anm. 9), S. 458 f. Für eine Analyse der Instrumentalisierung der Normannen im Bischofs- und Stiftswesen des 10. Jahrhunderts siehe: Anna Trumbore JONES, *Pitying the Desolation of Such a Place: Rebuilding Religious Houses and Constructing Memory in Aquitaine in the Wake of the Viking Incursions*, in: *Viator* 37 (2006), S. 85–102.

59 Theo RICHES, *Bishop Gerard I of Cambrai (1012–1051) and the Representation of Authority in the Gesta Episcoporum Cameracensium*, London 2005; Theodor SCHIEFFER, *Ein deutscher Bischof des 11. Jahrhunderts: Gerhard I. von Cambrai (1012–1051)*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 1 (1937), S. 323–360; Robert M. STEIN, *Sacred Authority and Secular Power. The Historical Argument of the ‚Gesta Episcoporum Cameracensis‘*, in: *Medieval and Early Modern Cultures: New Essays*, hg. von Lawrence L. BESSERMAN (*The New Middle Ages*), Basingstoke 2006, S. 149–166.

60 *Gesta episcoporum Cameracensium* (wie Anm. 9), S. 486 f.

vor, Menschen „drinnen wie draußen“ gegen den Bischof aufgehetzt zu haben.<sup>61</sup> Das ist eine Anspielung auf den ersten Korintherbrief (1 Kor 5), in dem Paulus betont, dass nur Gott den Außenstehenden richten darf und Menschen lediglich den Übeltäter aus ihrer Mitte wegzuschaffen haben. Walther wird also dafür kritisiert, dass er Exkommunizierte in die Handlungen der Gottesfriedensversammlung einbezogen habe, wo sie eigentlich nach bischöflicher Auffassung nichts zu suchen hätten. Der Bischof beansprucht mit anderen Worten das Recht, durch persönliche Überwachung der Exkommunikation die Zusammenstellung der Versammlung zu bestimmen und selbst diejenigen Personen auszuwählen, welche die legitimierenden Rituale der Versammlung bezeugen und dadurch bestätigen.

Wie Leidulf Melve argumentiert, sind „patterns of inclusion and exclusion“ charakteristisch für „assembly politics“, und ein theoretisch wirkmächtigeres Instrument des Ausschließens als die Exkommunikation gab es kaum.<sup>62</sup> Gerhards Rede plädierte tatsächlich für das Beibehalten der Differenzierung zwischen den Vollkommenen, das heißt den rekonzilierten Mitgliedern der Kirche, und den Sündern, die noch zu büßen hatten. Mit anderen Worten trat er dafür ein, dass die Deutungshoheit über die Zusammensetzung des christlichen Volkes und damit der Versammlung beim Bischof verblieb.

Umgekehrt konnte jedoch auch die Wirkung der bischöflichen Exkommunikation bestritten werden. Nach dem Tod Walthers II. versuchte Gerhard, ihm als Exkommunizierten das Begräbnis zu verweigern. Er scheiterte jedoch am gewaltsamen Widerstand der Witwe und ihres neuen Mannes, die gemeinsam versuchten, die Interessen von Walthers minderjährigem Sohn zu verteidigen.

61 ... *omn[es] ..., qui erant foris et intus*, *Gesta episcoporum Cameracensium* (wie Anm. 9), S. 487. Siehe auch Theo RICHES, Gerard I of Cambrai, the Three Orders, and the Problem of Human Weakness, in: *The Bishop Reformed. Studies in Episcopal Power and Culture in the Central Middle Ages*, hg. von John S. OTT/Anna E. Trumbore JONES (Church, Faith, and Culture in the Medieval West), Aldershot u. a. 2007, S. 122–136; David C. VAN METER, The Peace of Amiens–Corbie and Gerard of Cambrai’s Oration on the Three Functional Orders: the Date, the Context, the Rhetoric, in: *Revue belge de Philologie et d’Histoire* 74 (1996), S. 633–657.

62 MELVE, *Assembly Politics* (wie Anm. 20), S. 75. Zur Exkommunikation: Cyrille VOGEL, Pénitence et excommunication dans l’Eglise ancienne et durant le haut moyen âge, in: *Concilium* 107 (1975), S. 11–22; Elisabeth VODOLA, *Excommunication in the Middle Ages*, Berkeley 1986; Siehe HAMILTON, *Practice of Penance* (wie Anm. 18); Geneviève BÜHRER-THIERRY/Stéphane GIOANNI (Hg.), *Exclure de la communauté chrétienne. Sens et pratiques sociales de l’anathème et de l’excommunication (IVe–XIIe s.)* (Haut Moyen Âge 23), Turnhout 2015.

gen. Die Argumentation der Verwandten des Verstorbenen lautete, dass er vor dem Dom getötet worden sei und darum als Büßender zu gelten habe. Dass die Witwe dann bischöfliche Ländereien verwüsten ließ und Gerhard schließlich durch Vermittler zum Einlenken überredet wurde, zeigt typische Bestandteile zeitgenössischer Konfliktlösung.<sup>63</sup>

Drei Aspekte sind hier besonders hervorzuheben. Erstens hat das Ritual zwar nicht das bewirkt, was der Bischof wollte. Eine Wirkung hatte es aber auf jeden Fall, indem es einen gewaltsamen Konflikt auslöste. Jeder Beteiligte wusste, dass der Exkommunikationsritus tatsächlich etwas verändert hatte, und die Gegner des Bischofs handelten, um diese Änderung rückgängig zu machen. Zweitens war die Bedeutung des Rituals zwar prinzipiell klar. Die Deutung der Geschehnisse um den Tod Walthers, insbesondere die Gültigkeit der Exkommunikation und die Berechtigung des bischöflichen Handelns, waren jedoch für neue Interpretationsversuche und Argumentationen offen. Dies entspricht Pössels zweistufigem Ritualmodell, demnach zwischen der direkten, kurzlebigen Wirkung eines Rituals beziehungsweise dessen Ausführung auf der einen Seite und der rückblickenden Deutung desselben zu unterscheiden ist.<sup>64</sup> Drittens geschah das Ganze im Rahmen einer Öffentlichkeit. Eine Exkommunikation wurde prinzipiell in einer Situation der Öffentlichkeit ausgesprochen.<sup>65</sup> Auch wenn Walthers Beisetzung keine für

63 Quellenbelege: Gesta Lietberti, ed. Ludwig Conrad BETHMANN, in: MGH SS 7 (wie Anm. 9), S. 489–500, hier S. 489f.; Chronicon s. Andreae Castri Cameracesii, ed. Ludwig Conrad BETHMANN, in: MGH SS 7 (wie Anm. 9), S. 526–550, hier S. 532; Annales Elnonenses, hg. von Philip GRIERSON, in: Les Annales de Saint-Pierre de Gand et de Saint-Amand (Recueil de textes pour servir à l'étude de l'histoire de Belgique), Brüssel 1937, S. 155. Für den Fall siehe: Laurent MORELLE, Mémoires d'un crime: l'assassinat et l'inhumation de Gautier, châtelain excommunié de Cambrai (1041), in: Un Moyen Âge pour aujourd'hui. Pouvoir d'État, opinion publique, justice. Mélanges offert à Claude Gauvard, hg. von Julie CLAUSTRE/Nicolas OFFENSTADT/Olivier MATTÉONI, Paris 2010, S. 468–477.

64 PÖSSEL, Magic of Early Medieval Ritual (wie Anm. 1), S. 122–124. Siehe auch STOLLBERG-RILINGER, Rituale (wie Anm. 43), S. 196–198.

65 Gottesfriedensformeln aus der Provinz Reims schreiben vor, dass Priester die Namen derjenigen, die den Frieden halten, bei Festlichkeiten und an Sonntagen segnen und die Namen der Friedensbrecher verfluchen sollten. Vergleiche die Texte in: Roger BONNAUD-DELAMARE, Les insitutions de paix dans la province ecclésiastique de Reims au Xie siècle, in: Bulletin philologique et historique du Comité des travaux historiques et scientifiques (1955/56), S. 143–200, hier S. 184. So etwa die Formel aus Douai in Cambrai-Arras: *Presbiteris autem precipimus ut in festiuitatibus ac dominicis diebus OMNES qui HANC pacem obseruauerint*

alle zugängliche Veranstaltung war, war es eine bekannte Tatsache, dass er nicht in geweihtem Boden lag, was offenbar auch ein Grund zur Schande für die Familie war. Die wütende Reaktion dieser Familie versuchte erfolgreich, den Bischof durch öffentliche, symbolisch aufgeladene Gewaltakte unter Druck zu setzen. Sein Einlenken wurde schließlich durch die Verbreitung der Geschichte über den Ort von Walthers Tod legitimiert. Während dies als Beleg für die Rolle der Öffentlichkeit in der Durchsetzung rituellen Handelns ausreichen mag, bleibt freilich der Charakter der Öffentlichkeit bei den religiösen Versammlungen genauer zu klären, für die die Bischöfe ihre Stifte, Kleriker und Reliquien heranzogen.

## 5. Die Rolle der Öffentlichkeit

Religiöse Versammlungen waren attraktiv. Unsere Quellen betonen oft, wie liturgiegeprägte Versammlungen Menschenmengen angezogen haben. In den 1030er Jahren wurde die regelmäßige, bischöfliche Gottesfriedensversammlung in Amiens etwa so populär, dass sie angeblich zum regelrechten Volksfest verkam und von den Mönchen in Corbie übernommen werden musste, um sie zum ursprünglichen Zweck zurückzuführen.<sup>66</sup> Andere Gottesfriedensversammlungen erfuhren durch das Zusammentragen von Reliquien ähnliche Zuströme. Einige Forscher haben diese Hinweise sogar benutzt, um einen mit dem Millenium verbundenen Aufschwung um die Jahre 1000 und 1033 zu belegen.<sup>67</sup> Dabei wird jedoch der bereits erwähnte Fehler begangen, die Gottesfriedensversammlungen losgelöst von den anderen, regelmäßig stattfindenden religiösen Versammlungen zu betrachten. Das Anhäufen von

---

*pro illis preces agendo BENEDICANT. Pro illis VERO qui infregerint aut QUI infractoribus consenserint, dicant quod scriptum est MLD.*

66 Siehe zu diesem Gottesfrieden vor allem: Roger BONNAUD-DELMARE, *La paix d'Amiens et de Corbie au Xie siècle*, in: *Revue du Nord* 38 (1956), S. 167–178, und VAN METER, *The peace of Amiens-Corbie* (wie Anm. 61). Grundlegend zum Gottesfrieden: Hartmut HOFFMANN, *Gottesfriede und Treuga Dei* (MGH Schriften 20), Stuttgart 1964, hier S. 64 f.

67 Richard LANDES, *Between Aristocracy and Heresy. Popular Participation in the Limousin Peace of God 994–1033*, in: HEAD/LANDES, *The Peace of God* (wie Anm. 7), S. 184–218; polemisch: Richard LANDES, *The Fear of an Apocalyptic Year 1000: Augustinian Historiography, Medieval and Modern*, in: *The Apocalyptic Year 1000: Religious Expectations and Social Change, 950–1050*, hg. von Richard LANDES/Andrew GOW/David C. VAN METER, Oxford/New York 2003, S. 243–270.

Reliquien bei den Gottesfriedensversammlungen dürfte diese zwar von den häufigeren, eher herkömmlichen Versammlungen abgehoben haben, doch war die Anwesenheit größerer Gruppen von Menschen bei religiösen Festen nicht auf die Gottesfrieden begrenzt. Als im Jahre 1030 der neue Cambraier Dom geweiht wurde, war laut der Bistumschronik etwa auch eine große Menge von Menschen beiderlei Geschlechts gekommen.<sup>68</sup> Zwar handelte es sich dabei ebenfalls um ein liturgisches Großereignis mit mehreren feierlichen Reliquienerhebungen, doch zeigt dies zumindest, dass die Anwesenheit und Begeisterung von Zuschauern nicht vom politisch-sozialen Kontext der Gottesfrieden oder von der zeitlichen Nähe des Millenniums abhingen. Liturgie, religiöse Feste und Menschenmengen gehörten in der Landschaft einer hochmittelalterlichen Diözese wie Cambrai-Arras einfach zusammen. Die dichter besiedelten Städte und Regionen dürften natürlich viel häufiger solche Ereignisse erlebt haben als entlegene Regionen, die hauptsächlich nur mit einem Priester zu tun hatten.<sup>69</sup>

Gegen den erwarteten Einwand, dass solche Quellenhinweise auf begeisterte Menschenmengen lediglich literarische Topoi seien, konnte Hamilton für Italien zeigen, dass die unterschiedlichen Darstellungen von Kirchweihen in diesem Punkt eigens gestaltet wurden.<sup>70</sup> Die Autoren unterlagen, was ihre Darstellungen anging, keinerlei Schematismus. Natürlich gab es literarische Kontexte, an die in diesen Darstellungen angeknüpft wurde – davon wird auch in diesem Beitrag noch die Rede sein. Wir können zudem mit Recht bezweifeln, wie viel von der Symbolik der Weiheliturgien die Menschen in Italien oder in Cambrai verstanden haben. Die theologischen Details der

---

68 *Gesta episcoporum Cameracensium* (wie Anm. 9), S. 483 f.

69 Aber auch in dieser Hinsicht revidieren neuere Forschungen ältere Vorstellungen eines ‚kirchenarmen‘ Frühmittelalters. John Blair hat argumentiert, dass schon ab dem 9. Jahrhundert außerhalb des Hochlands die meisten Angelsachsen innerhalb von etwa 8 km (das heißt: fußläufig) von einer Kirche entfernt wohnten: John BLAIR, *The Church in Anglo-Saxon Society*, Oxford/New York 2005, S. 152. Das würde bedeuten, dass sie auch mit der regelmäßigen Liturgie vertraut gewesen sein dürften. Für die karolingischen Kernregionen, einschließlich der Erzdiözese Reims, zu denen auch Cambrai-Arras gehörte, postuliert Carine van Rhijn eine weitaus größere Präsenz lokaler Priester als vorher angenommen, vgl. Carine VAN RHIJN, *Shepherds of the Lord. Priests and Episcopal Statutes in the Carolingian Period* (*Cultural Encounters in Late Antiquity and the Middle Ages* 6), Turnhout 2007; aus ihren vorwiegend normativen Quellen ist es aber schwieriger zu erkennen, wo diese Priester tatsächlich tätig waren.

70 HAMILTON, *A Sacred City* (wie Anm. 25), S. 61–65.

Liturgieexegese, die Hamilton für seine Zwecke so nützlich und überzeugend analysiert hat, dienten ja in erster Linie der Selbstvergewisserung der Kleriker und deren innerkirchlichen Auseinandersetzungen. Nichtsdestotrotz waren die Menschenmengen anwesend, und laut Hamilton waren sie auch keine bloßen Zuschauer. Auch als Beobachter des Geschehens hätten sie den öffentlichen Liturgien und Ritualen Kraft verliehen. Sie seien Teilnehmer geworden und konnten in Fällen, wo die Bedeutung der Liturgie offen oder fraglich war, sogar eingreifen. Sie setzten in Hamiltons Metapher die potenzielle Energie der öffentlichen Rituale frei.

Maureen Miller hat Hamiltons Buch in einer Rezension allerdings an genau dieser Stelle kritisiert.<sup>71</sup> Sie wies darauf hin, dass die Gewaltakte und Konflikte, die Hamilton als Störungen der Liturgie verstanden hat, zwar häufig mit sakralen Räumen oder Reliquien zu tun hatten, sich aber oft außerhalb der eigentlichen Kirchweihe ereigneten. Deren Liturgie deutet Miller daher stattdessen als symbolische Wiederherstellung des Friedens nach dem Konflikt. Hamilton habe somit unterschiedliche Stadien der Ereignisse voreilig zusammengezogen und dadurch den politischen Stellenwert der Liturgie überbewertet. Damit setzt Miller aber den Erfolg der Zeremonie voraus, leitet ihre tatsächliche Wirkung von ihrer potentiellen Wirkmächtigkeit her und verwechselt die Ebene der nachträglichen Deutung mit derjenigen der unmittelbaren, affektiven Erfahrung. Hier hilft tatsächlich eine nähere Untersuchung der literarischen Tradition, um herauszufinden, welche Funktion und welchen Stellenwert die Kleriker, die unsere Quellen geschrieben haben und auch für die Durchführung der Liturgie verantwortlich waren, den Anwesenden zuwiesen.

Wenn wir die Darstellungen der Menschenmassen bei diesen Versammlungen in ihrem literarischen Kontext betrachten, wird deutlich, dass ihre Anwesenheit und ihr Zeugnis den Ereignissen nicht nur politische Legitimität im Sinne der „assembly politics“ verleihen. Menschenmengen, ob als *populus*, *plebs*, *turba*, *cives* oder *vulgus* bezeichnet, tauchen oft in den früheren Kapiteln der Bischofschroniken, einschließlich des Cambraier Werkes, auf.<sup>72</sup> Die Cambraier Bischofschronik fängt gleich in ihrem ersten Kapitel

71 Maureen C. MILLER, Rezension von Louis I. HAMILTON, *A Sacred City: Consecrating Churches and Reforming Society in Eleventh-Century Italy*, in: *The Medieval Review* (23. September 2011), (<https://scholarworks.iu.edu/journals/index.php/tmr/article/view/17349/> [letzter Zugriff am 09.06.2017]).

72 Vgl. Beispiele aus Cambrai: *Gesta episcoporum Cameracensium* (wie Anm. 9), S. 405f., 409f., sowie Lüttich: Heriger von Lobbes, *Gesta episcoporum Tungren-*



an, die Ursprünge des Städtewesens im Rekurs auf Cicero zu erklären: Die Menschen waren wild, irrten wie Bestien umher, kannten weder Göttliches noch Menschliches und waren ihren Begierden ausgeliefert. Erst nachdem sie in Städten und Stadtmauern versammelt wurden, lernten sie, Glaube und Gerechtigkeit zu pflegen und sich anderen zu unterwerfen. Doch damit nicht genug: Der christliche Autor der Chronik führt Ciceros Logik weiter und meint, Gott habe diese Entwicklung der Städte deswegen bestimmt, damit sie als Festungen und Sitze der Kirche dienen könnten.<sup>73</sup> Mit anderen Worten ist die Rolle der Bischofsstädte, die Menschen gleichzeitig zu zivilisieren wie auch zu christianisieren. Die folgenden Kapitel der Cambraier Chronik bestätigen diese Zielsetzung und beschreiben das Volk und die Bürger von Cambrai überwiegend als Opfer heidnischer Tyrannen und als Ziele der Missionierung durch die frühen Bischofsheiligen von Cambrai.<sup>74</sup> Als Cambrai nach dem Einfall der Barbaren von der heidnischen Grausamkeit und dem Schrecken der Idolatrie endlich befreit wird, geht das Volk (*populus*) massenweise zu den Heiligengräbern und bezeugt ihre Wundertaten. Im zweiten Buch der Cambraier Chronik wird in einem Kapitel über eine Kirche in Sains-lès Marquion erzählt, wie die heilige Saturnina nach ihrer Enthauptung ihren Kopf wieder aufhob und diesen „vor dem zuschauenden Volk“ (*populoque spectante*) zu ihrer Ruhestätte trug.<sup>75</sup> Die Menschenmengen zeugen also von Wundern und sind auch Objekte der Bekehrung. Anders gesagt: an den ihnen zugeschriebenen Reaktionen werden der Erfolg und die Legitimität eines religiösen Ereignisses bemessen.<sup>76</sup>

Diese Rolle gibt den späteren Vorfällen, in denen die Menschenmenge mit dem Bischof politisch tätig wird, einen neuen Akzent. Im ersten Buch der Cambraier Chronik wird etwa erzählt, wie Bischof Rothard von Cambrai in den 980er Jahren von einem Aufgebot von Bürgern und Bauern begleitet wurde, als er Truppen zur Zerstörung einer feindlichen Burg führte. Der Autor berichtet, dass zwei Grafen dem Bischof diese Truppen geliehen hatten, doch werden die Grafen im Kontext der Aktion nirgendwo erwähnt. Von

---

sium, Traiectensium et Leodiensium, ed. Rudolf KOEPKE, in: MGH SS 7 (wie Anm. 9), S. 134–234, hier S. 168 f.

73 Gesta episcoporum Cameracensium (wie Anm. 9), S. 402.

74 Gesta episcoporum Cameracensium (wie Anm. 9), S. 405 f.

75 Gesta episcoporum Cameracensium (wie Anm. 9), S. 459.

76 RÖCKELEIN, Reliquientranslationen (wie Anm. 19), S. 359–365; MOORE, Weight of Opinion (wie Anm. 22), S. 207.

Widerstand fällt auch kein Wort.<sup>77</sup> Die Führungsrolle wird ausschließlich dem Bischof zugeschrieben, und seine Bürger und Bauern (*civibus quoque suis atque rusticis*) sind da, um den Sieg zu bezeugen, fast so, als ob sie ein Wunder bezeugt hätten.

Der Anwesenheit von Menschenmengen bei religiösen Veranstaltungen kam also in den Augen der Kleriker, die diese Versammlungen leiteten, tatsächlich eine wichtige legitimierende Rolle zu. Die religiös-politische Autorität, die man in den Gottesfriedensversammlungen beobachten kann, ist somit lediglich als ein Beispiel von Machtausübung zu verstehen, die in anderen, alltäglicheren Versammlungen mit ihren Reliquien, Ritualen und involvierten Menschenmengen des Öfteren inszeniert wurde. Das bedeutet natürlich nicht, dass jede religiöse Versammlung oder jeder Gottesdienst politisch relevant war. Miller hat in ihrer Kritik insofern Recht, als die allermeisten Gottesdienste, religiösen Rituale und Versammlungen friedlich und wie erwartet verlaufen sein dürften. Doch das ändert nichts an der Tatsache, dass Kleriker im frühen 11. Jahrhundert sehr viel Wert auf die begeisterte Teilnahme von Menschenmengen gelegt haben. Und wenn diese religiösen Versammlungen, wie oben für den Fall des Gottesfriedens geschildert, auch politisch waren, dann beriefen sich die Bischöfe auf die Begeisterung des teilnehmenden Volkes, um ihre politisch-religiösen Entscheidungen in aller Öffentlichkeit zu legitimieren.<sup>78</sup>

Es bleibt zudem die Frage, warum eine Legitimierung durch die Volksmenge an gewissen Orten und Zeiten in Moores Worten „besser funktionierte“ als an anderen.<sup>79</sup> Moore verweist 1980 wie auch 2016 als Erklärung auf den allgemeinen gesellschaftlichen Wandel und vor allem auf das anwachsende Städtewesen.<sup>80</sup> Wenn jedoch dieser Wandel zum Teil an eben dieser neuen politischen Rolle des Volkes festgemacht wird, kann er nicht gleichzeitig als deren Erklärung dienen. Bei aller Plausibilität von Moores These ist es aus methodologischen Gründen darum angebrachter, zuerst nach dem Erscheinen der Volksmengen in den Quellen zu fragen. Warum fingen unsere kirchlichen Autoren an, die Legitimierung durch die Volksmenge zu betonen? Aus Platzgründen kann ich hier lediglich eine Arbeitshypo-

77 *Gesta episcoporum Cameracensium* (wie Anm. 9), S. 443.

78 MOORE, *Family, Community and Cult* (wie Anm. 6), S. 49.

79 „worked better“, MOORE, *Weight of Opinion* (wie Anm. 22), S. 208.

80 MOORE, *Family, Community and Cult* (wie Anm. 6), S. 59–61; MOORE, *Weight of Opinion* (wie Anm. 22), S. 215f., wobei Moore 2016 für mehr Kontinuität argumentiert.

these wagen. Mehrere Studien haben in letzter Zeit auf den sogenannten „*encellulement*“ in unterschiedlichen Gebieten des Diözesanwesens bis zum Ende des 10. Jahrhunderts hingewiesen.<sup>81</sup> Bistümer, die sich früher als Teil eines überregionalen politisch-normativen Netzwerkes betrachtet hatten, vor allem des karolingisch-fränkischen Großreichs, sahen sich um 1000 eher als autonome Einheiten mit eigener Geschichte und eigenen Traditionen. Dies würde auch die Ambivalenz des Autors der *Cambraier Chronik* gegenüber der Gottesfriedensbewegung erklären, denn er sah sein Bistum noch als Teil eines überregionalen Netzwerkes, des ottonischen Reiches, dessen Könige und Kaiser allerdings nur selten in der Lage waren, dem *Cambraier Bischof* zu helfen, und die erst nach 1002 mit Heinrich II. konsequent anfangen, selbst eine Rolle als Quelle religiöser Autorität zu beanspruchen.<sup>82</sup> Angesichts der Auflösung und Ferne solcher überregionalen Orientierungspunkte liegt es nah, dass Bischöfe öfter auf Lokal- und Diözesanebene Quellen der religiösen Autorität wie Reliquien, Stifte und eben Volksmengen verweisen würden. Das Aufkommen eines neuen überregionalen, religiös-politischen und normativen Orientierungspunkts in der Gestalt des Reformpapsttums würde daraufhin für bischöfliches Agieren auch auf der Lokalebene unvorhersehbare Folgen haben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass öffentliche Versammlungen religiösen Charakters weitaus häufiger waren als die Gottesfriedensforschung bisher annimmt. Bei diesen Versammlungen spielten Stifte und Klöster mit ihrer Bereitstellung von Personal und Reliquien eine nicht zu unterschät-

---

81 Vgl. zum kanonischen Recht: HEHL, Synoden des ostfränkisch-deutschen und des westfränkischen Reichs (wie Anm. 8); zur Historiographie: Theo RICHES, *The Changing Political Horizons of gesta episcoporum from the Ninth to the Eleventh Centuries*, in: *Patterns of Episcopal Power: Bishops in Tenth and Eleventh Century Western Europe/Strukturen bischöflicher Herrschaftsgewalt im westlichen Europa des 10. und 11. Jahrhunderts*, hg. von Ludger KÖRNTGEN/Dominik WASSENHOVEN (Prinz-Albert-Forschungen 6), Berlin/Boston 2011, S. 51–62; zur Liturgie: PARKES, *Making of Liturgy* (wie Anm. 11).

82 Der Autor der *Bistumschronik* begründet das Agieren französischer Bischöfe für den Gottesfrieden mit der angeblichen Schwäche des Königs, argumentiert jedoch gleichzeitig, dass der Gottesfrieden einen Übergriff bischöflichen Handelns in den Verantwortungsbereich des Königs darstellt. Zu dem Hintergrund dieser Ambivalenz: Theo RICHES, *The Peace of God, the ‚Weakness‘ of Robert the Pious and the Struggle for the German Throne*, in: *Early Medieval Europe* 18 (2010), S. 202–222. Zu den religiösen Ansprüchen Heinrichs II. siehe: Stefan WEINFURTER, *Heinrich II. (1002–1024). Herrscher am Ende der Zeiten*, Regensburg 2000, S. 127–167.

zende Rolle. Die Rituale und Reliquien zogen Menschenmengen an, die als Zeugen der Wundertätigkeit und der religiösen Qualität der Versammlung fungierten. Sie wirkten als zustimmende Öffentlichkeit auch politisch legitimierend, wenn die Versammlung Machtverhältnisse darstellte oder änderte. Die religiöse Autorität und Schlüsselgewalt, die der Bischof theologisch und rechtlich besaß, konnte er also mithilfe der Stifte und Klöster und vor allem mithilfe ihrer Reliquien durch den Einsatz der Liturgie und von Ritualen in politische Macht umwandeln. Ob das immer und in jedem Fall glückte, ist eine andere Frage.

## Kirchenrechtliche Norm und diözesane Praxis

### Strategien des Umgangs mit Simonie im frühen 11. Jahrhundert

Im vierten Kapitel der ‚Vita Burchardi‘ wird ausführlich von der Bischofs-erhebung Burchards von Worms (1000–1025) berichtet. Nach dem Tod des Bischofs Erpho war

„eine ganze Anzahl von solchen zur Stelle, die unaufhörlich dem Kaiser mit allerlei Bitten und Geldversprechen wegen des Bischofsstuhles in den Ohren lagen. Von ihnen erhielt einer, namens Razo, der sich am eifrigsten bemüht und nicht wenig versprochen hatte, den Hirtenstab. Freudig eilte er sofort von Italien [wo sich Otto III. zu dieser Zeit befand] nach Deutschland zurück, kam aber nur bis zu einem Orte, der Chur genannt wird, und beschloß dort sein Leben.“<sup>1</sup>

Otto III. habe daraufhin mit der Besetzung des Bistums Worms bis zu seiner Rückkehr aus Italien gewartet und nach einem Gespräch mit dem Mainzer Erzbischof Willigis das Bischofsamt Burchard angeboten, das dieser zunächst abgelehnt, dann aber nach Rücksprache mit Willigis demütig angenommen habe.<sup>2</sup>

---

1 Vita Burchardi episcopi Wormatiensis, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 4, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1841, S. 829–846, c. 4, S. 834: *Quo extincto, adfuerunt iterum non pauci, aures imperatoris variis rogationibus pecuniaeque promissionibus pro episcopatu incessanter adimplentes; inter quos Razo nominatus, maxime laborando et non pauca promittendo, virgam pastoralem accepit. Qui statim cum gaudio de Italia regressus, ad locum qui dicitur Curo pervenit, ibique vitam finivit.* Die deutsche Übersetzung stammt von Karl BÖRSCHINGER, Das Leben Burchards, in: Wormatia Sacra. Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Bistums Worms. Aus Anlass der Feier der 900. Wiederkehr des Todestages des Bischofs Burchard, hg. vom Festausschuss, Worms 1925, S. 8–42, c. 4, S. 16f.

2 Vita Burchardi (wie Anm. 1), c. 5, S. 834f.: *Cumque ille multum reniteretur, seque indignum esse pontificale officium suscipere contenderet, imperator vehementer instans quasi vi ad suscipiendum eum compulerat. Tandem conspiciens, quia potenti resistere non posset, ut cum seniore suo archiepiscopo causam deliberaret exposcit. Quo impetrato et ab archiepiscopo accepto consilio, quod imperator iussisset se passurum promisit. Hoc cum diceret, omnium qui aderant lacrimis obortis, illius dignissimis meritis committitur virga pastoralis.*

Für den Wormser Domscholaster Ebbo, der als Autor der zwischen 1025 und 1027 verfassten ‚Vita Burchardi‘ gilt,<sup>3</sup> offenbarte sich in der Bischofserhebung Burchards das Wirken Gottes. Gott war es, der die Entscheidung Ottos III., Razo zum Bischof zu erheben, durch dessen plötzlichen Tod rückgängig gemacht und mit Burchard einen verdienstvollen und geeigneten Kandidaten auf den Bischofsstuhl berufen hatte.<sup>4</sup> Auch wenn Ebbo keinen expliziten Vergleich zwischen Burchard und Razo anstrebt, sondern sich im Sinne der Intention seiner Vita ganz auf die Vorbildhaftigkeit und Auserwähltheit Burchards konzentriert,<sup>5</sup> so lassen sich doch zwei Hinweise der Vita als zumindest implizite Kritik an der Erhebung Razos zum Wormser Bischof lesen. Zum einen hatte Otto III. mit seiner Entscheidung sein eidlich bekräftigtes Versprechen gegenüber Bischof Franko von Worms (998–999) verletzt, der den Kaiser auf dem Sterbebett um die Übertragung des Bischofsamtes an seinen Bruder Burchard gebeten hatte.<sup>6</sup> Zum anderen

3 Zu Ebbo als anzunehmendem Autor und zur Datierung der Vita vgl. Stephanie COUÉ, Hagiographie im Kontext. Schreibenanlaß und Funktion von Bischofsviten aus dem 11. und vom Anfang des 12. Jahrhunderts (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 24), Berlin/New York 1997, S. 38; Stephanie HAARLÄNDER, Vitae Episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47), Stuttgart 2000, S. 499, mit weiterführender Literatur; Stephanie HAARLÄNDER, Die Vita Burchardi im Rahmen der Bischofsviten seiner Zeit, in: Bischof Burchard von Worms 1000–1025, hg. von Wilfried HARTMANN (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 100), Mainz 2000, S. 129–160, hier S. 130. Zur Person des Ebbo vgl. auch unten bei Anm. 72.

4 Vita Burchardi (wie Anm. 1), c. 4, S. 834: *Non est enim sapientia neque prudentia nec ullum consilium contra Dominum. Quod enim hominibus placuit, Deo displicuit; quod imperator elegit, Deus reiecit.*

5 Zur Intention Ebbos, mit seiner Vita nicht nur die Erinnerung an Burchard aufrecht zu erhalten, sondern den Wormser Kanonikern auch ein Vorbild für ihr Wirken und ihr eigenes Selbstverständnis zu liefern, vgl. COUÉ, Hagiographie (wie Anm. 3), S. 26–40.

6 Vgl. Vita Burchardi (wie Anm. 1), c. 3, S. 834: *Sed tamen hoc pro certo scimus, quod episcopo [i.e. Franko] dies et hora obitus sui divinitus praenotata est. Et hoc ipse, postquam domum reversi sunt, imperatori pronuntiavit. Quare imperator multum contristatus, quem in locum ipsius habere vel cui episcopatum eius committere debuisset, multum lacrimando ab eo exquisivit. Tunc tandem quasi coactus sic respondit: Fratrem usum habeo; si Deo placuisset, hunc mihi successorem rogassem. Super haec autem omnia Deus unum provideat, in quo sibi bene complaceat. Tunc imperator sub testamento Dei iuravit, antedictum episcopatum fratri illius se daturum.* Vgl. in

fällt der ausdrückliche Hinweis Ebbos auf die Bitten, Geldzahlungen und Versprechungen gegenüber Otto III. ins Auge, mit deren Hilfe Razo das Bischofsamt erlangt hatte.<sup>7</sup> Damit spielt Ebbo auf ein Problem an, das im Rahmen einer mittelalterlichen Bischofserhebung in unterschiedlicher Intensität zum Tragen kommen konnte und über das in den zeitgenössischen literarischen und kanonistischen Texten mal mehr, mal weniger umfassend reflektiert wurde: die Praxis der Simonie.<sup>8</sup>

Fragt man ausgehend von der Konzeption dieses Bandes nach konkreten Handlungsräumen von Bischöfen in ihren Diözesen, nach episkopalen Aktionsmöglichkeiten jenseits des Königshofs, so erscheint Simonie als ein lohnenswerter Untersuchungsgegenstand. Denn Simonie betrifft nicht nur, wie im konkreten Fall der ‚Vita Burchardi‘, das Verhältnis zwischen Bischofskandidat und König im Rahmen einer Bischofserhebung, sondern auch das Verhältnis des Bischofs zu seinem Metropoliten, zu seinen bischöflichen Kollegen und zum Klerus und Volk seiner Diözese. Simonie, sei es auch nur in Form eines Simonieverdachts oder Simonievorwurfs,<sup>9</sup> kratzt an der Idoneität des Bischofs, sie rüttelt an seinen Leitungsmöglichkeiten und seiner Amtsführung. Und dies gilt bereits für die Zeit vor der Intensivierung kirchenreformerischer Bemühungen, auch wenn die Auseinandersetzung

---

diesem Kontext auch ebd., c. 4, S. 834; hier heißt es, dass sich Otto III. erst nach dem frühen Tod des Razo an sein Versprechen erinnerte: *Nuncii autem reverentes, baculum imperatori retulerunt, et huius interitum dixerunt. Tunc tandem imperator suae memor promissionis, manum clausit et episcopatum hunc nemini, priusquam in patriam reverteretur, se daturum promisit.*

7 Vgl. Anm. 1.

8 Zum allgemeinen Stellenwert der Simonie im Mittelalter vgl. Rudolf SCHIEFFER, Geistliches Amt und schnöder Mammon. Zur Bewertung der Simonie im hohen Mittelalter, in: *Mediaevalia Augiensi*. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, hg. von Jürgen PETERSON (Vorträge und Forschungen 54), Stuttgart 2001, S. 359–374, hier S. 359. Zum Simoniekontext in der ‚Vita Burchardi‘ vgl. indirekt Rudolf SCHIEFFER, Burchard von Worms. Ein Reichsbischof und das Königtum, in: HARTMANN, Bischof Burchard von Worms (wie Anm. 3), S. 29–49, hier S. 33. Zur allgemeinen Reflexion über Simonie in hagiographischen Texten vgl. auch Bernd SCHÜTTE, Bischofserhebungen im Spiegel von Bischofsviten und Bistumsgesten der Ottonen- und Salierzeit, in: *Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich*, hg. von Franz-Reiner ERKENS (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 48), Köln/Weimar/Wien 1998, S. 139–191, hier S. 165 f.

9 Vgl. hierzu, allerdings vor allem mit Blick auf die Zeit der Kirchenreform Roman DEUTINGER, Simonisten rechtfertigen sich. Mittelalterliche Antworten auf den Vorwurf der Simonie, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 120 (2009), S. 145–159.

mit Simonie durch das Anliegen der Kirchenreform und die Ereignisse des Investiturstreits einen erkennbaren publizistischen Aufschwung erhielt.<sup>10</sup>

Eine Figur, anhand derer sich der Umgang mit Simonie auf diözesaner Ebene untersuchen lässt, ist der von Ebbo in seiner Vita hoch gelobte Burchard von Worms. Er qualifiziert sich als Untersuchungsgegenstand gleich in doppelter Hinsicht: Durch seine Kirchenrechtssammlung, in die auch Bestimmungen über die Simonie eingegangen sind, und durch seine Position als Wormser Bischof vereint er die Kenntnis kirchenrechtlicher Norm und die Erfahrung diözesaner Praxis in einer Person. Deutlich wird dies in seinem als Widmungsbrief an den Wormser Propst Brunicho<sup>11</sup> gestalteten Vorwort. Hierin führt Burchard aus, er habe die Kirchenrechtssammlung zusammengestellt, weil das kanonische Recht und das Bußwesen in seiner Diözese so durcheinander, uneinheitlich, un gepflegt und vernachlässigt seien, in sich außerdem so viele Widersprüche enthielten und kaum durch eine Autorität gesichert seien, dass sie nur wenig angewandt werden könnten. Daher wolle er ein Werk schaffen, mit dem seinen Priestern und dem klerikalen Nachwuchs, der in Worms ausgebildet wurde,<sup>12</sup> eine Art Handbuch für die Klärung von Rechtsfragen sowie zur fehlerfreien Anwendung der Buße zur Verfügung gestellt werden könne.<sup>13</sup> Auf diese Weise wohnt dem Dekret in karolingischer Tradition<sup>14</sup> ein dezidiert praktischer Nutzen für die bischöfliche und pries-

10 Zur Erforschung der Simonie im Kontext von Kirchenreform und Investiturstreit vgl. in jüngerer Zeit etwa William McCREADY, *Odiosa sanctitas. St Peter Damian, Simony, and Reform (Medieval Law and Theology 4/Studies and texts 177)*, Toronto 2011.

11 Neben Brunicho von Worms dürfte auch Bischof Walter von Speyer Burchard bei der Abfassung seiner Kirchenrechtssammlung unterstützt haben. Dies legt jedenfalls die Vita Burchardi (wie Anm. 1), c. 10, S. 837, nahe: *Nam domino Walterio Spirensi episcopo adiuvante et Brunichone praeposito exhortante et suggerente, canones in unum corpus collegit.*

12 Zur Wormser Domschule vgl. unten Anm. 65.

13 Burchard von Worms, *Decretorum libri XX ex consiliis et orthodoxorum patrum decretis, tum etiam diversarum nationum synodis seu loci communes congesti*. Ergänztter Neudruck der Editio princeps Köln 1548, hg. von Gérard FRANSEN/Theo KÖLZER, Aalen 1992, Prolog, S. 45–59, hier S. 45 f.

14 Vgl. zu den Anleihen, die Burchard bei der Abfassung seines Vorworts bei Halitgar von Cambrai, Haito von Basel und Regino von Prüm gemacht hat, Horst FUHRMANN, *Zum Vorwort des Dekrets Bischof Burchards von Worms*, in: *Società, istituzioni, spiritualità. Studi in onore di Cinzio Violante 1 (Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo. Collectanea 1)*, Spoleto 1994, S. 383–393; Greta AUSTIN, *Shaping Church Law Around the Year 1000. The Decretum of Burchard of Worms*



terliche Amtsführung inne, der sich auch in der systematischen Gliederung der kirchenrechtlichen Themen widerspiegelt. Der Bezugsrahmen liegt für Burchard dabei klar in seiner Wormser Diözese.<sup>15</sup>

Im Folgenden wird zunächst Burchards Umgang mit Simonie in seinem Dekret untersucht, um anschließend nach der Wirksamkeit der von ihm zusammengestellten Kirchenrechtsbestimmungen zur Simonie in der diözesanen Praxis zu fragen. Dabei wird zum einen der engere synodale Kontext betrachtet, zum anderen werden die Spuren eines zeitgenössischen Simoniediskurses in Worms und über die Bistumsgrenzen hinaus in den Blick genommen.

### 1. Simonie im ‚Decretum Burchardi‘: Schärfung der kirchenrechtlichen Tradition

Burchards Dekret, das vor 1023 entstanden ist,<sup>16</sup> kann abgesehen von der Kirchenrechtssammlung des Ivo von Chartres als die wichtigste vorgratianische, systematische Kirchenrechtssammlung angesehen werden. In 1785 Kapiteln behandelt Burchard ein weitgespanntes Spektrum an Themen, die die kirchliche Hierarchie, die Aufgaben der Synoden, die Bedeutung

---

(Church, Faith and Culture in the Medieval West), Farnham u. a. 2009, S. 39–41; Birgit KYNAST, Eine neue Perspektive auf das Selbstverständnis mittelalterlicher Kompilatoren? Das Konzept der Imitation und die Praefatio zum Dekret des Bischofs Burchard von Worms, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 127 (2016), S. 19–36, hier S. 19–28.

15 Vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 13), Prolog, S. 48: *Vt autem obstruatur detrahentis murmur, liber qualiscumque sit nostrorum sit. Non rogo ut nostri episcopii limen transeat, sed nostris addiscendus remaneat.* Vgl. zum Vorwort insgesamt auch AUSTIN, *Shaping* (wie Anm. 14), S. 76–83. Burchards Intention bei der Abfassung des Dekrets belegt auch seine *Vita*: *Eodem quippe tempore in collectario canonum in hac cella non modicum laboravit. Nam domino Walterio Spirensi episcopo adiuvante et Brunichone praeposito exhortante et suggerente, canones in unum corpus collegit; non pro ulla arrogantia, sed ut ipse dixit, quia canonum iura paenitentiumque iudicia in episcopatu suo omnino fuerant neglecta ac destructa.* *Vita Burchardi* (wie Anm. 1), c. 10, S. 837.

16 Zur Datierung des ‚Decretum Burchardi‘ vgl. Linda FOWLER-MAGERL, *Clavis Canonum. Selected Canon Law Collections Before 1140. Access with Data Processing* (MGH Hilfsmittel 21), Hannover 2005, S. 85 f.; Lotte KÉRY, *Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature* (History of medieval canon law 1), Washington D. C. 1999, S. 133.

des Klerus und der monastischen Gemeinschaften, die Kirchenverwaltung, den Umgang mit Sakramenten, Totschlag, nichtchristlichen Praktiken und Wahrsagerei, Streitsucht, Diebstahl, Eiden und Meineiden, Fasten, Völlerei und Trunksucht, Ehe und Unzucht ebenso betreffen wie theologische Fragen zum Ende des Lebens, das Verhältnis weltlicher Herrscher zur Kirche oder auch die Korrektur von Fehlverhalten durch Buße.<sup>17</sup> Die Bestimmungen, die Burchard im Kontext dieser Themenvielfalt zur Simonie zusammenstellt, dokumentieren ein klares Verständnis des Wormser Bischofs von diesem Problem. Simonie ist für Burchard nicht nur eine Bestechung in Form einer Geldzahlung, sondern jegliche Form von intentionaler Beeinflussung. Besonders deutlich wird dies in der Übernahme einer Synodalbestimmung von Meaux–Paris (845/846), in der von List, Versprechen, Gefälligkeit oder Geschenken als simonistischen Handlungen die Rede ist.<sup>18</sup> Zurückzuführen ist dieser erweiterte Simoniebegriff auf Gregor den Großen (590–604), der in seiner vierten Evangelienhomilie vom November 590 ausgehend von der Perikope über die Aussendung der Jünger, die das Kommen des Himmelreichs verkünden und dabei keine materiellen Dinge bei sich führen sollten (Mt 10,5–10), drei Bestandteile von Simonie definiert hatte: Unterwürfigkeit, Geld und Gunst.<sup>19</sup> Ziel Gregors war es, jede Art von Vorteilsnahme bei der Verleihung von geistlichen Weihen auszuschließen und damit letztlich auch jegliche Einflussnahme auf den Ablauf einer Einsetzung in ein kirchliches Amt, etwa durch Intervention oder vorherige Absprachen, zu verhindern. Burchard von Worms ist Gregors Gedankengang insofern vollständig gefolgt, als er nicht nur die Synode von Meaux–Paris mit ihrer Verurteilung materieller wie immaterieller Beeinflussung aufnahm, sondern darüber hinaus explizit

17 Zu den Inhalten des Dekrets vgl. Burchards eigene Aussage in seinem Vorwort: Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 13), Prolog, S. 46a–48; zusammenfassend auch AUSTIN, *Shaping* (wie Anm. 14), S. 15f.

18 Vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX*, hg. von Jacques-Paul MIGNÉ (*Patrologia Latina* 140), Paris 1853, I 21, Sp. 555: *ut nemo per Simoniacam haeresim, regiminis locum obtineat, quacumque factione, calliditate, promissione, seu commoditate; aut dationem per se, aut per emissam personam.*

19 Gregor der Große, *Homiliae in evangelia*, hg. von Raymond ETAIX (*Corpus Christianorum Series Latina* 141), Turnhout 1999, IV, c. 4, S. 31: *Munus quippe ab obsequio est subiectio indebite impensa, munus a manu pecunia, munus a lingua fauor.* Zum Simonieverständnis Gregors des Großen vgl. auch Roberta RIZZO, *Papa Gregorio Magno e la simoniaca haeresis*, in: *Augustinianum* 53 (2013), S. 195–229.

die entsprechende Passage aus der Evangelienhomilie Gregors des Großen in seinem Dekret wörtlich zitierte.<sup>20</sup>

Simonie kann im Dekret eine ganze Bandbreite von Personengruppen betreffen. In Übernahme der bereits erwähnten Bestimmung von Meaux–Paris benennt Burchard Bischöfe, Könige, Inhaber höherer Ämter, Förderer und Wähler von Kandidaten und kirchliche Amtsträger als potentiell Gefährdete.<sup>21</sup> An anderer Stelle fügt Burchard eine Bestimmung des Konzils von Chalcedon (451) ein, in der die Gruppe der in Meaux–Paris genannten Personen stärker systematisiert wird. Derjenige, der gegen Bezahlung handelt und in diesem Fall eine Weihe vornimmt, derjenige, der auf diese Weise geweiht wird, und derjenige, der davon Kenntnis hat oder als Mittelsmann agiert, werden für schuldig erklärt.<sup>22</sup> Simonie ist für Burchard demnach ein umfassendes Phänomen, mehr noch, sie ist vor allem ein schwerwiegendes Vergehen. Mehrfach nimmt Burchard daher kirchenrechtliche Bestimmungen auf, die Simonie ausdrücklich als Häresie definieren.<sup>23</sup>

20 Vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 113, Sp. 583.

21 Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 21, Sp. 555: *Cavendum et summopere praecavendum ac per virtutem Christi sanguinis interdicendum episcopis et regibus, et omnibus sublimioribus potestatibus, atque cunctis fautoribus et electoribus quorumcumque, atque consensoribus, seu ordinatoribus in gradu ecclesiastico.*

22 Vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 112, Sp. 583.

23 Vgl. etwa Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 21, Sp. 555, IV 101, Sp. 749f. Der Zusammenhang von Simonie und Häresie ist bereits bei Augustinus angedeutet, der in seiner Schrift ‚De haeresibus‘ eine Liste von 88 Häresien zusammengestellt und dabei an erster Stelle auf die *Simoniani* verwiesen hatte, die sich von Simon Magus ableiten würden, der nach dem Bericht der Apostelgeschichte versucht hatte, die Gnadengaben des Heiligen Geistes für Geld zu kaufen. Vgl. Augustinus, *De haeresibus*, hg. von Roland VANDER PLAETSE/Clemens BEUKERS (Corpus Christianorum Series Latina 46), Turnhout 1969, S. 283–345, hier S. 290. Die ausdrückliche Kennzeichnung der Simonie als Häresie geht auf Gregor den Großen zurück, der erstmals den für das weitere Mittelalter maßgeblichen Terminus *simoniaca haeresis* prägte. Vgl. Gregor der Große, *Homiliae* (wie Anm. 19), XVII, c. 13, S. 127; Gregor der Große, *Registrum epistolarum*, hg. von Dag NORBERG (Corpus Christianorum Series Latina 140), Turnhout 1982, ep. IV 13, S. 231, V 58, S. 356, V 59, S. 360, V 60, S. 361, VI 26, S. 397, VIII 4, S. 520, IX 136, S. 687, IX 156, S. 713, IX 178, S. 735, IX 179, S. 736, IX 214, S. 773, IX 216, S. 777, IX 219, S. 783, XI 42, S. 939, XI 47, S. 945, XI 49, S. 948, XI 50, S. 950, IX 51, S. 951, XII 8, S. 980. Vgl. zur weiteren Verwendung des Begriffs im Mittelalter auch Jean LECLERCQ, *Simoniaca haeresis*, in: *Studi Gregoriani* 1 (1947), S. 523–530.

Fragt man ausgehend von diesem Simonieverständnis in einem zweiten Schritt nach den Kontexten, in denen Simonie im Dekret Burchards verhandelt wird, so ist man zunächst mit einem methodischen Problem konfrontiert. Nicht immer wird in den von Burchard übernommenen Rechtsbestimmungen der Begriff ‚Simonie‘ eindeutig verwendet. Vielmehr verhandelt das Kirchenrecht häufig Situationen, in denen es um Begünstigungen oder Geldzahlungen geht, ohne dass hierbei auf ‚simonistische Häresie‘ ausdrücklich verwiesen wird. Lösen lässt sich dieses Problem aber insofern, als in den überwiegenden Fällen biblische Zitate einen Simoniebezug herstellen. Anspielungen auf Simon Magus, den Urvater der Simonie, der das Wirken des Heiligen Geistes in der Apostelgeschichte für Geld kaufen wollte,<sup>24</sup> und daraus abgeleitete Hinweise auf die Unverkäuflichkeit des Heiligen Geistes<sup>25</sup> oder auch die Übernahme oder Modifizierung der jesuanischen Aussage „Umsonst habt Ihr empfangen, umsonst sollt Ihr geben“ (Mt 10,8)<sup>26</sup> zeigen, dass Simonie gemeint ist, auch wenn sie nicht explizit verbalisiert wird. Insofern werden im Folgenden auch solche Rechtsbestimmungen einbezogen, die nicht ausdrücklich mit dem Terminus Simonie operieren, das Vergehen aber implizieren. Dies gilt auch für Bestimmungen, die ohne Hinweis auf den Begriff Simonie oder einen biblischen Bezug auskommen, aber von missbräuchlicher Geldzahlung oder Geldannahme im Sinne einer intentionalen materiellen Beeinflussung im Kontext einer klerikalen Handlung sprechen und damit inhaltlich mit Kirchenrechtssätzen übereinstimmen, die einen klaren Simoniebezug aufweisen.

Überblickt man das Dekret insgesamt, so lassen sich fünf Bereiche ausmachen, in denen der Umgang mit Simonie thematisiert wird. Wenig überraschend begegnet das Problem erstens mehrfach im Kontext der Weihe eines Priesters oder Bischofs. Hierbei konzentriert sich Burchard auf Bestimmungen der spätantiken Synode von Sardika (343), des Konzils von Chalcedon (451), einer nicht näher bekannten Synode von Nantes sowie auf

24 Vgl. etwa Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 22, Sp. 555, I 23, Sp. 555. Zu Simon Magus vgl. weiterführend Alberto FERREIRO, *Simon Magus in Patristic, Medieval and Early Modern Traditions* (Studies in the History of Christian Traditions 125), Leiden/Boston 2005.

25 Vgl. etwa Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 112, Sp. 583, II 1, Sp. 625.

26 Vgl. etwa Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), IV 71, Sp. 740, IV 101, Sp. 749f. (hier in Kombination mit dem expliziten Verweis auf *simoniaca haeresis*).

Äußerungen der Päpste Gelasius I. (492–496) und Hormisda (514–523).<sup>27</sup> Grundaussage aller Bestimmungen ist einerseits, dass ein Kandidat durch eine simonistische Wahl unwürdig und ungeeignet für eine Amtsausübung wird, andererseits, dass eine Weihe durch Handauflegung gar nicht wirksam erkauf werden kann, da es sich um das Wirken des Heiligen Geistes handelt, das per definitionem unverkäuflich ist. Zudem verweist Burchard durch Übernahme des 43. Kanons der Synode von Chalons (813) darauf, dass eine Weihe durch einen fremden Bischof meistens mit Simonie verbunden sei.<sup>28</sup> Abgesehen vom engeren Kontext der Weihe eines Klerikers übernimmt Burchard zweitens Bestimmungen, die die Ausstattung eines Priesters oder Bischofs mit Kirchengut betreffen. Basierend auf karolingischem Synodal- und Kapitularienmaterial wird im Dekret festgeschrieben, dass ein Priester keine Kirche gegen Geld erlangen, er einen anderen Priester nicht für Geld von dessen Kirche verdrängen darf und auch im umgekehrten Fall bei einer Übertragung einer Kirche an einen Priester von diesem kein Geld verlangt werden darf.<sup>29</sup> Der dritte Themenkomplex im Dekret betrifft sakramentale

27 Vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 21, Sp. 555, I 22, Sp. 555, I 23, Sp. 555, I 112, Sp. 583, II 1, Sp. 625. Die Übernahme des zweiten Kanons der Synode von Sardika (ebd., I 19, Sp. 554) stellt insofern einen Sonderfall dar, da hier nicht von Simonie, sondern von Bestechung (*cum manifestum sit potuisse plures praemio & mercede corrumpi eorum qui synceram fidem non habent, ut clamarent in Ecclesia*) die Rede ist. Zum Problem der Abgrenzung von Bestechung und Simonie vgl. unten Anm. 32. Zum 2. Kanon der Synode von Sardika siehe auch Sebastian SCHOLZ, *Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum Hohen Mittelalter* (Kölner Historische Abhandlungen 37), Köln/Weimar/Wien 1992, S. 32f.; Hamilton HESS, *The Early Development of Canon Law and the Council of Serdica* (Oxford Early Christian Studies), Oxford/New York 2002, S. 169f.; Hanno DOCKTER, *Klerikerkritik im antiken Christentum*, Göttingen 2013, S. 82f.

28 Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 120, Sp. 585. Vgl. zum Wortlaut des Kanons von Chalons auch Anm. 46.

29 Vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), III 110, Sp. 695, III 112, Sp. 695, III 113, Sp. 695, III 114, Sp. 695, III 229, Sp. 722f. Thematisch passend, aber weniger klar im Kontext der Simonie steht III 116, Sp. 695. Auch wenn der Begriff ‚Simonie‘ in den von Burchard übernommenen Beschlüssen fehlt, so wird doch seit der Karolingerzeit dieser vornehmlich auf der Ebene der Eigenkirchen praktizierte Missbrauch zunehmend als Simonie verstanden. Vgl. dazu Rudolf SCHIEFFER, *Zum Umgang der Karolingerzeit mit Simonie*, in: *Scientia veritatis. Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag*, hg. von Oliver MÜNSCH/Thomas ZOTZ, Ostfildern 2004, S. 117–126, hier S. 120f., 124. Burchard von Worms dürfte diese Interpretation durch die Lektüre seiner Vorlage, dem sogenannten

Handlungen. Die Erhebung von Geld oder Gebühren bei der Taufe, bei der Kommunion, im Rahmen einer Beerdigung oder einer Kirchweihe werden von Burchard mithilfe von Äußerungen Papst Gelasius' I. sowie karolingischer Synodal- und Kapitularienbestimmungen als „simonistische Häresie“ gebrandmarkt.<sup>30</sup> Ausführlich übernimmt Burchard zudem ein Kapitular Hinkmars von Reims (845–882), in dem die Annahme von Geschenken oder anderen Vergünstigungen durch Sünder zur Milderung ihrer Buße oder zur Verschärfung der Buße anderer nicht legitim ist, sondern als Simonie, also als Handlung „wider Gott und Menschen“, betrachtet werden muss.<sup>31</sup> In einem erweiterten Sinn lässt sich viertens ein weiterer Kanon der bereits erwähnten Synode von Sardika (c. 1) bei Burchard in einem Simoniekontext lesen, der sich gegen Bestechung zur Durchsetzung eines Bistumstransfers wendet. Hier wird zwar nicht von Simonie gesprochen oder auf biblische Zitate verwiesen, die diese Verbindung herstellen, doch deutet der Begriff *corruptela* im Zusammenhang mit dem Versuch eines Bischofs, seine Position aus Gründen des Ehrgeizes zu verbessern, auf einen zumindest impliziten Simoniekontext hin, zumal im nachfolgenden Kanon der Synode (c. 2), den Burchard im Rahmen der Bischofsweihe zitiert, ausdrücklich von Bestechung durch Belohnung und Geld zur Erlangung eines Bistums die Rede ist.<sup>32</sup> Schließlich fügt Burchard

---

Sendhandbuch des Regino von Prüm, bekannt gewesen sein: Vgl. Regino von Prüm, *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, hg. von Friedrich Wilhelm Hermann WASSERSCHLEBEN, Leipzig 1840, I 278, S. 150f.; Das Sendhandbuch des Regino von Prüm, hg. von Wilfried HARTMANN (*Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe* 42), Darmstadt 2004, I 278, S. 147: *et si presbyter per pretium aut per pecuniam, per simoniacam haeresim ecclesiam fuerit alicuius adeptus, omnimodis deponatur*. Allerdings hat Burchard diese Bestimmung nicht in sein Dekret übernommen. Vgl. dazu auch Anm. 48.

30 Vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), III 37, Sp. 679, III 159, Sp. 705, IV 71, Sp. 740, IV 101, Sp. 750: *symoniacae haeresis semen*.

31 Vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), XIX 100, Sp. 1004: *quia hoc symoniacum, et Deo et hominibus contrarium est*.

32 Vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 79, Sp. 569 (c. 1). Zum zweiten Kanon der Synode von Sardika vgl. Anm. 27, zu weiteren Bestimmungen zum Bistumstransfer, die nicht auf eine Form von Bestechung oder Simonie eingehen, vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 77, Sp. 569, I 78, Sp. 569. Problematisch ist der Begriff *corruptela* in den mittelalterlichen Quellenzeugnissen insofern, als er nicht nur Bestechung, sondern auch Verfall, Vergänglichkeit, Verderben oder Missstände im Allgemeinen bezeichnen kann. Vgl. dazu auch Bernd HERGEMÖLLER, Art. „Korruption. II. Mittelalter“, in: *Lexikon*

fünftens (pseudo-)päpstliche Texte in sein Dekret ein, die zwar auf Simonie beziehungsweise Simon Magus zu sprechen kommen, für den Wormser Bischof allerdings aufgrund anderer Inhalte relevant sind, wenn beispielsweise die Kenntnis apokrypher Schriften und die Auflistung von Häretikern, das Verhältnis des römischen Bischofs zu Königen und weltlichen Amtsträgern oder der Umgang mit zuvor verwitweten Nonnen passend zum übergeordneten Thema des jeweiligen Buchs im Dekret thematisiert werden.<sup>33</sup>

Für die Frage nach Strategien des Umgangs mit Simonie auf diözesaner Ebene sind neben den normativen Grundsätzen vor allem die praktischen Konsequenzen von Bedeutung, die einem Simonisten im Dekret drohen. In den Fällen, in denen eine konkrete Maßnahme benannt wird – dies betrifft etwas mehr als die Hälfte der Simoniebestimmungen –, ist die Aussage des von Burchard zusammengestellten Kirchenrechts in dieser Frage eindeutig: Jegliche Form von Simonie führt zum Verlust des geistlichen Amtes, zur

---

des Mittelalters 5 (1991), Sp. 1450. Eine systematische Abgrenzung von Simonie und Bestechung hat die Forschung bisher noch nicht vorgenommen, entweder werden beide Vergehen als Synonyme ohne inhaltliche Unterscheidung verhandelt (vgl. etwa DOCKTER, Klerikerkritik [wie Anm. 27], S. 82–95) oder es wird lediglich auf Simonie als mittelalterliche oder kirchliche Sonderform von Korruption verwiesen. Vgl. etwa Wolfgang SCHULLER, Einleitung, in: Korruption im Altertum. Konstanzer Symposium Oktober 1979, hg. von Wolfgang SCHULLER, München/Wien 1982, S. 9–28, hier S. 26. Allerdings ist auch in der jüngeren Korruptionsforschung das Problem der Simonie keineswegs umfassend untersucht worden. Eine Ausnahme in spätmittelalterlicher Perspektive bildet Gunda STEFFEN-GAUS, Gute Patrone als Korrektoren der Simonie. Das Korruptionsmodell in John Wyclifs „De Simonia“, in: Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, hg. von Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA, Göttingen 2010, S. 79–98.

- 33 Vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), III 221, Sp. 719f. (Übernahme einer Häretikerliste aus dem ‚Decretum Gelasianum‘), VIII 47, Sp. 801f. (Nikolaus I. entscheidet, dass eine Nonne, die zuvor verwitwet war, dann aber nach ihrem Eintritt ins Kloster wieder geheiratet hat, nach einer Buße ins Kloster zurückgeführt werden soll; dabei kommt der Papst unter dem Aspekt des Betrugs auch auf Simon Magus zu sprechen), XV 20, Sp. 900 (Gregor der Große fordert den merowingischen König Theuderich auf, zur Verurteilung der Simonie eine fränkische Synode einzuberufen). Zu den Themen der Bücher vgl. die Aussagen Burchards im Vorwort: *Tertius liber continet [...] qui libri in sacro catalogo recipiantur, qui uero apocriphi et quando apponendi sint. [...] Octauus liber continet de uiris ac feminis Deo dicatis et sacrum propositum transgredientibus et de reuocatione et de penitentia eorum. [...] Quintusdecimus liber continet de imperatoribus, de principibus et de reliquis laicis et de ministerio eorum.* Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 13), Prolog, S. 46af.

Aberkennung des Weihegrades und damit zur Laisierung, zum Verlust der Kirche oder Diözese, zum Ausschluss von den Sakramenten und zum Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft.<sup>34</sup> Als Begründung für diese klaren Strafmaßnahmen fügen einige Kirchenrechtsbestimmungen an, dass Simon Magus aufgrund seines Versuchs, das Wirken des Hl. Geistes zu erkaufen, verdammt worden sei und dass aus dieser Verdammung niemand erlöst werde.<sup>35</sup> Damit erweist sich Simonie für Burchard nicht nur als ein Vergehen, das zu Lebzeiten bestraft werden muss, sondern auch als ein Tatbestand, der Auswirkungen auf die jenseitige Welt und damit auf die Frage der Erlösung des Menschen hat.<sup>36</sup>

Die Möglichkeit, dass eine der Simonie schuldig gewordene Person „Zuflucht beim Heilmittel der Buße“<sup>37</sup> finden konnte, um eine zentrale Formulierung aus dem Vorwort des Dekrets zu zitieren, bietet Burchard nicht – obwohl dies seine Vorlagen durchaus ermöglicht hätten: Im dritten Buch übernimmt Burchard einen Auszug aus der in der Mitte des 9. Jahrhunderts entstandenen Kapitulariensammlung des Benedictus Levita, in dem es heißt, dass ein Priester, der einem Geistlichen oder Laien Geschenke oder Geld gibt, damit dieser einem anderen Priester die Kirche wegnimmt, für diese „Begierde oder diesen Raub um schimpflichen Gewinnes willen“ aus der Geistlichkeit ausgeschlossen wird.<sup>38</sup> Burchard modifiziert diese Bestimmung in doppelter Weise. Zum einen erweitert und verschärft er den Text, indem er hinzufügt, dass die Strafe auch für einen käuflichen Erwerb einer vakanten Kirche gilt, und neben *cupiditas* und *rapina turpis lucri* zusätzlich auf die *praesumptio*

34 Vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 19, Sp. 554, I 22, Sp. 555, I 23, Sp. 555, I 112, Sp. 583, II 1, Sp. 625, III 114, Sp. 695, III 229, Sp. 722 f., IV 71, Sp. 740, IV 101, Sp. 749 f.

35 Vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 22, Sp. 555, I 23, Sp. 555.

36 Ähnlich Johannes LAUDAGE, *Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert* (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 2), Köln/Wien 1984, S. 73.

37 Vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 13), Prolog, S. 45: *Vnde fit plerumque, ut confugientibus ad remedium poenitentiae tam pro librorum confusione quam etiam presbyterorum ignorantia nullatenus ualeat subueniri.*

38 *Sancitum est atque omnibus modis prohibitum, ut, si quis presbiter praeuentus fuerit alicui clerico aut laico munera dare aut dedisse aut aliqua pecunia tribuere, ut alterius presbiteri ecclesiam subripiat, pro hac cupiditate seu rapina turpis lucri gratia deiciatur a clero et alienus existat a regula.* Vgl. Benedictus Levita, *Capitularia*, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH LL 2,2), Hannover 1837, III 206, S. 115, sowie die vorläufige Neuedition durch Gerhard SCHMITZ (<http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktuell/libIII.pdf> S. 50 [letzter Zugriff am 10.03.2017]).



des Geldgebers verweist.<sup>39</sup> Zum anderen lässt Burchard den zweiten Teil der Bestimmung des Benedictus Levita weg, in dem es heißt, dass ein Bischof aus Barmherzigkeit nach einer langen Zeit der Buße und Besserung menschlicher gegen den Priester vorgehen könne, wenn dieser hierfür würdig befunden werde.<sup>40</sup> Dass diese Auslassung nicht auf eine bereits fragmentierte Textvorlage zurückzuführen ist, zeigt ein Blick in die handschriftliche Überlieferung von Reginos Sendhandbuch, aus dem Burchard die Passage des Benedictus Levita nachweislich zitiert.<sup>41</sup> Alle elf Regino-Handschriften weisen eine vollständige Übernahme des Kapitels aus der Kapitulariensammlung des Benedictus Levita auf, so dass Burchard ein vollständiger Text zur Verfügung gestanden haben muss.<sup>42</sup>

Dieser Befund deutet darauf hin, dass Burchard in seinem Dekret absichtlich im Kontext der Simonie auf eine Abmilderung von Strafen durch Bußleistungen verzichten wollte. Dies ist insofern bemerkenswert, als die Frage nach der Korrektur von Fehlverhalten einen roten Faden im Dekret bildet, da nicht nur im Vorwort auf die Bedeutung des Bußwesens verwiesen wird und kirchenrechtliche Strafen und Bußauflagen zu einzelnen Vergehen aufgenommen werden, sondern auch ein geschlossenes Buch (XIX) über die Buße angefügt wird.<sup>43</sup> Für Burchard scheint jedoch eine Schärfung der kirchenrechtlichen Tradition im Umgang mit Simonie wichtiger gewesen zu sein.

39 Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), III 114, Sp. 695: *aut Ecclesiam vacantem precio redimat.*

40 Benedictus Levita, *Capitularia* (wie Anm. 38), III 206, S. 115: *Nam si pro misericordia episcopo placuerit longo tempore eum paenitendo, quae gessit, in carceris erumna recludere et usque ad satisfactionem ibi detinere, liceat. Et postea, si se correxerit et talia deinceps minime se facere promiserit, humanius erga eum agere poterit, si voluerit et ipse dignus inventus fuerit.* Zu diesem Passus, der keine kirchenrechtliche Vorlage kennt, sondern aus Benedikts eigener Feder stammt, vgl. auch Emil SECKEL, *Studien zu Benedictus Levita 8* (Studie VIII, Teil I), in: *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 39 (1914), S. 327–431, hier S. 410f.

41 Vgl. Hartmut HOFFMANN/Rudolf POKORNY, *Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Textstufen – Frühe Verbreitung – Vorlagen* (MGH Hilfsmittel 12), München 1991, S. 194. Zur Übernahme bei Regino vgl. Regino von Prüm, *Libri duo* (wie Anm. 29), I 276, S. 149f.; *Das Sendhandbuch des Regino von Prüm* (wie Anm. 29), I 276, S. 147.

42 Für diese Auskunft zur handschriftlichen Überlieferung der Regino-Stelle I 276 danke ich herzlich Wilfried Hartmann (Tübingen), der eine Neuedition des Sendhandbuchs vorbereitet.

43 Zum Stellenwert der Buße bei Burchard vgl. Ludger KÖRNTGEN, *Canon Law and the Practice of Penance: Burchard of Worms's Penitential*, in: *Early Medieval*

So nimmt er bei der überwiegenden Zahl der Simoniebestimmungen oftmals subtile und kleinere Textveränderungen vor, so dass etwa die Rubriken der Kanones umgeschrieben, ergänzt und präzisiert,<sup>44</sup> Begriffe seiner Vorlagen inhaltlich geschärft<sup>45</sup> sowie Ergänzungen oder Auslassungen vorgenommen werden,<sup>46</sup> durch die die Aussage der Vorlage abgeändert wird.<sup>47</sup>

---

Europe 14 (2006), S. 103–117; Rob MEENS, *Penance in Medieval Europe, 600–1200*, Cambridge/New York 2014, S. 148–152.

- 44 Vgl. beispielsweise Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 21, Sp. 555: *Ne episcopi per Simoniacam haresim, regiminis locum obtineant*, I 22, Sp. 555: *De his qui pretio sacram mercati sunt dignitatem*. Regino von Prüm verweist als Burchards Vorlage bei den entsprechenden Bestimmungen lediglich auf die übergeordnete Rubrik: *De eadem re* (vgl. Regino von Prüm, *Libri duo* [wie Anm. 29], I 240, S. 116, I 238, S. 117; *Sendhandbuch des Regino von Prüm* [wie Anm. 29], I 240, S. 131).
- 45 Vgl. etwa Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 23, Sp. 555, im Vergleich zu Regino von Prüm, *Libri duo* (wie Anm. 29), I 239, S. 116 f.
- 46 Vgl. etwa Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 112, Sp. 583, III 113, Sp. 695: *Ut nullus omnino munera exigat a presbyteris, propter commendationem Ecclesiae*. Zur Vorlage vgl. Synode von Mainz (813), in: *Concilia aevi Karolini 1,1: 742–817*, hg. von Albert WERMINGHOFF (MGH Conc. 2,1), Hannover/Leipzig 1906, S. 258–273, hier c. 30, S. 268: *Ut laici omnino munera iniusta non exigant a presbyteris propter commendationem ecclesiae cuiquam presbytero*. Als zeitgemäße Anpassung ist Burchards Ergänzung des 43. Kanons der Synode von Chalon zu verstehen. Dort heißt es: *Sunt in quibusdam locis Scotti, qui se dicunt episcopos esse et multos neglegentes absque licentia dominorum suorum sive magistrorum presbyteros et diacones ordinant. Quorum ordinationem, quia plerumque in simoniacam incidit heresem et multis erroribus subiacet, modis omnibus irritam fieri debere omnes uno consensu decrevimus*. Synode von Chalon 813, in: ebd., S. 273–286, hier S. 282. Dagegen Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), I 120, Sp. 585: *Sunt in quibusdam locis scotti et alii erronei qui se dicant episcopos esse*.
- 47 In der Forschung ist intensiv diskutiert worden, inwiefern Burchard mit seinen Texteingriffen, die sich auch bei anderen Themen finden und die vor allem der „Systematisierung der Tradition“ dienen sollten, als Fälscher zu verstehen ist. Vgl. Karl UBL, *Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100)* (Millennium-Studien 20), Berlin/New York 2008, S. 427 (dort auch das Zitat); am Beispiel der Inskriptionen des Dekrets zuletzt Birgit KYNAST, *Die Autorität der Tradition im Dekret des Bischofs Burchard von Worms – ein Phänomen der Interpassivität?*, in: *Interpassives Mittelalter? Interpassivität in mediävistischer Diskussion*, hg. von Silvan WAGNER (Bayreuther Beiträge zur Literaturwissenschaft 34), Frankfurt am Main 2015, S. 187–210, insb. S. 191–210. In diesem Kontext ist Burchards Selbstverständnis erwähnenswert, das er in seinem Vorwort zu erkennen gibt: *Esto fateor, quia haec ex aliorum labore collegam, quia mihi soli canones facere non licet, colligere licitum est, quod et feci, Deus nouit, non pro arrogantia quadam,*

Diese Textveränderungen, aber auch die Auswahl der kirchenrechtlichen Bestimmungen und ihre inhaltliche Positionierung innerhalb der 20 Bücher des Dekrets deuten an, dass sich der Wormser Bischof bei der Abfassung seiner Kirchenrechtssammlung bewusst mit dem Problem der Simonie auseinandersetzte und nicht nur aus reiner Sammelleidenschaft oder der Vollständigkeit halber dieses Thema berücksichtigte.<sup>48</sup> Vielmehr scheint ihm ein konsequentes Verweisen auf simonistische Tatbestände und deren Sanktionierung ein Anliegen gewesen zu sein. Dies korrespondiert mit der angesprochenen Intention Burchards, das gesammelte Kirchenrechtmaterial mit einem didaktischen, man könnte auch sagen: pastoralen Anspruch für den Klerus seiner Diözese aufzubereiten.<sup>49</sup> Doch welchen Widerhall fanden nun die Simoniebestimmungen in Burchards Dekret auf diözesaner Ebene? Inwiefern veränderten sich mit der verbindlichen Zusammenstellung des vorhandenen Rechts auch die zeitgenössischen Strategien des Umgangs mit Simonie?

---

*sed pro nostrę aecclęsie necessitudine.* Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 13), Prolog, S. 48.

48 Vgl. noch anders akzentuiert Hans MEIER-WELCKER, *Die Simonie im frühen Mittelalter. Begriff und Erscheinung in ihrer Entwicklung von der Spätantike bis zum Investiturstreit*, Tübingen 1952, S. 88, der betont, dass Burchard „alle wesentlichen Bestimmungen zusammengetragen“ habe, „die die Entwicklung des Begriffs der Simonie bis zu seiner Zeit ausgemacht“ hätten. Burchard traf jedoch bei der Übernahme von Simoniebestimmungen, die ihm in seinen Vorlagen zur Verfügung standen oder die auf den Synoden des 10. Jahrhunderts verhandelt wurden, eine Auswahl. Dass er dabei nicht immer konsequent war, zeigt zum Beispiel die fehlende Übernahme von Regino von Prüm, *Libri duo* (wie Anm. 29), I 278, S. 150f., die eindeutiger als die von Burchard in Teilen übernommene Bestimmung I 276 (= Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* [wie Anm. 18], III 114, Sp. 695) den Erwerb von Kirchen durch Geld als Simonie bezeichnet. Vgl. dazu auch Anm. 29. Zu Burchards Auswahlprinzip in anderem Kontext siehe auch Ernst-Dieter HEHL, *Einträchtige und streitende Bischöfe. Vermeiden und Beenden von Konflikten auf Synoden des 10. und 11. Jahrhunderts*, in: *Ecclesia disputans. Die Konfliktpraxis vormoderner Synoden zwischen Religion und Politik*, hg. von Christoph DARTMANN/Andreas PIETSCH/Sita STECKEL (Historische Zeitschrift. Beiheft N. F. 67), Berlin/Boston 2015, S. 83–126, hier S. 84.

49 Vgl. dazu oben S. 180f.

## 2. Strategien des Umgangs mit Simonie im diözesanen Kontext

### 2.1 Synodale Wirksamkeit der Simoniebestimmungen des „Decretum Burchardi“

Detlev Jasper hat vor einigen Jahren betont, dass es „kaum ein bedeutenderes Bistum oder Kloster in Deutschland oder Italien gab, daß nicht seinen Burchard besessen hätte.“<sup>50</sup> In über 80 mehr oder weniger vollständigen und über 20 fragmentarischen Handschriften lässt sich eine vergleichsweise weite Verbreitung des Dekrets in Deutschland, England, Frankreich und Italien nachweisen. Abgesehen davon finden sich aber auch Hinweise auf eine sofortige Verwendung des Dekrets in verschiedenen Bistümern nördlich und südlich der Alpen.<sup>51</sup> Als Beispiel sei hier nur auf Bischof Eberhard I. von Konstanz (1034–1046) verwiesen, der an das Ende seines Burchard-Exemplars eine Notiz anfügte, welche die Brauchbarkeit des Dekrets für die Bistumsverwaltung betont: Er habe dieses Buch zum einen herstellen lassen, weil im Bistum Konstanz häufig Meinungsverschiedenheiten entstünden, aus denen ohne die Autorität dieses Buches nicht leicht herauszukommen sei, zum anderen, damit seine Mitarbeiter in der Lage seien, ihren Untergebenen ein Urteil und eine Rechtsanweisung nach dem Wortlaut der kanonischen Verordnung und nicht nach ihrem eigenen Gutdünken zu erteilen.<sup>52</sup>

Im Erzbistum Mainz, in dessen Kirchenprovinz Worms lag, finden sich Spuren einer konkreten Verwendung des „Decretum Burchardi“ erstmals

50 Vgl. Detlev JASPER, Burchards Dekret in der Sicht der Gregorianer, in: HARTMANN, Bischof Burchard von Worms (wie Anm. 3), S. 167–198, hier S. 168.

51 Vgl. JASPER, Burchards Dekret (wie Anm. 50), S. 168–170; AUSTIN, Shaping (wie Anm. 14), S. 28–31. Zur handschriftlichen Überlieferung vgl. auch KÉRY, Canonical Collections (wie Anm. 16), S. 134–148.

52 Vgl. den Druck der Notiz bei Otto MEYER, Überlieferung und Verbreitung des Dekrets des Bischofs Burchard von Worms, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 24 (1935), S. 141–183, hier S. 153, Anm. 2: *Inter quos hunc librum in nostra ecclesia maxime necessarium elaboravi, quia pro amplitudine episcopatus saepe oriuntur inter nos synodales controversiae e quibus emergi non est facile absque huius libri auctoritate; praeterea ut nostri cooperatores pro intuitu canonicae institutionis non pro arbitrio propriae deliberationis iudicium, iura ac instructionem subjectis suis tribuere valeant*; Helmut MAURER, Das Bistum Konstanz 5: Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206 (Germania Sacra N. F. 42,1), Berlin/New York 2003, S. 186 f. Zu Eberhard von Konstanz siehe auch Anm. 72.

auf der Synode von Seligenstadt 1023. Burchard von Worms selbst nahm als dienstältester Bischof der Mainzer Kirchenprovinz an dieser Synode teil und dürfte maßgeblich an der Formulierung der Kanones mitgewirkt haben. Etwa die Hälfte der Seligenstädter Kanones weist Parallelen mit dem Dekret Burchards auf, wenngleich wörtliche Zitate kaum nachzuweisen sind. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Seligenstädter Beschlüsse „das von Burchard gesammelte kirchenrechtliche Material [...] ergänzen und fortschreiben sollten“.<sup>53</sup> Inhaltlich nimmt die Synode zu verschiedenen Themen Stellung – nicht jedoch zur Simonie. Allenfalls Kanon 13 kommt der Thematik nahe, wenn bestimmt wird, dass kein Laie seine Kirche ohne Konsens des Bischofs einem Priester übergeben dürfe, sondern dieser zunächst hinsichtlich seines Wissens, seines Alters und seiner Sitten geprüft werden müsse, ob ihm das Volk Gottes anvertraut werden dürfe.<sup>54</sup> Allerdings wird hier nur allgemein die Eignung eines Kandidaten verhandelt, nicht aber konkret ein Verbot simonistischen Handelns ausgesprochen. Dies ist bemerkenswert, da Burchard seine Mit Bischöfe in Seligenstadt durchaus in Richtung Simonie hätten lenken können. Gedanklich wird dies im Dekret an drei Stellen vorbereitet. So macht der Wormser Bischof in seinem Werk nicht nur auf das Problem der Simonie im Rahmen der Überprüfung von Priesteramtskandidaten aufmerksam, so dass hier die Eignung eines Kandidaten mit der Simonie in einen gemeinsamen Kontext gestellt wird, sondern es wird auch verboten, dass einem Priester ohne Konsens des Bischofs eine Kirche aus Gründen der Habgier verliehen oder entzogen wird oder ein Priester seine Kirche für Geld von einem Laien erlangt.<sup>55</sup> Für die Formulierung des Seligenstädter Synodalbeschlusses war dieser Kontext aber offensichtlich nicht relevant. Erst die Synode von Tribur

53 Ernst-Dieter HEHL, Die Mainzer Kirche in ottonisch-salischer Zeit (911–1122), in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 1: Christliche Antike und Mittelalter 1, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6), Würzburg 2000, S. 195–280, hier S. 265 f.; LAUDAGE, Priesterbild (wie Anm. 36), S. 88, zurückhaltender Heinz WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (Konziliengeschichte A: Darstellungen 5), Paderborn/München/Wien/Zürich 1988, S. 304 f.

54 Synode von Seligenstadt (1023), in: Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 1023–1059, hg. von Detlev JASPER (MGH Conc. 8), Hannover 2010, c. 13, S. 48: *Item decretum est, ut nullus laicorum alicui presbytero suam commendet ecclesiam praeter consensum episcopi, sed cum prius mittat suo episcopo vel eius vicario, ut probetur, si scientia, etate et moribus talis sit, ut sibi populus Dei commendentur.*

55 Vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), II 1, Sp. 625, III 112, Sp. 695, III 114, Sp. 695.

1036 befasste sich wieder mit Simonie, wenn in Kanon 3 festgehalten wird, dass jeder Priester, der das Chrisam, die Taufe oder die Beerdigung verkaufe, mit dem Anathem belegt werde, und Kanon 4 verfügt: „Wenn ein Bischof oder Archidiakon einen Altar für eine Gabe verkauft hat und ein Kleriker dafür eine Gabe angeboten hat, soll er wie Simon Magus mit dem Anathem belegt werden.“<sup>56</sup> Inhaltlich lehnt sich Kanon 3 zwar eng an einen Beschluss einer weiteren Synode von Tribur aus dem Jahr 895 an, die Burchard in sein Dekret aufgenommen hatte. Inwieweit die Wormser Kirchenrechtssammlung jedoch tatsächlich die Vorlage war, lässt sich nicht sagen, da der Synodalbeschluss von 1036 auffallend knapp auf das Thema zu sprechen kommt, was möglicherweise auch auf die Überlieferungssituation der Synodalbeschlüsse insgesamt zurückzuführen ist.<sup>57</sup>

Dieser Befund einer schnellen und intensiven Rezeption des ‚*Decretum Burchardi*‘ einerseits und einer offensichtlich ausbleibenden synodalen Auseinandersetzung mit dessen Simoniebestimmungen andererseits erklärt sich aus dem inhaltlichen Zuschnitt der zeitgenössischen kirchenrechtlichen Diskussionen. Nicht das Thema der Simonie stand im Fokus der Synoden während Burchards Episkopat und in den Jahren nach seinem Tod. Vielmehr war die Zeit neben verschiedenen Themen vor allem durch Heinrichs II. „Inzestkampagne“ geprägt, mit der der König gegen die Ehen Konrads von Kärnten und Ottos von Hammerstein vorging.<sup>58</sup> Ihren Niederschlag fand diese Auseinandersetzung um die Frage der Inzestgrenze bei beiden Ehen auch auf den Synoden, denen Burchard zum Teil beiwohnte und die sich in-

56 Synode von Tribur (1036), in: Konzilien Deutschlands (wie Anm. 54), c. 3 f., S. 145: *Crisma, baptisterium vel sepulturam quicumque sacerdos vendiderit, anathema sit. Altare episcopus vel archidiaconus si pro munere vendiderit et clericus, qui munera obtulerit, cum Symone heretico uterque anathema sit.*

57 Zur Übernahme der Synodalbestimmung von Tribur 895 vgl. Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), IV 101, Sp. 749 f.: *Dictum est solere in quibusdam locis pro perceptione chrismatis nummos dari: solere quoque pro baptismo et communionem. Hoc symoniace haeresis semen detestata est sancta Sinodus, et anathematizavit, et ut de caetero nec pro ordinatione, nec pro chrismate, vel baptismo, vel pro balsamo, nec pro sepultura, vel communionem, quicquam exigatur: sed gratis dona Christi gratuita dispensatione donentur.* Die Synodalbestimmungen von Tribur (1036) sind nur als unvollständiger Auszug überliefert. Vgl. dazu die Einleitung zur Edition: Synode von Tribur (1036), in: Konzilien Deutschlands (wie Anm. 54), S. 139–141.

58 Vgl. dazu ausführlich UBL, Inzestverbot (wie Anm. 47), S. 384 f., 402–440, dort auch der Begriff „Inzestkampagne“.

tensiv mit Fragen des Eherechts und insbesondere des Verwandtschaftsgrades befassten.<sup>59</sup> Es ist daher wohl kein Zufall, dass sich eine erste eindeutige Rezeption des Dekrets auf der Synode von Seligenstadt 1023 gerade im Bereich des Eherechts fassen lässt.<sup>60</sup> Die Simonie scheint vor dem Hintergrund der Aktualität der Eherechtsfragen dagegen ein zu vernachlässigendes Thema gewesen zu sein. Zusätzlich dürfte dieses Desinteresse auch durch die Zurückhaltung Heinrichs II. gegenüber simonistischen Ämtervergaben befördert worden sein. Im Unterschied zu seinem Nachfolger Konrad II. verstand es der Herrscher, sich selbst „vom Makel der Simonie“ freizuhalten, wenn er direkte Geldzahlungen zum Erwerb eines geistlichen Amtes nicht annahm, sondern finanzielle Zuwendungen der Kandidaten allenfalls in Stiftungen an die betreffende Kirche umgewandelt wissen wollte.<sup>61</sup> Insofern bot auch das Verhalten des Herrschers für die Bischöfe wenig Anlass, um gegen Simonie vorzugehen und ein Verbot auf synodaler Ebene ins Gespräch zu bringen.

Am Ende bleibt eine gewisse Spannung bestehen: Auf der normativen Ebene hat sich Burchard bei der Abfassung seines Dekrets offenbar bewusst mit dem Problem der Simonie auseinandergesetzt, in der Praxis scheint für Burchard und seine Bischofskollegen aus den genannten Gründen dagegen keine Notwendigkeit bestanden zu haben, sich mit Simonie auf synodaler

59 Vgl. WOLTER, Synoden (wie Anm. 53), S. 271–275 (Synode von Nimwegen 1018), S. 292–294 (Synode von Mainz 1023), S. 302 (Synode von Seligenstadt 1023), S. 308 (Synode von Hocht 1024), S. 335 f. (Synode von Frankfurt 1027). Zu Burchards Teilnahme an der Synode von Seligenstadt und Hocht vgl. AUSTIN, Shaping (wie Anm. 14), S. 66. Zur überragenden Bedeutung des Eherechts in Burchards Dekret vgl. Wilfried HARTMANN, Bemerkungen zum Eherecht nach Burchard von Worms, in: HARTMANN, Bischof Burchard von Worms (wie Anm. 3), S. 227–250, zum Gesamtkontext Patrick CORBET, Autour de Burchard de Worms. L’Eglise allemande et les interdits de parenté (IX<sup>ème</sup>–XII<sup>ème</sup> siècle) (Ius commune. Sonderheft 142), Frankfurt am Main 2001.

60 Vgl. UBL, Inzestverbot (wie Anm. 47), S. 426, insb. Anm. 216.

61 Hartmut HOFFMANN, Mönchskönig und *rex idiota*. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (MGH Studien und Texte 8), Hannover 1993, S. 64–71 (Zitat S. 71). Dennoch scheint Heinrich II. kein gesteigertes Interesse an einer grundsätzlichen Abschaffung der Simonie gehabt zu haben, da er die deutschen Bischöfe nicht dazu anhielt, Simonie auf synodalem Weg zu verurteilen. Lediglich zwei Ravennater Synoden thematisierten 1014 unter Teilnahme Heinrichs II. Fälle von Simonie und deren Verbot. Vgl. WOLTER, Synoden (wie Anm. 53), S. 262, 267. Pauschaler HOFFMANN, Mönchskönig, S. 70: „Schließlich hat Heinrich die Simonie auch auf den Synoden bekämpft.“

Ebene zu befassen.<sup>62</sup> Diesen Befund gilt es im Folgenden anhand der zeitgenössischen Reflexionen zu Simonie im Bistum Worms und über dessen Diözesangrenzen hinaus zu überprüfen.

## 2.2 Ambivalenter Umgang mit Simonie zwischen unbekümmerter Praxis und reumütiger Distanzierung

Anders als in Norditalien, wo sich bereits Ende des 10. Jahrhunderts eine rege synodale wie literarische Auseinandersetzung mit Simonie nachweisen lässt,<sup>63</sup> finden sich im nordalpinen Raum Hinweise auf einen zeitgenössischen Simoniediskurs nur in Ansätzen. Aufgrund der negativen Konnotation, die grundsätzlich mit Simonie verbunden ist, lassen sich Belege für eine Auseinandersetzung mit diesem Problem häufig nur in Einzelfällen finden – mit unterschiedlichem Reflexionsgrad.<sup>64</sup> Dies dokumentieren auch Quellenzeugnisse aus der Wormser Diözese, die kurz nach dem Tod Burchards von Worms entstanden sind. An der dortigen Domschule wurde um die Mitte des 11. Jahrhunderts ein Briefkorpus mit 64 Briefen zusammengestellt, die vor allem unter Burchard und dessen Nachfolger Azecho (1025–1044) verfasst wurden.<sup>65</sup> In einem Brief aus den 1030er Jahren bittet Immo, Diakon in Worms und zugleich Kaplan und Notar Konrads II., den *magister* E., er möge bei Bischof Azecho von Worms die Übertragung der Propstei Mosbach gegen die Zahlung eines halben Pfunds Gold an ihn, Immo, erwirken oder ihm bei der Wiedererlangung seiner alten Pfründe an St. Martin behilflich sein. Sollte E. bei diesem Vorgehen erfolgreich sein, solle er dafür von Immo

62 Burchard von Worms selbst hat nach Lage der überlieferten Quellen keine eigene Synode für sein Bistum einberufen, obwohl für seine Amtszeit nicht nur Reichssynoden, sondern auch Provinzial- und Diözesansynoden seiner Bischofskollegen nachweisbar sind. Vgl. hierzu die Auflistung bei Martin BOYE, Quellenkatalog der Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922–1059, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 48 (1930), S. 45–96, hier S. 69–79.

63 Vgl. MEIER-WELCKER, Simonie (wie Anm. 48), S. 79–85.

64 Vgl. hierzu SCHIEFFER, Geistliches Amt (wie Anm. 8), S. 362.

65 Die ältere Wormser Briefsammlung, hg. von Walther BULST (MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 3), Weimar 1949. Die Briefe dienten dazu, dem Wormser Klerus Übungsmaterial für seine Ausbildung an die Hand zu geben. Andere Briefe liefern wiederum Einblicke in den konkreten Schulbetrieb und die Konkurrenz der Wormser zur Würzburger Domschule. Eine dritte Gruppe von Briefen thematisiert weitere Belange des Wormser Domkapitels, die nicht den Schulkontext betreffen.



einen guten Mantel erhalten. Für den Fall seines eigenen Aufstiegs zum Bischof verspricht Immo weitere Dienste.<sup>66</sup> Hier deutet sich eine Absprache an, die dem Tatbestand der Simonie entspricht: Die Zahlung einer gewissen Geldsumme an den Bischof und das Inaussichtstellen eines Mantels an den Vermittler verweisen auf eine doppelte und gezielte materielle Beeinflussung, die der Erlangung einer Propstei, also eines kirchlichen Amtes, dienen sollte.

Bemerkenswert an Immos Fall ist aber nicht nur die Verschriftlichung des versuchten Erwerbs eines kirchlichen Amtes mithilfe simonistischer Mittel,<sup>67</sup> sondern vor allem der Schluss des Briefs. Hier betont Immo, dass er seinen Brief eigenhändig geschrieben hat, und bittet seinen Adressaten E. ausdrücklich und inständig darum, die Angelegenheit für sich zu behalten und künftig nur noch brieflich mit ihm darüber zu kommunizieren.<sup>68</sup> Diese nachhaltige Sorge um Geheimhaltung verbunden mit dem Bestreben, jegliche Form von Mitwisserschaft, sei es durch einen Schreiber oder einen mündlich informierten Boten, auszuschließen, ist als Indiz dafür zu werten, dass sich Immo durchaus bewusst war, dass sein Vorhaben als Akt der Simonie interpretiert werden konnte. Damit reflektiert er sein simonistisches Handeln auf zwei Ebenen: Simonie erscheint als ein praktikables Mittel, um das langersehnte kirchliche Amt endlich zu erreichen und innerhalb der kirchlichen Hierarchie weiter aufzusteigen – schließlich deutet Immo die Möglichkeit einer Bischofserhebung an;<sup>69</sup> zugleich erkennt Immo aber auch die Gefahr, dass der simonistische Akt zu einem karrierehemmenden Stolperstein werden kann, sofern er publik wird. Inwiefern Immo am Ende mit seinem Ansinnen

66 Vgl. Ältere Wormser Briefsammlung (wie Anm. 65), Nr. 44, S. 80–82.

67 Ähnlich auch SCHIEFFER, Geistliches Amt (wie Anm. 8), S. 364, der Immos Brief als einen „aktenmäßige[n] Beleg ungenierter Simonie“ bezeichnet; ähnlich auch Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche (MGH Schriften 16,2), Stuttgart 1966, S. 207: „pure Simonie“.

68 Vgl. Ältere Wormser Briefsammlung (wie Anm. 65), Nr. 44, S. 82: *Ista tibi soli legenda transmisi, et ne publicarentur, manu propria scripsi, que ne tercius oculus videat vel auris aliqua a te audiat, flagito et intime rogito. Quicquid autem de his tibi mente fuerit vel quem in his adiutorem tua prudentia habere voluerit, non per nuntium, sed potius per epistolam mihi remandabis.* Zum Thema der Geheimhaltung in mittelalterlichen Briefen vgl. auch Micol LONG, Autografia ed epistolografia tra XI e XIII secolo. Per un'analisi delle testimonianze sulla „scrittura di propria mano“ (Collana del Dipartimento di Studi Storici. Università di Torino 7), Mailand 2014, S. 75–93.

69 Vgl. Ältere Wormser Briefsammlung (wie Anm. 65), Nr. 44, S. 82: *me ad maiora promovere dignata fuerit.*

erfolgreich war, lässt sich nicht sagen, da keine Quelle überliefert ist, die die tatsächliche Übertragung der Propstei Mosbach an den Kaplan Konrads II. dokumentiert. Geschadet hat ihm seine simonistische Intention, sollte sie denn bekannt geworden sein, jedoch keineswegs, denn 1036 stieg Immo tatsächlich zum Bischof von Arezzo auf.<sup>70</sup> Damit wurde er ausgerechnet Vorsteher jenes Bistums in Italien, von dem in den 1030er Jahren erstmals umfassendere Kritik gegenüber Simonie laut wurde.<sup>71</sup>

Während sich Simonie für Immo demnach als ein – wenn auch nur im Verborgenen – wirksames Mittel zum Zweck erweist, das nicht negativ konnotiert ist, scheint sein Briefpartner eine weniger eindeutige Haltung zu diesem Thema bezogen zu haben. Folgt man einem Vorschlag von Walther Bulst, so lässt sich *magister* E. mit dem eingangs genannten Domscholaster und Hagiographen Ebbo identifizieren.<sup>72</sup> Seine ‚Vita Burchardi‘ spiegelt einen

70 Zu Immos Werdegang vgl. FLECKENSTEIN, Hofkapelle (wie Anm. 67), S. 204–207.

71 Im ersten überlieferten antisimonistischen Traktat beispielsweise kritisierte der Autor, vermutlich der Musiktheoretiker Guido von Arezzo, 1031 die korrupte Amtsführung des Mailänder Erzbischofs Aribert II. (1018–1045) und wandte sich speziell gegen das Argument, der Kauf eines geistlichen Amtes betreffe lediglich die dazugehörige materielle Ausstattung. Vgl. Widonis monachi epistola ad Heribertum archiepiscopum, hg. von Friedrich THANER (MGH Ldl 1), Hannover 1891, S. 1–7. Zur ‚Epistola Widonis‘ vgl. auch John GILCHRIST, The epistola Widonis, Ecclesiastical Reform and Canonistic Enterprise 1049–1141, in: John GILCHRIST, Canon Law in the Age of Reform, 11th–12th Centuries (Variorum Collected Studies Series 406), Aldershot u. a. 1993, S. 49–58; Leidulf MELVE, Inventing the Public Sphere. The Public Debate during the Investiture Contest (c. 1030–1122) 1 (Brill’s studies in intellectual history 154), Leiden/Boston 2007, S. 61 f.

72 Vgl. Ältere Wormser Briefsammlung (wie Anm. 65), Nr. 44, S. 80, Anm. 1 (Dompropst Erlewin oder Ebbo). Walther Bulst hatte bei seiner Edition der Älteren Wormser Briefsammlung angenommen, dass Ebbo 1016 Domscholaster von Worms wurde, dann 1033 zum Domkustos aufstieg und bis 1044 in diesem Amt nachweisbar ist. Von Ebbo grenzte Bulst eine Person namens Ebo ab, der ab 1031 das Amt des Domscholasters übernommen habe. Vgl. Walther BULST, Einleitung, in: Ältere Wormser Briefsammlung (wie Anm. 65), S. 8, Anm. 2. Gegen eine solche Trennung beider Personen hat sich die Forschung, der ich hier folge, mehrfach ausgesprochen. Vgl. Max KERNER, Art. „Ebbo von Worms“, in: Verfasserlexikon 2 (1980), Sp. 251 f.; COUÉ, Hagiographie (wie Anm. 3), S. 38; HAARLÄNDER, Vita Burchardi (wie Anm. 3), S. 130, Anm. 4. Zusätzlich hat Hans-Walter Klewitz vorgeschlagen, Ebbo mit dem bereits erwähnten Bischof Eberhard von Konstanz gleichzusetzen. Vgl. Hans-Walter KLEWITZ, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert, in: Archiv für Urkundenforschung 16 (1939), S. 102–156, hier S. 130–133. Sollte Ebbo jedoch tatsächlich, wie von Bulst vorgeschlagen, bis 1044

ambivalenten Umgang mit Simonie wider. So findet einerseits Ebbos implizite Kritik am simonistischen Handel von Burchards Vorgänger Razo, die eingangs angesprochen wurde,<sup>73</sup> an einer anderen Stelle eine weitere, dieses Mal positive Entsprechung, wenn der Hagiograph betont, Burchard habe vor seiner Bischofserhebung als erzbischöflicher Kämmerer „nicht nur bei Menschen, sondern auch bei Gott ewigen Lohn“ gewonnen: „Denn er ließ sich weder durch Gefälligkeiten noch durch Geschenke noch durch Rücksicht auf irgendeine Person vom Pfad der Gerechtigkeit ablenken, wie wir es eben bei manchen sehen.“<sup>74</sup> Zwar ist auch hier nicht direkt von Simonie die Rede, doch zeigt Ebbos Hinweis auf materielle und immaterielle Formen der Beeinflussung zumindest eine gewisse Sensibilität gegenüber der Gefahr, durch Geld oder Geschenke zu bestimmten Handlungen verleitet zu werden.

Andererseits berichtet der Hagiograph ganz selbstverständlich und ohne erkennbare Wertung von Geschenken und Versprechungen, die mit unterschiedlicher Beteiligung der Wormser Bischöfe zur Begünstigung anderer oder zu ihrem eigenen Vorteil eingesetzt wurden.<sup>75</sup> Wie Ebbo vor dem Hintergrund dieser zwiespältigen Haltung nun konkret auf den Brief Immos und dessen simonistisch unterlegtes Ansinnen reagierte, ist nicht überliefert. Ein Blick in die Ältere Wormser Briefsammlung zeigt nur, dass beide auch nach Immos Erhebung zum Bischof von Arezzo weiterhin in offenbar vertrautem Kontakt standen.<sup>76</sup>

Die bei Ebbo zu beobachtende ambivalente Wahrnehmung simonistischer Gefahr lässt sich auch außerhalb des Wormser Bistums nachweisen. Als Beispiel sei hier auf Thietmar von Merseburg (1009–1018) verwiesen, der in seiner Chronik in unterschiedlicher Form auf das Problem der Simonie zu sprechen kommt. Im Kontext von Bischofserhebungen, die in seinem Werk

---

als Domkustos nachzuweisen sein, würde eine Identität mit dem 1034 zum Bischof erhobenen Eberhard nicht möglich sein. Vgl. dazu auch MAURER, Bistum Konstanz (wie Anm. 52), S. 180–182.

73 Vgl. dazu S. 178 f.

74 Vgl. Vita Burchardi (wie Anm. 1), c. 2, S. 833: *In quo officio non solum apud homines, sed etiam apud Deum praemia lucratus est sempiterna, quia neque muneribus neque donis nec alicuius personae respectione a rectitudinis calle reflecti potuit*; BÖRSCHINGER, Leben Burchards (wie Anm. 1), c. 2, S. 15.

75 Vgl. Vita Burchardi (wie Anm. 1), c. 3, S. 833, c. 9, S. 838.

76 Vgl. Ältere Wormser Briefsammlung (wie Anm. 65), Nr. 18, S. 35 f., Nr. 19, S. 36 f.

einen breiten Raum einnehmen,<sup>77</sup> erwähnt Thietmar mehrfach simonistische Handlungen, die von ihm ohne erkennbare Kritik hingenommen,<sup>78</sup> mit einem ironischen Unterton erzählt<sup>79</sup> oder dem Merseburger Bischof Giselher vorgeworfen werden, der sich 981 unter Aufhebung seines bisherigen Bistums nach Magdeburg transferieren ließ.<sup>80</sup> Der Begriff ‚Simonie‘ wird in diesen Kontexten allerdings nicht verwendet, sondern es wird entweder der simonistische Vorgang im Sinne einer materiellen Begünstigung zur Erlangung des Bischofsamtes umschrieben oder von Bestechung durch Geldzahlungen gesprochen.<sup>81</sup> Dass Thietmar aber eine klare Vorstellung von Simonie und

77 Vgl. dazu SCHÜTTE, Bischofserhebungen (wie Anm. 8), S. 174, der sich in diesem Kontext allerdings nicht mit Thietmars Reflexion über Simonie, sondern mit dessen Verständnis von kanonischer Wahl befasst.

78 Vgl. etwa Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung, hg. von Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9), Berlin 1935, I 22, S. 28 f. Thietmar legt hier dem Halberstädter Bischof folgende Rede gegenüber seinem Kaplan Bernhard in den Mund, den sich der Bischof als Nachfolger gewünscht habe: ‚*Vade ad curtem regiam, sumens ex mea parte, quae tibi sint ad haec necessaria, et acquire gratiam et auxilium ibi optime valentium, ut tibi liceat sine omni offensione mihi succedere.*‘ Nicht im Sinne einer simonistischen Beeinflussung wird diese Stelle bei Gerd ALTHOFF, Magdeburg – Halberstadt – Merseburg. Bischöfliche Repräsentation und Interessenvertretung im ottonischen Sachsen, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. von Gerd ALTHOFF/Ernst SCHUBERT (Vorträge und Forschungen 46), Sigmaringen 1998, S. 267–293, hier S. 279, interpretiert: „Das, was Thietmar also schildert, ist [...] vollständig im Einklang mit den gängigen Regeln der Annäherung an den Herrscher.“

79 Vgl. etwa Chronik des Bischofs Thietmar (wie Anm. 78), II 26, S. 70–73, III 16, S. 116 f. Zur Ironie bei Thietmar vgl. auch Gerd ALTHOFF/Christel MEIER, Ironie im Mittelalter. Hermeneutik – Dichtung – Politik, Darmstadt 2011, S. 75 f.

80 Vgl. Chronik des Bischofs Thietmar (wie Anm. 78), III 13 f., 16, S. 112–117. Zum Hintergrund der temporären Bistumsaufhebung von Merseburg und Translation des Giselher nach Magdeburg vgl. auch Helmut LIPPELT, Thietmar von Merseburg. Reichsbischof und Chronist (Mitteldeutsche Forschungen 72), Köln/Wien 1973, S. 90–93; SCHOLZ, Transmigration (wie Anm. 27), S. 177–187; ALTHOFF, Magdeburg (wie Anm. 78). Zur Kritik an Thietmars einseitiger Darstellung vgl. bereits Robert HOLTZMANN, Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg. Ein Beitrag zur Kritik Thietmars, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt 2 (1926), S. 35–75.

81 In der Rezeption von Thietmars Chronik wird hingegen in einer Randnotiz der Korveier Überarbeitung zumindest das Verhalten Giselhers ausdrücklich als Simonie bezeichnet. Vgl. Chronik des Bischofs Thietmar (wie Anm. 78), III 13, S. 113: *Gisilerus episcopus Merseburgensis partim calliditate, partim symonia, partim mendacio archiepiscopatum adeptum est.* Thietmars Kritik an Bestechung bezieht sich

ihrem Aufkommen gehabt haben muss, zeigt eine Passage der Chronik, in der er sich selbst ganz offen dieses Vergehens bezichtigt. So habe er das Amt des Propstes von Walbeck „durch Simonie erlangt, zwar nicht durch Geld, sondern gegen eine Landschenkung“ an seinen Onkel.<sup>82</sup> In einem ausführlichen Abschnitt berichtet Thietmar daraufhin von der Gründung der Propstei Walbeck durch seinen Großvater, von der Einsetzung der ersten Propste durch Familienangehörige, von dem Erwerb der Propstei durch einen Priester namens Dietrich und von seinen eigenen Ambitionen auf das Amt, die Thietmar nach langen Verhandlungen mit seinem verfügungsberechtigten Onkel schließlich umsetzen konnte.<sup>83</sup> Dieser Bericht über die familiäre Entwicklung der Propstei Walbeck erfüllt bei Thietmar den Zweck, die Gründe für sein simonistisches Handeln offen zu legen. So habe er das Amt hauptsächlich zum „Schutz der Herde des Herrn“ und zur Erhaltung der Stiftung seiner Vorfahren erkaufen wollen. Dennoch ist sich Thietmar bewusst, dass diese Intention sein Vergehen nicht aufwiegen kann. So spricht er ausdrücklich von einer „großen Schuld“, die er durch seine simonistische Tat auf sich geladen habe.<sup>84</sup>

Thietmars offenes und ehrliches Simoniegeständnis ist erklärungsbedürftig und wird erst verständlich, wenn man es einbettet in die zahlreichen Schuldbekennnisse, die der Merseburger Bischof in seine Chronik einbindet.<sup>85</sup> Sie sind nicht allein als historiographisch übliche Übertreibungen zu

---

nicht nur auf den entsprechend handelnden Bischof, wie etwa Giseler von Magdeburg bzw. Merseburg, sondern auch auf die bestechlichen Richter, die während der Synode von Rom 999 Partei zugunsten Giselters ergriffen hätten. Vgl. Chronik des Bischofs Thietmar (wie Anm. 78), III 14, S. 114f. Zur Kritik an bestechlichen Richtern vgl. in anderem Zusammenhang auch ebd., IV 60, S. 200f.

82 Vgl. Chronik des Bischofs Thietmar (wie Anm. 78), VI 43, S. 326f.: *Inde ad Wallibizi, ubi tunc prepositus confratres Deo semperque virgini Mariae ibidem servientes VII annos ac tres ebdomadas et tres dies rexi, tantum onus simoniaco, pro dolor! subiens exemplo, non in pecunia, sed in predio patruo meimet dato.*

83 Vgl. Chronik des Bischofs Thietmar (wie Anm. 78), VI 43f., S. 326–329.

84 Vgl. Chronik des Bischofs Thietmar (wie Anm. 78), VI 43, S. 326/328: *In hoc multum culpabilis spero districti iudicis veniam, quia ob defendendum gregem dominicum et instituta parentum observanda multo magis id egi.*

85 So beschreibt Thietmar beispielsweise, wie er in seiner Zeit als Walbecker Propst wissentlich ein Grab für die Frau seines Bruders genau an der Stelle anlegen ließ, wo sein Vorgänger Willigis begraben war, dessen Gebeine und einen silbernen Kelch er dafür entfernen ließ. Erst eine Krankheit habe ihn zu der Erkenntnis gebracht, dass er sich gegenüber Gott durch seine Grabschändung versündigt habe. Bei einer Pilgerfahrt nach Köln erhielt Thietmar zudem eine nächtliche Vision, in der

bewerten, sondern sie spiegeln ein zutiefst mittelalterliches Denken wider: „Waren Sünden auch unvermeidlich, so mussten sie doch als solche erkannt werden, das Gewissen belasten, zur Beichte und zur Wiedergutmachung in Form einer Buße führen.“<sup>86</sup> Während Thietmar bei anderen Verfehlungen von einer zeitnahen Erkenntnis über sein Fehlverhalten, einer sich anschließenden Beichte und (teilweise allerdings unvollständigen) Buße berichtet,<sup>87</sup> reflektiert er über sein simonistisches Handeln auf andere Weise. Hier ist nicht von einer Beichte und Buße die Rede, sondern erst retrospektiv, bei der Abfassung seines Werks, gesteht Thietmar sein Fehlverhalten ein – ohne allerdings daraus bestimmte Konsequenzen zu ziehen. Dass er das Problem der Simonie während seiner Walbecker Zeit als Propst offensichtlich nicht ernsthaft beanstandete, zeigt auch seine Bilanz dieser Jahre: „In diesem Amt habe ich als ein träger Arbeiter mehr Unbilligkeit als göttliche Gerechtigkeit bewiesen und deshalb auch niemals versucht, mich der Frucht rechtmäßiger Buße zu befeißigen.“<sup>88</sup> Hierin stimmt Thietmar mit Immo überein, da beide zum Zeitpunkt ihres simonistischen Handelns zwar über ihr Fehlverhalten reflektieren – bei Immo ersichtlich in seiner Bitte um Verschwiegenheit –, ihren Ambitionen auf das kirchliche Amt aber dennoch eine größere Priorität einräumen, ihre Erkenntnis über das eigene Handeln also nicht in eine nachhaltige Verhaltensänderung mündet.<sup>89</sup> Thietmars eindringliches Ersuchen des

---

ihm der verstorbene Willigis erschien und ihn für sein nun ruheloses Umherirren verantwortlich machte. Daraufhin habe Thietmar vor seiner Priesterweihe durch Bischof Tagino von Magdeburg sein Vergehen gebeichtet, die versprochene Bußleistung am Ende aber dennoch nicht erfüllt. Vgl. Chronik des Bischofs Thietmar (wie Anm. 78), VI 45 f., S. 330 f. Zu Thietmars ambivalentem Verhältnis zu Sündenbekenntnis und Buße vgl. auch Rob MEENS, Kirchliche Buße und Konfliktbewältigung. Thietmar von Merseburg näher betrachtet, in: Frühmittelalterliche Studien 41 (2007), S. 317–330, hier insb. S. 322 f.

86 Hans-Werner GOETZ, Die Chronik Thietmars von Merseburg als Ego-Dokument. Ein Bischof mit gespaltenem Selbstverständnis, in: *Ego Trouble. Authors and their Identities in the Early Middle Ages*, hg. von Richard CORRADINI/Matthew GILLIS/Rosamond MCKITTERICK/Irene VAN RENSWOUDE (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 15), Wien 2010, S. 259–270, hier S. 269.

87 Vgl. Anm. 85.

88 Chronik des Bischofs Thietmar (wie Anm. 78), VI 45, S. 330: *In hoc officio plus iniquitatis quam divinae aequitatis ociosus operator exegi et pro hoc dignos penitentiae fructus numquam exercere conabar.*

89 Dass dieser Befund nicht nur für die Ebene der Bischöfe zutrifft, sondern auch für die Herrscher, zeigt die bekannte Erzählung Wipos, nach der Konrad II. Bischof Udalrich von Basel zunächst unter Simonie einsetzte, anschließend – von Reue er-

Lesers um Fürsprache bei Gott und seine Hoffnung auf Vergebung bei Gott zeigen jedoch, wie schwer am Ende sein Vergehen wog.<sup>90</sup> In dieser Hoffnung auf Vergebung dürfte Thietmars Motivation für sein Simoniebekenntnis gelegen haben, da seine Tat, auch wenn sie lange zurücklag, mit fortschreitendem Alter sein Seelenheil belastete.<sup>91</sup> Inwiefern sich Thietmar hierin von Immo unterscheidet, muss offen bleiben, da keine weiteren Selbstaussagen des späteren Bischofs von Arezzo überliefert sind, die Auskunft darüber geben, wie er nach Jahren über seine verschriftlichte Simonie dachte.

### 3. Schluss

Es ließen sich weitere Beispiele aus anderen Bistümern nördlich der Alpen anführen, die ein vergleichbares Bild zu Worms und Merseburg liefern. So changiert die diözesane Auseinandersetzung mit Simonie zur Zeit Burchards von Worms zwischen Berichten über simonistische Handlungen, die eine Reflexion des Problems kaum erkennen lassen, der Betonung von vorbildlichem, da nicht-simonistischem Verhalten und der reumütigen Distanzierung von

---

griffen – gelobte, kein Bistum und keine Abtei künftig mehr für Geld zu vergeben, dieser Versprechung aber in der Folgezeit nur einigermaßen treu blieb. Vgl. Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris*, in: *Die Werke Wipos*, hg. von Harry BRESSLAU (MGH SS rer. Germ. 61), Hannover/Leipzig 31915, S. 1–62, hier c. 8, S. 30f.: *Nam dum rex et regina a quodam clerico, nobili viro nomine Uodabrico, qui ibi tunc episcopus effectus est, immensam pecuniam pro episcopatu susciperent, postea rex in poenitentia motus voto se obligavit pro aliquo episcopatu vel abbatia nullam pecuniam amplius accipere, in quo voto pene bene permansit.* Will man Wipos Verweis auf Konrads Reue nicht einfach als stereotype Formulierung abtun, so deutet sich hier an, dass auch der Herrscher selbstbeobachtend über simonistisches Handeln reflektierte, sich aber nicht zu einem anderen Verhalten nachhaltig durchringen konnte.

90 Chronik des Bischofs Thietmar (wie Anm. 78), VI 43, S. 326–328: *In hoc multum culpabilis spero districti iudicis veniam, quia ob defendendum gregem dominicum et instituta parentum observanda multo magis id egi. Ergo te lectorem per Deum testor, ut textum huius narrationis inspicias et pro qualitate meriti discernas examinantisque venture horridam faciem lacrimabili supplicatio preoccupes.*

91 Vgl. hierzu auch GOETZ, Chronik (wie Anm. 86), insb. S. 269f. Die Entstehung der Chronik wird üblicherweise auf die Jahre 1012 bis 1018 datiert – vgl. etwa Kerstin SCHULMEYER-AHL, *Der Anfang vom Ende der Ottonen. Konstitutionsbedingungen historiographischer Nachrichten in der Chronik Thietmars von Merseburg* (Millennium-Studien 26), Berlin/New York 2009, S. 1 –, so dass davon auszugehen ist, dass Thietmar bereits als älterer Mann seine Erzählungen notierte.

Simonie. Anders als in der späteren Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts<sup>92</sup> finden sich im frühen 11. Jahrhundert jedoch keine Hinweise auf eine konsequente kirchenrechtliche Sanktionierung von Simonie. Dies gilt sowohl für die niederkirchliche Ebene, wie Immos und Thietmars Beispiele zeigen, die Simonie zum Erwerb einer Propstei einsetzten, als auch für höhere kirchliche Ämter, die mithilfe simonistischer Beeinflussung erlangt wurden.<sup>93</sup> Wie ist dieser Befund zu erklären, wenn doch das breit überlieferte Dekret Burchards von Worms nicht nur Simonie definierte und in verschiedenen Lebensbereichen der Kirche verortete, sondern zugleich auch in vielen Fällen eindeutige Strafen im Falle einer simonistischen Handlung für den praktischen Gebrauch anbot?<sup>94</sup>

Einen ersten Erklärungsansatz bietet die Beobachtung, dass Simonie seit der Spätantike tief in den Lebensbedingungen von Kirche und Gesellschaft verwurzelt war. Man hat dafür anschaulich die Formulierung „Ökonomie des Schenkens“<sup>95</sup> gewählt und damit auf das Grundprinzip von Gabe und Gegengabe verwiesen, das trotz der theoretischen Freiwilligkeit eines Geschenks eine Gegengabe als Reaktion einforderte, um soziale Beziehungen zu definieren oder auch Machtverhältnisse zu dokumentieren. Geschenkgaben unterlagen dabei im Frühmittelalter keinen festen Vorstellungen oder Regeln, sondern blieben einzigartige und situationsgebundene Gesten, die in ihrem jeweiligen Kontext zu interpretieren sind. In diesem System waren die Grenzen, wann ein Geschenk oder eine Gegengabe zu einer simonistischen Handlung wurde, jedoch fließend.<sup>96</sup> Dieses Abgrenzungsproblem wird etwa

92 Vgl. Rudolf SCHIEFFER, *Spirituales Latrones. Zu den Hintergründen der Simonieprozesse in Deutschland zwischen 1069 und 1075*, in: *Historisches Jahrbuch* 92 (1972), S. 19–60; Maria Magdalena RÜCKERT, *De episcopatu iniuste deponitur. Zum Phänomen der Bischofsabsetzungen im 12. Jahrhundert*, in: *Paradoxien der Legitimation. Ergebnisse einer deutsch-italienisch-französischen Villa Vigoni-Konferenz zur Macht im Mittelalter*, hg. von Annette KEHNEL/Cristina ANDENNA (*Micrologus' Library* 35), Florenz 2010, S. 119–139.

93 So konnte etwa der Basler Bischof Udalrich (1025–1040) trotz seiner simonistischen Bischofserhebung sein Amt weiterhin unbehelligt ausführen. Zu seiner Simonie siehe den Bericht bei Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris* (wie Anm. 89), c. 8, S. 30f.

94 Vgl. oben Abschnitt 1.

95 Jürgen HANNIG, *Ars donandi. Zur Ökonomie des Schenkens im früheren Mittelalter*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 37 (1986), S. 149–162; Florin CURTA, *Merovingian and Carolingian Gift Giving*, in: *Speculum* 81 (2006), S. 671–699; Wendy DAVIES/Paul FOURACRE (Hg.), *The Languages of Gift in the Early Middle Ages*, Cambridge u. a. 2010.

96 Zum Thema siehe auch Timothy REUTER, *Gifts and Simony*, in: *Medieval Transformations. Texts, Power, and Gifts in Context*, hg. von Esther COHEN/Mayke



bei Ebbo oder Thietmar deutlich, wenn sie von Handlungen berichten, die nach kirchenrechtlicher Definition als Simonie verstanden werden müssten, in ihrer Erzählung aber nicht zu erkennen geben, ob sie selbst diese Handlung auch als Simonie betrachteten.<sup>97</sup>

Zum zweiten waren seit der Spätantike mit der Übernahme eines öffentlichen Amtes sowie einzelnen religiösen Handlungen finanzielle Zuwendungen verbunden, die der Existenzsicherung der Geistlichen dienen sollten. In der mittelalterlichen Auffassung wurde diese Praxis gedeckt durch den jesuanischen Ausspruch „Wer arbeitet, hat ein Recht auf seinen Unterhalt“ (Mt 10,10).<sup>98</sup> Auch in Burchards Dekret sind daher Bestimmungen eingegangen, die Schenkungen vor allem im Kontext von Kirchweihe und Begräbnis als legitim betrachten, sofern sie freiwillig erfolgten.<sup>99</sup> Allerdings bewegten sich die Zeitgenossen auch hier in einer Grauzone zwischen gerechtfertigter Gabe beziehungsweise materieller Grundsicherung und einer simonistisch konnotierten, weil eingeforderten Ausstattung. Dieses Problem spiegelt sich auch in Thietmars Simoniebekenntnis wider, wenn der Merseburger Bischof nicht nur ausdrücklich auf die Erhaltung der familiären Stiftung als Motivation für seine Simonie verweist, sondern auch seinen Vorgänger Dietrich durch Abfindung zusätzlich aus dem Amt drängte. Hier zeigt sich, dass die Grenzen zwischen einer weiteren simonistisch gefärbten Handlung und der Grundsicherung des Vorgängers nach dessen Amtsverlust nicht scharf voneinander zu trennen sind.<sup>100</sup>

Beide Grundüberlegungen zur Simonie verdeutlichen, wie stark die Wahrnehmung einer Handlung als simonistisch letztlich von der Intention der an ihr beteiligten Personen abhing, wodurch die Anwendung klarer

---

B. DE JONG (Cultures, Beliefs and Traditions. Medieval and Early Modern Peoples 11), Leiden/Boston/Köln 2001, S. 157–168.

97 Vgl. dazu oben S. 199f.

98 Vgl. MEIER-WELCKER, Simonie (wie Anm. 48), S. 10f.

99 Vgl. beispielsweise Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 18), III 37, Sp. 679, III 159, Sp. 705.

100 Vgl. Chronik des Bischofs Thietmar (wie Anm. 78), VI 43f., S. 326–329. Im Vorfeld seiner eigenen Bischofserhebung wird Thietmar gefragt, ob er von seinem Erbgut einen Teil an die Kirche vergeben würde, um dieser zu helfen. Dieses Ansinnen, das aufgrund des Zeitpunkts der Anfrage durchaus als simonistischer Vorstoß angesehen werden kann, lehnt Thietmar nicht ab. Vgl. ebd., VI 40, S. 322; SCHIEFFER, *Geistliches Amt* (wie Anm. 8), S. 364; anders HOFFMANN, *Mönchskönig* (wie Anm. 61), S. 66, der eine Simonie nicht gegeben sieht, wenn sich nicht eine Person bereichert, sondern einer Kirche diese Bereicherung zugeführt wird.

kirchenrechtlicher Normen erschwert wurde. Hinzu kommt, dass für die untersuchte Zeit noch keine reguläre Gerichtsbarkeit über Geistliche vorausgesetzt werden kann.<sup>101</sup> Straf- und Disziplinarverfahren gegen Bischöfe und Kleriker wurden nur selten auf Synoden verhandelt und wenn entsprechende Strafurteile erfolgten, wurden sie wohl mündlich verkündet und sind daher kaum überliefert.<sup>102</sup> Ebenso sind bischöfliche Sendgerichte, die um 900 zur Ausübung der Straf- und Disziplinargewalt über den diözesanen Klerus entstanden waren, zur Zeit Burchards von Worms nicht als gängige Praxis im ostfränkischen Reich anzunehmen.<sup>103</sup> Vielleicht spielte aber auch eine Rolle, dass Simonie zwar kirchenrechtlich als Häresie und damit als schwereres Vergehen eingestuft wurde,<sup>104</sup> anders als ein Verbrechen wie Mord oder Totschlag aber nicht zu einer konkreten Schädigung einer anderen Person

- 
- 101 Dies änderte sich erst ab der Mitte des 11. Jahrhunderts, als mit den Reformpäpsten und ihren Legaten eine übergeordnete Instanz zur Durchsetzung kirchenrechtlicher Normen – auch mit Blick auf die Simonie – zur Verfügung stand. Vgl. dazu Rudolf SCHIEFFER, *Motu proprio. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert*, in: *Historisches Jahrbuch* 122 (2002), S. 27–41, hier S. 35–37; Claudia ZEY, *Die Augen des Papstes. Zu Eigenschaften und Vollmachten päpstlicher Legaten*, in: *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.*, hg. von Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER (Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse N. F. 2), Berlin/New York 2008, S. 77–108, hier S. 86.
- 102 Vgl. hierzu Wilfried HARTMANN, *Probleme des geistlichen Gerichts im 10. und 11. Jahrhundert. Bischöfe und Synoden als Richter im ostfränkisch-deutschen Reich*, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli IX–XI). 11–17 aprile 1996 2* (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 44), Spoleto 1997, S. 631–674, hier S. 659f.
- 103 Zur Entstehung des Sendgerichts vgl. Wilfried HARTMANN, „Sozialdisziplinierung“ und „Sündenzucht“ im frühen Mittelalter? Das bischöfliche Sendgericht in der Zeit um 900, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs* (2005), S. 95–119; Rudolf SCHIEFFER, *Zur Entstehung des Sendgerichts im 9. Jahrhundert*, in: *Medieval Church Law and the Origins of the Western Legal Tradition. A Tribute to Kenneth Pennington*, hg. von Wolfgang P. MÜLLER/Mary E. SOMMAR, Washington D. C. 2006, S. 50–56. Zum Problem, dass die Praxis des nachkarolingischen Sendgerichts in erzählenden Quellen nur unzureichend zu fassen ist, vgl. auch Rudolf POKORNY, *Reichsbischof, Kirchenrecht und Diözesanverwaltung um das Jahr 1000*, in: *Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung 1*, hg. von Michael BRANDT/Arne EGGBRECHT, Hildesheim/Mainz 1993, S. 113–119, hier S. 116.
- 104 Vgl. dazu oben Anm. 23.

führte und für die Zeitgenossen daher wenig Interesse an einer tatsächlichen Anklage gegen Simonisten bestand.<sup>105</sup> Auf diese Weise wird auch verständlich, weshalb Thietmar in seiner Chronik so offen von seiner Simonie schreiben konnte: Eine übergeordnete Instanz, die während der Walbecker oder später der Merseburger Zeit sanktionierend hätte eingreifen können oder wollen, war nicht zu befürchten.<sup>106</sup>

Dass die kirchenrechtlichen Normen aber dennoch nachwirkten, dokumentieren weniger die überlieferten Synoden, die sich aus den genannten Gründen nicht mit Simonie befassten, als vielmehr die literarischen Spuren eines Simoniediskurses auf diözesaner Ebene. Wenn Immo so sehr auf Geheimhaltung seines simonistischen Vorhabens drängte, dann dürfte er sich der rechtlichen Folgen seines Handelns durchaus bewusst gewesen sein. Und auch bei Thietmar ist davon auszugehen, dass ihm die kirchenrechtlichen Strafen für Simonie aufgrund seiner Position als Bischof bekannt waren.<sup>107</sup> Zwar begreift Thietmar seine Simonie nur als Sünde und nicht als Verstoß gegen kirchenrechtliche Normen, wenn er lediglich von einer ausgebliebenen Buße spricht, die er für seine Simonie in der Walbecker Zeit nicht geleistet habe, und damit allein die Frage einer Wiedergutmachung dieses Fehlverhaltens vor Gott thematisiert.<sup>108</sup> Diese Perspektive ist jedoch auf die Funktion der Sündenbekenntnisse des Merseburger Bischofs in seiner Chronik zurückzuführen<sup>109</sup> und nicht als dessen Unkenntnis in kirchenrechtlichen Fragen zu verstehen.

105 Zu einer karolingischen Ausnahme, bei der aber aus politischen Gründen Bischöfe mithilfe des Simonievorwurfs abgesetzt wurden, vgl. SCHIEFFER, Umgang (wie Anm. 29), S. 117 f.

106 Ähnlich SCHIEFFER, Geistliches Amt (wie Anm. 8), S. 363.

107 Vgl. zur Jahrtausendwende POKORNY, Reichsbischof (wie Anm. 103), S. 118: „Eine Bischofsgeneration hat das Kirchenrecht ‚wiederentdeckt‘.“; HARTMANN, Probleme (wie Anm. 102), S. 665: „Es gibt eindeutige Belege dafür, daß die Bischöfe im 10. und 11. Jahrhundert Kenntnisse des Kirchenrechts besaßen.“

108 Thietmar folgt hier einem Grundgedanken Gregors des Großen, der in verkürzter Form auch in Burchards Dekret Eingang gefunden hat: Simonie verdirbt den ganzen Menschen in seinem Lebenswandel und Charakter, sie ist der Ausgangspunkt für weitere Sünden und damit gewissermaßen der erste Schritt in einen anhaltenden moralischen Abstieg. Vgl. Gregor der Große, Registrum epistolarum (wie Anm. 23), V 24, S. 291, V 58, S. 355–357, V 62, S. 365 f., IX 216, S. 777–779; Burchard von Worms, Decretorum libri XX (wie Anm. 18), I 21, Sp. 555: *cum Spiritus sanctus inter caetera documenta os dicat Gregorii: Cur non perpendit quia benedictio illi in maledictionem convertitur? Et alibi: Dolens, inquit, dico, gemens denuntio, quia sacerdotium quod apud vos intus cecidit, foris diu stare non poterit.*

109 Vgl. dazu S. 201–203.

Auch wenn ein konkreter Einfluss des ‚Decretum Burchardi‘ auf den diözesanen Simoniediskurs nicht zu fassen ist, so geben doch die untersuchten Beispiele in einer Zeit des neu erwachten bischöflichen Interesses an Kirchenrecht<sup>110</sup> ein Problembewusstsein zu erkennen, das aus den genannten Gründen seine Grenzen hatte, unterschiedlich ausgeprägt und teilweise ambivalent war, bei dem das Wissen um die Relevanz der kirchenrechtlichen Normen aber zumindest in Ansätzen zu greifen ist.<sup>111</sup>

---

110 Vgl. Wilfried HARTMANN, *Autoritäten im Kirchenrecht und Autorität des Kirchenrechts in der Salierzeit*, in: *Die Salier und das Reich 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier*, hg. von Stefan WEINFURTER, Sigmaringen 1991, S. 425–446, hier S. 425, der betont, dass die Salierzeit einschneidende Veränderungen im Bereich des Kirchenrechts auf den Weg gebracht habe und Burchards Dekret dabei gewissermaßen am Anfang stehe; POKORNY, *Reichsbischof* (wie Anm. 103), S. 118: „Innerhalb der einen Generation [...] hat sich bei den Rechtsgrundlagen der bischöflichen Diözesanverwaltung also geradezu ein ‚Modernisierungsschub‘ vollzogen“, den Pokorny auf die „Wiederentdeckung“ des kanonischen Rechts zurückführt.

111 Einen anderen Ansatz verfolgt SCHIEFFER, *Burchard* (wie Anm. 8), S. 47f., der eine Kluft zwischen kirchenrechtlicher Norm und diözesaner Praxis postuliert, wenn er Burchards Verhalten am Normbestand seines Dekrets misst und dabei anhand unterschiedlicher Beispiele zu dem Ergebnis kommt, dass mehrere Aussagen des im Dekret zusammengestellten Kirchenrechts nicht mit der bischöflichen Realität Burchards harmonierten oder sogar in einem Gegensatz dazu standen.

### 3. DIE DIÖZESE ALS RAUM



## Forst- und Wildbannrechte als Grundlagen für die weltliche Herrschaft von Bischöfen im Frühmittelalter

Im Folgenden sollen die weltlich ausgerichteten Aktivitäten von Bischöfen in ihren Diözesen im Mittelpunkt stehen, die, wenn auch regional unterschiedlich, im 13. Jahrhundert generell zum Ausbau einer eigenen Landesherrschaft in Form eines Hochstifts geführt haben. Die Diözese wird zunehmend als herrschaftlich organisierter Raum begriffen, dessen dafür notwendige Wandlungsprozesse sich besonders vom 9. bis 11. Jahrhundert konzentrierten. Bekanntlich war die königliche Unterstützung in Form von Privilegien dazu notwendig, jedoch bedurfte es des bischöflichen Engagements vor Ort, diese normativen Vorgaben Realität werden zu lassen. Dazu gehörte die Auseinandersetzung zwischen den Bischöfen und dem regionalen Adel in deren beiderseitigen Bestreben nach räumlicher Herrschaftsbildung mit allmählich sich herausbildenden Grenzen. Forst- und Wildbannrechte spielten dabei eine große Rolle, deren Bedeutung anhand von Beispielen aus den Bistümern Würzburg und Eichstätt analysiert werden soll.

In vielen Fällen sind diözesane Grenzen im Frühmittelalter in ihrem Verlauf meist unklar. Caspar Ehlers hat in seiner Arbeit zu Sachsen die Klöster und Stifte als Grenzmarkierungen für die dortigen Bistümer herausgearbeitet.<sup>1</sup> Dies ist für Franken an den Westgrenzen der Bistümer Würzburg und Eichstätt ebenfalls zu beobachten. Somit wurden die Klöster und späteren Stifte Heidenheim (um 790) wie Herrieden (888) für die räumliche Ausdehnung des Bistums Eichstätt im 9. Jahrhundert von nicht zu unterschätzender Bedeutung und haben zum Ausbau der bischöflichen Herrschaft erheblich beigetragen.<sup>2</sup> Beide geistlichen Institutionen haben einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Diözesanwestgrenze geleistet. Ähnliches ist auch in Würz-

---

1 Caspar EHLERS, *Die Integration Sachsens in das fränkische Reich (751–1024)* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 231), Göttingen 2007.

2 *Die Urkunden Arnolfs (Arnolfi Diplomata)*, hg. von Paul KEHR (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger 3), Berlin <sup>2</sup>1955, Nr. 18, S. 27–29; Anonymus Haserensis de episcopis Eichstetensibus a. 741–1058, ed. Ludwig Konrad BETHMANN, in: MGH SS 7, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1846, S. 253–266, hier S. 256; Franz HEIDINGSFELDER, *Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 6), Innsbruck/Er-

burg zu beobachten: Bischof Bernward (990–995) erwarb von Otto III. ein Diplom, das seiner Kirche die Herrschaft über mehrere Klöster sicherte. Von ihnen liegt die Mehrheit, nämlich Amorbach, Neustadt/Main, Homburg/Main, Schlüchtern und Murrhardt, an der Westgrenze. Wie bedeutsam dem Bischof dieses Privileg war, demonstriert die Vorlage von Fälschungen, mit deren Hilfe der königlichen Seite eine angebliche Rückgabe entfremdeter Güter vorgespiegelt wurde.<sup>3</sup> Damit konnten die Bischöfe ihre Kontrolle über diese Klöster in diözesaner Randlage über ihre rein geistliche Aufsichtsgewalt hinaus ausbauen und dieselben mit ihrem Grundbesitz stärker auch einer weltlichen Inanspruchnahme zuführen. Diese Herrschaftsformen hatten im Kern neben der politischen auch immer eine räumliche Komponente.

Im vorliegenden Beitrag soll also der Frage nachgegangen werden, wie die Bischöfe in ihren Diözesen nicht nur als geistliche Hirten agierten, sondern auch zunehmend als weltliche Herren. Die politische Entwicklung, die im 12. und 13. Jahrhundert in die Ausbildung von Territorien – sprich: Hochstiften – einmündete, muss einmal einen Startpunkt gehabt haben. Wann wurde diese Entwicklung also eingeleitet? Auffällig ist, dass im 10. und 11. Jahrhundert eine große Zahl von Forst- und Wildbannprivilegien vom König an die Bischöfe vergeben wurde.<sup>4</sup> Das hat wohl auch Quellengründe, da für kirchliche Institutionen die Überlieferungschancen höher liegen als bei weltlichen. Anhand der fränkischen Diözesen Würzburg und Eichstätt sowie im Vergleich mit Bamberg soll diesem Phänomen nachgegangen werden. Lange Zeit hat die Forschung Forst- und Wildbanne als Grundlagen für spätere Rodungs- und Neubesiedlungsprozesse angesehen, wenn auch strenggenommen kein unmittelbarer rechtlicher Zusammenhang zwischen

---

langen 1915–1938, Nr. 26, S. 68; Alfred WENDEHORST, *Das Bistum Eichstätt 1: Die Bischofsreihe bis 1535* (Germania Sacra N. F. 45), Berlin/New York 2006, S. 33, 39.

3 Die Urkunden Otto des II. und Otto des III. (Ottonis II. Diplomata. Ottonis III. Diplomata), hg. von Theodor SICKEL (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 2), Hannover 1888–1893, Nr. 140, 141, S. 550f.; Alfred WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg 1: Die Bischofsreihe bis 1254* (Germania Sacra N. F. 1), Berlin/New York 1962, S. 72. Zum Gesamtzusammenhang vgl. Helmut FLACHENECKER, *Zentren der Kirche in der Geschichtslandschaft Franken*, in: *Places of Power – Orte der Herrschaft – Lieux du Pouvoir*, hg. von Caspar EHLERS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/Deutsche Königspfalzen 8), Göttingen 2007, S. 247–261.

4 Thomas ZOTZ, *Beobachtungen zu Königtum und Forst im früheren Mittelalter*, in: *Jagd und höfische Kultur im Mittelalter*, hg. von Werner RÖSENER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 135), Göttingen 1997, S. 95–122.



Wildbann und Rodungsmöglichkeit in den hier näher zu untersuchenden Quellentexten besteht.<sup>5</sup> Außerdem liegt häufig zwischen den hier interessierenden Urkunden und den Rodungsdörfern und Novalzehnten ein zeitlicher Abstand von mehr als 200 Jahren. Clemens Dasler hat in seiner Arbeit dann den Einfluss des Wildbanns auf die Ausbildung der Landesherrschaft gänzlich bestritten beziehungsweise dessen Wirkmächtigkeit stark relativiert.<sup>6</sup> Vielmehr seien die zahlreichen Privilegien nur Ausdruck des „hohen Stellenwerts [...] der Jagd in der früh- und hochmittelalterlichen Gesellschaft“.<sup>7</sup> Die Jagdgebiete mussten daher von der sich ständig ausbreitenden Kulturlandschaft mit ihren „Anbau- und Siedlungsfläche[n]“ mit einem Bann geschützt werden.<sup>8</sup> Das spezielle Privileg einer Jagd stellte den Inhaber auf eine besondere soziale Position. Jagderlaubnis implizierte Teilnahme an weltlicher Herrschaft. Der Teilnehmer war Mitglied einer spezifischen Hochkultur, die Jagd drückte

---

5 Für die königlichen Pfalzen und deren Mittelpunkt Funktion für Forste siehe Karl BOSL, *Pfalzen und Forsten*, in: *Deutsche Königspfalzen 1* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11), Göttingen 1963, S. 1–29, hier S. 3; Karl BOSL, *Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern*, in: *Zur Geschichte der Bayern*, hg. von Karl BOSL (Wege der Forschung 60), Darmstadt 1965, S. 443–509. Werner MEYER, *Rodung, Burg und Herrschaft*, in: *Burgen aus Holz und Stein. 50 Jahre Schweizerischer Burgenverein*, hg. von Walter JANSSEN (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 5), Olten/Freiburg 1979, S. 43–80; Wilhelm STÖRMER, *Der Adel als Träger von Rodung, Siedlung und Herrschaft im frühmittelalterlichen Oberbayern*, in: *Oberbayerisches Archiv 106* (1981), S. 290–307; ferner Friedrich EIGLER, *Die früh- und hochmittelalterliche Besiedlung des Altmühl-Rezat-Rednitz-Raumes* (Eichstätter Geographische Arbeiten 11), München/Wien 2000.

6 Clemens DASLER, *Forst und Wildbann im frühen deutschen Reich. Die königlichen Privilegien für die Reichskirche vom 9. bis zum 12. Jahrhundert* (Dissertationen zur Mittelalterlichen Geschichte 10), Köln/Weimar/Wien 2001, hier S. 26–30; Zusammenfassend Clemens DASLER, *Wildbann und Forsthoheit*, publiziert am 23.11.2009, in: *Historisches Lexikon Bayerns* ([http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wildbann\\_und\\_Forsthoheit](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wildbann_und_Forsthoheit) [letzter Zugriff am 29.09.2016]): „Die Langzeitwirkung der hochmittelalterlichen Wildbannverleihungen ist schwierig zu bestimmen. Sie muss aber zurückhaltend beurteilt werden. In den meisten Fällen ist die Verleihungsurkunde selbst das einzige Zeugnis für den Wildbann.“ Aber auch: „Mit Sicherheit war die Wildbann- und Forsthoheit im Spätmittelalter ein Bestandteil der Herrschaftsausübung, auch ohne königliche Verleihung.“

7 DASLER, *Wildbann* (wie Anm. 6), S. 21 f.

8 DASLER, *Wildbann* (wie Anm. 6), S. 21 f.

also sein Selbstverständnis aus. ‚Zur Jagd zu gehen‘ bedeutete, seine soziale Stellung öffentlich zu dokumentieren.<sup>9</sup>

Forst beschreibt in unserem Zusammenhang nicht nur eine bewaldete Region, sondern mehr ein rechtlich definiertes Areal, in dem jemand bestimmte Nutzungsrechte, seien es solche der Jagd, der Waldweide oder der Holznutzung, besaß.<sup>10</sup> Dabei ist zumeist zwischen den Grundbesitzern und den Rechtsinhabern zu unterscheiden. Beide Gruppen konnten zusammenfallen, was aber in der Regel nicht immer der Fall war. Das Jagdgebiet war in der Regel ein bewaldetes Gebiet.

Der Wald bildete über Jahrhunderte den entscheidenden Lieferanten für Rohmaterialien und Energie: Das Holz als Nutzholz für die Weiterverarbeitung durch Handwerker, das Holz als Baumaterial für Wohn- und Nutzbauten, schließlich das Holz als Brennstoff zur Abwehr von Kälte wie zum Kochen bildeten eine entscheidende Grundlage für die Lebensbedingungen der mittelalterlichen Gesellschaft. Der Wald war ferner das Gebiet für die adelige Jagd wie für die bäuerliche Weidewirtschaft, ohne Wald hätte es auch keinen Honig und damit auch keinen Alkohol (Met) gegeben. Der Wald wurde schließlich für den Landesausbau herangezogen. Seine Rodung versprach neue landwirtschaftlich nutzbare Flächen wie auch neue Siedlungen, die dem Waldherrn zu Diensten und Abgaben zur Verfügung zu stehen hatten. Frühe Rodungen ab der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts lassen sich im Herzogtum Bayern nachweisen, worauf Thomas Kohl hinweist. Nach einem Rückgang in der Zeit während der Ungarneinfälle steigern sich die Rodungshinweise wieder ab der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Damit kommen

---

9 Joseph MORSEL, Jagd und Raum. Überlegungen über den sozialen Sinn der Jagdpraxis am Beispiel des spätmittelalterlichen Frankens, in: RÖSENER, Jagd und höfische Kultur (wie Anm. 4), S. 255–288; Erwin RIEDENAUER, Jagdwesen und Jagdhoheit. Beobachtungen im Raum des Hochstifts Würzburg und der Grafschaft Castell, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 59 (2007), S. 167–181; Gerhard IMMLER, Jagd, Jagdwesen (Mittelalter), publiziert am 20.02.2017, in: Historisches Lexikon Bayerns ([http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Jagd,\\_Jagdwesen\\_\(Mittelalter\)](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Jagd,_Jagdwesen_(Mittelalter))) [letzter Zugriff am 01.03.2017]).

10 Graham JONES, Forests and Hunting Grounds of the Bishops of Würzburg, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 67 (2015), S. 97–132, hier S. 99f.: Forst bedeutet „a bounded area within which a person or corporation enjoyed specific rights over the use and other plants, and which included land-cover other than woodland.“ – Jones hat bedeutsame Untersuchungen zu Jagd und Forst im mittelalterlichen England vorgelegt, etwa: John LANGTON/Graham JONES (Hg.), Forests and Chases of England and Wales, c. 1000 to c. 1500, Oxford 2010.

wir genau in jene Zeitperiode, in der auch die zu untersuchenden königlichen Forst- und Jagdurfunden für die Bischöfe einsetzen. Alles in Allem war der Wald im Mittelalter kein Ort romantischer Suche nach Erholung und Naturerfahrung, sondern ein Ort der wirtschaftlichen Nutzung wie auch landesherrlicher Interessen. Es muss bei einem Hinweis belassen werden, dass der Wald Mönchen wie Einsiedlern einen Rückzugsort für Askese und Gottessuche bot, einen *eremus*, der die Wüsten des Heiligen Landes und Oberägyptens ersetzte. Eine Klostergründung führte dann – ob als Topos oder in der Realität – wieder zur Umfunktionierung, zur Urbarmachung ehemaligen Waldgebietes.<sup>11</sup>

Um die Jahrtausendwende erhielten viele Bischöfe unterschiedlicher Diözesen vom König zahlreiche Forst- und Wildbannrechte übertragen. Zu einem sehr frühen Zeitpunkt, im Jahre 889, wurde dem Eichstätter Bischof ein königlicher Wildbann übertragen. Das Bistum Würzburg bildete ebenfalls keine Ausnahme, auffallend ist die besondere Dichte derartiger Verleihungen um das Jahr 1000. Auch Bamberg hat bald nach seiner Gründung 1007 entsprechende Privilegien erhalten. In der historischen Retrospektive wurde damit eine Entwicklung angestoßen, an deren Ende ab dem 13. Jahrhundert eine ausgebildete weltliche Herrschaft von Bischöfen stand. Wildbann und Forstrechte waren im Spätmittelalter definitiv wichtige Teile einer ausgebauten Landesherrschaft, Zweifel bestehen also im Zeitraum ihres ersten Auftretens.

### 1. Wald – Forst: Zur Begrifflichkeit

Konkret bezeichnet der ‚Wald‘ im Frühmittelalter einen begrenzten Raum beziehungsweise ein bestimmtes (Wald-)Gebiet, das wenigstens teilweise

---

11 Winfried SCHENK, Waldnutzung, Waldzustand und regionale Entwicklung in vor-industrieller Zeit im mittleren Deutschland. Historisch-geographische Beiträge zur Erforschung von Kulturlandschaften in Mainfranken und Nordhessen (Erdkundliches Wissen 117), Stuttgart 1996; Ernst SCHUBERT, Alltag im Mittelalter. Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander, Darmstadt 2002; Thomas KOHL, Lokale Gesellschaften. Formen der Gemeinschaft in Bayern vom 8. bis zum 10. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen 29), Ostfildern 2010, S. 352–365; Julian HOLZAPFL, Wald und Jagd in archaischen Urkundenbeständen: quellenkundliche Überlegungen und einige Beispiele, in: Archive in Bayern 7 (2012), S. 249–264; Winfried FREITAG, Wald, Waldnutzung, publiziert am 25.01.2012, in: Historisches Lexikon Bayerns, ([http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wald,\\_Waldnutzung](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wald,_Waldnutzung) [letzter Zugriff am 20.12.2017]).

erschlossen wurde. In einer Urkunde Pippins des Mittleren aus dem Jahre 702 etwa wird *silva* im Kontext einer Grenzbeschreibung genutzt.<sup>12</sup> Als *silva* besitzt der Wald jedoch keinen rechtlichen Schutz vor Eingriffen Dritter, die Waldnutzung ist zu Versorgungszwecken freigestellt. Erst bei der meist vom König vorgenommenen Ernennung zu einem Forst wird der Wald mit einem besonderen rechtlichen Status versehen.

Das Wort *forestis*, *forestum* taucht mehr oder weniger abrupt im 7. Jahrhundert auf und hat keine Entsprechung im klassischen Latein.<sup>13</sup> Der Begriff ‚Forst‘ hängt etymologisch wohl mit ahd. *First* beziehungsweise lat. *foris* („außerhalb“) zusammen und benennt prinzipiell, ähnlich dem ‚Wald‘, einen umgrenzten Raum. *Forestis* bezeichnet ein Gebiet, das zunächst exklusiv unter dem alleinigen Königsrecht steht. So kann ein gewöhnlicher Wald (*silva*) unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Forst (*forestis*) umgewandelt werden, wenn er dem König gehört und dieser dort seine Rechtsansprüche durchsetzen will. Seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts tritt verstärkt, als eigenständiges Nutzungsrecht, der Wildbann hinzu.<sup>14</sup> Eine frühe Erwähnung des Begriffs findet sich in einer Urkunde König Sigiberts III. um 648/650 für das Kloster Stablo-Malmedy.<sup>15</sup> Mit den Forstrechten gehen bestimmte Privilegien (erst Jagd-, dann um 859 auch Fischereirechte) einher, die von Anderen dort nicht wahrgenommen werden dürfen. Es entsteht ein Forstrecht, das durch den Forstbann, also dem Verbot fremder Nutzung, geschützt wird und den Wald zu einem ‚Bannwald‘ umwandelt. Die Verbindung von Wildbannen mit dem Begriff *forestis* ist häufig und wird später intensiviert, was die Anwendung und den rechtlichen Status betrifft. Wildbanne sagen aber in der Regel nichts darüber aus, wer den Wald besitzt, sondern sie konzentrieren sich grundsätzlich auf das Jagdrecht.

Damit stellt sich die Frage nach dem ‚Forst‘ als Rechtsbegriff: In einem Diplom Ludwigs des Frommen vom Juli 839 wird von *Foresto nostro vo-*

12 Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen (Pippini, Carlomanni, Caroli Magni Diplomata), hg. von Engelbert MÜHLBACHER unter Mitwirkung von Alfons DOPSCH/Johann LECHNER/Michael TANGL (MGH Diplomata. Die Urkunden der Karolinger 1), Hannover 1906.

13 DASLER, Wildbann (wie Anm. 6), S. 3–9.

14 ZOTZ, Beobachtungen zu Königtum (wie Anm. 4), S. 96–99, 110; BOSL, Pfalzen und Forsten (wie Anm. 5), S. 2f.

15 MGH Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica: Diplomata maiorum domus regiae. Diplomata spuria, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1872, Nr. 22, S. 22f.

*cabulo Spetheshart* gesprochen, aus dem ein Teil, eine *silva*, herausgetrennt wird; die Grenzen des Waldes werden dann exakt beschrieben, wobei Orte, der Fluss Main sowie die *Heristraza* (Straße oder Ort?) aufgeführt werden.<sup>16</sup> Das Gleiche gilt für die Aussagen über den Terminus *forestis* im Aschaffenburger Evangeliar.<sup>17</sup> Allerdings ließe sich ein Zusammenhang zwischen der Bezeichnung ‚Forst‘ und der Verleihung des Wildbannes zumindest erschließen: Albert Klein führt an, dass sich eine Verengung der mit diesem Begriff verbundenen Rechte feststellen lässt. Während der Begriff in der Karolingerzeit noch Grundbesitz und Nutzungsrechte umfasste, wird damit im 10. Jahrhundert nur noch der Wildbann beschrieben.<sup>18</sup> Der Wildbann ist nicht an Grund und Bodenbesitz gebunden, der Wildbannbesitzer kontrolliert und überwacht allein das Jagdrecht über teilweise große Bezirke, die besiedeltes Land mit einschließen können.

Es finden sich bereits im ‚Capitulare de villis‘ (um 812) konkrete Richtlinien für die Nutzung des Waldes (zweckmäßige Rodung und Walderhaltung, der Wildbestand in den Forsten ist zu hegen), im Verlauf des 9. Jahrhunderts werden jedoch immer öfter (Wild-)Banne ausgesprochen, welche der ärmeren Bevölkerung die Jagd im Forst verwehrten.<sup>19</sup>

- 
- 16 Die Urkunden Ludwigs des Frommen, hg. von Theo KÖLZER (MGH Diplomata. Die Urkunden der Karolinger 2), Wiesbaden 2016, Nr. 402, S. 995–999: *inde ad locum, qui vocatur Grundila et Heristraza*. Vgl. die schwierige Überlieferung der Urkunde, die aber auch in den im ‚Codex Eberhardi‘ überlieferten zwei Versionen echt ist. C2 – nach Kölzer – ist abgedruckt bei Johann Friedrich SCHANNAT, Corpus Traditionum Fuldensium, Leipzig 1724, Nr. 550, S. 225f. Bei der Urkunde handelt es sich wohl um eine vom Empfänger, dem Kloster Fulda, beeinflusste. Ferner sind die Kapitularien unter Ludwig dem Frommen zu beachten: Capitularia regum Francorum 1, hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1), Hannover 1883, S. 288: *Capitula per se scribenda* 818/819, cap. 7: *De forestibus noviter institutis*, bzw. S. 291: *Capitulare missorum* von 819, cap. 22: *De forestibus nostris*.
- 17 Paul LEHMANN, Aus einem Aschaffenburger Evangeliar, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 36 (1911), S. 667–679, hier S. 675.
- 18 Albert KLEIN, Grundlagen und Anfänge des Mainzer Besitzes am Unteren Main. Studien zur Territorienbildung, Würzburg 1938, S. 62.
- 19 MGH Capit. 1 (wie Anm. 16), Nr. 32, S. 82–91, bes. cap. 36, S. 86: *Ut silvae vel forestes nostrae bene sint custoditae; et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant et campos de silva increscere non permittant; et ubi silvae debent esse, non eas permittant nimis capulare atque damnare; et feramina nostra intra forestes bene custodiant; similiter acceptores et spervarios ad nostrum profectum praevideant; et censa nostra exinde diligenter exactent. Et iudices, si eorum porcos ad saginandum in silvam nostram miserint vel maiores nostri aut homines eorum, ipsi primi illam decimam donent ad exemplum bonum proferendum, qualiter in postmodum*

Der Inhaber des Wildbanns könnte über die Erweiterung der Waldnutzung, vor allem aber über den Siedlungsbau entschieden haben. In dieser Hinsicht wäre die Forsthoheit eine der wesentlichen Grundlagen der späteren Landeshoheit geworden, Forstgrenzen markierten oft Herrschaftsgrenzen. Dasler möchte streng zwischen dem vom König singular verliehenen Wildbann und den „sonstigen Herrschaftsmitteln“ des Beliehenen unterscheiden.<sup>20</sup> Allerdings stellt er auch fest: „Der Wildbann allein nutzte gar nichts [für den Herrschaftsausbau], wenn nicht noch andere Voraussetzungen erfüllt waren.“<sup>21</sup>

Die seit dem 12. Jahrhundert einsetzende Waldverknappung veranlasste den König und dessen Beliehenen zur Formulierung detaillierter Nutzungsregelungen. So erließ der Benediktinerabt Meinhard von Maursmünster um 1144 eine erste Forstordnung für seine zur Benediktinerabtei gehörenden Wälder, in der Rechte und Pflichten der eingesetzten Förster fixiert wurden.<sup>22</sup> Ab dem späten Mittelalter verwischten sich jedoch die rechtlichen Konturen des Begriffs ‚Forst‘. Der Forst gewann einen allgemeineren Inhalt, der auf Forstkultur ohne klare Abgrenzung zur Waldkultur abhob, aber den Gegensatz zu dem der Natur überlassenen Wald zumindest implizierte. Die Folgen dieser Begriffsverengung sind auch heute noch im aktuellen bayrischen Waldgesetz nachvollziehbar.<sup>23</sup>

---

*ceteri homines illorum decimam pleniter persolvent.* ([http://www.hs-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost08/CarolusMagnus/kar\\_vill.html](http://www.hs-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost08/CarolusMagnus/kar_vill.html) [letzter Zugriff am 12.12.2017]). Siehe auch Carlrichard BRÜHL (Hg.), *Capitulare de villis: Cod. Guelf. 254 Helmst. der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (Dokumente zur deutschen Geschichte in Faksimiles 1)*, Stuttgart 1971.

20 DASLER, Wildbann (wie Anm. 6), S. 13.

21 DASLER, Wildbann (wie Anm. 6), S. 15.

22 Félix Jacque SIGRIST, *L'abbaye de Marmoutier. Histoire des institutions de l'ordre de Saint Benoît du diocèse de Strasbourg, Straßburg 1899 (ND Saverne 2000)*.

23 Siegfried EPPERLEIN, Art. „Wald A. Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte 1: Mittel- und Westeuropa“, in: *Lexikon des Mittelalters* 8 (1997), Sp. 1940–1943; Markus Friedrich JEITLER, *Wald und Waldnutzung im Frühmittelalter*, in: *Das Mittelalter* 13 (2008), S. 12–27; Sonja PALLAUF, *Der Kampf um den Wald. Zur Geschichte der Forstgesetzgebung am Beispiel des Erzstiftes Salzburg*, in: *Das Mittelalter* 13 (2008), S. 85–91. *Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313) BayRS 7902–1–L* (<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG?AspxAutoDetectCookieSupport=1> [letzter Zugriff am 20.12.2017]).

## 2. Entwicklung in der Diözese Würzburg

Die erste Verleihung lässt sich in Würzburg für die Zeit Bischof Hugos (983–990) – und damit später als in Eichstätt – nachweisen. Der Wildbann wurde vermutlich an Hugo persönlich ausgestellt und nicht an die Würzburger Kirche.<sup>24</sup> Die Urkunde selbst ist nicht überliefert, es findet sich lediglich ein Hinweis darauf in einer erneuten Wildbannverleihung Heinrichs II., dann aber für die Würzburger Kirche auf ewig.<sup>25</sup> Das Gebiet des Wildbanns erstreckt sich auf beiden Seiten des Mains zwischen Würzburg und Gemünden. Die Urkunde verwendet dafür das alte deutsche Wort *Bifang* als einen für wilde Tiere vorbehaltenen Bezirk.<sup>26</sup>

Am 1. Januar 1000 übertrug Kaiser Otto III. dem Würzburger Bischof Heinrich I. (995/996–1018), nach der Beendigung eines Rechtsstreites mit der Adelige Uta (*Ota*) und dem Grafen Chono sowie dem Adelige Hermann, *castellum et villa* Burgbernheim und die von diesem Zentrum abhängigen Dörfer und Weiler. Zu Burgbernheim gehörte auch ein nicht näher definiertes Waldgebiet, ein Forst (*cum foresto*), wie es in der Urkunde heißt. In der allgemeinen Aufzählung von möglichen beziehungsweise tatsächlich vorhandenen Besitztiteln werden die Weiden, Waldstücke und das Jagdrecht genannt, aber auch die Fischrechte und Mühlen, ohne dass wir sagen könnten, ob und in welchem Umfang solche tatsächlich beim aktuellen Falle anhängig waren. Alles dies gelangte *in ius et dominium* des Diözesanheiligen Kilian, der als eigentliche Rechtsperson und Besitzer fungierte.<sup>27</sup>

24 WENDEHORST, GS Würzburg 1 (wie Anm. 3), S. 70.

25 Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins (Heinrici II. et Arduini Diplomata), hg. von Harry BRESSLAU/Hermann BLOCH/Robert HOLTZMANN u. a. (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 3), Hannover 1900–1903, Nr. 326, S. 412: *quo etiam Hugo eiusdem sedis episcopus et praecessor in eodem bivangio feras forestatas habuit*. Vgl. JONES, Forests and Hunting Grounds (wie Anm. 10), S. 102–104.

26 Meist ist damit ein umgrenztes Ackerland gemeint: GRIMMS Wörterbuch, Bifang: (<http://woerterbuchnetz.de/DWB/?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GB07103#XGB07103> [letzter Zugriff am 29.09.2016]).

27 MGH D O II / O III (wie Anm. 3), Nr. 352, S. 781 f.; Otto MEYER, In der Harmonie von Kirche und Reich, in: Unterfränkische Geschichte 1: Von der germanischen Landnahme bis zum hohen Mittelalter, hg. von Peter KOLB/Ernst-Günther KREINIG, Würzburg 1989, S. 205–253, hier S. 220, formuliert es in überspitzter und der Zeit um 1000 kaum entsprechender Weise: „das Bistum erhält ein Hoheitsrecht, übernimmt damit staatliche Aufgaben.“ DASLER, Wildbann (wie Anm. 6), S. 242; JONES, Forests and Hunting Grounds (wie Anm. 10), S. 106–110.

Wenige Wochen später, am 1. Mai 1000, übertrug Otto III. den Märtyrern Kilian, Kolonat und Totnan auch den Wildbann über den ehemals königlichen Forst (*nostris iuris publicum forestum*): Die Jagdausübung bedurfte der königlichen Zustimmung, detailliert wird die Jagd auf Hirsch, Eber, Bär und Reh aufgeführt. Der Rechtsbezirk des Forstes bestand aus allen Waldgebieten und Feldern, die zum Burgbernheimer *castellum* gehörten. Dieser Forst mit seinem Wildbann bestand also aus mehr als nur Waldgebieten, Forst kann unter Umständen folglich ein größeres Gebiet rechtlich umschreiben als *silva*. Die Abgrenzung des Forstes orientiert sich konkret an Straßen, Wegen, Flüssen und Bergen sowie an Dörfern. Gaubezeichnungen fehlen ebenfalls nicht. Von zusätzlichen Waldbesitzern, deren Areale durch diesen Wildbann tangiert sein könnten, ist in der Urkunde nicht die Rede.<sup>28</sup>

Nur zwei Wochen später erhielt der Würzburger Bischof eine weitere Urkunde, die eine Burg, einen Hof und ein Waldgebiet in seinen Besitz brachte. Es handelt sich um den ehemaligen Königshof Salz, der von den Herrschern offensichtlich als Etappenstation nicht mehr genutzt und nun dem Bischof übertragen wurde, der sich am Übergang über die Rhön nach Thüringen<sup>29</sup> – und damit im nördlichen Bereich des späteren Hochstifts – festsetzen konnte.<sup>30</sup> Die Lage am Fluss, der zu karolingischen Zeiten schiffbar war, sowie an bedeutenden Straßenverbindungen machten den Raum attraktiv für eine bischöfliche Herrschaftsbildung nach dem Rückzug des Königtums aus diesem Gebiet. Die Schenkung vom 15. Mai 1000 von *castellum et nostris iuris curtem Saltce dictam* erwähnt nur in genereller Form *villas ac silvas innumerabiles*, die nun an den hl. Kilian übergeben wurden. Und nur in der

28 MGH D O II / O III (wie Anm. 3), Nr. 358, S. 787f.; Regesta Imperii 2,3: Sächsisches Haus 919–1024: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III., bearb. von Mathilde UHLIRZ, Graz/Köln 1956, Nr. 1360.

29 Zur Straßensituation siehe Jochen HEINKE, Das Netz der alten Straßen um die Salzburg, in: Das Salzburgbuch, hg. von Heinrich WAGNER/Joachim ZEUNE, Bad Neustadt/Saale 2008, S. 85–107.

30 Von 790 bis 948 (eventuell noch einmal 1008) kann man für Salz 17 bzw. 18 Königsaufenthalte nachweisen, vgl. Caspar EHLERS, Das mittelalterliche Reisekönigtum und seine Pfalzen. Franken als Königslandschaft bis 1190, in: Pfalz – Ganerbenburg – Stadt. Funktionswandelungen eines zentralen Ortes, hg. von Helmut FLACHENECKER/Michael NEUBAUER/Gisela SENDNER (Beiträge zur Geschichte von Bad Neustadt 1), Bad Neustadt/Saale 2007, S. 7–23, hier S. 14, 21. – Zur Lage der Pfalz siehe Heinz GAULY, Fiscus Salz. Lokalisierungen und historische Entdeckungen (Beiträge zur Geschichte von Bad Neustadt 2), Bad Neustadt/Saale 2008; BOSL, Pfalzen und Forsten (wie Anm. 5), S. 14–19.



allgemeinen Aufführung der Besitztitel ist von *campis, pascuis, silvis, forestatis* und von *venationibus bannis*, also von Wäldern und Jagdbann, die Rede.<sup>31</sup> Von der Befestigung und dem Hof zu unterscheiden ist das Dorf (*villa*) Salz,<sup>32</sup> das König Heinrich II. im November 1002 dem Würzburger Bischof tradierte.<sup>33</sup> Damit hatte letzterer nun endgültig diesen Ort vollständig inne, auch wenn Heinrich II. ihn vielleicht 1008 noch einmal als Etappenstation genutzt hat.<sup>34</sup> Dies war nicht ganz unstrittig, wie das ebenfalls hier begüterte Aschaffener Stift St. Peter zeigen wird.

Eine gewisse, zumindest räumliche Abrundung erfährt diese bischöfliche Herrschaftssetzung mit einer weiteren Wildbannschenkung vom September 1031. Der umgrenzte Forst bei Mellrichstadt befand sich südlich des Salzer Besitzschwerpunktes. Jener lag in verschiedenen Händen, unter anderem in jenen des Abtes von Fulda, ein Besitzer war bereits der Bischof selbst. Der Wald wurde gemeinsam besessen (*quandam silvam hactenus communi compagiensium usui habitam*), die Jagdhoheit ging aber nun vom König auf den Bischof über. Jegliche Form von Jagd und Fallenstellen wurde von der bischöflichen Zustimmung abhängig gemacht.<sup>35</sup> Die Stellung des Bischofs bei der Nutzung dieses Waldes wurde damit durch den König gestärkt. Zugleich wurde die bischöfliche Einflussphäre als weltlicher Herr ausgeweitet.

Die Ausübung der späteren Landesherrschaft basierte auf diesen Schenkungen von einerseits Burgen und Dörfern, andererseits Wäldern und Wiesen, die meist mit dem Wildbann verbunden waren. Damit ist nicht gesagt, dass der Wildbann allein eine signifikante Rolle bei der Territoriums-  
bildung

31 MGH D O II / O III (wie Anm. 3), Nr. 361, S. 790f.; Regesta Imperii 2,3 (wie Anm. 28), Nr. 1365; JONES, Forests and Hunting Grounds (wie Anm. 10), S. 111.

32 Zur Lage der drei Einheiten siehe Heinrich WAGNER, Die Pfalz Salz, in: FLACHENECKER/NEUBAUER/SENDNER, Pfalz – Ganerbenburg – Stadt (wie Anm. 30), S. 25–46, hier S. 42f.

33 21. November 1002: MGH D H II (wie Anm. 25), Nr. 30, S. 33f.

34 EHLERS, Das mittelalterliche Reisekönigtum (wie Anm. 30), S. 21.

35 16. September 1031: Die Urkunden Konrads II. (Conradi II. Diplomata). Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II., hg. von Harry BRESSLAU unter Mitwirkung von Hans WIBEL/Alfred HESSEL (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 4), Hannover/Leipzig 1909, Nr. 173, S. 231f.; Regesta Imperii 3,1: Salisches Haus 1024–1125 1: Die Regesten des Kaiserreichs unter Konrad II. 1024–1039, bearb. von Heinrich APPELT, Graz 1951, Nr. 110; DASLER, Wildbann (wie Anm. 6), S. 248f.; JONES, Forests and Hunting Grounds (wie Anm. 10), S. 118f.

gespielt hätte, aber er dürfte ein Mosaiksteinchen zum Gelingen, bei aller quellenmäßigen Einschränkung, beigetragen haben.

Bereits Friedrich Stein hat in seiner Geschichte Frankens von 1885 die Aufgabe Ostfrankens als Kronland von Seiten Ottos II. und Ottos III. zugunsten der Bischöfe gesehen. Das besondere Kennzeichen eines Königslandes gegenüber einem Herzogtum lag darin, „daß zwischen dem Könige und den unter Königsbann richtenden Grafen, den Gaugrafen, keine Mittelhand stand. Jetzt aber hatte [...] die Krone sich selbst eine solche Mittelhand in dem Bischof von Würzburg geschaffen. Dies war ein einleitender Schritt zum Übergange Ostfrankens aus einem bisherigen unmittelbar der Krone in allen seinen Gauen unterstehenden Lande in ein Land, wo eine andere mehr oder weniger herzogsgleiche Gewalt zwischen die Krone und den Richter unter Königsbann gestellt war.“<sup>36</sup>

Otto III. war es auch, der Bischof Heinrich die Grafschaften Waldsassen- und Rangau, gelegen in der Provinz Ostfranken, im gleichen Jahr 1000 übertrug.<sup>37</sup> Man kann darüber spekulieren, wie Jones es tut, ob dabei in dem erwähnten königlichen *bannus* auch Rechte über den dortigen königlichen Forst impliziert gewesen seien, genannt sind diese aber nicht.<sup>38</sup> Heinrich II. übergab der Würzburger Kirche überdies einen Hof sowie die Grafschaft Bessungen im Juni 1013.<sup>39</sup> Dies ist insofern interessant, da diese Grafschaft im Raum des heutigen Darmstadt und damit außerhalb des Bistums Würzburg lag. Dieses Ausgreifen über die Diözesangrenzen hinaus scheint aber nicht nachhaltig gewesen zu sein.<sup>40</sup> Bischof Heinrich I. hat eine Reihe von Jagd- und Wildbannrechten, Grafschaftsrechten sowie Königshufen und sonstige Grundbesitzungen von Otto III. und Heinrich II. erhalten.<sup>41</sup> Otto Meyer fasste diese hier nur angedeutete Entwicklung folgendermaßen zusammen:

36 Friedrich STEIN, Geschichte Frankens 1: Das Mittelalter, Schweinfurt 1885 (ND Aalen 1966), S. 128.

37 30. Mai 1000: MGH D O II / O III (wie Anm. 3), Nr. 366, S. 795: *duos dedimus comitatus Waltsazin et Rangouui nuncupatos in provincia que dicitur orientalis sive australis Francia sitos. Quos cum omni districto placito et banno nostro imperiali lege et iudicum iudicio.*

38 JONES, Forests and Hunting Grounds (wie Anm. 10), S. 119f.

39 21. Juni 1013: MGH D H II (wie Anm. 25), Nr. 268, S. 318: *comitatum in Bezzin-gun ad curtem Geraba respicientem.*

40 Die Grafschaft gaben die Bischöfe 1319 an die Grafen von Katzenelnbogen zu Lehen: „Bessungen, Stadt Darmstadt“, in: Historisches Ortslexikon (<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/13412> [letzter Zugriff am 20.12.2017]).

41 Zusammengefasst bei WENDEHORST, GS Würzburg 1 (wie Anm. 3), S. 82f.

„Nachdrücklich werden königliche Rechte durch diese Maßnahmen an einen kirchlichen Empfänger abgetreten: Bann = Königsrecht zu gebieten und zu verbieten, Friedensicherung (*securitas et pax*) = Königsfriede, schließlich ganz dezidiert *dominium* = Herrschaft.“<sup>42</sup>

Damit hielten die Würzburger Bischöfe die ursprünglich königliche Gerichtsbarkeit in ihren Händen, da sie nach ihrem eigenen Belieben die Grafen für die genannten Gaubezirke bestimmen konnten. Diese Politik erinnert daran, dass die Forst- und Wildbannpolitik nicht isoliert davon betrachtet werden darf. Bischof Heinrich war es auch, der mit der Gründung des Kollegiatstifts Haug wie auch des Stiftes beziehungsweise späteren Benediktinerklosters St. Stephan den Bischofssitz nachhaltig vergrößerte.<sup>43</sup> Königliche Schenkungspolitik und bischöfliche Ausbaumaßnahmen gingen Hand in Hand, die Initiativen in den jeweiligen Diözesen dürften bei den einzelnen Bischöfen gelegen sein.

Diese königliche Politik gegenüber den Diözesen lässt sich bei den beiden letzten Ottonen deutlich nachweisen: Ein weiterer Forstbann kam unter Heinrich II. im Dezember 1014 endgültig in Würzburger Hände, dabei erhielt der Bischof die Sorge um die Wahrung von *pax et securitas* übertragen; er sollte unter den Nachbarn und Angrenzern des Wildbannbezirks (*bannum nostrum super feras diversi generis*) für Recht sorgen: Ihm wurde also eine herrschaftliche, von der Grundherrschaft losgelöste Aufgabe übertragen, denn der Jagdbann erfasste Gebiete, welche anderen Grundherren gehörten, die sie sich im gebannten sprich eingeforsteten Bereich (*forestare*) befanden. Die Urkunde unterschied deutlich zwischen Forst- und Jagdrecht, zwischen *silvas forestare* und *feras forestare*.<sup>44</sup> Gleichzeitig ist dies eine Erneuerung der königlichen Übertragung an Bischof Hugo. Der Wildbannbezirk umfasst eine für die weitere bischöfliche Herrschaftsausübung zentrale Region westlich beziehungsweise nordwestlich der Bischofsstadt und besteht eindeutig nicht nur aus Waldgebiet, sondern wohl auch aus Weinbergen. In diesem Bereich dürfte der Bischof ein weiteres Mal nicht alleiniger Grundherr gewesen sein.

---

42 MEYER, Harmonie (wie Anm. 27), S. 221.

43 Helmut FLACHENECKER, Der Bischof und sein Bischofssitz: Würzburg – Bamberg – Eichstätt im Früh- und Hochmittelalter, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 91 (1996), S. 148–181.

44 MGH D H II (wie Anm. 25), Nr. 326, S. 412; DASLER, Wildbann (wie Anm. 6), S. 243 f.; ZOTZ, Beobachtungen (wie Anm. 4), S. 112. Allerdings konnte der Wildbann auch andere Waldnutzungsarten neben der Jagd umschreiben: ebd., S. 114; BOSL, Pfalzen und Forsten (wie Anm. 5), S. 3.

Einen weiteren Wildbann für die Gebiete südlich der Bischofsstadt erhielt Bischof Adalbero (1045–1090) im Juni 1060 von Heinrich IV.<sup>45</sup> Der Wildbann (*wiltbannum*) erstreckte sich zwischen den Flüssen Main und Tauber und umfasste das *proprium* vieler, darunter Grundbesitz des Mainzer Erzbischofs wie des Fuldaer Abtes. Ferner wurde die Schenkung von 1014 im Jahre 1060 kräftig vergrößert. Der Bischof wurde damit der vermutlich größte Jagdherr an der Peripherie seiner Bischofsstadt. Er durfte das *ius venandi* entweder selbst ausüben oder anderen, die bei ihm anfragen mussten, bewilligen.<sup>46</sup> Selbstverständlich hatte der Bischof nicht das gesamte Land unter seiner Herrschaft, vielmehr war er als Träger eines vormals königlichen Rechts auf die Akzeptanz der Betroffenen angewiesen. Auf der anderen Seite wurde er damit Inhaber eines singulären Rechtes, das ihm einen, wenn auch beschränkten Zugriff auf Gebiete erlaubte, die nicht seiner unmittelbaren Herrschaft unterstanden. Zumindest in der Theorie hatte er damit einen rechtlichen Hebel, um unter Umständen weitere Ansprüche zu erhalten. Dies steht, das muss Clemens Dasler zugestanden werden, nicht explizit in der Urkunde selbst, aber zumindest die besser dokumentierte Situation des 13. Jahrhunderts lässt hier Möglichkeiten offen.

Ein Beispiel mag diesen Weg zumindest andeuten: Dem im 12. Jahrhundert dort ansässigen Prämonstratenserstift Oberzell werden von Bischof Herold (1165–1171) Teile des Forstes übertragen, verbunden mit dem Auftrag, dort zu roden. Der Bischof hatte also dort nicht nur den Wildbann in seine Hände bekommen können, sondern auch Waldbesitz, auch wenn dessen Lokalisierung nicht immer exakt zu bestimmen ist. Das Stift wurde in den von Bischof Herold betriebenen inneren Landesausbau involviert. Damit gelangten Zehnten und Neubruchzehnten sowie Waldbesitz in die Hände der Prämonstratenser: Dazu zählten 1165 neben Besitz in Albstatt und Haselbrunn, Eisingen und Lusenbach, ein Neubruchzehnt (*decimas eciam novalium, que ipsi in foresto*

45 22. Juni 1060: Die Urkunden Heinrichs IV. (Heinrici IV. Diplomata), hg. von Dietrich von GLADISS/Alfred GAWLIK (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 6), Berlin/Weimar/Hannover 1941–1978 (ND Hannover 1978), Nr. 66, S. 86 f. – Spekulation muss bleiben, ob die zeitlich nachfolgende Urkunde, in der Heinrich IV. die in der Nähe liegende Abtei Kitzingen in bambergischen Besitz bestätigt (30. August 1060), in einem engeren Zusammenhang steht: Die Wildbannübertragung als Entgegenkommen an den Würzburger, um die Bamberger Konkurrenz in unmittelbarer Nähe seiner Bischofsstadt zu ‚erdulden‘? Allerdings war der Kitzinger Besitz vom Wildbann ausgeschlossen: DASLER, Wildbann (wie Anm. 6), S. 250–252; JONES, Forests and Hunting Grounds (wie Anm. 10), S. 104–106.

46 WENDEHORST, GS Würzburg 1 (wie Anm. 3), S. 112.

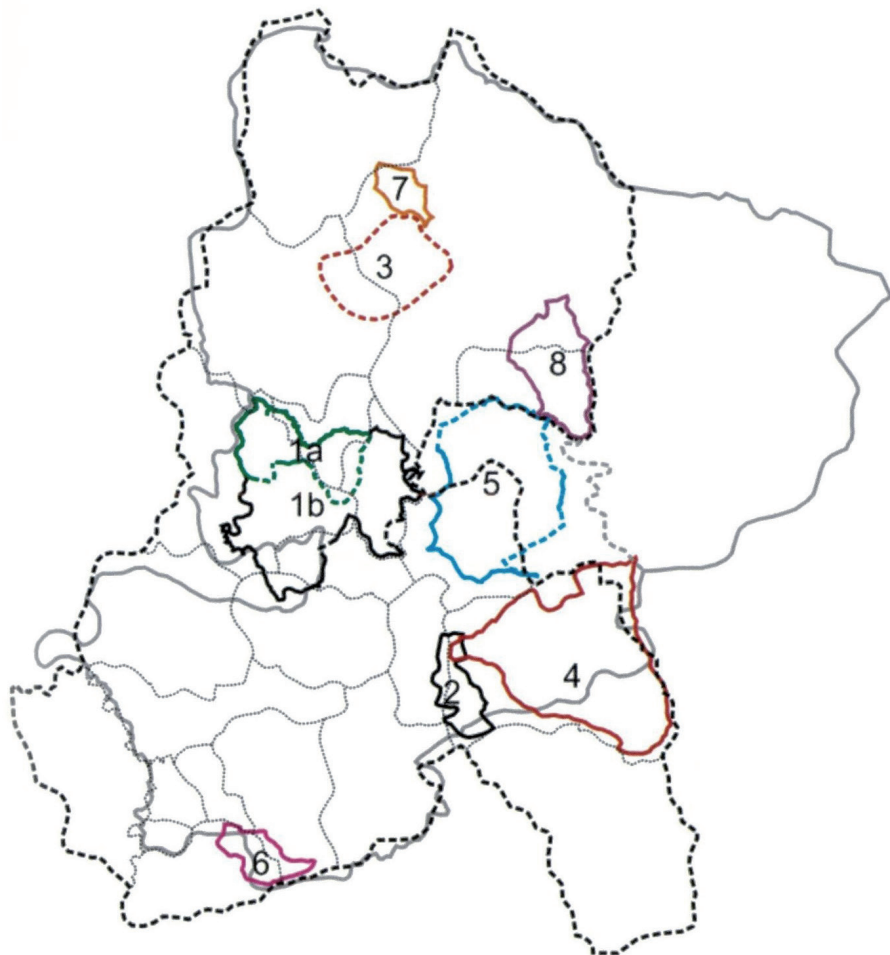
*excolent*), 1170 ferner ein Zehnt in Albstatt und Haselbrunn. Ebenfalls 1170 wurde der Dürrbacher Wald zur Rodung und Kultivierung übergeben.<sup>47</sup> In beiden Urkunden übertrug Herold dem Stift Oberzell 16 Huben zur Anlage von Weingärten und Äckern. Die geschilderte Neubruchzehntübertragung wurde aber wegen des Todes des Bischofs 1171 nicht vollzogen, so dass sein Nachfolger, Bischof Reginhard von Abenberg (1171–1186), 1178 den Vorgang wiederholen musste.<sup>48</sup>

Eine reine Wildbannverleihung im Steigerwald erfolgte am 2. September 1023. Heinrich II. übergab seinen *bannum nostrum super feras* an den Würzburger Bischof mit dem üblichen Hinweis auf Hirsche und Rehe in einem genau umschriebenen Gebiet, das in verschiedenen Gauen (Iphogau, Radenzgau) lag und erneut durch Flüsse, Orte, Straßen, Wege und Brücken umschrieben wurde. Der Wildbann erstreckte sich auf Wälder mit verschiedenen Waldbesitzern. Deshalb war die Zustimmung des Bischofs von Bamberg und des Abtes von Fulda, beide Male ausdrücklich zusammen mit ihren Ministerialen, sowie von mehreren Grafen notwendig.<sup>49</sup> In diesem Grenzgebiet zwischen Würzburg und dem neuen, 1007 gegründeten Bistum Bamberg mit vielfach umstrittenen Einzelrechten dürfte es aber um mehr als nur um die Jagd als adeliges Standesvergnügen gegangen sein.

47 WENDEHORST, GS Würzburg 1 (wie Anm. 3), S. 167f.; Monumenta Boica 45: Monumenta episcopatus Wirziburgensis, München 1899, Nr. 14, S. 26–29 (1165), ebd. Nr. 20, S. 38–40 (1170). Albstatt und Haselbrunn sind abgegangene Orte bei Roßbrunn bzw. Waldbrunn, südwestlich von Würzburg; Staatsarchiv Würzburg Standbuch 704, S. 211f.: *Heroldus episcopus [...] vicinum civitate nemus, quod dicitur Durrebach, eradicare funditus et extirpare decrevimus et Colonos illic constituere ratum duximus*. Bzw. Johann Baptist KESTLER, Die ehemalige Abtei Oberzell, in: Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg 14 (1858), S. 37–128, hier S. 127f. Nr. 2.

48 Monumenta Boica 46: Monumenta episcopatus Wirziburgensis, München 1905, Nr. 5, S. 13f. (1178); Helmut FLACHENECKER, Grundzüge der Wirtschaftsverwaltung eines Prämonstratenserstifts: Ober- und Unterzell, in: Oberzell. Vom Prämonstratenserstift (bis 1803) zum Mutterhaus der Kongregation der Dienerinnen der heiligen Kindheit Jesu, hg von Helmut FLACHENECKER/Wolfgang WEISS (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 62), Würzburg 2006, S. 177–219.

49 MGH D H II (wie Anm. 25), Nr. 496, S. 632f.; Regesta Imperii 2,4: Sächsisches Haus 919–1024 4: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. 1002–1024, bearb. von Theodor GRAFF, Wien/Köln/Graz 1971, Nr. 2047; DASLER, Wildbann (wie Anm. 6), S. 244–246; JONES, Forests and Hunting Grounds (wie Anm. 10), S. 112–116.



Karte 1. Forste und Jagdgebiete der Würzburger Bischöfe nach den urkundlichen Grenzbeschreibungen: 1a und 1b beidseitig des Mains, 2 Burgbernheim, 3 Salzgau, 4 Rangau, 5 Steigerwald, 6 Murrhardt, 7 Mellrichstadt, 8 Gebiet im östlichen Grabfeld und Hassagua. Aus: JONES, *Forests and Hunting Grounds* (wie Anm. 10), S. 129 (mit freundlicher Erlaubnis der Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte).

Ähnliches lässt sich bei einer weiteren Wildbannschenkung vermuten. Am 16. Juli 1027 verlieh König Konrad I. an den Würzburger Bischof diese in einem Wald rund um das Kloster Murrhardt, seit Bischof Bernward – wie erwähnt – ein bischöfliches Eigenkloster. Der in den bekannten Formen umschriebene Forst lag – und dies ist eine eher ungewöhnliche, aber nicht singuläre Beschreibung<sup>50</sup> – an der Grenze zwischen den (Ost-)Franken und Schwaben (*per confinia Francorum et Sueuorum*). Erneut mussten mehrere, vom Wildbann betroffene Waldbesitzer zustimmen. Ferner sollte die Jagderlaubnis in Übereinstimmung zwischen Bischof und Abt erfolgen. In der Urkunde wird nicht von einem Forst, sondern von *quandam silvam circa monasterium Murrchart* gesprochen. Hier kam es also zu einer Umwandlung einer *silva* zu einem *forestis* in Form einer Bannverleihung an den Würzburger Bischof.<sup>51</sup> Die Gründe hierfür lassen sich schwerlich eruieren.

Graham Jones hat jüngst den Versuch unternommen, die Forste und Jagdgebiete der Würzburger Bischöfe anhand der in den Urkunden angegebenen Grenzbeschreibungen in ihren Umrissen zu kartieren (Karte 1). Diese inspirierende Arbeit zeigt deutlich die Probleme bei einer genauen Grenzziehung mit Angaben aus der Zeit um 1000 beziehungsweise bei der Umsetzung in interaktive Karten. So ist Jones Arbeit eine grundsätzliche Voraussetzung für weitere Forschungen, auch wenn von ihm nicht alle Fragen beantwortet werden.<sup>52</sup> Seine relativ puristisch gehaltenen Karten enthalten die Diözesan- und Gaugrenzen sowie die wichtigsten Flüsse. Die eingetragenen Forste konzentrieren sich im Zentrum der Diözese, in Mainnähe sowie im Osten an der 1007 entstandenen, neuen Grenze zu Bamberg. Somit zeigen sie einen bischöflichen Rechtszugriff auf wichtige Bereiche des späteren Hochstifts, wobei immer wieder darauf hingewiesen werden muss, dass Karten stets einen umfassenden räumlichen Zugriff suggerieren, der sich im Einzelfall auf wenige Rechte reduziert und damit in Konkurrenz zu weiteren Rechtsträgern steht.

50 Die Grenze zwischen Franken und Schwaben wird ebenfalls bei einer Forstübertragung an Eichstätt im Riesgau erwähnt (17. Mai 1053): Die Urkunden Heinrichs III. (Heinrici III. Diplomata), hg. von Harry BRESSLAU (†)/Paul KEHR (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 5), Berlin 1926–1931, Nr. 303, S. 412: *hinc ad fontem, ubi duae provinciae dividuntur Swevia quidem et Franconia*.

51 MGH D K II (wie Anm. 35), Nr. 107, S. 150f.; Regesta Imperii 3,1 (wie Anm. 35), Nr. 110; DASLER, Wildbann (wie Anm. 6), S. 246f.; JONES, Forests and Hunting Grounds (wie Anm. 10), S. 116–118; ZOTZ, Beobachtungen (wie Anm. 4), S. 103.

52 JONES, Forests and Hunting Grounds (wie Anm. 10), S. 126–129 (Kartenteil).

Der Forstbesitz im Norden ist eine Folge der Übertragung des Königshofes Salz, der den Bischöfen seit 1000 erlaubte, in den folgenden Jahrhunderten kontinuierlich ihre Position auszubauen. Der Forst im Süden bleibt singulär und ist an ein bischöfliches Eigenkloster gebunden.

### 3. Entwicklung in der Diözese Eichstätt

Es war König Arnulf, der im Jahre 889 der Eichstätter Kirche neben einem *locus Sezzi* – der heute praktisch nicht mehr zu lokalisieren ist<sup>53</sup> – auch einen Teil des Waldes inklusive des Wildbanns schenkte, der zum Königsgut (*curtis*) Weißenburg gehörte. Er tat dies in Form einer Seelenheilstiftung für sich und seine Familie. Das Gebiet lag nördlich von Eichstätt im Bereich der heutigen Orte Schernfeld, Workerszell und Raitenbuch. Dieser *silva et forestus* wurde dem Bischof mit Zustimmung des Grafen Ernst *in proprietatem*, also zu immerwährendem Besitz, übergeben. Das Waldgebiet war umforstet, hatte also einen festen Grenzverlauf, der ihn zu einem besonderen Rechtsbezirk machte. Dementsprechend lagen die Nutzungsrechte – die Jagd, die Entnahme von Holz, die Heumahd wie auch eine Weidenutzung – beim Bischof.<sup>54</sup> Die Waldumschreibung benutzte als Markierungen Quellen, Wege und Felder/Wiesen, aber auch Rechtsumschreibungen wie die *marcha Nordgauensium*, welche ein im Text genannter Graf Ernst beherrschte. Diese Schenkung Arnulfs ging über eine reine Wildbannverleihung hinaus: Unter anderem war auch der Neubau einer Kirche zu Ehren Willibalds und Bonifatius', Wunibalds und Solas vorgesehen.

Wichtig für den weiteren Ausbau des Bischofssitzes selbst wurden die am 9. Februar 908 von König Ludwig dem Kind – erneut in Form einer Seelenheilstiftung – gewährten Markt-, Münz- und Zollrechte in Eichstätt sowie das Recht, Befestigungen *in suo episcopatu* errichten zu dürfen.<sup>55</sup> Der

53 Die Diskussion zusammengefasst bei WENDEHORST, GS Eichstätt (wie Anm. 2), S. 40f. (bes. Anm. 1).

54 8. Dezember 889: MGH D Arn (wie Anm. 2), Nr. 72, S. 107f. (Original nicht mehr vorhanden); HEIDINGSFELDER, Regesten (wie Anm. 2), Nr. 72; DASLER, Wildbann (wie Anm. 6), S. 70–75 (Unklarheiten bei der Topographie der Orte); ZOTZ, Beobachtungen (wie Anm. 4), S. 110f.

55 5. Februar 908: Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes (Zwentiboldi et Ludowici Infantis Diplomata), hg. von Theodor SCHIEFFER (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger 4), Berlin 1960, Nr. 53, S. 185–187 (wohl



König übergab dem Bischof wichtige Privilegien, die eigentlich dem Herrscher zustanden. Zugleich wurde dem Bischof die Aufsicht über Schweinemast, Jagd und Baumfällungen in Gebieten nördlich und südlich der Bischofsstadt zugestanden. Diese Regulierungsrechte erstreckten sich auf Dörfer südlich von Eichstätt und auf den Forst bei *Sezzin* wie auch im Affental (nordöstlich von Eichstätt). Ob beide zusammenhingen, ist mehr als fraglich. Damit erhielt der Bischof eine Vielzahl von Rechten, die ihm einen allmählichen Aufbau einer im 13. Jahrhundert ausgebildeten Landesherrschaft – im Sinne eines Hochstifts – erlaubten. Dazu gehörten Forst- und Wildbannrechte! Die Konzentration in unmittelbarer Nähe zur Bischofsstadt ist in Eichstätt wie auch zeitlich später in Würzburg zu beobachten.

Mittels solcher Privilegien stärkte der König den Bischof mit weltlichen Besitzungen und Rechten, die über seine rein geistlichen Befugnisse weit hinausgingen. Der damalige Bischof Erchanbald (882?–912) agierte als adeliger Herrschaftsträger in Königsnähe: Unter Ludwig dem Kind war Bischof Erchanbald sogar unmittelbar am Reichsregiment beteiligt, was sich durch die Teilnahme an mehreren Reichsversammlungen zeigt, ferner trat er in königlichen Urkunden als *Intervenient* auf. Für diesen Reichsdienst erhielt er für die Eichstätter Kirche große Besitzerwerbungen von Seiten des Königs: so 888 die vormalige Reichsabtei Herrieden mit ihrem Besitz in Österreich um Melk, Pielach und Grünz und eben 889 Teile des Weißenburger Forstes sowie darüber hinaus die kleine Abtei Kirchanhausen bei Beilngries.<sup>56</sup>

Diese Übertragungen mussten von den Königen immer wieder bestätigt werden. Dies gelang etwa im März 912 bei König Konrad I., der dafür Gebete für sein Seelenheil vom Eichstätter Domklerus einforderte und die bekannten Rechte erneut dem hl. Willibald übertrug.<sup>57</sup> Zu den aufgeführten Besitzübertragungen an das Bistum gehörte auch wieder der Wald bei

---

Abtschrift aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts): *partem illius foresti erga Sezzin et Affintal nominatis*. HEIDINGSFELDER, Regesten (wie Anm. 2), Nr. 101. Zum weiteren Inhalt der Urkunde siehe Helmut FLACHENECKER, Ein Markt für öffentliche Geschäfte. Das Marktprivileg von 908 im Rahmen der späteren Stadtentwicklung Eichstätts, in: Eichstätter Lese- und Bilderbuch zum Stadtjubiläum 2008: Geschichte, Schicksale, Geschichten, hg. von der Stadt Eichstätt, Eichstätt 2008, S. 11–19.

56 WENDEHORST, GS Eichstätt (wie Anm. 2), S. 39–42.

57 5. März 912: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I. (Conradi I., Henrici I. et Ottonis I. Diplomata), hg. von Theodor SICKEL (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 1), Hannover 1879–1884, S. 3 f.; HEIDINGSFELDER, Regesten (wie Anm. 2), Nr. 106.

Weißenburg. Daneben steht noch ein interessantes Detail: Der Eichstätter Bischof verfügte über von ihm direkt abhängige Jäger und Fischer (*cum suis venatoribus atque piscatoribus*), denen der König erlaubt, in seinen Forsten je drei Wildschweine, Hirsche und Hirschkühe zu erjagen beziehungsweise 300 Fische zu angeln für die Bedürfnisse der Eichstätter Kirche. Jagd und Fischfang waren somit bereits zu Beginn des 10. Jahrhunderts institutionalisiert und Teil des bischöflichen Zugriffs auf verzehrbare Ressourcen. Dieses Detail dürfte ebenfalls zu dem eingangs formulierten vielschichtigen Prozess gehören, der Jahrhunderte später zu einer weltlichen Herrschaftsverdichtung führte.

Diese scheinbare Nebenbeobachtung wird von der rechtlichen Seite der Entwicklung begleitet: So bestätigte König Konrad im selben Jahr der Eichstätter Kirche unspezifisch die von seinen Vorgängern seit Karl dem Großen verliehene Immunität vor Eingriffen königlicher Richter (*iudex publicus*).<sup>58</sup> Ein entsprechendes Privileg erhielt auch das Bistum Würzburg im Juli 918.<sup>59</sup> Beide Bistümer wurden in gleicher Weise vom König bedacht und in ihrer rechtlichen Unabhängigkeit gestärkt. Das gilt im Übrigen auch für das Recht der Zolleintreibung am Bischofssitz (*ad locum Uuirciburg*).<sup>60</sup>

Erchanbalds Nachfolger Uodalfried (912–933) ließ sich sofort wieder die für Eichstätt zentralen Besitzungen bestätigen: Namentlich erwähnt werden in der Urkunde neben den Abteien Herrieden und Kirchanhausen auch der bereits angesprochene Teil des Weißenburger Forstes sowie der bischöfliche Kernbesitz zwischen Altmühl und Schutter, also wiederum die nördliche wie südliche Peripherie des Bischofssitzes.<sup>61</sup> Alle Rechte – darunter auch die Jagd und das Fällen von Hölzern – sollten in *ius et dominium* der Eichstätter Kirche für immer zustehen.

Dass der Weißenburger Forst tatsächlich von den Bischöfen als Jagdrevier genutzt wurde, zeigt eine Episode aus dem Leben Bischof Megingauds (991–1014/15), die der Anonymus Haserensis in seinen ‚Gesta Episcoporum

58 O. D.: MGH D K I (wie Anm. 57), Nr. 4, S. 4f.; HEIDINGSFELDER, Regesten (wie Anm. 2), Nr. 107; WENDEHORST, GS Eichstätt (wie Anm. 2), S. 41.

59 4. Juli 918: MGH D K I (wie Anm. 57), Nr. 34, S. 31.

60 5. Juli 918: MGH D K I (wie Anm. 57), Nr. 35, S. 32.

61 9. September 918: MGH D K I (wie Anm. 57), Nr. 36, S. 33f.; HEIDINGSFELDER, Regesten (wie Anm. 2), Nr. 113; WENDEHORST, GS Eichstätt (wie Anm. 2), S. 43.

Eistetensium<sup>62</sup> berichtet. Er soll während einer Jagdpause angehende Kleriker im Wald zu Priestern geweiht haben.<sup>62</sup>

Zwei weitere Forst- und Wildbannverleihungen folgen für Eichstätt in der Mitte beziehungsweise zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts: Heinrich III. übertrug im Mai 1053 einen *bannum supra idem forestum* im Ries- und Sualafeldgau, in der Nähe des heutigen Wassertrüdingens.<sup>63</sup> Der Wildbann scheint sich dabei über einen größeren Bereich zu erstrecken als die eigentlichen Forstrechte des Eichstätter Bischofs Gebhard (*de concessio foresto liberam habeant potestatem*), da die Zustimmung vieler Adelliger wie auch des Augsburger Bischofs notwendig war. Auffällig ist die Grenzlage des Forstes zwischen Schwaben und Franken und damit auch zwischen den Bistümern Augsburg und Eichstätt. Der Wildbann von 1080 (*wiltbannum*)<sup>64</sup> erstreckte sich unmittelbar bis an die Grenzen des Bistumssitzes, so dass Jagd- und Wildbannrechte dafür sorgten, dass der Eichstätter Bischof seinen Einfluss an der Peripherie seines Bischofssitzes stärken konnte.

Die Forst- und Wildbannrechte erhalten nur dann ihre Bedeutung, wenn diese im Verbund mit anderen Rechtsübertragungen gesehen werden. Sie enthalten Entfaltungspotentiale, die zum Zeitpunkt der Privilegierung noch nicht in ihrer späteren Dimension beim Ausbau der weltlichen Herrschaft des Bischofs in einem bestimmten Raum gesehen werden konnten. So folgte dem Wildbann von 1053 wenige Wochen später die Übertragung von Marktrechten für den für das Hochstift später wichtig werdenden Ort Beilngries.<sup>65</sup>

Die Beobachtungen aus Eichstätt und Würzburg lassen sich für Bamberg fortsetzen. Nach seiner Gründung 1007 erhielt es entsprechende königliche Regalien- und Besitzübertragungen. Erwähnt sei hier der im Dezember 1069 von Heinrich IV. verliehene Wildbann (*bannum unum quod vulgo wildban dicitur*) unter anderem im östlichen Teil des Steigerwaldes, zwischen den

62 Stefan WEINFURTER, Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Hase-  
rensis. Edition – Übersetzung – Kommentar (Eichstätter Studien N. F. 24), Regens-  
burg 1987, cap. 18, S. 50.

63 17. Mai 1053: MGH D H III (wie Anm. 50), Nr. 303, S. 411 f.; HEIDINGSFELDER,  
Regesten (wie Anm. 2), Nr. 195; WENDEHORST, GS Eichstätt (wie Anm. 2), S. 60.

64 22. Juli 1080: MGH D H IV (wie Anm. 45), Nr. 323, S. 424 f. (formal möglicher-  
weise verunechtete Urkunde); HEIDINGSFELDER, Regesten (wie Anm. 2), Nr. 259;  
WENDEHORST, GS Eichstätt (wie Anm. 2), S. 70.

65 6. Juni 1053: MGH D H III (wie Anm. 50), Nr. 306, S. 415 f.; HEIDINGSFELDER, Re-  
gesten (wie Anm. 2), Nr. 196: Ein weiteres Marktrecht erhielt der Bischof in Wald-  
kirchen.

Flüssen Reicher Ebrach, Regnitz und Aurach.<sup>66</sup> In gewisser Weise stand dieser Wildbannbereich räumlich dem Würzburger von 1023 gegenüber. Etwaige Zeugen, die hierzu ihre Zustimmung geben mussten, weil eventuell ihre Rechte berührt waren, fehlen. Eine Zustimmung des Würzburger Bischofs scheint ebenfalls nicht eingeholt worden zu sein. Die Urkunde von 1069 dürfte ein Ersatz für den unter Heinrich III. verlorenen Forst im Süden des Bistums, zwischen Pegnitz und Erlangener Schwabach, darstellen.<sup>67</sup>

Um die Bedeutung der Forst- und Wildbanne angemessen beurteilen zu können, sollten diese im Gesamtzusammenhang der übrigen Privilegienübertragungen gesehen werden. Die Könige und Kaiser hatten nicht nur Forst und Jagd im Blick, sondern auch die rechtliche Seite von Immunitäts- und Grafschaftsübertragungen, ferner von Markt-, Münz- und Zollrechten und anderes mehr. Damit schufen sie Grundlagen für die weltliche Herrschaft ihrer Bischöfe, die freilich nicht sofort umgesetzt wurden. Ferner gehören auch die in den untersuchten Urkunden nicht eigens angesprochenen Rodungen dazu. Dass sie aber bereits im 11. Jahrhundert eine Rolle spielten, zeigen die Auseinandersetzungen zwischen Würzburg und Bamberg um Neubruchzehnten, also um steuerliche Erträge aus Rodungsland.<sup>68</sup> Bischof Gunter (1057–1065) wies die Ansprüche an *decimationes quasdam novalibus* seines Nachbarn auf der Bamberger Diözesansynode im April 1059 entschieden zurück.<sup>69</sup> Der Rechtsstreit, ausgetragen durch die beiden Advokaten der jeweiligen Kirchen mit Hilfe zweier Redner, wurde aufgrund einer Bamberg vorliegen-

66 29. Dezember 1069: MGH D H IV (wie Anm. 45), Nr. 229, S. 288; DASLER, Wildbann (wie Anm. 6), S. 44–47; JONES, Forests and Hunting Grounds (wie Anm. 10), S. 120f.

67 Erich FREIHERR VON GUTTENBERG, Das Bistum Bamberg 1 (Germania Sacra A. F. 2: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), Berlin 1937, S. 107.

68 Arnold PÖSCHL, Der Neubruchzehnt, in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 98 (1908), S. 3–51, 171–214, 333–380, 497–548.

69 Philipp JAFFÉ, Bibliotheca Rerum Germanicarum 5: Monumenta Bambergensia, Berlin 1869, S. 497f.: *Huic synodo Eberhardus comes, Wirzeburgensis advocatus, superveniens, decimationes quasdam novalium nostrorum per prolocutorem suum Aepelin de Cönsat Wirzeburgensi aecclesiae expostulavit. Sed meo advocato Wolframmo per prolocutorem suum Kaezelinum de Hamfenfeld respondente ac domno Meinnardo cartam de eadem re coram omnibus perlegente, synodali iudicio expostulatio illa infirmata est et supradicta decimatio nostrae aecclesiae adiudicata, sicut ego meique fideles protestati sunt domnum nostrum imperatorem Heinricum huius episcopii terminos suo praedio a Wirzeburgensi aecclesia commutasse.* – GUTTENBERG, GS Bamberg (wie Anm. 67), S. 104.

den Urkunde,<sup>70</sup> die vorgelesen wurde, durch die Synodalen abgewiesen: Die *decimatio* gehöre Bamberg, dies sei nach der Übertragung dieses Gebietes an Bamberg durch Heinrich II. sicher. Um welches Gebiet es genau ging, wird in diesem Synodalbeschluss nicht erwähnt. Im Juli 1062 erhielt der Bamberger Bischof wieder den Königshof Forchheim zurück: Zu diesem *locus* gehörten unter anderem *silvae* und *forestae*, aber auch *culta novalia*. Somit eröffnet der Urkundentext einen Zusammenhang zwischen Waldgerechtigkeiten und auch Neubruchzehnten.<sup>71</sup> Waldnutzung und Rodung schlossen sich nicht aus!

#### 4. Wald und Grenzen

Forste und Wildbanne bilden nicht nur in den fränkischen Bistümern ein Flickwerk. Die gelegentliche Bezeichnung als öffentlicher Forst könnte darauf hinweisen, dass diese eher im gemeinschaftlichen denn im privaten Besitz lagen.<sup>72</sup> Dies würde dann mit dem angelsächsischen England übereinstimmen. Hier liegen die Wurzeln dieser Forste, laut Susan Oosthuizen, in einer ähnlich gelagerten Vorgeschichte.<sup>73</sup> Ob dies auch für Franken stimmen kann, mag offenbleiben, eine Überlegung ist es allemal wert. Das Alter der Forste scheint weiter zurückzureichen als die Wildbanne. Während die Wildbanne durch die Urkunden neu geschaffen wurden, dürften die namentlich genannten Waldgebiete beziehungsweise Forstbezirke schon vor ihrer Erwähnung in den Urkunden bestanden haben.<sup>74</sup> Aber mit diesen Überlegungen betreten wir den Bereich der Spekulation!

Somit wird die Engführung Daslers, aus dem unmittelbaren Urkundentext die späteren Entfaltungsmöglichkeiten nicht herauslesen zu können, zwar im Einzelfall richtig sein, sie verkennt aber die Potentiale. Es bleibt ein generelles methodisches Dauerproblem, von normativen Setzungen auf deren aktuelle Umsetzung schließen zu müssen. Hier wird es stets einen weiten Raum

70 Eventuell MGH D H II (wie Anm. 25), Nr. 174a, S. 207–209 (7. Mai 1008), wobei Dasler folgerte, Bamberg habe (auf der eigenen Synode!) eine gefälschte Urkundenversion vorgelegt: DASLER, Wildbann (wie Anm. 6), S. 46.

71 13. Juli 1062: MGH D H IV (wie Anm. 45), Nr. 88, S. 114f.; BOSL, Pfalzen und Forsten (wie Anm. 5), S. 19.

72 JONES, Forests and Hunting Grounds (wie Anm. 10), S. 125f.

73 SUSAN OOSTHUIZEN, Tradition and Transformation in Anglo-Saxon England: Archaeology, Common Rights and Landscape, London 2013, passim.

74 DASLER, Wildbann (wie Anm. 6), S. 8.

für Interpretationen und Vermutungen geben. Daher sollte beispielsweise, anders als Dasler und andere es tun, auch nicht von einem Hochstift in der Zeit um 1000 gesprochen werden, sondern erst – je nach Bistum – im 12. beziehungsweise 13. Jahrhundert. Die Entwicklung in Franken sollte dazu einige Hinweise geben.

Auffallend sind die Grenzziehungen, welche einige der Urkunden enthalten. Auch wenn heute eine Kartierung schwierig erscheinen mag, für die Zeitgenossen war die Abgrenzung im Raum klar und nachvollziehbar. In der Königsurkunde zu Burgbernheim, welche in der königlichen Kanzlei geschrieben wurde, wobei der Schreiber sich wohl auf Würzburger Vorlagen stützte, heißt es:

„Dieser Forstbereich mit allen seinen Wäldern und Feldern, die zur genannten Befestigung und Dorf gehörten, liegt im *Pagus* Mulachgau und Rangau und seine Teile werden folgendermaßen umgrenzt: Er beginnt im Dorf Gallmarsgarten (*Galemaresgarten*) und setzt sich fort bis nach *Alberichsdale* (Geslauer oder Schlingenbach?) im Aidenau (*Einingenouua*) und überquert dann den Berg, den die Deutschen (*Teutici*) Langenberg nennen. Daraufhin geht es zum Sulzberg (*Sultzperg*) und über diesen nach *Cuonoldespah* (Clonsbach?), dann nach *Haginouua* (an einem Bach?), daraufhin nach Traisdorf (*Draitesdorpb*) und dann entlang der Straße schnurgerade (*viam rectissimam*) nach Breitenbrunnen (Quelle bei Stilzendorf). Die Grenze folgt dann der Straße, die nach Schillingsfürst (*Xillingesfirst*) und dann nach Bärnwart (*Perenuuarda*) verläuft, von dort entlang der Straße (*via*) bis Bartenberg (*Bortenberg*), danach über den Eichlberg (*Eichinenberg*), wovon man zum Aurach (*Vracha*) genannten Fluss herabsteigt, dann dem Verlauf dieses Flusses bis zur Altmühl (*Altmuna*), dann jenseits der Altmühl nach Rammersdorf (? *Ramesgarten*), dannach nach Urbruch (? *Urbruoh*), daraufhin über den Berg Eichlberg bis zum Dorf Felden (*Ueldun*). Von dort verläuft die Grenze entlang der Altmühl bis nach Preuntersfelden (*Brungeresfeldun*), danach nach Weiler (*Uilere*), schließlich nach *Nenthereshusun*, anschließend geraden Weges zum Berg Hirschberg (*Hirzperg*) nach Berglshofen (*Perenuigeshouun*) und abschließend wiederum nach Gallmarsgarten zurück.“<sup>75</sup>

Der Grenzverlauf ist ein Zirkelkreis, wobei die einzelnen Verläufe an den Bächen und manchen Ortschaften nicht sicher sind.<sup>76</sup> Interessanterweise liegt der Schwerpunkt der Orientierungspunkte in der örtlichen Topographie, die Gaubezeichnung wird nur ganz allgemein zu Beginn genannt. Unerwähnt bleibt, dass in diesem Bereich auch die Diözesangrenze zwischen Würzburg und Eichstätt verläuft. Man kann nur spekulieren, ob es sich um ein schlich-

75 MGH D O II / O III (wie Anm. 3), Nr. 352, S. 781 f.; Übersetzung von Verfasser, angelehnt an Regesta Imperii 2,3 (wie Anm. 28), Nr. 1360.

76 Zum Verlauf siehe JONES, *Forests and Hunting Grounds* (wie Anm. 10), S. 109 f.

tes Übergehen dieser Tatsache handelt oder ob im Jahr 1000 der diözesane Grenzverlauf noch nicht definitiv festgesetzt worden war. Dann würde aber die Forst- und Wildbannschenkung einen Beitrag zu einer strittigen beziehungsweise später exakter festgesetzten Grenze leisten. Dieses strategische Argument wird in der Urkunde selbst nicht thematisiert und ist lediglich eine Interpretation, gespeist aus der später fassbaren Entwicklung.

Interessant ist auch noch der Hinweis auf die *Teutici*: Die deutschsprachige Bevölkerung nenne den Berg ‚Langenberg‘. Diese Aussage führt unweigerlich zu der Frage, ob es auch eine nicht-deutschsprachige Bevölkerung gegeben hat. In der Tat ist im Steigerwald eine slawische Bevölkerung im Frühmittelalter archäologisch nachweisbar. Tatsächlich sprechen die Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts, etwa die Fuldaer Traditionen, nur im Gebiet des Steigerwaldes von einer *regio Sclavorum*.<sup>77</sup> Die slawischen Bevölkerungen sind am Obermain, in den Haßbergen sowie bis an den Westrand des Steigerwalds (Kleinlangheim) archäologisch bezeugt. In der um 750/760 geschriebenen ‚Vita Bonifatii‘ wird berichtet, dass Bonifatius Burkard als ersten Bischof in Würzburg eingesetzt und ihm die Kirchen *in confinibus Franchorum et Saxonum atque Sclavorum* übertragen habe. Wenn auch diese Grenzen nicht konkret angegeben werden können, so ist doch klar, dass das Bistum Würzburg unterschiedliche Ethnien und darunter eben auch slawische Gruppen umfasste.<sup>78</sup> Der letzte Hinweis auf die slawische Bevölkerung findet sich bei einer Bamberger Bistumssynode von 1059: Bischof Gunther beschwerte

77 Klaus SCHWARZ, Frühmittelalterlicher Landesausbau im östlichen Franken zwischen Steigerwald, Frankenwald und Oberpfälzer Wald (Römisch-Germanisches Zentralmuseum zu Mainz. Monographien 5), Mainz 1984; Ferdinand GELDNER, Das Problem der vierzehn Slavenkirchen Karls des Großen im Lichte der bisher unbeachteten Dorsalvermerke der Urkunden Ludwigs des Deutschen (845) und Arnolfs (889), in: Deutsches Archiv 42 (1986), S. 192–205; Joachim ANDRASCHKE, Die sogenannten 14 Slawenkirchen. Karolingische Missionskirchen im Regnitzgau (793–810), in: Das Bistum Bamberg um 1007. Festgabe zum Millennium, hg. von Josef URBAN (Studien zur Bamberger Bistumsgeschichte 3), Bamberg 2006, S. 99–103. Belege zusammengefasst bei Helmut FLACHENECKER, Der ‚unbekannte‘ Osten des Bistums Würzburg um 1000. Anmerkungen zum slawischen Bevölkerungsanteil in Franken, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 80 (2017), S. 23–35.

78 Vita Bonifatii auctore Willibaldo, in: Vitae Sancti Bonifatii Archiepiscopi Moguntini, hg. von Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Germ. 57), Hannover/Leipzig 1905, S. 1–58, hier S. 44: *Burchardo vero in loco qui appellatur Wirzaburch dignitatis officium delegavit et ecclesias in confinibus Franchorum et Saxonum atque Sclavorum suo officio deputavit*. Vgl. Wolfgang Hermann FRITZE, Bonifatius und die Einbeziehung von Hessen und Thüringen in die Mainzer Diözese. Bemerkungen zu einer

sich über die slawischen Diözesanangehörigen, weil sie weder das kanonisch festgelegte Zehntrecht noch die Ehevorschriften einhielten.<sup>79</sup> Hier wird diese Gruppe zum letzten Mal mit ihrer eigenständigen Kultur greifbar, danach ist sie infolge zahlreicher Eheverbindungen in den anderen Bevölkerungsteilen aufgegangen. Die Burgbernheimer Grenzbeschreibung aus dem Jahre 1000 könnte daher einen kleinen indirekten Hinweis auf die Existenz slawischer Bevölkerungsgruppen in diesem Bereich geben.

### 5. Königsdienst und Gastungspflichten um 1000

Die auffälligen Häufungen der Würzburger Bannrechte um das Jahr 1000 fordern geradezu dazu heraus, hier nach den Ursachen zu fragen. Zunächst muss damit ein Blick auf die agierenden Bischöfe geworfen werden. Die beiden Würzburger Bischöfe Heinrich I. und Meginhard I. sind beide häufig in Königsnähe nachweisbar. Heinrich war lange Zeit mit Otto III. unterwegs in Italien und in Rom, er setzte auf Heinrich II., noch ehe dieser zum König gewählt worden war, und fungierte als dessen Wahlkämpfer.<sup>80</sup> Beide Bischöfe kamen ihren Verpflichtungen aus dem Königsdienst nach: Heinrich II. hielt sich am Palmsonntag 1016 (25. März) in Würzburg auf<sup>81</sup> und dann wieder zum Jahreswechsel von 1019 auf 1020. Auch im Falle Eichstatts stand die Nähe Bischof Erchanbalds zu König Arnulf im Mittelpunkt. Er nahm an zahlreichen Reichsversammlungen teil und war damit in die Reichspolitik involviert, wie bei der Erhebung Ludwigs des Kindes im Jahre 900, auch wenn der König umgekehrt nicht nach Eichstätt kam. Erchanbalds Nach-

---

ungeklärten Stelle in Willibalds Bonifatius-Vita, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 4 (1954), S. 37–63.

79 JAFFÉ, *Bibliotheca Rerum Germanicarum* 5 (wie Anm. 69), S. 497 ep. 8: *erat enim plebs huius episcopi utpote ex maxima parte slavonica*; GUTTENBERG, *GS Bamberg* (wie Anm. 67), S. 104; Matthias HARDT, *Slawen und Deutsche im früh- und hochmittelalterlichen Oberfranken*, in: *Vor 1000 Jahren. Die Schweinfurter Fehde und die Landschaft am Obermain 1003*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Erich SCHNEIDER (*Schweinfurter Museumsschriften* 118), Schweinfurt 2003, S. 43–63, hier S. 48.

80 Einzelhinweise bei WENDEHORST, *GS Würzburg* (wie Anm. 3), S. 74–92.

81 Thietmar von Merseburg, *Chronik*, neu übertragen und erläutert von Werner TRILLMICH (*Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe* 9), Darmstadt <sup>5</sup>1974, VII, 26 zu 1016, S. 382: „Am Mittwoch in der Karwoche zog der Kaiser dann weiter nach Bamberg, wo er Ostern beging.“



folger Odalfried verfolgte diese prokönigliche Politik weiter, besonders in Angrenzung zum bayerischen Herzog Arnulf.<sup>82</sup> Eichstätt war in jener Zeit ein königliches ‚Bollwerk‘ gegen das bayerische Herzogtum. Neben Privilegierungen bedeutete eine solche Königsnähe, neben politischen Enttäuschungen, wie etwa im Umfeld der Bamberger Bistumsgründung, auch einen erheblichen finanziellen Aufwand. Die faktische Durchsetzung der Rechte musste von den Bischöfen alleine übernommen werden.

Ein zweites Antwortfeld könnte daher im angesprochenen königlichen Gastungsrecht liegen. Die Forderungen des Königs, ihm bei seinen Reisen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, brachten manchen Bischof an die Grenzen des Möglichen. Dies galt besonders deshalb, weil der König bei der Höhe des ihm zu leistenden *servitiums*, darauf wies bereits Carlrichard Brühl hin, weitgehend frei entscheiden konnte.<sup>83</sup> Das *servitium regis* war ein Teil des allgemeinen Königsdienstes, der unter anderem die Pflicht zur Heerfahrt und zum Besuch des Königshofes, aber auch eine Gebetspflicht für das Seelenheil des Königs mit einschloss. Befreiungen von dieser Gastungspflicht waren kaum möglich. Ein einleuchtendes Beispiel ist dabei der Eichstätter Bischof Megingaud, in dessen Vita der Unmut eines Bischofs darüber deutlich wird. Auch wenn die grundsätzliche Frage offenbleibt, inwieweit der Autor hier tatsächliche Begebenheiten schildert oder ‚nur‘ Geschichten berichtet, die bestimmte Kritikfelder auf den Punkt brachten, ist seine Schilderung für dieses Problemfeld zentral. Zudem setzt er diese exakt in die Zeit um 1000.<sup>84</sup> Heinrich II. habe einen königlichen Boten nach Eichstätt geschickt, um ein

82 Einzelbelege bei WENDEHORST, GS Eichstätt (wie Anm. 2), S. 39–43.

83 Carlrichard BRÜHL, *Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts* (Kölner Historische Abhandlungen 14), 2 Bde., Köln/Graz 1968; Wolfgang METZ, *Das Servitium regis. Zur Erforschung der wirtschaftlichen Grundlagen des hochmittelalterlichen deutschen Königtums* (Erträge der Forschung 89), Darmstadt 1978.

84 Helmut FLACHENECKER, *Megingaud von Eichstätt. Bischof von Eichstätt (991–1014 [1015?])*, in: *Fränkische Lebensbilder 24*, hg. von Erich SCHNEIDER (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 7 A), Würzburg 2015, S. 1–12; Helmut FLACHENECKER, *A Clergyman out of Control. Portray of a Bishop Around the Year 1000*, in: *Concilium Medii Aevi 17* (2014), S. 1–9 (<https://cma.gbv.de/dr,cma,017,2014,a,01.pdf> [letzter Zugriff am 27.11.2018]); Gerald SCHWEDLER, *Bischof Megingaud von Eichstätt (991–1014/15). Verschweigen, Vergessen und Konstruktion von Erinnerung in der Eichstätter Bistumsgeschichte*, in: *Eichstätter Diözesangesichtsblätter 1* (2012/2013), S. 59–77.

Servitium für den König einzufordern, der nach Regensburg zog. Damit schildert der Anonymus die Möglichkeit für den König, auch dann eine Abgabe einzufordern, selbst wenn er nicht am Bischofssitz des zur Kasse Gebetenen eintraf. Der Bote nun schilderte, was alles nach Regensburg geschickt werden soll. Megingaud entgegnete ihm im Zorn:

„Du übelster Bursche, Dein Herr hat offenbar den Verstand verloren! Wovon soll ich ein so großes Servitium aufbringen, der ich mich nicht einmal selbst ausreichend verpflegen kann? Ich bin ihm zwar von der Abstammung her eng verbunden, er hat mich durch seine Handlungen gleichsam zu einem armen Pfarrer gemacht und nun fordert er von mir ein königliches Servitium?“<sup>85</sup>

Im weiteren Verlauf seines Zornesausbruches wird klar, dass er Wein nach Regensburg schicken sollte. Dies verweigerte er kategorisch, stattdessen übergab er, nachdem sein Zorn verraucht war, kostbare Tücher (*pretiosos imperatori aliquot pannos misit*) an den König. Den Unmut Bischof Megingauds und anderer etwas zu beruhigen, könnte ein weiterer Grund gewesen sein, Bischöfen vermehrt Jagd- und Wildbannrechte zu übertragen. Die Urkunde von 912 für Eichstätt gibt im Übrigen einen Hinweis, dass auch die Bischöfe Versorgungsanstrengungen zu unternehmen hatten, um ‚kein armer Pfarrer‘ zu werden.

## 6. Forst und Stift – das Beispiel Aschaffenburg

Mit dem karolingischen Zugriff auf die *francia orientalis* geriet auch Aschaffenburg in königliche Hände. Bereits vor 957 entstand dort ein Stift St. Peter (der Zusatzpatron *Alexander martyr* erscheint erst 1187!), gegründet von dem in diesem Jahr verstorbenen Herzog Liudolf von Schwaben und seiner Frau Ida. Liudolf war der Sohn Kaiser Ottos I., der Ida, die Tochter des schwäbischen Herzogs, geheiratet hatte, um damit seinen Anspruch auf das Herzogtum Schwaben zu dokumentieren. Aschaffenburg wurde daher für ihn zunächst ein Pfalzort. Für die Ottonen lag der Ort günstig zwischen ihren Stammländern in Sachsen und dem Herzogtum Schwaben. Bekanntlich wagte Liudolf 953 einen offenen Aufstand gegen seinen Vater, dem sich der Mainzer Erzbischof wie auch Teile der bayerischen Luitpoldinger und der sächsischen Billunger anschlossen. Da sich der Kampf auf Mainz und Re-

<sup>85</sup> WEINFURTER, Geschichte der Eichstätter Bischöfe (wie Anm. 62), cap. 23, S. 53 f., 82 (von dort Übersetzung übernommen).

gensburg konzentrierte, war der fränkische Raum stark betroffen. Liudolf verlor die Auseinandersetzung, da seinem Vater angesichts der Ungarngefahr an einer friedlichen Lösung des Hauszwistes in Süddeutschland gelegen war. Just zu dieser Zeit hat Liudolf dann das Stift gegründet.<sup>86</sup>

Liudolfs und Idas Sohn, der 982 vor Lucca verstorbene Herzog Otto, dürfte die erste Stiftskirche vollendet haben. Die Kaiser Otto II. und Otto III. haben dem Stift zahlreiche Kirchen- und Besitzschenkungen sowie Rechtsübertragungen zukommen lassen.<sup>87</sup> Die Ottonen konzentrierten ihre Besitzungen in Mainzer Nähe: Vor dem 31. Oktober 982 bestätigt Erzbischof Willigis (975–1011), dass Herzog Otto und dessen Schwester Mathilde, die Äbtissin von Essen wurde, *istum locum ad altare sancti Martini confessoris pro anime sue remedio* übertragen hätten. Damit geriet das Stift, wie in einem im Detail unklaren Prozess im Falle des Klosters Seligenstadt auch, in Mainzer Hände. Die Folge für Aschaffenburg war die Unterstellung unter Mainz, wobei bis zur Stauferzeit unklar bleibt, wie stark der Mainzer Einfluss auf das Aschaffener Stift tatsächlich war.<sup>88</sup>

Nachrichten über die Frühzeit enthält das älteste Evangeliar des Stifts, das wohl um das Jahr 1000 auf der Reichenau entstanden ist. Neben den liturgischen Texten befinden sich in dem Codex auch andere für das Stift bedeutsame Einträge:<sup>89</sup> So enthält es drei Reliquienverzeichnisse, die die Grundausrüstung, die Zuwendungen Herzog Ottos und die Verteilung der Reliquien auf die drei Altäre der Stiftskirche zeigen. Die Nachricht von 982 vom Tod Herzog Ottos, der Seelenheilstiftung und der Übertragung des Stifts an die Mainzer Kirche dürften die Rahmenbedingungen für die erhaltene Forstumschreibung gebildet haben. Ferner werden 27 Namen der Stiftskanoniker genannt. Diese Zahl ist hoch und zeigt die kostspielige Ausstattung.

86 Hansmartin DECKER-HAUFF, Die Anfänge des Kollegiatstifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, in: Aschaffener Jahrbuch 4 (1957), S. 129–151; Roman FISCHER, Das Untermaingebiet und Aschaffenburg im frühen und hohen Mittelalter, in: KOLB/KRENIG, Unterfränkische Geschichte 1 (wie Anm. 27), S. 255–293, bes. S. 260–270.

87 Matthias THIEL (Bearb.), Das Urkundenbuch des Stifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg 1: 861–1325 (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg 26), Aschaffenburg 1986, Nr. 3–13.

88 Wilhelm STÖRMER, Die Reichskirche im Spessart-Odenwald-Gebiet von der Karolinger- bis zur Salierzeit, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 48 (1988), S. 1–17, hier S. 7, 9.

89 Josef HOFMANN, Das älteste Evangeliar der Aschaffener Stiftskirche, in: Aschaffener Jahrbuch 4 (1957), S. 153–202.

Das Stift wurde der Mittelpunkt eines ausgedehnten Forstbesitzes im Spessart, der um 980 in einer Grenzbeschreibung in seiner Ausdehnung umschrieben wurde. Die eigentliche Urkunde fehlt, so dass weder der Schenker noch der Zeitpunkt der Übertragung noch der genaue Empfänger klar sind.<sup>90</sup> Letzterer dürfte aufgrund der Überlieferung das Stift gewesen sein, vermutlich hat bereits König Otto II. die Einforstung bestimmt. Dies könnte schon in den 970er Jahren erfolgt sein.

Das umschriebene Gebiet umfasst den gesamten Spessart bis auf den nördlichen Teil; innerhalb des Mainvierecks bis zur Kahl beziehungsweise nördlich der *via exercitalis* (wohl identisch mit der Birkenhainer Straße) bis zur Sinn beziehungsweise Fränkischen Saale gehörte es geschlossen nach Aschaffenburg, allerdings wohl nur der Wildbann. Der genannte Forst – *terminus foresti quod pertinet ad Ascafanaburg* – schuf einen besonderen Rechtsbereich innerhalb des Mainvierecks, ohne die bestehenden Grund- und Gerichtsrechte in Frage zu stellen:

„Der materielle Gehalt“, so Roman Fischer resümierend, „bestand wohl im Wildbann, nicht in den Gerichtsrechten und nicht in Grund und Boden, weil im Südosten des Forstes das Kloster Fulda begütert war und die Mark des Klosters Neustadt lag. Obwohl diese herrschende Meinung durch Quellen nicht zu erhärten ist, gibt es jedoch keine Gründe, die daran Zweifel aufkommen lassen könnten; somit ging also der Wildbann im Spessart zugleich mit Stift und Stadt Aschaffenburg an das Erzstift Mainz und wurde zum Grundstock des späteren mainzischen Territoriums im heutigen Unterfranken.“<sup>91</sup>

Wie bei den bereits genannten Beispielen bildeten die Grenze Flüsse (Main, Melnbach, Kahl, Sinn), Straßen, Berge und künstliche Waldschneisen (*sneida*). Dabei werden die nicht nur für den Spessart typischen Hohlwege (*fossata via*) erwähnt.

Diese vermutliche Wildbannverleihung konnte das Stift Aschaffenburg nicht auf Dauer halten. Die Zugriffe von Mainz, Fulda und Würzburg auf den Spessart dürften eine Weiterentwicklung des Wildbannes zu einer stiftischen Landesherrschaft verhindert haben. Auffallend ist auch, dass der Spessartforst lange Zeit kaum vom Stift genutzt worden ist, vielleicht weil es eine hohe Anzahl auf ertragreicheren Böden gelegene Grundherrschaften im

90 THIEL, Urkundenbuch Aschaffenburg (wie Anm. 87), Nr. 14, S. 58–65.

91 FISCHER, Untermaingebiet (wie Anm. 86), S. 268; so auch THIEL, Urkundenbuch Aschaffenburg (wie Anm. 87), S. 60.

Besitz hatte.<sup>92</sup> Im päpstlichen Privileg von 1184 für das Stift fehlt dieser Besitz bereits wieder.<sup>93</sup> Das Beispiel zeigt sehr schön, dass es keinen Automatismus des herrschaftlichen Ausbaus vom Forst zur Territorialhoheit gegeben hat. Es gab hierbei nicht nur Gewinner. Dies zeigt auch der Versuch des Aschaffener Stifts im 12. Jahrhundert, mittels einer verfälschten Urkunde seinen Besitz der Kirche von Brendlorenzen dadurch zu sichern, indem es auch die Kirche Salz hineinschrieb.<sup>94</sup> Damit hofften die Stiftsherren, sich gegen das Hochstift Würzburg wappnen zu können, das ja, wie ausführlich erwähnt, mit Forstrechten seit dem Jahre 1000 genau in diesem Raum Fuß fassen und seine Herrschaft sukzessive ausbauen konnte.

## 7. Nachwirkungen – Lorenz Fries und seine Würzburger Bischofschronik

Wie bedeutsam die Forst- und Wildbannübertragungen für Würzburg noch um 1500 eingeschätzt wurden, dokumentiert ein Blick in die Chronik der Bischöfe von Würzburg von Lorenz Fries († 1550).<sup>95</sup> Er hat alle Forst-, Wildbann- und Grafschaftsurkunden unter den Bischöfen Heinrich I. (995/996–1018) und Meginhard (1018/19–1034) Wort für Wort übersetzt und in seine Chronik aufgenommen. Alles dies sei, in der damaligen Terminologie, an das *stift Wirtzburg kommen*. Die Urkunden lagen Fries im Original wie in Abschriften (*Liber privilegiorum*) vor, bisweilen hat sich ein Datierungsfehler eingeschlichen. Auch in den Schulden- und Gebrechenbücher kommen Forst- und Wildbanne vor.<sup>96</sup> Für Fries bildeten also die Forst- und Wildbanne ebenfalls wichtige Bausteine für das spätere Hochstift beziehungsweise die aktuelle Territorialherrschaft des Würzburger Bischofs. Deshalb hat er diese Rechte auch unter den allgemeinen Freiheiten und Privilegien des Hochstifts in der

92 Franz-Joseph SCHMALE/Wilhelm STÖRMER, Franken vom Zeitalter der Karolinger bis zum Interregnum (716/19–1257) 1: Die politische Entwicklung, in: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hg. von Andreas KRAUS (Spindler Handbuch der bayerischen Geschichte 3,1), München<sup>3</sup> 1997, S. 115–208, hier S. 147.

93 THIEL, Urkundenbuch Aschaffenburg (wie Anm. 87), Nr. 29.

94 THIEL, Urkundenbuch Aschaffenburg (wie Anm. 87), Nr. 3, S. 9–16.

95 Helmut FLACHENECKER, Lorenz Fries als Historiograph, in: Lorenz Fries und sein Werk. Bilanz und Einordnung, hg. von Franz FUCHS/Stefan PETERSEN/Ulrich WAGNER/Walter ZIEGLER (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 19), Würzburg 2014, S. 1–27.

96 Staatsarchiv Würzburg Standbuch 1011, fol. 20v (*Libri Debitorum*), 21v (*Gebrechenbüchere*).

„Hohen Registratur“ subsummiert<sup>97</sup> beziehungsweise ein eigenes Verzeichnis über das Forstrecht angelegt, das in einer eigenen Lade im Archiv verwahrt worden ist.<sup>98</sup> Im die jeweilige Einzelvita abschließenden Kündspruch, der die Verdienste eines Bischofs zusammenfasste, heißt es dann in der Chronik bei Bischof Meginhard:<sup>99</sup>

*Der erst Mainhart furdert mit vleis,  
das widerumb das deutsche reich  
kam in der edlen Francken hant.  
Kaiser Conrad danckbarer weis  
Im gab zwen wiltbann, gros vnd gleich,  
zum Steigerwald gar wol bekannt,  
nemlich Murrhart und Roen genant.  
Vil ander gnaden ich geschweich,  
die im ertzaigt der adel greis.*

Zum Ende dieser Ausführungen kann nur exemplarisch darauf hingewiesen werden, dass Waldbesitz und Jagdrechte eine große Rolle auch für die frühmodernen Staaten spielten. Dazu gehörte auch der alte Gegner Würzburgs, das Markgraftum Brandenburg-Ansbach. Zwischen 1717 und 1755 legte der Feldmesser Johann Georg Hoffmann aus Wassertrüdingen ein neues Waldbuch für das Fürstentum an, ausgestattet mit aufwendigen Karten (1:8000

97 Staatsarchiv Würzburg Standbuch 1011, fol. 177v: *Freihait des Stiffts Wirtzburg den Bischofen daselbst von den Baptsten, Kaiseren vnd kunigen gegeben sind alle in ain sunder gros buch zusammen geschriben, welches man privilegiorium nennet. Privilegia des Stiffts sagend vber Berckwerk, Bevestigung, burgliche bawe, Clöster im Stifft schutz, schirm, dienste vnd anhorung irer jarlichen rechnung, Confirmationes der freihaiten, Conservatoria, Degradationes, Derogationes der femden freihaiten vnd handlungen, Gaistlich freihait vnd gericht, Gericht an auswendigen orten, Landgericht vnd sein gebreuche, Mes oder Jarmärckte, Müntz, Regalia, Reichslehen dem stift zugestelt, Wildban, Forst vnd Welde, Zent vnd Halsgericht, Zoll.*

98 Staatsarchiv Würzburg Standbuch 1012, fol. 475r [alt: 252r]: *Saltzforst. Wie der an stift komen vnd was recht vnd gerechtigkeit der stift daran hat, davon such in seinen quatrin forst, wald, wildban ec. vnd hat maister Lorentz Fries rath vnd secretari ein verzaichnus vber das forstrecht gemacht, leit in der laden forst, weld vnd wildban im stuble in der cantzlei.*

99 Lorenz Fries, *Die Chronik der Bischöfe von Würzburg 742–1495 1: Von den Anfängen bis Rugger 1125*, hg. von Ulrich WAGNER/Walter ZIEGLER (Fontes Herbipolenses 1), Würzburg 1992, S. 223. Die Zählung ist irreführend, denn eigentlich sind es drei Wildbanne: Steigerwald, Murrhardt und Mellrichstadt (*itzund die Rone genant* [ebd., S. 220]).

beziehungsweise 1:15 000) und mit einer Beschreibung der entsprechenden Rechte auf stattlichen 10 000 Seiten!<sup>100</sup> Zu solch umfassenden Darstellungen konnte es im frühen Mittelalter nicht kommen, die knappe Erwähnung sollte nur einen Hinweis geben, wie sehr Forst- und Territorialgeschichte über Jahrhunderte zusammenhängen.

---

100 Günther SCHUHMAN, Die große Waldbeschreibung des Fürstentums Brandenburg-Ansbach von Johann Georg Hoffmann, in: *Altfränkische Bilder* 87 (1988), S. 6–13.





NATHALIE KRUPPA

## Die bischöflichen (Pfarr-)Kirchen in der mittelalterlichen Diözese Hildesheim

Die Pfarrei, ein „Institut von langer Dauer“, wie Wolfgang Petke 2006 einen Aufsatz betitelte, bildet die Grundlage für das christliche Leben. Sie ist der „elementare Schnittpunkt zwischen Kirche und Welt“ (Petke) und zudem „die erfolgreichste Institution des Mittelalters“ (Bünz).<sup>1</sup> In ihr vollzog sich das Leben des Christen von der Taufe bis zu seiner letzten Ruhestätte und seinem Seelengedenken.<sup>2</sup> In die Pfarrei, die sich der Gläubige aufgrund des seit 1215 (Viertes Laterankonzil) herrschenden Pfarrzwangs nicht aussuchen konnte,<sup>3</sup> waren alle Menschen der christlichen Welt eingebunden.

---

1 Zur Geschichte der mittelalterlichen Pfarrei siehe in jüngerer Zeit: Wolfgang PETKE, Die Pfarrei in Mitteleuropa im Wandel vom Früh- zum Hochmittelalter, in: Die Pfarrei im späten Mittelalter, hg. von Enno BÜNZ/Gerhard FOUQUET (Vorträge und Forschungen 77), Ostfildern 2013, S. 21–60, hier S. 21 (Zitat); Wolfgang PETKE, Urfparrei und Pfarreinetz. Über zwei Begriffe der Pfarreforschung, in: Pro cura animarum. Mittelalterliche Pfarreien und Pfarrkirchen an Rhein und Ruhr, hg. von Stefan PÄTZOLD/Reimund HAAS (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 43), Siegburg 2016, S. 27–43; vgl. auch die Forschungsüberblicke von Wolfgang PETKE, Die Pfarrei: Ein Institut von langer Dauer als Forschungsaufgabe, in: Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Schleswig-Holstein, hg. von Enno BÜNZ/Klaus-Joachim LORENZEN-SCHMIDT (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 41), Neumünster 2006, S. 17–49; Enno BÜNZ, Die mittelalterliche Pfarrei in Deutschland. Neue Forschungstendenzen und -ergebnisse, in: Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich, hg. von Nathalie KRUPPA (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 238/Studien zur Germania Sacra 32), Göttingen 2008, S. 27–66; Enno BÜNZ, Die erfolgreichste Institution des Mittelalters: Die Pfarrei, in: „Überall ist Mittelalter“. Zur Aktualität einer vergangenen Epoche, hg. von Dorothea KLEIN (Würzburger Ringvorlesungen 11), Würzburg 2015, S. 109–138. Zum Aufbau der Pfarreiorganisation in der Karolingerzeit siehe den Überblick bei Rudolf SCHIEFFER, Die Anfänge des Pfarrwesens in der Karolingerzeit, in: PÄTZOLD/HAAS, Pro cura animarum (wie Anm. 1), S. 17–26; vgl. auch Wilfried HARTMANN, Vom frühen Kirchenwesen (Eigenkirche) zur Pfarrei (8.–12. Jahrhundert). Strukturelle und kirchenrechtliche Fragen, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 73 (2011), S. 13–30.

2 PETKE, Pfarrei (wie Anm. 1), S. 21.

3 HARTMANN, Vom frühen Kirchenwesen (wie Anm. 1), S. 25.

Wann und wie die Christianisierung der Sachsen erfolgte, ist angesichts der jüngsten historischen und archäologischen Forschungen eine offene Frage. Bisher ging man allgemein von der Karolingerzeit aus. Jüngste archäologische Forschungen wie zum Beispiel die Ausgrabungen des Gräberfeldes von Gevensleben (Lkr. Helmstedt) zeigen Spuren christlichen Einflusses bereits im 8. Jahrhundert.<sup>4</sup> Hingegen werden nach den Forschungen von Theo Kölzer die Datierungen der sächsischen Bistumsgründungen, bis auf Paderborn, in etwa in die Mitte des 9. Jahrhunderts verschoben. Auch im Fall des Bistums Hildesheim ging die Forschung davon aus, dass es 815 durch Ludwig den Frommen gegründet wurde.<sup>5</sup> Infolge der Forschungen von Kölzer und den Ausgrabungen am und im Dom von Hildesheim 2010–2014 sowie den daraus resultierenden weiterführenden historischen Untersuchungen ist diese Datierung obsolet.<sup>6</sup>

- 
- 4 Michael GESCHWINDE/Silke GREFEN-PETERS/Immo HESKE/Manuel MÜLLER/Agathe PALKA/Normen POSSELT/Hedwig RÖCKELEIN, *Das Gräberfeld von Gevensleben. Menschen im Braunschweiger Land zwischen 750 und 1150 n. Chr.* (Wegweiser zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens 31), Oldenburg 2018, besonders der Beitrag von Immo HESKE, *Die Christianisierung und das Alter der Gräberfelder*, S. 37–44. – Auch die Ausgrabungen am Hildesheimer Dom zeigen ähnliche Ergebnisse, siehe unten im Abschnitt 4 sowie Literaturhinweise in Anm. 6. – Ähnliches deuten auch die Befunde beim Gräberfeld von Werlaburgdorf an, bisher leider ohne <sup>14</sup>C-Datierung, siehe Markus C. BLAICH (Hg.), *Werla 2: Die Menschen von Werlaburgdorf. Ein Beitrag zur Geschichte des Nordharzvorlandes im 8. bis 10. Jahrhundert* (Monographien des Römisch-Germanischen Zentralmuseums 114), Mainz 2013.
- 5 So zuletzt z. B. Hans-Georg ASCHOFF, *Hildesheim – Domstift St. Maria*, in: *Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810*, hg. von Josef DOLLE unter Mitarbeit von Denis KNOCHENHAUER (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56), 4 Bde., Bielefeld 2012, hier 2, S. 654–681, hier S. 654 f.; Nathalie KRUPPA, *Die Klosterlandschaft im Bistum Hildesheim im frühen und hohen Mittelalter im Vergleich zu ihren Nachbarbistümern Paderborn, Minden, Verden und Halberstadt*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 85 (2013), S. 135–189, hier S. 135–137. Siehe allgemein zur Christianisierung Sachsens und dessen Einbindung in das karolingisch-ottonische Reich Caspar EHLERS, *Totam provinciam illam in parochias episcopales divisit. Erschließung des Raumes durch die Kirche am Beispiel Sachsens*, in: *Credo. Christianisierung Europas im Mittelalter 1: Essays*, hg. von Christoph STIEGEMANN/Martin KROKER/Wolfgang WALTER, Petersberg 2013, S. 330–340.
- 6 Theo KÖLZER, *Die Anfänge der sächsischen Diözesen in der Karolingerzeit*, in: *Archiv für Diplomatik* 61 (2015), S. 11–37, passim, bes. S. 18 f.; ausführlich siehe Theo

In der Mitte des 9. Jahrhunderts erfolgte also nach Kölzer die Formierung der sächsischen Bistümer. Der Prozess war etwa 968 abgeschlossen. Die Versetzung Erzbischof Ebos von Reims (845) an die Innerste sieht Kölzer als „Begründung des Bistums“ Hildesheim an. Spätestens unter seinem Nachfolger Bischof Altfrid (851–874) war das Bistum existent, denn dieser nannte sich erstmals Bischof von Hildesheim. Für die Zeit davor muss man von Missionstätigkeit im Rahmen eines länger andauernden Prozesses ausgehen.<sup>7</sup>

Wann und wo die ersten Seelsorgstationen und/oder Kirchen von wem begründet wurden, ist bisher nicht zu fassen. Der Aufbau von Pfarreien – der Pfarreiorganisation eines Bistums – war ein über Jahrhunderte dauernder, dynamischer Prozess, der von vielen Faktoren abhing. Neben den Herrschern und Bischöfen traten Adlige, dann Ministerialen und später Gemeinden als Gründer von Kirchen und letztendlich von Pfarreien auf.<sup>8</sup> Unabdingbar war

---

KÖLZER, Zum angeblichen Immunitätsprivileg Ludwigs des Frommen für das Bistum Hildesheim, in: *Archiv für Diplomatik* 59 (2013), S. 11–24; Die Urkunden Ludwigs des Frommen, unter Mitwirkung von Jens Peter CLAUSEN/Daniel EICHLER/Britta MISCHKE/Sarah PATT/Susanne ZWIERLEIN u. a. bearbeitet von Theo KÖLZER (MGH Diplomata. Die Urkunden der Karolinger 2), Wiesbaden 2016, Dep. + 87 [815?–834?] und Dep. + 88 [834?–840], S. 1090–1092; Theo KÖLZER, Elze oder Hildesheim? Zu den Anfängen des Bistums Hildesheim, in: KRUSE, *Baugeschichte* (wie unten), S. 39–55; Stefan PETERSEN, Die Anfänge des Bistums Hildesheim im Licht der neuesten Forschung, in: ebd., S. 57–74; sowie mit einem Blick auf die karolingischen Synoden und die Anwesenheit der sächsischen Bischöfe auf diesen Wilfried HARTMANN, Neues zur Entstehung der sächsischen Bistümer, in: *Archiv für Diplomatik* 63 (2017), S. 27–46, passim, bes. S. 35f.; vgl. jüngst Theo KÖLZER, Ohne Masterplan und Reißbrett. Die Entstehung von Bistümern in der Saxonien im 9. Jahrhundert, in: *Saxones. Eine neue Geschichte der alten Sachsen*, hg. von Babette LUDOWICI (Neue Studien zur Sachsenforschung 7), Darmstadt 2019, S. 320–327. – Zu den frühen Bauten innerhalb der Domimmunität siehe Karl Bernhard KRUSE (Hg.), *Die Baugeschichte des Hildesheimer Domes*, Regensburg 2017; vgl. auch die kurze Übersicht der jüngsten Funde in Karl Bernhard KRUSE, *Der Hildesheimer Mariendom. Eine kurze Baugeschichte* (um 815 bis 2014), Regensburg 2017. – Ich danke Prof. Dr. Stefan Petersen (München) für diesen und zahlreiche weitere Hinweise zur Frühzeit des Bistums und der Domimmunität.

7 KÖLZER, Ohne Masterplan (wie Anm. 6), S. 323.

8 Zu Gemeindegründungen siehe Wolfgang PETKE, Wie kam die Kirche ins Dorf? Mittelalterliche Niederkirchenstiftungen im Gebiet des heutigen Niedersachsens und Harburgs, in: *Gottes Wort ins Leben verwandeln. Perspektiven der (nord-)deutschen Kirchengeschichte. Festschrift für Inge Mager zum 65. Geburtstag*, hg. von Rainer HERING/Hans OTTE/Johann Anselm STEIGER (Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Beiheft 12), Hannover 2005, S. 33–68.

Grundbesitz zur Ausstattung der Pfarrei beziehungsweise des Pfarrers. Der Höhepunkt der Pfarreigründungen wurde in Sachsen – und nicht nur dort – im 12./13. Jahrhundert erreicht.<sup>9</sup> Allerdings ist dabei stets zu beachten, dass schriftliche Nachweise für Pfarreien im Bistum Hildesheim erst ab der Zeit um 1000 vorliegen.

Die Struktur der Pfarrorganisation entwickelte sich wohl im 10./11. Jahrhundert. Sie diente – unter anderem neben dem Ausbau einer Klosterlandschaft – der Konstitution der Diözese mit ihren Grenzen und geistlichen Zentren sowie einer umfassenden Versorgung der Bevölkerung mit Seelsorgestationen (Pfarreien). Sowohl die Pfarreien als auch die meisten Klöster und Stifte unterstanden der bischöflichen Jurisdiktion, unabhängig davon, wer der tatsächliche Eigenkirchenherr oder weltliche Herrscher in dem betroffenen Gebiet war. Der Aufbau der geistlichen Organisation konzentrierte sich nicht nur auf die größeren Städte oder Orte mit Mittelpunktfunktionen, sondern umfasste den gesamten Raum und sorgte so dafür, dass der Bischof zumindest in Ansätzen für alle Gläubigen präsent war.

Der angesprochene Höhepunkt der Pfarreigründungswelle ist mit einem Bevölkerungswachstum und mit der zunehmenden Siedlungsdichte verbunden, während im Spätmittelalter – in der Wüstungsphase – die ersten Pfarreien verschwanden; in einigen Fällen betraf das sogar die ältesten Pfarreien einer Region.<sup>10</sup> Der Bischof hatte stets einer Neugründung zuzustimmen und im 12. Jahrhundert konnte er – im Grunde nach der kirchenrechtlichen Abschaffung des Eigenkirchenwesens<sup>11</sup> – seine Autorität über die Pfarreien durch die

9 Bünz fasst den Formierungsprozess des Niederkirchenwesens im Allgemeinen in fünf Punkten zusammen, siehe BÜNZ, Institution (wie Anm. 1), S. 115, 136, Abb. 2, und resümiert, dass „erst schrittweise“ vom 9. bis zum 13. Jahrhundert aus der Eigenkirche die hochmittelalterliche Pfarrei wurde. Zum Ausbau des Niederkirchenwesens – im Allgemeinen und mit fränkischen, mittel- sowie norddeutschen Beispielen – siehe ebd., S. 116–118. Siehe auch für die Karolingerzeit in Sachsen mit einem Schwerpunkt auf der Diözese Minden Wolfgang PETKE, Die Ausbildung des Pfarreiwesens im Schaumburger Land (9./10. bis 14. Jahrhundert), in: Schaumburg im Mittelalter, hg. von Stefan BRÜDERMANN (Schaumburger Studien 70), Bielefeld 2013, S. 187–215, hier S. 197–203.

10 Siehe z. B. +Zessen/Szeßen (auch Altes Dorf) und Bockenem, Friedrich GÜNTHER, Der Ambergau, Hannover 1887, S. 8, 429.

11 Inwieweit das Eigenkirchenwesen tatsächlich im Laufe des Mittelalters abgeschafft wurde, ist nicht immer eindeutig bestimmbar und müsste für jede in Frage kommende Pfarrei einzeln untersucht werden. Hinweise im Fall der Diözese Hildesheim gibt Nathalie KRUPPA, Eigenkirche, Patronatsrecht und Inkorporation bei geistlichen Kommunitäten im Bistum Hildesheim im Mittelalter, in: KRUPPA, Pfar-

bischöfliche Jurisdiktionsgewalt durchsetzen. Die Rolle und Funktion des Bischofs innerhalb seiner Diözese, also ‚jenseits des Königshofes‘, wird im Zusammenhang der Kirch- und Pfarreigründungen in mehreren Bereichen deutlich. Neben der angesprochenen Zustimmung zur Gründung einer Kirche/einer Pfarrei konnte er selbst als Pfarreigründer auftreten. Als geistlicher Leiter der Diözese mit Weihebefugnis war er selbstverständlich für die Weihe der neuen Kirche und ihrer Altäre zuständig – auch wenn sich für den hier abgesteckten Zeitrahmen kaum Beispiele für diese Funktion finden lassen. Einer Übertragung einer Pfarrei, zum Beispiel von einem adligen Eigenkirchenherrn an ein Kloster oder Stift, musste er ebenfalls zustimmen. Während das Zweite auch an seiner Residenz, dem Bischofssitz, oder an einem anderen Ort erfolgen konnte, musste er für das Erste, die Weihehandlungen, zwingend vor Ort anwesend sein. So ist die Weihe einer Kirche, eines Altars oder eine andere Weihehandlung zugleich ein Beleg für die Anwesenheit des Oberhirten im gesamten Raum seines Sprengels und zeigt seine Rolle als oberster Seelsorger des Bistums.

Die frühen Kirchen und Pfarreien im Raum einer Diözese – Hildesheim – stehen im Vordergrund der nachfolgenden Betrachtungen.

Für den Raum Ostfalen, in dem die nachmalige Diözese Hildesheim lag, kann man von ersten Kirchen – in welcher rechtlichen Stellung auch immer – im 9. Jahrhundert ausgehen. Leider ist nicht gesichert festzustellen, wo die frühesten Kirchen von wem gegründet wurden. Nur einige Vermutungen können angestellt werden, zum Beispiel dass bei den frühen Gründungen neben Hildesheim auch Brunshausen als frühe adlige Eigenkirche ihren Anfang nahm. Die Gandersheimer Pfarrkirche St. Georg, außerhalb der späteren Stadt gelegen, ist erstmals 1196 belegt, reicht aber vermutlich ins 9./10. Jahrhundert zurück und ist mutmaßlich ebenfalls eine adlige Stiftung.<sup>12</sup>

---

reien (wie Anm. 1), S. 271–325, mit älterer Literatur. Vgl. HARTMANN, Vom frühen Kirchenwesen (wie Anm. 1), S. 27–30.

12 Brunshausen ist vermutlich als liudolfingische Eigenkirchenstiftung in den 20er Jahren des 9. Jahrhunderts gegründet worden, siehe Christian POPP, Der Schatz der Kanonissen. Heilige und Reliquien im Frauenstift Gandersheim (Studien zum Frauenstift Gandersheim und seinen Eigenklöstern 3), Regensburg 2010, S. 35, 38; Klaus NASS, Fulda und Brunshausen. Zur Problematik der Missionsklöster in Sachsen, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 59 (1987), S. 1–62; siehe auch Caspar EHLERS, Art. „Gandersheim, Bad“, in: Die Deutschen Königspfalzen 4: Niedersachsen 3, Göttingen 2001, S. 247–333, hier S. 250, 257, 262 f., 313 f. Goetting und ihm folgend Michael Erbe gehen noch von einer Fuldaer Missionszelle in Brunshausen aus, siehe Hans GOETTING, Die Anfänge des Reichsstifts

Ein anderes Beispiel ist Eldagsen, bei dem die lokale (Heimat-)Forschung von einer Kirchgründung im 8. Jahrhundert durch Karl den Großen ausgeht; tatsächlich ist die erste Kirche archäologisch zwischen dem Ende des 8. und dem 10. Jahrhundert datiert. Als Kirchort ist Eldagsen schriftlich im 11. Jahrhundert belegt.<sup>13</sup>

Wie es seiner Ansicht nach mit den Pfarreien im mittelalterlichen Bistum Hildesheim aussah, stellte Ernst Schubert unter Berufung auf Michael Erbe in seiner Geschichte Niedersachsens zusammen. Er vermutete, dass es zur Jahrtausendwende ca. 14 „Pfarrkirchen“ gab, um 1200 schätzte er die Zahl

---

Gandersheim, in: Braunschweiger Jahrbuch 31 (1950), S. 5–52; Hans GOETTING, Das Bistum Hildesheim 2: Das Benediktiner(innen)kloster Brunshausen. Das Benediktinerinnenkloster St. Marien vor Gandersheim. Das Benediktinerkloster Clus. Das Franziskanerkloster Gandersheim (*Germania Sacra* N. F. 8), Berlin/New York 1974, S. 22–26; Michael ERBE, Studien zur Entwicklung des Niederkirchenwesens in Ostsachsen vom 8. bis zum 12. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 26/Studien zur *Germania Sacra* 9), Göttingen 1969, S. 50 und 57. – Zu St. Georg siehe EHLERS, Gandersheim (wie Anm. 12), S. 312 f., dort auch der Hinweis, dass die Filia von St. Georg, St. Mauritius, direkt westlich der Stiftskirche gelegen, wohl auch bereits aus dem 10. Jahrhundert stammt. Siehe auch Gerhard STREICH, Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfalzen, Burgen und Herrensitzen (Vorträge und Forschungen. Sonderband 29), 2 Bde., Sigmaringen 1984, hier 1, S. 125 f., bes. Anm. 621, der die Liudolfinger oder das Stift als Gründer von St. Georg vermutet; Gaby KUPER, Gandersheim. Zwischen Landesherrschaft und Reichsstift, in: Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des braunschweigischen Landes vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Mittelalter, hg. von Claudia MÄRTL/Karl Heinrich KAUFHOLD/Jörg LEUSCHNER, Hildesheim/Zürich/New York 2008, S. 509–536, hier S. 511 f. zu St. Georg und S. 516 zu St. Mauritius, u. a. die Datierung der Kirche betreffend.

- 13 Mittelalterliche Quellen zur Geschichte Hildesheims, hg. von Klaus NASS (Quellen und Dokumentationen zur Stadtgeschichte Hildesheims 16), Hildesheim 2006, S. 11–25: *Translatio sancti Epiphanii*, S. 27–39: *Fundatio ecclesiae Hildensemensis*, S. 41–109: *Chronicon Hildesheimense* (künftig als *Fundatio*, ed. NASS, und *Chronicon Hildesheimense*, ed. NASS), hier S. 32; zur Datierung der Kirche ins 8. Jahrhundert siehe beispielsweise Friedrich-Wilhelm WIEGMANN, 1200 Jahre St. Alexandri zu Eldagsen und St. Nicolai zu Alferde, Eldagsen 1996, S. 11, 19–21; Tobias GÄRTNER/Kirstin CASEMIR, Die Siedlungskammer Eldagsen: Ein Forschungsprojekt zur kaiserzeitlichen und mittelalterlichen Besiedlungsgeschichte der Calenberger Börde, in: *Ethnographisch-archäologische Zeitschrift* 48 (2007), S. 499–536, hier S. 509–511; S. AGOSTINETTO/T. POREMBA/F.-W. WULF, Die archäologische Untersuchung an der St. Alexandri-Kirche in Eldagsen im Jahr 2013, in: *Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen* 34 (2014), S. 156–160.

grob auf ca. 200 und am Ende des Mittelalters gab es seiner Vermutung nach 318 „Pfarreien“, davon war der Bischof in 63 Patronatsherr.<sup>14</sup>

Im Folgenden sollen zunächst die beiden späten, dennoch grundlegenden Quellen zu bischöflichen Kirchen im Spätmittelalter vorgestellt werden, die Hinweise auf frühere Organisationsformen geben. Dem schließen sich Überlegungen zu früh- bzw. hochmittelalterlichen Kirchen im Bistum an. Sie sind verbunden mit einigen Beispielen aus der Forschungsdiskussion zu den frühen Hildesheimer (Pfarr-)Kirchen. Im Anschluss werden die schriftlichen Kirchennennungen bis 1100 genauer betrachtet und an wenigen Beispielen vorgestellt. Zum Schluss erfolgt der Versuch eines Resümees zu den bischöflichen (Pfarr-)Kirchen bis 1100.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass in den hier genannten Quellen der Ausdruck *ecclesia* – mit all ihren Bedeutungen – vorherrscht. Die Eigenkirche lässt sich rechtlich nicht umreißen und kann Kapelle, (Pfarr-)Kirche oder auch Kloster bedeuten. Im Folgenden werden unter bischöflichen Kirchen diejenigen verstanden, bei denen es annähernd sicher ist, dass kein anderer Gründer, zum Beispiel eine Adelsfamilie, in Frage kommt, oder der Bischof als Eigenkirchenherr beziehungsweise als Inhaber des Patronatsrechtes auftritt.

### 1. Zwei spätmittelalterliche Quellen zu den Pfarreien des Bistums

Für die Pfarreien der Hildesheimer Diözese und somit auch für die Pfarreien, die im Spätmittelalter dem bischöflichen Patronat unterstanden, gibt es neben der zufälligen Überlieferung in verschiedenen Urkunden und erzählenden Quellen zwei spätmittelalterliche Verzeichnisse. Es handelt sich

14 Ernst SCHUBERT, *Geschichte Niedersachsens* 2,1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36), Hannover 1997, S. 337–339; so auch von Hans-Georg ASCHOFF, *Das Bistum Hildesheim von seiner Gründung bis zur Säkularisation. Ein Überblick*, in: Ego sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815 bis 1810, hg. von Ulrich KNAPP (Kataloge des Dom-Museums Hildesheim 3), Petersberg 2000, S. 11–24, hier S. 15; Martina GIESE, *Das Bistum Hildesheim. Von der Gründung bis zur Reformation*, in: *Schätze im Himmel, Bücher auf Erden: Mittelalterliche Handschriften aus Hildesheim*, hg. von Monika E. MÜLLER (Ausstellungskataloge der Herzog-August-Bibliothek 93), Wolfenbüttel 2010, S. 19–29, hier S. 19, übernommen.

hierbei um das 1969 von Michael Erbe edierte Patronatskirchenverzeichnis<sup>15</sup> aus dem 15. Jahrhundert sowie um das zuletzt von Hermann Kleinau 1958 edierte Archidiakonatsverzeichnis<sup>16</sup> des Bistums von 1504. Beide Texte sind in ihrem Kern älter und gehen auf das hohe beziehungsweise das beginnende späte Mittelalter zurück. Für die Forschung ergibt sich daraus das Problem, die ältesten Kerne herauszufiltern und dabei vorsichtig mit der Gefahr der Rückprojektion umzugehen.

Das Patronatskirchenverzeichnis, von dem nur eine Handschrift bekannt ist, führt in einer Auflistung die Kirchen auf, die dem Hildesheimer Bischof als Patronatskirchen unterstanden. Das Verzeichnis ist Erbe zufolge zwischen 1437 und 1470 entstanden und stellt wohl einen Auszug aus einem Archidiakonatsverzeichnis dar. Den Grundstock der Vorlage vermutet der Herausgeber in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, wobei jüngere Kirchennennungen für eine spätere Niederschrift sowie Ergänzungen beziehungsweise Aktualisierungen im Laufe der Jahrhunderte sprechen.<sup>17</sup>

Das sogenannte Archidiakonatsverzeichnis ist durch acht Handschriften des 16. und 17. Jahrhunderts bekannt.<sup>18</sup> Bereits Hermann Adolf Lüntzel (1799–1850) hat es in seiner Geschichte der Diözese Hildesheim ediert; Joseph Machens (1886–1956) präzisierte in seiner Untersuchung zum Hildesheimer Archidiakonatsverzeichnis die Ergebnisse Lüntzels.<sup>19</sup> Hermann Kleinau (1902–1978) veröffentlichte die bisher älteste bekannte Fassung des Verzeichnisses, die er in den Anfang des 16. Jahrhunderts, genauer 1504, datierte. Wie das Patronatskirchenverzeichnis ist auch das Archidiakonatsverzeichnis im Kern älter.

15 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 773.3. Novi 4°; Michael ERBE, Ein Hildesheimer Patronatsverzeichnis aus dem 15. Jahrhundert, in: Braunschweigisches Jahrbuch 50 (1969), S. 164–170.

16 Niedersächsisches Landesarchiv, Standort Wolfenbüttel 26 Alt, Nr. 1582; Hermann KLEINAU, Ein neuer Text des Archidiakonats-Verzeichnisses des Bistums Hildesheim, in: Braunschweigisches Jahrbuch 39 (1958), S. 84–102.

17 ERBE, Patronatsverzeichnis (wie Anm. 15), S. 169f.

18 Zusammenstellung der zunächst bekannten sieben Handschriften bei Edgar HENNECKE, Die Archidiakonatsregister der mittelalterlichen Diözese Hildesheim, aus den Quellen ergänzt mit einer Beigabe der Patrozinien, in: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 34/35 (1929/30), S. 166–190, hier S. 169.

19 Hermann Adolf LÜNTZEL, Die ältere Diözese Hildesheim, Hildesheim 1837, S. 428–439; Joseph MACHENS, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Ergänzungsheft zum 8. Band), Hildesheim/Leipzig 1920, S. 387–390.



Lüntzel datiert die Urfassung ins 11. Jahrhundert, während Machens vom 12. Jahrhundert spricht. Sabine Graf meint hingegen, dass – im Hinblick auf die dort aufgeführten Verhältnisse in Goslar – mit dem Verzeichnis ein Steuerregister aus den Jahren 1293–1334 vorläge. Sprachlich lässt sich die älteste bekannte Fassung des Verzeichnisses laut Kleinau in die Jahre 1300–1370 datieren.<sup>20</sup> Aufgeführt werden in dem Verzeichnis 34 Banne (= Archidiakonate) mit 336 Pfarrorten, in der Regel mit der Angabe ihres Patronatsinhabers – neben dem Bischof auch Klöster und Stifte, welfische Herzöge, Niederadlige des Hochstifts sowie Gemeinden (*villici*) – und einer Abgabe an den Bischof, die Graf als Steuer bezeichnet. Diese schwankte zwischen 1 Lot und 1 Mark. Eine Definition der Abgabe liefert keine der Handschriften.<sup>21</sup> Auffallend ist, dass das Verzeichnis nicht vollständig ist; einige sicher mittelalterliche, zum Teil frühe Kirchen werden nicht aufgeführt. Neben anderen gehört auch Braunschweig zu den nicht vorkommenden Orten. Das ist aber leicht zu erklären, denn im 14. Jahrhundert wurde die Stadt, durch die die Diözesangrenze zwischen Hildesheim und Halberstadt verlief und die die Stadt in die Zuständigkeit der Archidiakone von Groß Stöckheim (Hildesheim) und Atzum (Halberstadt) unterteilte, aus der Archidiakonatsorganisation beider Diözesen gelöst und einem Offizial unterstellt.<sup>22</sup> Trotz häufiger Widerspieg-

20 LÜNTZEL, Ältere Diözese (wie Anm. 19), S. 190; MACHENS, Archidiakonate (wie Anm. 19), S. 97; KLEINAU, Archidiakonats-Verzeichnis (wie Anm. 16), S. 85, Anm. 12; Sabine GRAF, Das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar im Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 5), Hannover 1998, S. 148.

21 GRAF, Niederkirchenwesen (wie Anm. 20), S. 144–148. Zu den Geldverhältnissen siehe Heinrich BUCK/Max von BAHRFELDT, Die Münzen der Stadt Hildesheim (Münzen des Bistums und der Stadt Hildesheim 2), Hildesheim 1937, S. 35. Die Relationen betragen demnach 1 Mark = 4 Vierding (Verding, Ferto, so auch im Verzeichnis) = 16 Lot = 64 Quentlin.

22 Brigide SCHWARZ (Bearb.), Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37/Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15), Hannover 1993, S. 281 f., Nr. 1140 und 1141 = Urkundenbuch der Stadt Braunschweig 8: 1388–1400 samt Nachträgen, bearb. von Josef DOLLE (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 240), Hannover 2008, S. 365–368, Nr. 380 und 381 (1391 August 8); Herman KLEINAU, Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen 30/Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen 2), 3 Bde., Hildesheim 1967/1968, hier 1, S. 93 f., Nr. 307; Caspar EHLERS/Lutz FENSKE, Art. „Braunschweig“, in: Die

lung älterer Verhältnisse wird an diesem Beispiel deutlich, dass auch dieses Verzeichnis Aktualisierungen beziehungsweise Anpassungen an die Zeit des späten Mittelalters unterworfen wurde. Das ist auch in den Angaben zu den Inhabern der Patronatsrechte zu sehen. Im Fall der welfischen Herzöge sind stets die kurz vor beziehungsweise um 1500 regierenden Herzöge der verschiedenen Linien aufgeführt; allerdings ist das Verzeichnis Rudolf Meier zufolge in diesem Punkt nicht immer zuverlässig.<sup>23</sup>

Die Handschrift beinhaltet noch weitere Informationen. Im Anschluss an das Archidiakonatsverzeichnis folgen Listen mit Angaben zu den bischöflichen Archidiakonaten und Oblegien, zu bischöflichen Kirchen außerhalb der Diözese sowie zu den bischöflichen Vikarien im Dom und in St. Andreas in Hildesheim sowie in Alfeld und in Peine, zu den Stiften und Klöstern der Diözese und des Hochstifts, zu den Pfarrkirchen in Braunschweig, den Burgen und Städten der Diözese und des Hochstifts. Somit können mit diesen Listen große Teile der Diözese und des Hochstifts mit ihren geistlichen Institutionen, Städten und Burgen sowie den Zahlungen an den Bischof um 1500/kurz nach 1500 systematisch erfasst werden.<sup>24</sup>

Beide Verzeichnisse zeigen also spätmittelalterliche Pfarrkirchen der Diözese mit der Angabe der Patronatsherren. Das ältere konzentriert sich nur auf die dem bischöflichen Patronat unterstehenden Kirchen, während das jüngere fast alle Kirchen und ihre Patronatsinhaber aufführt.<sup>25</sup> In beiden Fällen werden

---

Deutschen Königspfalzen 4: Niedersachsen 1–2, Göttingen 1999/2000, S. 18–164, hier S. 39f.; Nathalie KRUPPA/Jürgen WILKE, Das Bistum Hildesheim 4: Die Hildesheimer Bischöfe von 1221–1398 (*Germania Sacra* N. F. 46), Berlin/New York 2006, S. 524; Uwe OHAINSKI, Christliche und jüdische Gemeinschaften bis 1800, in: *Regionalkarte zur Geschichte und Landeskunde 4: Blätter Braunschweig und Salzgitter*, hg. von Brage BEI DER WIEDEN/Wolfgang MEIBEYER/Niels PETERSEN, Hannover 2015, S. 103–120, hier S. 104.

23 Rudolf MEIER, Zur Geschichte des Archidiakonates Seesen und der Archidiakonatskirche St. Vitus im Mittelalter, in: *Tausend Jahre Seesen. Beiträge zur Geschichte der Stadt Seesen am Harz 974–1974*, Seesen 1974, S. 175–205, hier S. 183.

24 KLEINAU, Archidiakonats-Verzeichnis (wie Anm. 16), S. 100–102. Als *Ecclesie parochiales in Brunßwigk* werden die im zur Hildesheimer Diözese gehörenden Westteil der Stadt gelegen Kirchen auf S. 101 genannt: *ad βctm. Martinum*, *ad βtm. Andream*, *ad βtm. Petrum*, *ad βtm. Udalricum*, *ad βtm. Michaellem*.

25 In vielen Fällen scheint es so, dass, wenn ein Patronatsrechteinhaber nicht aufgeführt ist, der zuletzt genannte gemeint ist. Ob das tatsächlich zutrifft, ist unklar. Vgl. hierzu am Beispiel von einigen Gemeindepatronaten Dietrich KURZE, Pfarrewahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kir-

auch die Patronatskirchen des Hildesheimer Bischofs genannt, die außerhalb der Diözese lagen, in den Diözesen Mainz und Halberstadt (Karte 1). In dem Verzeichnis des 15. Jahrhunderts werden insgesamt 54 bischöfliche Kirchen in der Diözese Hildesheim aufgeführt, in dem jüngeren 62. Die Listen sind nicht deckungsgleich, einige der im 15. Jahrhundert genannten Kirchen kommen zu Beginn des 16. Jahrhunderts als bischöfliche Patronatskirchen nicht mehr vor (zwölf) und auch der umgekehrte Fall ist mehrfach belegt (19). Vermutlich verfügte der Bischof insgesamt über mehr Patronatskirchen, als auf den ersten Blick erkennbar ist. Das deutet das Lehensverzeichnis Bischof Ernsts von Schaumburg (1458–1471) an, in dem in mehreren Fällen das *kercklehen* an Niederadlige/Hochstiftsministeriale verliehen wird.<sup>26</sup> Häufig entsprechen die Familien denen, die im Archidiakonatsverzeichnis als Patronatsinhaber aufgeführt sind.<sup>27</sup>

Wie alle mittelalterlichen Diözesen war auch Hildesheim in Archidiakonate unterteilt. Erste Spuren dieser Archidiakonate der sogenannten ‚jüngeren Ordnung‘ lassen sich 1013 erkennen.<sup>28</sup> Allgemein wird die Einteilung der Diözese in Archidiakonate mit Bischof Bernward (993–1022) verbunden.<sup>29</sup> Die

---

chenrecht 6), Köln/Graz 1966, S. 254, Anm. 7, der anhand seiner Beispiele dieses in mehreren Fällen befürwortet, in anderen ablehnt. ERBE, Patronatsverzeichnis (wie Anm. 15), hat dieses System beim Vergleich des Archidiakonatsverzeichnisses mit dem von ihm edierten Patronatskirchenverzeichnis übernommen; auch KRUPPA, Eigenkirche (wie Anm. 11), hat es übernommen.

26 Quellen zur Hildesheimer Landesgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts, hg. von Walter DEETERS (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 20), Göttingen 1964.

27 Alt-Wallmoden, laut Lehnsregister an die Herren von Wallmoden verliehen, im Verzeichnis sind diese als Patronatsherren angegeben, ebenso in Adenbüttel, (+)Bodenburg, Bolzum, Delligsen, Didderse, +Dolgen, Grasdorf, Klein Ilsede, Obershagen, Rethmar, Röllinghausen, Rössing, siehe KLEINAU, Archidiakonats-Verzeichnis (wie Anm. 13), passim, und DEETERS, Quellen (wie Anm. 26), passim.

28 Siehe unten.

29 Zum Archidiakonatswesen in der Diözese Hildesheim siehe MACHENS, Archidiakonate (wie Anm. 19), passim. Zu den Entwicklungen in den benachbarten Diözesen siehe Hilmar von STROMBECK, Zur Archidiakonats-Eintheilung des vormaligen Bisthums Halberstadt, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (1862), S. 1–144; Wilhelm DRÄGER, Das Mindener Domkapitel und seine Domherren im Mittelalter, in: Mindener Jahrbuch 8 (1936), S. 1–119, hier S. 34–36; PETKE, Ausbildung (wie Anm. 9), S. 189–197; Wilhelm KOHL, Das Bistum Münster 4: Das Domstift St. Paulus zu Münster 1 (Germania Sacra N. F. 17,1), Berlin/New York 1987, S. 201–211; Wilhelm KOHL, Das Bistum Münster 7: Die Diözese 1 (Germania Sacra N. F. 37,1), Berlin/New York 1999, S. 418–421, mit einer anschließenden Lis-

Aufgabe der Archidiakone war – in Folge des Anwachsens der bischöflichen Amtsgeschäfte sowie des inneren Ausbaus der Diözese, unter anderem durch Gründung von neuen Klöstern und Stiften aber auch von Pfarreien – als Vertreter des Bischofs die bischöflichen Send- und Visitationsrechte lokal zu übernehmen sowie die Einsetzung von Pfarrern vorzunehmen und die Zustimmung zur Gründung neuer Kirchen und Kapellen zu erteilen.<sup>30</sup> Die Inhaber dieser Archidiakonate waren spätestens seit dem 12. Jahrhundert überwiegend Domkanoniker sowie in einzelnen Fällen Pröpste von Kanonikerstiften, die allerdings größtenteils ebenfalls Domkanoniker waren.<sup>31</sup> Vielfach geht die Forschung davon aus, dass diese Bannbezirke sich an den frühesten (bischöflichen) Pfarreien orientieren, so dass an ihnen die früheste Pfarrorganisation erkennbar sei.<sup>32</sup> Die Hildesheimer Archidiakonate umfassen dem Archidiakonatsverzeichnis zufolge durchschnittlich zehn Pfarreien.

---

te der Pfarreien im Bistum, S. 422–478; Georg MAY, § 21 Der Archidiakonats älterer Ordnung, § 22 Die Archidiakone jüngerer Ordnung, in: Günter CHRIST/Georg MAY, Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 2: Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen, hg. Friedhelm JÜRGENSMEIER (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6), Würzburg 1997, S. 503–520; Hans Jürgen BRANDT/Karl HENGST, Geschichte des Erzbistums Paderborn 1: Das Bistum Paderborn im Mittelalter (Veröffentlichungen zur Geschichte der Mitteldeutschen Kirchenprovinz 12), Paderborn 2002, S. 155–159.

30 MACHENS, Archidiakonate (wie Anm. 19), passim; MEIER, Seesen (wie Anm. 23), S. 180f. und 198f.

31 Spätestens mit dem großen Adelog-Privileg von 1179 wurden die Archidiakonate mit Domkanonikern verbunden, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 1: Bis 1221, hg. von Karl JANICKE (Publikationen aus den königlich-preussischen Staatsarchiven 65), Leipzig 1896 (künftig: UBHHild 1), S. 377–379, Nr. 389 (1179 März 28); Hans GOETTING, Das Bistum Hildesheim 3: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (Germania Sacra N. F. 20), Berlin/New York 1984, S. 427f. Dennoch waren einzelne Stiftspröpste wie z. B. der des Mauritiusstiftes in Hildesheim auch als Archidiakone durchgehend im Mittelalter tätig; der Propst des Andreasstiftes in Hildesheim war – so die Gründungsurkunde – qua Amt Domkanoniker und Archidiakon der Stadt Hildesheim, siehe UBHHild 1, S. 536f., Nr. 557 (1200 November 29); vgl. zu den Ämterkumulationen Nathalie KRUPPA, Familiäre und institutionelle Netzwerke der Hildesheimer Domkanoniker und Bischöfe vom 12. bis ins 14. Jahrhundert, in: Zentrum oder Peripherie? Kulturtransfer in Hildesheim und im Raum Niedersachsen (12.–15. Jahrhundert), hg. von Monika E. MÜLLER/Jens REICHE (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 32), Wiesbaden 2017, S. 249–278.

32 So zuletzt auch Enno BÜNZ, Das Bistum Hildesheim zur Zeit Bischof Bernwards (Karte mit Kommentar), in: Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Otto-

## 2. Ein kurzer Überblick zur Forschungslage

Wann von wem erste Kirchen im (nachmaligen) Bistum Hildesheim errichtet wurden, ist eine offene Frage. Vage Hinweise auf vereinzelte Gründungen gibt es für das 9. Jahrhundert (siehe oben); ab dem 11. Jahrhundert sind, wie weiter unten zu sehen sein wird, (Pfarr-)Kirchen im Bistum belegt.

Die Frage der frühen Kirchgründungen beschäftigte bereits mehrfach die Forschung. Michael Erbe hat in seiner Untersuchung ‚Zur Entwicklung des Niederkirchenwesens in Ostsachsen‘ versucht, diese anhand ihrer Lage,<sup>33</sup> Patrozinien und Quellennennungen zu rekonstruieren und anhand der vermuteten Gründer (Könige, Adlige, Klöster, Bischöfe) zu gruppieren.<sup>34</sup> Hierbei kam er auf 17 Kirchen im Bereich der späteren Diözese Hildesheim, die seiner Ansicht nach auf fränkischen Einfluss zurückgehen könnten, das heißt, die auf (ehemaligem) fränkischen Gut beziehungsweise Königsgut lagen. Seiner Ansicht nach dienten diese Kirchen zunächst der seelsorglichen Versorgung der sich in Sachsen aufhaltenden Franken, doch letztendlich auch der Missionierung der Sachsen noch vor der Gründung des Bistums. Auffälligerweise lagen alle diese Kirchen im Süden des späteren Bistums. Anschließend folgen seine Betrachtungen zur klösterlichen Mission in den nachmaligen Bistümern Halberstadt und Hildesheim, vor allem durch die Klöster Fulda, Corvey und Werden und welche Kirchen mutmaßlich unter deren Einfluss entstanden sind.<sup>35</sup> Bereits Rudolf Meier und dann Klaus Naß

---

nen, hg. von Michael BRANDT/Arne EGGBRECHT, 2 Bde., Hildesheim/Mainz 1993, hier 1, S. 469–474, hier S. 470/472.

33 Hier insbesondere einerseits entlang der durch Schriftquellen bzw. durch archäologische Untersuchungen bekannten und erschlossenen Heer- und Verkehrswege und andererseits durch die Zugehörigkeit der Orte zum karolingischen oder ottonischen Königsgut.

34 ERBE, *Niederkirchenwesen* (wie Anm. 12), S. 20–121. Zu den von Erbe vermuteten frühen Kirchgründungen gehörten neben Hildesheim und Elze auch die Kirchen in Poppenburg, Burgstemmen, Eschershausen, Lamspringe, Kirchberg, Seesen, Hahausen, Langelsheim, +Sudburg, Dörnten, Gitter, Klein Elbe, +Werla und Schladen sowie Ohrum.

35 ERBE, *Niederkirchenwesen* (wie Anm. 12), S. 20–67. Zu den unter Fuldaer Einfluss entstandenen Kirchen im späteren Hildesheimer Bistum zählt er Beddingen, Brunshausen, Drütte, Groß Flöthe, Lagesbüttel und Rünigen, während er für das Kloster Corvey im westlichen Teil des Bistums zwar Besitz nachweisen kann, aber die Hinweise als so gering ansah, dass er keine Kirchgründungen vermutete. – Zur Frage des Raums und seiner fränkischen Durchdringung einschließlich der Einteilung in Diözesen vgl. Caspar EHLERS, *Die Integration Sachsens in das fränkische Reich*

lehnten Erbes Hypothesen mit überzeugenden Argumenten ab.<sup>36</sup> Heute wird seine Arbeit kaum noch rezipiert.

Enno Bünz hat in dem Ausstellungskatalog ‚Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen‘ 1993 das Bistum mit den von ihm angenommenen Pfarreien zur Zeit des Bischofs kartiert.<sup>37</sup> Hierzu bemerkte er:

„Über den Stand der Pfarreiorganisation zur Zeit Bernwards sind wir allerdings nur unzureichend orientiert; denn die wenigsten damals bestehenden Pfarrkirchen werden auch schon in dieser Zeit genannt. Deshalb wurden nur die Archidiakonatskirchen in die Karte eingetragen.“

Dabei betont er, dass zahlreiche der (Archidiakonats-)Kirchen erst später schriftlich belegt sind, sie dennoch „als Sitze des kirchlichen Sendgerichtes zumeist auf die frühmittelalterlichen Urfarreien zurück[gehen]; in den beiden sehr weitläufigen Archidiakonaten Sievershausen und Wienhausen gab es zusätzliche Sedeskirchen, an denen der Send abgehalten wurde“.<sup>38</sup> Insgesamt kommt er so auf etwa 40 Kirchen, die er für die Zeit um 1000 in der Diözese rekonstruiert. Weitere Kirchen, die es seiner Ansicht nach in dieser Zeit durchaus gegeben haben könnte, sind zu unsicher, um sie zu kartieren. Ferner vermerkt Bünz, dass es gerade im Süden der Diözese nicht

---

(751–1024) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 231), Göttingen 2007, S. 21–24, 35–41, 52–110, bes. S. 88–94, zu Hildesheim, S. 273–299, 383–406 und bes. S. 402f. Seine Thesen zu den Kloster- und Stiftsgründungen konnten für diesen Beitrag nicht für die Pfarreien angewandt werden. Angesichts der schwierigeren Quellenlage ist es unklar, ob eine solche Unternehmung vom Erfolg gekrönt wäre. Zu beachten ist ferner, dass aufgrund der Forschungen von Theo Kölzer zu den Urkunden Ludwigs des Frommen (siehe Anm. 6) die Ergebnisse von Ehlers für die Karolingerzeit neu zu überprüfen wären. Dass es vor allem im Süden der Diözese scheinbar Parallelen zu Ehlers’ Ergebnissen gibt, verdeutlicht ein Blick auf die Karte ‚Kirchen bis 1100‘ (Karte 2) im Vergleich zu den Karten des Bistums bei EHLERS, *Integration* (wie Anm. 35), S. 90, Abb. 25 und S. 93, Abb. 26.

36 MEIER, *Archidiakonats Seesen* (wie Anm. 23), S. 185–189, der u. a. die Argumentation, über Patrozinien die Datierung der Kirchengründung und womöglich auch den Gründer zu rekonstruieren (z. B. St. Vitus und Corvey), ablehnt; NASS, *Fulda und Brunshausen* (wie Anm. 12), S. 4f., der die These zu fränkischem Königsgut an Heerstraßen und den dort gelegenen ‚Seelsorgestationen‘ sowie die Fuldaer Mission auf dortigen Klostergütern zurückweist, und passim.

37 BÜNZ, *Bistum Hildesheim* (wie Anm. 32), S. 469–474, S. 471 Karte. Noch Bünz nutzte als Grundlage ERBE, *Niederkirchenwesen* (wie Anm. 12), aber auch das Archidiakonatsverzeichnis.

38 BÜNZ, *Bistum Hildesheim* (wie Anm. 32), S. 470–472.

nur bischöfliche Eigenkirchen gab, sondern auch adlige, die er aber wegen der für die Zeit geringen Informationsdichte nicht kartierte.

Zusammenfassend ist zu resümieren, dass für die Zeit vor 1000 keine schriftlichen Nachrichten über (bischöfliche Pfarr-)Kirchen existieren. Im folgenden Jahrhundert können hingegen die ersten Kirchen anhand schriftlicher Quellen belegt werden. Archäologische und bau- beziehungsweise kunsthistorische Quellen (Kirchenbauten), die ebenfalls Hinweise auf die (frühe) Entstehungszeit der Kirchen bieten können, werden hingegen in den folgenden Betrachtungen weitgehend ausgelassen.<sup>39</sup>

### 3. Frühe (bischöfliche) Kirchen im Bistum Hildesheim

Etwas gesicherteren Boden betreten wir erstmals 1013. In einer Urkunde Bischof Bernwards, die vor dem 16. Juli 1013 ausgestellt wurde und in der er bestimmte, dass die von den Pfarrern (*presbyteri*) an Laien gezahlten Zehnten von nun an zum Unterhalt der Kirchen (*ecclesias*) verwandt werden sollen, werden 14 Archipresbyter, ein Presbyter und drei Archidiakone genannt.<sup>40</sup> Das zeigt, dass es zu diesem Zeitpunkt eine in Grundzügen organisierte, aber noch

39 Hilfreich für diese Betrachtungen sind neben den verstreuten Einzelpublikationen mit Ausgrabungsberichten die Bau- und Kunstdenkmäler bzw. Kunstdenkmalinventare zu den einzeln (Alt-)Kreisen; diese haben den Nachteil, dass sie, häufig vom Ende des 19. bzw. Anfang des 20. Jahrhunderts stammend, einen veralteten Forschungsstand wiedergeben. Auch die geschichtlichen Ortsverzeichnisse, für das Gebiet der Diözese vor allem von Hermann KLEINAU zu Braunschweig (wie Anm. 22), von Anette VON BOETTICHER (Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landkreises Peine [Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 30/Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen 6], Hannover 1996), und von Jürgen RUND (Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landkreises Gifhorn [Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 30/Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen 5], Hannover 1996), sind hilfreich und werden zu Rate gezogen, allerdings sind sie von mir bisher nicht systematisch ausgewertet worden.

40 UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 38, Nr. 49; GRAF, Niederkirchenwesen (wie Anm. 20), S. 35f., sieht in den geistlichen Mitgliedern des Domkapitels die ersten Archidiakone. Den ersten für das Bistum nachweisbaren Archidiakon erkennt Graf ebd., S. 36 mit Anm. 8, in Benno, dem königlichen Verwalter, Dompropst zu Hildesheim und nachmaligen Bischof von Osnabrück (1068–1088).

nicht ausgebaute Seelsorgeorganisation gab.<sup>41</sup> Leider werden in der Urkunde keine Ortsnamen genannt, so dass wir die zu diesem Zeitpunkt existierenden Kirchen, Pfarreien und Archidiakonate nicht kennen.

(Eigen-)Kirchen, vermutlich aus dem Besitz der Familie Bischof Bernwards, werden wenige Jahre später deutlich (Karte 2).<sup>42</sup> Bei der Besitzübertragung an das von Bernward gegründete Kloster St. Michael in Hildesheim werden in den ver- beziehungsweise gefälschten Urkunden auf 1013 und auf 1022 13 Kirchen (*aeccliesiarum*) genannt, von denen neun in der Diözese Hildesheim lagen sowie vier in den Diözesen Mainz und Halberstadt.<sup>43</sup> Setzt man diese Nennungen mit der Liste im Archidiakonatsverzeichnis von 1504 in Verbindung, fallen erhebliche Unterschiede ins Auge. Nur wenige der Kirchen konnte St. Michael behaupten (Ohrum, Lesse, Drütte).<sup>44</sup> Am

41 Zu den Begrifflichkeiten Archidiakonatsitz – Archidiakonatskirche, Pfarreisystem – Pfarreinetz – Pfarreiorganisation und Ursparrei siehe PETKE, Pfarrei (wie Anm. 1), S. 30f., 46f.; PETKE, Ursparrei (wie Anm. 1), passim.

42 Zu der im Einzelnen unklaren Herkunft der Güter siehe Detlev HELLFAIER, Früher Besitz des Klosters St. Michael zu Hildesheim im 11. Jahrhundert, in: Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen 1 (wie Anm. 32), S. 477–480.

43 UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 63–68, Nr. + 67 (1022 November 1), S. 68–70, Nr. 68 = Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins (Heinrici II. et Arduini Diplomata), hg. von Harry BRESSLAU/Hermann BLOCH/Robert HOLTZMANN u. a. (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 3), Hannover 1900–1903, S. 610f., Nr. 479 (1022 November 3); UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 70–74, Nr. (+) 69 [zu 1022] = MGH D H II S. 304–307, Nr. 260 [zu 1013]. Die Kirchorte waren nach MGH D H II S. 610f., Nr. 479: *hic vero numerus aeccliesiarum: in Daleheim* (Groß Dahlum) *I, in Arem* (Ohrum) *II, in Sauongon* (Sauingen) *III, in Reinonlueshuson* (+Reinleessen [ca. 2 km nw. Esbeck/Elze] oder Renshausen [Lkr. Göttingen]; das Zweite lag in der Erzdiözese Mainz) *III, in Timertha* (Diemarden) *V, in Lanclerion* (Lenglern) *VI, in Aueningarotho* (Everode) *VII, in Daschalon* (Dassel) *VIII, in Bereuelte* (Barfelde) *VIII, in Stemmon* (Burgstemmen) *X, in Lesse* (Lesse) *XI, in Thritithe* (Drütte) *XII, in Scellon* (Sehlem) *XIII.*

44 Diese müssen dem Kloster erst im Verlauf des 14. Jahrhunderts verloren gegangen sein, wie das Güterverzeichnis des Abtes Heinrich von Wendthausen (1298–1331) von 1321 zeigt. Das Kloster besaß zu diesem Zeitpunkt das *beneficium ecclesie* in Groß Dahlum (*Vogedesdalem*), Ohrum (*Orum*), Drütte (*Drutte*), Lesse (*Lesse*), Steinwedel (*Steynwede*), Barfelde (*Beruelte*), Wrisbergholzen (*Diderickholzhusen*), Everode (*Evingkrode*) und +Reinleessen/Renshausen (*Reynolueshusen*); dazu kam noch die Kapelle in Lafferde (*Lafferde*), siehe Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 4: 1310–1340, bearb. von Hermann HOOGEWEG (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 22), Hannover/Leipzig 1905 (künftig UBHHild 4), S. 344–352, Nr. 638. Neu waren Steinwedel und Lafferde; Wrisbergholzen kam ebenfalls in der Gründungsphase an das Kloster.



Ende des Mittelalters war das Kloster beziehungsweise der Abt dennoch Patronatsinhaber in sieben Kirchen.<sup>45</sup> Auffällig ist, dass zwei der bernwardinischen Kirchen von 1022 dem Archidiakonatsverzeichnis zufolge (Everode und Dassel) zu den bischöflichen Patronatskirchen gehörten, sie also aus der Verfügungsgewalt des Klosters in die des Bischofs gelangt sind.<sup>46</sup> Eine weitere Kirche, korrekterweise eine halbe Kirche (*dimidiam ecclesiam*), kam zeitgleich zur Klostergründung durch Dompropst Bodo, einem Verwandten

45 KLEINAU, Archidiakonats-Verzeichnis (wie Anm. 16), passim; Joseph AHLHAUS, Geistliches Patronat und Inkorporation in der Diözese Hildesheim im Mittelalter, Freiburg im Breisgau 1928, S. 33–35; KRUPPA, Eigenkirche (wie Anm. 11), S. 283–286. 1504 standen unter dem Patronat des Abtes von St. Michael die Kirchen in Heisede, Lehrte, Drütte, Wrisbergholzen, Lesse, Ohrum sowie die bei St. Michael gelegene Kirche St. Lambertus, die die Pfarrei für die Klosterfamilia war; vielleicht gehörten die Kirchen in Adersheim, Barbecke, Immendorf und Leinde ebenfalls zu den Patronatskirchen von St. Michael, da im Archidiakonatsverzeichnis bei ihnen kein Patronatsherr angegeben ist, davor jeweils der Abt von St. Michael aufgeführt wird. In den Jahrhunderten zwischen Klostergründung und dem Archidiakonatsverzeichnis erwarb St. Michael noch die Patronatsrechte in Heisede (UBHHild 1 [wie Anm. 31], S. 501f., Nr. 523 [1196]), Beelte (UBHHild 1 [wie Anm. 31], S. 506f., Nr. 529 [1197 September 26]), Steinwedel (Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 3: 1260–1310, bearb. von Hermann HOOGEWEG [Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 11], Hannover/Leipzig 1903 [künftig UBHHild 3], S. 660f., Nr. 1380 [1302 August 19]) und Lehrte (UBHHild 3 S. 663f., Nr. 1385 [1302 September 1]).

46 Laut dem Patronatskirchenverzeichnis standen sogar drei Kirchen von 1022 dem Bischof zu, nämlich Everode, Dassel und Burgstemmen. Everode wurde 1302 gegen das Patronatsrecht in Steinwedel getauscht, UBHHild 3 (wie Anm. 45), S. 660f., Nr. 1380 (1302 August 19); allerdings blieb das Benefizium der Kirche noch zumindest bis 1321 im Besitz von St. Michael, siehe Anm. 44. Dassel kam spätestens 1310 in bischöflichen Besitz, vgl. unten. Im Fall von Burgstemmen ist die Situation unklarer, da es im Archidiakonatsverzeichnis unter dem Patronat der Gemeinde aufgeführt ist und nur im Verzeichnis der bischöflichen Patronatskirchen als bischöflich vorkommt. Vielleicht liegt hier ein Schreibfehler vor und es ist das 1324 kurzzeitig dem bischöflichen Patronat unterstehende benachbarte Nordstemmen gemeint, UBHHild 4 (wie Anm. 44), S. 421, Nr. 772 = Urkundenbuch des Klosters Wülfinghausen 1: 1236–1400, bearb. von Uwe HAGER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37/Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 12/Calenberger Urkundenbuch 11), Hannover 1990, S. 83–85, Nr. 92 (1324 Februar 29), das der Bischof dem Archidiakon von Eldagsen übertrug. Nordstemmen war wohl keine selbstständige Pfarrei, sondern blieb stets der Kirche in Burgstemmen untergeordnet. Das Archidiakonatsverzeichnis führt keinen Inhaber des Patronatsrechts auf.

Bischof Bernwards, an St. Michael. Hierbei handelte es sich um die Kirche in Wrisbergholzen, wohin Bischof Godehard den Konvent für wenige Jahre verlegte; die Kirche blieb im Besitz des Klosters.<sup>47</sup>

Den nächsten schriftlichen Nachweis für bischöfliche Einwirkung bei Kirchgründungen bieten die beiden Viten Bischof Godehards (1022–1038) seines Biographen Wolphere (Karte 2). Er berichtet, dass der Bischof „nicht weniger als dreißig andere Gotteshäuser weihte“. Einige der Kirchen habe Godehard selbst gestiftet und zum Bau von anderen konnte er Gläubige bewegen.<sup>48</sup> Leider erwähnt Wolphere nicht, um welche Kirchen es sich handelt. Nur im Fall der Kirche in Adenstedt kann man aus der jüngeren Vita erschließen, dass Godehard an der Gründung beziehungsweise am Bau beteiligt war, denn der Biograph referiert, dass der Bischof sich kurz vor seinem Tod mit seinem Neffen, Abt Rathmund von Niederaltaich (1027–1049), nach Adenstedt begab, um den begonnenen Kirchenbau zu vollenden.<sup>49</sup> Adenstedt ist später als Archidiakonatskirche belegt.

47 UBHHild 1 (wie Anm. 28), S. 59f., Nr. 63 [ca. 1019–1022]. Die andere Hälfte der Kirche kam vor 1135 an das Kloster, da Bischof Bernhard (1130–1153) dem Kloster den Besitz der Kirche bestätigte und Streitigkeiten über sie beilegte, UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 192f., Nr. 210 (*ecclesie in Holthusen proprietatis vel collatio monasterio sancti Michabelis in Hildenesem sit donata*); vgl. die päpstliche Bestätigung von 1193, UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 467–471, Nr. 492 (1193 Januar 27) (*ecclesiam in Holthusen cum dote sua*). Die Urkunden sind alle verdächtig! Dass Wrisbergholzen dennoch im 11. Jahrhundert eine Kirche besaß, die St. Michael gehörte, zeigt die bei Wolphere überlieferte Episode, nach der Bischof Godehard die Mönche aus der Stadt dorthin versetzte. Nur wollten die Mönche dort nicht bleiben und kehrten wenige Jahre später nach St. Michael zurück: Vita Godehardi episcopi Hildesheimensis auctore Wolpherio, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 11, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1854, S. 162–221 (künftig zitiert als Vita Godehardi prior, S. 167–196, und Vita Godehardi posterior, S. 196–218), hier Vita Godehardi prior, S. 195f. cap. 37, und Vita Godehardi posterior, S. 208 cap. 21, hier eindeutige Nennung der *ecclesia* in Wrisbergholzen.

48 Vita Godehardi prior (wie Anm. 47), S. 195 cap. 37; Vita Godehardi posterior (wie Anm. 47), S. 208 cap. 21; Nathalie KRUPPA, Der heilige Bischof Godehard von Hildesheim (1022–1038) als Gründer von Klöstern und Kirchen und seine Verehrung, in: Aus dem Süden des Nordens: Studien zur niedersächsischen Landesgeschichte für Peter Aufgebauer zum 65. Geburtstag, hg. von Arnd REITEMEIER/Uwe OHAINSKI (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 5), Bielefeld 2013, S. 325–340, hier S. 331 f.

49 Vita Godehardi posterior (wie Anm. 47), S. 212 cap. 29; GOETTING, Bischöfe (wie Anm. 31), S. 252, 254.

Die Braunschweiger Reimchronik aus dem späten 13. Jahrhundert erzählt ergänzend, dass Godehard die Pfarrkirche St. Ulrich (*dhe kerken sente Olriches*) in der Altstadt von Braunschweig sowie das dortige St.-Blasius-Stift geweiht haben soll; beide waren brunonische Gründungen.<sup>50</sup> Von Wolphere erfahren wir ferner, dass der Bischof auf „Befehl und Bitten der Kaiserin Gisela“ († 1043) in der *curtis regalis* von Goslar eine Kirche (*ecclesiam*) erbaute. Hierbei handelte es sich wahrscheinlich um die nördlich der Kaiserpfalz gelegene Kapelle St. Maria („Unser Lieben Frauen“).<sup>51</sup> Auch für die Hildes-

50 Sächsische Weltchronik, Eberhards Reimchronik von Gandersheim, Braunschweigische Reimchronik, Chronik des Stiftes S. Simon und Judas in Goslar, Holsteinische Reimchronik, hg. von Ludwig WEILAND (MGH Dt. Chron. 2), Hannover 1877, S. 479 v. 1615–1618 (zu St. Ulrich), S. 495 v. 2838–2849 (zur Weihe des Hauptaltars von St. Blasius); GOETTING, Bischöfe (wie Anm. 31), S. 252; Ulrich SCHWARZ, Braunschweig, Kollegiatstift St. Blasius, in: Niedersächsisches Klosterbuch 1 (wie Anm. 5), S. 102–123. Die Weihe des Hauptaltars in St. Blasius durch Bischof Godehard wird bereits in der Weihenotiz der Kirche aus dem 12. Jahrhundert überliefert, *Notae dedicationum S. Blasii Brunswicensis*, ed. Adolf HOFMEISTER, in: MGH SS 30,2, hg. von Adolf HOFMEISTER, Leipzig 1934, S. 769f., hier S. 769: *Principale altare dedicatum est a beato Godehardo Hildensemensi episcopo in honore domini nostri Iesu Christi et sanctae crucis et sanctae Mariae virginis et sancti Iohannis baptistae et apostolorum Petri et Pauli et sanctorum martirum Blasii, Pantaleonis, Cosme, Damiani, Tiburtii, Valeriani, Ciriaci, et sanctorum confessorum Silvestri, Martini, Epiphaniü et sanctorum virginum Ceciliae, Teclae, Benedictae, Leuthrudis et aliorum plurimorum martirum, confessorum, virginum*. Zu der Handschrift, in der die Weihenotiz überliefert ist, siehe Wilhelm Anton NEUMANN, Der Reliquienschatz des Hauses Braunschweig-Lüneburg, Wien 1891, S. 240–243, Nr. 39; siehe auch Tania BRÜSCH, Die Brunonen, ihre Grafschaften und die sächsische Geschichte. Herrschaftsbildung und Adelsbewußtsein im 11. Jahrhundert (Historische Studien 459), Husum 2000, S. 110–112.

51 *Vita Godehardi posterior* (wie Anm. 47), S. 210 cap. 26; GOETTING, Bischöfe (wie Anm. 31), S. 252; STREICH, Burg und Kirche 2 (wie Anm. 12), S. 415–419; Joachim DAHLHAUS, Zu den Anfängen von Pfalz und Stiften in Goslar, in: Die Salier und das Reich 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. von Stefan WEINFURTER, Sigmaringen 1991, S. 373–428, hier S. 392f., 395, 399f.; Caspar EHLERS, Die Anfänge Goslars und das Reich im elften Jahrhundert, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 53 (1997), S. 45–79, hier S. 67 und 75–79; Caspar EHLERS, *Fundatio, Dotatio und Dedicatio des vermeintlichen Reichsstifts Goslar*, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 70 (1998), S. 129–173, hier S. 138, 143, 161–164; GRAF, Niederkirchenwesen (wie Anm. 20), S. 22, 66. In Goslar befand sich seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts eine (weitere ältere) Kirche, deren Lage, Datierung und Gründer (vermutlich Heinrich II.) unbekannt sind, vgl. EHLERS, Anfänge (wie Anm. 51), S. 57, 59f.; EHLERS, *Fundatio* (wie Anm. 51), S. 138, 159, 161–172.

heimer Stadtpfarrkirche St. Andreas bietet die Amtszeit Godehards einen Terminus ante quem. Wolfhere nennt sie unter anderem im Zusammenhang mit dem Leichenzug des verstorbenen Bischofs als einen Stationsort. Ferner berichtet er von einem Priester Hilduin aus der Zeit Bischof Bernwards, der an einer Andreaskirche wirkte, unter der ebenfalls die Stadtpfarrkirche verstanden wird.<sup>52</sup>

Fünfzehn Pfarrkirchen, die nach der Mitte des 11. Jahrhunderts existierten, sind in drei Urkunden der Kaiser Heinrich III. und Heinrich IV. zu sehen (Karte 2). 1051 schenkte Heinrich III. der bischöflichen Kirche in Hildesheim – namentlich Bischof Azelin (1044–1054) – die Grafschaft Bruns des Älteren († vor 1012) und seines Sohnes Liudolf († 1038), des (Halb-)Bruders des Kaisers, und dessen Sohnes Ekbert (I. von Meißen, † 1068).<sup>53</sup> Dabei diente die Nennung von den *publicis aecclesiarum parrochiis* Schöningen, Watenstedt, Schöppenstedt, Lucklum, Atzum (alle in der Diözese Halberstadt gelegen) sowie Groß Stöckheim, Denstorf, Ringelheim, Beedenbostel, Hankensbützel und Wienhausen der Umschreibung der Grafschaft. Diese Schenkung bestätigte König Heinrich IV. 1057.<sup>54</sup> Elf Jahre später schenkte Heinrich IV. selbst der bischöflichen Kirche die Grafschaft Friedrichs und dessen Sohnes Konrad,<sup>55</sup> die mit den *publicis aecclesiarum parroechiis* Elze, Rheden, Groß Freden und Wallensen umschrieben wurde.<sup>56</sup>

52 Vita Godehardi posterior (wie Anm. 47), S. 210f. cap. 27, zu Hilduin, und S. 215 cap. 31, zur Aufbahrung Godehards.

53 Zur Identifizierung der Brunonen siehe BRÜSCH, Brunonen (wie Anm. 50), S. 29f. und 173, vgl. ebd. Tafel 1.

54 UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 85f., Nr. 86 = Die Urkunden Heinrichs III. (Heinrici III. Diplomata), hg. von Harry BRESSLAU (†)/Paul KEHR (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 5), Berlin 1926–1931, S. 380f., Nr. 279 (1051); UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 96, Nr. 96 = Die Urkunden Heinrichs IV. (Heinrici IV. Diplomata), hg. von Dietrich VON GLADISS/Alfred GAWLIK (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 6), Berlin/Weimar/Hannover 1941–1978, S. 27f., Nr. 22 (1057 Juli 3).

55 Diese sind nicht eindeutig zu identifizieren, die Forschung sieht in ihnen u. a. Mitglieder der Grafen von Walbeck, namentlich den Bruder und den Neffen Bischof Thietmars von Merseburg (1009–1018), oder auch Vorfahren der Grafen von Poppenburg, siehe Hartmut HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 46 (1990), S. 375–480, hier S. 408–410; BRÜSCH, Brunonen (wie Anm. 50), S. 181f.

56 UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 108, Nr. 111 = MGH D H IV 1 (wie Anm. 54), S. 263f., Nr. 206 (1068 August 5); vgl. hierzu MGH D H IV 1 (wie Anm. 54), S. 278f., Nr. 219 (1069 August 15), ohne die Kirchnennungen; zur Urkunde sie-

Was unter diesen *publicis aecclesiarum parrochiis* genau verstanden wird, darüber herrscht eine rege Diskussion. Sicher ist, dass ein Großteil der aufgeführten Kirchen beider Schenkungen später als Archidiakonatskirchen nachgewiesen sind.<sup>57</sup> Ausnahmen bilden die Kirchen in Beedenbostel, Hankensbüttel sowie Groß Freden. Joseph Machens vertrat die Ansicht, dass es sich bei diesen Kirchen um „Kirchpfarren mit völlig öffentliche[m] Charakter“ handelte, also zum Beispiel nicht um adlige Eigenkirchen, die zwar auch öffentlich waren, aber privaten Eigenkirchenherren unterstanden. Michael Erbe war der Meinung, dass die ältesten Kirchen der Diözese, besonders nördlich der Innerste, den ältesten bischöflichen Pfarrkirchen entsprechen würden und dass diese spätestens im 11. Jahrhundert mit den *publicis aecclesiarum parrochiis* identisch wären. Zudem betonte er den Gegensatz zwischen diesen der bischöflichen Verfügungsgewalt unterstehenden Kirchen und adligen Eigenkirchen. Sabine Graf äußerte, dass es sich bei den meisten dieser Kirchen um bischöflich gegründete „Urfparreien“ handele, die in einem abgegrenzten Gebiet alle Pfarrrechte besessen hätten.<sup>58</sup> Tanja Brüsch sah in diesen Kirchen die bereits bestehenden oder im Entstehen begriffenen Archidiakonatskirchen und stellte deren Sendgerichtsbarkeit in den Mittelpunkt ihrer Erklärung.<sup>59</sup> Das würde insofern passen, da die Kirchen in Beedenbostel und Hankensbüttel als Archidiakonatskirchen nicht nachgewiesen sind, als Sedeskirchen allerdings schon.<sup>60</sup> Wolfgang Petke fasste die Bedeutung der Kirchen wie folgt zusammen: „Vielmehr handelt es sich um Pfarrkirchen, die das Tauf- und Sepulturrecht besaßen und an denen der kirchliche Send abgehalten wurde – darum *publicae!*“ und erwähnte ebenfalls die spätere Funktion der Kirchen in Beedenbostel und Hankensbüttel als

---

he HOFFMANN, Grafschaften (wie Anm. 55), S. 408–410; BRÜSCH, Brunonen (wie Anm. 50), S. 180–187.

57 Auch wenn die meisten Archidiakonate bereits im Laufe des Mittelalters belegt sind, gibt das Verzeichnis KLEINAU, Archidiakonats-Verzeichnis (wie Anm. 16), passim, einen schnellen Überblick; für einen Teil der Archidiakonate sind die Erstbelege im vorliegenden Text in den Anmerkungen enthalten.

58 MACHENS, Archidiakonate (wie Anm. 19), S. 27–30; ERBE, Niederkirchenwesen (wie Anm. 12), S. 86 f.; GRAF, Niederkirchenwesen (wie Anm. 20), S. 45 f.

59 BRÜSCH, Brunonen (wie Anm. 50), S. 187–200.

60 UBHHild 3 (wie Anm. 45), S. 518 f., Nr. 1045 ([1295] Juli 8); siehe auch Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 5: 1341–1370, bearb. von Hermann HOOGEWEG (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 24), Hannover/Leipzig 1907, S. 363 f., Nr. 603 (1355 Juli 16); vgl. BRÜSCH, Brunonen (wie Anm. 50), S. 191 f.

Sedeskirchen.<sup>61</sup> Etwas anders verhält es sich im Fall von Groß Freden. Dieses ist als Sedeskirche nicht belegt. Hier gibt es wiederum die Überlegungen, ob das Archidiakonat nicht ursprünglich an dieser Kirche angesiedelt war, bevor es dann – frühestens in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts – an die Kirche in das aufstrebende Alfeld verlegt wurde.<sup>62</sup>

Die ‚Fundatio ecclesiae Hildensemensis‘, die um 1080 mutmaßlich von einem Hildesheimer Domkanoniker, der ohne einen wirklichen Beweis mit dem Hildesheimer Domscholaster Bernhard (1072/76–1085, † 1088) gleichgesetzt wird, niedergeschriebene Legende zur Bistumsgründung,<sup>63</sup> bringt weitere Informationen zu frühen (bischöflichen Pfarr-)Kirchen im Bistum (Karte 2). Zunächst ist hier die Kirche in Elze zu erwähnen.<sup>64</sup> Die spätere

61 PETKE, Wie kam die Kirche ins Dorf? (wie Anm. 8), S. 53; PETKE, Pfarrei (wie Anm. 1), S. 55 f.

62 Gabriele VOGT, Handbuch des Bistums Hildesheim 1: Region Hildesheim. Im Jahr des Bernwardsjubiläums 993–1993, Redaktion Willi STOFFERS, Hildesheim 1992, S. 93, 123; BÜNZ, Bistum Hildesheim (wie Anm. 32), S. 472; siehe auch Gudrun PISCHKE, Städtische Siedlungen, in: Regionalkarte zur Geschichte und Landeskunde 1: Blätter Einbeck und Seesen, hg. von Gerhard STREICH/Arnd REITEMEIER, Hannover 2011, S. 89–105, hier S. 90, die die Ansicht vertritt, dass das Archidiakonat erst nach der Rückgewinnung der Winzenburg 1152 und vor 1205 nach Alfeld an die spätere Pfarrkirche St. Nicolaus verlegt wurde. 1205 wird bei der Abpfarrung der Kirche in Sack von der Mutterkirche in Langenholzen ein Archidiakon ohne Namen und Amtsort aufgeführt, der in der Literatur mit einem Archidiakon in Alfeld gleichgesetzt wird, UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 577 f., Nr. 605. Erst hundert Jahre später ist ein Alfelder Archidiakon namentlich belegt, UBHHild 3 (wie Anm. 45), S. 728, Nr. 1532 (1305).

63 Fundatio, ed. NASS (wie Anm. 13), S. 28; vgl. hierzu die neueste Untersuchung von KÖLZER, Elze oder Hildesheim (wie Anm. 6), S. 39 f.

64 Zur Geschichte und Ausdehnung der Elzer Pfarrei seit ihrer Gründung, noch unter der Prämisse, dass das Bistum 815 durch Ludwig den Frommen gegründet wurde und es zunächst in Elze seinen Mittelpunkt finden sollte, siehe Jürgen HUCK, Die Karolingische Mission im ost-engriscen Raum um Elze, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 55 (1987), S. 7–20; Jürgen HUCK, Das Archidiakonat Elze, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 60 (1992), S. 7–49; Sebastian KREIKER/Uwe OHAINSKI, Die Urfparrei Elze (mit den zugehörigen Archidiakonatssitzen und Pfarreien) (Karte mit Kommentar), in: Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen 1 (wie Anm. 32), S. 485–490; Sebastian KREIKER/Uwe OHAINSKI, Zu den Anfängen der Pfarrorganisation im Bistum Hildesheim: Struktur und frühe Besiedlung der Urfparrei Elze, in: Hildesheimer Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 65 (1994), S. 17–33; Jürgen HUCK, Bemerkungen zur Geschichte der Urfparrei Elze, in: Hildesheimer Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 68 (1996), S. 149–153; Hans HARTMANN, Die Urfparrei

Archidiakonatskirche soll der in der ‚Fundatio‘ überlieferten Legende nach als der ursprüngliche Bistumssitz vorgesehen gewesen sein. Sie war der Erzählung zufolge Mutterkirche für einige Kirchen jenseits der Leine, also östlich des Flusses, und für alle diesseits der Leine<sup>65</sup> – inwieweit das tatsächlich der Fall war, wird sich wohl nicht mehr feststellen lassen. Urkundlich ist die Kirche – wie oben gezeigt – erstmals 1068 belegt; ein Archidiakon ist im späten 12. Jahrhundert nachgewiesen.<sup>66</sup> Weiterhin beschwerte sich der Autor der ‚Fundatio‘, dass die Kirchen (*ecclesiae*) von Eldagsen, Oldendorf und Wallensen das Recht der Taufkirchen (*baptismalium ecclesiarum*) an sich gerissen hätten, das ihnen früher auf Zeit von Elze verliehen worden sei.<sup>67</sup> Hier könnte man zumindest eine Verkleinerung des ursprünglichen Pfarrsprengels sehen, wie ihn Sebastian Kreiker und Uwe Ohainski 1993 rekonstruiert haben.<sup>68</sup> Wahrscheinlich ist aber, dass auch weitere Funktionen an die jüngeren Kirchen übergingen, denn sicher ist, dass diese drei Kirchen sowie die in dem Bericht ferner genannte Kirche von Sarstedt in jüngerer Zeit als Archidiakonatskirchen nachgewiesen sind. Von den fünf in der ‚Fundatio‘ genannten Kirchen wurde neben Elze auch Wallensen in der Urkunde von 1068 genannt; daher müssen diese Kirchen bereits zuvor bestanden haben. Für die Kirchen in Eldagsen, Oldendorf und Sarstedt bietet die ‚Fundatio‘ einen Terminus ante quem. Urkundlich sind alle Kirchen erst zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert nachgewiesen.<sup>69</sup> Alle fünf Kirchen sind im Verlauf des

---

Elze und das Verschwinden des Flenithigaus: Anmerkungen zu einem Aufsatz über die Anfänge der Pfarrorganisation im Bistum Hildesheim, in: Hildesheimer Jahrbuch 68 (1996), S. 155–164; vgl. hingegen jetzt KÖLZER, Elze oder Hildesheim (wie Anm. 6), S. 43 f.

65 Fundatio, ed. NASS (wie Anm. 13), S. 30 und 32. Die Kirche wird stets als *ecclesia* bezeichnet; KÖLZER, Elze oder Hildesheim (wie Anm. 6), S. 39–44, zur Legende und der Rolle Elzes; PETERSEN, Anfänge (wie Anm. 6), S. 57–61.

66 Die Jüngere Hildesheimer Briefsammlung, hg. von Rolf DE KEGEL (MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 7), München 1995, S. 164 f., Nr. 107 (1170/71–1190); namentlich wird ein Archidiakon 1239 genannt, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 2: 1221–1260, bearb. von Hermann HOOGEWEG (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 6), Hannover/Leipzig 1901 (künftig UBHHild 2), S. 268, Nr. 549 = Urkundenbuch Wülflinghausen 1 (wie Anm. 46), S. 23 f., Nr. 8 (1239), und S. 24, Nr. 9 (1239).

67 Fundatio, ed. NASS (wie Anm. 13), S. 32.

68 Siehe die Literatur in Anm. 64.

69 Siehe UBHHild 1–6.

späteren Mittelalters als Archidiakonatskirchen belegt.<sup>70</sup> Nur in Eldagsen war der Bischof Patronatsherr, während bei den anderen Kirchen, einschließlich Elze, diese Aufgabe dem Archidiakon zufiel. Dies traf im Übrigen auf den größeren Teil der spätmittelalterlichen Hildesheimer Archidiakonatskirchen zu. Allerdings zeigen das Archidiakonatsverzeichnis von 1504 sowie die sich diesem anschließenden weiteren Listen bischöfliche Archidiakonate (*Archidiaconatus episcopi*), womit diejenigen gemeint sind, in die der Bischof den Archidiakon einsetzte. Zu diesen elf Archidiakonaten zählten auch die in der ‚Fundatio‘ genannten Elze, Wallensen und Sarstedt.<sup>71</sup>

Ferner werden in der ‚Fundatio‘ noch zwei weitere Kirchorte genannt: Heyersum und Mahlerten. Der Autor wirft Bischof Thietmar (1038–1044) vor, dass er den Zehnten beider Orte der Elzer Kirche zugunsten von Sarstedt entfremdet habe.<sup>72</sup> Das deutet darauf hin, dass beide Orte auch schon damals zum dortigen Archidiakonatsverzeichniss, so es denn bereits ausgebildet war, gehörten, wie auch das Archidiakonatsverzeichnis im Fall von Heyersum zeigt. Mah-

70 Urkundliche Erstnennung der Archidiakone: Elze: UBHHild 2 (wie Anm. 66), S. 268, Nr. 549 = Urkundenbuch Wülfinghausen 1 (wie Anm. 46), S. 23 f., Nr. 8 (1239), und S. 24, Nr. 9 (1239); Wallensen: UBHHild 3 (wie Anm. 45), S. 264 f., Nr. 497 = SCHWARZ, Regesten (wie Anm. 22), S. 145, Nr. 593 (1278 August 11); Eldagsen: UBHHild 2 (wie Anm. 66), S. 304 f. Nr. 609 = Urkundenbuch Wülfinghausen 1 (wie Anm. 46), S. 25, Nr. 10 (um 1240); Oldendorf: UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 323–325, Nr. 339 (1166 August 25); Sarstedt: UBHHild 4 (wie Anm. 44), S. 514–516, Nr. 950 (1327 Juni 27).

71 KLEINAU, Archidiakonats-Verzeichnis (wie Anm. 16), S. 100: *Archidiaconatus episcopi: Goslar* (Goslar), *Stockem* ([Groß] Stöckheim), *Eltze* (Elze), *Wallensen* (Wallensen), *Tzerstede* (Sarstedt), *Alvelde* (Alfeld), *Forste* (Förste), *Netlinge* (Nettlingen), *Smedenste* (Schmedenstedt), *Barum* (Barum), *Denstorp* (Denstorf). Bei all diesen Kirchen, bis auf Goslar und Alfeld, waren die jeweiligen Archidiakone die Inhaber des Patronatsrechts; in Alfeld war es der Abt von Marienrode, während in Goslar, wo wahrscheinlich die Marktkirche SS. Cosmas und Damian die Archidiakonatskirche war (vgl. GRAF, Niederkirchenwesen [wie Anm. 20], S. 47), ein Patronatsherr nicht genannt wird.

72 *Fundatio*, ed. NASS (wie Anm. 13), S. 32: *Habuit autem usque ad Thietmarum quintum decimum nostrae ecclesiae episcopum Malerthen [Mahlerten], et Högersen [Heyersum], in eadem villa; sed ille sine omni concambio, quod lex canonum prohibet, matrem ecclesiam [Elze] possesso ab hominum memoria termino prevaluit, cum canonum dicat auctoritas, ut ecclesiae antiquitus constitutae nec decimis nec ulla possessione priverentur, ita ut eadem possessio, novis oratoriis tribuatur, quas a tempore Themari episcopi usque in presentem diem obtinuit et obtinet illa nobilissima Kertzstadensis [Sarstedt] ecclesia*. Vgl. SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens (wie Anm. 14), S. 338.



lerten wird in diesem nicht genannt, vielleicht war es bereits um 1500 *filia* von Heyersum, wie es dann für die Frühe Neuzeit belegt ist.<sup>73</sup> 1151 gehörte die Kirche von Heyersum zu den Kirchen, die dem Moritzstift bestätigt wurden.<sup>74</sup> Ferner zeigt das Beispiel auch die bischöfliche Einwirkung bei der Gründung und Ausstattung von (neuen) Kirchen beziehungsweise Pfarreien.

#### 4. Frühe Kirchen im Bereich der späteren Stadt Hildesheim

Einige früh belegte Kirchen, bei denen man davon ausgehen kann, dass sie – zumindest ursprünglich – zu den bischöflichen Kirchen gehörten, wurden bisher genannt. Allen ist gemeinsam, dass sie im Laufe des Mittelalters als Archidiakonats- oder Sedeskirchen fungierten. Ein Ort wurde bisher ausgelassen: die Stadt Hildesheim selbst, der Ort der bischöflichen Kathedrale und somit die primäre Pfarrkirche des Bistums. Im 9. Jahrhundert stellte sich die Situation innerhalb der (späteren) Hildesheimer Domimmunität wie folgt dar: Eine Kapelle, die sogenannte ‚Marienkapelle‘ oder – jüngst nach Karl Bernhard Kruse – „Nordkirche“, bildete den Mittelpunkt, an dem Bischof Altfred (851–874) die Kathedrale errichtete.<sup>75</sup> Südlich dieser lag eine weitere Kirche („Südkirche“), die der hl. Caecilia geweiht war.<sup>76</sup> Diese ‚Caecilien-

73 Thomas KLINGEBIEL, Kirchenreform im Schatten der Säkularisation? Die evangelische Kirche in den preußischen ‚Entschädigungslanden‘: Das Beispiel Hildesheim, in: Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation von 1803 in Norddeutschland, hg. von Thomas SCHARF-WREDE, Hildesheim 2004, S. 437–480, hier S. 478: *filia in Heyersum*. – Für Mahlerten gibt es zu 1214 einen weiteren urkundlichen Hinweis auf die Kirche – der Kirch- bzw. Friedhof (*Malerten in cimiterio*) wird urkundlich genannt, UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 602–604, Nr. 631 (1. und 8. November 1214).

74 UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 256–260, Nr. 275 (1151 August 23).

75 KRUSE, Mariendom (wie Anm. 6), S. 22–26; vgl. Karl Bernhard KRUSE, Die Baugeschichte des Hildesheimer Domes, in: KRUSE, Baugeschichte (wie Anm. 6), S. 155–331, hier S. 171–181, 269–274, 288–290, zur „Nordkirche“; vgl. auch KÖLZER, Elze oder Hildesheim (wie Anm. 6), S. 44–48; PETERSEN, Anfänge (wie Anm. 6), S. 70f.

76 Siehe Fundatio, ed. NASS (wie Anm. 13), S. 32: *Guntharius enim primus ibi episcopus episcopalem ecclesiam, in qua principalis deo fratrum clerus serviret, cum duabus altissimis turribus remotius a dicto sacello [= ‚Marienkapelle‘] in meridiano eius latere construxit et principaliter in honorem sancte Cecilie virginis dedicavit*. Die Gebeine der Caecilia wurden von Papst Paschalis I. (817–824) erhoben und in der Kirche Santa Cecilia in Trastevere beigesetzt. Eine römische Titelkirche der hl. Caecilia gab es aber wohl bereits im 4. oder spätestens im 5. Jahrhundert, siehe

kirche', die den jüngeren Quellen wie der ‚Fundatio‘ und der Hildesheimer Bischofschronik des späten 12. Jahrhunderts zufolge von Bischof Gunthar (815?–834?)<sup>77</sup> erbaut wurde, wird in den genannten Quellen stets südlich

---

Richard PUZA, Art. „Titelkirchen, römische“, in: Lexikon des Mittelalters 8 (1997), Sp. 814f.; Richard PUZA, Art. „Titelkirchen“, in: Lexikon der Päpste und des Papsttums (Lexikon für Theologie und Kirche kompakt), Freiburg im Breisgau 2001, Sp. 685–688; Peter Cornelius CLAUSSEN, Corpus Cosmatorum 2: Die Kirchen der Stadt Rom in Mittelalter 1050–1300 1: A–F (Forschungen zur Kunstgeschichte und christlichen Archäologie 20), Stuttgart 2002, S. 227; Steffen DIEFENBACH, Römische Erinnerungsräume: Heiligenmemoria und kollektive Identitäten im Rom des 3. bis 5. Jahrhunderts n. Chr. (Millennium-Studien 11), Berlin/New York 2007, S. 353 f. Zur Geschichte der römischen Translation der hl. Caecilia und zu ihrer Verehrung siehe Gritje HARTMANN, Paschalis I. und die heilige Cäcilia. Ein Translationsbericht im ‚Liber pontificalis‘, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 87 (2007), S. 36–70; siehe auch Thomas KRÖNUNG, Vom Privathaus zum locus sacer. Die Entwicklung der römischen Titelkirchen in der Spätantike, Diss. Jena 2008 (masch.), S. 198–215. – Nach Sachsen kamen die Reliquien der hl. Caecilia zusammen mit denen ihrer Gefährten, den hll. Valerianus und Tiburtius, wohl frühestens in den 20er Jahren des 9. Jahrhunderts, vielleicht aber auch erst im folgenden Jahrzehnt. Vermittler war wahrscheinlich Erzbischof Ebo von Reims (816–835, 840–841; oder auch erst als Bischof in Hildesheim [845–851]), siehe Hedwig RÖCKELEIN, Reliquientranslationen nach Sachsen im 9. Jahrhundert. Über Kommunikation, Mobilität und Öffentlichkeit im Frühmittelalter (Beihefte der Francia 48), Stuttgart 2002, S. 164 f. und 374 f.; Hedwig RÖCKELEIN, Altfrid, Gründer des Stifts Essen und international agierender Kirchenmann?, in: Frauen bauen Europa. Internationale Verflechtungen des Frauenstifts Essen, hg. von Thomas SCHILP (Essener Forschungen zum Frauenstift 9), Essen 2011, S. 27–64, hier S. 53 f., 60–63. Nach Fulda sind z. B. Caecila-Reliquien durch Hrabranus Maurus 838 gelangt, HARTMANN, Paschalis I. (wie Anm. 76), S. 63. Vielleicht war auch Hrabranus Maurus der Vermittler der Reliquien nach Hildesheim. Ein weiterer Hinweis auf die Verbindung zu Fulda mag sein, dass es bereits 825 ein Fuldaer Nebenkloster in Zell (sw. von Alsfeld) gab, das in seinem Weihetitel u. a. die hl. Caecilia führte, vgl. Der Codex Eberhardi des Klosters Fulda, hg. von Heinrich MEYER ZU ERMGASSEN (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 58), 3 Bde., Marburg 1995–2007, hier 1, S. 324 fol. 174va–b: *Anno dominice incarnationis DCCCXXV, indictione III., dedicata est ecclesia in Cella a Haistolfo Moguntino archiepiscopo rogatu Ratgerii Fuldensis ecclesie abbatis in honore domini nostri Ihesu Christi et sancti Bonifacii, Iohannis baptiste, Petri et Pauli, Martini, Benedicti, Cecilie*; vgl. zu dieser Liste NASS, Fulda und Brunshausen (wie Anm. 12), S. 32–42, bes. S. 37 f., zur Datierung der Weihe notiz.

<sup>77</sup> Bischof Gunthar galt bisher als erster Bischof von Hildesheim. Nun ist er eher als ein Missionsbischof, der in Ostfalen und im Raum Hildesheim wirkte, zu sehen. Vielleicht stammte er aus dem Kloster Fulda, wie Besitzübertragungen eines Bischof

der ‚Marienkapelle‘ verortet. Sie wird in der Fundatio als *episcopalis ecclesia* bezeichnet, während die Chronik von einer „Kapelle auf dem Friedhof“ (*cymiterio capellam*) spricht.<sup>78</sup> Sie soll – als Ruine – bis in die Zeit Bischof Thietmars zu sehen gewesen sein.<sup>79</sup>

Die jüngsten Ausgrabungen am und im Dom brachten auch für die Archäologen Überraschungen.<sup>80</sup> Zwei Gräberfelder aus der Zeit vor und während der Bistumsgründung und die ersten Bauten innerhalb der späteren Immunität wurden im Bereich des heutigen Domes und des Domhofes gefunden. Das eine Feld befand sich westlich der ‚Marienkapelle‘ und war auf diese ausgerichtet; dieser Friedhof wurde spätestens mit dem Bau des Altfriddomes nach der Mitte des 9. Jahrhunderts aufgegeben. Die Erdbestattungen waren von Ost nach West ausgerichtet und ohne Grabbeigaben. Ein Grab ist herausgehoben. Es handelt sich um ein Steinplattengrab, das auf den vermutlichen Eingang in der Westfront der ‚Marienkapelle‘ ausgerichtet und in dem ein älterer Mann bestattet gewesen ist.<sup>81</sup> Das zweite Gräberfeld befand sich südlich davon im

---

Gunthars zugunsten des Klosters zeigen, siehe Codex Eberhardi 2 (wie Anm. 76), S. 133, fol. 84ra: Nr. 29: *Guntharius episcopus tradidit bona sua in villa Berchohen (+Berghohe bei Burghaun, nw. Hühnfeld) et in villa Heigenfelt (+Heigenfelt, nw. Dietershausen, sö. Fulda). Nr. 30: Item Guntharius episcopus tradidit bona sua in Schonerstete (Schönstedt, w. Bad Langensalza) et in Melach (Mihla, n. Eisenach), quicuid habuit, S. 141, fol. 86rb: Nr. 156: Gunther episcopus tradidit sancto Bonifacio IIII villas in Turingia et septuaginta mancipia. Vgl. KÖLZER, Elze oder Hildesheim (wie Anm. 6), S. 49–53; PETERSEN, Anfänge (wie Anm. 6), S. 68 f. Problematisch ist, dass trotz der zahlreichen Einträge anderer Hildesheimer oder auch sächsischer Bischöfe des 9. Jahrhunderts in der Fuldaer Memorialüberlieferung Gunthar fehlt, siehe KÖLZER, Elze oder Hildesheim (wie Anm. 6), S. 53.*

78 Fundatio, ed. NASS (wie Anm. 13), S. 32; Chronicon Hildesheimense, ed. NASS (wie Anm. 13), S. 46; KÖLZER, Elze oder Hildesheim (wie Anm. 6), S. 44–48; PETERSEN, Anfänge (wie Anm. 6), S. 66, 69–74; KRUSE, Baugeschichte (wie Anm. 75), S. 181–190, 274 f., 284 f., 290 f.

79 Fundatio, ed. NASS (wie Anm. 13), S. 34.

80 Vgl. hierzu den jüngsten Überblick von KRUSE, Mariendom (wie Anm. 6); vgl. hierzu zuletzt KRUSE, Baugeschichte (wie Anm. 6).

81 Zu diesem Grab siehe Helmut BRANDORFF, Der Domhügel als Bestattungsort. Vom heidnischen Gräberfeld zum christlichen Friedhof, in: KRUSE, Baugeschichte (wie Anm. 6), S. 77–93, hier S. 84 und 179 f.; KRUSE, Baugeschichte (wie Anm. 75), S. 265 f. und 292; Corinna KNIPPER/Marta DÍAZ-ZORITA BONILLA/Hervé BOCHERENS/Carsten WITZEL, Ein karolingisches Steinplattengrab in der heutigen Hildesheimer Domgruft. Anthropologische Untersuchung und Isotopenanalysen an den darin überlieferten Skelettresten, in: KRUSE, Baugeschichte (wie Anm. 6), S. 121–139.

Bereich des Kapitelhauses, der Domsakristei und der Antoniuskirche (heute Teil des Dommuseums). Zum großen Teil sind die Ost-West-Bestattungen, die in unregelmäßigen Gruppen zusammengefasst waren, südlich der Kathedrale gelegen. In einem Teil dieser Gräber wurden persönliche Beigaben gefunden, zu denen Messer, Gürtel oder auch eine Perlenkette gehören. Auf diesem Gräberfeld befanden sich auch drei kleinere Gebäude, die die Ausgräber zunächst als ‚cellae memoriae‘ interpretieren; auch die Möglichkeit von einem oder mehreren Kammergräbern wird diskutiert. Jüngst überlegt Kruse, ob diese Bauten nicht zu den ersten (Wohn- und Nutz-)Bauten Bischof Gunthars gehören, also ob sie nicht in die Zeit vor der eigentlichen Bistumsgründung zu datieren sind. Die Archäologen gehen davon aus, dass die Gräber mit den Beigaben älter sind und noch ins (späte) 8. Jahrhundert gehören, während das Feld, das auf die ‚Marienkapelle‘ ausgerichtet war, jünger ist und in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts gehört. Die hier erwähnte ‚Marienkapelle‘ war mutmaßlich das älteste kirchliche Gebäude der (späteren) Domimmunität.<sup>82</sup> Südlich an die Kapelle schloss sich die erwähnte ‚Süd-‘ oder ‚Caecilienkirche‘ an (der früher sogenannte ‚Gunthar-‘ oder ‚Caeciliendom‘).<sup>83</sup> Bischof Altfrid erbaute während seines Episkopats an der Stelle der ‚Marienkapelle‘ einen neuen Dom, während die ‚Caecilienkirche‘ zunächst stehenblieb und vielleicht als Goldschmiedewerkstatt und Skriptorium sowie Bibliothek diente;

82 Helmut BRANDORFF, Frühe Gräber und frühe Christen in Hildesheim, in: Hildesheim im Mittelalter. Die Wurzeln der Rose. Begleitbuch zur Ausstellung im Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim vom 29. März–4. Oktober 2015, hg. von Regine SCHULZ/Karl Bernhard KRUSE/Markus C. BLAICH/Ulrich KNUFINKE, Hildesheim 2015, S. 20–22; Karl Bernhard KRUSE, Die Modell-Rekonstruktionen des Hildesheimer Domes, in: ebd., S. 28–35, hier S. 28; Karl Bernhard KRUSE, Die archäologischen Ausgrabungen im Hildesheimer Dom, in: Der Hildesheimer Mariendom. Kathedrale und Welterbe, hg. vom Domkapitel Hildesheim, Regensburg/Hildesheim 2014, S. 47–68, hier S. 47–49; Karl Bernhard KRUSE, Hildesheim im 9. Jahrhundert, in: Aus der Heimat. Hildesheimer Allgemeine Zeitung. 23. Januar 2016; KRUSE, Mariendom (wie Anm. 6), S. 19–28; zuletzt BRANDORFF, Bestattungsort (wie Anm. 81), S. 77–93; KRUSE, Baugeschichte (wie Anm. 75), S. 165–171, 282–284, 286, 288f., als Überblick sowie die weiteren Beiträge in dem genannten Band mit weiteren Detailuntersuchungen.

83 KRUSE, Modell-Rekonstruktionen (wie Anm. 82), S. 28/30; KRUSE, Die archäologischen Ausgrabungen (wie Anm. 82), S. 49f.; KRUSE, Mariendom (wie Anm. 6), S. 22–28.

neuerdings überlegt Kruse, ob die Umbauten in der Kirche nicht Wohn- und Arbeitszwecken dienten.<sup>84</sup>

Neben der ‚Marienkapelle‘ sowie der ‚Caecilienkirche‘ geben die Quellen Hinweise auf eine weitere Kirche im Bereich der Domimmunität, nämlich auf eine Taufkirche; diese ist nun auch archäologisch zumindest in Teilen erfasst worden. Diese *baptismalem ecclesia*, wie Wolphere sie bezeichnet, wurde laut dem Bericht des Biographen Bischof Godehards von Bischof Othwin (954–984) zur Kirche SS. Maria und Epiphanius umgebaut, in der der Bischof die Reliquien des hl. Epiphanius von Pavia niederlegte. Bischof Godehard hat an dieser Kirche sein Domnebenstift St. Epiphanius eingerichtet; dabei hat er die Kirche Othwins abgerissen und durch einen großen Neubau ersetzt. 1046 brannte das Gebäude beim großen Dombrand nieder und wurde nicht wieder errichtet.<sup>85</sup> Die Hildesheimer Bischofschronik erwähnt ferner noch eine „Friedhofskapelle“ (*cymiterio capellam*) in der Domimmunität, in der die ersten drei Bischöfe bestattet wurden. Hierbei handelte es sich wahrscheinlich um die ‚Caecilienkirche‘.<sup>86</sup> Der archäologisch jüngst belegte Friedhof südlich des Altfriddomes würde diese These unterstützen.

84 KRUSE, Die archäologischen Ausgrabungen (wie Anm. 82), S. 50; KRUSE, Mariendom (wie Anm. 6), S. 26–28, 38f.; KÖLZER, Elze oder Hildesheim (wie Anm. 6), S. 54. Ich möchte mich bei Prof. Dr. Stefan Petersen für seine Auskünfte zu den Bauten, den historischen Abläufen innerhalb der späteren Domimmunität sowie für die Hinweise zu Fulda ganz herzlich bedanken.

85 Vita Godehardi prior (wie Anm. 47), S. 194 cap. 37; Vita Godehardi posterior (wie Anm. 47), S. 206 cap. 18. Vgl. auch zur Epiphaniuskirche Bischof Othwins bzw. zum Stift Bischof Godehards Dietrich Engelhus, *Chronica episcoporum Hildesheimensium, nec non abbatum monasterii S. Michaelis*, in: Gottfried Wilhelm LEIBNIZ, *Scriptores rerum Brunsvicensium illustrationi inservientes* 2, Hannover 1710, S. 784–806, hier S. 786, 788; siehe Bernhard GALLISTL, Epiphanius von Pavia: Schutzheiliger des Bistums Hildesheim (Hildesheimer Chronik 7), Hildesheim/Bielefeld 2000, S. 66–68; zum Bau siehe Karl Bernhard KRUSE, Der Hildesheimer Dom. Von der Kaiserkapelle und den Karolingischen Kathedralkirchen bis zur Zerstörung 1945. Grabungen und Bauuntersuchungen auf dem Domhügel 1988 bis 1999 (Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens A 27), Hannover 2000, S. 107–109; zum Stift siehe Christian SCHUFFELS, Hildesheim, Kollegiatstift St. Epiphanius, in: Niedersächsisches Klosterbuch 2 (wie Anm. 5), S. 696–698, hier S. 697; KRUSE, Mariendom (wie Anm. 6), S. 41–43, 49f.; KÖLZER, Elze oder Hildesheim (wie Anm. 61), S. 47 Anm. 67; KRUSE, Baugeschichte (wie Anm. 75), S. 201–203 und 298.

86 *Chronicon Hildesheimense*, ed. NASS (wie Anm. 13), S. 46; GALLISTL, Epiphanius (wie Anm. 85), S. 68; Frank G. HIRSCHMANN, Die Anfänge des Städtewesens in Mitteleuropa. Die Bischofssitze des Reiches bis ins 12. Jahrhundert 2 (Monographi-

In der nachmaligen Stadt Hildesheim gab es in der Frühzeit – eine genauere Datierung ist nicht möglich – mutmaßlich noch weitere Kirchen, auf die nur dürftig wesentlich spätere Quellen hinweisen. Hinweise auf die Frage nach den (bischöflichen) Pfarrkirchen gibt erst die späte Hildesheimer Überlieferung des 17. und 18. Jahrhunderts. Andreas Behrens (1632–1673) und Joachim Barward Lauenstein (1698–1746) berichten weitgehend übereinstimmend, dennoch wohl unabhängig voneinander, dass Bischof Gunthar eine Pfarrkirche zu Ehren des hl. Stephanus errichtet habe, die an der (späteren) Kreuzstraße lag,<sup>87</sup> also knapp außerhalb der jüngeren bernwardinischen Domimmunität. Diese Kirche sei Bernhard Gallistl zufolge identisch mit der Stephanuskapelle, die erstmals 1275, als zu einer domkapitelischen Kurie gehörend, urkundlich genannt wird.<sup>88</sup> Auch die St.-Andreas-Pfarrkirche im Suburbium hat einen bischöflichen Gründer. Spätestens seit 1038 existent, wurden als Erbauer die Bischöfe Bernward und Godehard sowie in jüngerer Zeit Bischof Othwin genannt.<sup>89</sup>

---

en zur Geschichte des Mittelalters 59,2), Stuttgart 2012, S. 795–797, 810. Vgl. zu den frühen Bauten der Domburg – im Forschungsstand vor den jüngsten Ausgrabungen – das Modell Hildesheim um 1022: Maïke KOZOK/Karl Bernhard KRUSE, Hildesheim um 1022. Ein Modell, Hildesheim 1993, S. 4–6, vor allem die Abbildung auf S. 6.

- 87 Hildesheim, Dombibliothek, HS 141a: Dr. med. Andreas Behrens, Chronik des Stifts Hildesheim. 1662 verfasst, Abschrift von Johannes Bernward Steding von 1716 1: Geschichte der Bischöfe von Hildesheim bis 1665. Verzeichniß von Dompropsten, Domdechanten, Kanonikern, Stiftsburgen und -schlössern, Städten, Dörfern, Junkerhäusern, Bürgermeistern 1449–1718, S. 35 (hier zitiert nach GALLISTL, Epiphanius [wie Anm. 85], S. 140, Anm. 18): *Anno 816 hat man Hildesheim allgemach beginnen zu bauen. S. Stephan Kirche die erste Pfarrkirche gewesen. Diese Kirche, wie etliche alte Canonici berichten, liegt in der Creutz Straße, gegen den neuen Schaden über; Joachim B. LAUENSTEIN, Historia diplomatica episcopatus Hildesiensis. Das ist Diplomatische Historie des Bißtums Hildesheim 2, Hildesheim 1740, S. 29: Denn gemeldeter Bischoff Guntharius hatte bereits zwey Jahre vorher, anno 816, hieselbst eine Pharr-Kirche in die Ehre S. Stephani in der heiligen Creutz-Straße, gegen den neuen Schaden über bauen lassen, und darinn von Christo dem allgemeinen Welt-Heylande gepredigt. Und dieses Kirchlein ist noch anno 1572 zu sehen gewesen und von Ascanio von Holle zu einem privat-Hause gemacht, nachgehends aber gänzlich demolieret worden.*
- 88 Urkundenbuch der Stadt Hildesheim 1: von c. 996 bis 1346, hg. von Richard DOEBNER, Hildesheim 1881, S. 172, Nr. 353 (1275 April 6); GALLISTL, Epiphanius (wie Anm. 85), S. 68 und 140, Anm. 18.
- 88 Vita Godehardi posterior (wie Anm. 47), S. 210f. cap. 27, und S. 215 cap. 31; Engelhus, Chronica, ed. LEIBNIZ (wie Anm. 85), S. 788; Stefan PETERSEN, Von der bi-

Vielleicht gab es im Bereich der nachmaligen Stadt Hildesheim noch eine weitere frühe, wenn auch womöglich nicht-bischöfliche Kirche. Bischof Godehard hat auf der ‚Zierenberg‘ genannten Erhöhung eine Kirche gestiftet, die er dem hl. Mauritius 1028 weihte.<sup>90</sup> Wahrscheinlich war dieser Berg bereits seit geraumer Zeit besiedelt, darauf deutet schon seine günstige Lage hin, von der aus man sowohl die West-Ost-Straße als auch das westliche Innersterufer kontrollieren konnte.<sup>91</sup> Joseph Bohland hat nach 1945 auf dem später sogenannten ‚Moritzberg‘ Ausgrabungen unternommen und will dort eine kleine quadratische Taufkapelle des 8. Jahrhunderts gefunden haben. Seine Grabungsergebnisse sind nicht publiziert, so dass eine Verifizierung dieses Befundes nicht möglich ist. Michael Geschwinde bezweifelt die Existenz dieser mutmaßlichen Taufkapelle.<sup>92</sup>

---

schöfflichen *civitas* zur Bürgergemeinde: Hildesheim im 11. und 12. Jahrhundert, in: Abglanz des Himmels. Romanik in Hildesheim. Katalog zur Ausstellung des Dom-Museums Hildesheim, hg. von Michael BRANDT, Regensburg 2001, S. 13–28, hier S. 13 f.; Maike KOZOK, Zur Stadtgestalt Hildesheims im 12. und frühen 13. Jahrhundert, in: ebd., S. 47–62, hier S. 51; KRUPPA, Godehard (wie Anm. 48), S. 331; Monika PORSCHKE, Stadtmauer und Stadtentstehung. Untersuchungen zur frühen Stadtbefestigung im mittelalterlichen deutschen Reich, Hertingen 2000, S. 118–122, mit älteren Literaturhinweisen; HIRSCHMANN, Städtewesen (wie Anm. 86), S. 804 f.; Gudrun PISCHKE, Hildesheim – Von der Domburg zur Großstadt. Zwölf Jahrhunderte Stadtentwicklung im Kartenbild (Veröffentlichungen des Hildesheimer Heimat- und Geschichtsvereins 1), Hildesheim 2014, S. 23 f.

89 Vita Godehardi prior (wie Anm. 47), S. 194 cap. 37; Vita Godehardi posterior (wie Anm. 47), S. 207 f. cap. 20 und 21.

91 Michael GESCHWINDE, „We, dat gantze capittel to sentte Mauriciuse uppe dem Berge vor Hildensem ...“ Eine Geschichte des Moritzberges im Mittelalter, in: Stiftsfreiheit und Bergdorf. 883 Jahre Moritzberger Geschichte, hg. von der Arbeitsgruppe Moritzberg, Hildesheim 1989, S. 1–26, hier S. 1.

92 Christian KÖHLER, St. Mauritius „auf dem Berge vor Hildesheim“ 1: Geschichte des Moritzstiftes und der Mauritiuskirche 1068–1810, Hildesheim 1979, S. 12 f.; ablehnend: GESCHWINDE, Moritzberg (wie Anm. 91), S. 1; ein Grundriss des von Bohland ausgegrabenen Gebäudes (Kapelle?) ist abgebildet bei Helmut DEUS, Die Baugeschichte der Kirche Alt-St. Thomae zu Soest (Soester wissenschaftliche Beiträge 9), Soest 1954, S. 56, Zeichnung Nr. 21. Diese angebliche Taufkapelle – oder zumindest ein (= dieser?) früher Bau – befindet sich unter- bzw. innerhalb der Krypta der Mauritiuskirche Bischof Hezilos (1054–1079), siehe Werner JACOBSEN/Clemens KOSCH, Die Sakralbauten von Hildesheim im 12. Jahrhundert: Zur sakralen Stadtopographie im 12. Jahrhundert, in: BRANDT, Abglanz (wie Anm. 88), S. 67–93, hier S. 74 f., also baute Godehard seine Kirche nördlich eines bereits bestehenden Baus.

### 5. Ausgewählte Beispiele für frühe bischöfliche Kirchen im Bistum und in den benachbarten Diözesen

Als ein weiteres Beispiel für eine frühe (bischöfliche) Kirche sei ferner Ringelheim angeführt. Das Stift Ringelheim wurde in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts, um 941, durch Graf Immad († 953) gestiftet;<sup>93</sup> es gehörte also zu den adligen Stiftungen. 1150 übertrug König Konrad III. das Stift dem Hildesheimer Bischof zur Reform, seitdem war es ein bischöfliches Eigenkloster.<sup>94</sup> 1051 wird eine zweite Kirche in Ringelheim genannt: die Pfarrkirche St. Johannes bapt. Sie gehörte zu den oben genannten *publicis aecclesiarum parrochiis* und wurde Archidiakonatskirche. 1308 wurde das Archidiakonats-, das – von einem unbekanntem Zeitpunkt an – bis dahin dem Propst des Klosters unterstand, durch den Bischof mit dem Dekanat des Hildesheimer Moritzstiftes uniert.<sup>95</sup> Dennoch blieb der Bischof bis zum Ende des Mittelalters weiterhin Patronats Herr der Ringelheimer Archidiakonats- und Pfarrkirche. Diese Kirche ist eines der wenigen Beispiele, bei denen die bischöfliche Verfügungsgewalt über die Kirche, im Spätmittelalter als Patronatsrecht ausgeführt, sich vom 11. bis zum frühen 16. Jahrhundert nachweisen lässt.

Das oben erwähnte Groß Freden, das zu den *publicis aecclesiarum parrochiis* von 1068 gehörte, ist ein weiteres Beispiel der wenigen bischöflichen Kirchen, die sowohl im Hoch- als auch im Spätmittelalter dem Bischof unterstanden. Sowohl im Verzeichnis der Patronatskirchen als auch im Archidiakonatsverzeichnis zählt die Kirche zu den bischöflichen. Dennoch kann Freden auch als Beispiel für die Flexibilität des Patronatssystems dienen. 1180 übertrug Bischof Adelog (1170/71–1190) die Kirche, hier überraschenderweise

93 UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 19f., Nr. 23 = Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I. (Conradi I., Heinrici I. et Ottonis I. Diplomata), hg. von Theodor SICKEL (MGH Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 1), Hannover 1879–1884, S. 587f., Nr. 435 (900 Januar 17); zu der Urkunde und der Gründung des Stiftes siehe Wolfgang PETKE, Stift Ringelheim zwischen Adel, König und Bischof (um 941 bis 1150), in: Salzgitter-Jahrbuch 15/16 (1994), S. 91–110; Wolfgang PETKE, Ringelheim, Kanonissen, seit 1150 Benediktiner, in: Niedersächsisches Klosterbuch 3 (wie Anm. 5), S. 1314–1321, hier S. 1314f.

94 UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 243f. Nr. 264 = RI IV,1,2 Nr. 679 ([vor dem 10. Juni 1150], – 30. Juli 1150), in: Regesta Imperii Online, URI: [http://www.regesta-imperii.de/id/1150-06-10\\_1\\_0\\_4\\_1\\_2\\_681\\_679](http://www.regesta-imperii.de/id/1150-06-10_1_0_4_1_2_681_679) (letzter Zugriff am 15.12.2017).

95 UBHHild 3 (wie Anm. 45), S. 780f., Nr. 1653 (1308 August 3); PETKE, Ringelheim (wie Anm. 93), S. 1317.



als „Kapelle“ (*capellam nostram in villa nostra Friethen sitam*) bezeichnet, dem Stift Backenrode. 1293 wurde dem Kloster Marienrode, dem rechtlichen Nachfolger des älteren Stiftes, das Patronatsrecht an der Kirche durch Bischof Siegfried II. (1279–1310) bestätigt. Bereits drei Jahre später tauschte der Bischof diese Kirche gegen diejenige in Kirchrode.<sup>96</sup> Danach blieb der Bischof bis zum Ende des Mittelalters Patronatsinhaber.

Als ein weiteres Beispiel kann hier das im Erzbistum Mainz liegende Dassel dienen. Der Ort wird in der Zeit von 826 bis 876 in der Corveyer Überlieferung als Schenkung eines Wichardus genannt.<sup>97</sup> In der problematischen Urkunde von 1013 zugunsten von St. Michael wird er ebenfalls aufgeführt und kommt das nächste Mal, nun mit der Kirche, in den Urkunden von 1022 zugunsten von St. Michael vor. Dies deutet darauf hin, dass die Kirche auf jeden Fall vor 1022 errichtet wurde. Dassel befand sich im billungischen Herrschaftsbereich,<sup>98</sup> so dass davon auszugehen ist, dass die Kirche eine adlige Gründung des späten 10./frühen 11. Jahrhunderts war,<sup>99</sup> die – auf Erbwege? – an Bernward übergang, falls sie nicht bereits zuvor an Hildesheim gelangt ist und Bernward als Bischof über sie verfügte. Eine andere Möglichkeit wäre eine frühe Gründung der Kirche durch das Kloster Corvey. Wie und

96 UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 383–385, Nr. 396 (1180 März 7); UBHHild 3 (wie Anm. 45), S. 485, Nr. 970 (1293 Februar 8), S. 539f., Nr. 1094 = Die Urkunden des Kloster Marienrode bis zum Jahre 1400, hg. von Wilhelm von HODENBERG (Calenberger Urkundenbuch 4/Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen 4), Hannover 1855, S. 108–110, Nr. 97 (1296 Juli 1); KLEINAU, Archidiakonats-Verzeichnis (wie Anm. 16), S. 89; ERBE, Patronatsverzeichnis (wie Anm. 15), S. 165.

97 Die alten Mönchslisten und die Traditionen von Corvey 1, hg. von Klemens HONSELMANN (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 10/Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 6), Paderborn 1982, S. 122, Nr. 229; 2: Indices und andere Hilfsmittel, bearb. von Leopold SCHÜTTE (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 10/Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 6), Paderborn 1992, S. 201, Nr. 229; Kirstin CASEMIR/Franziska MENZEL/Uwe OHAINSKI, Die Ortsnamen des Landkreises Nörthheim (Niedersächsisches Ortsnamenbuch 5/Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 47), Bielefeld 2005, S. 86.

98 MGH D H II (wie Anm. 43), S. 304–307, Nr. 260; Gudrun PISCHKE, Die Herrschaftsbereiche der Billunger, der Grafen von Stade, der Grafen von Nörthheim und Lothars von Süpplingenburg. Quellenverzeichnis (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 2/Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 29), Hildesheim 1984, S. 14, Nr. 159.

99 Erich PLÜMER, Geschichte der Stadt Dassel. Ein Überblick, Dassel 1965, S. 8–11 und 57f.; Hans MIRUS, Chronik der Stadt Dassel. Von der Grafschaft bis zur Gebietsreform 1974, Hildesheim 1981, S. 16.

wann auch immer Dassel und die dortige Kirche von Corvey an Bernward – als Bischof oder als Adligen – gelangte: Sicher ist, dass die St.-Laurentius-Kirche 1022 St. Michael übertragen wurde. 1310 kaufte Bischof Siegfried II. die Grafschaft Dassel vom letzten Dasseler Grafen, Simon († 1325). In den Urkunden Simons von Dassel und Bischof Siegfrieds wird erwähnt, dass er vom Bischof mit dem Kirchenlehen (*kerclenen*) in Dassel (und Mackensen) belehnt werden soll.<sup>100</sup> Zwischen 1022 und 1310 ist also die Kirche in Dassel in die Verfügungsgewalt des Hildesheimer Bischofs gelangt; als bischöfliche Patronatskirche ist sie dann auch in den beiden Verzeichnissen vom Ende des Mittelalters belegt.<sup>101</sup>

## 6. Abriss der Entwicklung der Pfarreiorganisation im Bistum

Wenn wir uns nun die Karte mit den schriftlich belegten bischöflichen Kirchen beziehungsweise Kirchorten bis 1100 anschauen (Karte 2), fallen mehrere Aspekte ins Auge. Zunächst ist hier die geringe Dichte an Kirchen im Norden der Diözese zu nennen. Mit Beedenbostel, Hankensbüttel und Wienhausen liegen uns drei Gotteshäuser vor, die als Sedes- beziehungsweise Archidiakonatskirchen eine wichtige Funktion in der Kirchenhierarchie einnahmen. An den Kirchen in Wienhausen und Hankensbüttel wurden im 13. Jahrhundert Zisterzienserinnenklöster gegründet. Was auf dieser Karte fehlt, ist zum Beispiel der Ort Celle beziehungsweise genauer Altencelle. Genannt werden Alten- und/oder Westencelle, dieses ist ein weiterer Ortsteil der späteren Stadt Celle, bereits in den Hildesheimer Grenzbeschreibungen um 1000 (um 990, um 1007 und 1013<sup>102</sup>). Nach der spätmittelalterlichen

100 Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande 10: Vom 18. März 1405 bis zum Schlusse des Jahres 1406, hg. von Hans SUDENDORF, Hannover 1880, S. 280–282, Anm. \*1 (1310 Februar 15); Nathalie KRUPPA, Die Grafen von Dassel (1097–1337/38). Familie, Besitz und Regesten (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 42), Bielefeld 2002, S. 239–241, 260–262.

101 KLEINAU, Archidiakonats-Verzeichnis (wie Anm. 16), S. 100; ERBE, Patronatsverzeichnis (wie Anm. 15), S. 168. Mackensen hingegen wird nur im Archidiakonatsverzeichnis, KLEINAU, a.a.O., genannt.

102 UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 24f., Nr. 35 (um 990), S. 30f., Nr. 40 (10. Jahrhundert), S. 40–42, Nr. 51 (1013 [März]); vgl. zu den Grenzbeschreibungen Bernhard ENGELKE, Die Grenzen und Gaue der älteren Diözese Hildesheim, in: Hannoversche Geschichtsblätter N. F. 3 (1934/35), S. 1–23; GOETTING, Bischöfe (wie

Historiographie soll ein Graf Brun, unter dem ein Brunone oder ein Liudolfinger verstanden wird, in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts eine Burg in Altencelle erbaut haben. Bereits zu Beginn des 11. Jahrhunderts – oder doch eher im 11. beziehungsweise erst im 12. Jahrhundert? – soll es dort zwei Gotteshäuser gegeben haben, die Burgkapelle St. Petrus und die Pfarrkirche St. Gertrud. Das Patrozinium der Pfarrkirche ist allerdings erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts belegt und das der Burgkapelle 1310.<sup>103</sup> Da der Bürgerbauer und die Stadtherren in Celle stets weltlich waren – Celle gelangte auf dem Erbweg von den Brunonen über Lothar von Süpplingenburg an die Welfen –, gehören die dortigen frühen Kirchen nicht zu den bischöflichen (Pfarr-)Kirchen und waren somit, ebenso wie die hier beispielsweise nicht weiter

---

Anm. 31), S. 40–45; Helmut RÜGGERBERG, *Geschichte der Stadt Celle im Rahmen der niedersächsischen Landesgeschichte*, Celle 2007, S. 11.

103 Gottfried KITTEL, *Das herzogliche Schloß in dem alten Celle*, in: *Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen* 80 (1915), S. 316–339, bes. S. 322–332; Edgar HENNECKE/Hans-Walter KRUMWIEDE (Hg.), *Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens* (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 11), Göttingen 1960, S. 92; Joachim BÜHRING/Konrad MAIER (Hg.), *Die Kunstdenkmale des Landkreises Celle. Im Regierungsbezirk Lüneburg. Unter Mitarbeit von Helmut ENGEL/Jürgen RICKLEFS/Ewald SCHRADER* (Die Kunstdenkmale des Landes Niedersachsen 34), Osnabrück 1970, S. 11, 13–17; Thomas KÜNTZEL, *Der Ort der Kirche in der Stadt. Die Beispiele Celle und Bruchsal*, in: *Religiosität in Mittelalter und Neuzeit*, hg. von Matthias UNTERMANN/Andreas DIENER (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 23), Paderborn 2011, S. 149–160, hier S. 149–152; Thomas KÜNTZEL, *Archäologische Untersuchungen in der Stadtwüstung Celle. Ein Vorbericht*, in: *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte* 80 (2011), S. 179–207, hier S. 200f.: für den Bau der Gertrudkirche dürfte „Nach neueren baugeschichtlichen Vergleichen [...] jedoch eher das späte 11. oder 12. Jahrhundert anzunehmen sein“ (S. 200), siehe auch Cornelia LOHWASSER, *Archäologie im alten Celle 1*, in: *Celler Chronik* 21 (2014), S. 9–32, hier S. 15–23; Nelo LOHWASSER, *Siedlung am Fluss. Entstehen und Vergehen des mittelalterlichen Celle* (Göttinger Forschungen zur Ur- und Frühgeschichte 2/Celler Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte 47), Göttingen/Kiel/Hamburg 2017, S. 14–42, zu Ausgrabungen in der Gertrudkirche, die auf S. 14 in Frage stellt, ob die Gertrudkirche nicht identisch sei mit der Peterskirche, und die die Ansicht vertritt, dass sich diese Frage wohl nicht lösen lässt.

aufgeführten Kirchen in Braunschweig,<sup>104</sup> adlige Eigenkirchen.<sup>105</sup> Grundsätzlich kann man als adlige Kirchengründer der Frühzeit die bekannten Familien/Sippen der Liudolfinger, Brunonen, Billunger, Immedinger etc. annehmen, die auch als Kloster- beziehungsweise Stiftsgründer in Erscheinung traten und die Caspar Ehlers in seiner Untersuchung zur Integration Sachsens genauer in Augenschein nahm.<sup>106</sup>

Südlich einer gedachten Linie Braunschweig-Sarstedt ist die Kirchendichte wesentlich größer. Nicht alle diese Kirchen hatten Bischöfe als Gründer, aber bei allen hier erwähnten Beispielen hatte der Bischof – zumindest zwischenzeitlich – Verfügungsgewalt über die Kirche, sei es – modern ausgedrückt – von Amtes wegen, sei es als bischöfliche Eigenkirche Bischof Bernwards. Der zuletzt genannte Fall ist zweischneidig, denn selbstverständlich war Bernward Bischof. Zugleich war er aber ein Adliger, der seiner Klostergründung St. Michael Güter und Kirchen wohl auch aus seinem Familienbesitz übertrug. Diese müssten dann korrekterweise als adlige Eigenkirchen gesehen werden. Welche der 13 Kirchen tatsächlich aus Bernwards Besitz stammten, ist allerdings nicht festzustellen.<sup>107</sup>

104 Die oben genannte Kirche St. Ulrich in Braunschweig, die Bischof Godehard weihte, gehört zu den ältesten Kirchen der Stadt und reicht archäologischen Befunden nach ins späte 9./frühe 10. Jahrhundert. Ihr Patrozinium muss gewechselt haben, wahrscheinlich war die ursprüngliche Kirche SS. Cosmas und Damian oder SS. Petrus und Paulus geweiht, vgl. Hermann DÜRRE, *Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter*, Braunschweig 1861, S. 485; Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Welfische Kollegiatstifte und Stadtentstehung im hochmittelalterlichen Braunschweig*, in: *Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig. Festschrift zum 600jährigen Bestehen der Ratsverfassung 1386–1986*, hg. von Manfred R. W. GARZMANN (Braunschweiger Werkstücke 64), Braunschweig 1986, S. 253–315, hier S. 257f.; Christof RÖMER, *Die St.-Ulrichs-Kirche zu Braunschweig nach den Schriftquellen*, in: *Stadtarchäologie in Braunschweig. Ein fachübergreifender Arbeitsbericht zu den Grabungen 1976–1992*, hg. von Hartmut RÖTTING/Christiane SEGERS-GLOCKE (Forschungen der Denkmalpflege in Niedersachsen 3), erweiterte Neuauflage mit einem Forschungsbericht 1997, Hameln 1997, S. 225–234, hier S. 227–229; Rudolf FRICKE, *Das Pfarrhaus St. Ulrici und die heiligen Kosmas und Damian*, in: ebd., S. 235f.; Caspar EHLERS, *Brun und Dankward – Brunswik und Dankwarderode*, in: *Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 79 (1998), S. 9–45, bes. S. 34–38. Auch die anderen frühen Pfarrkirchen Braunschweigs sind adlige Stiftungen und fallen somit aus den Betrachtungen zu den bischöflichen Kirchen heraus.

105 BÜHRING/MAIER, *Kunstdenkmale Celle* (wie Anm. 103), S. 8, 17, 375.

106 EHLERS, *Integration* (wie Anm. 35).

107 Vgl. HELLFAIER, *Früher Besitz* (wie Anm. 42).

Auffällig ist ferner die Konzentration der frühen Kirchen entlang der Leine sowie im Harzraum. Spielen hier – gerade im erstgenannten Fall – ältere Siedlungsstrukturen eine Rolle? Oder ist hier eine Sicherung des (nachmaligen) hildesheimischen Bistums gegenüber der Nachbardiözese Minden zu sehen? Ähnliche Überlegungen könnte man für den Harz gegenüber der Nachbardiözese Halberstadt anwenden. In beiden Gebieten sind die Schenkungen Bernwards bedeutend vertreten. Zudem kommen in beiden Regionen königliche Grafschaftsschenkungen hinzu, die mit den Pfarreien umschrieben wurden (Urkunden von 1051, 1057 und 1068). An der Leine ergänzen die Erwähnungen in Hildesheimer Quellen, vor allem in der ‚Fundatio‘, die Informationen zu diesen Kirchen. Und gerade die in der letzten Quelle genannten Kirchorte liegen im Grenzbereich des Bistums.<sup>108</sup>

Vergleicht man die vermutlichen bischöflichen (Pfarr-)Kirchen des hohen Mittelalters mit den belegten Patronatskirchen des Bischofs im Spätmittelalter (Karte 1 und 2), fallen die erheblichen Unterschiede bei den dem Bischof unterstehenden Kirchen auf – und damit ist nicht die Zunahme der Kirchen im Laufe der Jahrhunderte gemeint. Vielleicht sind die Unterschiede aber auch nur vordergründig. Bemerkenswert ist, dass ein Großteil der vor 1100 belegten Kirchen als Archidiakonatskirchen nicht dem bischöflichen Patronat unterstanden, sondern in der Regel dem des Archidiakons. Von den hier aufgeführten Kirchen bildeten diejenigen in Ringelheim und Eldgasen sowie vielleicht die in Wienhausen, wo der Bischof als Patronatsinhaber bis Ende des Mittelalters verblieb,<sup>109</sup> eine Ausnahme. Dennoch verlor der Bischof nicht seinen Einfluss auf die hier genannten sowie zahlreiche weitere Archidiakonatskirchen. In dem Verzeichnis von 1504 folgt auf die Kirchenliste eine weitere Auflistung, die die bischöflichen Archidiakonate (*Archidiaconatus episcopi*) aufführt. Es handelt sich hierbei um elf Archidiakonate, bei denen der Bischof im Spätmittelalter den Archidiakon einsetzte. Von den hier erwähnten Kirchen gehörten die in Elze, Wallensen, Sarstedt und Denstorf zu diesen bischöflichen Archidiakonaten. Somit hatte der Bischof seinen Einfluss

108 Vgl. hierzu die Überlegungen von EHLERS, Integration (wie Anm. 35), S. 88–94, in Bezug auf Klöster und Stifte.

109 Wienhausen wird auffälligerweise nicht im Archidiakonatsverzeichnis aufgeführt. Bei der Bestätigung der Klostergründung und der Regelung des Archidiakonats – der Propst wurde Archidiakon von Wienhausen – behielt Bischof Konrad II. (1221–1246/47) 1233 für sich und seine Nachfolger das Patronatsrecht der Kirche vor, Christian Ludwig SCHEIDT (Hg.), *Origines Guelficae* 3, Hannover 1752, S. 715–717, Nr. 226.

auf die Kirchen behalten können, wenn auch indirekt. Nach Machens waren die elf Archidiakonate aber nicht mehr die ursprünglichen Archidiakonate des 12. Jahrhunderts, sondern sie wurden im Laufe der Jahrhunderte zusammengelegt, wie sie sich letztendlich auch in dem Archidiakonatsverzeichnis vom Anfang des 16. Jahrhunderts widerspiegeln, wenn auch dort im Fall der zusammengelegten Archidiakonate beide ursprünglichen Archidiakonatsorte genannt werden.<sup>110</sup> Bei einem Großteil der Kirchen, die vor 1100 in den Quellen belegt sind und nicht Archidiakonatskirchen wurden, ist der Bischof als Patronatsinhaber auch im Spätmittelalter belegt (Beedenbostel, Hankensbüttel, Groß Freden und Goslar/St. Jacob); Braunschweig/St. Ulrich bildet hier eine Ausnahme, da die Kirche eine Adelsstiftung war und weiterhin unter dem Patronat von Adligen, nun der Welfen, verblieb, bis auf ca. 100 Jahre, als St. Blasius das Patronatsrecht inne hatte.<sup>111</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es nur wenige schriftliche Nachweise für frühe Kirchen vor 1100 im Bistum Hildesheim gibt. Letztendlich können wir tatsächlich nur 15 (sowie zehn bernwardinische) Kirchen belegen; ergänzend kommen noch fünf (sowie vier) weitere Kirchen hinzu, die unter bischöflichen Einfluss standen und in der Nachbardiözese Halberstadt lagen (sowie im Fall der bernwardinischen in Halberstadt und Mainz). Dass es in diesem Zeitraum weitere Kirchen gab, ist nicht auszuschließen. Entsprechend der Thematik des Bandes wurde das Augenmerk auf die bischöflichen Kirchen gelegt, so dass eindeutig adlige (Eigen-)Kirchen bei diesen Betrachtungen ausgelassen wurden (zum Beispiel Braunschweig, Celle, Gandersheim). Weitere Hinweise könnten uns die bis 1100 gegründeten Klöster beziehungsweise Stifte bieten (Karte 3). Sie wurden von Bischöfen, von Adligen, aber auch von Königen gegründet und besaßen zum Teil ebenfalls Pfarrkirchen beziehungsweise pfarrkirchliche Funktionen. Für einige dieser Klöster und Stifte sind bereits aus dem 12. beziehungsweise frühen 13. Jahrhundert in Besitzbestätigungen oder Besitzlisten Kirchen belegt, die die Kommunitäten als Eigenkirchen, inkorporierte Kirchen oder als Patronatskirchen besaßen und die von den Bischöfen übertragen oder den Kommunitäten bestätigt

110 KLEINAU, Archidiakonats-Verzeichnis (wie Anm. 16), S. 100. Diese Archidiakonate sind in Anm. 71 aufgeführt; zu diesen siehe MACHENS, Archidiakonate (wie Anm. 19), S. 131 f.; MEIER, Archidiakonats-Seesen (wie Anm. 23), S. 204.

111 KLEINAU, Geschichtliches Ortsverzeichnis 1 (wie Anm. 22), S. 93, Nr. 307; Ernst DÖLL, Die Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus zu Braunschweig (Braunschweiger Werkstücke 36), Braunschweig 1967, S. 113 und 206.

wurden.<sup>112</sup> Die Hinzufügung der Klöster und Stifte verdichtet das Kartenbild der Kirchen im weitesten Sinne innerhalb der Diözese Hildesheim bis 1100.

Insgesamt kann man annehmen, dass die Karte, die Enno Bünz 1993 vorlegte, den tatsächlichen Verhältnissen um 1000 nahekommt, und dass es doch einige Kirchen mehr gab als die 14 von Ernst Schubert vermuteten. Welchen rechtlichen Status das jeweilige Gotteshaus vor 1100 hatte, ist nur

112 Beispiele: St. Mauritius 1151: UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 256–260, Nr. 275 (1151 August 23), mit der Nennung der Kirchen in Emmerke, Oedelum, +Lucienförde und Heyersum (vgl. AHLHAUS, Geistliches Patronat [wie Anm. 45], S. 23 f.; KRUPPA, Eigenkirche [wie Anm. 11], S. 306 f.; Hans-Georg ASCHOFF, Hildesheim, Kanonissen oder Benediktinerinnen, später Kollegiatstift St. Mauritius, in: Niedersächsisches Klosterbuch 2 [wie Anm. 5], S. 698–705, hier S. 700 f.). – Heiningen 1174: UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 349 f., Nr. 366 (1174 Juni 2), mit der Übergabe der Kirchen in Gielde, Lengede, Beuchte sowie der Nennung des Bannes Heiningen über Heiningen, Burgdorf, Werla und Wöltingerode (AHLHAUS, Geistliches Patronat [wie Anm. 45], S. 44; Gerhard TADDEY, Das Kloster Heiningen von der Gründung bis zur Aufhebung [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 14/Studien zur Germania Sacra 4], Göttingen 1966, S. 30–39; KRUPPA, Eigenkirche [wie Anm. 11], S. 310; Dennis KNOCHENHAUER, Heiningen, Kanonissen, später Augustiner-Chorfrauen, in: Niedersächsisches Klosterbuch 2 [wie Anm. 5], S. 614–624, hier S. 617). – Braunschweig, St. Cyriacus 1196/1197: SCHNEIDMÜLLER, Welfische Kollegiatstifte (wie Anm. 104), S. 309–315, mit der Nennung der Kirchen in Benstorf, Heiligendorf und Vallstadt (AHLHAUS, Geistliches Patronat [wie Anm. 45], S. 27 f.; KRUPPA, Eigenkirche [wie Anm. 11], S. 299 f., mit der fehlerhaften älteren Datierung des Verzeichnisses; Ulrich SCHWARZ, Braunschweig, Kollegiatstift St. Cyriacus, in: Niedersächsisches Klosterbuch 1 [wie Anm. 5], S. 123–131, hier S. 126). – Gandersheim 1206: Johann Christoph HARENBERG, *Historia ecclesiae Gandershemensis cathedralis ac collegiatae diplomatica*, Hannover 1734, S. 738–742, Nr. 6 = SCHWARZ, Regesten (wie Anm. 22), S. 12, Nr. 44 (1206 Juni 22), mit der Nennung der Kirchen in Gandersheim, St. Marien, Brunshausen, Clus (= Gandersheimer Eigenklöster), Gandersheim, St. Georg, Denkte, Burg Wanzleben, Großenehrich, Tennstedt, Gieboldehausen, Burg Brügggen, +Wichusen, Elbingerode, Crucht, Kalkum, Plittersdorf, Rittierode, Königsdahlum, Kirchberg, Seesen (AHLHAUS, Geistliches Patronat [wie Anm. 45], S. 15–21; KRUPPA, Eigenkirche [wie Anm. 11], S. 300–302; Christian POPP, Pfarrseelsorge im Stift Gandersheim, in: *Frauenstifte, Frauenklöster und ihre Pfarreien*, hg. von Hedwig RÖCKELEIN [Essener Forschungen zum Frauenstift 7], Essen 2009, S. 151–168; Christian POPP, [Bad] Gandersheim, Kanonissenstift [Reichsstift], in: Niedersächsisches Klosterbuch 1 [wie Anm. 5], S. 433–450, hier S. 438 f.). – Ringelheim 1209: UBHHild 1 (wie Anm. 31), S. 598–602, Nr. 630 (1209 Juni 6), mit der Nennung der Kirchen in Hahausen, Haverlah und +Chieterringrodhe (AHLHAUS, Geistliches Patronat [wie Anm. 45], S. 33; PETKE, Ringelheim [wie Anm. 93], S. 1317).

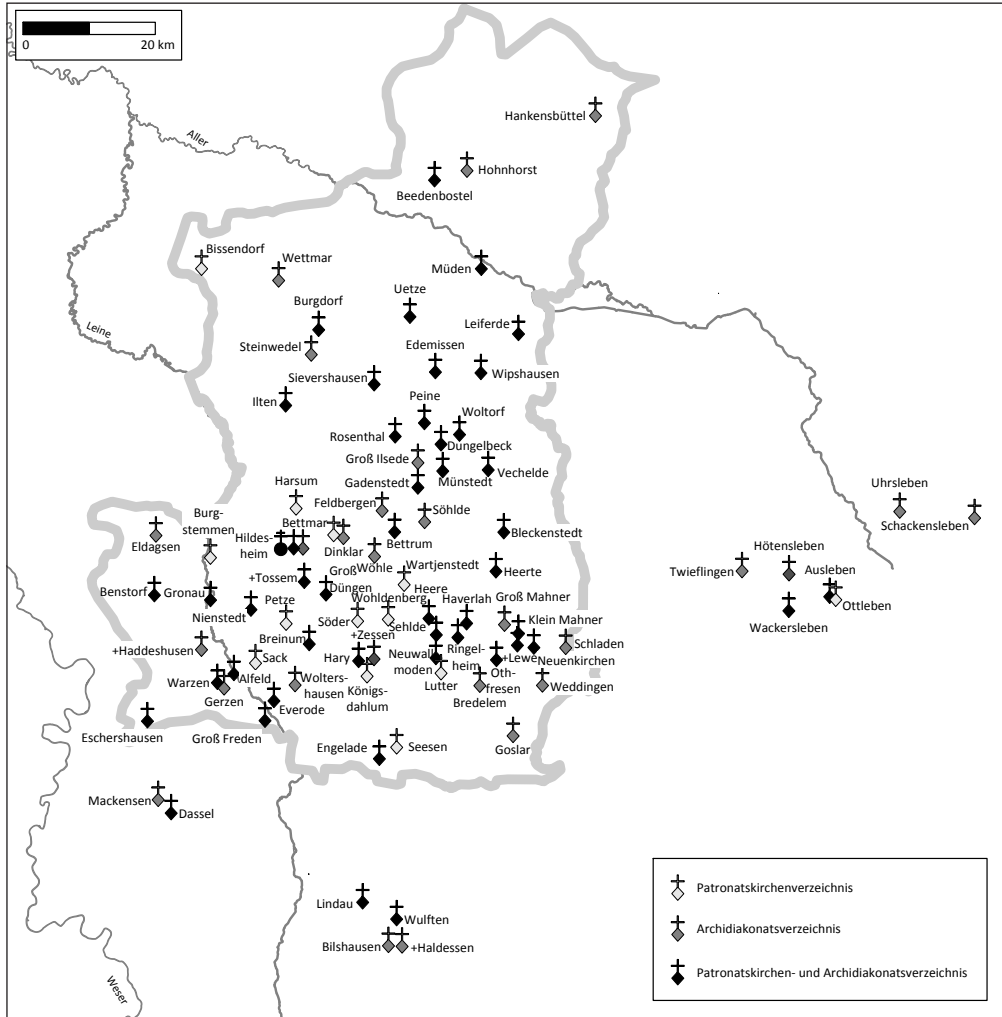
bei den wenigsten Kirchen festzustellen. Dass die späteren Archidiakonatskirchen (oder die Sedeskirchen) auf die ältesten (bischöflichen Pfarr-)Kirchen zurückgehen, lässt sich an den genannten Beispielen mehrfach verfolgen. So kann man mutmaßen, dass ein Großteil der spätmittelalterlichen Archidiakonatskirchen (Karte 4) bereits im genannten Zeitraum als Kirchen vorhanden war. Vergleichbar ist das zum Beispiel auch in der Diözese Halberstadt, wo die fünf 1051/57 genannten Hildesheimer Kirchen später als Archidiakonatskirchen nachgewiesen sind.<sup>113</sup>

Die Problematik für den Nachweis der frühen bischöflichen sowie nicht-bischöflichen Kirchen liegt letztendlich in der schriftlichen und archäologischen Quellenlage. Wie dargestellt, liegen uns schriftliche Nachrichten für nur wenige Kirchen vor und diese stammen erst aus dem 11. Jahrhundert. Kunsthistorische und archäologische Untersuchungen, die sachgemäß andere Datierungsgrundlagen haben, könnten das Bild verdichten, sind aber häufig nicht vorhanden oder problematisch in ihrer Interpretation der Befunde und umfassen mit ihrer Datierung größere Zeiträume. Grundsätzlich zeigt sich im Süden der Diözese eine größere Kirchendichte, was auch im Spätmittelalter der Fall war. Der Vergleich mit den spätmittelalterlichen bischöflichen Patronatskirchen zeigt ein dynamisches System, einen Wechsel der Eigentums- beziehungsweise Patronatsrechte an den Kirchen, das nicht nur mit der Gründung von neuen Pfarreien im Laufe der Jahrhunderte verbunden war.

Die hier kurz vorgestellten frühen Gründungen von Kirchen, unabhängig davon, wer sie gründete, zeigen insgesamt, wie sich die Diözese räumlich ausdehnte. Wirklich fassbar wird das erst im 11. Jahrhundert. Der Bischof war als Diözesanherr über seine Weihe- und Jurisdiktionsgewalt an dieser Entwicklung stets beteiligt, auch wenn er zum Beispiel im Fall von adligen Eigenkirchen keinen oder kaum Einfluss auf die Wahl des Ortes hatte. Dennoch zeigen die Gründungen von (Pfarr-)Kirchen und der Aufbau einer Pfarrorganisation das Wirken der Bischöfe auch ‚Jenseits des Königshofes‘ in ihrer Rolle als Seelsorger und Hirten.

113 Hierbei handelte es sich um die Kirchen in Atzum, Lucklum, Schöningen, Schöpenstedt und Watenstedt, vgl. VON STROMBECK, Archidiakonats-Eintheilung (wie Anm. 29), S. 44 f., 78–80, 101–106, 120–122, 127; KLEINAU, Geschichtliches Ortsverzeichnis 1 (wie Anm. 22), 1: S. 34, Nr. 137, S. 35, Nr. 138, 2: S. 384, Nr. 1332, S. 385, Nr. 1334, S. 551, Nr. 1847, S. 553, Nr. 1854, S. 554, Nr. 1587, S. 556 f., Nr. 1866, S. 678, Nr. 2216, S. 679, Nr. 2217.





Karte 1: Bischöfliche Patronate nach dem Patronatskirchen- und dem Archidiakonatsverzeichnis







Karte 4: Archidiakonatskirchen um 1500

JÖRG BÖLLING

## Petrinische Performanz?

### Bischöfliche Liturgie im salierzeitlichen Bremen und Minden

„Als eine Aufgabe allgemeiner Art aber ergibt sich die Herantragung der hier m. W. erstmalig erhobenen Frage nach dem gedanklichen, inhaltlichen oder auch bloß formalen oder lexikalischen Einfluß der Liturgie auch an die Geschichtsdarstellungen noch anderer deutscher Chronisten und selbstverständlich ebenso auch der Chronisten der anderen Länder und Völker. Das Ergebnis könnte ein nicht unwesentliches Gebiet des allgemeinen Geisteslebens im Mittelalter stellenweise in neuer Beleuchtung erscheinen lassen.“

Mit diesen Worten betonte der Göttinger Historiker Leonid Arbusow bereits im Jahre 1947 die Bedeutung der mittelalterlichen Liturgie für die Historiographie.<sup>1</sup> Dem Titel seines Gesamtwerkes nach hat Arbusow vor allem das Bistum Bremen vor Augen, seinen hier zitierten Worten zufolge erscheint ihm aber ein darüber hinausgehender Blickwinkel sinnvoll. Neben Bremen bildet der räumlich benachbarte Bischofssitz Minden einen vielversprechenden Gegenstand – nicht zuletzt wegen der hier herausragenden, wiewohl bisher kaum systematisch untersuchten liturgischen Quellen. Erörtert werden sollen dabei jedoch nicht allein mögliche Einflüsse der Liturgie auf die Historiographie, wie Arbusow sie auszumachen versuchte. Vielmehr gilt es, die geschichtswissenschaftliche Bedeutung der Liturgie selbst zu eruieren. Weit mehr noch als der Königshof waren in liturgischer Hinsicht die einzelnen Bischofssitze von Bedeutung,<sup>2</sup> wurde die Liturgie hier doch regelmäßig vom

---

1 Leonid ARBUSOW, *Liturgie und Geschichtsschreibung im Mittelalter*. In ihren Beziehungen erläutert an den Schriften Ottos von Freising († 1158), Heinrichs Livlandchronik (1227) und den anderen Missionsgeschichten des Bremischen Erzsprengels: Rimberts, Adams von Bremen, Helmolds (Aus dem Göttinger Arbeitskreis), Bonn 1951, S. 88. Zu Beginn des Bandes erscheint folgender Vermerk: „Die Arbeit wurde am 2. Juli 1947 dem Göttinger Mediaevisten-Abend und am 13. September 1947 einem Freundeskreise baltischer Historiker vorgelegt.“

2 Zur herausragenden Bedeutung der Bischöfe auch in politisch-herrschaftlicher Hinsicht siehe etwa Dominik WASSENHOVEN, *Bischöfe als Königsmacher? Selbstverständnis und Anspruch des Episkopats bei Herrscherwechseln im 10. und frühen 11. Jahrhundert*, in: *Religion and Politics in the Middle Ages. Germany and England by Comparison/Religion und Politik im Mittelalter. Deutschland und England im Vergleich*, hg. von Ludger KÖRNTGEN/Dominik WASSENHOVEN (Prinz-Albert-

höchsten, bischöflichen Weihegrad vollzogen. Neben der Zugehörigkeit zum hochmittelalterlichen Raum Sachsen verband die beiden Kathedralen von Bremen und Minden auch eine liturgische Besonderheit: das gemeinsame Patrozinium des Apostelfürsten Petrus. Nicht nur im Rom des Reformpapsttums, auch im Sachsen der Salierzeit schieden sich an diesem Heiligen die Geister – ein Spannungsfeld, das die Kontroversen zwischen Regnum und Sacerdotium auf regionaler, vor allem aber auf personal-bischöflicher Ebene greifbar werden lässt.<sup>3</sup> In der liturgischen Performanz, im Hier und Jetzt des Gottesdienstes, entschied sich unmittelbar und unabänderlich, wie der

---

Studien 29), Berlin/Boston 2013, S. 31–50; Ludger KÖRNTGEN, Der Investiturstreit und das Verhältnis von Religion und Politik im Frühmittelalter, in: ebd., S. 89–115; Theo Martin RICHES, The Changing Political Horizons of *gesta episcoporum* from the Ninth to Eleventh Centuries, in: Patterns of Episcopal Power: Bishops in Tenth and Eleventh Century Western Europe/Strukturen bischöflicher Herrschaftsgewalt im westlichen Europa des 10. und 11. Jahrhunderts, hg. von Ludger KÖRNTGEN/Dominik WASSENHOVEN (Prinz-Albert-Forschungen 6), Berlin/Boston 2011, S. 51–62; Monika SUCHAN, Fürstliche Opposition gegen das Königtum im 11. und 12. Jahrhundert als Gestalterin mittelalterlicher Staatlichkeit, in: Frühmittelalterliche Studien 37 (2003), S. 141–165; Monika SUCHAN, Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 42), Stuttgart 1997; Monika SUCHAN, Publizistik im Zeitalter Heinrichs IV. – Anfänge päpstlicher und kaiserlicher Propaganda im ‚Investiturstreit‘, in: Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.–16. Jahrhundert), hg. von Karel HRUZA (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Denkschriften 307/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 6), Wien 2002, S. 29–46; Gerd ALTHOFF, Libertas ecclesiae oder die Anfänge der Säkularisierung im Investiturstreit?, in: Umstrittene Säkularisierung. Soziologische und historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik, hg. von Karl GABRIEL/Christel GÄRTNER/Detlef POLLACK, Berlin 2012, S. 78–100. Zur gesamteuropäischen Dimension siehe Andreas BIHRER, Begegnungen zwischen dem ostfränkisch-deutschen Reich und England (850–1100). Kontakte – Konstellationen – Funktionalisierungen – Wirkungen (Mittelalter-Forschungen 39), Ostfildern 2012. Siehe auch die einführenden Beiträge von Andreas Bihrer und Stephan Bruhn in diesem Band.

- 3 Vgl. hierzu jetzt, auch mit Blick auf die Bischofssitze Osnabrück und Naumburg-Zeit sowie weitere Petrus-Patrozinien, Jörg BÖLLING, Zwischen Regnum und Sacerdotium. Historiographie, Hagiographie und Liturgie der Petrus-Patrozinien im Sachsen der Salierzeit (1024–1125) (Mittelalter-Forschungen 52), Ostfildern 2017. Zur zentralen Bedeutung für das Papsttum in Rom siehe auch Jörg BÖLLING, Die zwei Körper des Apostelfürsten. Der heilige Petrus im Rom des Reformpapsttums, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 106 (2011), S. 155–192.

Patron Petrus verehrt wurde.<sup>4</sup> Daher stellt sich die Frage, welche Bedeutung der Apostelfürst Petrus für die Liturgie der Bischofssitze von Bremen und Minden hatte.

## 1. Bischöfliche Liturgie in Bremen

### 1.1 Petrus in Historiographie und Hagiographie

In der Bremer Historiographie und Hagiographie ragen drei Bischöfe besonders heraus: der Missions- und Gründerbischof Willehad, der für die Mission Nordeuropas so zentrale, erste Erzbischof Ansgar und schließlich dessen Nachfolger Rimbert. Die drei Bischöfe stehen nicht nur in historiographisch gewürdigter Sukzession zueinander. Sie sind zugleich hagiographisch miteinander verbunden: Ansgar gilt als Autor der Vita und Mirakel des Willehad, Rimbert als Verfasser der Lebensbeschreibung und Wunderberichte Ansgars. Sosehr die neuere Forschung einzelne Fragen der Autorschaft in Zweifel gezogen hat, lässt sie sich nicht mit letzter Gewissheit widerlegen.<sup>5</sup> Entscheidend ist aber ohnehin, dass eine solche sukzessorische Fortschreibung in der gesamten Vormoderne als gegeben galt. Diese Einheit aller drei Bischöfe beschwor noch in der Frühen Neuzeit der ihr hagiographisches Gesamtwerk charakterisierende Begriff des *Triapostolatus*<sup>6</sup> herauf. Besondere Prominenz über die Bremer Peterskirche Willehads hinaus vermochte der von

4 Siehe hierzu Jörg BÖLLING, Zeremonie und Zeit. Zur Petrus-Verehrung in sächsischen Kathedralen der Salierzeit, in: *ZeitenWelten. Zur Verschränkung von Weltdeutung und Zeitwahrnehmung, 750–1350*, hg. von Miriam CZOCK/Anja RATHMANN-LUTZ, Köln/Weimar/Wien 2016, S. 213–233. Zum im Folgenden verwendeten Begriff der Performanz im theaterwissenschaftlichen Sinne von Erika Fischer-Lichte und zugleich in Übereinstimmung mit Austins Sprechaktheorie siehe Jörg BÖLLING, *Das Papstzeremoniell der Renaissance. Texte – Musik – Performanz (Tradition – Reform – Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters 12)*, Frankfurt am Main u. a. 2006, S. 12 f., speziell auf spezifische Formen der Papstliturgie der Hochrenaissance bezogen ferner ebd., S. 94–112.

5 Dies gilt insbesondere für die Mirakel. Vgl. zu dieser Frage ausführlich BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 152–156 (Lit.).

6 Philipp CAESAR, *Triapostolatus septemtrionis: vita et gesta S. Willehadi, S. Ansgarii, S. Rimberti. Trium principalium Ecclesiae Bremensis Episcoporum, Septemtrionis Apostolorum, hactenus desiderata. Ex pervetusto et autentico Hamburgensis Ecclesiae Codice M. S. in lucem publicam producta*, Köln 1642.

Rimbert literarisch gewürdigte Ansgar zu entfalten: zum einen als ‚Apostel des Nordens‘, zum anderen in seiner besonderen Beziehung in den Süden – zum Petrusgrab nach Rom. Einem Interpolament seiner Vita zufolge soll er Kopf und Brust über den Leib und die Confessio des heiligen Apostels Petrus in Rom gelegt haben, worauf ihm und seinen Nachfolgern an Petri statt auf immer die unveräußerliche und öffentliche Autorität, das Evangelium zu verkünden, zugesprochen worden sei: *Et posito capite et pectore super corpus et confessionem sancti Petri apostoli, sibi suisque successoribus vicem suam perpetuo retinendam publicamque evangelizandi tribuit auctoritatem.*<sup>7</sup> Unabhängig von der Frage, ob es hier der Papst oder nicht eher Petrus selbst ist, der dieses Vorrecht verleiht,<sup>8</sup> erhält der heilige Ansgar eine Beauftragung, die über die spätere Bindung der Erzbischöfe an Rom durch ihr Pallium weit hinausgeht. Durch die Nähe zum Petrusgrab wird nicht nur das in die Confessio eingelassene liturgische Schultertuch zur petrinischen Berührungsreliquie, sondern der Hamburg-Bremer Erzbischof selbst.

Wie die Hagiographie so weist auch die Historiographie, die berühmte ‚Hamburger Kirchengeschichte‘ aus der Feder des Adam von Bremen, ein bedeutendes Interpolament auf. Hier geht es allerdings nicht um die angestammten drei Bremer bischöflichen Heiligen, sondern um einige angeblich nach Bremen transferierte Heilige, von denen ebenfalls vollständige Gebeine verehrt wurden. Dem Eintrag zufolge handelte es sich dabei um Quiriacus und Caesarius, Victor und Corona, Felix und Felicianus sowie Kosmas und Damian.<sup>9</sup> Noch in jüngeren Quellen erscheint diese Liste vor allem in den spätmittelalterlichen Heiltumsweisungen. Hier werden Felix und Felicianus durch Secundus und Cantius ersetzt, die dabei die Zweiergruppe Quiriacus und Caesarius aufbrechen, indem sie zwischen diesen beiden erscheinen. Cantianus und Cantianilla kommen neu hinzu. In der spätmittelalterlichen Historiographie des Johann Hemeling erscheinen dann wieder Felix und Fe-

7 Vita Sancti Anskarii a Rimberto et alio discipulo Anskarii conscripta, ed. Friedrich Christoph DAHLMANN, in: MGH SS 2, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1829 (ND Stuttgart 1963), S. 683–725, hier S. 699, Z. 28 f.; vgl. Scholion bei Adam von Bremen. Siehe dazu ausführlich BÖLLING, Zwischen Regnum und Sacerdotium (wie Anm. 3), S. 156–159.

8 Zu grammatikalisch bedingten semantischen Schwierigkeiten der zitierten Stelle siehe ausführlich BÖLLING, Zwischen Regnum und Sacerdotium (wie Anm. 3), S. 158 f.

9 Vgl. Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte, hg. von Bernhard SCHMEIDLER (MGH SS rer. Germ. 2), Hannover/Leipzig <sup>3</sup>1917, II,13; hierzu und zum Folgenden ebd., S. 260 f., 268–270.



licianus, wobei Victor, nunmehr getrennt von Corona, die Reihe anführt und der besagte Neuzugang Secundus bestehen bleibt.<sup>10</sup> Bei allen Verschiebungen, Kürzungen und Erweiterungen blieb – mit Ausnahme Hemelings – bezeichnenderweise die Zweierstruktur der Auflistung erhalten. Bei einigen dieser Heiligen hängt dies mit ihrer bereits hagiographischen Verbindung zusammen. Bei anderen aber muss ein anderer formgebender Rahmen ausschlaggebend gewesen sein: die Liturgie. Zweiergruppen dieser Art mit regional verehrten Heiligen sind in der Zeit des 10. bis 12. Jahrhunderts für einige Messbücher bezeugt, und zwar im Gebet ‚Communicantes‘, einem Abschnitt des ‚Canon missae‘, in dem er den als konsekrierend gedeuteten Einsetzungsworten über Brot und Wein zur Wandlung in Leib und Blut Christi vorausgeht (*Communicantes et memoriam venerantes*).<sup>11</sup> Gedacht wird hier in Gemeinschaft von Lebenden und Verstorbenen einer Vielzahl von Heiligen: Gleich nach der Gottesmutter Maria eröffnen Petrus und Paulus den Reigen, gefolgt von den übrigen Aposteln und frühen römischen Märtyrern bis hin zu Kosmas und Damian. Ganz offensichtlich sind die Heiligen im Bremer Fall unmittelbar vor den ohnehin vorgesehenen Kosmas und Damian ergänzt worden. Üblicherweise erfolgte eine Translation von Reliquien und ganzen Gebeinen zusammen mit oder noch vor dem Erwerb entsprechenden hagiographischen Materials. Doch gilt dies auch hier? Es spricht sehr viel dafür, dass in diesem Fall der Text der Reliquie vorausging – jedoch nicht ein hagiographischer oder historiographischer, sondern ein liturgischer Text. Noch vor dem Erwerb der Heiligen selbst sind offenbar liturgische Bücher transferiert worden.<sup>12</sup> Schon allein deshalb scheint eine nähere Betrachtung der erhaltenen Bände sinnvoll.

10 Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte (wie Anm. 9), II,13, S. 260 f., 268–270. Vgl. hierzu Johann Hemeling, *Diplomatium fabricae ecclesiae Bremensis*, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 142 Gud. lat, fol. 6b und 23a; siehe hierzu auch die Edition von Liselotte KLINK (Hg.), *Johann Hemelings ‚Diplomatium fabricae ecclesiae Bremensis‘* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37/Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 10), Hildesheim 1988, S. 64 und 78.

11 Vgl. hierzu allgemein Josef Andreas JUNGSMANN, *Missarum Sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe 2: Opfermesse*, Freiburg im Breisgau <sup>5</sup>1962, S. 213–225. Zur Bedeutung ab dem 10. und bis ins 12. Jahrhundert vgl. Adalbert EBNER, *Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter. Iter Italicum*, Freiburg im Breisgau 1896, S. 406–408.

12 Zum Verhältnis von Reliquie und Text siehe zusammenfassend BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 354–357.

## 1.2 Liturgische Bücher

Leider weist keiner der für die Bremer Liturgie in Frage kommenden Codices die gesuchte ‚Communicantes-Liste‘ der Heiligenpaare auf. Die fragliche Handschrift darf, so sie existiert hat und nicht nur Canon-Tafeln mit diesen Heiligen vorlagen, als verschollen gelten. Gleichwohl sind einige bedeutende Bände erhalten. Mit Blick auf die Feier der Eucharistie ist zunächst ein heute in Udine verwahrtes Sakramentar hervorzuheben, das in der Forschung auch unter dem Titel ‚Sacramentario Fuldense‘ bekannt ist und als *elegantissimus codex* gilt.<sup>13</sup> Die ursprünglich von den Oratorianern des heiligen Philipp Neri angelegte und genutzte römische Bibliothek an der Chiesa Nuova, die Biblioteca Vallicelliana, beherbergt dagegen einen Buchtyp, der für die allgemeine Liturgiegeschichte von Bedeutung ist, dokumentiert er doch die Entwicklung vom Sakramentar zum Plenarmissale.<sup>14</sup> Dementsprechend wird diese Handschrift in der Forschung als „Missale“ oder auch als „Sakramentar-Rituale“ bezeichnet. Entstanden ist dieses gelegentlich auch „Missale Hamaburgense“ genannte Manuskript bereits um 1000. Auf den Blättern 30 bis 36, jeweils beginnend und endend mit der Vorderseite, findet sich ein Ordo missae, der mittlerweile gedruckt worden ist.<sup>15</sup> Mit der Rückseite von Blatt 38 setzt dann eine noch unedierte Hamburger Marienmesse ein: *In honore sancte marie virginis*. Hier erscheinen – neben musikgeschichtlich hochinteressanten Notenzeichen – eine Reihe bemerkenswerter Heiliger, die allerdings mehr für Hamburg als für Bremen von Bedeutung sind.<sup>16</sup>

Eine besondere Verehrung des Dompatrios Petrus selbst lassen auch eine Reihe an Evangeliiaren erkennen, wobei zusätzlich insbesondere des heiligen Ansgar gedacht wurde. So schrieb man ein heute in Manchester verwahrtes Evangeliar des 11. Jahrhunderts lange Zeit dem heiligen Ansgar zu und verehrte es als solches wie eine Reliquie in der Domliturgie.<sup>17</sup> Ein weiteres

13 Udine, Biblioteca Capitolare, ms. 1, in der bisherigen Forschungsliteratur als „cod. 76, V“ zitiert; vgl. dazu BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 147f.

14 Rom, Biblioteca Vallicelliana, Ms. B 141.

15 Niels Krogh RASMUSSEN, An Early „ordo missae“ with a „Litania abecedaria“ addressed to Christ (Rome, Bibl. Vallicelliana, Cod. B 141, XI. Cent.), in: *Ephemeres liturgicae* 98 (1984), S. 198–211.

16 Siehe dazu BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 146–149.

17 Manchester, John Rylands University Library, Latin MS 87. Siehe hierzu BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 143 und 145f.

Evangeliar, aus dem zweiten Drittel des 11. Jahrhunderts, das möglicherweise im Paderborner Domsriptorium entstanden ist, befand sich im 15. Jahrhundert im Schatz der Goldenen Tafel des Lüneburger Michaelsklosters.<sup>18</sup> Schließlich haben sich zwei weitere, prächtig ausgestaltete Bremer Evangeliare des 11. Jahrhunderts erhalten.<sup>19</sup>

Was Bremen mit Blick auf die Frage nach der petrinischen Performanz in besonderer Weise auszeichnet, sind jedoch weniger seine herausragenden Zimelien, wie sie auch andernorts zu finden sein mögen. Vielmehr verbindet eine in Bremen entstandene Handschrift des vorgerückten 11. Jahrhunderts in besonderer Weise Historiographie, Hagiographie und Liturgie: der so genannte ‚Codex Vicelinus‘.

### 1.3 Der ‚Codex Vicelinus‘

Der heute in Münster verwahrte ‚Codex Vicelinus‘, benannt nach seinem Bremer Redaktor Vizelin, dem späteren Bischof von Oldenburg (1149–1154), bildet die Leithandschrift für die Viten und Mirakel Willehads, Ansgars und Rimberts, die bereits im 19. Jahrhundert ediert worden sind.<sup>20</sup> Besondere Beachtung fand dabei die Vita Ansgars, und dies sogar in der prominenten Reihe der Monumenta Germaniae Historica: zunächst durch die Edition Friedrich Christoph Dahlmanns und dann später noch einmal durch die von Georg Waitz.<sup>21</sup> Neben diesen zentralen hagiographischen Texten ent-

18 Hannover, Kestner-Museum, W. M. XXIa 37. Siehe dazu BÖLLING, Zwischen Regnum und Sacerdotium (wie Anm. 3), S. 144 mit Anm. 755. Eine daraus abfotografierte, farbige Abbildung mit Petrus im Zentrum ist ebd. auf dem Schutzumschlag zu sehen. Siehe auch Katrinette BODARWÉ, Sanctimoniales litteratae. Schriftlichkeit und Bildung in den ottonischen Frauenkommunitäten Gandersheim, Essen und Quedlinburg (Quellen und Studien. Institut für Kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen 10), Münster 2004, S. 90–96, 110–112 und 153 f. (mit ausführlicher Handschriftenbeschreibung).

19 München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 9475; Bamberg, Staatsbibliothek, Bibl. 96; olim: A. II. 20.

20 Anskarii Vita S. Willehadi episcopi Bremensis, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 2 (wie Anm. 7), S. 378–390; Vita Sancti Anskarii a Rimberto (wie Anm. 7); Vita Anskarii auctore Rimberto, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. 55), Hannover 1884.

21 Vgl. Vita Anskarii auctore Rimberto (wie Anm. 20). Georg Waitz bearbeitete und erweiterte bekanntlich auch Dahlmanns Quellenkunde; vgl. etwa Dahlmann-Waitz. Quellenkunde der deutschen Geschichte. Bibliographie der Quellen und der Lite-

hält dieses Manuskript auch eine historiographische Schrift: das ‚Chronicon breve Bremense‘. Auch dieses wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts mit einer Edition der wissenschaftlich interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.<sup>22</sup> Inhaltlich bietet es, wie bereits der Titel vermuten lässt, nicht viel mehr als einen kurzen Abriss der Bremer Geschichte, der bereits im Umfang deutlich hinter Adam von Bremen zurücksteht. So sehr Hagiographie und Historiographie dieses Codex schon von der Forschung des 19. Jahrhunderts gewürdigt worden sind, so wenig beachtet wurde die Liturgie: Der ‚Codex Vicelinus‘ enthält ein vollständiges Willehad-Offizium und einige Ansgar-Antiphonen, die bis heute einer monographischen Studie harren. Lediglich die äußere Gestalt der hier verwendeten musikalischen Zeichen, der Neumen, hat eine genauere Untersuchung erfahren, die freilich bisher unveröffentlicht geblieben ist.<sup>23</sup> Offenbar interessierte sich die bisherige Forschung nicht für die Liturgie – ungeachtet Arbusows denkwürdiger Anregung. Bemerkenswert ist jedoch nicht nur die besondere Verehrung des Willehad an sich, in literarisch anspruchsvoller und kodikologisch bedeutsam gewordener Liturgie. Die Neumen dieses Codex dokumentieren zugleich die herausragende musikalische Qualität in Schrift und Performanz, wie man sie seitens der Forschung für das 11. und frühe 12. Jahrhundert gemeinhin nur dem Süden Mitteleuropas zuspricht. Gemeinsam mit den Neumen des Messbuchs der Biblioteca Vallicelliana handelt es sich hier um die älteste Musiknotation ganz Nordeuropas. Die Form dieser Neumen lässt auf Erfahrungen der Schreiber in Norditalien, Frankreich und Süddeutschland schließen.

## 2. Bischöfliche Liturgie in Minden

### 2.1 Petrus in Historiographie und Hagiographie

Die Mindener Historiographie kommt auf den ersten Blick für eine Untersuchung salierzeitlicher Quellen nicht in Betracht, handelt es sich doch

---

ratur zur deutschen Geschichte, hg. von Hermann HEIMPEL/Herbert GEUSS, Stuttgart<sup>10</sup>1969–1999.

22 Chronicon breve Bremense, ed. Johann Martin LAPPENBERG, in: MGH SS 7, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1846, S. 389–392.

23 Boris SCHMITTMANN, Das Willehad-Offizium im Codex Vicelinus. Analyse und Rezeption der ältesten Musik Bremens, maschinenschriftliche Diplomarbeit, Hochschule für Künste Bremen 2013.

um chronikalische Werke des 14. und 15. Jahrhunderts.<sup>24</sup> Allerdings bezogen die hier maßgeblichen Autoren, Hermann von Lerbeck und Heinrich Tribbe, beide ihre entscheidenden Informationen aus einer weitaus älteren, wiederum liturgischen Quelle: dem Mindener Domnekrolog.<sup>25</sup> Dessen älteste und wichtigste Handschriften datieren immerhin aus dem 13. Jahrhundert<sup>26</sup> und die Ursprünge zahlreicher Einträge lassen sich sogar bis ins 11. Jahrhundert und davor zurückverfolgen.<sup>27</sup> Ziel des Domnekrologs war die liturgische Memoria, das Beten für die geistlichen und weltlichen Wohltäter des Mindener Domstifts. Ziel der spätmittelalterlichen Historiographie hingegen bildete die Erinnerung an diese Personen. Die Bischöfe unter ihnen wirkten dabei sogar strukturbildend: Ihre Amtszeiten dienen als formaler Rahmen der geschichtlichen Erzählstränge. Damit folgt die Mindener Historiographie der Kirchengeschichtsschreibung, wie sie Adam von Bremen im 11. Jahrhundert für seine petrinische Metropolitankirche verfasst hatte. Adam von Bremen wie Heinrich Tribbe haben aber letztlich einen gemeinsamen, kirchlich zentralen Vorläufer: den ‚Liber Pontificalis‘, das Buch der Papstchronistik, das die römischen Bischöfe der Reihe nach vor Augen führt – beginnend mit keinem Geringeren als dem Apostelfürsten Petrus selbst.<sup>28</sup>

Die Mindener Hagiographie erscheint auf den ersten Blick – wider Erwarten – weit weniger petrinisch; kreist sie doch um den heiligen Gorgonius, dessen Reliquien in der Mindener Domkrypta verehrt wurden. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass Gorgonius als Ersatzheiliger des heiligen

24 Hermann von Lerbeck, *Catalogus episcoporum Mindensium*, in: *Mindener Geschichtsquellen 1: Die Bischofschroniken des Mittelalters* (Hermanns v. Lerbeck *Catalogus episcoporum Mindensium* und seine Ableitungen), hg. von Klemens LÖFFLER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen 13), Münster 1917, S. 17–90; Heinrich Tribbe, *Die jüngere Bischofschronik*, in: ebd., S. 91–263; Heinrich Tribbe, *Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden (um 1460)*, hg. von Klemens LÖFFLER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstitutes für Westfälische Landes- und Volkskunde 13), Münster 1932.

25 *Necrologien, Anniversarien- und Obödienzverzeichnisse des Mindener Domkapitels aus dem 13. Jahrhundert*, hg. von Ulrich RASCHE (MGH Libri mem. N. S. 5), Hannover 1998.

26 Vgl. RASCHE, *Necrologien* (wie Anm. 25), S. 12 (zur Münsteraner Handschrift Msc. VII 2605, im kritischen Apparat der Edition mit der Sigle A bezeichnet), S. 15 (zu Msc. VII 2606, Sigle B), 18 (zu Msc. VII 2602, Sigle C).

27 Vgl. BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 207–209.

28 Vgl. Louis DUCHESNE (Hg.), *Le Liber Pontificalis. Texte, introduction et commentaire*, 3 Bde., Paris 1955–1957.

Petrus selbst betrachtet wurde. Immerhin gedachte man seiner ebenso wie der Apostelfürsten Petrus und Paulus bereits in der spätantiken ‚Depositio martyrum‘ aus dem Jahre 336, dem ältesten bekannten römischen Martyrologium.<sup>29</sup> Einem einflussreichen Mindener Domprediger des 10. Jahrhunderts gilt Gorgonius sogar als Entsandter Petri, der ihn aus der Ewigen Stadt in das sächsische Minden geschickt habe.<sup>30</sup> Allerdings entstanden um die Verehrung dieses petrinischen Heiligen auch Probleme. Wurde sein Leib nicht lange vor dem Mindener Kult im zudem viel älteren und bedeutenderen Reformkloster Gorze verehrt? Immerhin schreckte die Nachricht, man verehere den Heiligen in Minden, auch umgekehrt die Gorzer Mönche auf. Verstört fragten sich diese, ob sie in ihrer Krypta anstelle des unversehrten Leibes, des in Spätantike und Frühmittelalter so wichtigen ‚corpus integrum‘, nur die Hälfte des Heiligen besäßen. Eine eigens vorgenommene Untersuchung wurde aus Scheu vorzeitig abgebrochen.<sup>31</sup>

29 Eine Edition der ‚Depositio martyrum‘ findet sich in *Chronica Minora*, hg. von Theodor MOMMSEN (MGH SS Auct. Ant. 9,1), Berlin 1892, Chronographus anni CCCLIII. Zur frühen Datierung 336 statt, wie in der Edition angegeben, 354 siehe Stefan HEID, Jubel am Grab, in: Christian GNILKA/Stefan HEID/Rainer RIESNER, Blutzeuge. Tod und Grab des Petrus in Rom, Regensburg 2010, S. 109–196, hier S. 185.

30 François DOLBEAU, Un panégyrique anonyme, prononcé à Minden pour la fête de saint Gorgon, in: *Sanctorum societas. Récits latins de sainteté (IIIe–XIIe siècles)*, hg. von François DOLBEAU (Subsidia hagiographica 85), 2 Bde., Brüssel 2005, hier 1, S. 343–370, anders *Miracula s. Gorgonii. Studien und Texte zur Gorgonius-Verehrung im 10. Jahrhundert*, hg. von Peter Christian JACOBSEN (MGH Studien und Texte 46), Hannover 2009, S. 64–68, der den Verweis der Quelle auf Minden für einen späteren redaktionellen Eingriff hält und den Predigttext eher mit dem Kloster Marmoutier in Verbindung bringt.

31 Vgl. JACOBSEN, *Miracula s. Gorgonii* (wie Anm. 30), Kapitel 13, S. 123, Z. 3–5. Bei diesem nun in dieser hervorragenden Edition vorliegenden Text handelt es sich – ungeachtet entsprechend lautender Handschriftenüberschriften – nicht um eine Mirakelsammlung, sondern um einen Translationsbericht. Zum besagten Schrecken der Gorzer siehe bereits Klemens HONSELMANN, Reliquientranslationen nach Sachsen, in: *Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr*, hg. von Viktor H. ELBERN, 3 Bde., Düsseldorf 1962–1964, hier S. 159–193 (wieder abgedruckt in: *Bischof Altfred – Leben und Werk*, hg. von Alfred POTHMANN, Essen 1974, S. 29–64), hier S. 169; DOLBEAU, *Un panégyrique anonyme* (wie Anm. 30), S. 38 [346] mit Anm. 15, ferner S. 42 [350] mit Anm. 29. Siehe allgemein zum Thema auch Hedwig RÖCKELEIN, *Reliquientranslationen nach Sachsen im 9. Jahrhundert. Über Kommunikation, Mobilität und Öffentlichkeit im Frühmittelalter* (Beihefte der Francia 48), Stuttgart 2002; Hedwig RÖCKELEIN,

Wer hatte nun Recht oder mochte sich zumindest ins Recht gesetzt sehen? Hier nun kam die Hagiographie ins Spiel. Minden konnte keinen Translationsbericht aufweisen wie Gorze. Allerdings wurde transferierten Reliquien in der Regel auch die ‚Passio‘, also die Leidensgeschichte des heiligen Märtyrers, mitgegeben. Eine solche hagiographische Schrift hatte aber nur Minden aufzuweisen – nachdem Bischof Milo (969–996) diese unter den kircheneigenen Archivalien angeblich selbst aufgefunden hatte.<sup>32</sup> Warum sollte man sich weiterhin um die Reliquien Gedanken machen? Eine Überprüfung hätte entweder zu einer Minderung der Gorzer Gebeine oder aber unausweichlich zu einem Streit um die Echtheit mit Minden geführt. Ein Abgleich der vorhandenen Schriftzeugnisse dagegen ließ beide Seiten davon profitieren, im Sinne einer ‚Win-win-Situation‘.<sup>33</sup> Gorze lieferte den Translationsbericht, Minden die Passio. Letztere wurde für diesen Zweck sogar eigens redaktionell überarbeitet – entweder von Milo<sup>34</sup> oder aber von den Gorzer Mönchen.<sup>35</sup>

Genau hier liegt allerdings auch das Problem. Heilige mit Namen Gorgonius gab und gibt es viele.<sup>36</sup> Die Gorzer verehrten ihrem Translationsbericht zufolge einen Märtyrer aus Rom, dessen Gebeine ihnen im Jahre 765

---

Über Hagio-Geo-Graphien. Mirakel in Translationsberichten des 8. und 9. Jahrhunderts, in: *Mirakel im Mittelalter. Konzeptionen, Erscheinungsformen, Deutungen*, hg. von Martin HEINZELMANN/Klaus HERBERS/Dieter R. BAUER (Beiträge zur Hagiographie 3), Stuttgart 2002, S. 166–179.

32 Vgl. die Edition JACOBSEN, *Miracula s. Gorgonii* (wie Anm. 30), S. 195–200 (Text III), hier S. 200. Tatsächlich hatte der Bischof den Text von einem Amtsbruder Namens Adelbert erhalten, wohl dem Bischof von Prag; vgl. ebd. S. 186–194 (Text II). Siehe hierzu, mit weiterführenden Überlegungen, auch BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 188–203. Zur Frage eines Minderer Stadtpatrons allgemein siehe bereits Jörg BÖLLING, *Distinktion durch Romrezeption? Inner- und gesamtstädtische Heiligenverehrung im hochmittelalterlichen Minden (Westfalen)*, in: *Städtische Kulte im Mittelalter*, hg. von Jörg OBERSTE/Susanne EHRICH (Forum Mittelalter – Studien 5), Regensburg 2010, S. 53–77.

33 In Milos Brief lautet die Formulierung ausdrücklich *pro communi nostra utilitate*. Vgl. die Edition bei JACOBSEN, *Miracula s. Gorgonii* (wie Anm. 30), S. 199f.

34 Siehe hierzu bereits JACOBSEN, *Miracula s. Gorgonii* (wie Anm. 30), S. 59–63.

35 Vgl. BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 192–200.

36 Vgl. dazu *Bibliotheca hagiographica latina antiquae et mediae aetatis 1: A–I* (Subsidia hagiographica 6), Brüssel 1898/1899, Nr. 3615–3622, und *Bibliotheca hagiographica latina 2: K–Z* (Subsidia hagiographica 6), Brüssel 1900/1901, Nr. 7538d, sowie erläuternd BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 191–193.

Papst Paul I. (757–767) überantwortet habe.<sup>37</sup> Bei den Mindenern hingegen traten bereits im 10. Jahrhundert zwei verschiedene Heilige dieses Namens in Erscheinung: Der erwähnte Mindener Domprediger nennt ausdrücklich Gorgonius von Sebaste und identifiziert ihn aufgrund einer Translation nach Rom mit dem dortigen, bereits erwähnten Gorgonius, der durch die spätantike ‚Depositio martyrum‘ verbürgt ist.<sup>38</sup> Bischof Milo fand nun aber die Passio eines Heiligen gleichen Namens angeblich in einem liturgischen Kalendar zu einem Termin, der für den heiligen Gorgonius von Nikomedien reserviert war. Auf eben diesen Heiligen verweist auch die – nachträglich hinzugefügte – Überschrift jener Mindener Predigt, die inhaltlich dem Gorgonius von Sebaste gewidmet ist: *Sermo in festivitate beatorum martirum Gorgonii et Dorothei que est quinto idus septembris*.<sup>39</sup> Hat Milo nun eine Passio des Gorgonius von Sebaste oder eine desjenigen von Nikomedien verschickt? In der Regel wird Letzteres angenommen.<sup>40</sup> Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass Milo einen inhaltlich von der kalendarischen Überschrift abweichenden Text verschickt hat. Hagiographie und Liturgie divergieren schließlich auch bei der Mindener Predigt. Es ist sogar durchaus möglich, dass Milo eben jenen besagten Predigttext zum Gorgonius von Sebaste zum Festtag des gleichnamigen Heiligen von Nikomedien verschickt hat. Der Bischof spricht nämlich davon, der hagiographische Text sei – wie es in der Editionsübersetzung heißt – „allerdings in kurzer Rede zusammengefasst“,<sup>41</sup> wobei im lateinischen

37 Vgl. die Edition JACOBSEN, *Miracula s. Gorgonii* (wie Anm. 30), S. 105 f. (deutsche Übersetzung: S. 144 f.).

38 DOLBEAU, *Un panégyrique anonyme* (wie Anm. 30), S. 36 f. [344 f.]. Siehe auch Michael Fr. P. JOST, *Die Patrozinien der Kirchen der Stadt Rom vom Anfang bis in das 10. Jahrhundert* (Horrea. Beiträge zur römischen Kunst und Geschichte 2–3), 2 Bde., Neuried 2000, hier 2, S. 17 f.; JACOBSEN, *Miracula s. Gorgonii* (wie Anm. 30), S. 64–68, lehnt Minden als Ort der Predigt ab (vgl. oben Anm. 30) und geht für Minden von einer durchgehenden Verehrung des heiligen Gorgonius von Nikomedien aus.

39 Vgl. die Edition von DOLBEAU, *Un panégyrique anonyme* (wie Anm. 30), S. 52–59 [360–367], speziell zur unpassenden Überschrift S. 52 [360] mit Anm. 1; *Bibliotheca hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis. Novum supplementum*, hg. von Henricus FROS (*Subsidia hagiographica* 70), Brüssel 1986, Nr. 3621 (S. 399); vgl. dazu ebd., *Addenda*, S. 368.

40 In diesem Sinne etwa JACOBSEN, *Miracula s. Gorgonii* (wie Anm. 30), S. 3.

41 Vgl. Jacobsens deutsche Übersetzung des Briefes: JACOBSEN, *Miracula s. Gorgonii* (wie Anm. 30), S. 51.



Originaltext das Wort „Rede“ (*sermo*) lautet<sup>42</sup> und damit vielleicht treffender mit dem Begriff „Predigt“ übersetzt werden kann. Könnte es sich dementsprechend nicht um genau die genannte Mindener Predigt (*Sermo*) für den Festtag des Gorgonius und Dorotheus gehandelt haben? In jedem Fall hat man die mögliche Problemlösung ungenutzt gelassen, in Minden den einen und in Gorze einen anderen Gorgonius zu verehren. Die räumliche Trennung beider Verehrungsorte wäre dann mit einem erheblichen, Verwechslungen ausschließenden, zeitlich-kalendarischen Unterschied der zwei liturgischen Termine einhergegangen. Erst die letztlich forcierte Verschmelzung beider Heiliger zu einem einzigen brachte auch die Verbrüderung von Gorze und Minden zustande – mit einer nun in Zeit und Raum aufeinander abgestimmten Hagiographie und Liturgie.

Im französischen Kloster Marmoutier verlief die Entwicklung wohl nicht von ungefähr genau umgekehrt: vom gleichnamigen Heiligen von Nikomedien zu dem von Sebaste.<sup>43</sup> Die Frage, woher nun welche Heiligengebeine genau transferiert wurden, ist daher für Minden, Gorze und Marmoutier gleichermaßen interessant und einige Überlegungen wert.<sup>44</sup> Entscheidend für den Bischofssitz von Minden ist aber allein die lokale, mit Gorze hagiographisch abgeglichenen und möglicherweise auch mit Marmoutier in gegenläufiger Wechselwirkung stehende liturgische Verehrung.

Für die Mindener Historiographie des 14. und 15. Jahrhunderts erscheint Gorgonius dann als Richter des unrechtmäßigen Mindener Bischofs Folkmar (Volkmar, 1089–1095). Hatte der Apostel Petrus gemäß den Passionsberichten des Lukas und des Johannes dem Knecht des Hohepriesters mit seinem

42 Vgl. JACOBSEN, *Miracula s. Gorgonii* (wie Anm. 30), S. 200, Z. 1–6: *Post hęc itaque cum reversus venissem ad patriam, plurimas librorum percurri paginas, et favente domino quasi exoptato citius repperi, quod prius me non habere vehementer extimui, scilicet V<sup>o</sup> Idus Septembris sanctorum martyrum Gorgonii et Dorothei sollempnitatem per singulos annos fuisse natalem. Quorum quoque passionem sub eodem Calendario numero inventam brevi quidem sermone succinctam, sed a me avidius acceptam vestre karitati dirigere destinabam.* Vgl. in diesem Sinne bereits BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 188 mit Anm. 1005, ferner S. 188–203.

43 BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 195–198; anders JACOBSEN, *Miracula s. Gorgonii* (wie Anm. 30), S. 68, der anstelle des skizzierten Wechsels der gleichnamigen Patrone von Minden und Marmoutier eine Provenienz der Predigt ‚Sacrosanctam huius diei solemnitatem‘ aus Marmoutier in Betracht zieht. Siehe hierzu mit Blick auf Minden auch oben Anm. 30 und 38.

44 Vgl. BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 200–203.

Schwert das rechte Ohr abgeschlagen, so tötete der von Petrus entsandte Mindener Nebenpatron Gorgonius den als schismatisch verurteilten Bischof Folkmar sogar – und zwar am Hauptaltar des Mindener Domes, den der jüngere Mindener Chronist Heinrich Tribbe gleichermaßen als Altar des Petrus und des Gorgonius betrachtete.<sup>45</sup> Die Passion erscheint hier in Aktion gewandelt. Was die Historiographie dieses hagiographisch stilisierten Heiligen in Erinnerung rief, wurde auch liturgisch bedacht: Zum einen verwahrte man später beiden spätmittelalterlichen Chronisten, Hermann von Lerbeck und Heinrich Tribbe, zufolge das durch die Bischofstötung blutgetränkte Altartuch – in eigenwilliger Umkehrung der Verehrung des ähnlich zu Tode gekommenen Thomas Becket – zum Zeichen des Wunders im Domschatz.<sup>46</sup> Zum anderen wird bereits im Nekrolog eigens darauf hingewiesen, dass die Memoria dieses Heiligen nicht geführt werde.<sup>47</sup> Die Liturgie bildete folglich für Historiographie wie auch Hagiographie gleichermaßen den Ausgangs- und Endpunkt.

Analog zum männlichen Heiligen Gorgonius lässt sich dieser Zusammenhang auch bei einer Mindener weiblichen Heiligen mit vergleichbarem Rombezug feststellen: Sophia. Ist es im Fall von Gorgonius die besagte Predigt, so erinnert bei Sophia eine – leider nur historiographisch verbürgte – Inschrift an einem Reliquiar des Domschatzes an ihre besondere Provenienz:

*Sedibus his sanctam transmisit Roma Sophiam,  
Splendor gemmarum cuius caput ornat et aurum.  
Qui mirantur opus, venerentur, quod tenet intus.  
Quem fert ornatum, superat radiis meritorum.*<sup>48</sup>

45 BÖLLING, Zwischen Regnum und Sacerdotium (wie Anm. 3), S. 214–217. Zu Heinrich Tribbe vgl. dessen jüngere Bischofschronik, hg. von LÖFFLER (wie Anm. 24), S. 144 (*altaris sui et beati Petri*). Zum Phänomen der Bischofstötung siehe auch Reinhold KAISER, „Mord im Dom“. Von der Vertreibung zur Ermordung des Bischofs im frühen und hohen Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 79 (1993), S. 95–134.

46 Hermann von Lerbeck, *Catalogus episcoporum Mindensium* (wie Anm. 24), S. 48, sowie Heinrich Tribbe, *Die Jüngere Bischofschronik* (wie Anm. 24), S. 143 f.

47 Vgl. RASCHE, *Necrologien* (wie Anm. 25), einführend S. 49 und Edition S. 157 f. (29. August): *cuius tamen memoria non agitur*.

48 Hermann von Lerbeck, *Catalogus episcoporum Mindensium* (wie Anm. 24), S. 57. Zur folgenden Übersetzung vgl. bereits BÖLLING, *Distinktion durch Romrezeption* (wie Anm. 32), S. 73; BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 210.

„Dem hiesigen (Bischofs-)Sitz übersandte Rom die heilige Sophia,  
 Glanz von Gemmen zierte ihr Haupt und Gold.  
 Die das Werk bewundern, sollen verehren, was es im Innern birgt.  
 Den Schmuck, den es trägt, überragt es durch die Strahlen der Verdienste.“

Ähnlich wie bei Gorgonius bildete der Domschatz nicht den Anfang, sondern den durch die Historiographie bezeugten Endpunkt einer altehrwürdigen liturgischen Verehrungsentwicklung. Die Poesie dieser ursprünglich von Gemmen und Gold glänzenden Hexameter-Verse im Domschatz-Reliquiar hatte ihren Ursprung allem Anschein nach in einem einfachen, prosaischen Eintrag im Messbuch. Im Abschnitt ‚Communicantes‘ des Messkanons gedachte man der Gottesmutter, der Apostel und weiterer männlicher Heiliger, vor allem in Zweiergruppen, etwa Kosmas und Damian, in Bremen auch der genannten anderen Gruppen. Analog dazu werden im ‚Canon missae‘ nach der Konsekration von Brot und Wein in Leib und Blut Christi erneut Heilige aufgelistet. Beginnend mit den Worten *Nobis quoque peccatoribus* erscheinen hier nun – genau umgekehrt – zunächst männliche Heilige und dann sieben Frauen (Felicitas, Perpetua, Agatha, Lucia, Agnes, Caecilia und Anastasia) stellvertretend für alle Heiligen. Galt es, spezifische Heilige regional zu ergänzen, so wählte man dafür im Hochmittelalter genau diese Stelle des Messkanons.<sup>49</sup> In Minden spielte und spielt die römische Sophia, in einigen jüngeren Quellen mitunter mit der gleichnamigen Mailänderin verwechselt, eine herausragende Rolle, und dies nicht nur durch besondere Reliquien, sondern auch durch einen besonderen Tag: Wird sie andernorts als ‚kalte Sophie‘, eine der ‚Eisheiligen‘, am 15. Mai gefeiert, fällt ihr Festtag in Minden seit frühester Zeit und noch heute auf den 3. September.<sup>50</sup>

Wie in Bremen so fungierte auch in Minden die Liturgie als Fundament und regelmäßig performative Perpetuierung zur Historiographie und Hagiographie.

## 2.2 Liturgische Bücher

Schrieb die spätmittelalterliche Mindener Historiographie die liturgische Memoria des Hochmittelalters fort, während die dortige Hagiographie im Schulterschluss mit Gorze ganz neue Wege der Heiligenverehrung eröff-

49 Vgl. EBNER, Quellen und Forschungen (wie Anm. 11), S. 424.

50 Die Mailänder Sophia hingegen feierte man am 1. Juli. Siehe dazu ausführlich BÖLLING, Zwischen Regnum und Sacerdotium (wie Anm. 3), S. 275–283.

nete, so verband die hochmittelalterliche Liturgie beides miteinander. Die Historiographie folgte letztlich dem Vorbild der petrinisch legitimierten Papstbiographik, die Mindener frühmittelalterliche Hagiographie begründete durch redaktionelle Bearbeitungen eine neue liturgische Verehrung des Gorgonius. Dieser erschien dadurch als römischer Entsandter des heiligen Petrus, dem originalen Sinn der Bedeutung des griechischen Wortes *apóstolos* nach buchstäblich als „Apostel“ des Apostels.

Bischof Milo hatte analog zu seinem Engagement in hagiographischen Fragen auch mit Blick auf die liturgischen Bücher den heiligen Gorgonius in den Mittelpunkt gerückt. So widmete er im Jahre 996 durch einen lateinischen Vers ein Evangeliar diesem Heiligen und nicht dem Apostelfürsten selbst.<sup>51</sup> Bei Milos Nachfolger Sigebert (1022–1036), der zu Beginn der Salierzeit als Bischof von Minden amtierte, war dies nicht der Fall. Sigebert setzte explizit allerdings weder auf Gorgonius noch auf Petrus. Seine Stiftung eines kompletten Satzes liturgischer Bücher diente letztlich vor allem der eigenen Memoria. Mochten andere Bischöfe wie etwa Meinwerk von Paderborn Kirchbauten stiften und ausstatten, so verschrieb dieser Mindener Oberhirte sich offenbar fast ausschließlich den im Domgottesdienst verwandten Büchern. Auf deren figürlich geschnitzten elfenbeinernen Einbänden und bebilderten Pergamentblättern machte er durch entsprechende lateinische Verse und die Wiedergabe seines Konterfeis auf sich selbst als Stifter aufmerksam.<sup>52</sup> Sein Anliegen kann als durchaus gelungen gelten: Bis heute ziehen diese Bände immer wieder das Interesse der Wissenschaft, mitunter aber auch breiterer Bevölkerungskreise in öffentlichen Ausstellungen auf sich.<sup>53</sup>

Zwei Kriterien machen diese Codices einzigartig: Quantität und Qualität. Fast alle für den Gottesdienst eines hochmittelalterlichen Bischofs nötigen liturgischen Bücher sind erhalten. Folio-Format haben ein Sakramentar, ein Epistolar und ein Evangelistar für die priesterlichen Aufgaben von Wortgottesdienst und anschließender Eucharistiefeyer. Drei Handschriften mit

51 *Sit tibi Gorgoni liber hic rogo valde decori/Ornari Milo quem fecit episcopus auro.* Vgl. Sabine WEHKING (Bearb.), Die Inschriften der Stadt Minden (Die Deutschen Inschriften 46/Düsseldorfer Reihe 3), Wiesbaden 1997, Nr. 1, S. 3–5.

52 Vgl. dazu BÖLLING, Zwischen Regnum und Sacerdotium (wie Anm. 3), S. 166–168.

53 Vgl. etwa Christoph STIEGEMANN/Martin KROKER (Hg.), Für Königtum und Himmelreich. 1000 Jahre Bischof Meinwerk von Paderborn. Katalog zur Jubiläumsausstellung im Museum in der Kaiserpfalz und im Erzbischöflichen Diözesanmuseum Paderborn 2009/2010, Regensburg 2009, Katalog Nr. 190–197, S. 465–475 (Anton VON EUW).

Musiknotation sind Quartbände: ein noch von Michael Praetorius genutztes Graduale, ein weiteres, in der älteren Forschung gelegentlich als „Hymnar“ bezeichnetes Graduale-Prozessionale und ein Tropar-Sequentiar mit Texten des Notker Balbulus. Schließlich liegen noch zwei Oktavbändchen vor: ein Hymnar und ein Ordo missae, dessen Inhalt nach seinem ersten bedeutenden Forscher auch – leicht missverständlich – als „Missa Illyrica“ bezeichnet wird. Diese Aufstellung nennen, mit Ausnahme des überzähligen, jedoch dem kodikologischen Befund nach zweifelsfrei in die Reihe dieser Handschriften gehörenden Graduales, auch die Mindener Chroniken. Seit dem 14. Jahrhundert nahm man also offenbar nur von diesen Codices Kenntnis. Ob ursprünglich auch ein Pontifikale, ein Antiphonar und ein Ferialpsalterium angefertigt oder zumindest geplant waren, lässt sich nicht mehr eruieren.<sup>54</sup>

Qualitativ herausragend sind Schrift, Buchmalerei und Elfenbeinschnitzerei. Neben den Abbildungen treten auch die literarisch anspruchsvollen Epigramme, lobende Zweiergruppen von sechs- und fünfhebigen Versen (Distichen), hervor, die den Namen zum Bild auf und in den Büchern explizit machen. Zusammen mit den liturgisch-poetischen Werken des Notker Balbulus geben sie Zeugnis vom hohen literarischen Niveau der Bände. Die Musiknotation der St. Galler Neumen nutzte bereits der Komponist Michael Praetorius als historisch herausragende Zeugnisse in seiner Musikgeschichte („Syntagma musicum“).<sup>55</sup> Eine zentrale Quelle nicht nur für die Musikgeschichte, sondern gleichsam für die gesamte Mediävistik bilden in zwei der Bände die ‚Laudes regiae‘, erstmals hervorgehoben im gleichnamigen Buch von Ernst Kantorowicz.<sup>56</sup> Schließlich suchte schon kein Geringerer als Flacius Illyricus den Ordo missae als Grundlage einer Studie zur Liturgiegeschichte zu nutzen, woher die bereits erwähnte, freilich verkürzte Bezeichnung „Missa Illyrica“ rührt. Sooft diese Codices aber in unterschiedlichen Ausstellungen zu sehen

54 Vgl. Franz Karl PRASSL, Das Mindener Graduale der HAB Wolfenbüttel, Codex Guelf. 1008 Helmst. Beobachtungen zur liturgischen und musikalischen Überlieferung, in: Schriftkultur und religiöse Zentren im norddeutschen Raum, hg. von Patrizia CARMASSI/Eva SCHLOTHEUBER/Almut BREITENBACH (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 24), Wiesbaden 2014, S. 227–268, hier S. 229.

55 Vgl. den frühneuzeitlichen handschriftlichen Vermerk gleich zu Beginn des Codex Guelf. 1008 Helmst der HAB Wolfenbüttel.

56 Ernst Hartwig KANTOROWICZ, *Laudes Regiae. A Study in Liturgical Acclamations and Mediaeval Ruler Worship* (University of California publications in history 33), Berkeley/Los Angeles 1958, S. 98.

waren, so selten zeigte man sich an deren ursprünglicher Funktion in der Mindener Domliturgie interessiert.

Die drei großen Folianten mögen für sich gesehen als Zeugnisse für die Pontifikalliturgie des Hochmittelalters schlechthin gelten – voluminös und prächtig in ihrer Erscheinung, letztlich aber nur drei Exemplare unter vielen. Ungeachtet ihrer ausdrucksvollen Größe sind diese drei größten Bücher mit dem kleinsten Band zusammen zu betrachten: dem *Ordo missae*.<sup>57</sup> Dieser ist weniger wegen seines handlichen Formats als vielmehr wegen seines Inhalts zu einem der bedeutendsten Codices der Liturgiegeschichte zu zählen, markiert er doch als eines von ganz wenigen Beispielen eine maßgebliche Entwicklungsstufe auf dem Weg zur Entstehung des Plenarmissale, in dem alle liturgischen Texte vom Zelebranten gelesen wurden – mitunter auch eigene Texte, die parallel zur sonstigen Liturgie als Stillgebete vorgesehen waren. Dies ermöglichte nicht nur, wie schon hervorgehoben wurde, Privatmessen,<sup>58</sup> sondern verlieh auch dem eher traditionellen Mindener Sakramentar und den zugehörigen Büchern für die Lesung und das Evangelium ein ganz neues Gewicht. Das Mindener Sakramentar, der voluminöseste Band von allen,<sup>59</sup> war noch kein Vollmissale. Gleichwohl wirkte der *Ordo missae* mit seiner Konzentration auf den Zelebranten, hier den Bischof, auf das Sakramentar zurück: Wer auch immer beide Bücher, das größte und das kleinste, noch nach dem Tod Sigeberts zur Hand nehmen sollte, hatte neben dem Stifter selbst auch seine Liturgie vor Augen. Bischof Sigebert von Minden blieb somit nicht nur als Person visuell und textlich präsent. Vielmehr erhielt auch das von ihm einst ausgefüllte Bischofsamt seine herausragende Bedeutung. Das Lektionar für den Subdiakon und das Evangelistar für den Diakon mindern diese Bedeutung nicht, sondern vervollständigen sie nur: Im so genannten ‚levitierten Hochamt‘ ergänzten diese beiden dienenden ‚Leviteten‘ die priesterliche, hier sogar bischöfliche Messliturgie.

57 Dieser Codex misst nur 16,2 × 11,8 cm, der Schriftspiegel 11,5 × 9 cm und umfasst 121 Blätter, vgl. Anton von EUW, *Die St. Galler Buchkunst vom 8. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (Monasterium Sancti Galli 3)*, 2 Bde., St. Gallen 2008, hier 1, Katalog Nr. 155, S. 523. Der zweite Oktavband, das Hymnar, misst 20 × 14 cm, vgl. ebd., Katalog Nr. 153, S. 520.

58 Joanne Michelle PIERCE, *Sacerdotal Spirituality at Mass. Text and Study of the Prayerbook of Sigebert of Minden (1022–1036)*, Ann Arbor 1988.

59 Das Sakramentar weist die Maße 30 × 20 cm und einen Schriftspiegel von 19 × 12 cm auf, vgl. von EUW, *Die St. Galler Buchkunst (wie Anm. 57)*, Nr. 156, S. 525.

Das Evangelistar erfüllte zu bestimmten Anlässen sogar eine ganz herausragende Rolle. Diese zeigt sich jedoch wiederum nicht aus einer bloßen Betrachtung des – freilich schon für sich genommen phänomenalen – Einzelbandes, sondern wiederum im Kontext der anderen Bände. Im Unterschied zum Sakramentar sind hier nicht die Oktavbände hinzuzuziehen, sondern die Handschriften im Quartformat. Wie bereits Ernst Kantorowicz gezeigt hat, waren die ‚Laudes regiae‘ der zwei hier einschlägigen – von ihm versehentlich verwechselten – Bände für die weihnachtliche Bischofsliturgie im Beisein des Kaisers anlässlich der Hoftage in den Jahren 1024 und – im Falle des anderen Codex – 1033 bestimmt.<sup>60</sup> Wie in Rom der Papst, so empfing in Minden der Bischof den Kaiser, damit dieser die für ihn sonst in St. Peter in Rom vorgesehene liturgische Funktion des Diakons übernehmen konnte, zumal in diesem Band auch für andere bedeutsame liturgische Termine die römischen Stationskirchen des karolingischen Reichskalenders aufgeführt sind.<sup>61</sup> Das im Evangelistar enthaltene Weihnachtsevangelium, in dem von Kaiser Augustus die Rede ist, sang nach diesem Ideal dessen christlicher Nachfolger selbst – in Minden also 1024 der designierte, jedoch noch ungekrönte, 1033 dann der gekrönte Kaiser Konrad II. Im Rahmen der ‚Laudes regiae‘ ist die generell obligatorische Anrufung des heiligen Petrus buchmalerisch besonders hervorgehoben. Das erscheint kaum ungewöhnlich, handelt es sich doch um den Patron der römischen Basilika wie auch der Mindener Kathedrale. Noch augenfälliger und somit sicherlich in der liturgischen Performanz auch deutlicher zu hören war aber die Fürbitte für den amtierenden Bischof Sigebert. Seinem sichtbar hervorstechenden Namenszug nach erscheint er eher auf Augenhöhe mit dem Dompatron Petrus als mit dem Kaiser – und das, obwohl im Text der ‚Laudes regiae‘ der himmlische Heilige selbst angerufen und der irdische Bischof wie der ja noch über ihm stehende Kaiser – genau umgekehrt – ins Fürbittgebet bei Gott und seinen Heiligen genommen wird.

60 KANTOROWICZ, *Laudes regiae* (wie Anm. 56), S. 98 mit Anm. 116f. Zur Verwechslung siehe bereits BÖLLING, *Distinktion durch Romrezeption* (wie Anm. 32), S. 72 mit Anm. 109.

61 Siehe hierzu und zu weiteren kalendarisch-liturgischen Aspekten ausführlich BÖLLING, *Zeremonie und Zeit* (wie Anm. 4), S. 215–222, sowie speziell zu petrinischen Festzeiten BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 58–65.

## 2.3 Weihenotizen und Urkundentexte

Stand unter Bischof Milo im 10. Jahrhundert offensichtlich noch der heilige Gorgonius im Vordergrund und war Bischof Sigebert anscheinend vor allem um seine eigene Memoria bemüht, so rückte im Laufe des 11. Jahrhunderts der ursprüngliche Hauptpatron Petrus wieder ins Zentrum der Verehrung. Dies zeigt sich vor allem an dem bis heute sogenannten ‚Petrischrein‘. Ganz offensichtlich enthält er keine Sekundärreliquien, Berührungsreliquien etwa, wie sie weite Verbreitung gefunden haben. Seiner Inschrift zufolge ist hier die *lectissima virtus*,<sup>62</sup> die am besten ausgewählte Wirkmächtigkeit des Heiligen, selbst präsent. Dies lässt auf Primärreliquien schließen. Das ikonographische Programm deutet auf Schädelreliquien hin, wie sie angesichts des unzugänglichen Petrusgrabes im Vatikan aus der päpstlichen Kapelle Sancta Sanctorum im römischen Lateranpalast stammen könnten – ähnlich wie die Paulusreliquien in der benachbarten Bischofsstadt Münster.<sup>63</sup>

Infolge eines Brandes im Jahre 1062 sind für das Jahr 1071 Weihenotizen eines Domneubaus überliefert. Hier also spielte nun endlich der Apostelfürst Petrus selbst die entscheidende Rolle – sollte man zumindest meinen. Tatsächlich ist jedoch das genaue Gegenteil der Fall: Petrus wird nicht einmal erwähnt! Als Patrozinien werden aufgeführt: die Trinität, Heiligkreuz, die Gottesmutter Maria und alle Heiligen beziehungsweise das am 1. November begangene Fest Allerheiligen. Und damit nicht genug: Nicht einmal in der älteren Weihenotiz von 952 tritt Petrus in Erscheinung. Hier werden nach Jesus und Maria nur Gorgonius, Laurentius und Alexander genannt:

*Sanctificatum est templum hoc primum a venerabilibus episcopis Helmwardo Mindonensis ecclesie episcopo et Dudone Patherburnensis ecclesie episcopo nec non et Drogone Osenbruggensis ecclesie episcopo in honore domini nostri Iesu Christi et sancte Marie virginis et sanctorum martirum Gorgonii, Laurentii, Alexandri anno ab incarnatione Domini Christi Iesu DCCCCLII indictione XIII.*

*Anno ab incarnatione domini MLXII indictione XV, luna XI, combustum est monasterium sancti Petri in Minda VIII kalendas Iunii.*

*Anno dominice incarnationis MLXXI indictione VIII restauratum et dedicatum est hoc templum in honore sancte et individue trinitatis et sancte crucis et sancte Marie matris domini nostri Iesu Christi atque omnium sanctorum a venerabili Egilberto,*

62 WEHKING, Inschriften der Stadt Minden (wie Anm. 51), Nr. 6, S. 8.

63 Siehe dazu ausführlich JÖRG BÖLLING, Petrus in Minden, Paulus in Münster. Zur Provenienz und Präsentation zweier Schädelreliquien im 11. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 163 (2013), S. 19–35.



*Bavenbergensis ecclesie filio et Mindensis ecclesie episcopo, simulque ab honorabili Radolfo Sleswicgensis ecclesie episcopo.*<sup>64</sup>

Aufgrund dieses Befundes ist zwischenzeitlich sogar von maßgeblicher Seite bezweifelt worden, dass diese Weihenotizen überhaupt für den Dom bestimmt waren. Die zweifache Nennung Mariens scheint eher auf die Mindener Marienkirche zu deuten, deren Gründung freilich der bisherigen Forschung nach erst später erfolgte.<sup>65</sup> Allerdings stammen die Weihenotizen aus einer für die Überlieferung des Domneкроlogs zentralen Handschrift.<sup>66</sup> Die Einträge müssten als liturgischer Reflex auf die erwähnte spätmittelalterliche historiographische Überlieferung betrachtet werden, in der die Weihenotizen zweifelsfrei mit der Kathedrale in Verbindung gebracht werden. Dafür sind auch durchaus überzeugende Argumente vorgebracht worden.<sup>67</sup>

Allerdings gibt es auch gewichtige Gegenargumente, die eine Zugehörigkeit dieser Weihenotizen zur Domkirche stützen. Die Patrozinien der Trinität und des heiligen Kreuzes erscheinen nämlich auch in einer anderen, bisher kaum beachteten vatikanischen (bis zum Dreißigjährigen Krieg Heidelberger) Handschrift, die ebenfalls Mindener Weihenotizen enthält: Pal. lat. 828 der Biblioteca Apostolica Vaticana. Es handelt sich dabei um ein Schulbücherverzeichnis, in dem die Weihe dreier Oratorien bezeugt wird, und zwar für das Jahr 1064 – offenbar, wie schon 1941 vermutet worden ist,<sup>68</sup> aufgrund des in der zuvor genannten Quelle erwähnten Brandes von 1062 (Hervorhebungen durch den Verfasser):

*Anno ab incarnatione domini Millesimo LX<sup>mo</sup> IIII<sup>to</sup> indictione II<sup>a</sup> consecratum est hoc oratorium et altare a venerabili Bennone Osnebrugensi episcopo II. kal. octobris in honore sancte trinitatis et sancte Marie matris Christi et sancti Michaelis archangeli et sancti Hieronmi presbyteri et eorum, quorum reliquie in altari continentur: Timothei discipuli Pauli, Feliciani martiris, Pancratii martiris, Laurentii martiris, et omni[um sanctorum?].*

64 Münster, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Msc. VII 2606, fol. 28v.

65 So argumentiert auf breiter Quellenbasis JACOBSEN, *Miracula s. Gorgonii* (wie Anm. 30), S. 40–47. Zur Kirche selbst siehe Ulf-Dietrich KORN/Bettina JOST/Fred KASPAR (Bearb.) *Stadt Minden 3: Die Altstadt 2: Die Stifts- und Pfarrkirchen* (Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen 50), Essen 2003, S. 57–263.

66 Vgl. oben Anm. 26 (zu Sigle B).

67 JACOBSEN, *Miracula s. Gorgonii* (wie Anm. 30), S. 40–47.

68 Franz PELSTER, Ein Schulbücherverzeichnis aus der Mindener Dombibliothek in der Mitte des 11. Jahrhunderts. *Cod. Vat. Pal. lat. 828*, in: *Scholastik* 16 (1941), S. 534–553, hier S. 538–540.

*Anno dominice incarnationis M<sup>o</sup> LX<sup>mo</sup> IIII<sup>to</sup>, indictione II<sup>a</sup> consecratum est hoc oratorium et altare a domno nostro Eilberto venerabili episcopo II. kal. octobris in honore sancte et victoriosissime crucis et sancte Marie matris Christi et s. Hieronimi presbiteri et confessoris et omnium confessorum Christi et inprimis eorum quorum reliquie in hoc altari sunt incluse scilicet Martini confessoris, Nicolai confessoris, Theodori episcopi, Donati episcopi.*

*Anno ab incarnatione domini M<sup>o</sup> LX<sup>mo</sup> IIII<sup>to</sup>, indictione II<sup>a</sup> consecratum est hoc altare VI nonas octobris a domno nostro Eilberto venerabili episcopo in commemorationem dominice passionis et in honore sancte et victoriosissime crucis et s. Marie matris d[ei] et sancti Leodegarii episcopi et martiris et omnium martirum. Continentur autem in altari de ligno d[ominice crucis], de corpore s. Stephani protomartiris et s. Ypoliti martiris, s. Pancratii martiris et s. Pontiani martiris.*

In dieser Form ist diese Quelle mehrfach gedruckt worden, insbesondere in den Monumenta Germaniae Historica.<sup>69</sup> Eine Transkription nach persönlicher Autopsie des zuletzt am 11. September 2009 restaurierten Originals im Vatikan bringt keine größeren neueren Erkenntnisse (Bibliotheca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 828, fol. 173r):<sup>70</sup>

*ANNO ab incarnatione domini Millesimo LX<sup>mo</sup> IIII<sup>to</sup> indictione II<sup>a</sup> consecratum est hoc oratorium et altare a venerabili BENNONE Osnebrugensi episcopo II. kl. octobris In honore sancte trinitatis et sancte MARIE matris Christi et sancti Michaelis archangeli et sancti Hieronimi presbyteri et eorum, quorum reliquie in altari continentur: Timothei discipuli Pauli, Feliciani martyris, Pancratii martyris, Laurentii martyris, et omni[um sanctorum?].*

*Anno dominice incarnationis M<sup>o</sup> LX<sup>mo</sup> IIII<sup>to</sup>, indictione II<sup>a</sup> consecratum est hoc oratorium et altare a Domno nostro Eilberto venerabili episcopo II. kl. octobris In honore sancte et victoriosissime crucis et sancte Marie<sup>71</sup> matris Christi et s. Hieronimi presbiteri et confessoris et omnium confessorum Christi et inprimis eorum quorum*

69 Notae dedicationum Mindensium, ed. Oswald Holder-Egger, in: MGH SS 30,2: Supplementa Tomorum I–XV, hg. von Adolf HOFMEISTER, Hannover 1934, S. 778. Vgl. auch die Transkription bei PELSTER, Schulbücherverzeichnis (wie Anm. 68), S. 534–553, hier S. 538 (allerdings ohne Verweis auf die MGH-Edition); Jörg BÖLLING, Bischöfliche Bildungskonzepte im Sachsen der Salierzeit (1024–1125), in: Theologie und Bildung im Mittelalter, hg. von Peter GEMEINHARDT/Tobias GEORGES (Archa Verbi. Subsidia 13), Münster 2015, S. 177–197, hier S. 188.

70 Der Restaurationsvermerk lautet: „Bibl. Apost. Vat. – LABORATORIO RESTAURO – REGISTRO NO. 8 – DATA: 11 sett. 2009.“ Es handelt sich um eine blind linierte Pergamenthandschrift in einem ansehnlichen Pergamenteinband. Momentan wird von der Heidelberger Universitätsbibliothek eine Digitalisierung aller ehemaligen Palatina-Bestände der Vatikanischen Bibliothek vorgenommen, die so die kompletten Bestände zumindest virtuell wieder zusammenführt.

71 Im Original hier *marie* mit Minuskel.

*reliquie in hoc altari sunt incluse scilicet MARTINI confessoris, Nicolai confessoris,<sup>72</sup> Theodori episcopi, Donati episcopi.*

*ANNO ab incarnatione domini M° LX<sup>mo</sup> IIII<sup>to</sup>, indictione II<sup>a</sup> consecratum est hoc altare VI n. octobris a Domino nostro Eilberto venerabili episcopo in commemorationem dominice passionis et in honore sancte et victoriosissime crucis et s. MARIE matris dei et sancti Leodegarii episcopi et martiris et omnium martirum. Continentur autem in altari de ligno d[ominice crucis], de corpore s. Stephani protomartiris et s. Ypoliti martiris, s. Pancratii martiris et s. Pontiani martiris.*

Auffallend sind zunächst abweichende Abkürzungen. Die Kalenden werden im Original nicht mit *kal.*, sondern regelmäßig mit dem Kürzel *kl.* wiedergegeben. Auch heißt es *VI n.* statt *VI nonas*, wie stillschweigend von den bisherigen Editoren aufgelöst wurde. Der Name Hieronymus erscheint durchweg mit *i*, ohne *y*. Besonders bemerkenswert ist aber ein anderer Aspekt: Einige Namen sind im Original durch Auszeichnungsschrift hervorgehoben, und zwar durch Majuskeln bei höhendominanten Anfangsbuchstaben – entsprechend dem hier in der Transkription genutzten typographischen Pendant der Kapitalchen. Dies betrifft in der ersten Weihenotiz Maria, in der zweiten Martin, in der dritten schließlich erneut Maria. Waren also neben den ersten drei bereits zitierten Weihenotizen auch diese drei nicht für den Dom, sondern für die Marienkirche<sup>73</sup> bestimmt? Die gleich zweifache Nennung und Hervorhebung der Gottesmutter scheint dies nahelegen. Oder handelt es sich womöglich um Weihenotizen für die Martinikirche, die Bischof Sigebert gestiftet und als seine Grablege bestimmt hatte, jedoch allen erhaltenen Zeugnissen zufolge erst dessen Nachfolger Egilbert (gelegentlich auch Eilbert genannt, 1055–1080) einweihen konnte?<sup>74</sup> Immerhin fällt hier angesichts der Majuskeln neben Maria auch Martin, der Patron dieser Kirche, gleich ins Auge. Martin könnte für Sigeberts Memoria stehen, Maria für die Verehrung der Gottesmutter durch Konrad II., der dem Stift seine Besitzungen urkundlich bestätigte und im Speyerer Mariendom seine eigene Grablege finden sollte, eine von seinen salischen Nachkommen noch im späteren 11. Jahrhundert fortgesetzte Tradition. Im Jahre 1064 hätte man hierdurch an Sigebert und die Salier gleichermaßen erinnert. Allerdings sind aus dieser Frühzeit keine entsprechenden Quellen überliefert, die eine solche Annahme stützen könnten – weder für die Martini- noch für die Marienkir-

<sup>72</sup> Zu lesen ist zunächst nur *Nicol*, verblichen oder ausradiert: *i confess*.

<sup>73</sup> Vgl. oben Anm. 65.

<sup>74</sup> Zu dieser Kirche siehe KORN/JOST/KASPAR, Stadt Minden 3,2 (wie Anm. 65), S. 264–477.

che. Die ältesten Patrozinien sind unspezifisch und erst später verbürgt, in St. Martini für Kapellen von 1282 und 1539, in St. Marien für entsprechende Stiftungen der Jahre 1243 und 1379.<sup>75</sup>

Auch sollte man die vermeintliche Hervorhebung nicht überbewerten. So erscheint die typographischen Kapitälchen ähnelnde Auszeichnungsschrift gleich beim ersten Wort aller drei Notizen, *Anno*, in der ersten und dritten Weihenotiz (*ANNO*), nicht aber in der zweiten. Ferner ist in der ersten Weihenotiz der Name *Bennone* in dieser Weise hervorgehoben (*BENNONE*), keineswegs aber der Name *Eilberto* in der zweiten und dritten – und das, obgleich es sich um den Mindener Bischof Egilbert persönlich handelt! Der Schreiber selbst weist eigens auf dessen Bedeutung für Minden hin, indem er den Ausdruck *Domno nostro* voranstellt, und dies sogar, abweichend von der späteren Edition, mit hier durchaus auffallender Majuskel bei der Bezeichnung *domnus* (*Domnus*). Offenbar wollte der Schreiber lediglich auf besondere Personen wie etwa Benno hinweisen oder ihm besonders wichtig erscheinende Heilige hervorheben (Maria und Martin), ohne dabei Patrozinien zu benennen. Im Fall des Wortes *Anno* verdeutlichte er offenbar den feierlicheren Ausdruck *Anno ab* gegenüber der Formulierung *Anno dominice incarnationis*. Auf fol. 129r findet sich in ganz ähnlicher Weise die Schreibung *ANNO AB URBE CONDITA*. Die Hervorhebungen deuten demzufolge eher auf ihn selbst als auf die von ihm erwähnten Patrozinien. Denkbar ist daher etwa, dass der Schreiber im Umfeld oder unter den Mitgliedern des Kollegiatstiftes St. Martini zu suchen ist. Allerdings deutet die Bezeichnung *Domnus noster* eher auf einen Kanoniker im unmittelbaren Umfeld des Bischofs selbst hin, also am Dom.<sup>76</sup> Die Hervorhebungen einzelner Heiliger und des Bischofs Benno stehen somit der – freilich paläographisch weniger ins Auge springenden – Betonung des Amtes Bischof Egilberts gegenüber.

Doch selbst wenn es sich hier tatsächlich um Weihenotizen für eine oder zwei andere Kirchen als die Mindener Kathedrale handeln sollte, stellt sich die Frage, warum der ansonsten doch so zentrale Heilige, Petrus, mit keinem Wort genannt wird. Alle Alternativvorschläge stehen also nicht nur auf quellenmäßig wackeligem Fundament, sondern auch auf inhaltlichem. Sie lösen das Problem nicht, sondern verschieben es nur topographisch. Das Fehlen jeglicher, auch nur beiläufiger Erwähnungen des Dompatrios Petrus ist bei einer Mindener Kirche nicht minder erklärungsbedürftig als bei der

75 Vgl. KORN/JOST/KASPAR, Stadt Minden 3,2 (wie Anm. 65), S. 273 und 65.

76 So bereits PELSTER, Schulbücherverzeichnis (wie Anm. 68), S. 539f.

Kathedrale selbst. Dom und Bistum Minden müssen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts einen nicht unerheblichen Patrozinienwechsel vollzogen haben. So jedenfalls scheinen es die ausgewerteten Quellen zu insinuieren. Vergleicht man aber nun sämtliche Heilige, die in den Listen des Petrischreins und aller erwähnten Weiheitenotizen genannt werden, so ergibt sich ein ganz neuer, wiederum überraschender Befund: Bei diesen Heiligen handelt es sich um die Haupt- und Nebenpatrozinien der Mindener Kathedrale.<sup>77</sup> Ob es sich also bei den zitierten Quellen – wenig wahrscheinlich – um die Patrozinienachweise anderer Mindener Kirchen handelt oder ob die „Kathedrale als heilige Stadt“<sup>78</sup> diese Patrozinien konstituierend oder aufgreifend beherbergte, ist letztlich für die entscheidende Dompatrozinienfrage unerheblich: Warum fehlt Petrus? Zu ergänzen ist diese Frage durch eine weitere: Was hat es mit der Trinität auf sich?

Weiheitenotizen allein führen hier nicht weiter. Als weitere, bisher noch nicht berücksichtigte Quellengattung kommen Urkundentexte in Frage. Gemeinhin werden Diplome der Könige und Kaiser untersucht, in deren Narratio oft Patrozinien genannt werden.<sup>79</sup> Da die Narratio hier in der Regel auf eine Petitiō des Empfängers zurückgeht, spiegeln sie letztlich das Selbstverständnis des Adressaten wider. Doch unmittelbar greifbar wird dieses nur durch die eigenen Urkunden – im vorliegenden Fall also durch die Bischofsurkunden. Auch hierzu gibt es bereits zahlreiche Studien.<sup>80</sup> Im Fokus des Interesses steht dabei meist die Arenga – aus guten Gründen. Schließlich handelt es sich um den einleitenden, in seinen Anfangsworten sogar namengebenden Teil einer Urkunde, der eine Begründung für den folgenden rechtlichen Vorgang bie-

77 Siehe dazu ausführlich BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 115–117.

78 Peter WÜNSCHE, *Die Kathedrale als Heilige Stadt. Zur liturgischen Topographie des Bamberger Domes*, in: *Heiliger Raum. Architektur, Kunst und Liturgie in mittelalterlichen Kathedralen und Stiftskirchen*, hg. von Franz KOHLSCHHEIN/Peter WÜNSCHE (*Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen* 82), Münster 1998, S. 25–58.

79 So etwa JACOBSEN, *Miracula s. Gorgonii* (wie Anm. 30), S. 47f.

80 Vgl. hierzu und zur Bedeutung von Bischöfen allgemein etwa Steffen PATZOLD, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts* (*Mittelalter-Forschungen* 25), Ostfildern 2008, ferner Jörg BÖLLING, *Heilige Bischöfe. Ulrich von Augsburg (923–973) und Konrad von Konstanz (934–975)*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 33 (2014) (= *Potestas ecclesiae. Zur geistlichen und weltlichen Herrschaft von Bischöfen und Domkapiteln im Südwesten des Reiches*), S. 81–91.

tet, die zumeist religiös geprägt ist. Es gibt aber noch einen weiteren, bisher weit weniger beachteten Urkundenabschnitt, der vom Selbstverständnis des Urkundenausstellers Zeugnis gibt, und das nicht nur in deklaratorisch-affirmativer, sondern regelrecht performativer Hinsicht: die *Sanctio*, gefolgt von der *Corroboratio*. Die *Sanctio* sanktioniert den soeben verschriftlichten Rechtsvorgang der *Dispositio* nicht selten mit Verweis auf konkrete Heilige, *sancti* und *sanctae*, die *Corroboratio* bekräftigt diese Geltung mit einer Ankündigung der aufgedruckten oder angehängten Siegel, die ihrerseits oft stilisierte Darstellungen eben jener zuvor schriftlich genannten Heiligen sinnfällig ins Bild setzen.<sup>81</sup> Galt dies auch für Petrus in Minden?

Ein *sanctus* in der *Sanctio* und dessen Abbild im Siegel wären vielsagend. Entsprechende Siegel sind allerdings aus der Frühzeit nicht für die Bischöfe, sondern nur für Korporationen überliefert, wenig später etwa für das Mindener Domkapitel und, dieses spitzoval klerikale Heiligensiegel nachahmend, für den Mindener Stadtrat.<sup>82</sup> Über das Selbstverständnis Bischof Sigeberts geben vor allem Urkundentexte Auskunft. Noch vor der Arenga beginnen Egilberts Bischofsurkunden wie auch die Kaiser- und Königsurkunden mit der *Invocatio*: *In nomine sancte et individue trinitatis*. Bischof Egilbert nutzt diese Formel etwa für seine Urkunde zur Weihe und Ausstattung der Mindener Johanniskirche von 1075.<sup>83</sup> In einer anderen, leider nicht datierten Urkunde,

81 Siehe dazu etwa BÖLLING, Die zwei Körper des Apostelfürsten (wie Anm. 3), S. 174–184.

82 Monika M. SCHULTE, Macht auf Zeit. Rats Herrschaft im mittelalterlichen Minden (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niederdeutschlands 4), Warendorf 1997, S. 66–68 mit Abb. 5 sowie S. 69–71 mit Abb. 6. Vgl. auch Nathalie KRUPPA, Emanzipation vom Bischof. Zum Verhältnis zwischen Bischof und Stadt am Beispiel Minden, in: Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters, hg. von Uwe GRIEME/Nathalie KRUPPA/Stefan PÄTZOLD (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 206/Studien zur Germania Sacra 26), Göttingen 2004, S. 67–87.

83 Vgl. Stephan Alexander WÜRDWEIN, *Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda*, 12 Teile, Heidelberg 1772–1778, Teil 6, 1775 (ND Frankfurt 1969), Nr. 98, S. 309–312, hier S. 309. Vgl. dazu LÖFFLER, Die Bischofschroniken (wie Anm. 24), S. 47 Anm. 2 (freilich mit falscher Seitenangabe „306 ff.“). Auch einzelne von Päpsten ausgestellte Urkunden zeigen zwar mitunter eine derartige *Invocatio*, allerdings ausschließlich in Fällen, in denen für Angelegenheiten von Familienmitgliedern oder für persönliche Amtsnachfolger gleichsam ‚Privaturkunden‘ von einem Papst ausgestellt wurden – also gerade keine Papsturkunden. Siehe hierzu Stefan WEISS, Die Aufzeichnungen der päpstlichen Finanzverwaltung. Vom *Liber Censuum* des Cencius bis zur entwickelten Buch-

deren Siegel verloren ist, nennt Egilbert die Trinität aber sogar neben Petrus in der Sanctio (Hervorhebung durch den Verfasser):

*Haec pro nostra mediocritate huic contulimus aecclesiae, et uti perpetualiter inuiolata et inconuulsa permaneant, ex auctoritate sanctae et indiuiduae Trinitatis et principali potestate beati Petri apostoli, cuius vicem ego indignus gero, quisquis ea infregerit aut ulla fraude minuerit [...] in perpetuum excommunico.*

Diese Formulierung lässt nicht nur durch das unvermittelte Nebeneinander von Trinität und Petrus aufmerken. Hier manifestiert sich in unerhört neuer Lesart das gelasianische Modell von der *auctoritas* und der *potestas*. Steht dem Ideal des Papstes Gelasius entsprechend der Kaiser für die *potestas* und der Papst für die *auctoritas* ein, so verleiht in der Mindener Urkunde die göttliche Dreifaltigkeit die *auctoritas* und der heilige Petrus die *potestas*, und zwar seine besondere, aus seiner Bedeutung als Apostelfürst (*princeps apostolorum*) herrührende *principalis potestas*. Und es kommt noch besser: Bischof Egilbert bezeichnet sich angesichts des Petrus-Patroziniums seines Domes als Stellvertreter des heiligen Petrus. Das nur scheinbar Bescheidenheit ausdrückende Adjektiv *indignus* erinnert an die päpstliche Formulierung des *indignus haeres beati Petri*, wie der Reformpapst Leo IX. im Rückgriff auf das bereits spätantike Vorbild seines Amtsvorgängers Siricius formulierte.<sup>84</sup> Durch das hervorhebende, grammatikalisch unnötige Personalpronomen *ego* wird klar: Hier spricht kein zurückhaltender Bischof, hier entscheidet und waltet der Nachfolger Petri zu Minden. Auch sonst erscheint Petrus als unzweideutiger Patron Mindens in den Urkunden Egilberts.<sup>85</sup> Der spätere

---

haltung des Avignoneser Papsttums, in: Die römische Kurie und das Geld. Von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum frühen 14. Jahrhundert, hg. von Werner MALECZEK (Vorträge und Forschungen 85), Ostfildern 2018, S. 65–86.

84 Vgl. Walter ULLMANN, A short history of the Papacy in the Middle Ages, London 1972; Walter ULLMANN, Kurze Geschichte des Papsttums im Mittelalter (Sammlung Göschens 2211), Berlin/New York 1978, S. 16 f. und (zu Siricius) S. 8 f.

85 Heinrich August ERHARD (Hg.), Regesta Historiae Westfaliae, accedit Codex diplomaticus. Die Quellen der Geschichte Westfalens, in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen, begleitet von einem Urkundenbuche 1, Münster 1847, Nr. 148, S. 115 f., hier S. 116: *ad laudem et honorem domini nostri Jesu Christi sanctique Petri patroni nostri et sancti Gorgonii martiris, et speciali sancti MAVRITII sociorumque suorum commendatam priuilegio*. Vgl. hierzu und zu den in diesem Punkt ähnlich lautenden Urkunden von Egilberts bischöflichem Amtsvorgänger BÖLLING, Zwischen Regnum und Sacerdotium (wie Anm. 3), S. 120 mit Anm. 608.

Bischof Sigward greift in seinen Urkunden dann neben Petrus auch Gorgonius wieder auf.<sup>86</sup>

Der Hauptaltar der Mindener Kathedrale war allen erhaltenen Quellen zufolge durchgehend Petrus geweiht – mit leichten zwischenzeitlichen Varianten wie dem von Heinrich Tribbe bezeugten Doppelpatrozinium Petrus und Gorgonius.<sup>87</sup> Warum aber fehlt Petrus dann in den fraglichen Weiheotizen und wird hier durch die Trinität nicht ergänzt, sondern anscheinend regelrecht ersetzt? Ganz offensichtlich bildete die Trinität nach dem angeblichen Brand von 1062, der von der Mindener Historiographie später mit tumultartigen Übergriffen auf den in der Domstadt weilenden Salierkaiser Heinrich IV. in Verbindung gebracht werden sollte,<sup>88</sup> eine verlässliche Basis kaiserlicher wie auch bischöflicher Glaubenstreue. Die Petrus-Verehrung stand in karolingisch-kaiserlicher und päpstlicher Tradition zugleich. Die Verehrung der Trinität hingegen galt als Ausweis königlicher und bischöflicher Rechtgläubigkeit, wie sie in sämtlichen Urkunden gleich am Anfang durch die *Invocatio* beteuert und dabei sogar in Form eines Gebetsbeginns angerufen wurde. Auch der Stuhl Petri war dem eigenen Selbstverständnis nach niemals vom rechten Glauben abgerückt. Gleichwohl hatte es bereits in der Spätantike zumindest Gegenpäpste gegeben.<sup>89</sup> Die karolingische Fassung des Credo hatte hingegen

86 ERHARD, *Codex diplomaticus* (wie Anm. 85), Nr. 189, S. 148f., hier S. 148: *hec inquam uniuersa ecclesie Mindensi eiusque patronis beato Petro apostolorum principi sanctoque Gorgonio precioso martyri [...] perpetuo iure possidenda tradidi.*

87 Vgl. zum Doppelpatrozinium oben Anm. 45. Zum gleichwohl durchgehenden Petrus-Patrozinium siehe BÖLLING, *Zwischen Regnum und Sacerdotium* (wie Anm. 3), S. 118 mit Anm. 598f. und S. 180 mit Anm. 957–962. Für ein Trinitätspatrozinium des Hauptaltars plädieren hingegen PELSTER, *Schulbücherverzeichnis* (wie Anm. 68), S. 540, und implizit (dem Artikelformat entsprechend ohne Quellenangabe) Hans Jürgen BRANDT, Art. „Minden – Domstift St. Petrus und Gorgonius“, in: *Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung 1* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44/Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992, S. 593–606, hier S. 593.

88 Vgl. hierzu bereits Kurt ORTMANNs, *Das Bistum Minden in seinen Beziehungen zu König, Papst und Herzog bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Germania Pontificia* (Reihe der Forschungen 5), Bensberg 1972, S. 50f.

89 Siehe dazu nun Harald MÜLLER, *Autorität und Krise: Der Verlust der Eindeutigkeit und seine Folgen am Beispiel der mittelalterlichen Gegenpäpste – einleitende Gedanken*, in: *Der Verlust der Eindeutigkeit. Zur Krise päpstlicher Autorität im Kampf um die Cathedra Petri*, hg. von Harald MÜLLER (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 95), Berlin/Boston 2017, S. 1–18, hier S. 1 mit Anm. 2.



den zugleich trinitätstheologischen und christologischen Zusatz *filioque* in dezidiert antiarianischer Funktion erhalten und wurde infolge der Kaiserkrönung Heinrichs II. 1014 in Rom allmählich auch in die päpstliche und darüber hinaus in die gesamte westliche Liturgie übernommen – eine kleine, aber nachhaltige Änderung, die – in dieser Folgewirkung unbeabsichtigt – allein wegen der Abweichung gegenüber dem vormaligen gemeinsamen, ursprünglichen kanonischen Text bis zum heutigen Tag West- und Ostkirche unterscheidet. Die kaiserliche und bischöfliche Anrufung und Verehrung der Trinität diente daher als Beleg und Garant der Rechtgläubigkeit.

Warum aber fehlte Petrus in Minden? Dies hatte offenbar andere Gründe. Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Weihe von 1071 nicht auf einen kompletten Neubau bezog, sondern auf einen restaurierten Umbau (*restauratum et dedicatum est hoc templum*).<sup>90</sup> Die Patrozinienfrage des gesamten Domes und seines Hauptaltars war von dieser Neuakzentuierung also nicht zwangsläufig erfasst. Es erfolgte somit mehr eine zwischenzeitliche Umakzentuierung als ein vollständiger Patrozinienwechsel. Darüber hinaus sind in dieser Gemengelage zwischen Regnum und Sacerdotium nicht nur Egilberts Verhältnis zu Kaiser und Papst, sondern auch, und das in diesem Kontext sogar um ein Vielfaches mehr, dasjenige zu seinen Amtsbrüdern zu berücksichtigen, zumal in den Nachbarbistümern. Egilberts an den Konsekrationen beteiligter bischöflicher Amtsbruder Benno von Osnabrück stand darüber hinaus sogar selbst einem Petrus-Dom vor. Das Selbstverständnis seines Mindener Mitbruders hätte der Osnabrücker Bischof schon allein deshalb wohl kaum ihm allein exklusiv überlassen können. So wurden in der Mindener Kathedrale offenbar am Hauptaltar in erster Linie Petrus, in der Krypta Gorgonius, an bestimmten Nebentären Heiligkreuz und die Trinität sowie an weiteren Altären schließlich die anderen erwähnten Heiligen verehrt, von denen es durchweg frühere oder spätere Patroziennachweise oder Reliquien in der Domkirche gibt.<sup>91</sup> Für wen und was auch immer die

90 Vgl. oben Anm. 64. Nach der Vorstellung dieser Quellen in meinem Vortrag am 21. November 2017 in dem von Karl Ubl und Dominik Waßenhoven an der Universität Köln veranstalteten Oberseminar ‚Neue Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte‘ hat mich Marita Blattmann freundlicherweise darauf hingewiesen, dass das Wort *templum* auch in ihren, etwas früheren, patrozinienkundlich einschlägigen Quellen einen Teilbereich einer Kirche, etwa ein Kirchenschiff oder auch nur einen bestimmten Altarbezirk, bezeichnen kann.

91 Siehe dazu ausführlich BÖLLING, Zwischen Regnum und Sacerdotium (wie Anm. 3), S. 106–127 und 308–314.

hier ausgewerteten Weihenotizen bestimmt waren – auf die eine oder andere Weise spiegeln sie in jedem Fall alle die Patrozinien der Domkirche wider und es gibt gute Gründe, sie nach wie vor für unmittelbare Zeugnisse der Mindener Kathedrale selbst zu halten.

### 3. Fazit

Die Bischöfe von Bremen und Minden spielten ganz im Sinne des Bandthemas auch ‚Jenseits des Königshofs‘ eine zentrale Rolle. Dies galt sowohl für die Bremer Oberhirten, deren vergleichsweise konstante Nähe zum König sich auch im Agieren innerhalb ihrer eigenen Diözesen zeigte, als auch für die Mindener Bischöfe, die jeweils ganz eigene lokale und regionale Akzente setzten. In beiden Fällen ging das persönliche Engagement weit über ihre Funktion als Reichsbischöfe hinaus. Dies zeigt insbesondere die unterschiedliche Verehrung des heiligen Petrus als Patron beider Kathedralen und seiner jeweiligen, ortsspezifischen Nebenpatroninnen und Nebenpatrone, die auf unverwechselbare Weise Aspekte des Heiligen selbst, insbesondere seinen Rombezug, verdeutlichten und verstärkten.

Was aber hat es mit der petrinischen Performanz genau auf sich? Papier ist geduldig, Pergament ebenso, nicht aber Performanz! Mochte es in der Bearbeitung hagiographischer Texte auch Überschreibungen, gegenläufige Entwicklungen und über längere Zeiten gleichbleibende Widersprüche geben, so musste in der Liturgie des Hier und Jetzt eine Entscheidung getroffen werden: Wer wird wann und wie verehrt?

In Bremen wurde die nach Bischöfen geordnete Historiographie in formaler Analogie zum auf Petrus gründenden ‚Liber Pontificalis‘ der Päpste gestaltet. Zur Liturgie hin zeigt sich aber sogar eine Interdependenz: Heilige wie Kosmas und Damian fanden wohl vom Messbuch aus Eingang in die Kirchengeschichtsschreibung. Hagiographisch spielten aus der Reihe der Bremer Bischöfe Willehad, Ansgar und Rimbart die zentrale Rolle, die in den erhaltenen Quellen zum Teil auch liturgisch ihren Niederschlag fand: Für Willehad ist ein komplettes Offizium überliefert, für Ansgar immerhin eine Reihe von Antiphonen. Ansgar erscheint einem Interpolament seiner Vita zufolge darüber hinaus durch Berührung am zentralen Grab in der Vatikanischen Basilika gleichsam als Sekundärreliquie des Apostelfürsten Petrus, als dessen fast papstgleicher Stellvertreter er zur Mission im Norden beauftragt wird. In der Liturgie wird dementsprechend später ein Evangeliar

als sein ehemaliges persönliches Exemplar verehrt, mit dem der ‚Missionar des Nordens‘ die ihm aufgetragene Evangelisierung liturgisch umgesetzt habe.

Minden zeigte sich mit den von Bischof Sigebert gestifteten liturgischen Handschriften als ein Ort für die weihnachtlichen Mindener Hoftage ‚jenseits des Königshofs‘ in den Jahren 1024 und 1033. Hier war es die Aufgabe des Kaisers selbst, in Minden wie in Rom, in der liturgischen Funktion des Diakons das Evangelium zu singen. Die Übernahme der römischen Stationskirchen aus dem karolingischen Reichskalender in die liturgischen Bücher trug ein Übriges zur kaiserlichen Nobilitierung des Mindener Petersdoms bei – als wäre er gleich jenem in Rom über dem Grab des Heiligen selbst. Der Nebenpatron Gorgonius wurde ebenfalls hagiographisch-liturgisch diesem karolingisch-königlichen Kalender angeglichen. Die liturgische Gebetsverbrüderung zwischen Minden und Gorze führte sogar zu einer redaktionellen Bearbeitung der hagiographischen Texte. Für Kaiser und Bischof gleichermaßen wurden die ‚Laudes regiae‘ gesungen. Fehlt Petrus auch in der Schrift der Weihenotizen, so ist er in der Performanz präsent, wie sie sich in liturgischer Hinsicht aus der Dispositio einer Urkunde erahnen lässt. Galt Ansgar in Bremen nur als stellvertretend Beauftragter, so nannte sich Bischof Egilbert in Minden selbst in der Sprache der Päpste Stellvertreter Petri. Das gelasianische Modell von der päpstlichen *auctoritas* und der kaiserlichen *potestas* wandelte dieser regionale Oberhirte in eigentümlicher bischöflicher Lesart um: Die in den Weihenotizen des Domes als Patrozinium hervorstechende Trinität galt ihm als Ausweis der *auctoritas*, während die *potestas* nicht kaiserlicher, sondern fürstlicher Qualität sein sollte – nach Art des Apostelfürsten Petrus. Und woher kamen die Reliquien? Offenbar erhielt Bremen die Reliquien zum liturgischen Text (im ‚Communicantes‘), Minden hingegen den liturgischen Text (im ‚Nobis quoque peccatoribus‘) zu den Reliquien. Wie die liturgischen Bücher so entfalteten auch die Reliquien des Apostelfürsten Petrus und seiner Nebenpatroninnen und Nebenpatrone ihre liturgische Relevanz an den Bischofssitzen Bremen und Minden der Salierzeit nicht in der Schrift, sondern in einer jeweils ortsspezifisch relevanten, auch hagiographisch und historiographisch aufgegriffenen besonderen petrinischen Performanz.



## 4. MODELLE UND KONZEPTE



SEBASTIAN SCHOLZ

## Bischof, Klerus und Gemeinde in der causa Formosiana

### Die Sicht der Kleriker Auxilius und Vulgarius

#### 1. Die Anerkennung des Formosus durch die Gemeinde in der Sicht des Auxilius

„Wer wird meinem Haupt Wasser geben und meinen Augen eine Quelle für die Tränen? Und ich werde nicht wie Jeremias die im Körper Toten beweinen, sondern, was schlimmer ist, ich werde den Untergang der Seelen und die gottlosen Vernichtungen beweinen, die gegen das Haupt aller Kirchen öffentlich wüten. Ach welch ein Schmerz! Wer erzittert nicht, dass in dieser Burg von solcher Heiligkeit der Frevel gegen das Heilige solchen Lärm macht? Durch die Segnungen dieses sind die Setzlinge aller Kirchen fruchtbar gemacht worden, durch dessen Urteil die Irrtümer der ganzen Welt verbessert werden.“<sup>1</sup>

Mit dieser Klage beginnt die Schrift ‚In defensionem sacrae ordinationis papae Formosi‘ des Priesters Auxilius, die er 908 verfasste. Der Frevel, den Auxilius beweinte, war eine Entscheidung Papst Sergius’ III., die dieser kurz nach seinem Amtsantritt 904 getroffen hatte: Alle Weihen, die Papst Formosus, der als Bischof von Porto auf den römischen Bischofsstuhl gewechselt war, in seiner Amtszeit von 891 bis 896 gespendet hatte, wurden für ungültig erklärt. Diese Entscheidung stellte generell die Legitimität von Bischöfen in Frage, die von einem Bistum zu einem anderen wechselten. Daraus ergibt sich unmittelbar die Frage, welche Konsequenzen die Entscheidung nicht nur für den betroffenen Bischof selbst, sondern für den gesamten Klerus und die Gemeinde nach sich zog. Auch muss man sich fragen, wie eigentlich ein unter solch ungewöhnlichen Umständen gewählter Bischof in seiner neuen

---

1 Auxilius, In defensionem sacrae ordinationis papae Formosi I, Prolog, in: Auxilius und Vulgarius. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Papstthums im Anfange des zehnten Jahrhunderts, hg. von Ernst DÜMMLER, Leipzig 1866, S. 59–95, hier S. 59: *Quis dabit capiti meo aquam et oculis meis fontem lachrimarum? [Ier 9,1] Et plorabo, non ut Hieremias interfectos corpore, sed, quod est deterius, plorabo animarum interitum et nefarias eversiones, quae in capite omnium ecclesiarum puplice inhorruerunt. Heu pro dolor, quis non contremescat in tantae sanctitatis arce sacrilegas perstreperere inuasiones? De cuius benedictionibus universarum ecclesiarum propagines fecundantur, cuius iudicio totius orbis errata corriguntur.*

Diözese agieren konnte und wie die Beziehung zu seiner Gemeinde aussah. Welche formalen Aspekte zusätzlich zur Bischofswahl konnten die Anerkennung eines Bischofs durch die Gemeinde sichtbar machen? Denn wenn ein Kandidat von der Gemeinde gewählt wurde, der bereits Bischof einer anderen Diözese war, entfiel der Akt der Bischofsweihe mit seinem liturgischen Zeremoniell, welches die Bevölkerung mit einband und die Legitimität des neuen Bischofs unterstrich. Der Papst wird in diesem Beitrag also vor allem als Bischof von Rom betrachtet und die feststellbaren Interaktionen zwischen ihm und seiner Gemeinde dürfte es unter ähnlichen Voraussetzungen auch in anderen Bistümern gegeben haben.

Doch wie kam es überhaupt zu der erwähnten Entscheidung Papst Sergius' III.? Formosus war 864 zum Bischof von Porto geweiht worden und erlebte dann ein wechselhaftes Schicksal, bevor er 891 selbst den Papststuhl besteigen konnte.<sup>2</sup> Da er als Bischof von Porto nun Bischof von Rom wurde, handelte es sich um einen nach kanonischem Recht problematischen Bistumswechsel. Dieser wurde zu Lebzeiten des Formosus nicht bemängelt, doch diente er seinen Gegnern später als Grund, seinen Pontifikat für ungültig zu erklären. Nach dem Tod des Formosus im April 896 und dem nur 15 Tage dauernden Pontifikat Bonifatius' VI. wurde Stephan VI. zum Papst erhoben. Dieser hielt im Jahr 897 jene berüchtigte ‚Leichensynode‘ gegen Formosus ab, bei welcher der Leichnam des Papstes exhumiert, in päpstliche Gewänder gehüllt, vor eine Synode gestellt und dann wegen des unerlaubten Wechsels von seinem Bistum Porto auf die Cathedra Petri als illegitimer Papst verurteilt, der Gewänder beraubt, verstümmelt und schließlich in den Tiber geworfen wurde.<sup>3</sup> Das Vorgehen der Synode erregte nicht nur außerhalb Roms

2 Zum rechtlichen Problem und zu den einzelnen Stationen des Formosus vgl. Harald ZIMMERMANN, *Papstabsetzungen des Mittelalters*, Graz/Wien/Köln 1968, S. 49–53; Sebastian SCHOLZ, *Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum Hohen Mittelalter* (Kölner Historische Abhandlungen 37), Köln/Weimar/Wien 1992, S. 216–218; Dorothee ARNOLD, *Johannes VIII. Päpstliche Herrschaft in den karolingischen Teilreichen am Ende des 9. Jahrhunderts* (Europäische Hochschulschriften 23,797), Frankfurt am Main u. a. 2005, S. 181–185. Zu Formosus allgemein vgl. Klaus HERBERS, *Geschichte des Papsttums im Mittelalter*, Darmstadt 2012, S. 100f.; Sebastian SCHOLZ, *Papst Formosus. Zwischen Kaiserkrönung und Leichenprozess*, in: *Glanz der späten Karolinger: Erzbischof Hatto I. von Mainz (891–913). Von der Reichenau in den Mäuseturm*, hg. von Winfried WILHELMY, Regensburg 2013, S. 62–66.

3 Vgl. ZIMMERMANN, *Papstabsetzungen* (wie Anm. 2), S. 55–58; Wilfried HARTMANN, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien* (Konziliengeschich-



Aufsehen und rief Kritik am Verhalten sowie am Charakter Papst Stephans hervor, sondern es stürzte die römische Kirche auch in eine Krise, denn alle von Formosus gespendeten Weihen waren für ungültig erklärt worden, wodurch eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstand.<sup>4</sup> Der Grund für das Aufsehen erregende Vorgehen Stephans lag wohl in einem unterschiedlichen Verständnis von Rechtsnormen. Während die Verteidiger des Formosus mit der Zulässigkeit eines Bistumswechsels unter bestimmten Voraussetzungen argumentierten, hatte Formosus in den Augen Stephans und seiner Anhänger mit dem Bistumswechsel die alte und grundlegende Norm des Translationsverbots verletzt, wodurch seine Erhebung zum Papst ungültig geworden war. Mit der ‚Leichensynode‘ wollte Stephan VI. nicht nur auf drastische Weise die Gültigkeit der alten Norm unterstreichen, sondern sich auch gegen eine Veränderung des Amtsverständnisses wehren. Kein auswärtiger Kandidat sollte römischer Bischof werden können. Nur dem römischen Klerus sollte weiterhin der Zugang zum Papstamt offen stehen.<sup>5</sup>

Stephan VI. fand bereits im Juli 897 ein gewaltsames Ende und nach dem sehr kurzen Pontifikat des Romanus bemühte sich Papst Theodor II. noch 897 Formosus zu rehabilitieren. Er starb jedoch schon nach zwanzig Tagen und bei der folgenden Wahl kam es zu einem Schisma zwischen Johannes IX., der die Politik Theodors fortsetzen wollte, und dem Formosusgegner Sergius, der sich aber nicht durchsetzen konnte und vertrieben wurde. Johannes IX. ließ nun auf der Synode von Ravenna im Jahr 898 den Pontifikat des Formosus wieder für gültig erklären und erhielt dabei von Kaiser Lambert Unterstützung, dessen Kaiserkrönung ebenfalls hinfällig gewesen wäre, wenn Formosus nicht weiterhin als Papst anerkannt worden wäre.<sup>6</sup> Der frühe Tod Kaiser Lamberts

---

te A: Darstellungen), Paderborn u. a. 1989, S. 388–390; SCHOLZ, Transmigration (wie Anm. 2), S. 218–222; Marie-Luise HECKMANN, Der Fall Formosus, in: Päpstliche Herrschaft im Mittelalter. Funktionsweisen – Strategien – Darstellungsformen, hg. von Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 38), Ostfildern 2012, S. 223–238; Laurent JÉGOU, Compétition autour d'un cadavre. Le procès du pape Formose et ses enjeux (896–904), in: *Revue Historique* 675 (2015), S. 499–523.

4 Vgl. SCHOLZ, Transmigration (wie Anm. 2), S. 230–242; Sebastian SCHOLZ, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit (Historische Forschungen 26), Stuttgart 2006, S. 259–262.

5 Vgl. HECKMANN, Formosus (wie Anm. 3), S. 237 f.; SCHOLZ, Formosus (wie Anm. 2), S. 66.

6 Synode von Ravenna (898), Vorbemerkung, in: Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 875–911, hg. von Wilfried HARTMANN (MGH Conc. 5), Hannover 2012, S. 427 f.; SCHOLZ, Transmigration (wie Anm. 2), S. 225–228.

im Jahr 898 und der schnelle Wechsel der Pontifikate verhinderten jedoch, dass die formosianische Streitfrage mit der Synode von Ravenna ihr Ende fand. Nach dem Tode Johannes' IX. im März 900 folgten Benedikt IV. (900–903), Leo V. (Juli–September 903) und Christophorus (903–904) als Päpste, bevor 904 Sergius III. nach Rom zurückkehren konnte, nachdem seine Anhänger Christophorus abgesetzt und eingekerkert hatten. Sergius erkannte die Pontifikate seiner vier Vorgänger nicht an und setzte die Beschlüsse Stephans VI. wieder in Kraft, wodurch alle von Formosus gespendeten Weihen ihre Gültigkeit verloren. Die betroffenen Kleriker mussten sich erneut ordinieren lassen, was Sergius durch Drohungen zu erzwingen versuchte.<sup>7</sup>

Gegen diese Maßnahme wandte sich der Priester Auxilius in mehreren Streitschriften, da er selbst seine Weihe von Formosus empfangen hatte. Zuerst verfasste er 908 die schon zitierte Schrift ‚In defensionem sacrae ordinationis papae Formosi‘. Vielleicht noch in demselben Jahr schrieb er ‚In defensionem Stephani episcopi‘ für Bischof Stephan von Neapel.<sup>8</sup> Um 911 folgte ‚De ordinationibus a Formoso papa factis‘<sup>9</sup> und anschließend noch auf Wunsch des Bischofs Leo von Nola der Dialog ‚Infensor et Defensor‘.<sup>10</sup> Auxilius behandelte unter anderem die Fragen, ob Formosus rechtmäßig zum Papst erhoben wurde und ob die Amtshandlungen eines Papstes überhaupt

7 Vgl. ZIMMERMANN, Papstabsetzungen (wie Anm. 2), S. 63f.; SCHOLZ, Transmigration (wie Anm. 2), S. 228–230; Sebastian SCHOLZ, Epigraphische Zeugnisse der Päpste in Rom. Ein Desiderat der Italia Pontificia?, in: Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia, hg. von Klaus HERBERS/Jochen JOHRENDT (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen N. F. 5: Studien zu Papstgeschichte und Papsturkunden), Berlin/New York 2009, S. 373–388, hier S. 382–387.

8 Auxilius, In defensionem Stephani episcopi, in: DÜMMLER, Auxilius (wie Anm. 1), S. 96–105.

9 Auxilius, De ordinationibus a Formoso papa factis, in: Jacques Paul MIGNE (Hg.), Patrologiae cursus completus, Series Latina 129, Paris 1879, Sp. 1059–1074.

10 Auxilius, Infensor et Defensor, in: MIGNE, Patrologia Latina 129 (wie Anm. 9), Sp. 1073–1102. Zu Auxilius vgl. DÜMMLER, Auxilius (wie Anm. 1), S. 27–35; ZIMMERMANN, Papstabsetzungen (wie Anm. 2), S. 66f.; Claudia GNOCCHI, Ausilio e Vulgario. L'eco della „questione formosiana“ in area napoletana, in: Mélanges de l'École française de Rome. Moyen Âge 107 (1995), S. 65–75. Zur Bedeutung der Streitschriften vgl. Klaus HERBERS, Erinnern, vergessen und verformen. Papst Formosus (891–896) in der Erinnerung, in: Damnatio in memoria. Deformation und Gegenkonstruktionen in der Geschichte, hg. von Sebastian SCHOLZ/Gerald SCHWEDLER/Kai-Michael SPRENGER (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft 4), Köln/Weimar/Wien 2014, S. 115–128.

im Nachhinein für ungültig erklärt werden können, selbst wenn dessen Erhebung nicht ordnungsgemäß war.<sup>11</sup> Im Hinblick auf dieses Problem war es entscheidend, den Hauptvorwurf gegen Formosus zu widerlegen, er sei unrechtmäßig und von Ehrgeiz getrieben von Porto nach Rom gewechselt. In seiner Schrift ‚In defensionem sacrae ordinationis papae Formosi‘ beschäftigt sich Auxilius auf zwei verschiedenen Ebenen mit diesem Aspekt. Einerseits verweist er knapp auf einschlägige Textstellen, die belegen, dass ein Bistumswechsel nach einer Aufforderung durch Klerus und Volk erlaubt war. Auxilius zitiert hier aus den pseudoisidorischen Fälschungen die einschlägige Pseudo-Anterus-Dekretale, in der ein Wechsel für zulässig erklärt wurde, wenn er nicht aus Ehrgeiz, sondern aufgrund der Wahl und der Aufforderung durch die Bischöfe und das Volk erfolgte.<sup>12</sup> Um die allgemeine Zulässigkeit eines Bistumswechsels zu beweisen, führt Auxilius die Translationen des Bischofs Germanos von Cyzicus nach Konstantinopel und Gregors von Nazianz an und bemerkt dazu, es gebe noch weit mehr Beispiele.<sup>13</sup> Andererseits ging es Auxilius darum zu zeigen, dass Formosus vom römischen Klerus und Volk gewählt und als Papst in jeder Hinsicht anerkannt worden war, um dadurch vor allem die Gültigkeit und allgemeine Anerkennung der von ihm gespendeten Weihen zu beweisen.

Die rechtliche Argumentation des Auxilius hat bereits mehrfach Beachtung gefunden.<sup>14</sup> Wie der Bistumswechsel des Formosus und seine Einsetzung in Rom aber in der Praxis rechtlich und symbolisch abgesichert wurden und wie das Band zwischen dem Bischof und seiner Gemeinde sichtbar gemacht

---

11 Zu den Vorwürfen gegen Formosus insgesamt und deren Widerlegung vgl. ZIMMERMANN, Papstabsetzungen (wie Anm. 2), S. 68–73; SCHOLZ, Transmigration (wie Anm. 2), S. 230–242.

12 Auxilius, In defensionem 1,7 (wie Anm. 1), S. 67. Auxilius hat das Pseudo-Anterus-Zitat vermutlich aus der Sammlung ‚De episcoporum transmigratione et quod non temere iudicentur regule quadraginta quattuor‘ übernommen, vgl. T. J. P. POZZI, Le manuscrit tomus XVIIIus de la Vallicelliana et le libelle ‚De episcoporum transmigratione et quod non temere iudicentur regule quadraginta quattuor‘, in: Apollinaris 31 (1958), S. 313–350, hier S. 331 und Pseudo-Anterus, cap. 2, S. 253, Online zu finden unter: <http://www.pseudoisidor.mgh.de/austausch/040.pdf> (letzter Zugriff am 15.07.2017).

13 Auxilius, In defensionem 1,7 (wie Anm. 1), S. 67f.

14 Vgl. Démètre POP, La défense du pape Formose, Paris 1933, S. 1–42; ZIMMERMANN, Papstabsetzungen (wie Anm. 2), S. 66–73; SCHOLZ, Transmigration (wie Anm. 2), S. 230–240.

wurde, ist bisher nur für die Inthronisation untersucht worden.<sup>15</sup> Aus der Sicht des Auxilius gab es jedoch eine Reihe weiterer Elemente, welche die Anerkennung des transferierten Bischofs deutlich machten. Sie spielen in seiner Argumentation eine wichtige Rolle, was schon daran zu erkennen ist, dass er immer wieder auf sie zurückkommt. Für ihn sind die Akte der Anerkennung und die Folgen, welche durch die nachträgliche Aufhebung der Anerkennung, die in der Verwerfung der von Formosus gespendeten Weihen zum Ausdruck kommen, ein wesentlicher Punkt seiner Streitschrift.

Was passierte, wenn in der wichtigsten Kirche der Christenheit die Ordnung aufgehoben wurde? Wenn man sich nicht einmal mehr in Rom, das die Weisungen für alle anderen Kirchen erlassen sollte, auf die Gültigkeit päpstlicher Entscheidungen und Weihen verlassen konnte?

„Durch die Segnungen dieses [Petrus] sind die Setzlinge aller Kirchen fruchtbar gemacht worden, durch dessen Urteil die Irrtümer der ganzen Welt verbessert werden. Und obgleich die Flüsse herabströmen und die Winde stürmen, tröstet mich der Herr und sagt: ‚Du bist Petrus und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen und die Tore der Hölle werden sich dieser nicht widersetzen‘ [Matth. 16,18]. Was nämlich sind die Flüsse an diesem Ort? Was die Winde? Als was sollen wir die Tore der Hölle ansehen, wenn nicht als Angriff und Sturm der schlechtesten Menschen? Aber weil ‚ein anderes Fundament‘, wie es der Lehrer der Völker lehrt, ‚niemand legen kann außer jenem, das gelegt worden ist, das Jesus Christus selbst ist‘ [1 Kor. 3,11] und an einer anderen Stelle: ‚Der Fels aber ist Christus‘ [1 Kor. 10,4], ist die Kirche auf dem Fels, das heißt auf Christus, gegründet und Petrus zur Leitung übertragen worden und wenn sie jetzt vielleicht durch ungerechte Eindringlinge niedergetreten zu werden scheint, kann sie doch keineswegs beseitigt werden, weil sie auf den festen Felsen gebaut ist. Die Gefahren also und die ungerechten Herabsetzungen, die man dort gegenwärtig betreibt, möchte ich gewiss in meiner Brust beseufzen und nicht mit Worten ausdrücken, aber die unausweichliche Notlage der heiligen Ordnung erlaubt es mir keinesfalls zu schweigen.“<sup>16</sup>

15 Nikolaus GUSSONE, Thron und Inthronisation des Papstes von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert. Zur Beziehung zwischen Herrschaftszeichen und bildhaften Begriffen, Recht und Liturgie im christlichen Verständnis von Wort und Wirklichkeit (Bonner Historische Forschungen 41), Bonn 1978, S. 200–213.

16 Auxilius, In defensionem I, Prolog und cap. 1 (wie Anm. 1), S. 59f.: *De cuius benedictionibus universarum ecclesiarum propages fecundantur, cuius iudicio totius orbis errata corriguntur. Attamen licet flumina descendant, irruant uenti, consolatur me dominus, qui ad apostolorum principem polliceri dignatus est, dicens: ‚Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam et portae inferi non praevallebunt aduersus eam‘. Quid enim flumina hoc in loco? Quid uenti, quid inferi portas accipere debemus, nisi impetus et procillas pessimorum hominum? Sed quia ‚fundamentum aliud‘, magistro gentium docente, ‚nemo potest ponere praeter id,*

Es ging Auxilius also um die Einhaltung der heiligen Ordnung. Diese war in Gefahr und drohte, durch das Handeln Sergius' III. umgestürzt zu werden. Dass dies auch noch in Rom, im Zentrum der heiligen Ordnung an sich geschah, machte die Sache umso gefährlicher. Dabei war es Auxilius wichtig zu betonen, dass er nicht die römische Kirche als solche angriff, sondern nur die gegenwärtigen Verhältnisse und Entscheidungen. Ganz in der Tradition Papst Leos des Großen unterschied er zwischen dem Amt und dem Inhaber des Amtes, der unter Umständen eben auch unwürdig sein konnte:<sup>17</sup>

„Freilich ist ja dort, von wo die ganze Welt durch göttliches Licht erhellt wird, die traurige Dunkelheit hervorgebrochen. Es sei fern, sage ich, es sei fern, das meine Geringfügigkeit etwas gegen die hochheilige römische Kirche erörtert, aber was auch immer ich über diese Dinge zu sagen scheine, sage ich nicht gegen sie, sondern für sie.“<sup>18</sup>

Im Anschluss kritisierte Auxilius die unabsehbaren Folgen, die durch die Aufhebung der Weihen entstanden. Nicht nur in Rom, sondern auch in den angrenzenden Regionen wurde das Vertrauen in die Kirche erschüttert. Die Gültigkeit des gesamten Ritus wurde in Frage gestellt. Kein Laie konnte sich mehr darauf verlassen, dass die vom Priester gesprochenen Gebete auch wirksam waren, denn wenn seine Weihe ungültig war, so waren es auch seine liturgischen Handlungen.

---

*quod positum est, quod est Christus Ihesus, et alibi: ‚petra autem erat Christus‘, ecclesia super petram id est Christum, fundata et Petro ad regendum commissa si forte ad tempus per iniquos invasores conculcari videtur, moveri tamen nullatenus potest, quia fundata est supra firmam petram; cap. 1: Pericula igitur et iniustas degradationes, quae ibi inpraesentarium aguntur, vellem quidem in praecordiis gemere et non vocibus exprimere, sed sacri ordinis inevitabilis necessitudo me silere nequaquam permittit.*

- 17 Leo I., Tractatus 3,4, in: Antoine CHAVASSE (Hg.), Sancti Leonis Magni Romani Pontificis Tractatus Septem et Nonaginta (Corpus Christianorum. Series Latina 138), Turnhout 1973, S. 13; Walter ULLMANN, Gelasius I. (492–496). Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter (Päpste und Papsttum 18), Stuttgart 1981, S. 70–77, und Mischa MEIER, Nachdenken über Herrschaft. Die Bedeutung des Jahres 476, in: Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500, hg. von Mischa MEIER/Steffen PATZOLD (Roma Aeterna 3), Stuttgart 2014, S. 143–215, hier S. 178.
- 18 Auxilius, In defensionem I, cap. 3 (wie Anm. 1), S. 62: *Quoniam quidem, unde totus orbis divina illustratur luce, tristes eruperunt tenebrae. Absit, inquam, absit, ut mea parvitas quippiam adversus sacrosanctam Romanam ecclesiam disputet, sed quidquid super his rebus loqui videor, non contra ipsam, sed pro ipsa loquor.*

„Was bleibt nun, wenn man so plötzlich zu eurer Aberkennung der Ehre gedrängt wird, anderes übrig, als dass die von den Bischöfen dieser Art geweihten Kirchen, die geweihten Altäre und das feierlich eingesetzte Salböl überhaupt nichts wert sind. Zugleich aber sind die sowohl von den Bischöfen als auch von den übrigen Priestern zur Vergebung der Sünden gespendeten Taufen und die an den Sonntagen und verschiedenen Festen gefeierten Messen nutzlos gewesen, wie sie lästerlich sagen. Auch die Opfertgaben, die sowohl für die Lebenden als auch für die Toten dargebracht worden sind, sind, und es ist ein Frevel, dies zu sagen, so wie eine Lächerlichkeit verpufft. Und die Morgengottesdienste und die Abendgottesdienste und die Gebete der übrigen Stunden sind, als wären sie ungehörig, nicht erhört worden. Die Aufgaben der Diakone und Subdiakone sind vergeblich ausgeführt worden und dadurch wird die ganze Kirche, die dieser Weihe übereinstimmend ihre Zustimmung gewährt hat, eines einzigen Verbrechens bezichtigt.“<sup>19</sup>

Auxilius zeigt hier deutlich die Folgen für die gesamte Kirche auf, wenn die „rechte Ordnung der Welt“ aufgehoben wird. Die Bischöfe und der Klerus sind verantwortlich für das Seelenheil der Gläubigen, die Sicherung des christlichen Kults und eine im Sinne der christlichen Lehre funktionierende Kirche. Wenn man ihre Weihen für ungültig erklärt, trifft es nicht nur die Bischöfe und Priester selbst, sondern die ganze christliche Gemeinde. Denn sie muss sich darauf verlassen können, dass die Gebete der Priester erhört werden. Wenn die Messfeier für die Lebenden und die Toten wirkungslos bleibt, weil der Priester ohne sein Wissen gar keine gültige Weihe besitzt, wird die Ordnung der Welt bis zum geringsten Gemeindemitglied erschüttert. Auxilius geht es an dieser Stelle nicht um eine kanonische Widerlegung der Behauptung, Formosus sei zu Unrecht Papst gewesen, sondern um eine Verteidigung der Ordnung.

In diesem Zusammenhang verweist Auxilius nochmals auf die Bedingungen für den Amtsantritt des Formosus. Das römische Volk habe diesen gewählt, ohne dass es sich in einer Notlage befunden habe, sie hätten ihm Hände

19 Auxilius, In defensionem I, cap. 8 (wie Anm. 1), S. 68f.: *Nonne, si ad vestram infamationem sic repente praecipitur, quid aliud restat, nisi ut ab eiusmodi episcopis dedicatae ecclesiae, altaria consecrata et chrismata sollemniter instituta, nihil omnino fuerint? Similiter autem tam ab episcopis quam a ceteris sacerdotibus fontes in remissionem peccatorum sanctificati et missarum sollemnia in dominicis diebus ac diversis festivitibus frustra, ut blasphemant, celebrata sint. Oblationes quoque tam pro vivis quam etiam pro defunctis immolatae, quod dictu nefas est, tamquam nugaces perierint; matutinae seu vespertinae ac reliquarum preces orarum velut ineptae non sint exauditae; levitarum vero ac subdiaconorum officia in vacuum amministrata sint ac per hoc universa ecclesia, quae huic ordinationi synodicum praeiit assensum, unius criminis arguatur.*

und FüÙe geküsst, mit ihm gemeinsam die Stationsgottesdienste gefeiert, die Eucharistie von ihm empfangen und in allen kirchlichen Angelegenheiten mit ihm zusammengearbeitet, solange er gelebt habe. Auch die Bischöfe, Presbyter und Diakone, die Formosus später auf der von Stephan VI. einberufenen Synode absetzten, hätten zuvor mit Formosus die Gemeinschaft gehalten und die heiligen Dienste mit ihm zusammen versehen. Schon aus diesem Grunde könne man die Gültigkeit der von Formosus gespendeten Weihen nicht anzweifeln.<sup>20</sup> Bereits auf der Synode von Ravenna 898 waren mehrere Bischöfe, die an der posthumen Absetzung des Formosus beteiligt waren, befragt worden, ob sie nicht auch an seiner Wahl beteiligt gewesen seien. Sie gaben dies schließlich zu und Bischof Silvester von Porto erklärte, alle Bischöfe hätten auch an der Inthronisation des Papstes mitgewirkt.<sup>21</sup> Der Bistumswechsel war demnach in Rom selbst rechtlich und symbolisch zunächst durch die Wahl und die Inthronisation<sup>22</sup> des transferierten Bischofs unter Beteiligung des Volkes und der zuständigen Bischöfe abgesichert worden. Bei der Inthronisation küsst die an der Wahl beteiligten Vertreter der Römer dem Papst Hände und FüÙe. Doch darüber hinaus spielten weitere Mechanismen eine entscheidende Rolle, welche die Legitimität des Papstes sichtbar machten. Die Römer feierten gemeinsam mit Formosus die Stationsgottesdienste, in denen die Bedeutung des Papstes als wichtigster Liturge besonders sichtbar wurde. Zudem empfangen sie von ihm die Eucharistie und beteiligten sich an allen kirchlichen Feierlichkeiten.<sup>23</sup> Die gemeinsame Messfeier band auch die Bischöfe, Presbyter und Diakone mit ein, die durch ihre Teilnahme an den liturgischen Feiern ihre Gemeinschaft mit dem Papst und dessen Anerkennung zeigten.<sup>24</sup> Dieses Argument hat Auxilius später in seinem Werk ‚De ordinationibus a Formoso papa factis‘ wiederholt, das viel stärker als ‚In defensionem sacrae ordinationis papae Formosi‘ auf kanonischen und theologischen Argumenten aufbaut.<sup>25</sup> Dies zeigt, dass der durch liturgische und rituelle Handlungen geschaffene Beziehungsrahmen zwischen dem römischen Bischof und seiner Gemeinde für Auxilius grundlegende

---

20 Auxilius, In defensionem I,9–10 und II,1 (wie Anm. 1), S. 70f. und 78.

21 Synode von Ravenna (898), Protokoll (wie Anm. 6), S. 435.

22 GUSSONE, Thron (wie Anm. 15), S. 204–207.

23 Auxilius, In defensionem I,9 (wie Anm. 1), S. 70.

24 Auxilius, In defensionem I,10 (wie Anm. 1), S. 71.

25 Auxilius, De ordinationibus a Formoso papa factis, cap. 29 (wie Anm. 9), Sp. 1071A.

Bedeutung besaß, auch wenn er dieses Argument in dem Dialog ‚Infensor et defensor‘ nur noch streift.<sup>26</sup>

Man könnte das in den Akten der Synode von Ravenna und dann das besonders von Auxilius gezeichnete Bild der Zustimmung zu Formosus natürlich auch als eine nachträgliche Korrektur der Ereignisse betrachten, als eine Verschleierung der wirklichen Vorgänge, doch die Quellen geben dafür keine Anhaltspunkte. Trotz der relativ guten Quellenlage zur ‚Causa Formosiana‘ gibt es nirgendwo einen Hinweis darauf, dass Formosus zu Lebzeiten die Anerkennung als rechtmäßiger Papst verweigert worden wäre. Insofern ist der Gedanke des Auxilius nachvollziehbar, wenn er die traditionelle, durch öffentliche Zeremonien und liturgische Handlungen scheinbar abgesicherte Ordnung in Gefahr sah.

Von hier ausgehend wendet sich Auxilius im zweiten Teil seiner Streitschrift nochmals ausführlich der Frage nach der Gültigkeit der Weihen zu, die er immer wieder und meist im selben Wortlaut mit seinen Hinweisen auf die Gefahr einer zerbrechenden Ordnung und den sich daraus ergebenden Folgen für die Bedeutung der römischen Kirche verbindet.<sup>27</sup>

## 2. Die Anerkennung des Formosus durch die Gemeinde in der Sicht des Eugenius Vulgarius

Eugenius Vulgarius, der ebenfalls unter Sergius III. für die Verteidigung des Formosus und wohl auch seiner eigenen Weihe die Feder ergriff,<sup>28</sup> ging am Anfang seines ‚Libellus de causa Formosiana‘ ebenfalls auf die Problematik ein, welche die Aufhebung der bisher anerkannten Ordnung mit sich brachte:

„Als in jeder Weise hart und hässlich beurteilen wir, dass jene Bischöfe und Laien, die diesen [Formosus] auf jede Weise, wie man so sagt, getrennt gewählt, ihm zugestimmt, ihm ihre Gunst gewährt und ihm darüber hinaus einen Eid geleistet und ihm auch noch den Segen und die Einsetzung auferlegt hatten, als frei und entschuldigt

<sup>26</sup> Auxilius, *Infensor et Defensor*, cap. 1 (wie Anm. 10), Sp. 1078 C, hier wird dafür die Bedeutung der Inthronisation sehr viel stärker betont, vgl. Auxilius, *Infensor et Defensor*, cap. 25–27 (wie Anm. 10), Sp. 1095A/B und 1097A/B.

<sup>27</sup> Auxilius, *In defensionem II* (wie Anm. 1), S. 78–94.

<sup>28</sup> DÜMMLER, *Auxilius* (wie Anm. 1), S. 40–42.



bezeichnet werden, und diejenigen, die ihre Weihen kanonisch nach der Vorgabe der Väter empfangen hatten, ungestraft zurückgewiesen werden.“<sup>29</sup>

Hier zeichnet sich eine ähnliche Begründung wie bei Auxilius ab. Der Bistumswechsel wurde wie jede andere Bischofserhebung rechtlich und symbolisch durch die von Klerus und Volk vorgenommene Wahl, die Zustimmung der Beteiligten und die öffentliche Einsetzung des transferierten Bischofs abgesichert. Bei Vulgarius wird zudem noch der Eid erwähnt, den die Beteiligten dem Bischof leisteten.<sup>30</sup> Durch diese Akte sollte ein Konsens und damit auch Rechtssicherheit hergestellt werden, die nun im Nachhinein aufgehoben wurde. Vulgarius hebt deshalb auch hervor, dass Formosus nicht mit Gewalt in Rom eingedrungen sei und seine Einsetzung als Bischof gefordert habe.<sup>31</sup> Klerus und Volk von Rom hätten ihn freiwillig als Bischof angenommen, was durch die verschiedenen, mit der Wahl verbundenen rituellen und liturgischen Akte öffentlich sichtbar gemacht wurde.

In dem zweiten Werk des Vulgarius, ‚De causa et negotio Formosi papae‘ fehlt ein Hinweis auf die allgemeine Anerkennung des Formosus in Rom. Dafür bringt er hier einen Aspekt ein, den auch Auxilius anspricht und der für die Akzeptanz eines Bischofs allgemein von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen sein dürfte: sein vorbildliches Leben.

„Es ist doch tatsächlich dieser“, so lässt Vulgarius den Verteidiger des Formosus sagen, „der in seinem ganzen Lebenswandel einen solchen Ernst gezeigt hat, dass er keinen Wein trank und den Genuss des Fleisches nicht kannte. Unberührt von der Verbindung mit einer Frau hat er achtzigjährig seinen menschlichen Körper abgelegt und ihn der Erde übergeben. Dieser hat auch die Völker der Bulgaren, indem er sein

29 Vulgarius, De causa Formosiana 1 (wie Anm. 1), S. 118: *Durum omnimodis et informe arbitratur, videlicet ut illi episcopi vel laici, qui quoquomodo, ut ita dicatur, seducti hunc eligerant, consenserant, faverant insuperque iuraverant, benedictionem necnon consecrationem et impenderant, immunes et extorres praedicarentur et hi, qui canonice iuxta patrum institutionem consecrationes acceperant, innocenter repudiarentur.*

30 GUSSONE, Thron (wie Anm. 15), S. 206. Vgl. auch Invectiva in Romam pro Formoso papa, in: Gesta Berengarii Imperatoris. Beiträge zur Geschichte Italiens im Anfange des zehnten Jahrhunderts, hg. von Ernst DÜMMER, Halle 1871, S. 137–154, hier S. 140.

31 Vulgarius, De causa Formosiana 1 (wie Anm. 1), S. 120f. Da die Argumentation des Vulgarius in jedem Kapitel auf einen besonderen Aspekt abzielt, kommt er im Verlauf seiner weiteren Darlegungen auf dieses Thema nicht mehr zurück.

heiligmäßiges Leben durch die Predigt bekräftigte, wie ein wahrhaft apostolischer Mann zum Glauben geführt.“<sup>32</sup>

Ganz ähnlich argumentiert auch Auxilius in der Schrift ‚In defensionem sacrae ordinationis papae Formosi‘:

„Ist denn etwa der ehrwürdige Vater Formosus durch häretischen Unrat befleckt erbebt, so dass seine weit und breit ausgedehnte Einsetzung ungültig gemacht werden könnte? In der Tat haben nämlich außer seinen Gegnern alle, die ihn kannten, ganz sicher erfahren, dass er nicht nur rechtgläubig im Glauben erstrahlte, sondern auch eifrig im Fasten und bei den feierlichen Gebeten war, sich einschränkte durch die Enthaltbarkeit und stets wachsam bei den heiligen Nachtwachen war. Auch gab er viele Almosen und tat viele gute Werke, war keusch und, was besonders ist, er trug die Sittsamkeit, die in seinem Herzen war, in seinem engelhaften Gesicht.“<sup>33</sup>

Vulgarius und Auxilius führten dieses Argument an, um die Rechtgläubigkeit des Formosus zu beweisen und ihn von einem häretischen Amtsinhaber abzugrenzen. Tatsächlich passt dieses Argument zu jenen, welche die Legitimität des transferierten Bischofs aus den verschiedenen Akten der Anerkennung und der langen Dauer der Gemeinschaft zwischen Bischof und Gemeinde ableiten. Denn letztlich konnten nur für einen über jeden Zweifel erhabenen, durch seinen Lebenswandel ausgewiesenen Bischof hinreichende Gründe existieren, ihn auf die Cathedra Petri zu transferieren und als Bischof von Rom anzuerkennen. Auffälligerweise wurde am Ende des 10. Jahrhunderts bei weiteren Translationen auf die prima sedes stets mit der besonderen Qualifikation des betreffenden Bischofs für das Papstamt argumentiert.<sup>34</sup>

32 Vulgarius, De causa et negotio Formosi papae, in: MIGNE, Patrologia Latina 129 (wie Anm. 9), Sp. 1109A/B: *Is est profecto ille, qui in omni vita sua tantae gravitatis forma exstitit, ut vinum non biberet, carnis gustum nesciret; femineae copulae expers octogenarius virgineum suum corpus hominem exuens terrae commendaret. Istae etiam gentes Bulgarorum vitam sanctitatis praedicatione confirmans, ut verus apostolicus ad fidem adduxit;* der Text ist bei Migne unter dem Namen des Auxilius ediert.

33 Auxilius, In defensionem I,10 (wie Anm. 1), S. 70: *Nam quidnam venerabilis pater Formosus heretica colluvione maculatus inhorruit, ut eius longe lateque protelata consecratio possit irrita fieri? Revera enim exceptis emulis omnes, qui eum noverunt, certo certius compertum habent, quod non solum orthodoxus claruerit in fide, verum etiam sedulus in ieiuniis et obsecrationibus et parcus in abstinentia et pervigil in sacris fuerit excubiis; elemosinis quoque et bonis operibus ammodum plenus et castimonia praeditus et, quod est praecipuum, modestiam, quae cordi eius inerat, angelico praeferebat vultu.*

34 Vgl. SCHOLZ, Politik (wie Anm. 4), S. 308–311, 392–395.

### 3. Zusammenfassung

Die hier vorgelegte Analyse der Streitschriften des Auxilius und Vulgarius zeigt, dass es neben den rechtlichen und theologischen Argumenten auch formale Aspekte gab, welche die Legitimität des transferierten Bischofs auf seinem neuen Sitz sichtbar machten. Sie unterschieden sich bezeichnenderweise grundsätzlich nicht von den liturgischen und symbolischen Akten, die auch für die Legitimität eines neu für Rom geweihten Bischofs entscheidend waren. Klerus und Volk wählten den Kandidaten, küssten ihm bei der Inthronisation Hände und Füße, leisteten ihm den Eid und feierten später gemeinsam die Stationsgottesdienste mit ihm, empfingen von ihm die Eucharistie und nahmen an allen kirchlichen Feiern teil. Hier zeigt sich ein wesentlicher und grundlegender Aspekt der Beziehung zwischen dem Bischof und seiner Gemeinde. Denn die Akte der Anerkennung durch die Gemeinde ermöglichten dem Bischof erst ein konfliktfreies Agieren in der Diözese und halfen ihm, eine tragfähige Beziehung zur Gemeinde aufzubauen. Im Falle eines transferierten Bischofs waren diese Akte aber möglicherweise von noch größerer Bedeutung als für einen ordnungsgemäß geweihten Bischof, kam in ihnen doch die Übereinstimmung mit einem Geistlichen zum Ausdruck, der nicht aus der Gemeinde selbst stammte und den man deshalb auch nicht so gut kannte. Kündigte man diese Übereinstimmung später plötzlich auf, wurde in den Augen des Auxilius die „Ordnung der Welt“ erschüttert. Denn wenn die Handlungen des Bischofs für ungültig erklärt wurden, waren ja nicht nur der Bischof und einzelne Kleriker betroffen, sondern das gesamte Beziehungsgefüge von Gemeinde und Geistlichkeit. Taufen, Firmungen, Gebete für das Seelenheil und weitere wichtige Handlungen, welche die Geistlichen für die Gemeinde erbrachten, wurden plötzlich ungültig. Geschädigt wurde nicht nur der Klerus, sondern jedes einzelne Gemeindemitglied, das sich auf die nun für ungültig erklärten Handlungen verlassen hatte.

Dass diese Argumentation nur in den frühen Schriften des Auxilius und Vulgarius eine wesentliche Rolle spielte, liegt wohl daran, dass Papst Sergius III. recht bald ausschließlich mit der Unzulässigkeit der Translation des Formosus argumentierte. Dadurch verschob sich die Diskussion auf die rein kanonistische Ebene.<sup>35</sup>

---

35 Zur Argumentation des Sergius vgl. SCHOLZ, Transmigration (wie Anm. 2), S. 229f.; SCHOLZ, Politik (wie Anm. 4), S. 260f.



## Äbte und Bischöfe im Kampf um die monastische Exemtio im Spiegel hagiographischer Quellen aus Fleury

Bei der Frage nach dem Agieren des Bischofs ‚Jenseits des Königshofs‘, also auf der Diözesanebene, darf eine Untersuchung des Verhältnisses zwischen dem Bischof und den ihm, zumindest theoretisch, unterstellten Klöstern nicht fehlen. Als Untersuchungsbeispiel dienen im folgenden Beitrag die Beziehungen zwischen dem Bischof von Orléans und dem westfränkischen Kloster Fleury im späten 10. und frühen 11. Jahrhundert. Gerade von monastischer Seite sind Quellen zu diesem Verhältnis außergewöhnlich vielseitig überliefert, haben sich doch gleich drei zeitgenössische Viten sowie zahlreiche Texte Abbos von Fleury erhalten, der maßgeblichen Einfluss auf die Konstellation nahm. Bevor die Konflikte zwischen Abt und Bischof selbst vorgestellt werden, möchte ich zunächst mit einem Quellenbeispiel beginnen, das verdeutlicht, aus welchem geistigen Umfeld diese Konflikte erwachsen sind (1.). Anschließend werde ich kurz die Problematik der monastischen Exemtio (2.) und den Ablauf der Konflikte zwischen Fleury und den Bischöfen von Orléans vorstellen (3.), um schließlich die beiden Abtsviten von Abbo und Gauzlin von Fleury bezüglich ihrer jeweiligen Darstellungen des Konfliktes zu befragen (4.). Abschließen werde ich mit einem zusammenfassenden Fazit (5.).

### 1. König Robert der Fromme und Abbo von Fleury

Wenige Jahre nach dem Tod Roberts des Frommen im Jahr 1031 entstand in Fleury eine Vita des verstorbenen Königs.<sup>1</sup> Diese Vita wurde in der Forschung zumeist als gescheiterter Versuch angesehen, König Robert zu

---

1 Die Vita liegt in kritischer Edition vor: Robert-Henri BAUTIER/Gillette LABORY (Hg.), *Vie de Robert le Pieux (Sources d'histoire médiévale 1)*, Paris 1965. Vgl. zur Vita Claude CAROZZI, *La vie du roi Robert par Helgaud de Fleury: historiographie et hagiographie*, in: *L'historiographie en Occident du Ve au XVe siècle. Actes du congrès de la Société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur*, Tours, 10–12 Juin 1977 (*Annales de Bretagne et des pays de l'Ouest*), Tours 1977, S. 219–235; Sarah HAMILTON, *A New Model for Royal Penance? Helgaud of Fleury's Life of Robert the Pious*, in: *Early Medieval Europe* 6 (1997), S. 189–200; Werner TIETZ,

einem Heiligen zu stilisieren, und hat deshalb nur begrenzte Aufmerksamkeit gefunden.<sup>2</sup> Der floriazensische Mönch Helgaud verfasste diese Vita jedoch weniger mit Blick auf die Etablierung eines Heiligenkultes, als vielmehr mit dem ausdrücklichen Ziel, die Bußleistung des sündigen Königs zu präsentieren und damit das Andenken an den Herrscher, der eine besondere Nähe zum Kloster Fleury gepflegt hatte, zu erhalten,<sup>3</sup> so dass eine Reduktion der Vita auf hagiographische Motive nicht gerechtfertigt erscheint. Helgaud erwähnt ausdrücklich, dass es ihm darum gehe, den Kritikern Roberts zu antworten, die diesem vorwerfen würden, er habe eine illegitime Ehe und dementsprechend ein schlechtes Leben geführt.<sup>4</sup> Im Kontext der hier untersuchten Fragestellung ist die Vita aber nicht wegen der vermeintlichen Heiligkeit Roberts von Interesse, sondern in erster Linie wegen der Bedeutung, die Abbo für die Buße des geliebten und soeben verstorbenen Königs zugeschrieben wird.<sup>5</sup> In der Darstellung wird der Abt von Fleury zum wichtigsten Berater des Königs, eine Rolle, die üblicherweise den Bischöfen zukam.<sup>6</sup> Insbesondere das zentrale Kapitel 17 der ‚Vita Rotberti‘ ist darauf ausgerichtet, die Rolle Abbos zu betonen, stellt es doch dessen Bedeutung für die ‚Bekehrung‘ Roberts in den Vordergrund. Bei diesem Kapitel handelt es sich um eine Verteidigung des Königs gegen Vorwürfe, die sich auf dessen unrechtmäßige Ehe mit Bertha,

---

‚Rex humillimus‘. Heiligkeit bei Helgaud von Fleury, in: *Hagiographica* 4 (1997), S. 113–132.

- 2 Zuletzt noch bei Werner Tietz: „Das Ziel aber ist vor allem der Nachweis der Heiligkeit Roberts, was dem Werk selbst leicht zu entnehmen ist.“, TIEZT, ‚Rex humillimus‘ (wie Anm. 1), S. 114.
- 3 *Verum quia opponit se nostrę narrationi quorundam perverse mentis intentio qui omne bonum quo ipsi nequeunt assequi aliis invidere et malignitatis calcaneo, prout possunt, premere non erubescunt, quique, si quid excessus humanitus admissum est, eo cuncta boni operis succedentia germina canino dente oblatrant suffocari, hunc sanctissimum virum lacerare non pertimescentes*, Helgaud von Fleury, *Epitoma vitę regis Rotberti Pii*, in: BAUTIER/LABORY, *Vie de Robert le Pieux* (wie Anm. 1), S. 56–140, S. 92. Zur Nähe auch Joachim EHLERS, *Die Kapetinger* (Urban-Taschenbücher 471), Stuttgart 2000, S. 40.
- 4 *Non, inquit, hęc que prolata sunt bona de eo opera, ad salutem illius provenient anime, quoniam non exhorruit facinus copulationis inlicitę, dum commatrem et sibi consanguinitatis vinculo nexam duxit uxorem*, Helgaud von Fleury, *Epitoma Rotberti* (wie Anm. 3), S. 92.
- 5 Zur Bedeutung der königlichen Buße bereits bei den Karolingern vgl. Mayke DE JONG, *The Penitential State. Authority and Atonement in the Age of Louis the Pious, 814–840*, Cambridge/New York 2009.
- 6 Vgl. dazu den Beitrag von Gerd Althoff in diesem Band.

der Witwe Odos I. von Blois, beziehen.<sup>7</sup> Helgauds Rechtfertigung basiert dabei auf dem Umstand, dass Robert sich nur aufgrund der öffentlichen Ermahnungen Abbos schließlich von Bertha getrennt und somit Buße für seine Sünde getan habe.

Diese Zeichnung Roberts als Büßer erlaubt es Helgaud zudem, den König mit einem weiteren Büßer, dem alttestamentarischen König David, zu vergleichen.<sup>8</sup> So beginnt Helgaud seine Verteidigung damit, dass auch David gegen göttliches Gesetz verstoßen und sich unrechtmäßig mit Bathseba vereint habe.<sup>9</sup> David habe seine Sündhaftigkeit sogar noch gesteigert, indem er den Ehemann von Bathseba habe umbringen lassen.<sup>10</sup> Und genau wie David sei auch Robert schließlich durch die Ermahnung eines seiner engsten Berater von der Sündhaftigkeit seines Handelns überzeugt worden und habe sein Verhalten korrigiert. An dieser Stelle wird die Vita auch für die Fragen des vorliegenden Sammelbandes relevant: König David nämlich wurde durch den

---

7 Vgl. zu den Ehen Roberts des Frommen zuletzt Constance B. BOUCHARD, *Consanguinity and Noble Marriages in the Tenth and Eleventh Centuries*, in: *Speculum* 56 (1981), S. 268–287, sowie Georges DUBY, *Le chevalier, la femme et le prêtre. Le mariage dans la France féodale*, Paris 1981, S. 83–93. Immer noch grundlegend Christian PFISTER, *Etudes sur le règne de Robert le Pieux (996–1031)* (Bibliothèque de l'École des Hautes Etudes 4: Section Sciences Historiques et Philologiques 64), Paris 1885, S. 41–69.

8 Vgl. zum Davidsbezug besonders HAMILTON, *A New Model* (wie Anm. 1). Dieser Vergleich eines Königs mit David ist ein gängiges Motiv der mittelalterlichen Königstypologie, vgl. dazu Hubert HERKOMMER, *Typus Christi – Typus Regis. David als politische Legitimationsfigur*, in: *König David. Biblische Schlüsselfigur und europäische Leitgestalt*, hg. von Walter DIETRICH/Hubert HERKOMMER (19. Kolloquium der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften), Freiburg im Üechtland/Stuttgart 2003, S. 383–436, hier bes. S. 396. Zur Rolle Davids im westfränkischen Reich vgl. ebd., S. 405–408. Zur karolingischen Nutzung der Davidfigur vgl. Hans Hubert ANTON, *Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit* (Bonner Historische Forschungen 32), Bonn 1968, S. 419–436.

9 *Sicut enim sanctus David, lege prohibitus, Bersabeę contra fas concupivit et rapuit, ita et iste, contra sacre fidei jura agens, prefatam mulierem nefarie sibi copulavit uxorem*, Helgaud von Fleury, *Epitoma Rotberti* (wie Anm. 3), S. 94. Vgl. zum Umgang mit der Schuld Davids Martin KARRER, *Von David zu Christus*, in: DIETRICH/HERKOMMER, *König David* (wie Anm. 8), S. 327–365, hier S. 337–347.

10 *Illi non solum satis fuit in mulierem peccasse, sed molita viri innoxii nece incurrit duplex peccatum*, Helgaud von Fleury, *Epitoma Rotberti* (wie Anm. 3), S. 94.

Propheten Nathan geheilt, wohingegen in der Geschichte Roberts Abbo, der Abt von Fleury, diese zentrale Stelle des Propheten einnahm.<sup>11</sup>

Die Herausstellung dieser Funktion Abbos ist zentral für das Verständnis des Konfliktes zwischen dem Bischof von Orléans und dem Abt von Fleury. So war es nämlich der Abt Abbo, der die Rolle des Mahners einnahm, die generell von Bischöfen eingenommen wurde.<sup>12</sup> Demnach war es dem Abt also – in der Darstellung der Vita – gelungen, auf Reichsebene in eine Position zu rücken, die für das traditionelle Selbstverständnis der Bischöfe von zentraler Bedeutung war. Diese Konkurrenzsituation zwischen Bischof und Abt am Königshof sollte sich auf das Verhältnis auf der Diözesanebene auswirken.

Dem übergeordneten Thema des Bandes entsprechend will der Beitrag die Schwierigkeiten reflektieren, mit welchen sich ein Bischof bei der Herrschaftsausübung innerhalb seiner Diözese konfrontiert sah und wie die aus dem neuen Anspruch der Äbte erwachsenen Konflikte ausgefochten wurden. Insbesondere in der Geschichte des Klosters Fleury tritt die Bedeutung dieser Konkurrenz deutlich zu Tage, bemühte sich doch der Abt Abbo darum, die vollständige Freiheit vom Diözesanbischof zu erlangen, und strebte hierfür nach der päpstlichen Exemption seines Klosters.

## 2. Der Kampf um die monastische Exemption

Als Vorsteher seiner Diözese besaß der Bischof auch den Anspruch, über die dort gelegenen Klöster zu verfügen, indem er die Gerichtsbarkeit über diese ausübte und für sich in Anspruch nahm, den Abt zu weihen.<sup>13</sup> Durch

11 *Sed utriusque peccati vulnus verus humani generis benigna dispositione sanavit medicus: illum per Nathan prophetam suum, dum, pauperis viri unius oviculę et divitis ovium habundantis multitudine paradigma objecta, se reum agnoscens, dixit peccasse; istum eque per domnum et venerabilem Abbonem, Floriacensium a Deo preelectum abbatem, nunc, Christi favente gratia, miraculis coruscum, spreta mortis formidine, dure increpatum privatim et publice*, Helgaud von Fleury, *Epitoma Roberti* (wie Anm. 3), S. 94.

12 Monika SUCHAN, *Monition and Advice as Elements of Politics*, in: *Patterns of Episcopal Power: Bishops in Tenth and Eleventh Century Western Europe/Strukturen bischöflicher Herrschaftsgewalt im westlichen Europa des 10. und 11. Jahrhunderts*, hg. von Ludger KÖRNTGEN/Dominik WASENHOFEN (Prinz-Albert-Forschungen 6), Berlin/Boston 2011, S. 39–50, insb. S. 41.

13 Vgl. grundlegend zur Bedeutung und zum Anspruch der Bischöfe im 10. und 11. Jahrhundert Timothy REUTER, *Ein Europa der Bischöfe. Das Zeitalter Burchards*



den Entzug dieser bischöflichen Rechtsgewalt verlor der Bischof das Anrecht, Konflikte zwischen dem Abt und seinen Mönchen beizulegen.<sup>14</sup> Damit stellt die Exemtion einen schwerwiegenden Eingriff in die herrschaftlichen Rechte des Diözesanbischofs dar. Aus diesem Grund strebten die Abteien nach Unabhängigkeit vom lokal anwesenden Prälaten, war es doch für den Papst deutlich schwieriger, seine Herrschaftsrechte direkt vor Ort auszuüben. Die päpstliche Exemtion stellte somit de facto die Freiheit eines Klosters vom jeweiligen Diözesanbischof dar.<sup>15</sup>

Grundsätzlich ist bei der Untersuchung monastischer Exemtionen darauf zu achten, dass es bis in das 12. Jahrhundert keine „eindeutige [...] kirchenrechtliche Definition“<sup>16</sup> gegeben hat, vielmehr unterschieden sich die konkreten Bestimmungen von Fall zu Fall. Die Exemtion stellte somit ein flexibles Mittel dar, mit dem sich die Klöster durch die Unterwerfung unter den Papst von dem Machtzugriff des lokalen Bischofs befreien konnten.<sup>17</sup> Diesen war nämlich beim Konzil von Chalcedon 451 die Herrschaft über die Klöster ihrer Diözese zugesprochen worden.<sup>18</sup> Alle Versuche seitens der Klöster, sich dieser Herrschaft zu entledigen, waren dementsprechend immer

---

von Worms, in: Bischof Burchard von Worms 1000–1025, hg. von Wilfried HARTMANN (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 100), Mainz 2000, S. 1–28.

- 14 Die griffigste Definition bietet Jochen JOHRENDT, Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046) (MGH Studien und Texte 33), Hannover 2004, S. 118f.: „Unter Exemtion sind im folgenden alle Einschränkungen bischöflicher Jurisdiktions- und Weihegewalt gegenüber einem Kloster oder Stift zu verstehen sowie sonstige Befreiungen geistlicher Institutionen von der Jurisdiktionsgewalt einer übergeordneten Institution, die auch mit einer direkten Unterstellung unter die römische Jurisdiktion verbunden sein können.“
- 15 Lotte KÉRY, Klosterfreiheit und päpstliche Organisationsgewalt. Exemtion als Herrschaftsinstrument des Papsttums?, in: Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, hg. von Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen N. F. 19), Berlin/Boston 2012, S. 83–144, hier S. 83.
- 16 KÉRY, Klosterfreiheit und päpstliche Organisationsgewalt (wie Anm. 15), S. 93.
- 17 So bereits geschehen durch die Immunitätsprivilegien, die Cluny 931 vom apostolischen Stuhl erhielt. Vgl. Isabelle ROSÉ, Construire une société seigneuriale. Itinéraire et ecclésiologie de l'abbé Odon de Cluny (fin du IXe-milieu du Xe siècle), Turnhout 2008, S. 182–187.
- 18 Pierre RICHÉ, Abbé contre évêques. Les relations d'Arnoul d'Orléans et d'Abbon de Fleury, in: Lumières de l'an mil en Orléanais. Autour du millénaire d'Abbon de Fleury, Turnhout 2004, S. 39–40, hier S. 39; Pierre RICHÉ, Abbon de Fleury. Un moine savant et combatif (vers 995–1004), Turnhout 2004, S. 217.

direkt gegen den Herrschaftsanspruch des lokalen Diözesanbischofs gerichtet. Diese Konstellation barg ein beachtliches Konfliktpotential, welches sich insbesondere dann äußerte, wenn das Kloster über großen Besitz verfügte, auf den der Bischof zugreifen wollte. Früh kam es dadurch zu Spannungen und bereits Ende des 6. Jahrhunderts musste Papst Gregor der Große in zahlreichen Fällen schlichten. Zumeist entschied der Autor der *Benediktsvita* hierbei im Sinne der Klöster. Die Auslegungen Gregors gingen aber in keinem Fall so weit, einem Kloster die vollständige Freiheit von der Herrschaft durch den Bischof zuzusprechen.<sup>19</sup> Im Folgenden werde ich zwar nicht ausführlich auf Gregor den Großen eingehen, wie sich aber an der ‚*Vita Abbonis*‘ und den Schriften Abbos erkennen lässt, ist die Bedeutung der Schriften dieses Papstes für die Exemtionbestrebungen der Klöster kaum zu überschätzen.<sup>20</sup>

Spätestens im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts wurden erste Klöster dem apostolischen Stuhl direkt unterstellt. Dieser Akt bedeutete zwar nicht die vollständige Exemtion, bewahrte aber doch die Konvente vor einem zu engen Zugriff durch die Bischöfe und durch die weltlichen Herrscher.<sup>21</sup> Im späten 10. Jahrhundert bemühten sich dann zahlreiche reformorientierte Klöster um eine solche Freistellung, ja die Freiheit selbst wurde zu einem zentralen Aspekt

19 Jean-François LEMARIGNIER, *L'exemption monastique et les origines de la réforme grégorienne*, in: *À Cluny. Congrès scientifique, Fêtes et Cérémonies liturgiques en l'honneur des saints Abbés Odon et Odilon, 9–11 Juillet 1949*, hg. von Société des Amis de Cluny, Dijon 1950, S. 288–340, hier S. 291 f.; RICHÉ, *Abbon de Fleury* (wie Anm. 18), S. 217 f. Vgl. zu Gregors Verhältnis zum Mönchtum Georg JENAL, *Grégoire le Grand et la vie monastique dans l'Italie de son temps*, in: *Grégoire le Grand. Chantilly, Centre Culturel Les Fontaines, 15–19 sept. 1982. Actes (Colloques internationaux du Centre National de la Recherche Scientifique 612)*, Paris 1986, S. 147–157; Barbara MÜLLER, *Gregory the Great and Monasticism*, in: *A Companion to Gregory the Great*, hg. von Bronwen NEIL/Matthew J. DAL SANTO (Brill's Companions to the Christian Tradition 47), Leiden 2013, S. 83–108, sowie auch die neueste Biographie von Peter EICH, *Gregor der Große. Bischof von Rom zwischen Antike und Mittelalter*, Paderborn 2016, S. 169–180.

20 Bereits ein kurzer Blick in die ‚*Collectio Canonum*‘ Abbos reicht aus, um zahlreiche Übernahmen aus den Briefen Gregors ausfindig zu machen: Abbo von Fleury, *Collectio Canonum*, in: Jacques Paul MIGNE, *Patrologia Latina* 139, Paris 1880, Sp. 473–508. Vgl. hierzu auch LEMARIGNIER, *L'exemption monastique* (wie Anm. 19), S. 290.

21 LEMARIGNIER, *L'exemption monastique* (wie Anm. 19), S. 297 f. Als bekanntestes Beispiel hierfür kann sicherlich die Gründung von Cluny im Jahre 910 durch Wilhelm von Aquitanien gelten. Vgl. zur Gründung von Cluny Joachim WOLLASCH, *Cluny – „Licht der Welt“*. Aufstieg und Niedergang der klösterlichen Gemeinschaft, Düsseldorf 2001, S. 19–29.

der monastischen Reformbemühungen.<sup>22</sup> Insbesondere die Viten von Abbo (988–1004) und Gauzlin von Fleury (1004–1030) legen einen Schwerpunkt auf die Darstellung des Kampfes zwischen den Äbten und den Bischöfen um die Verfügungsgewalt über das Kloster, so dass in diesen Konflikten ein zentraler Anlass für die Niederschrift der Viten gesehen werden kann.<sup>23</sup> Um die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Konstellationen besser einordnen zu können, werde ich im Folgenden zunächst den historischen Kontext knapp erläutern.<sup>24</sup>

### 3. Die Konflikte zwischen Fleury und den Bischöfen von Orléans

Bereits zu Beginn des Abbatiaats Abbos von Fleury war es wohl zu Streitigkeiten zwischen diesem und Bischof Arnulf von Orléans gekommen;<sup>25</sup> so hatte der Bischof wohl einen Treueid vom Abt gefordert, den dieser sich zu leisten weigerte.<sup>26</sup> Auch gab es wiederkehrende Konflikte mit der Familie des

22 Vgl. zum Streben nach Freiheit grundlegend Gerd TELLENBACH, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 7), Stuttgart 1936. Zur Sichtweise aus der Perspektive der Klöster vgl. Willy SZAIVERT, *Die Entstehung und Entwicklung der Klosterexemtion bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 59 (1951), S. 265–298; Rudolf SCHIEFFER, *Freiheit der Kirche. Vom 9. zum 11. Jahrhundert*, in: *Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich*, hg. von Johannes FRIED (Vorträge und Forschungen 39), Sigmaringen 1991, S. 49–66.

23 Vgl. hierzu auch Stephanie COUÉ, *Hagiographie im Kontext. Schreibenlaß und Funktion von Bischofsviten aus dem 11. und vom Anfang des 12. Jahrhunderts* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 24), Berlin/New York 1997, S. 6.

24 Hierbei stellt sich das Problem, dass die später analysierten Viten zentral sind für den Nachvollzug des Ereignisverlaufs. Dementsprechend muss im Folgenden einiges vorweggenommen werden, das erst in der späteren ausführlichen Analyse der Viten tiefergehend untersucht wird. Aufgrund der Bedeutung der Viten für die Rekonstruktion lässt sich dieses methodische Dilemma leider nicht umgehen.

25 Über Arnulf von Orléans ist trotz dessen zentraler Stellung für das kapetingische Königtum überraschend wenig bekannt, vgl. Eugène DE CERTAIN, *Arnoul, évêque d'Orléans*, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 14 (1853), S. 425–463; Pierre RICHÉ, *Arnoul évêque d'Orléans en l'an mille*, in: *Bulletin de la Société archéologique et historique de l'Orléanais* N. S. 10 No. 80 (1988), S. 18–25.

26 So beteuert Aimoin, dass Abbo sich nie dem Bischof unterwerfen werde: *Denique cum idem vir Domini paratus esset, juxta Apostoli preceptum, „subdi etiam omni*

Bischofs um Ländereien des Klosters.<sup>27</sup> Es war aber das Konzil von Saint Basle im Jahr 991, auf dem die beiden Männer erstmals öffentlich in Konkurrenz zueinander erschienen.<sup>28</sup> Auf diesem Konzil ging es um eine mögliche Absetzung des gleichnamigen Erzbischofs von Reims, da dieser bereits kurz nach seiner Berufung auf den Bischofsstuhl König Hugo Capet verraten und die Stadt an dessen Widersacher Karl von Lothringen ausgeliefert hatte, der zugleich ein Onkel eben dieses Arnulfs war. Auf dem Konzil trat Arnulf von Orléans als einer der Ankläger auf, wohingegen Abbo die Position vertrat, dass weder der König noch ein westfränkisches, sondern ausschließlich ein

---

*humanę creature propter Deum', intelligens tamen loco quem regebat postmodum posse officere si ei modos subjectionis quos requirebat ad ipsius libitum dependeret, id facere in omni sua recusavit vita*, Aimoin von Fleury, *Vita et passio sancti Abbonis*, in: *L'Abbaye de Fleury en l'an mil*, hg. von Robert-Henri BAUTIER/Gilette LABORY (Sources d'histoire médiévale 32), Paris 2004, S. 34–136, hier S. 62. Arnulf hatte wenige Zeit vorher großen Einfluss auf das in der Nähe von Fleury gelegene Kloster Micy ausgeübt. Vgl. dazu auch Patrice COUSIN, *Abbon de Fleury-sur-Loire. Un savant, un pasteur, un martyr à la fin du Xe siècle*, Paris 1954, S. 108–111; Thomas HEAD, *Hagiography and the Cult of Saints. The Diocese of Orléans, 800–1200* (Cambridge studies in medieval life and thought 4,14), Cambridge 1990, S. 116–118.

- 27 So vor allem um die Besitzungen des Klosters in Yèvre-la-Ville, die vom Neffen Arnulfs von Orléans beansprucht wurden. Vgl. Olivier GUYOTJEANNIN, *Le roi de France et ses fidèles: Diplôme de Hugues Capet pour l'abbaye de Fleury*. Paris, 993, in: *Autour de Gerbert d'Aurillac. Le pape de l'an mil*, hg. von Olivier GUYOTJEANNIN/Emmanuel POULLE (Matériaux pour l'histoire publiés par l'École des Chartes 1), Paris 1996, S. 110–118.
- 28 Über das Konzil informieren ausführlich die Konzilsakten, die Gerbert von Aurillac im Zuge seiner Verteidigung gegenüber dem päpstlichen Legaten Leo verfasst hat: Gerbert von Aurillac, *Acta concilii Remensis ad s. Basolum*, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: *MGH SS 3*, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1839, S. 658–686. Dazu Harald ZIMMERMANN, *Abt Leo an König Hugo Capet. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 10. Jahrhunderts*, in: *Festschrift Karl Pivec. Zum 60. Geburtstag gewidmet von Kollegen, Freunden und Schülern*, hg. von Anton HAIDACHER/Hans Eberhard MAYER (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 12), Innsbruck 1966, S. 327–344. Vgl. zum Konzil Karl Theodor SCHLOCKWERDER, *Das Konzil zu St. Basle, ein Beitrag zur Lebensgeschichte Gerberts von Aurillac*, Magdeburg 1906; Claude CAROZZI, *Gerbert et le concile de St-Basle*, in: *Gerberto. Scienza, storia e mito*, hg. von Michele TOSI (Archivum Bobiense. Studia 2), Bobbio 1985, S. 661–676, sowie die einschlägigen Biographien zu Abbo von Fleury: COUSIN, *Abbon de Fleury-sur-Loire* (wie Anm. 26), S. 108–113; RICHÉ, *Abbon de Fleury* (wie Anm. 18), S. 136–140; Elizabeth DACHOWSKI, *First among Abbots. The Career of Abbo of Fleury*, Washington, D.C. 2008, S. 98–124. Zu den vorhergehenden Konflikten vgl. weiter unten.

vom Papst einberufenes Konzil über die Absetzung eines Bischofs entscheiden dürfte. Die Konzilsteilnehmer übergingen Abbot Einwände, Arnulf von Reims wurde abgesetzt und Gerbert von Aurillac wurde kurzzeitig Erzbischof von Reims.<sup>29</sup> Wenig später trafen Abt und Diözesanbischof erneut aufeinander. Beim Konzil von Saint Denis ging es um die Frage nach dem Zehnten und darum, ob die Bischöfe oder die Klöster Anspruch auf die Einkünfte hätten.<sup>30</sup> Abbo setzte sich im Namen der Klöster für die Verteidigung dieser Rechte ein. Während des Konzils kam es zu Aufständen der lokalen Bevölkerung, die durch das Kloster indirekt auch von diesen Erträgen abhängig war.<sup>31</sup> Die Versammlung wurde so gestört, dass die versammelten Bischöfe Saint Denis fluchtartig verlassen mussten; Erzbischof Seguin von Sens wurde schwer verletzt und andere Bischöfe flohen bis vor die Mauern der Stadt Paris.<sup>32</sup> Dieser

- 
- 29 Vgl. zur Affäre um Arnulf von Reims und Gerbert von Aurillac Volkhard HUTH, Erzbischof Arnulf von Reims und der Kampf um das Königtum im Westfrankenreich. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Reimser Remigius-Fälschungen., in: *Francia* 21 (1994), S. 85–124, hier S. 90–106; Pierre RICHÉ, Gerbert et le gallicanisme du Xe au XIIe siècle, in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 72 (1986), S. 5–17. Jüngst auch Christine KLEINJUNG, Bischofsabsetzungen und Bischofsbild in der politischen Kultur Westfrankens. Texte – Praktiken – Deutungen 835–ca. 1030, Mainz (Habil. ungedruckt) 2014, S. 217–286; Philippe DEPREUX, Du sang, de l'esprit et des réseaux: la compétition entre Amoul et Gerbert pour le siège de Reims. La compétition entre Amoul et Gerbert pour le siège de Reims, in: *Faire lien. Aristocratie, réseaux et échanges compétitifs. Mélanges offerts à Régine Le Jan*, hg. von Laurent JÉGOU (Publications de la Sorbonne. Histoire ancienne et médiévale 132), Paris 2015, S. 43–53. Vgl. zu Gerbert allgemein Pierre RICHÉ, Gerbert d'Aurillac, le pape de l'an mil, Paris 1987.
- 30 Vgl. zu dieser Frage Giles CONSTABLE, *Monastic tithes from their origins to the twelfth century* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought N. S. 10), Cambridge 1964. Eine kurze Zusammenfassung erfolgt auch bei COUSIN, Abbon de Fleury-sur-Loire (wie Anm. 26), S. 132–134.
- 31 *Ortaque subito seditione, tantus in episcopos timor irruit ut, publica statione relicta, passim quisque diffugeret*, Aimoin von Fleury, *Vita Abbonis* (wie Anm. 26), S. 70. Vgl. dazu auch Marco MOSTERT, *The political theology of Abbo of Fleury. A study of the ideas about society and law of the tenth-century monastic reform movement*, Hilversum 1987, S. 48.
- 32 *Inter quos Sewoivus, Senonum archiepiscopus, primatum Galliæ in ea synodo sibi usurpans, primatum quoque fugæ arripuit! Et inter fugiendum, securi inter scapulas ictus lutoque a popularibus oblitus, egre evasit. Uni quoque episcoporum tam veloces timor fugienti addidit alas ut, affluentissimo prandii apparatu quod sibi extruxerat relicto, vicinæ urbis Parisiorum moenia fugibundus expeteret*, Aimoin von Fleury, *Vita Abbonis* (wie Anm. 26), S. 70–72.

Aufstand wurde schließlich in einer Anklageschrift Arnulfs gegen Abbo als dessen Machenschaft dargestellt.<sup>33</sup> Dies geht aus dem ‚Liber Apologeticus‘ Abbos von Fleury hervor, in dem sich dieser gegen die vorgebrachten Vorwürfe verteidigte.<sup>34</sup> Aus einem Brief Gerberts wird ersichtlich, dass dieser und Arnulf von Orléans daraufhin durch König Robert II. gemäßregelt worden sind.<sup>35</sup> Somit erscheint es wahrscheinlich, dass Abbo künftig auf königliche Unterstützung für seine Sache rechnen konnte.<sup>36</sup>

Dem Abt ging es in einem zweiten Schritt darum, diese Erfolge auch von kirchlicher Seite durch den Papst bestätigen zu lassen. Die Situation hierfür veränderte sich zu Gunsten der klösterlichen Interessen nach dem Herrschaftsantritt Papst Gregors V.<sup>37</sup> So zeigte sich die Bereitschaft des Papstes, für die Sache der Mönche einzutreten, bereits kurz nach dessen Amtsantritt auf einer Synode im Mai 996: Auf dieser Synode legte der Abt Enzio von Sankt Peter in Brugnato eine Urkunde vor, die die Exemtion seines Klosters von der bischöflichen Herrschaft belegen sollte.<sup>38</sup> Gregor unterstützte die Ansprüche des Abtes; damit wurde klar erkennbar, dass der neue Papst dem klösterlichen Streben nach der Exemtion grundsätzlich positiv gegenüber

33 Vgl. hierzu vor allem die bereits genannten Biographien: COUSIN, Abbon de Fleury-sur-Loire (wie Anm. 26), S. 131 f.; RICÉ, Abbon de Fleury (wie Anm. 18), S. 140–145; DACHOWSKI, First among Abbots (wie Anm. 28), S. 129–131.

34 *Nec me verstro aliorumque sapientium examini subduco: qui contra canones sensisse suspicior, in episcopos monachorum manum movisse accusor, vestram benevolentiam proprio episcopo abstulisse blasphemor, quibusdam excommunicatis participasse criminor*, Abbo von Fleury, Liber Apologeticus, in: MIGNE, PL 139 (wie Anm. 20), Sp. 461–472, hier Sp. 468. Arnulf von Orléans hat zu diesem Fall auch ein Schreiben mit dem irreführenden Titel ‚De Cartillagine‘ verfasst, das leider nicht mehr vollständig erhalten ist und gedruckt bei Philippe LAUER, Le manuscrit des ‚Annales de Flodoard‘, Reg. lat. 633 du Vatican, in: Mélanges d’Archéologie et d’Histoire de l’Ecole française de Rome 18 (1898), S. 491–524, vorliegt.

35 Gerbert von Aurillac, Ep. 190, in: Correspondance 2: Lettres 130 à 220, hg. von Pierre RICÉ/Jean Pierre CALLU (Les classiques de l’histoire de France au Moyen Age 36), Paris 1993, S. 492–497.

36 Marco MOSTERT, Die Urkundenfälschungen Abbos von Fleury, in: Fälschungen im Mittelalter 4. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.–19. September 1986 (MGH Schriften 33), Hannover 1988, S. 287–318, hier S. 292–293.

37 Vgl. zu diesem Papst Teta Ernestine MOEHS, Gregorius V. 966–999. A Biographical Study (Päpste und Papsttum 2), Stuttgart 1972.

38 MOSTERT, Die Urkundenfälschungen Abbos (wie Anm. 36), S. 296–306.

stand.<sup>39</sup> Abbo reiste daraufhin im Herbst 996 nach Italien und traf Gregor V. in Spoleto an.<sup>40</sup> Dort besprachen die beiden Akteure zahlreiche Probleme, aber wie aus einem Brief Abbos hervorgeht, erhielt dieser zunächst nicht das besagte Exemtionsprivileg, sondern den Auftrag, eine Empfängerausfertigung herzustellen.<sup>41</sup> Diese Urkunde wurde schließlich im November 997 vom Papst bestätigt.<sup>42</sup>

Bei dieser Urkunde handelt es sich um ein interessantes Schriftstück. Der Papst bezeichnete den Abt von Fleury in der Urkunde als den „ersten unter den Äbten Galliens“. <sup>43</sup> Zusätzlich sprach er dem Kloster weitreichende Freiheiten zu, die überraschen, da sie weit über das hinausreichen, was zu dieser Zeit denkbar erschien.<sup>44</sup> Auch formell weist die Urkunde einige Besonderheiten auf. Dementsprechend wurde das Privileg oft als dreiste Fälschung Abbos angesehen.<sup>45</sup> Wie Marco Mostert jedoch ausführlich dargelegt hat, handelt es sich bei der Urkunde nicht um eine Fälschung, sondern um eine authentische Empfängerausfertigung. Abbo kann also nicht als Fälscher dieser Urkunde angesehen werden; nichtsdestotrotz bleiben aufgrund des Inhalts beträchtliche Zweifel an der Authentizität der Urkunde bestehen. Mostert kommt in der Sache schließlich zu dem Schluss, dass Abbo zwar nicht das Exemtionsprivileg Gregors V. gefälscht habe, wohl aber die Vorurkunde, auf

39 MOEHS, Gregorius V. (wie Anm. 37), S. 34. Vgl. zum Folgenden die ausführlichen Untersuchungen von MOSTERT, Die Urkundenfälschungen Abbos (wie Anm. 36), S. 296–306.

40 MOSTERT, Die Urkundenfälschungen Abbos (wie Anm. 36), S. 305.

41 *Idipsum etiam nostro privilegio inserendum credidi quod de sanctis manibus domni Gregorii nostra aetate papae sanctissimi sub auctoritate sancti Petri suscipere, quamvis indignus, emerui*, Abbo von Fleury, Ep. 8, in: MIGNE, PL 139 (wie Anm. 20), Sp. 429–432, hier Sp. 429D.

42 MOSTERT, Die Urkundenfälschungen Abbos (wie Anm. 36), S. 306.

43 *Addimus etiam, ut, quia venerabilis pater Benedictus, monachorum legislator et dominus, dux est religionis monastice, sit etiam, qui eidem cenobio preefuerit, primus inter abbates Gallie*, Harald ZIMMERMANN, Papsturkunden 896–1046 2: 996–1046 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission/Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. 4), Wien 1985, Nr. 335, S. 656. Siehe zu den weiteren Bestimmungen die ausführliche Untersuchung weiter unten.

44 MOSTERT, Die Urkundenfälschungen Abbos (wie Anm. 36), S. 287.

45 Vgl. hierzu MOSTERT, Die Urkundenfälschungen Abbos (wie Anm. 36), S. 287f., mit Verweis auf die Diskussion um die Authentizität der Urkunde sowie zuletzt Mogens RATHSACK, Die Fuldaer Fälschungen. Eine rechtshistorische Analyse der päpstlichen Privilegien des Klosters Fulda von 751 bis ca. 1158 (Päpste und Papsttum 24), 2 Bde., Stuttgart 1989, S. 313–331.

der dieses neue Privileg aufgebaut war. Der Papst bestätigte dementsprechend in einer authentischen Urkunde eine verfälschte Vorurkunde, die dem Kloster angeblich große Freiheiten einräumte.<sup>46</sup>

Wenige Jahre nach dem Tod Abbos kam es, vermutlich im Jahr 1008, zum Konflikt zwischen dessen Nachfolger und Fulko, dem Bischof von Orléans. So verlangte der Bischof zu Beginn des Abbatats eine Geste der Unterwerfung durch Abt Gauzlin, die dieser mit Verweis auf das Exemptionsprivileg nicht zu leisten bereit war.<sup>47</sup> Nachdem Gauzlin durch den Bischof exkommuniziert worden war, wurde der Papst als Vermittler in den Konflikt eingeschaltet und es ist daraufhin wohl zu einem Ausgleich zwischen dem Abt und dem Bischof gekommen.<sup>48</sup> Die Vita berichtet in diesem Zusammenhang weder von einer Einigung noch von weiteren Konflikten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Lösung gefunden wurde.<sup>49</sup>

#### 4. Die Konfliktdarstellung in den Viten Abbos und Gauzlins von Fleury

Nach dieser knappen Beschreibung der Konflikte um die Exemption zwischen den beiden Äbten Abbo und Gauzlin und den jeweiligen Bischöfen von Orléans möchte ich im Folgenden ausführlicher auf die hagiographischen Quellen aus Fleury eingehen und genauer untersuchen, welche Rolle dem Kampf um die Exemption in diesen Viten beigemessen worden ist.

46 MOSTERT, Die Urkundenfälschungen Abbos (wie Anm. 36), S. 308.

47 *Interim humani generis inimicus, ejus prosperis condolens successibus, Fulchonem presulem Aurilianensis episcopii, suę nequitię veneno inficit; astuque sue fraudis suggerit uti ab illo repeteret dominium indebitę subjectionis*, Andreas von Fleury, Vita Gauzlini abbatis floriacensis monasterii, in: Vie de Gauzlin, abbé de Fleury, hg. von Robert-Henri BAUTIER/Gilette LABORY (Sources d'histoire médiévale 2), Paris 1969, S. 31–151, hier S. 50.

48 Fulbert von Chartres, Letters and Poems, in: The Letters and Poems of Fulbert of Chartres, hg. von Frederick BEHRENS (Oxford medieval texts), Oxford 1976, S. 18; Andreas von Fleury, Vita Gauzlini (wie Anm. 47), S. 52–54.

49 Andreas zitiert die Briefe, die Papst Johannes XVIII. an die beteiligten Parteien gesandt hatte: Andreas von Fleury, Vita Gauzlini (wie Anm. 47), S. 52–58. Das nächste Kapitel beginnt dann mit einer Reise Gauzlins nach Rom, die zwar, so suggeriert es die Vita, in Zusammenhang mit dem Konflikt mit dem Bischof zu stehen scheint, aber tatsächlich deutlich später und wegen einer anderen Sache stattgefunden hat. Vgl. dazu weiter unten die Analyse der Vita.



## 4.1 Die ‚Vita Abbonis‘

Die erste und bekannteste Vita ist die ‚Vita Abbonis‘ von Aimoin von Fleury. Entstanden ist diese zwischen dem Tod Abbos 1004 und dem Tod des Autors Aimoin 1008.<sup>50</sup> Sicher ist, dass die Vita während des Abbatats von Abbos Nachfolger Gauzlin verfasst wurde. Da Aimoin ein enger Vertrauter des verstorbenen Abtes und bei dessen Reise nach La Réole, die schließlich zur Ermordung des Abtes führte, persönlich anwesend war, kann die Schrift als Versuch gelesen werden, aus dem Abt einen Heiligen zu machen und dadurch die Erinnerung an diesen und dessen Ansichten aufrecht zu erhalten. Ich möchte im Folgenden aber eine andere mögliche Deutung der Vita vorschlagen, die insbesondere die starke Betonung des Konfliktes zwischen Abbo und dem Bischof besser erklärt.

Denn trotz der Beschreibung Abbos als Reformier und Märtyrer, der im Kampf gegen die sündhaften Mönche von La Réole sein Leben gelassen habe, wird der Abt in der Vita durch Aimoin in erster Linie als Streiter für die Freiheit des Klosters und damit gegen den Eingriff durch den Diözesanbischof dargestellt. So liegt der Schwerpunkt der zentralen Kapitel 8 bis 15, die sich mit dem Wirken Abbos als Abt befassen, auf dessen Kampf mit dem Bischof von Orléans, der schließlich durch die Erlangung der Exemtion durch Abbo gekrönt wurde.

Die Bedeutung der Exemtion Fleurys für die ‚Vita Abbonis‘ tritt bereits vor der eigentlichen Beschreibung des Konfliktes zutage. So berichtet Aimoin in Kapitel 7, welches den Beginn von Abbos Abbatat beschreibt, dass der Abt ein Dossier zusammengestellt habe, das zum Zeitpunkt der Niederschrift der ‚Vita Abbonis‘ allerdings bereits verloren gegangen sei.<sup>51</sup> Dieses Dossier soll die Gelehrsamkeit des Abtes belegen, der sich hierfür mit der Heiligen Schrift und den Schriften der Kirchenväter beschäftigt habe. Darüber hinaus berichtet Aimoin, dass dieses Dossier ausdrücklich dazu verfasst worden sei, um sich gegen die ungerechtfertigten Ansprüche des Bischofs von Orléans, von

---

50 Alexandre VIDIER, *L'historiographie à Saint-Benoît-sur-Loire et les miracles de Saint Benoît*, Paris 1965, S. 93 f.

51 *Quod licet ad presens non repperiatur, partim nostrorum negligentia, partim extraneorum subtractum cupiditate, certum tamen est idcirco id eum excerpisse quo haberet munimen defensionis contra pontificem ecclesie Aurelianensis non recta quædam ab eo exigentem*, Aimoin von Fleury, *Vita Abbonis* (wie Anm. 26), S. 60–62.

denen hier zum ersten Mal berichtet wird, zu verteidigen.<sup>52</sup> Trotz des bereits von Aimoin bedauerten Verlustes dieser Handschrift kann – insbesondere aufgrund der heute überlieferten ‚Collectio canonum‘ – davon ausgegangen werden, dass Abbo seine Argumentation in erster Linie auf den Briefen Gregors des Großen aufbaute.<sup>53</sup> So zitiert er auch dessen Brief ‚Quam sit necessarium‘.<sup>54</sup> Dieser Brief lag Abbo über eine Abschrift der Briefe Gregors in Fleury vor, die heute noch in Paris BN lat. 2278 erhalten ist. Der Codex enthält handschriftliche Anmerkungen eines Mönches von Fleury vom Ende des 10. Jahrhunderts, die womöglich von Abbo selbst stammen könnten.<sup>55</sup>

Das direkt an diese Aussagen anschließende Kapitel beginnt mit einer Betonung der Demut Abbos, wobei gleichzeitig die Grenzen derselben aufgezeigt werden. So sei Abbo zwar persönlich dazu bereit gewesen, sich für Gott jedem Menschen zu unterwerfen, aber dem Bischof von Orléans könne er sich nicht unterwerfen, da dies für immer der Position seines Klosters schaden würde.<sup>56</sup> Aimoin beschreibt hier einerseits die persönliche Demut des Abtes, andererseits betont er auch dessen selbstaufgelegte Pflicht, für das Wohlergehen des Konventes zu kämpfen. Da der Bischof sich laut Aimoin darüber im Klaren ist, dass er den gelehrten Abt weder durch Vernunft noch durch Hinweis auf göttliche Gesetze davon zu überzeugen vermag, sich ihm zu unterwerfen, offenbart er sich schließlich als dessen Feind.<sup>57</sup> So greifen gemäß der Darstellung Aimoins Gefolgsleute des Bischofs Abbo auf dessen Reise zu den Martinsfeierlichkeiten in Tours an und ermorden einige seiner

52 *Certum tamen est idcirco id eum excerpisse quo haberet munimen defensionis contra pontificem ecclesie Aurelianensis non recta quedam ab eo exigentem*, Aimoin von Fleury, *Vita Abbonis* (wie Anm. 26), S. 62.

53 LEMARIGNIER, *L'exemption monastique* (wie Anm. 19), S. 304 f.; MOSTERT, *Die Urkundenfälschungen Abbos* (wie Anm. 36), S. 291 f.

54 Abbo von Fleury, *Collectio Canonum* (wie Anm. 20), Sp. 484 f.

55 LEMARIGNIER, *L'exemption monastique* (wie Anm. 19), S. 305 f., und MOSTERT, *The Political Theology* (wie Anm. 31), S. 71 f.

56 *Denique cum idem vir Domini paratus esset, juxta Apostoli preceptum, ‚subdi etiam omni humane creature propter Deum‘, intelligens tamen loco quem regebat postmodum posse officere si ei modos subjectionis quos requirebat ad ipsius libitum dependeret, id facere in omni sua recusavit vita*, Aimoin von Fleury, *Vita Abbonis* (wie Anm. 26), S. 62.

57 *Unde idem pontifex, Arnulfus nomine, animadvertens nec ratione nec divinarum legum eum posse convinci altercatione, manifestum se ei ostendit inimicum*, Aimoin von Fleury, *Vita Abbonis* (wie Anm. 26), S. 62.

Begleiter.<sup>58</sup> Da sich sehr schnell Gerüchte über die Beteiligung der Männer des Bischofs verbreiten, sieht dieser sich gezwungen, einige von diesen symbolisch zu bestrafen. Abbo gibt sich aber mit dieser weltlichen ‚Rache‘ nicht zufrieden, da in der Bibel geschrieben steht: „Die Rache ist mein, ich will vergelten“.<sup>59</sup> Wenig später sollte sich diese Prophezeiung erfüllen: Schnell verbreitete sich die Nachricht, dass einige der Attentäter tot in ihren Betten aufgefunden worden seien.<sup>60</sup> Aimoin belegt mit diesem Strafwunder von Beginn an die Rechtmäßigkeit des Kampfes, den Abbo gegen den Bischof führte. Es erscheint dementsprechend umso überraschender, dass Aimoin im selben Kontext erwähnt, dass der Bischof ansonsten durch Anständigkeit auffalle und sich durchaus als seines Amtes würdig erweise.<sup>61</sup> Als Reaktion auf dieses Attentat habe Abbo schließlich den ‚Liber Apologeticus‘ verfasst.<sup>62</sup> Die tatsächlichen Umstände der Abfassung des ‚Liber‘, nämlich das problematische Konzil von Saint Denis, verschweigt Aimoin an dieser Stelle.<sup>63</sup>

In den folgenden Jahren bemühte Abbo sich um die Bestätigung und Erneuerung päpstlicher Privilegien und reiste nach Rom. Da er dort aber mit Johannes XV. einen Papst angetroffen hatte, welcher der Vita zufolge

58 *Qua de re actum est ut satellites memorati pontificis eumdem virum Dei, Turonis ad festivitatem sancti Martini properantem, noctanter aggressi gravibus afficerent contumeliis, quibusdam obsequii illius hominibus ad necem usque vulneratis*, Aimoin von Fleury, Vita Abbonis (wie Anm. 26), S. 62.

59 *Mibi vindictam, ego retribuam*, Aimoin von Fleury, Vita Abbonis (wie Anm. 26), S. 62. Die Editoren Bautier und Labory verweisen hier auf Röm. 12,19 und Hebr. 10,30.

60 *Etenim quosdam ex ipsis morte subita interceptos in lectulis suis repertos mortuos, alios in rabiem esse versos, fama vulgante didicimus*, Aimoin von Fleury, Vita Abbonis (wie Anm. 26), S. 64.

61 *Quam rem prefatus antistes, cum in reliquis actibus suis honestis semper se demonstraret pollere moribus, nequaquam, ut par erat, indigne tulit*, Aimoin von Fleury, Vita Abbonis (wie Anm. 26), S. 62.

62 Im Anschluss an die Darstellung dieses Attentats schreibt Aimoin: *Quapropter ad dominos rerum, inclitos scilicet Franciæ reges, Hugonem ac ejus filium Robertum, a quibus pro summæ equitatis ac veritatis tramite quem ipse Dei famulus inoffense diligens tenebat, quam maxime amabatur, Apollegeticum scripsit librum, cujus hoc existit exordium*, Aimoin von Fleury, Vita Abbonis (wie Anm. 26), S. 64.

63 Der ‚Liber‘ ist erhalten, ediert liegt er vor bei MIGNE, Abbo von Fleury, Liber Apologeticus (wie Anm. 34). Wie aus anderen Zusammenhängen klar erkennbar wird, handelt es sich um eine Reaktion auf das Konzil von Saint Denis. Vgl. hierzu und allgemein zum Konzil von Saint Denis COUSIN, Abbon de Fleury-sur-Loire (wie Anm. 26), S. 131–160; RICHE, Abbon de Fleury (wie Anm. 18), S. 140–151; zuletzt DACHOWSKI, First among Abbots (wie Anm. 28), S. 125–151.

nur nach persönlichem Gewinn strebte, reiste er unerfüllter Dinge wieder ab.<sup>64</sup> Einige Jahre später, im Jahr 996, reiste Abbo als Unterhändler König Roberts erneut nach Rom. Aimoin aber stellt die Reise so dar, als habe sie ausschließlich wegen der Affäre um Arnulf von Reims stattgefunden.<sup>65</sup> Die eigentlichen Gründe für diese Romfahrt, die vor allem aus der ‚Vita Rotberti‘ bekannt sind, nennt Aimoin hier nicht: Aus dieser Vita geht hervor, dass Abbo wohl nach Rom gereist ist, um dort mit dem Papst im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Eheaffäre des Königs zu verhandeln.<sup>66</sup> Aimoin geht es in dem folgenden Kapitel 12 ausschließlich darum, die Erlangung der päpstlichen Exemption durch Abbo herauszustellen.

So hätten Gregor V. und Abbo einander direkt bei ihrer ersten Begegnung als Gleichgesinnte erkannt, wobei Gregor auch von der Gelehrsamkeit Abbos erfahren habe.<sup>67</sup> Nachdem der Papst Abbo acht Tage verpflegt habe, habe sich dieser als guter Pastor und zum Wohle seines Klosters an den Papst gewandt, um ein apostolisches Privileg von diesem zu erhalten.<sup>68</sup> Im Folgenden fasst Aimoin die wichtigsten Bestimmungen des Privilegs zusammen. So bestimmte der Papst, dass der Bischof von Orléans nicht nach Fleury reisen dürfe, sofern er hierzu nicht ausdrücklich eingeladen worden sei.<sup>69</sup> Außerdem dürfe

64 *Interea eximius Abbo condigno apparatu Romam proficiscitur, privilegia ecclesie sibi commisse corroboraturus, immo renovaturus. Sane non qualem voluit aut qualem debuit Sedis apostolice pontificem nomine Johannem invenit. Nempe turpis lucri cupidum atque in omnibus suis actibus venalem reperit; quem execrates, perlustratis orationis gratia sanctorum locis, ad sua rediit, emptis optime speciei aliquantis olosericis palli[i]s ornatui ecclesiastico congruis*, Aimoin von Fleury, Vita Abbonis (wie Anm. 26), S. 88.

65 *Porro, paucis labentibus annis, occasio se prebuit ut, rogatu ac precibus gloriosi regis Rotberti, Romuleam repedaret ad urbem. Precipua vero earum pro quibus directus est causarum haec fuit, quia Arnulfus, Remorum archiepiscopus, absque iu[s]ta audientia sede sua privatus custodieque fuerat mancipatus*, Aimoin von Fleury, Vita Abbonis (wie Anm. 26), S. 88–90.

66 Vgl. hierzu Helgaud von Fleury, Epitoma Rotberti (wie Anm. 3), S. 92–96, Kap. 17.

67 *Cumque se invicem duo ecclesiae lumina conspexissent, gaudio ultra quam credi possit gavisimam in mutuos ruunt amplexus, et prior, vere humilitatis custos, Abbo salutatoria a parte regis depromit verba*, Aimoin von Fleury, Vita Abbonis (wie Anm. 26), S. 90.

68 *Tunc vere sollicitus pastor, Abbo, memor utilitatis loci quem regebat, privilegium illi apostolice auctoritatis fieri rogavit*, Aimoin von Fleury, Vita Abbonis (wie Anm. 26), S. 92.

69 Dieses Privileg entnahm Abbo einem Brief Gregors des Großen. Vgl. hierzu LEMARIGNIER, L'exemption monastique (wie Anm. 19), S. 305. Zum Wortlaut siehe die nächste Anmerkung.

kein Bischof das Interdikt über das Kloster verhängen, was selbst dann gelte, wenn das gesamte westfränkische Reich mit dem Anathem belegt werde.<sup>70</sup> Des Weiteren beinhaltet die Urkunde folgende Bestimmungen, die Aimoin nicht überliefert: Der Abt soll das Primat der Äbte Galliens besitzen;<sup>71</sup> er soll durch eine Wahl der Mönche aufgrund der Verdienste seines Lebens und der Ehrbarkeit seiner Sitten bestimmt werden;<sup>72</sup> kein Bischof darf die Unterwerfung des Abtes verlangen;<sup>73</sup> er soll nur von einer Synode oder vom Papst gerichtet werden, nicht von einem einzelnen Bischof;<sup>74</sup> er soll die Männer und Frauen seiner Gemeinschaft lösen und binden dürfen.<sup>75</sup> Mit diesen Bestimmungen erlangte das Kloster die faktische Unabhängigkeit vom Bischof.

Diese weitreichenden Rechte, die dem Kloster vom Papst zugestanden wurden, haben in der Forschung – wie bereits dargestellt – für viele Diskussionen gesorgt. Dass das Privileg mit seinen außerordentlichen Freiheiten für das Kloster nicht nur die Skepsis der Forschung auf sich gezogen hat,

70 *In eo sane privilegio inter alia continentur ut episcopus Aurelianensis, nisi invitatus, Floriacum nequaquam adeat coenobium, neve umquam quilibet pontificum eidem monasterio divinum interdicat officium, etiam si tota Gallia ob populi peccata anathematis feriatur vindicta a Sede apostolica*, Aimoin von Fleury, *Vita Abbonis* (wie Anm. 26), S. 92–94.

71 *Addimus etiam, ut, quia venerabilis pater Benedictus, monachorum legislator et dominus, dux est religionis monastice, sit etiam, qui eidem cenobio profuerit, primus inter abbates Gallie*, ZIMMERMANN, *Papsturkunden 896–1046* (wie Anm. 43), Nr. 335, S. 656. Diese Urkunde ist auch abgedruckt bei Maurice PROU/Alexandre VIDIER (Hg.), *Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire* (Documents publiés par la Société historique et archéologique du Gâtinais 5), Paris 1900, Nr. 71, S. 185–188.

72 *Abba vero, qui ibi ordinandus est, cum electione fratrum propter vite meritum et honestatem morum et non propter turpia lucra seu per pecuniam eligatur*, ZIMMERMANN, *Papsturkunden 896–1046* (wie Anm. 43), S. 656.

73 *Ne episcopus saltem subiectionem ab eis requirat, quos ordinavit, nec umquam officio dignos ordniare differat*, ZIMMERMANN, *Papsturkunden 896–1046* (wie Anm. 43), S. 656.

74 *Denique si contigerit, ut abbas accusetur de criminalibus causis, non unius episcopi iudicio determinetur sententia, sed provincialis concilii expectetur censura aut, si forte appellare maluerit sedem apostolicam, res ad Romani pontificis differatur audienciam*, ZIMMERMANN, *Papsturkunden 896–1046* (wie Anm. 43), S. 657. Damit erhält Abbo dieselbe Behandlung, die normalerweise einem Bischof zukommt. Dasselbe Privileg spricht Gregor der Große dem Abt Lupus von Autun zu, vgl. dazu LEMARIGNIER, *L'exemption monastique* (wie Anm. 19), S. 292.

75 *Solvendi et ligandi potestatem in viros aut feminas sui ordinis habeat*, ZIMMERMANN, *Papsturkunden 896–1046* (wie Anm. 43), Z. 30–31.

sondern auch schon bei den Zeitgenossen für Zweifel sorgte, lässt sich daran erkennen, dass Aimoin die Urkunde nicht im Wortlaut eingefügt hat, obwohl er sonst häufig mit direkten Zitaten arbeitet.<sup>76</sup> Stattdessen nennt er nur ausgewählte Zugeständnisse und untermauert diese argumentativ ausführlich durch Rekurse auf Bestimmungen Gregors des Großen.<sup>77</sup> Hierbei handelte es sich um dieselben Bestimmungen, die Abbo bei der Verfälschung der Vorurkunde verwendet hatte. Das langwierige Prozedere für die Erlangung des Privilegs stellt Aimoin dagegen nur sehr verkürzt dar, spielen doch die genaueren Umstände für das Ergebnis keine Rolle und könnten nur dazu beitragen, Zweifel an den Bestimmungen zu nähren.<sup>78</sup>

Die ‚Vita Abbonis‘ stellt somit einerseits einen Versuch dar, den gewaltsam umgekommenen Abt zu einem Heiligen des Klosters zu erheben.<sup>79</sup> Andererseits kann die Vita aber auch als Schrift gelesen werden, die – abgefasst zu einem Zeitpunkt, an dem sich Abbos Nachfolger Gauzlin selbst im Konflikt mit dem Bischof von Orléans befand – der Gemeinschaft von Fleury den erfolgreichen Kampf Abbos für die Freiheiten des Klosters in Erinnerung rufen sollte, indem sie ihn als glorreiche Auseinandersetzung eines Heiligen mit einem vom Teufel verleiteten Gegner pries. Damit enthält die Vita eine idealtypische Verteidigung gegen die Ansprüche des Bischofs von Orléans, die in zukünftigen Konflikten als pragmatisches Handlungswissen funktionalisiert werden konnte.

76 So kopiert Aimoin zahlreiche Briefe (z. B. einen Brief an Bernard, Abt von Beaulieu [S. 78–89], sowie den Brief von Abt Oylbold an Abbo [S. 56–59]). Auch den ‚Liber Apologeticus‘ zitiert er mehrfach wörtlich (S. 64–71 und S. 72–75).

77 Aimoin von Fleury, *Vita Abbonis* (wie Anm. 26), S. 94–97.

78 Die heute im *Recueil* überlieferte Abschrift stammt erst aus dem Jahr 997, also kann sie nicht auf Abbos Reise 996 entstanden sein. Eine Verfälschung des Datums erscheint unzweckmäßig. Aus Briefen geht – wie Mostert präzise belegt – hervor, dass Gregor von Abbo wohl ein Konzept verlangt habe, sodass es sich bei der Urkunde um eine „validierte Empfängerausfertigung“ handelt. Vgl. MOSTERT, *Die Urkundenfälschungen Abbos* (wie Anm. 36), S. 289, 305 f. Abweichend davon geht RATHSACK, *Die Fuldaer Fälschungen* (wie Anm. 45), S. 313–331, davon aus, dass es sich bei der Urkunde um ein *Spurium* handelt. Auch JOHRENDT, *Papsttum und Landeskirchen* (wie Anm. 14), S. 141, Anm. 371, folgt der Argumentation von Mostert.

79 Vgl. zu diesem Aspekt meinen Beitrag *Hagiographie in Fleury – Heiligkeit im Dienste der Gemeinschaft* (im Druck).

## 4.2 Die ‚Vita Gauzlini‘

Dies lässt sich dadurch erklären, dass es bereits wenige Jahre nach dem Tod Abbos erneut zum Konflikt zwischen dem Abt, Abbos Nachfolger Gauzlin, und dem Bischof von Orléans, Fulko, gekommen war. Auch Andreas von Fleury, der Autor der ‚Vita Gauzlini‘, hadert damit, den Bischof grundsätzlich als böse zu charakterisieren. So betont er, dass es der „Feind der Menschheit“ sei, der den Bischof zu seiner Tat getrieben habe.<sup>80</sup> Daraufhin berichtet Andreas – wie bereits dargestellt –, dass der Bischof einen Treueid von Gauzlin gefordert hat.<sup>81</sup> Gauzlin weigerte sich, den Eid zu leisten und wurde deshalb vom Bischof exkommuniziert.<sup>82</sup> Daraufhin entschied Fulko sich dafür, am Festtag Benedikts gegen die Bestimmungen der Urkunde persönlich nach Fleury zu reisen. Bei Andreas erfahren wir, dass das handstreichartige Vorgehen Fulkos scheiterte, da sich die Bevölkerung gegen den Bischof wandte und dieser fliehen musste.<sup>83</sup> Aufgrund des Privilegs von 997 durfte der Abt von Fleury nicht vom Bischof verurteilt werden, weshalb ein Konzil in Anwesenheit des Königs einberufen wurde, auf dem über den Streitfall entschieden werden sollte. Hier legte Gauzlin das Privileg Gregors vor, woraufhin die Partei des Bischofs damit drohte, die Urkunde zu verbrennen, falls sie ihr jemals in die Hände fallen sollte.<sup>84</sup> Papst Johannes XVIII. erfuhr von der Affäre und forderte alle Beteiligten dazu auf, zur Klärung nach Rom zu reisen. Andreas zitiert ausführlich die Briefe, die der Papst an König Robert, an den Erzbischof von Sens, Lieri, an den Bischof

80 *Interim humani generis inimicus, ejus prosperis condolens successibus, Fulchonem presulem Aurelianensis episcopii, suę nequitie veneno inficit*, Andreas von Fleury, Vita Gauzlini (wie Anm. 47), S. 50.

81 Vgl. Anm. 47.

82 So erfahren wir es aus einem Brief von Fulbert von Chartres an Gauzlin: *Presul Aurelianorum, qui uos excommunicauit, coepiscopos suos idem facere poscit*, Fulbert von Chartres, Letters and Poems (wie Anm. 48), S. 18.

83 *Imminente patris Benedicti sollempnitate, ad Floriacum veniret absque illius permissione, quod cautum tenetur apostolici privilegii sanctione, suadendo coegit et efficere fecit. Quer res non ei prospere cessit, siquidem villam ingressus cum secularis potentie apparatu, burgensium clamor exoritur. Nondine turbantur; sanctus usquequaque invocatur Benedictus; episcopus in fugam vertitur, multi fustium ictibus ad necem pene usque delentur*, Andreas von Fleury, Vita Gauzlini (wie Anm. 47), S. 50–52.

84 *Extemplo pars adversariorum in iram sustollitur; Romani presulis scriptum spernendo violatur, infirmatur, ignibusque tradere minantur, si quando illud possent corripere manibus*, Andreas von Fleury, Vita Gauzlini (wie Anm. 47), S. 52.

Fulko und an Gauzlin selbst gesandt hat.<sup>85</sup> Die Vita suggeriert nun, dass Gauzlin dieser Aufforderung Gehorsam geleistet habe und im Jahr 1008 zur Beilegung des Konfliktes nach Rom gereist sei.<sup>86</sup> Aus dem Umstand, dass er dort weder auf Johannes XVIII. noch auf dessen Nachfolger Sergius IV. getroffen ist, sondern vielmehr zu Benedikt VIII. reiste, lässt sich schließen, dass die Reise erst 1012 und somit deutlich nach den oben beschriebenen Ereignissen stattgefunden hat.<sup>87</sup> Dieses Datum lässt sich dadurch erklären, dass Gauzlin auf seiner Reise ganz andere Interessen verfolgte, als die Vita es nahelegt: So erreichte der Abt auf seiner Reise, dass der Papst das Anathem gegen Gottfried, den Vizegraven und Stadtherrn von Bourges, verhängte, da dieser dem Abt, der mittlerweile auch Bischof von Bourges geworden war, die Einreise in die Stadt verweigert hatte.<sup>88</sup> Im weiteren Verlauf der Vita spielt der Konflikt mit dem Bischof schließlich keine Rolle mehr.

Dieser Umgang der Vita mit dem Konflikt zwischen dem Abt und dem Bischof überrascht, wird der Streit doch zunächst prominent eingeführt – direkt nach den Erfolgen, die Gauzlin zu Beginn seines Abbatats erreicht hat. Auch die Darstellung des Konfliktes selbst scheint durch die direkt wiedergegebenen Briefe an die Protagonisten eine zentrale Rolle einzunehmen. Dann aber berichtet Andreas nichts Weiteres über den Ausgang des Konfliktes, sondern macht einen eleganten Sprung vier Jahre in die Zukunft und berichtet von neuen Problemen, mit denen der Abt bei seinem Herrschaftsantritt als Bischof von Bourges zu kämpfen hatte. So lässt sich vermuten, dass der Konflikt nicht vollständig zu Gunsten des Klosters entschieden wurde und Andreas deshalb darauf verzichtet, weitere Angaben über den Verlauf zu machen. Zum Abfassungszeitpunkt der Vita war der Konflikt mit dem Bischof wohl bereits beigelegt, so dass die Darstellung grundsätzlich eher auf Versöhnung zielte. Nichtsdestotrotz nimmt die Darstellung einen prominenten Platz in der Vita ein: Sie ermöglicht es dem Autor Andreas zu betonen, dass das Kloster eine besondere Freiheit vom Bischof genoss und auch bereit sei, diese Freiheit mit Hilfe des Papsttums zu verteidigen. Darüber hinaus zeigt die Vita, dass es die Aufgabe eines verehrungswürdigen Abtes sei, die Privilegien seines Klosters zu verteidigen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im Kloster

85 Andreas von Fleury, *Vita Gauzlini* (wie Anm. 47), S. 52–58.

86 *Qui, apostolicis obaudiens preceptis, Romam tendit*, Andreas von Fleury, *Vita Gauzlini* (wie Anm. 47), S. 58.

87 Vgl. hierzu die Einleitung von Robert-Henri BAUTIER/Gilette LABORY, in: Andreas von Fleury, *Vita Gauzlini* (wie Anm. 47), S. 22–23.

88 Vgl. Andreas von Fleury, *Vita Gauzlini* (wie Anm. 47), S. 58–60.



Fleury nach dem Tod Gauzlinks größere Konflikte ausgebrochen sind, dient die Vita hier als Handlungsleitfaden für einen idealen Abt.

## 5. Fazit

Die Exemtion und die aus ihr resultierenden Konflikte mit dem Bischof spielten eine zentrale Rolle in den vorgestellten Viten, ja sie können sogar als hauptsächlicher Anlass für die Niederschrift des Handelns der Äbte angesehen werden. Dementsprechend bieten gerade Viten zu diesen Akteuren einen Einblick in die potenziellen Konflikte, mit denen sich die Bischöfe auf diözesaner Ebene befassen mussten. Insbesondere in Diözesen, aus denen wenig episkopale Geschichtsschreibung in Form von Bistumschroniken oder *Gesta episcoporum* überliefert ist, stellen die monastischen Quellen eine nicht zu vernachlässigende Quelle dar, anhand derer das Handeln der Bischöfe jenseits des Königshofes nachvollzogen werden kann.

Der vorliegende Beitrag hat hierzu exemplarisch die Viten aus Fleury hinsichtlich der Darstellung der Konflikte zwischen Bischof und Abt untersucht. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass trotz der großen Rolle, die den Konflikten zwischen den Äbten von Fleury und den Bischöfen von Orléans jeweils in den Viten zukommt, das Verhältnis zwischen Kloster und Bischof nicht ausschließlich negativ dargestellt wird. So werden die Bischöfe von Orléans außerhalb der Konfliktphasen sogar grundsätzlich positiv bewertet.<sup>89</sup> Die Gründe für die ausführliche Darstellung der Auseinandersetzungen scheinen somit insbesondere im jeweiligen Abfassungskontext zu liegen, der oftmals selbst durch solche Konflikte geprägt war. Insbesondere die ‚Vita Abbonis‘, die die ausführlichste Beschreibung des andauernden Streits enthält, wurde zu einem Zeitpunkt verfasst, als Abbos Nachfolger Gauzlin in eine gleichgeartete Konfliktstellung zum Bischof geriet.

Das aus monastischer Perspektive geschilderte Vorgehen der Äbte von Fleury in Auseinandersetzung mit ihrem Bischof zeigt aber auch, dass eine Auslotung von Handlungsspielräumen des Bischofs in seiner Diözese sich nicht allein auf diözesaner Ebene vollziehen lässt. So spielen neben dem Kloster und dem Bischof bei der Frage der monastischen Unterordnung un-

<sup>89</sup> Neben der bereits genannten Stelle in der ‚Vita Gauzlini‘ lässt sich auch in der ‚Vita Abbonis‘ eine solche Stelle finden: *Quam rem prefatus antistes, cum in reliquis actibus suis honestis semper se demonstraret pollere moribus, nequaquam, ut par erat, indigne tulit*, Aimoin von Fleury, Vita Abbonis (wie Anm. 27), S. 62.

ter den Diözesanbischof auch andere Akteure – insbesondere das Papsttum, aber auch das kapetingische Königtum – eine wichtige Rolle. Einerseits wird also das Handeln des Bischofs innerhalb seiner eigenen Diözese auch durch außerdiözesane Faktoren bestimmt, andererseits ist aber auch das Agieren auf der Reichsebene sehr stark durch innerdiözesane Konfliktlagen geprägt. Dementsprechend müssen bei der Untersuchung der Handlungsspielräume der Bischöfe immer beide Seiten – sowohl deren Rolle auf Reichsebene, als auch deren Rolle als Vorsteher ihrer Diözesen – mit in Betracht gezogen werden.

THOMAS ZOTZ

## In der Tradition des karolingischen Königshofes

Höfische Wertvorstellungen und höfisches Verhalten im literarischen  
Erscheinungsbild von Bischöfen der ottonisch-salischen Zeit

Wenn man nach höfischen Wertvorstellungen und höfischem Verhalten im literarischen Erscheinungsbild von Bischöfen im hochmittelalterlichen Reich Ausschau hält und die durch den Bandtitel ‚Jenseits des Königshofs. Bischöfe und ihre Diözesen im nachkarolingischen ostfränkisch-deutschen Reich (850–1100)‘ gesetzte zeitliche Obergrenze von 1100 etwas überschreitet, so bietet sich der Exkurs *de qualitatibus tam serenissimi augusti quam aliorum principum suorum* des kaiserlichen Hofrichters Acerbus Morena aus Lodi in dem von seinem Vater Otto Morena begonnenen und von ihm vor 1167 fortgesetzten Werk über die Taten Kaiser Friedrich Barbarossas in der Lombardei an.<sup>1</sup> Acerbus flicht seine Personenbeschreibungen im Anschluss an die Schilderung des kaiserlichen Sieges über die Stadt Mailand und andere auf ihrer Seite stehende Städte im Jahr 1162 ein.<sup>2</sup> Unmittelbar davor berichtet Acerbus, dass der Kaiser den Kanzler und erwählten Erzbischof von Köln Rainald von Dassel nach Italien zur Ordnung der Verhältnisse habe kommen lassen ebenso wie Bischof Hermann von Verden, der Rechtsfälle untersuchen sollte.<sup>3</sup>

Nach der detaillierten Beschreibung des Kaisers und der Kaiserin und der knapperen des kaiserlichen (Halb-)Bruders Konrad, Pfalzgraf bei Rhein, wendet sich Acerbus den beiden zuvor erwähnten kirchlichen Würdenträgern zu, von denen der eine, Rainald, als Kanzler zum engeren Hof Barbarossas

---

1 Ottonis Morenae eiusdemque continuatorum Libellus de rebus a Frederico imperatore gestis, in: *Italische Quellen über die Taten Kaiser Friedrichs I. in Italien und der Brief über den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I.*, hg. von Franz-Josef SCHMALE (*Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 17a*), Darmstadt 1986, S. 186–192. Zum Autor und Werk vgl. die Einleitung ebd., S. 6–13.

2 Zum historischen Hintergrund vgl. Knut GÖRICH, *Friedrich Barbarossa. Eine Biographie*, München 2011, S. 342–349.

3 Libellus, in: *Italische Quellen* (wie Anm. 1), S. 186.

gehörte – anders als Bischof Hermann von Verden.<sup>4</sup> An Rainald rühmt der Autor die *venusta facies*, die wohlgestalteten Glieder, seine Wortgewandtheit; er sei *largus* (freigebig), *bilaris* (heiter), *affabilis* (leutselig) und *alti cordis* (hochherzig). Über Bischof Hermann von Verden hören wir, dass er von nicht sehr großer Gestalt sei, *benignus* (gütig), *misericos* (barmherzig) und *pius* (sanftmütig), voll Weisheit, *dulcis et affabilis* (angenehm und leutselig), Freund der Gerechtigkeit, gottesfürchtig; der Kaiser schätze seine Klugheit und seinen Rat.

Ein kurzer Blick auf die anfangs von Acerbus aufgezählten *qualitates* Friedrich Barbarossas lässt manche Übereinstimmung mit der Schilderung der Kirchenfürsten erkennen: schöne Gestalt und Glieder, heiteres Antlitz *ut semper ridere velle putaretur*, freigebig, doch nicht verschwenderisch, aber auch Unterschiede: *bellicosissimus, tardus ad iracundiam*, gegenüber Freunden und Guten *dulcis et benignus*, gegenüber Bösen aber *terribilis et quasi inexorabilis* (schrecklich und fast unerbittlich).<sup>5</sup> Hier mischen sich unübersehbar Herrschertugenden und höfische Tugenden,<sup>6</sup> doch auch die den beiden Bischöfen zugeschriebenen Eigenschaften betreffen den Umgang eines Herrn mit seiner Umgebung beziehungsweise seinen Untergebenen, so die Leutseligkeit, *affabilitas* (wörtlich: Ansprechbarkeit) und die Freigebigkeit. Dieser Verflechtung von herrscherlichem und höfischem Verhalten gilt es grundsätzlich Beachtung zu schenken. Man könnte, auch wenn das in den – keineswegs standardisierten – von Acerbus Morena gezeichneten ‚Charakterbildern‘ – die noch neun weltlichen Großen, mit Heinrich dem Löwen an der Spitze, gelten – so nicht *expressis verbis* formuliert ist, die

4 Alheydis PLASSMANN, Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (MGH Studien und Texte 20), Hannover 1998, S. 28, 96–99.

5 Libellus, in: *Italische Quellen* (wie Anm. 1), S. 186, 188.

6 Vgl. Joachim BUMKE, *Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter*, München 112005; *Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur*, hg. von Josef FLECKENSTEIN (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 100), Göttingen 1990. Am Beispiel Friedrich Barbarossas Heinz KRIEG, *Herrscherdarstellung in der Stauferzeit. Friedrich Barbarossa im Spiegel seiner Urkunden und der staufischen Geschichtsschreibung* (Vorträge und Forschungen. Sonderband 50), Ostfildern 2003.

höfischen Wertvorstellungen mit den summarischen Ausdrücken *elegantia corporis* und *elegantia morum* bündeln.<sup>7</sup>

Beide Aspekte sollen beim Durchgang durch die ottonisch-salische Zeit Maßstab sein, wenn es gilt, Elemente und Konjunkturen höfischer Wertvorstellungen und höfischen Verhaltens im literarischen Bild von Bischöfen aufzuspüren, wie es Viten und historiographische Zeugnisse mit Blick auf ihr Wirken als Amtsträger in der Diözese zeichnen. Eingangs war die Zeitgrenze 1100 zu überschreiten, um ein Beispiel ausformulierter höfischer Kultur sozusagen als Fluchtpunkt zu setzen; andererseits erscheint es geboten, die erste Sonde bereits in die ausgehende Karolingerzeit zu legen, die noch in den zeitlichen Rahmen des Sammelbandes gehört. Auch C. Stephen Jaeger greift in seinem grundlegenden Buch von 1985 ‚The Origins of Courtliness: Civilizing Trends and the Formation of Courtly Ideals 939–1210‘ in die Karolingerzeit zurück,<sup>8</sup> was er dann noch ausführlicher in seinem späteren Buch ‚The Envy of Angels. Cathedral Schools and Social Ideals in Medieval Europe 950–1200‘ tat.<sup>9</sup> Gleichwohl bleibt Jaegers Blick auf die ottonisch-salische Reichskirche fokussiert; in ihr sieht er die eigentlichen Wurzeln der „Civilizing Trends“ im Hochmittelalter. Dies ist einer der Kritikpunkte von Rüdiger Schnell, der in einem zeitlich und methodisch weitgespannten Beitrag die anthropologischen Konstanten höfischen Verhaltens thematisiert und hierbei die lange Tradition höfischer Kultur seit dem frühen Mittelalter unterstreicht.<sup>10</sup> Wenn Schnell überdies beanstandet, Jaeger habe sein Gedankengebäude auf älteren, mittlerweile geräumten Positionen der Geschichtswissenschaft aufgebaut,<sup>11</sup> rückt er allerdings die heute in der Tat nicht mehr vertretene Auffassung von einem ottonisch-salischen Reichskirchensystem in den Vordergrund. Doch hat weiterhin zu gelten, dass der „ottonische

7 Vgl. Thomas ZOTZ, Urbanitas in der Kultur des westlichen Mittelalters. Eine höfische Wertvorstellung im Umfeld von *elegantia morum* und *elegantia corporis*, in: Frühmittelalterliche Studien 45 (2011), S. 295–308.

8 C. Stephen JAEGER, The Origins of Courtliness: Civilizing Trends and the Formation of Courtly Ideals 939–1210 (The Middle Ages), Philadelphia 1985; deutsche Ausgabe: Die Entstehung höfischer Kultur. Vom höfischen Bischof zum höfischen Ritter. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Sabine HELLWIG-WAGNITZ (Philologische Studien und Quellen 167), Berlin 2001.

9 C. Stephen JAEGER, The Envy of Angels. Cathedral Schools and Social Ideals in Medieval Europe 950–1200 (The Middle Ages Series), Philadelphia 1994.

10 Rüdiger SCHNELL, Die höfische Kultur des Mittelalters zwischen Ekel und Ästhetik, in: Frühmittelalterliche Studien 39 (2005), S. 1–100, hier v. a. S. 42–44.

11 SCHNELL, Höfische Kultur (wie Anm. 10), S. 4–12, hier S. 7.

Reichsepiſkopat zwiſchen Königtum und Adel“ (Rudolf Schieffer)<sup>12</sup> durch- aus ſeine Rolle zwiſchen Königshof und Region beziehungsweise Diözese ſpielte, wie C. Stephen Jaeger in ſeinem forſchungsgeschichtlichen Rückblick 25 Jahre nach Erſcheinen ſeines Buches unterſtrich.<sup>13</sup> Hierauf baſieren auch Ansatz und Vorgehensweiſe dieſes Beitrags. Mit Blick auf die von Rüdiger Schnell vorgenommene Zuſammenſtellung von Belegmaterial zu höfiſchem Verhalten aus unterſchiedlichen Epochen ſpricht Jaeger das Problem des „undistinguished continuum“<sup>14</sup> an. Dem läſſt ſich begegnen, wenn man anthropologiſche Konſtanten, Traditionen und ihre Aktualisierung im hiſtorischen Kontext reflektiert und einander zuzuordnen verſucht.

### 1. Karolingiſche Hofkultur als Hintergrund

Blicken wir alſo zunächſt in die Karolingerzeit, auf den Hof Karls des Großen, wie er ſich in zeitgenöſſiſchen Zeugniſſen bei Gelehrten wie Alkuin und in ſpäterer Erinnerung bei Hinkmar von Reims in ‚De ordine palatii‘ ſpiegelt.<sup>15</sup> Alkuin ſetzt in einem aus Tours an den Kaiſer geſchriebenen Brief die elegante Sprache des Hofes (*elegantissime proferre*), das aus der römiſchen Antike überkommene Ideal der *urbanitas*,<sup>16</sup> der geſchliffenen Sprache, gegen die *Turonica rusticitas*, die bäuriſche Sprache in Tours, gegen die er täglich ankämpfen müſſe. In der von ihm mit Karl dem Großen geführten

12 Rudolf SCHIEFFER, Der ottoniſche Reichſepiſkopat zwiſchen Königtum und Adel, in: Frühmittelalterliche Studien 23 (1989), S. 291–301.

13 C. Stephen JAEGER, Origins of Courtliness after 25 Years, in: The Haskins Society Journal. Studies in Medieval History 21 (2009), S. 187–216, hier S. 200 ff.

14 JAEGER, Origins of Courtliness (wie Anm. 13), S. 195.

15 Zum Hof Karls des Großen grundlegend Joſeph FLECKENSTEIN, Karl der Große und ſein Hof, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1: Perſönlichkeit und Geſchichte, hg. von Helmut BEUMANN, Düſſeldorf 1965, S. 24–50; wieder in: Joſeph FLECKENSTEIN, Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge, Göttingen 1989, S. 28–66. Neuerdings Rosamond MCKITTERICK, Charlemagne: The Formation of a European Identity, Cambridge 2009, 3. The royal court, S. 137–213; deutſche Ausgabe: Karl der Große. Aus dem Engliſchen von Susanne FISCHER (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmſtadt 2008, III. Der Königshof, S. 130–191; Johannes FRIED, Karl der Große. Gewalt und Glaube. Eine Biographie, München 2013, VII. Der Königshof, S. 373–431.

16 Thomas ZOTZ, Urbanitas. Zur Bedeutung einer antiken Wertvorſtellung innerhalb der höfiſchen Kultur des hohen Mittelalters, in: FLECKENSTEIN, Curialitas (wie Anm. 6), S. 392–451.

‚Disputatio de rhetorica et virtutibus‘ rät er dem *iuvenis*, die *motus moresque venustos*, die anmutigen (Körper-)Bewegungen und Verhaltensweisen, zu lernen, *laudetur toto ut nomen in orbe tuum*.<sup>17</sup> Schönes Erscheinungsbild und Verhalten verschaffen Ansehen in der Welt. Im selben Zusammenhang spricht Alkuin von *civiles mores*, von kultiviertem Verhalten. Kurzum: Die *elegantia corporis et morum* als Wertvorstellung in der höfischen Kultur des hohen Mittelalters wurzelt in der Kultur des Karolingerhofes; diese ästhetische Komponente lässt sich auch in der Vita Adalhards von Corbie aus der Feder des Paschasius Radbertus fassen: Adalhard sei am Hof Karls des Großen von allen geliebt worden, nicht wegen der Ehre der königlichen Verwandtschaft, sondern *pro venustate morum et sapientiae documentis*.<sup>18</sup> Dies zusammen mit der *sublimitas virtutum* habe Adalhard einen solchen Ehrenplatz bei Hofe verschafft, dass alles nach seinem Rat behandelt wurde.

Die letzte Aussage dieses hymnischen Lobs über Adalhard als Ratgeber mag überleiten zu seiner Schrift ‚De ordine palatii‘, wie sie Hinkmar von Reims im späten 9. Jahrhundert in seiner gleichnamigen Schrift aufgegriffen hat. Im Abschnitt über die Hofamtsträger ist von den Kriterien die Rede, wonach die *ministri* ausgewählt wurden: Der einzelne solle *nobilis corde et corpore* (edel an Seele und Leib), *constans* (beständig), *rationabilis* (vernünftig), *discretus* (verständlich), *sobrius* (besonnen) sein.<sup>19</sup> Der edle Körper weist auf die später belegte *elegantia corporis* voraus, die *constantia* auf die *staete* des ritterlich-höfischen Tugendkanons.<sup>20</sup>

17 Alkuin, Carmina 80, in: MGH Poetae 1, hg. von Ernst DÜMMLER, Berlin 1881, S. 299f.; ZOTZ, Urbanitas (wie Anm. 7), S. 299; JAEGER, Envy (wie Anm. 9), S. 30f. Zur Theorie der Gesten im Mittelalter vgl. Jean-Claude SCHMITT, La raison des gestes dans l'occident médiéval (Bibliothèque des histoires), Paris 1990; deutsche Ausgabe: Die Logik der Gesten im europäischen Mittelalter. Aus dem Französischen von Rolf SCHUBERT/Bodo SCHULZE, Stuttgart 1992. Zu Alkuin Donald BULLOUGH (†), Unsettled at Aachen: Alcuin between Frankfurt and Tours, in: Court Culture in the Early Middle Ages. The Proceedings of the First Alcuin Conference, hg. von Catherine CUBITT (Studies in the Early Middle Ages 3), Turnhout 2003, S. 17–38. Zur Erziehung junger Adliger am Karolingerhof Matthew INNES, ‚A Place of Discipline‘: Carolingians Courts and Aristocratic Youth, in: ebd., S. 59–76.

18 Ex Paschasii Radberti vita S. Adalhardi abbatis Corbeiensis, in: MGH SS 2, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1829, S. 524–532, hier cap. 41, S. 529; ZOTZ, Urbanitas (wie Anm. 7), S. 299.

19 Hinkmar von Reims, De ordine palatii, hg. von Thomas GROSS/Rudolf SCHIEFFER (MGH Fontes iuris 3), Hannover 1980, S. 66. In der deutschen Wiedergabe der Eigenschaften weiche ich von der dortigen Übersetzung (ebd., S. 67) ab.

20 Vgl. BUMKE, Höfische Kultur (wie Anm. 6), S. 416–419.

Das Bild höfischer Wertvorstellungen in der Karolingerzeit ließe sich noch abrunden mit der Äußerung Hinkmars als Sprachrohr der in Quierzy 858 versammelten Bischöfe gegenüber dem in der Pfalz Attigny weilenden König Ludwig dem Deutschen: Die *domus regia* heiße *scola, id est disciplina*. Diese sei wiederum die *correctio quae alios habitu, incessu, verbo et actu atque totius bonitatis continentia corrigit*.<sup>21</sup> Körperhaltung, Gang, Rede, Gesten, moralische Qualitäten – all dies wird durch die höfische Disziplin gerichtet. ‚Höfische Zucht‘ begegnet im Hochmittelalter gleichfalls als zentrales Element der höfischen Kultur.<sup>22</sup> Abt Ermenrich von Ellwangen schrieb um 850 an den höfisch geformten Abt Grimald von St. Gallen und Erzkapellan Ludwigs des Deutschen, er habe von frühester Jugend *inter aulicos beatorum augustorum* [gemeint sind Karl der Große und Ludwig der Fromme] *mores decentissimos* erlernt.<sup>23</sup> Genug der Beispiele aus der Karolingerzeit: Anders als von Jaeger eingeschätzt gibt es wohl doch stärkere Analogien zwischen der karolingischen Hofkultur und der hochmittelalterlichen höfischen Kultur, einem Begriff, den die mediävistische Forschung zumeist auf diese spätere Zeit eingrenzt, womit zugleich der Blick etwas verengt wird.<sup>24</sup>

## 2. Ottonen- und frühe Salierzeit:

### Höfisches Verhalten von Bischöfen in Lob und Kritik

Wenden wir uns nun der ottonisch-salischen Epoche zu und fragen nach Elementen und Konjunkturen höfischer Wertvorstellungen und Verhaltensweisen im literarischen Bild von Bischöfen – jenseits des Königshofes. Wie wurden sie als Akteure in ihrer Diözese von ihrer Umgebung oder Nachwelt wahrgenommen, welche Modelle und Konzepte spielten dabei eine Rolle? In ottonischer Zeit stößt man unweigerlich auf den 965 verstorbenen Erzbischof Brun von Köln, dem der Mönch Ruotger aus dem von Brun ins Leben ge-

21 Epistola synodi Carisiacensis ad Hludowicum regem Germaniae directa, in: MGH Capit. 2, hg. von Alfred BORETIUS/Victor KRAUSE, Hannover 1897, S. 436; JAEGER, Envy (wie Anm. 9), S. 27f.

22 JAEGER, Origins (wie Anm. 8), Index s. v. *disciplina* (*zucht*), S. 319 (S. 382, 389); FLECKENSTEIN, Curialitas (wie Anm. 6), Register s. v. *disciplina*, Zucht, S. 491, 500.

23 Epistolae Karolini aevi 3, hg. von Ernst DÜMMLER (MGH Epp. 5), Berlin 1899, S. 536; JAEGER, Envy (wie Anm. 9), S. 29.

24 JAEGER, Vorrede zur deutschen Ausgabe, in: JAEGER, Entstehung (wie Anm. 8), S. 18.



rufenen Kloster St. Pantaleon im Auftrag von Bruns Nachfolger Erzbischof Folkmar 968/69 ein literarisches Denkmal hohen Ranges gesetzt hat.<sup>25</sup> Bekanntlich war Brun kein ‚normaler‘ Kirchenmann des 10. Jahrhunderts, sondern Bruder Kaiser Ottos des Großen; zudem gehörte er lange Zeit als Kanzler und Erzkapellan dem ottonischen Hof an, und er erhielt im selben Jahr 953 nicht nur das Erzbistum Köln, sondern auch die Verwaltung des Herzogtums Lothringen.<sup>26</sup> Brun war also angesichts seiner Herkunft auf besondere Weise durch den Königshof geprägt, wie dies aber auch, wenngleich in geringerem Maße, für spätere Bischöfe des ottonisch-salischen Reiches zu gelten hat.<sup>27</sup>

Ruotger, der nicht zum Kölner Bischofshof gehörte, aber nach eigenem Bekunden immer wieder Brun persönlich begegnete und ihn beobachten konnte, kommt gleich zu Beginn auf die bei Brun vereinigten *res valde dissimiles* zu sprechen: *natalium nobilitas, honorum dignitas, sublimitas scientie*, alles gepaart mit der *humilitas animi et habitus*, der Demut seines Geistes und seiner Haltung.<sup>28</sup> An dieser Stelle spürt man (noch) nichts vom Atem des Hofes, aber wenig später macht Ruotger doch eine für unseren Zusammenhang aufschlussreiche emphatische Bemerkung: Bruns Vorfahren seien alle seit Menschengedenken *nobilissimi* gewesen, er aber habe sie alle in jeder Beziehung, abgesehen von der Königs- und Kaiserwürde, aufs offenkundigste (*perspicacissime*) übertroffen *liniamentorum gratia*, durch die Anmut der Gesichtszüge (was nicht bloss mit „durch die Schönheit seiner äußeren Erscheinung“ wiedergegeben werden sollte).<sup>29</sup> Hier sei an die von

25 Ruotger, *Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis*, hg. von Irene OTT (MGH SS rer. Germ. N. S. 10), Weimar 1951; zum Autor und Werk Friedrich LOTTER, *Die Vita Brunonis des Ruotger. Ihre historiographische und ideengeschichtliche Bedeutung* (Bonner historische Forschungen 9), Bonn 1958; Walter BERSCHIN, *Biographie und Epochenstil im lateinischen Mittelalter 4: Ottonische Biographie. Das hohe Mittelalter 920–1220 n. Chr. 1: 920–1070* (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 12,1), Stuttgart 1999, S. 70–85.

26 Vgl. Joseph FLECKENSTEIN, Art. „Brun I., Erzbischof von Köln“, in: *Lexikon des Mittelalters* 2 (1983), Sp. 753–755.

27 Immer noch grundlegend Josef FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche* (MGH Schriften 16,2), Stuttgart 1966. Neuerdings kritisch SCHNELL, *Höfische Kultur* (wie Anm. 10), S. 6–9.

28 Ruotger, *Vita Brunonis* (wie Anm. 25), cap. 2, S. 3.

29 So die deutsche Übersetzung der *Vita Brunonis* in: *Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.–12. Jahrhunderts*, hg. von Hatto KALLFELZ (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 22), Darmstadt 1986, S. 183.

Acerbus Morena hervorgehobenen *qualitates* erinnert, an die *venusta facies* eines Rainald von Dassel oder an das (quasi permanente) Lächeln des Kaisers; im Gesichtsausdruck kommen die gepriesene Heiterkeit, die *iocunditas*, die Freundlichkeit anderen gegenüber, zum Ausdruck.<sup>30</sup> Das gewogene Antlitz des Herrn zu erleben ist so wichtig wie sein geneigtes Ohr zu finden.

Auch an anderer Stelle kommt der Gesichtsausdruck Bruns zur Geltung, wenn davon die Rede ist, dass er die *latialis eloquentia*, den lateinischen Stil, nicht nur bei sich selbst, sondern auch bei vielen anderen zu größerer Glätte und Schönheit gebracht habe.<sup>31</sup> Damit wirft Ruotger ein Licht auf die Schule am Kölner Bischofshof, die Josef Fleckenstein vor längerer Zeit klar konturiert hat.<sup>32</sup> Dies habe Brun aber, so Ruotger weiter, nicht mit hochgezogenen Augenbrauen und finsterner Miene (*nullo supercilio*) getan – falls sich jemand einen Fehler leistete –, sondern *cum domestico lepore tum urbana gravitate*, mit feinem Scherz und freundlicher Strenge.<sup>33</sup> Hier zeichnet Ruotger ein Bild höfischen Verhaltens, wie es in Lehrgedichten des späten 12. Jahrhunderts begegnet. So gehört laut Daniel von Beccles, dem Verfasser des ‚Urbanus‘ im Umfeld König Heinrichs II. von England, zur *gratia morum*, dass man die Fehler eines *consors* beim Psalmodieren *urbane*, also freundlich-moderat, korrigiert, statt ihn zu verspotten.<sup>34</sup> Noch einmal charakterisiert Ruotger die Person Bruns anlässlich seiner Erhebung zum Bischof. Hier kommen eher Herrschertugenden zur Sprache, die ihn für sein Amt geeignet erscheinen lassen: Hochherzig, trotz seiner Jugend *moribus maturus*, trotz seines höchsten Adels demütig und sanftmütig (*mansuetus*), bei königlichem Überfluss sparsam sich selbst gegenüber, reich, also freigebig, gegenüber den Freunden.<sup>35</sup>

Nach dem ‚Sonderfall‘ Brun soll die Aufmerksamkeit nun den Aussagen über andere Bischöfe der ottonisch-salischen Zeit gelten; dabei ist für die zeitliche Feinjustierung auf die Abfassungszeit der Viten zu achten. Ein kurzer Abstand zum Tod des Helden wie im Falle von Ruotgers ‚Vita Brunonis‘ lässt sich auch für die Vita Ulrichs von Augsburg († 973) konstatieren, die Gerhard, ein Kleriker Ulrichs und damit Angehöriger des Bischofshofs und

30 Vgl. FLECKENSTEIN, Curialitas (wie Anm. 6), Register s. v. iocunditas, S. 494.

31 Ruotger, Vita Brunonis (wie Anm. 25), S. 8.

32 Josef FLECKENSTEIN, Königshof und Bischofsschule unter Otto dem Großen, in: Archiv für Kulturgeschichte 38 (1956), S. 38–62; wieder in: FLECKENSTEIN, Ordnungen (wie Anm. 15), S. 168–192.

33 Nachweis wie Anm. 25.

34 ZOTZ, Urbanitas (wie Anm. 16), S. 414–416.

35 Ruotger, Vita Brunonis (wie Anm. 25), cap. 11, S. 11.

Dompropst, verfasst hat.<sup>36</sup> Wann und wie kommt Gerhard auf Ulrichs Person und ihre *qualitates* zu sprechen? Gleich zu Beginn ist von seiner Herkunft aus einer *excelsa prosapia Alamannorum* die Rede, Bischof Adalbero von Augsburg nahm Ulrich wegen des Adels seiner Eltern, seiner guten Begabung und *formositas*, also der körperlichen Schönheit, an seinem Hof auf und übertrug ihm das Amt des Kämmerers.<sup>37</sup> Als König Heinrich I. 923 den ihm für den Augsburger Bischofsstuhl vorgeschlagenen Ulrich auswählte, nahm er dessen gebieterische Gestalt (*intuens herilitatem staturae illius*) wahr und erfuhr *doctrinae suae scientiam* – wichtige Voraussetzungen für die Übernahme eines Bischofsamts, allerdings fern höfischer Verfeinerung.<sup>38</sup> Auch sonst zeigt Ulrichs Vita keine Spuren höfischen Verhaltens.

Dies gilt hingegen, wenn man in die spätere Ottonenzeit blickt, für die Schilderung Notkers von Lüttich (972–1008); von ihm sagt Anselm von Lüttich in seinen um die Mitte des 11. Jahrhunderts verfassten ‚Gesta episcoporum Leodiensium‘, er sei *genere quidem Alamannus, sed admodum omni morum elegantia insignitus* gewesen.<sup>39</sup> Diese Zuschreibung von *elegantia morum* als Etikett höfischer Gesittung stammt zwar aus der Zeit Heinrichs III., an dessen Hof (und von hier ausstrahlend) eine besondere Verfeinerung von Kleidung und Verhalten durch Heinrichs Gemahlin Agnes von Poitou Einzug hielt,<sup>40</sup> doch scheint Bischof Notker, Mitglied der Hofkapelle Ottos III. und Förderer der Lütticher Domschule,<sup>41</sup> in der Tat höfischen Wertvorstellungen gegenüber empfänglich gewesen zu sein, schreibt er doch in seiner ‚Vita s. Remacli‘ dem Abt der Merowingerzeit ein Sensorium für jene *elegantia morum* zu, durch

36 BERSCHIN, Biographie (wie Anm. 25), S. 128–148.

37 Gerhard, Vita sancti Uodalrici. Die älteste Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich, lateinisch-deutsch, mit der Kanonisationsurkunde von 993, hg. von Walter BERSCHIN/Angelika HÄSE (Editiones Heidelbergenses 24), Heidelberg 1993, I/1, S. 86.

38 Gerhard, Vita sancti Uodalrici (wie Anm. 37), S. 94.

39 Anselm von Lüttich, Gesta episcoporum Leodiensium, ed. Rudolf KÖPKE, in: MGH SS 7, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1846, S. 189–234, hier S. 203; JAEGER, Origins (wie Anm. 8), S. 33 (63).

40 Vgl. Franz-Reiner ERKENS, *Fecit nuptias regio, ut decuit, apparatu*. Hochzeitsfeste als Akte monarchischer Repräsentation in salischer Zeit, in: Feste und Feiern im Mittelalter, hg. von Detlef ALTENBURG/Jörg JARNUT/Hans-Hugo STEINHOFF, Sigmaringen 1991, S. 401–421, hier S. 404, 410f.

41 FLECKENSTEIN, Hofkapelle (wie Anm. 27), S. 110, 112; Jean-Louis KUPPER, Art. „Notker, Bischof von Lüttich“, in: Lexikon des Mittelalters 6 (1993), Sp. 1288f.

die er sich nach der rückblickenden Darstellung Anselms von Lüttich selbst ausgezeichnet haben soll.<sup>42</sup>

Die erwähnten neuen Sitten am Hof Heinrichs III. riefen bekanntlich die Kritik Abt Siegfrieds von Gorze an Kleidung und Auftreten hervor: Die *ignominiosa Franciscarum ineptiarum consuetudo*, schimpfliche und törichte Mode aus dem Westen, welche zur Geringschätzung der heimischen ehrenwerten Sitten führe, stehe beim König und bei anderen Fürsten hoch im Kurs und mindere die Ehre des Reiches.<sup>43</sup> Solch eine kritische Sichtweise auf neue Sitten spiegelt sich auch in der um 1080 verfassten Gründungsgeschichte der Hildesheimer Kirche, wonach Bischof Azelin, zuvor Kapellan Heinrichs III., die *ambitiosa curialitas, in vestitu mollior, in omni cultu accuratior* eingeführt und so die klösterliche Strenge unter den Klerikern der Hildesheimer Kirche gelockert habe.<sup>44</sup> Wenn hier die frühere *rusticalis stultitia* als positives Gegenbild der *curialis facetia* gerühmt wird, so wirkt das aus der Antike stammende Begriffspaar von schlichter *rusticitas* und eleganter *urbanitas* nach, verknüpft mit dem christlichen Ideal der unverstellten, einfältigen Schlichtheit des Wesens.<sup>45</sup>

Nach dem überlieferungsbedingtem Vorgriff in die Zeit nach der Mitte des 11. Jahrhunderts, als die Chiffre der *elegantia morum* und der *elegantia corporis* Konjunktur bekam, nicht zuletzt im positiv wie negativ gefärbten literarischen Bild von Bischöfen, sei der Blick noch einmal ins frühe 11. Jahrhundert gerichtet, als durchaus auch schon Kritik an Bischöfen wegen ihrer Unausgeglichenheit und Putzsucht laut wurde. So hielt Thietmar von Merseburg Bischof Gebhard von Regensburg (994–1023), zuvor Kapellan Ottos III.,

42 Beleg bei SCHNELL, Höfische Kultur (wie Anm. 10), S. 26 Anm. 124. Wenn Schnell hier darauf verweist, dass die von Notker gebrauchte Formulierung bereits in der aus dem 8. Jahrhundert überlieferten ‚Vita s. Eligii‘ begegnet, so entwertet dieser aktualisierende Rückgriff Notkers keineswegs das Zeugnis für seine höfische Prägung.

43 JAEGER, Origins (wie Anm. 8), S. 178 f. (245 f.).

44 *Fundatio ecclesiae Hildensemensis*, ed. Adolf HOFMEISTER, in: MGH SS 30,2, hg. von Adolf HOFMEISTER, Leipzig 1934, S. 939–946, hier cap. 4–5, S. 944 f. Vgl. JAEGER, Origins (wie Anm. 8), S. 153 f. (212 f.); ZOTZ, Urbanitas (wie Anm. 7), S. 300 f.; Paul Gerhard SCHMIDT, Curia und Curialitas. Wort und Bedeutung im Spiegel der lateinischen Quellen, in: FLECKENSTEIN, Curialitas (wie Anm. 6), S. 15–26. Ausführlich in Auseinandersetzung mit Jaeger SCHNELL, Höfische Kultur (wie Anm. 10), S. 42–44.

45 ZOTZ, Urbanitas (wie Anm. 16), S. 396–400.

seine *inaequalitas morum* und seine *supervacui cultus* vor.<sup>46</sup> Die *mores* eines vom Königshof geprägten Bischofs trafen keineswegs immer auf Akzeptanz.

Es lohnt sich, Thietmar genauer zuzuhören, wenn er sich exkursartig über Gebhard äußert:<sup>47</sup> Als der Chronist mit König Heinrich II. 1009 in Regensburg weilte, brachten nach seiner Darstellung die Brüder des Klosters St. Emmeram schwere Klagen über ihren Bischof Gebhard I. vor und die anwesenden Laien schlossen sich mit lauten Beschwerden an, *me eadem audiente*, wie Thietmar seine Ohrenzeugenschaft betont. Es sei schwer wiederzugeben und für andere zu glauben, was der *populus sibi subditus* über Bischof Gebhard wegen seines eitlen Wahns (*vana superstitio*) und der Schädigung seiner Seele aussagte. Thietmar erklärt dazu entschieden, er kenne niemand, der Gebhard in Lebensweise (*moribus*) und ungewöhnlichem Pomp (*raris apparatibus*) gleiche, auch habe er nichts dergleichen von den Alten (*de antiquioribus*) gehört. Hierauf wird Thietmars Urteil grundsätzlicher und zugleich unentschieden: Wenn Gebhards Inneres mit seiner äußeren Erscheinung übereinstimmt, ist er entweder besser als alle Übrigen oder bei weitem schlechter.<sup>48</sup> Dann ist davon die Rede, dass Gebhard beste alte Gewohnheiten aufgebe, um sie mit allen Kräften durch Neues zu ersetzen; Fremdes pflege er vorzuziehen: *Optime prius culta diruens, novis insudat maximis laboribus. Patriam cum commissis deserit, aliena, et quamvis longe sunt, supervacuis cultibus colit.*<sup>49</sup>

Thietmars Zeugnis belegt, wie C. Stephen Jaeger zu Recht betont,<sup>50</sup> dass im Reich bereits um die Jahrtausendwende verfeinerte höfische Sitten praktiziert wurden, nicht erst nach Einführung der von Siegfried von Gorze kritisierten Neuerungen westlichen Ursprungs unter Heinrich III. Das lässt sich gewiss zunächst an einem zentralen Ort des Reiches wie dem von der Byzantinerin Theophanu geprägten Hof Ottos III. festmachen,<sup>51</sup> in dessen

46 JAEGER, *Origins* (wie Anm. 8), S. 182f. (249f.).

47 Thietmar von Merseburg, *Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung*, hg. von Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9), Berlin 1955, VI/41, S. 324, 326

48 So die Übersetzung bei JAEGER, *Origins* (wie Anm. 8), S. 182 (250). Die deutsche Wiedergabe der Textstelle in der Edition der *Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe* geht fehl. Thietmar von Merseburg, *Chronik*, neu übertragen und erläutert von Werner TRILLMICH (*Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe* 9), Darmstadt 1985, S. 289.

49 Beleg wie Anm. 47.

50 Nachweis wie Anm. 48.

51 Johannes FRIED, *Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024* (*Propyläen-Geschichte Deutschlands* 1), Berlin 1994, S. 550–602.

Diensten Gebhard als Kapellan ebenso wie der bereits erwähnte Bischof Notker von Lüttich stand, doch nahm diese Kultur von hier aus angesichts der oft am Königshof beginnenden bischöflichen Karrieren ihren Weg an einen Bischofshof und damit in die Diözese, in der der Bischof agierte.<sup>52</sup> Man wird an Thietmars auf Zeugenschaft beruhendem Zeugnis nicht zweifeln wollen: Neue höfische Gewohnheiten – die Abkehr von der kulturellen Tradition – konnten die Mönche eines altehrwürdigen Klosters – Kaiser Arnulf wird von Thietmar ausdrücklich als Stifter genannt, der hier seine letzte Ruhestätte gewählt habe<sup>53</sup> – verstören, doch nicht weniger die *laici presentes*, die vor dem König ihre Klagen vorbrachten. Nicht nur der Bischofshof, auch die Diözese war betroffen.

Thietmar von Merseburg hat nun noch einmal die Ottonenzeit in den Blick gerückt. Biographische Zeugnisse zu Bischöfen dieser Zeit mit Aussagen, die für die hier interessierende Fragestellung relevant sind, stammen – wenn überhaupt – aus späterer Zeit; die Viten Bruns von Köln und Ulrichs von Augsburg bleiben dabei die Ausnahmen. Aus der frühen Salierzeit stammt die Vita Burchards von Worms, der sein Bischofsamt genau im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts ausübte, noch unter Otto III. eingesetzt wurde und die längste Zeit Heinrich II. als Herrscher erlebte.<sup>54</sup> Burchards Vita, bald nach dessen Tod 1025 anscheinend von dem Wormser Domkanoniker Ebbo verfasst, erwähnt zu Beginn seine *nobiles mores* und zählt dann, bezogen auf Burchards Aufenthalt am Hof des Erzbischofs Willigis von Mainz, in einem ersten Tugendkatalog seine christlich geprägten und zugleich höfisch ausgerichteten *qualitates* genauer auf:<sup>55</sup> *in iusto stabilis, in consilio providus,*

52 Vgl. zur reichskirchlichen Praxis weiterhin maßgeblich FLECKENSTEIN, Hofkapelle (wie Anm. 27). Zu Gebhard I. von Regensburg vgl. das dortige Register s. v. S. 304.

53 Beleg wie Anm. 47. Vgl. Franz FUCHS, Arnolfs Tod, Begräbnis und Memoria, in: Kaiser Arnolf. Das ostfränkische Reich am Ende des 9. Jahrhunderts, hg. von Franz FUCHS/Peter SCHMID (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beiheft B 19), München 2002, S. 416–434.

54 Vgl. Rudolf SCHIEFFER, Burchard von Worms. Ein Reichsbischof und das Königtum, in: Bischof Burchard von Worms 1000–1025, hg. von Wilfried HARTMANN (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 100), Mainz 2000, S. 29–49.

55 Vita Burchardi episcopi Wormatiensis, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 4, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1841, S. 829–846, hier S. 832 f.; Stephanie HAARLÄNDER, Die Vita Burchardi im Rahmen der Bischofsviten seiner Zeit, in: HARTMANN, Bischof Burchard (wie Anm. 54), S. 129–160, hier S. 131. Vgl. auch BER-

*in prosperis non elatus, in adversis non turbatus* (im Glück nicht überheblich, im Unglück nicht bestürzt).

Weiter rühmt die Vita an Burchard von Worms, er sei *sublimioribus obediens, egenis compatiens, miseris affabilis, misericors subditis, multum largus, moribus honestissimus* gewesen,<sup>56</sup> und zeichnet damit das Bild eines Herrschaftsträgers, der seiner gesellschaftlichen Verantwortung in christlicher Prägung gerecht wurde. Eigenschaften wie *affabilis* (leutselig) und *largus* (freigebig) erinnern an den eingangs besprochenen Katalog der von Acerbus Morena aufgezählten *qualitates* staufischer Fürsten. Gegen Ende der Vita, im Zusammenhang mit Burchards Sorge für seine *familia*, deren Recht er aufzeichnen ließ, spitzt die Vita ihr Lob auf das Herrscherattribut des *pater pauperum* zu,<sup>57</sup> bevor sie ganz zum Schluss in Gebetsform die Hoffnung auf *praemia aeterna* für den *sacerdos Christi* äußert.<sup>58</sup> So eindrucksvoll diese Würdigung Bischof Burchards ausfällt, eine urban-elegante höfische Verfeinerung ist in dieser Vita nicht greifbar.

Ein etwas anders getöntes Bild vermittelt der Hildesheimer Kleriker Wolfher zeitnah in seiner ersten Vita Bischof Godehards von Hildesheim († 1038):<sup>59</sup> In den Versen am Ende der Einleitung beschreibt Wolfher seinen Helden als *mitis* (sanft), *blandus* (freundlich) *et cunctis amandus, dapsilis* (freigebig) *et castus, prudens et ad omne modestus, insignis sapiens, pius et iustissime clemens* (liebepoll und gebührend milde).<sup>60</sup> Die *qualitates* der sozialen Kommunikation und Interaktion werden hier geradezu überschwänglich gewürdigt.

Zur gleichen Zeit wie Godehard amtierte Bischof Meinwerk von Paderborn († 1036), der seinen Biographen Mitte des 12. Jahrhunderts im Kloster Abdinghof fand.<sup>61</sup> Nach dessen Darstellung machte Meinwerk, der königlicher Abstammung gewesen sei, seine *morum elegantia* für das *regium obsequium*

---

SCHIN, Biographie (wie Anm. 25), S. 195 f., der auf die Anklänge an die seit dem frühen Mittelalter überlieferten ‚Tugenden des hl. Sebastian‘ hinweist.

56 Vita Burchardi (wie Anm. 55), cap. 1, S. 832 f.

57 Vita Burchardi (wie Anm. 55), cap. 20, S. 844.

58 Vita Burchardi (wie Anm. 55), cap. 24, S. 846. Vgl. dazu HAARLÄNDER, Vita Burchardi (wie Anm. 55), S. 137.

59 Wolfher, Vita Godehardi episcopi prior, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 11, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1854, S. 167–196. Vgl. BERSCHIN, Biographie (wie Anm. 25), S. 198 f.

60 Wolfher, Vita Godehardi (wie Anm. 59), S. 170.

61 Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis, hg. von Franz TENCKHOFF (MGH SS rer. Germ. 59), Hannover 1921, Einleitung S. V.

geeignet, weshalb er Kapellan am Hofe Ottos III. und Heinrichs II. wurde.<sup>62</sup> Während der Autor also diese Qualität eher der Sphäre des Königshofes zurechnet (ohne dass sie Meinwerk in seiner Bischofszeit verlorengegangen wäre), hebt er an der dem Königsdienst vorangehenden Zeit als Kleriker in Halberstadt und Hildesheim eher hervor, wie Meinwerk unter seinen Altersgenossen *vite sinceritate* und *morum probitate* agierte, also durch ethische Qualitäten hervorstach. Auch das gute Sozialverhalten Meinwerks streicht der Biograph heraus: *omnibus carus et amabilis, aspectu et colloquio affabilis* (leutselig in Blick und Rede).<sup>63</sup> Alles in allem indes eine Personenbeschreibung aus der Distanz von 100 Jahren, in denen sich das Sensorium für höfisches Verhalten geschärft hat.

### 3. Späte Salierzeit: Verfeinerung des Bildes vom höfisch geprägten Bischof

Wenn wir nun in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts blicken, die von der Kirchen- und Klosterreform ebenso wie von der polarisierenden und Schismen generierenden Auseinandersetzung zwischen Kirche und Welt, dem sogenannten Investiturstreit, geprägt war,<sup>64</sup> so sollen aus dieser Zeit zwei Bischöfe und ihr literarisches Bild näher interessieren: Gunther von Bamberg († 1065) und Anno von Köln († 1075); beide fanden in dem bedeutenden wie umstrittenen Geschichtsschreiber der mittleren Salierzeit, Lampert von Hersfeld, literarische Resonanz.<sup>65</sup>

Lampert kommt näher auf Gunther anlässlich seiner Pilgerfahrt zusammen mit anderen kirchlichen Würdenträgern nach Jerusalem 1064/65 zu sprechen.<sup>66</sup> Bei Erwähnung von Gunthers Tod auf dem Rückweg am 23. Juli 1065 würdigt der Chronist den Bamberger Bischof, dessen Interesse an *fabulae curiales*, an Spielmannsdichtung und Heldenepik, bekanntlich in der Kritik des Bamberger

62 Vita Meinwerci (wie Anm. 61), cap. 5, S. 7f. Dazu JAEGER, Origins (wie Anm. 8), S. 33 (63f.).

63 Vita Meinwerci (wie Anm. 61), cap. 3, S. 6.

64 Vgl. dazu jüngst Claudia ZEY, Der Investiturstreit, München 2017.

65 Tilman STRUVE, Art. „Lampert von Hersfeld“, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991), Sp. 1632f.

66 Lampert von Hersfeld, Annales, in: Lamperti monachi Hersfeldensis opera, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. 38), Hannover/Leipzig 1894, S. 1–304, hier S. 94–99; Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, bearb. von Erich FREIHERR VON GUTTENBERG (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 6,2), Würzburg 1963, Nr. 361–371.



Scholasters Meinhard gespiegelt ist,<sup>67</sup> mit eindringlichen Worten: Er stammte aus einer hofnahen Familie (*ex primis palacii*), war gewandt in Rede und Rat, in göttlichen und weltlichen Schriften gebildet. An Wuchs (*statura*), Schönheit der Gestalt (*formae elegantia*) und Makellosigkeit des ganzen Körpers (*totius corporis integritate*) habe Gunther, so Lampert überschwänglich, alle Sterblichen so sehr übertroffen, dass die Leute während der Jerusalemfahrt aus Stadt und Land herbeieilten, um ihn zu sehen. Das Gedränge sei mitunter so groß gewesen, dass Gunther aus seiner Herberge heraustreten musste, um sich zu zeigen.<sup>68</sup> Lampert wäre nicht Lampert, sähe er nicht diesen *splendor transitoriae felicitatis* durch die *vitae innocentia* und *morum temperantia* (das maßvolle Wesen) noch leuchtender gemacht. Der Glanz vergänglichem Glücks: wenn auch vergänglich, so doch glänzend. Die Außenwirkung einer Person erhält Gewicht!

Es bleibt noch zu ergänzen, dass auch in der Vita Altmanns von Passau, zwischen 1130 und 1140 geschrieben und im späten 12. Jahrhundert überarbeitet, von Gunther von Bamberg die Rede ist, im Zusammenhang mit der Pilgerfahrt nach Jerusalem, an der auch Bischof Altmann teilnahm. Gunther, als Initiator und Anführer der Gruppe bezeichnet, wird hier als *vir tam corporis elegantia quam animi sapientia conspicuus* (hervorstechend durch seine körperliche Eleganz und die Weisheit seines Geistes) umschrieben. Gunthers rühmliches Erscheinungsbild wirkte offenbar lange nach.<sup>69</sup>

Auch der Tod Erzbischof Annos von Köln gibt Lampert Anlass, auf diesen Kirchenmann, der in den frühen Jahren König Heinrichs IV. eine aktive wie problematische Rolle im Reich spielte,<sup>70</sup> genauer zu sprechen zu kommen. In der Bamberger Kirche in den göttlichen und weltlichen *litterae* erzogen, sei er Heinrich III. durch seine überragende Weisheit und Tugend, nicht wegen hoher Herkunft aufgefallen. Unter den Klerikern des Kaiserhofs habe er

67 Briefe Meinhards von Bamberg, Nr. 62, 73, in: Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV., hg. von Carl ERDMANN (†)/Norbert FICKERMANN (MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 5), Weimar 1950, S. 108f., 120f. Vgl. Josef FLECKENSTEIN, Miles und clericus am Königs- und Fürstenhof. Bemerkungen zu den Voraussetzungen, zur Entstehung und zur Trägerschaft der höfisch-ritterlichen Kultur, in: FLECKENSTEIN, Curialitas (wie Anm. 6), S. 302–325, hier S. 316f.

68 Lampert von Hersfeld, Annales (wie Anm. 66), S. 99; JAEGER, Origins (wie Anm. 8), S. 30 (59).

69 Vita Altmanni episcopi Pataviensis, ed. Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 12, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1856, S. 226–243, hier cap. 3, S. 230.

70 Rudolf SCHIEFFER/Günther BINDING, Art. „Anno II., Erzbischof von Köln“, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980), Sp. 666–668.

den ersten Rang an Beliebtheit und Vertrautheit besessen (*primum gratiae et familiaritatis gradum*). Außer durch die *virtutes animi et morum* sei er auch durch körperliche Vorzüge ausgezeichnet gewesen: *statura procerus, vultu decorus, lingua promptus*.<sup>71</sup>

Eine besondere Schilderung widmet Lampert, nachdem er die Verdienste Annos um die sakrale Ausgestaltung Kölns, um die Gründung dreier Mönchskongregationen, darunter Siegburg, und um die Reform des Mönchtums gewürdigt, aber auch seine Auseinandersetzungen mit Heinrich IV. dargestellt hat, dem Hinscheiden Annos, genauer der Erscheinung (*revelatio*), die er ein halbes Jahr vor seinem Tod hatte: Anno sah sich in ein Haus von wunderbarer äußerer und innerer Schönheit eintreten. Dort erblickte er auf Richterstühlen, wie zu einem *concilium* gerufen, eine Reihe von Erzbischöfen und Bischöfen, von denen er einige zu ihren Lebzeiten kennengelernt hatte. Wie sie war er selbst in ein leuchtendes Gewand gehüllt, das allerdings einen scheußlichen Schmutzleck im Brustbereich hatte. Als er einen freien Stuhl sah und sich auf ihn setzen wollte, erhob sich Bischof Arnulf von Worms und hinderte ihn daran *modesta voce*, mit sanfter Stimme, und wies darauf hin, dass die versammelten Väter ihn nicht in ihren Kreis aufnehmen wollten, bevor der Fleck abgewaschen sei. Ein Vertrauter, dem Anno am nächsten Morgen seine *visio* berichtete, sah mit dem Fleck den Groll und die Bestrafung Annos gegen die Kölner Bürger, die ihn aus der Stadt vertrieben hatten, gemeint. Anno nahm sich das zu Herzen und die Bürger wieder in seine Gnade auf.<sup>72</sup>

Die Visionsgeschichte kam hier deshalb so ausführlich zur Sprache, weil sie in dem um 1080 wohl von einem Mitglied des Siegburger Konvents verfassten deutschsprachigen ‚Annolied‘ verarbeitet wurde, nun allerdings mit höfischen Farben, wie sie bei Lampert noch fehlen.<sup>73</sup> Anno ist nur im letzten Drittel der 878 Reimverse umfassenden mittelhochdeutschen Dichtung als *bîspil*, als Vorbild für diejenigen, die *tugint unti wârheiti* pflegen sollen, Gegenstand der Darstellung.<sup>74</sup> Bei der Wiedergabe seiner Vision spricht der Dichter von einem *kuniglichen sal* mit wunderbaren Sitzen, wie sie zu Recht im Himmel sein sollten.<sup>75</sup> Die Kostbarkeit der edelsteinbesetzten Sitze wird beschrieben,

71 Lampert von Hersfeld, *Annales* (wie Anm. 66), S. 242 f.

72 Lampert von Hersfeld, *Annales* (wie Anm. 66), S. 248 f.

73 Eberhard NELLMANN, Art. „Annolied“, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon* 1 (1978), Sp. 366–371.

74 *Das Annolied. Mittelhochdeutsch und neuhochdeutsch*, hg. und übersetzt von Eberhard NELLMANN (Universal-Bibliothek 1416), Stuttgart 1979, cap. 34, S. 44 f.

75 *Annolied* (wie Anm. 74), cap. 42, S. 54–57.

die neutrale *domus* Lamperts wandelt sich hier also zum königlichen Saal, zur Pfalz, und der Dichter verschweigt nicht den Gesang und die große und vielfältige Freude (*wunne*); man fühlt sich an Schilderungen höfischen Lebens erinnert.<sup>76</sup> Die Zahl der selbst wie Sterne leuchtenden Bischöfe ist im Annolied erst einmal auf Bardo von Mainz und – verständlicherweise – *senti Heribret*, Heribert von Köln, reduziert. Dann kommt auch Arnold von Worms ins Bild, der *seint Annin* bei der Hand nimmt und ihn *mit sūziri reden* anspricht. Mit süßer Rede: Das ist höfische Art und Weise.<sup>77</sup> Zuvor zählt der Dichter die *siddi*, die Verhaltensweisen, seines Helden auf: offen in seiner Sprache, wie ein Löwe vor den Fürsten sitzend, wie ein Lamm unter den Armen gehend, streng gegen die Unverständigen, wohlwollend gegen die Guten, angesehen bei Waisen und Witwen – Herrschertugenden durch die Zeiten.<sup>78</sup>

Auf einen Bischof des späten 11. Jahrhunderts sei noch kurz eingegangen, Werner von Merseburg († 1093), den entschiedenen Helfer König Rudolfs von Rheinfelden, für dessen spektakuläre Grabstätte im Merseburger Dom er gesorgt hat.<sup>79</sup> Werners Vita aus der Mitte des 12. Jahrhunderts bietet zu seiner Person keine Einsichten für das hier behandelte Thema. Sie rühmt an erster Stelle seinen herausragenden Dienst für Gott, dann seine hohe Herkunft aus einer *gens Thuringorum*; Werner habe, was er von der *generosa linea* erhalten, *nec moribus nec actibus perversis* verdunkelt.<sup>80</sup> Umso mehr trägt die Schilderung von Werners Bruder Moricho etwas zu unserem Zusammenhang bei: Aufgewachsen am Hof Kaiser Heinrichs IV. sei er *optimus moribus, iusticiae tenax, providus consilio, fidus auxilio, liberalis admodum, civilis in moribus*, also in hohem Maße freigebig und kultiviert und daher allen *ministeriales acceptissimus* gewesen.<sup>81</sup> Kurzum, ein Hofmann, wie er im Buche steht und

76 Vgl. BUMKE, Höfische Kultur (wie Anm. 6), S. 301–313.

77 Eberhard Nellmanns Übersetzung „Freundlich redete er ihn da an“ fehlt die höfische Schwingung.

78 Annolied (wie Anm. 74), cap. 35, S. 46 f.

79 Klaus KRÜGER, Grabmal des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden, in: Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Merseburger Domkapitel. Katalog, hg. von Karin HEISE/Holger KUNDE/Helge WITTMANN (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz 1), Petersberg 2004, S. 69–71.

80 Vita Wernheri episcopi Merseburgensis, ed. Roger WILMANS, in: MGH SS 12 (wie Anm. 69), S. 244–248, hier cap. 1, S. 245.

81 Vita Wernheri (wie Anm. 80), cap 1, S. 245.

auch im ‚Libro del Cortigiano‘ von 1528, in dem Baldassare Castiglione das Ideal des Hofmanns gebündelt hat, vorkommen könnte.<sup>82</sup>

Auch seine Frau Uoda wird an gleicher Stelle gerühmt: In ihr hätten die *dignitas nobilitatis cum morum disciplina*, die *divitiarum gloria cum forma speciosa* zusammengestimmt. Der unbekannte Autor malte das Bild von Moricho und Uoda wohl deshalb so aus, weil dieser Ehe niemand Geringeres als Paulina, die Gründerin des später nach ihr benannten Klosters Paulinzella im Thüringer Wald, von der Hirsauer Reform geprägt, hervorging.<sup>83</sup> Paulinas Sohn Werner erhielt in der ‚Vita Paulina‘ dann ähnlich gute Noten höfischen Verhaltens, auf die hier nicht weiter einzugehen ist. Nur die Stichworte *curiales disciplinae* (höfische Zucht) und die an Werner gerühmte Ferne jeglicher *rusticana simplicitas* (bäuerischer Einfachheit), mit anderen Worten seine *urbanitas*, seien herausgegriffen; beides weist auf Grundelemente der höfischen Kultur hin.<sup>84</sup>

Um wieder zum Thema des literarischen Erscheinungsbilds von Bischöfen der ottonisch-salischen Zeit zurückzukehren: Der hier gegebene Überblick sei mit einem Bischof beschlossen, dessen Amtszeit allerdings definitiv jenseits der Zeitgrenze 1100 lag, mit Otto von Bamberg (1102–1139). Auch er wurde im Hofdienst der Salier geprägt.<sup>85</sup> Bald nach seinem Tod hielt die Prüfingener Vita (vor 1146) sein Leben und Wirken fest,<sup>86</sup> aus der Zeit um 1160 stammt seine Lebensbeschreibung aus der Feder Herbords von Michelsberg. Beide

82 Baldassare Castiglione, *Il Libro del Cortigiano*, hg. von Ettore BONORA/Paolo ZOCCOLA, Grande universale Mursia N. S. 15), Milano 1972. Deutsche Ausgabe unter dem Titel: Baldesar Castiglione, *Das Buch vom Hofmann*, hg. von Fritz BAUMGART, München 1986.

83 Vgl. Lutz FENSKE, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen. Entstehung und Wirkung des sächsischen Widerstandes gegen das salische Königtum während des Investiturstreits (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 47), Göttingen 1977, S. 271–292. JAEGER, *Origins* (wie Anm. 8), S. 131 (185), verwechselt Paulinas Sohn Werner mit dem Bischof von Merseburg.

84 Sigeboto, *Vita Paulinae*, ed. Julius Reinhard DIETERICH, in: MGH SS 30,2 (wie Anm. 44), S. 909–938, hier cap. 23, S. 920.

85 Bernd SCHNEIDMÜLLER, Otto I., hl., Bischof von Bamberg, in: *Neue Deutsche Biographie* 19 (1999), S. 669f.

86 Die Prüfingener Vita Bischof Ottos I. von Bamberg nach der Fassung des Großen Österreichischen Legendars, hg. von Jürgen PETERSOHN (MGH SS rer. Germ. 71), Hannover 1999; Jürgen PETERSOHN, *Otto von Bamberg und seine Biographien. Grundformen und Entwicklung des Ottobildes im hohen und späten Mittelalter*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 43 (1980), S. 3–27.

Biographien berichten vom missionarischen Wirken Bischof Ottos in Pommern<sup>87</sup> und beide erwähnen im Zusammenhang damit seine *morum elegantia* wie *corporis elegancia*. Als Otto 1124/25 in Pommern missionierte, sollen ihn alle Bischöfe eben wegen seines eleganten, höfisch-feinen Verhaltens bewundert haben. Die Gunst der Großen habe Otto durch seine Talente, das Erlernen der fremden Sprache, womit er sein Gegenüber ernst nahm, und durch seine körperliche Eleganz gewonnen. Herbord schildert genauer das Verhalten Ottos bei den Taufen der Heiden. Alles sei sorgfältig vorbereitet worden, so dass nichts Unschickliches störte. Um die Taufwannen seien Vorhänge gespannt worden, die taufenden Priester hätten sich die Augen zugehalten, bis die Getauften wieder bekleidet waren – eine *disciplinata et honesta baptizandi forma*. An Otto wird seine *elegans et urbana disciplina* gerühmt, nie, weder beim Essen und Trinken noch in der Rede, in den Gebärden oder in der Haltung des Körpers (*in cibo aut potu, sermone, gestu vel habitu*), habe er etwas Unschickliches geduldet.<sup>88</sup>

\*\*\*

Höfische Wertvorstellungen im literarischen Bild von Bischöfen der ottonisch-salischen Zeit – es war das Anliegen dieses Beitrags, Elemente der persönlichen Charakterisierung und Würdigung von Kirchenmännern, wie sie sich in zeitnahen oder -fernen Zeugnissen der Vitenliteratur, aber auch der Geschichtsschreibung und Dichtung finden, im langfristigen Zugriff zu analysieren und den jeweiligen Horizont der Erwartungen an kirchliche Eliten zu bestimmen. Höfische Wertvorstellungen sind ein Phänomen von *longue durée*, von der Antike bis in die Neuzeit; insofern kommt es darauf an, bei der Auswahl eines bestimmten Zeitfensters zum besseren Verständnis den Blick zu weiten und die Linien davor und danach mit einzubeziehen. Der in der Forschung geläufige Begriff ‚höfische Kultur‘ haftet zumeist am hohen

87 Hierzu jüngst Helmut FLACHENECKER, Bischof Otto von Bamberg und die Christianisierung Pommerns. Zu den Missionsaufgaben eines Bischofs im Hochmittelalter, in: Credo. Christianisierung Europas im Mittelalter 1: Essays, hg. von Christoph STIEGEMANN/Martin KROKER/Wolfgang WALTER, Petersberg 2013, S. 417–426.

88 Herbord, *Dialogus de Ottone episcopo Bambergensi*, in: *Monumenta Bambergensia*, hg. von Philipp JAFFÉ (*Bibliotheca rerum germanicarum* 5), Berlin 1869, II/16, S. 759; JAEGER, *Origins* (wie Anm. 8), S. 49–53 (83–87), 128 f. (181–183); ZOTZ, *Urbanitas* (wie Anm. 16), S. 396, 405.

Mittelalter, festgemacht an den damaligen Wortneuschöpfungen *curialitas* beziehungsweise *hövischeit/courtliness*, wenn auch bisweilen als ritterlich-höfische Kultur präzisiert,<sup>89</sup> doch sollte Hofkultur in weiterem Zeitrahmen betrachtet werden.

Am Anfang des Beitrags stand das Zeugnis der von Acerbus Morena den Eliten des Barbarosahofes zugeschriebenen *qualitates* aus der Zeit um 1167 und aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammen auch die zum Schluss angesprochenen Viten Ottos von Bamberg – beides an der ‚Schwelle‘ zum höfischen Zeitalter stricto sensu. Eigentlicher Ausgangspunkt aber war der Hof Karls des Großen, sein *palatium*, seine *aula*, wie der Herrscherhof damals hieß (noch nicht *curia*, ein Wort, das erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in dieser Bedeutung belegt ist).<sup>90</sup> An Alkuin ließ sich das Ideal der eleganten Sprache (*urbanitas*) ebenso wie der *venusti mores et motus* ablesen. Es kam auf die Schönheit der Sprache und Anmut der Bewegungen an und genau dies lässt sich später an den Persönlichkeitsprofilen der ottonisch-salischen Bischöfe beobachten, wobei es zeitlich zu differenzieren galt. Adalhard (von Corbie) konnte als weiteres Musterbeispiel dienen. Seine *venustas morum*, nicht so sehr seine königliche Verwandtschaft soll Grund für die ihm am Karlshof geltende Bewunderung gewesen sein und ihn zum gewichtigen Ratgeber bei Hofe gemacht haben. Diese Prägung und Erfahrung nahm Adalhard gewiss mit nach Corbie – jenseits des Königshofes.<sup>91</sup> Ähnliches mag für Abt Grimald von St. Gallen angesichts seiner Prägung durch den Hof Ludwigs des Deutschen zugetroffen haben.<sup>92</sup> Was für Abtskarrieren der Karolingerzeit galt, galt auch für Bischofskarrieren der Ottonen- und Salierzeit; Brun ist

89 Werner PARAVICINI, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32), München 32011.

90 Thomas ZOTZ, Art. „Curia regis (I, II)“, in: Lexikon des Mittelalters 3 (1986), Sp. 373–375; Klaus SCHREINER, „Hof“ (*curia*) und „höfische Lebensführung“ (*vita curialis*) als Herausforderung an die christliche Theologie und Frömmigkeit, in: Höfische Literatur, Hofgesellschaft, höfische Lebensformen um 1200, hg. von Gert KAISER/Jan-Dirk MÜLLER (Studia humaniora 6), Düsseldorf 1986, S. 67–138.

91 Brigitte KASTEN, Adalhard von Corbie. Die Biographie eines karolingischen Politikers und Kloostervorstehers (Studia humaniora 3), Düsseldorf 1986.

92 Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (MGH Schriften 16,1), Stuttgart 1959, Register s. v. Grimald, S. 244; Dieter GEUENICH, Beobachtungen zu Grimald von St. Gallen, Erzkapellan und Oberkanzler Ludwigs des Deutschen, in: Litterae Medii Aevi. Festschrift für Johanne Authenrieth zu ihrem 65. Geburtstag, hg. von Michael BORGOLTE/Herrad SPILLING, Sigmaringen 1988, S. 55–68.

hierfür ein besonderes, aber wohl nicht typisches Beispiel, wie er auch nicht eigentlich repräsentativ für die ottonische Reichskirche war.

Jenseits des Königshofes – am Beispiel Gebhards von Regensburg, wie ihn Thietmars Chronik spiegelt, ließ sich beobachten, wie die kulturelle Ausstrahlung vom Zentrum (dem Hof Ottos III.) in die Peripherie nach Bayern, in die Diözese Regensburg hinein Irritationen verursachte, bei Regensburger Mönchen und Laien ebenso wie beim Chronisten. Gunther von Bamberg, dessen *elegantia formae* Lampert von Hersfeld rühmte, aber auch etwas relativierte, stammte *ex primis palacii*. Wer nicht bereits, wie Gunther, aus einer hofnahen Familie kam, wurde zumeist durch seinen Aufenthalt am Königshof sozialisiert, bevor er ein Bischofsamt übernahm und diese Sozialisierung in seinen neuen Aufgabenbereich mitnahm. Es ging um christlich geprägte Herrschertugenden wie die *affabilitas*, die Leutseligkeit, das heitere Antlitz (*hilaritas*), die Freigebigkeit (*largitas*) und um bei Hofe geschätzte Werte wie Beständigkeit/Verlässlichkeit (*constantia*) und Weisheit. Wenn all dies den Bischöfen in oft geradezu überschwänglichem Ton zugeschrieben wurde, so steht dem die immer wieder zu vernehmende harsche Kritik an ihrem Verhalten und ihrer Lebensweise gegenüber, wofür exemplarisch die den Kleiderluxus von Bischof und Klerus geißelnde Vision des Mönches Otloh von St. Emmeram in Regensburg aus den 1060er Jahren stehen mag<sup>93</sup> – wiederum ein Beispiel für die Wahrnehmung höfischen Verhaltens eines Bischofs im diözesanen Kontext. Aus Sicht des Hofes aber, so lassen die positiven Zeugnisse erkennen, kam es darauf an, dass seine Mitglieder durch geschliffene Sprache, schöne Gesten und Körperbewegungen Ansehen gewannen und bei den anderen Akzeptanz fanden; der Aspekt von Kommunikation und Interaktion scheint bei alledem wesentlich.

Es zeigte sich, dass die spätottonische und vor allem die salische Zeit seit Heinrich III. in dem damals übermittelten Bild höfischer Wertvorstellungen als eine Epoche großer kultureller Dynamik und weiterer Verfeinerung höfischen Verhaltens gelten kann. Die *elegantia corporis* und *elegantia morum* erlebte damals eine neue Konjunktur, und mit *curialitas* wurde ein neuer, um 1080 erstmals belegter Begriff kreiert, als Zeichen der Verdichtung und zeitgenössischen, durchaus ambivalenten Reflexion über den Hof und seine Kultur. Die Wurzeln hierfür sind in der Karolingerzeit zu suchen: Die *venustas*

93 Otloh von St. Emmeram, Liber Visionum, hg. von Paul Gerhard SCHMIDT (MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 13), Weimar 1989, Visio 5, S. 61–64; JAEGER, Origins (wie Anm. 8), S. 183 f. (251).

*morum* bei Alkuin und der Tugendkatalog des *minister* bei Hofe in Hinkmars ‚De ordine palatii‘ zeigen die Traditionen auf, in denen der höfische Diskurs im Spiegel von Zeugnissen zu Bischöfen der ottonisch-salischen Zeit stand. Die Traditionslinien führten dann weiter in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, zu der sich in der volkssprachigen Dichtung spiegelnden höfischen Kultur mit ihrem Ideal der schönen Zucht, wie es – im literarischen Bild von Bischöfen – damals im Urteil Herbords von Michelsberg über Otto von Bamberg, er habe *elegans et urbana disciplina* besessen, ausgeprägt erscheint.



THOMAS M. KRÜGER

*Ut maior sit auctoritas*

Funktion und Bedeutung früher bischöflicher Siegelurkunden<sup>1</sup>

Nach traditionellen Lehren wurde das mittelalterliche Urkundenwesen jenseits des Königs- oder Papsthofes als „privat“ eingestuft, wobei in neueren Darstellungen nur noch aus pragmatischen Gründen an dieser Einteilung festgehalten wird.<sup>2</sup> Gerade für Bischofsurkunden erscheint die Bezeichnung „Privaturkunden“ nicht angemessen, so dass diese zu Recht in alternativen Typologien auch eigenständig Berücksichtigung fanden.<sup>3</sup> Für den Untersuchungszeitraum des vorliegenden Bandes fehlt es aber noch an Voraussetzungen für ein Gesamtbild des bischöflichen Urkundenwesens. Hierzu soll im Folgenden anhand eines umstrittenen Augsburger Fallbeispiels und seiner überregional vergleichenden Kontextualisierung eine Veranschaulichung der Problemlage und Vertiefung des Forschungsstandes erbracht werden.

1. Königsdiplome als Vorbild bischöflicher Siegelurkunden?

Bei erhaltenen Siegelurkunden der Zeit vor 1100 handelt es sich fast immer um Königs- und Kaiserurkunden, die deshalb in der Forschung auch als Vorbild für Siegel anderer Urkundenaussteller gelten.<sup>4</sup> Dabei erscheinen

- 
- 1 Der Beitrag beruht teilweise auf Studien, die erstmals am 11. Juli 2013 in einem Vortrag mit dem Titel ‚Der falsche Ulrich? Frühe Siegelurkunden und Urkundenfälschungen im Bistum Augsburg‘ am Augsburger ‚Tag der Mittelalterforschung: Geschichte ist konkret‘ anlässlich des 75. Geburtstags von Bernhard Schimmelpfennig vorgetragen wurden. Zu seinem 80. Geburtstag soll ihm nun dieser Aufsatz gewidmet sein.
  - 2 Vgl. Thomas VOGTHERR, *Urkundenlehre – Basiswissen* (Hahnsche Historische Hilfswissenschaften 3), Hannover 2008, S. 10.
  - 3 Vgl. Mark MERSIOWSKY, *Die Urkunde in der Karolingerzeit. Originale, Urkundenpraxis und politische Kommunikation* (MGH Schriften 60), 2 Bde., Wiesbaden 2015, hier 1, S. 278 f.
  - 4 So etwa Friedrike ZAISBERGER, *Die Frühzeit der geistlichen Siegelurkunden in Deutschland* (10. und 11. Jahrhundert), in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 74 (1966), S. 257–291, hier S. 291: „Wir haben gesehen, daß die geistliche Siegelurkunde bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts in Ab-

die Funktion und Bedeutung der Königssiegel noch diskussionswürdig: Die aufwändig gestalteten frühmittelalterlichen Königsdiplome hätten der Siegel als bloßes Beglaubigungsmittel nicht unbedingt bedurft. Deshalb wird angenommen, dass sie der bildlichen Vergegenwärtigung des Herrschers dienten und so die beurkundete Bestätigung oder Disposition dauerhaft sichtbar mit dessen Autorität und Banngewalt in Verbindung stellten.<sup>5</sup> Eine entsprechende Funktion ist auch für die ältesten erhaltenen Siegel nicht-königlicher

---

hängigkeit zur Herrscherurkunde steht, im Hinblick sowohl auf das Diktat als auch auf die äußeren Merkmale.“

- 5 So Toni DIEDERICH, Die Siegel der Kölner Erzbischöfe von Bruno I. bis zu Hermann II., in: Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends 1, hg. von Anton von EUW/Peter SCHREINER, Köln 1991, S. 89–108, hier S. 89, sowie Wilfried SCHÖNTAG, Das Reitersiegel als Rechtssymbol und Darstellung ritterlichen Selbstverständnisses. Fahnenlanze, Banner und Schwert auf Reitersiegeln des 12. und 13. Jahrhunderts vor allem südwestdeutscher Adelsfamilien, in: Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie, hg. von Konrad KRIMM/John HERWIG, Sigmaringen 1997, S. 79–124, hier S. 80, beide mit Bezug auf Peter CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem, in: Archiv für Diplomatik 2 (1956), S. 1–115, hier S. 67f. (die Abhandlung, deren erster Teil im Vorjahresband derselben Zeitschrift veröffentlicht wurde, erschien auch als zusammenhängende Monographie mit dem Titel: Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Antertum und Mittelalter [Byzantina keimena kai meletai 15], Thessaloniki 1977). Classens These hatte sich aber nur auf die Siegel der Merowinger bezogen. Vgl. Theo KÖLZER, Einleitung, in: Die Urkunden der Merowinger 1, nach Vorarbeiten von Carlrichard BRÜHL (†) hg. von Theo KÖLZER unter Mitwirkung von Martina HARTMANN/Andrea STIELDORF (MGH Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica), 2 Bde., Hannover 2001, S. XI–XXXI, hier S. XXI, der für die Siegel der Karolinger und nachkarolingischen Herrscher im Gegensatz zu denen der Merowinger eine „beglaubigende Funktion“ bejaht und ebd., Teil 2, Bildtafel 8, die erhaltenen Siegel von sieben Merowingerkönigen mit vergrößerten Abbildungen dokumentiert. Die zu Grunde liegenden Originale sind Fragmente von Siegelringstempeln mit sehr kleinen Durchmesser von 25–35 mm. Sie zeigen die von einer beeindruckenden Haarpracht umrahmten Gesichter der Herrscher. Mit den um ein Vielfaches größeren Herrschersiegeln seit der Karolingerzeit, die von separat zum Siegelring geführten Typaren stammen, sind sie nur schwer vergleichbar, doch könnte die von Classen für die Merowingersiegel angenommene Funktion gerade wegen der besseren Sichtbarkeit für sie umso mehr gelten, auch wenn ihre Autorität nicht mehr auf überlange Haare gestützt war. Vgl. auch Andrea STIELDORF, Gestalt und Funktion der Siegel auf den merowingischen Königsurkunden, in: Archiv für Diplomatik 47/48 (2001/2002), S. 133–160, die Classens These zwar zustimmt, aber stärker die „legitimierende“ und „beglaubigende“ Funktionen betont.

Urkunden vermutet worden.<sup>6</sup> Diese stammen von Bischöfen. Im Rahmen des ohnehin dünnen und mancherorts gänzlich fehlenden urkundlichen Überlieferungsumfelds aus spätkarolingischer, ottonischer und salischer Zeit handelt es sich um besondere Raritäten. Ihre Seltenheit hat nicht zu einem gesättigten Forschungsstand geführt, sondern jedes überlieferte Einzelstück zu einem Forschungsproblem gemacht.<sup>7</sup>

Da nur Einzelstücke überliefert sind, fehlt es auch an Kenntnissen zum Kontext bischöflichen Urkundenwesens. Jenseits der Überlieferung könnten

- 
- 6 Peter JOHANEK, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von Peter CLASSEN (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 131–162, hier S. 160f. Vgl. mit dem Begriff des „mächtigen Bildes“ Manfred GROTEN, Vom Bild zum Zeichen. Die Entstehung korporativer Siegel im Kontext der gesellschaftlichen und intellektuellen Entwicklungen des Hochmittelalters, in: *Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch*, hg. von Markus SPÄTH (Sensus 1), Köln 2009, S. 65–88, hier S. 66–69; Manfred GROTEN, Von der Gemeinschaft der Brüder zum Kapitel. Studien zur Entwicklung korporativer Begrifflichkeit in Stiften und Klöstern im 11. und 12. Jahrhundert, in: *Zwischen Praxis und Wissenschaft. Aus der Arbeit einer Archivarsgeneration. Freundesgabe des 16. Wissenschaftlichen Kurses der Archivschule Marburg für Rainer Polley zum 65. Geburtstag*, hg. von Reimund HAAS/Christiane HEINEMANN/Volker RÖDEL (Beiträge zur Geschichte Nassaus und des Landes Hessen 7), Wiesbaden 2014, S. 101–122, hier S. 104.
- 7 Eine die Bischofsurkunden vor 1100 erfassende Gesamtdarstellung fehlt ungeachtet von ZAISBERGER, *Frühzeit* (wie Anm. 4). Ausführlich bearbeitet ist Bayern in den Grenzen des heutigen Freistaates mit den Bistümern Augsburg, Freising, Eichstätt, Regensburg, Passau, Würzburg und Bamberg: Robert STEINER, *Die Entwicklung der bayerischen Bischofssiegel von der Frühzeit bis zum Einsetzen des spitzovalen Throntyps (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte N. F. 40)*, 2 Bde., 1: Darstellung, 2: Abbildungen, München 1998. Die Monographie von Isabelle GUERREAU, *Klerikersiegel der Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Paderborn und Verden im Mittelalter (um 1000–1500)* (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 259), Hannover 2013, berücksichtigt Bischofssiegel aus den im Titel genannten Bistümern ab ihren Anfängen im 10. Jahrhundert und dokumentiert sie im Rahmen eines 2459 PDF-Seiten umfassenden Abbildungskataloges auf einem dem Band beigefügten Datenträger. Eine nützliche Übersicht über die ältesten erhaltenen oder rekonstruierbaren, mitunter in Reliquienschreinen gefundenen Bischofssiegel vom 9. bis zum frühen 11. Jahrhundert findet sich bei Toni DIEDERICH, *Sancta Colonia – Sancta Coloniensis Religio. Zur „Botschaft“ der Bleibullen Erzbischof Pilgrims von Köln (1021–1036)*, in: *Rheinische Vierteljahresblätter* 75 (2011), S. 1–49, hier S. 9–18; hierzu ergänzend für das 9. Jahrhundert: MERSIOWSKY, *Urkunde Karolingerzeit 1* (wie Anm. 3), S. 452–455.

etwa schriftliche Mandate durch die Art ihrer Ausstellung einen urkundlichen Charakter gehabt haben. Schon in der frühen Karolingerzeit bezeugt die zu dieser Fragestellung bisher kaum beachtete ‚Lex Alamannorum‘ die Autorität von Siegeln, konkret von Siegeln der Herzöge in dem 746 aufgelösten alemannischen Dukat: „Wer das Siegel des Herzogs mißachtet oder sein Gebot oder Zeichen, was immer er entbietet, sei 12 Schillinge schuldig“.<sup>8</sup> Noch etwas teurer war gemäß der ‚Lex Baiuvariorum‘ die Strafe für Missachtung der agilulfingischen Herzogssiegel.<sup>9</sup> Bischofssiegel sind in diesen Gesetzen nicht erwähnt, doch galt die Rechtsstellung von Bischöfen nach der ‚Lex Alamannorum‘ in anderen Fällen als äquivalent zu der des Herzogs.<sup>10</sup> Während herzogliche Autorität nach dem Sturz Herzog Tassilo III. von Bayern (788) im Karolingerreich zunächst keine Rolle mehr spielte, wurde diejenige der Bischöfe gefestigt und sogar ausgebaut.<sup>11</sup>

Dabei beantragten Bischöfe zur Sicherung des eigenen Besitzes, eigener Privilegien sowie auch von Rechtsgeschäften in eigener Sache Königsdiplome.<sup>12</sup> Dementsprechend gab es für Personen und Institutionen der Diözesen, die keinen unmittelbaren Bezug zum Königshof hatten, einen gelegentlichen, anhand der Einzelfallüberlieferung aber nicht quantifizierbaren Bedarf an bischöflichen Bestätigungsurkunden. Neben der rechtssichernden Konfirmation

8 Lex Alamannorum, ed. Karl LEHMANN (MGH LL nat. Germ. 5,1), Hannover 1966, S. 86, c. 27: *qui sigillum ducis neglexerit aut mandatum vel signum, quaecumque mandaverit, 12 solidos sit culpabilis*; oben zitiert in der Übersetzung von Claudius SCHOTT, Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen. Text – Übersetzung – Kommentar – Faksimile (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft 5b,3), Augsburg 2006, c. XXVI [XXVII], S. 101.

9 Lex Baiuvariorum. Das Recht der Bayern, hg. und übers. von Roman DEUTINGER (Editio Bavarica 3), Regensburg 2017, S. 78 f., c. I 13.

10 Lex Alamannorum, ed. LEHMANN (wie Anm. 8), S. 76 f., c. 11.

11 Unter Karl dem Großen zeigt sich dies nach der Auflösung des bayerischen Dukats zunächst in der Erhebung Salzburgs zum Metropolitansitz einer *provincia Baiuvariorum* und dann in der Vereinigung der *parochiae* auf beiden Seiten des Lechs zum Bistum Augsburg. Quellenbelege hierzu bei Wilhelm VOLKERT, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg 1: Von den Anfängen bis 1152 (Schwäbische Forschungsgemeinschaft 2b), Augsburg 1985, S. 25–28 (Nr. 14 und 16 f.).

12 Vgl. Christina OIKONOMOU, Das Siegel beweist es! Urkunde Kaiser Karls des Großen für Bischof Egilwart von Würzburg, 7. August 807, Ingelheim, in: Original! Pracht und Vielfalt aus den Staatlichen Archiven Bayerns, hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Schriftleitung Christian KRUSE (Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns 59), München 2017, S. 34 f.

konnte bei manchen Rechtsgeschäften auch die Beurkundung des bischöflichen Konsenses erforderlich erscheinen.<sup>13</sup> Besondere Fälle des bischöflichen Urkundenwesens stellten die Bestätigung von Synodalbeschlüssen und die Authentifizierung von Reliquien dar.<sup>14</sup>

## 2. Frühes Urkundenwesen jenseits des Königshofs – mit und ohne Siegel

Aus vielen Bistümern sind vor dem 12. Jahrhundert nicht nur keine bischöflichen Siegelurkunden, sondern überhaupt keine Bischofsurkunden überliefert. Aus Orten mit dichter Überlieferung sind dagegen vor dem 12. Jahrhundert ältere, nicht besiegelte, in der Forschung als ‚Chartae‘ und ‚Notitiae‘ bezeichnete Formen der Beurkundung bekannt.<sup>15</sup> Originale solcher nicht besiegelten Urkunden aus dem frühen Mittelalter sind am zahlreichsten im Stiftsarchiv Sankt Gallen erhalten.<sup>16</sup> Anderenorts überwiegt die Überlieferung im Rahmen von Chartularen und Traditionsbüchern. Letztere wurden nicht nur als Kopialbücher, sondern seit dem 10. Jahrhundert gelegentlich auch als Verzeichnisgrundlage originaler Beurkundung und Protokollie-

---

13 Vgl. mit einem Beispiel aus dem Jahre 806 MERSIOWSKY, *Urkunde Karolingerzeit 1* (wie Anm. 3), S. 429.

14 MERSIOWSKY, *Urkunde Karolingerzeit 1* (wie Anm. 3), S. 447–465.

15 Vgl. Heinrich FICHTENAU, *Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis 13. Jahrhundert* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 13), Wien/Köln/Graz 1971, S. 56–87; Herwig WOLFRAM, *Die bayerische Carta als diplomatisch-historische Quelle*, in: *Die Privaturkunden der Karolingerzeit*, hg. von Paul ERHART/Karl HEIDECKER/Bernhard ZELLER, Zürich 2009, S. 145–160.

16 *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen*, hg. von Hermann WARTMANN, 3 Bde., Zürich 1863–1882. Der einzigartig hohe Frühmittelalteranteil der Sankt Galler Überlieferung zeigt sich schon in der Bändeinteilung des Urkundenbuchs: Band 1 enthält die Urkunden von 700–840, Band 2 diejenigen von 840 bis 920, Band 3 diejenigen von 920 bis 1360. Vgl. Bernhard ZELLER, *Urkunden und Urkundenschreiber des Klosters St. Gallen bis ca. 840*, in: ERHART/HEIDECKER/ZELLER, *Privaturkunden* (wie Anm. 15), S. 173–182; MERSIOWSKY, *Urkunde Karolingerzeit 1* (wie Anm. 3), S. 427–430; sowie (mit Abbildungen) Mark MERSIOWSKY, *Die Urkunde Abtbischof Salomons für Graf Udalrich vom 30. März 895. Ein Spitzenstück karolingischer Urkundenkunst*, in: *Schatzkammer Stiftsarchiv Sankt Gallen. Miscellanea* Lorenz Hollenstein, hg. von Peter ERHART, Zürich 2009, S. 38–42.

zung von Rechtsakten geführt.<sup>17</sup> Verbreitung fanden Traditionsbücher vor allem in bayerischen und österreichischen Klöstern und Bistümern, wo sie teilweise bis ins 13. Jahrhundert fortgeführt wurden.<sup>18</sup> Als Dokumentationsgrundlage bischöflicher Tauschgeschäfte scheinen unbesiegelte Notitiae und Traditionsbucheinträge in Freising noch unter den Bischöfen Heinrich (1098–1137) und Otto I. (1138–1158) ausgereicht zu haben.<sup>19</sup> Beide Bischöfe stellten aber auch Siegelurkunden aus.<sup>20</sup> Dazu gehören auch Urkunden, die den Rechtsstatus von Personen betreffen: eine Freilassungsurkunde und eine Bestätigung über die Zugehörigkeit zu den Hochstiftsministerialen, die den Begünstigten laut *Corroboratio* als Siegelurkunden übergeben, zusätzlich aber auch in einem Traditionsbuch überliefert wurden.<sup>21</sup> Es kann nicht verwundern, dass die Originale dieser Siegelurkunden nicht erhalten sind. Wir würden sie ohne die Traditionsbucheinträge nicht kennen. Dieser Umstand verdeutlicht potentielle Verluste von Siegelurkunden aus früherer Zeit: Die älteren Freisinger Aufzeichnungen, wie auch Traditionsbücher anderer Orte, enthalten unabhängig von der Beglaubigungsform keine derartigen Inhalte.<sup>22</sup> Mangels jeglicher Überlieferung wissen wir nicht, ab welcher Zeit bei der Beurkundung solcher Rechtsakte bischöfliche Siegel zum Einsatz kamen. Die erhaltenen Traditionsbücher könnten aber auch noch aus einem weite-

17 Vgl. Oswald REDLICH, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte 4/Hilfswissenschaften und Altertümer: Urkundenlehre 3), München/Berlin 1911, S. 81; Stephan MOLITOR, *Das Traditionsbuch. Zur Forschungsgeschichte einer Quellengattung und zu einem Beispiel aus Südwestdeutschland*, in: *Archiv für Diplomatik* 36 (1990), S. 61–92, hier S. 70, hat klargestellt, dass rein protokollarische Traditionsbücher nicht existierten: „Die weitaus größte Zahl der Traditions-codices scheint – wenn überhaupt – eine vergleichsweise bescheidene Zahl von Direkteinträgen enthalten zu haben.“

18 Vgl. JOHANEK, *Funktion* (wie Anm. 6), 152f. Demnach erreichte das „System der Traditionsbücher“ seine „höchste Blüte“ während des 12. Jahrhunderts.

19 *Die Traditionen des Hochstifts Freising 2: 926–1283*, hg. von Theodor BITTERAU (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte N. F. 5), München 1909, S. 348f., Nr. 1509 und 367f., Nr. 1537. Vgl. *Die Regesten der Bischöfe von Freising 1: 739–118*, bearb. von Alois WEISSTHANNER/Gertrud THOMA/Martin OTT, München 2009, S. 204f., Nr. 284.

20 Belegt ab 1113. Vgl. WEISSTHANNER/THOMA/OTT, *Regesten Freising* (wie Anm. 19), S. 201, Nr. 279; STEINER, *Entwicklung 1* (wie Anm. 7), S. 39f. und 2, Abb. 20.

21 *Traditionen Freising* (wie Anm. 19), S. 364f., Nr. 1533 und 1535.

22 Vgl. JOHANEK, *Funktion* (wie Anm. 6), S. 139, der insbesondere auf das Fehlen von Freilassungsurkunden verweist, deren zeitgenössische Existenz sicher anzunehmen ist.

ren Grund einen häufigeren Gebrauch von Siegeln verschleiern: Es hat sich nämlich herausgestellt, dass es besiegelte Traditionsnotizen gab, deren Siegel in der Regel nicht durch entsprechende *Corroboraciones* angekündigt waren.<sup>23</sup> Unter den zumeist verlorenen Originalen der in den Traditions-codices berücksichtigten Urkunden können daher in einem nicht quantifizierbaren Maße auch besiegelte Stücke vermutet werden.

Ungeachtet der anzunehmenden Verluste waren bischöfliche Siegelurkunden sicherlich nie ein Massenphänomen. Erhalten sind Bischofssiegel aus den meisten altbayerischen Bistümern ab dem 12. Jahrhundert, während aus ihren fränkischen Nachbarbistümern Eichstätt und Bamberg schon aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts Beispiele vorliegen.<sup>24</sup> Ein noch früherer Siegelgebrauch ist bei Bischöfen altsächsischer Diözesen belegt, so in Paderborn mit erhaltenen Beispielen seit Bischof Liuthard (862–887), in Halberstadt seit Bischof Bernhard (923–968) und in Hildesheim seit Bischof Gerdag (990–992).<sup>25</sup> Unklar sind in diesen Bistümern die tatsächlichen Anfänge bischöflicher Siegelurkunden. In der Kanzlei der Erzbischöfe von Köln wird dagegen in der Mitte des 10. Jahrhunderts ausdrücklich die Neueinführung der Siegelurkunde angenommen.<sup>26</sup> Die aus den folgenden Jahrzehnten erhal-

---

23 Vgl. Joachim WILD, Besiegelte Traditionsnotizen, in: *Archivalische Zeitschrift* 80 (1997), S. 469–483, der auf 21 erhaltene besiegelte Traditionsnotizen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv verweist, deren Zahl sich durch weitere Erschließungsarbeit noch erhöhen könnte. Die ältesten bekannten Beispiele dieses Archivs stammen aus dem „ersten Drittel des 12. Jahrhunderts“ (S. 471). Ein Beispiel aus dem frühen 11. Jahrhundert mit dem Siegel des Erzbischofs Hartwig von Salzburg beschreibt FICHTENAU, *Urkundenwesen* (wie Anm. 15), S. 148.

24 STEINER, *Entwicklung* 2 (wie Anm. 7), Abbildung 90, 104 und 105 mit Siegeln des Eichstätter Bischofs Heribert (1022–1044) und der Bamberger Bischöfe Eberhard I. (1007–1040) und Hartwig (1047–1053). Während Steiner die in den Grenzen des heutigen Freistaates Bayern liegenden Bistümer vollständig bearbeitet hat, liegt noch kein suffizienter Forschungsstand für das Erzbistum Salzburg vor: Siehe die Abbildungen mit erzbischöflichen Salzburger Siegeln ab dem 10. Jahrhundert nach Gipsabgüssen des Kärntner Geschichtsvereins in Klagenfurt im Salzburger Urkundenbuch 2: *Urkunden von 790–1199*, hg. von Willibald HAUTHALER OSB/Franz MARTIN, Salzburg 1916, Tafel I. Vgl. DIEDERICH, *Sancta Colonia* (wie Anm. 7), S. 16.

25 GUERREAU, *Klerikersiegel* (wie Anm. 7), S. 299f.; DIEDERICH, *Sancta Colonia* (wie Anm. 7), S. 12–16.

26 Nach ehemals besiegelten Urkunden Bischof Wichberts von 941 und 950 ist das älteste erhaltene Beispiel eine Urkunde Erzbischof Brunos I. für das Kölner Stift St. Cäcilien vom 25. Dezember 962, Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden Marburg (<http://lba.hist.uni-marburg.de>: Zugangsnummer 9174 [letzter Zugriff am

tenen Verwendungsbeispiele sind zwar nicht zahlreich, doch konnte Manfred Groten an ihnen Neuerungen aufzeigen, die sich nur aus einem regelmäßigen Gebrauch der Siegelurkunde erklären lassen. So verlor der erzbischöfliche Kanzler seine Bedeutung, die er noch zu der Zeit nicht besiegelter Urkunden hatte. Da seine Rekognition wegen des Siegels nicht mehr benötigt wurde, konnte eine Zunahme von Empfängerausfertigungen und der Vielgestaltigkeit des Urkundenaufbaus beobachtet werden.<sup>27</sup> Das bedeutet, die Einführung und Etablierung des erzbischöflichen Siegelgebrauchs war eine Vereinfachung und zunächst auch eine Entprofessionalisierung des Urkundenwesens.

### 3. Ein Siegel des hl. Ulrich von Augsburg?

Ich möchte die Fragen zur Funktion bischöflicher Siegelurkunden ausgehend von einem Augsburger Beispiel vertiefen. Es geht um ein laut Umschrift Bischof Ulrich von Augsburg (923–973) zugeschriebenes Siegel, das schon wiederholt in der Forschung Beachtung und Diskussion gefunden hat (Abb. 1).<sup>28</sup>

26.10.2018]). Vgl. DIEDERICH, Siegel (wie Anm. 5), mit Farbabbildung des Siegels Brunos I. auf S. 93; Manfred GROTEN, Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Köln vom 9. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Die Diplomatik der Bischofsurkunde vor 1250. Referate zum VIII. Internationalen Kongreß für Diplomatik, hg. von Christoph HAIDACHER/Werner KÖFLER, Innsbruck 1995, S. 97–108, hier S. 98f.; zusammenfassend DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 7), S. 10–12.

27 GROTEN, Urkundenwesen (wie Anm. 26), S. 99.

28 Valerie FEIST/Karl HELLEINER, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Augsburg. Von den Anfängen bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts (897–1248), in: Archivalische Zeitschrift 37 (1928), S. 38–88, hier S. 46–52, ZAISBERGER, Frühzeit (wie Anm. 4), S. 283; Wilhelm VOLKERT, Die Gründungsgüter des Frauenstifts bei St. Stephan in Augsburg. Die Ulrichsurkunde von 969 und die Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse im Gebiet des Landkreises Augsburg (Beiträge zur Heimatkunde des Landkreises Augsburg 5), Augsburg 1969, S. 25 mit Abbildung 1 (nach S. 48); Manfred GROTEN, Das Aufkommen der bischöflichen Thronsigel im deutschen Reich, in: Historisches Jahrbuch 100 (1980), S. 163–197, hier S. 193; VOLKERT, Regesten (wie Anm. 11), S. 231 (Nr. 372), Digitalisat: RIplus Regg. B Augsburg 1 n. 372, in: Regesta Imperii Online (<http://www.regesta-imperii.de/id/a8506bb2-19da-45dd-aafe-63fbc9fb3163> [letzter Zugriff am 22.12.2017]). – Alle genannten Autoren gehen von der Echtheit des Siegels aus. Gegen diese hat sich aber Peter WEISS, Frühe Siegelurkunden in Schwaben (10.–12. Jahrhundert) (Elementa Diplomatica 6), Marburg 1997, S. 28f., ausgesprochen. Nach dem Erscheinen, aber ohne Diskussion dieser Arbeit gingen STEINER, Entwicklung 1 (wie Anm. 7), S. 120, 2 Tafel XXII,





Abb. 1. Siegel an Augsburg, Staatsarchiv, Domkapitel Augsburg, Urkunde 1 von 1099. Foto: Staatsarchiv Augsburg

Der Abdruck des Siegelbildes ist an vielen Stellen unscharf. Außerdem war er zerbrochen und weist Fehlstellen entlang der Bruchlinien auf. Es ist aber dennoch deutlich sichtbar, dass es sich um das Brustbild eines Menschen handelt. Auffällig sind vor allem der Kopf und die Darstellung der Augen (Abb. 1).<sup>29</sup> Stilistisch ähnliche Gesichtsdarstellungen sind aus anderen Gattungen romanischer Kunst bekannt, in Augsburg etwa von den berühmten Prophetenfenstern des Mariendoms.<sup>30</sup> Auf dem Siegelbild lässt sich über der

---

Abb. 74 und 75; DIEDERICH, *Sancta Colonia* (wie Anm. 7), S. 14 und S. 120, wieder von der Echtheit des Siegels aus.

29 Auch: Lichtbildarchiv (wie Anm. 26), Zugangsnummer 8375.

30 Am deutlichsten bei der Darstellung des Propheten Daniel. Die Prophetenfenster gelten als älteste erhaltene Glasmalereien des Mittelalters. Ihre Entstehung wurde von Rüdiger BECKSMANN, *Die Augsburger Propheten und die Anfänge der monumentalen Glasmalerei im Mittelalter*, in: *Der Augsburger Dom im Mittelalter*, hg. von Martin KAUFHOLD, Augsburg 2006, S. 74–97, mit vorwiegend stilgeschichtlichen sowie aufgrund wenig stichhaltiger historischer Argumente in den Jahren nach 1132 angenommen. Ihm folgte zuletzt Daniela KAH, *Die Prophetenfenster*, in: *Der Augsburger Dom. Sakrale Kunst von den Ottonen bis zur Gegenwart*, hg. von der Diözese Augsburg, Berlin/München 2014, S. 49–54, hier S. 52; Mathias Franc KLUGE, *Architektur und Baugeschichte der Romanik*, in: ebd., S. 31–43, hier S. 43, hält dagegen im Einklang mit älteren Datierungsvorschlägen auch eine Entstehung der Prophetenfenster unter Bischof Heinrich II. (1047–1063) für möglich. Da es sich um die ältesten Glasmalereien handelt, musste Becksmann gattungsfremde Vergleichsbeispiele heranziehen. Das Ulrichssiegel würde sich hier als zusätzliches Bei-



Abb. 2. Siegel des Erzbischofs Heinrich I. von Trier,  
an Urkunde vom 13. Februar 959,  
Marburg, Lichtbildarchiv, Nr. 7107



Abb. 3. Siegel des Bischofs Hildeward von Halberstadt.  
Magdeburg, Landesarchiv, U5.  
Foto: Landesarchiv Sachsen-Anhalt

rechten Schulter des Dargestellten ein von dessen rechter Hand getragener, diagonal emporrager Krummstab erahnen. Was die linke Hand hält, ist kaum erkennbar, doch dürfte dies ein aufgeschlagenes Buch sein. Krummstab und Buch könnten die bischöfliche Hirtenfunktion und Lehrautorität des Dargestellten symbolisieren. Die Siegelumschrift ODALRICVS EPISC[opus] ist ungleichmäßig. Ihre Ausführung wirkt daher etwas unbeholfen. Am äußeren Rand bilden zwei konzentrische Kreise den äußeren Rahmen des Siegels. Die Abstände der beiden Kreise sind recht eng. Wären sie breiter gehalten, wäre hier ein geeigneter Platz für eine gleichmäßige Umschrift entstanden, so wie etwa bei den Siegeln des Erzbischofs Heinrich I. von Trier (956–964)<sup>31</sup> und des Bischofs Hildeward von Halberstadt (968–996) (Abb. 2 und 3).<sup>32</sup> Die Randgestaltung des Ulrichssiegels weist dagegen Ähnlichkeit mit derjenigen der Kaisersiegel Ottos I. auf.<sup>33</sup>

#### 4. Verehrung und Autorität heiliger Bischöfe und ihrer Bilder

Seltsam ist der Überlieferungskontext des Ulrichssiegels. Die Urkunde, auf der es befestigt ist, datiert 126 Jahre nach Ulrichs Tod im Jahre 1099.<sup>34</sup> Es handelt sich um eine Traditionsnotiz des Bischofs Hermann von Augsburg zu Gunsten des Augsburgers Domkustos Sizo, konkret um die Aufzeichnung einer Vereinbarung, wonach dem Domkustos und seinen Nachfolgern Opfer und Abgaben auf Dauer übertragen werden, die bislang von den Bischöfen beansprucht worden waren. Als Garanten des Rechtsaktes werden Zeugen genannt. Eine Besiegelung war aufgrund der Zeugenreihe eigentlich nicht

---

spiel mit Augsburgischer Provenienz anbieten. In jedem Fall wird die stilgeschichtliche Datierung auf der Basis gattungsverschiedener Bilder einen spekulativen Charakter beibehalten.

31 Lichtbildarchiv (wie Anm. 26), Zugangsnummer 7107. Vgl. DIEDERICH, *Sancta Colonia* (wie Anm. 7), S. 11 f.

32 GUERREAU, *Klerikersiegel* (wie Anm. 7), Abbildungskatalog A003. Vgl. DIEDERICH, *Sancta Colonia* (wie Anm. 7), S. 13 f.

33 OTTO POSSE, *Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751–1913 1: 751–1347. Von Pippin bis Ludwig den Bayern*, Dresden 1909, Tafel 7; Percy Ernst SCHRAMM, *Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit 751–1190*, hg. von Florentine MÜTHERICH, München 1983, S. 72–74, 187, Abbildung auf S. 333; verbesserte Abbildungen in: Mathias PUHLE (Hg.), *Otto der Grosse. Magdeburg und Europa 2: Katalog*, Mainz 2001, S. 108–110.

34 Edition: *Monumenta Boica* 33a, Augsburg 1841, S. 12 f.

erforderlich. Aus den Freisinger Traditionsbüchern sind ähnliche Urkunden mit zum Teil identischen Textbausteinen überliefert, deren Vorlagen wahrscheinlich nicht besiegelt waren.<sup>35</sup> Bei der Augsburger Notiz folgt nach der Zeugenreihe dagegen die Ankündigung, dass der Vorgang auch besiegelt werden soll, und zwar mit dem Siegel Bischof Hermanns – wörtlich *sigillum sui*.<sup>36</sup> Von Bischof Ulrich von Augsburg ist nicht die Rede. In Kombination mit der Umschrift des befestigten Siegels bedeutet diese Corroboratio, dass Bischof Hermann Inhaber eines Siegels war, das nicht ihn selbst, sondern einen als heiligen Bistumspatron verehrten Vorgänger abbildete und bezeichnete. Siegelbilder mit heiligen Patronen finden sich seit dem 11. Jahrhundert auf korporativen Siegeln von Klöstern und Stiften, ab dem 12. Jahrhundert auch von Städten.<sup>37</sup> Auf Bischofssiegeln war in den meisten Diözesen wie bei Königssiegeln ein Bild der siegelführenden Person dargestellt, aber es gibt Ausnahmen: Die Bischöfe von Rom siegelten bekanntlich mit Bleibullen, die die Apostelfürsten Petrus und Paulus zeigten.<sup>38</sup> Bischof Siegfried von Münster (1022–1032) siegelte zu Beginn seines Pontifikates laut Corroboratio mit einem *Sigillum sancti Pauli*.<sup>39</sup> Corroboraciones des Bischofs Gundekar II. von Eichstätt (1057–1075) verweisen auf den Gebrauch eines *sigillum sancti Willibaldi*.<sup>40</sup> Erhalten ist ein Heiligenportrait auf einer 1106 datierten Urkunde Bischof Erlungs (1105–1121) (Abb. 4).<sup>41</sup> Nach Einschätzung von Robert Steiner führte Erlung die nur im unmittelbaren Vorgängerpontifikat unterbrochene „Tradition seiner Vorgänger“ fort.<sup>42</sup> Anhand erhaltener Beispiele lässt sich diese Tradition allerdings nicht belegen. In der zwischen konzentrischen

35 Vgl. FEIST/HELLEINER, Urkundenwesen (wie Anm. 28), S. 50f.; zu einer gelegentlich denkbaren Besiegelung WILD, Besiegelte Traditionsnotizen (wie Anm. 23).

36 Wie Anm. 34.

37 Vgl. GROTEN, Vom Bild zum Zeichen (wie Anm. 6), S. 72–76; GROTEN, Gemeinschaft der Brüder (wie Anm. 6).

38 Vgl. Achim Thomas HACK, Die zwei Körper des Papstes ... und die beiden Seiten seines Siegels, in: Das Siegel. Gebrauch und Bedeutung, hg. von Gabriela STGNORI, Darmstadt 2007, S. 53–63.

39 Lichtbildarchiv (wie Anm. 26), Zugangsnummer 8694, mit Siegelrest. Vgl. ZAISBERGER, Frühzeit (wie Anm. 4), S. 283; GROTEN, Gemeinschaft der Brüder (wie Anm. 6), S. 104f.

40 ZAISBERGER, Frühzeit (wie Anm. 4), S. 284.

41 Lichtbildarchiv (wie Anm. 26), Zugangsnummer 7309; STEINER, Entwicklung 2 (wie Anm. 7), Tafel XLVIII, Abbildung 163. Vgl. Peter JOHANEK, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 20), Würzburg 1969, S. 38.

42 STEINER, Entwicklung 1 (wie Anm. 7), S. 238.



Abb. 4. Siegel Bischof Erlungs von Würzburg mit hl. Kilian von 1106, Marburg, Lichtbildarchiv, Nr. 7309

Kreisen gleichmäßig eingefügten Umschrift wird auf Erlungs Siegel dieser klar als Inhaber bezeichnet: + *ERLVNG D[e]I GRA[tia] WIRCEBURG[ensis] EP[iscopu]s*. Das Siegelbild zeigt dagegen deutlich das Brustbild eines Bischofs mit Heiligennimbus, mit dem nicht der lebende Amtsträger, sondern nur der hl. Kilian gemeint sein kann. Damit sind zwei wichtige Unterschiede zum Augsburger Ulrichssiegel benannt, denn in dessen Siegelumschrift wird nicht der urkundende Bischof, sondern der heilige Patron genannt. Die im Siegelbild dargestellte Person trägt in Augsburg dagegen keinen Heiligennimbus.

Die Verehrung Ulrichs als Heiliger stand dagegen in Augsburg außer Frage. In der Buchmalerei war es schon in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts üblich, ihn mit Heiligennimbus darzustellen. Davon zeugen das bekannte Sakramentar Kaiser Heinrichs II. (1002–1024)<sup>43</sup> und das Abt Fridebold von St. Ulrich und Afra (um 1019–1031) in Augsburg gewidmete Exemplar

<sup>43</sup> München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 4456, fol. 11r, frühes 11. Jahrhundert. Digitalisat unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb00050763-2> [letzter Zugriff am 26.10.2018]; vgl. SCHRAMM, Kaiser (wie Anm. 33), S. 215; Ulrich KUDER, Ulrich in der mittelalterlichen Buchmalerei, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 26/27 (1992/1993), S. 413–482, hier S. 424–426 mit S. 414–424.

der umgearbeiteten Ulrichsvita des Bern von Reichenau (1008–1048).<sup>44</sup> Bei einem im 11. Jahrhundert angefertigten Siegelbild, das Ulrich vergleichbar dem hl. Kilian in Würzburg als Patron darstellen sollte, wäre daher wohl ein Heiligennimbus zu erwarten gewesen. Somit könnten die Unterschiede zum Siegel Erlungs darauf hindeuten, dass das Typar des Augsburger Beispiels nicht erst zur Zeit des urkundenden Bischofs Hermann, sondern schon zu Lebzeiten Bischof Ulrichs hergestellt wurde. Zu einer solchen früheren Datierung würde auch die besonders hinsichtlich der Rahmung beobachtete Ähnlichkeit mit Siegeln Kaiser Ottos I. passen.

Es ist kein anderes Bistum bekannt, in dem jemals das Siegel eines Bischofs noch regulär von einem Nachfolger weiterverwendet worden wäre. Im Spätmittelalter wurden Siegelstempel beim Tod ihres Inhabers mitunter sogar zerstört, um Missbrauch zu verhindern.<sup>45</sup> Für das Siegel des Bischofs Ulrich von Augsburg ist jedoch ein Präzedenzfall für eine nach dessen Tod erfolgte Verwendung indiziert, nämlich in einer Urkunde Bischof Embrikos (1063–1077) aus dem Jahre 1071 für das Stift St. Gertrud. An der erhaltenen Originalurkunde sind Kreuzschlitze zur Befestigung von zwei Wachssiegeln erkennbar sowie auch entsprechende vom ehemals befestigten Wachs herrührende Verfärbungen. Die Siegel sind verloren, können aber aufgrund der Angaben in der *Corroboratio* identifiziert werden: Es handelte sich um ein Siegel des Ausstellers Embriko und zusätzlich, damit die Autorität

44 Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 573, fol. 26v, vgl. KUDER, Buchmalerei (wie Anm. 43), S. 424–426 mit S. 428, Abbildung 61.

45 Diese Praxis ist bei Päpsten und Kaisern ab dem 15. Jahrhundert belegt, kann aber zuvor entgegen den Annahmen von VOLKERT, Gründungsgüter (wie Anm. 28), S. 25, und WEISS, Siegelurkunden (wie Anm. 28), S. 27, Anm. 148, nicht als Regelfall gelten. Vgl. Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2, Berlin <sup>3</sup>1958, S. 554–556, der ebd., S. 557, als frühes Beispiel eines zerbrochenen Bischofssiegels auf dasjenige des Bischofs Bruno von Meißen nach dessen erzwungener Resignation 1228 verweist. Vgl. hierzu zuletzt Enno BÜNZ, Der Rücktritt Bischof Brunos II. von Meißen 1228, in: *Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen* 6 (2003/2004), S. 45–52. Auch Hansjörg GRAFEN/Alfons ZETTLER, Das Limburger Typar Kaiser Konrads. Handwerkszeug eines mittelalterlichen Urkundenfälschers?, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 17 (1991), S. 53–66, hier S. 53, können sich bei ihrer Annahme vermeintlich üblicher Siegelzerstörung beim Tod eines Herrschers nur auf eine „für das Spätmittelalter verschiedentlich urkundlich bezeugte und durch Funde gesicherte Sitte“ beziehen.

der Urkunde noch größer sei – *ut maior sit auctoritas* –, um das Siegel des hl. Ulrich (*beatissimi patris nostri Uodalrici*).<sup>46</sup>

Diese Begründung für das Ulrichssiegel laut Corroboratio spricht genau die Siegelfunktion an, die in der Forschung für frühmittelalterliche Königssiegel vermutet worden ist.<sup>47</sup> Hierzu kann darauf verwiesen werden, dass die Autorität Ulrichs als Bistumsheiliger gerade während des Pontifikats Embrikos nochmals gesteigert wurde. Besonders setzte sich dafür der Dompropst Norbert, der spätere Bischof von Chur, ein. Aus seinem Familienbesitz stiftete Norbert eine dem hl. Ulrich geweihte Stiftskirche in Habach, deren Besitz und Weihe von Embriko in einer fragmentarisch erhaltenen Urkunde bestätigt wurde.<sup>48</sup>

Aus der Zeit vor Embriko ist kein Indiz für eine Verwendung eines Ulrichssiegels nach dem Tod des Heiligen überliefert. Von den meisten Forschern wurde aber angenommen, dass Ulrich selbst das Typar des Siegels besessen und genutzt habe. Als Verwendungsbeispiel Ulrichs gilt dessen einzige erhaltene Originalurkunde, die Gründungsurkunde des Augsburger Damenstifts St. Stephan von 969. Der Kreuzschlitz und einschlägige Verfärbungen sprechen dafür, dass hier ein Wachssiegel befestigt war, doch ist dieses hier nicht erhalten.<sup>49</sup>

46 Gründungsurkunde St. Gertrud/Bischof Embriko 23. November 1071. Augsburg, Archiv des Bistums – Stift St. Gertrud, Urkunde 9/1 von 1071 November 23, ediert in: Monumenta Boica 33a (wie Anm. 34), S. 8–10; VOLKERT, Regesten (wie Anm. 11), S. 190–192, Nr. 320, Digitalisat: RIplus Regg. B Augsburg 1 n. 320, in: Regesta Imperii Online (<http://www.regesta-imperii.de/id/ba17c7f1-fc1d-4253-bf17-f2c4f89f4e4d> [letzter Zugriff am 22.12.2017]); vgl. Alfred SCHRÖDER, Alt-St. Stephan in Augsburg. Gründung, Verfassung, älteste Quellen (Germania Sacra B: Regularis 1,2,C), Augsburg 1928, S. 1–49, hier S. 9f., der es für sicher hielt, dass hier nur das echte Ulrichssiegel verwendet worden sein kann, da nur so die *maior auctoritas* erklärbar sei. STEINER, Entwicklung (wie Anm. 7), S. 120; Friedrich ZOEPFL, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe 1), Augsburg 1955, S. 98.

47 Literatur wie Anm. 5.

48 Kirchweihe und Besitzbestätigung für St. Ulrich in Habach durch Bischof Embriko 1073. Lichtbildarchiv (wie Anm. 26), Zugangsnummer 8887; VOLKERT, Regesten (wie Anm. 11), S. 193f., Nr. 321, Digitalisat: RIplus Regg. B Augsburg 1 n. 321, in: Regesta Imperii Online (<http://www.regesta-imperii.de/id/b4447c37-cfd2-4ef1-941d-bd0516deb12f> [letzter Zugriff am 26.10.2018]).

49 Augsburg, Staatsarchiv, St. Stephan Urk. 1 von 969; Lichtbildarchiv (wie Anm. 26), Zugangsnummer 7087. Editionen: v. a. SCHRÖDER, Alt-St. Stephan in Augsburg (wie Anm. 46), S. 36–49; VOLKERT, Gründungsgüter (wie Anm. 28), S. 13–18. Regest: VOLKERT, Regesten (wie Anm. 11), S. 82, Nr. 144 – auch RIplus Regg.

## 5. Fälschungsverdacht

Damit sind insgesamt drei mögliche Verwendungsbeispiele des Ulrichsiegels aus einem Zeitraum von 140 Jahren überliefert. Dieser Befund lässt verschiedene Erklärungsansätze zu: Er könnte auf eine ungewöhnlich lange Verwendungsgeschichte eines Typars hindeuten. Alternativ könnten in dem fraglichen Zeitraum bei besonderen Anlässen Siegel von nicht mehr benötigten Ulrichsurkunden abgelöst und wiederverwertet worden sein. Ebenso könnte im 11. Jahrhundert, zum Beispiel im Auftrag von Bischof Embriko, ein neues Ulrichsiegel hergestellt und bis zum Ende des 11. Jahrhunderts als transpersonales Bistumssiegel in Gebrauch geblieben sein. Schließlich könnten hier auch Fälschungen vorliegen.

Die letztgenannte Möglichkeit ist in der Forschungsgeschichte für die drei Urkunden von 969, 1071 und 1099 schon früh diskutiert und nach detailliert geführten Erörterungen verworfen worden. Die 1997 erschienene Konstanzer Dissertation von Peter Weiß hat allerdings in allen drei Fällen den Fälschungsverdacht vor allem mit zusätzlichen paläographischen Detailbeobachtungen erneut zu erhärten versucht.<sup>50</sup> Seine paläographischen und diplomatischen Argumente, auf die hier nicht einzeln eingegangen werden kann, haben jedoch keinen Beweischarakter.<sup>51</sup> Dies liegt auch daran, dass es an regionalen Vergleichsbeispielen fehlt. Wir wissen deshalb aber letztlich nicht genau genug, welche Arten von Federstrichen in Augsburg im 10. oder 11. Jahrhundert gebräuchlich waren, und kennen auch die Bandbreite regional praktizierter diplomatischer Details nicht. Die Arbeit von Weiß ist dessen ungeachtet ein wichtiger, forschungsanregender Beitrag, der am Ende eine grundsätzliche Frage aufwirft. Nachdem Weiß nämlich festgestellt hat, dass es in den von ihm untersuchten Bistümern Augsburg, Basel, Chur, Konstanz und Straßburg ohnehin nur sehr wenige überlieferte Beispiele gibt und für diese ausnahmslos Fälschungsindizien aufzuzeigen waren, fragt er sich, ab welcher Zeit denn echte bischöfliche

---

B Augsburg 1 n. 144, in: Regesta Imperii Online (<http://www.regesta-imperii.de/id/dc12db4f-4aa2-4f8f-b906-041fe0c28c30> [letzter Zugriff am 22.12.2017]).

50 WEISS, Siegelurkunden (wie Anm. 28), S. 9–30.

51 Vgl. zuletzt den Katalogbeitrag von Claudia KALESSE, Die Augsburger „Ulrichsurkunde“ – eine Fälschung?, in: Original! (wie Anm. 12), S. 40f. Die Verfasserin, Archivberrätin im Staatsarchiv Augsburg, referiert hier scheinbar zustimmend die Argumente von Peter Weiß, hat mir aber auf persönliche Nachfrage anlässlich einer gemeinsamen Besichtigung der Ausstellung bestätigt, dass ihr diese ihrer eigenen paläographischen Erfahrung nach nicht zwingend erscheinen.



Siegelurkunden überhaupt zu erwarten seien. Hier scheint ihm die am Ende des so genannten ‚Investiturstreits‘ durch das Wormser Konkordat von 1122 gefestigte ‚Feudalisierung‘ bischöflicher Territorialherrschaft ein wichtiger Einschnitt zu sein. Vor Beginn des 12. Jahrhunderts ergab, seiner Meinung nach, die Existenz bischöflicher Siegelurkunden gar keinen Sinn.<sup>52</sup>

## 6. Ausdruck bischöflichen Selbstbewusstseins

Peter Weiß hat für seine Arbeit deutliche Kritik erfahren, bei der aber seine übergreifende These kaum reflektiert wurde.<sup>53</sup> Dabei galt der durch das Wormser Konkordat markierte verfassungsgeschichtliche Einschnitt zum Erscheinungszeitpunkt seiner Arbeit als ‚communis opinio‘ der Forschung, die erst in einem 2010 erschienenen Aufsatz von Jürgen Dendorfer infrage gestellt wurde. Auch Dendorfer glaubt allerdings weiterhin an einen Bedeutungswandel des Bischofsamtes im 12. Jahrhundert, für den er aber weniger das Konkordat von 1122, sondern vor allem die diesem zugrundeliegende differenzierende Reflexion geistlicher und weltlicher Aufgabenbereiche von Bischöfen während des ‚Investiturstreits‘ verantwortlich macht.<sup>54</sup> Dies bedeutet aber, dass Weiß den Beginn des Wandels, auf den er sich bezieht, zu spät datiert hat. Wenn dieser Wandel Auswirkungen auf die Siegelführung der Bischöfe gehabt haben sollte, wären hierfür erste Anzeichen schon Ende des 11. Jahrhunderts zu erwarten. Solche Anzeichen sind schon lange vor Peter Weiß in einer von diesem zu selektiv rezipierten Arbeit von Manfred Groten aufgezeigt worden.<sup>55</sup> Darauf ist noch zurückzukommen.

---

52 WEISS, Siegelurkunden (wie Anm. 28), S. 87–90.

53 Vgl. die Rezension von Alfred GAWLIK, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 56 (2000), S. 639–641. Dazu wiederum Peter WEISS, Die Anfänge der besiegelten „Privat“-Urkunde im hochmittelalterlichen Schwaben, in: Herrschaft und Legitimation: Hochmittelalterlicher Adel in Südwestdeutschland, hg. von Sönke LORENZ/Stephan MOLITOR (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 36), Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 155–169.

54 Vgl. Jürgen DENDORFER, Das Wormser Konkordat – ein Schritt auf dem Weg zur Feudalisierung der Reichsverfassung, in: Das Lehnswesen im Mittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 299–328, hier S. 326 f.

55 GROTEN, Thronsigel (wie Anm. 28), S. 163–197. Vgl. WEISS, Siegelurkunden (wie Anm. 28), S. 29 mit Anm. 67.

Die von Weiß vertretenen kritischen Einschätzungen zur Authentizität früher bischöflicher Siegelurkunden wurden zum Teil auch in einem 2010 erschienenen Aufsatz von Rainer Leng, sogar über den von Weiß berücksichtigten alamannischen Raum hinausgehend, bekräftigt:

„Praktisch jedes frühe Stück ist umstritten. [...] Abgesehen von wenigen und in der Regel vereinzelt frühen Beispielen ergibt sich damit, daß die bischöfliche Siegelführung frühestens im 11. Jahrhundert begann. Nicht selten liegen für manche Bistümer sogar die ersten Belege deutlich später. Der Beginn kontinuierlicher Siegelführung liegt jedoch eindeutig erst im 12. Jahrhundert.“<sup>56</sup>

Bischofsurkunden des 10. Jahrhunderts, so auch die Augsburger Ulrichsurkunde von 969, müssten somit im Sinne von Leng als Fälschung zu bewerten sein. Allerdings hat Leng diese frühesten Beispiele nicht eigens analysiert. Zu einer gegenüber Weiß abweichenden Einschätzung kam er aber für das 11. Jahrhundert, in dem er vor allem konkrete Fälle von bischöflichen Bleisiegeln – auch Bleibullen genannt – untersuchte. Dabei hielt er Beispiele aus Köln, Bremen und Würzburg für zweifelsfrei authentisch.<sup>57</sup> Er formulierte folgende Bewertung:

„Die Bullen sind [...] Ausdruck einer Zeit gesteigerten Selbstbewußtseins der geistlichen Reichsfürsten. Sie suchten Königsnähe zur Umsetzung ihrer politischen Ziele, imitierten königliche Symbole in Kanzlei und hervorgehobenen Beglaubigungsmitteln, waren sich dabei aber ihrer Sonderstellung stets bewußt.“<sup>58</sup>

Ungeklärt bleibt hier, worin die „Steigerung“ bischöflichen Selbstbewusstseins im Vergleich zum 10. Jahrhundert lag, abgesehen davon, dass einzelne Bischöfe und Erzbischöfe nach speziellen siegelikonographischen Ausdrucksformen ihres Selbstverständnisses suchten.<sup>59</sup> Was unterschied aber die ‚Reichsbischöfe‘ und ihr Selbstbewusstsein in der frühen Salierzeit so grundsätzlich von Bischof Ulrich von Augsburg im 10. Jahrhundert? Der Ulrichsvita und anderen Quellen nach war jedenfalls auch schon Ulrich ein machtvoll auftretender Bischof, der die Königsnähe suchte und auch

56 Rainer LENG, Bleibullen an deutschen Bischofsurkunden des 11. Jahrhunderts, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 56 (2010), S. 273–316, hier S. 308–310.

57 LENG, Bleibullen (wie Anm. 56), S. 273–316. Vgl. hierzu auch DIEDERICH, *Sancta Colonia* (wie Anm. 7).

58 LENG, Bleibullen (wie Anm. 56), S. 313.

59 So laut DIEDERICH, *Sancta Colonia* (wie Anm. 7), S. 45, besonders Erzbischof Pilgrim von Köln.

erreichte und sich eines sehr hohen Ansehens erfreute.<sup>60</sup> Das gilt auch schon für frühere Bischöfe. In spätkarolingischer Zeit waren Erzbischof Hatto I. von Mainz (891–913) und Bischof Adalbero von Augsburg (887–909) sogar maßgeblich an der Reichsregierung und auch an der Ausstellung königlicher Diplome beteiligt.<sup>61</sup>

Bei sämtlichen auch von Leng als authentisch anerkannten, mit Blei gesiegelten Urkunden des 11. Jahrhunderts aus Köln, Bremen und Würzburg fällt auf, dass es sich um ebenso exklusive Einzelfälle handelt wie die Augsburger Ulrichsurkunde von 969. Insofern müsste auch bei diesen Fällen ein Fälschungsverdacht naheliegen. Da bischöfliche Bleibullen im 12. Jahrhundert aber nicht mehr gebräuchlich waren, ist es äußerst unwahrscheinlich, dass ein Fälscher des 12. Jahrhunderts überhaupt auf die Idee kommen konnte, ein derartiges Elaborat anzufertigen, ohne dass es echte Vorbilder dafür gab.<sup>62</sup> Aufschlussreich ist ein überlieferter Fall einer Bleibullenfälschung aus dem 12. Jahrhundert. Der Fälscher wusste offenbar, dass die Kölner Erzbischöfe im 11. Jahrhundert mit Blei siegelten. Er wusste aber offensichtlich nicht, was die echten Bleibullen des Erzbischofs Pilgrim auszeichnete. Deshalb orientierte er sich daran, wie erzbischöfliche Wachssiegel im 12. Jahrhundert aussahen. Diese zeigten nämlich den Bischof in aller Regel nicht als Brustbild, sondern auf einem Thron sitzend.<sup>63</sup>

---

60 *Vita sancti Uodalrici*. Die älteste Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich, lateinisch und deutsch, mit der Kanonisationsurkunde von 993, hg. von Walter BERSCHIN/Angelika HÄSE (Editiones Heidelbergenses 24), Heidelberg 1993. Vgl. exemplarisch: Martin KAUFHOLD, Die Lechfeldschlacht und die Folgen für die Region, in: Suevia et Ecclesia. Festgabe für Georg Kreuzer zum 75. Geburtstag, hg. von Thomas M. KRÜGER/Christof PAULUS (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 107), Augsburg 2015, S. 23–34, hier S. 31 f.

61 Vgl. Bernhard VOGEL, *Iuvenis dominatio regis*. König Ludwig „das Kind“ im Spiegel der Quellen seiner Zeit, in: Ludwig das Kind 900–911, hg. von Bernhard VOGEL/Klaus HERBERS (An Regnitz, Aisch und Wiesent. Heimatkundliche Zeitschrift für Stadt und Landkreis Forchheim. Sonderheft 1), Forchheim 2000/2001, S. 25–41, hier S. 35 f., und zum königsähnlichen Auftritt Adalberos in Sankt Gallen 907 den Beitrag von Jens Lieven in diesem Band.

62 Nach den von LENG, Bleibullen (wie Anm. 56), behandelten Beispielen des 11. Jahrhunderts ist nördlich der Alpen keine bischöfliche oder erzbischöfliche Verwendung von Bleibullen mehr bekannt; das verwendete Siegelmaterial war nun stets Bienenwachs.

63 Angebliche Bleibulle Erzbischof Pilgrims von Köln an: Urkunde für das Damenstift Essen, 1027. Rheinisches Bildarchiv Köln, Aufnahme-Nr. 096 992.

## 7. Typengeschichtlicher Wandel

Damit ist ein weiterer Punkt angesprochen, den Peter Weiß zu wenig beachtet hat. Trotz der sehr seltenen Fälle erhaltener bischöflicher oder erzbischöflicher Siegelurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts legt der überregionale Vergleich sogar eine relativ klare Typengeschichte der Siegelbilder nahe. Eine solche Bildtypengeschichte ist schon in älteren Forschungen aufgezeigt und zuletzt von Isabelle Guerreau für die Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Paderborn und Verden zur Anwendung gebracht worden. Sie sieht in ihrem Untersuchungsgebiet für die Zeit vor 1200 zwei grobe Phasen, deren erste den Zeitraum von 862 bis 1080 umfasst und als Zeit „einfach strukturierter Siegel“ bezeichnet wird. Zu Beginn dieser Phase sind parallel noch Bischofsdarstellungen „im Brustbild, meistens im Profil, ohne Attribute“ und Darstellungen „im Brustbild en face“ mit Bischofsstab und offenem Buch überliefert, wobei sich der letztere Bildtyp als Regelfall durchsetzte.<sup>64</sup> Diesem Bildtyp entspricht auch das Augsburgener Ulrichssiegel. Der in altsächsischen Bistümern schon ab 1080 einsetzende Thronsiegeltyp ist in Augsburg dagegen erst in den späten Jahren der Regierungszeit Bischof Hermanns (1096–1133) belegt.<sup>65</sup>

Bei einem weiträumigeren Vergleich kann man gegenüber Guerreau zu einer leicht abweichenden zeitlichen Abfolge der Bildsiegeltypen kommen:

- (9./10. Jahrhundert) Vereinzelte Überlieferung von Rundsiegeln mit Bischofsdarstellungen ohne Attribute, zumeist Brustbilder im Profil; auch Gemmensiegel, das heißt Wiederverwendung antiker Steinschnitte, ergänzt durch Umschriftmanschette.
- (ca. 962–1110) Vereinzelte Überlieferung von Rundsiegeln. Darstellung des Bischofs mit Attributen (Krummstab und aufgeschlagenes Buch), als Brustbild en face.
- (ca. 1090–1200) Häufigere Überlieferung von Rundsiegeln mit Darstellung thronender Bischöfe mit Attributen.

Der Beginn und das Ende des Typengebrauchs erfolgte in jedem Bistum entsprechend lokaler Voraussetzungen zu unterschiedlichen Zeiten. Daraus resultieren bei einer überregionalen Betrachtung die zeitlichen Überschneidungen. Typ 1 fehlt in den meisten Bistümern und überschneidet sich zeitlich

<sup>64</sup> GUERREAU, Klerikersiegel (wie Anm. 7), S. 299–303.

<sup>65</sup> Vgl. GROTEN, Thronsiegel (wie Anm. 28), S. 193 f.



Abb. 5. Beispiel für Typ 1: Siegel des Bischofs  
Bernhard von Halberstadt (923–968),  
an Urkunde von 965, Marburg, Lichtbildarchiv, Nr. 5154



Abb. 6. Beispiel für Typ 2: Siegel des Erzbischofs  
Bruno I. von Köln, an Urkunde vom 25. Dezember 962,  
Marburg, Lichtbildarchiv, Nr. 9174



Abb. 7. Beispiel für Typ 3: Thronsigel des Erzbischofs Ruthard von Mainz, Marburg, Lichtbildarchiv, Nr. 5468, Urkunde ohne Datum, laut GROTEN, Thronsigel (wie Anm. 28), S. 171, von „Ende des Jahres 1098“

nahezu vollständig mit der frühen Verwendungsgeschichte von Typ 2. Der Siegeltyp 1 (Abb. 5) ist bei einer Urkunde Bischof Bernhards von Halberstadt (923–968) gesichert und wird darüber hinaus auch schon bei Liuthard von Paderborn (862–887) angenommen.<sup>66</sup> Auch im 9. Jahrhundert gab es schon bischöfliche Siegelurkunden, allerdings selten.<sup>67</sup> Vermutlich siegelten die meisten Bischöfe mit ihrem Ring und besaßen kein größeres, separat in der Kanzlei geführtes Typar, wie es im 10. Jahrhundert dann von mehreren Bischöfen eingeführt wurde.<sup>68</sup> Der Gebrauch von Siegeltyp 2 (Abb. 6) ist neben dem Augsburger Beispiel etwa zeitgleich mit diesem in den Erzbistümern Köln und Trier sowie im Bistum Halberstadt belegt und noch innerhalb des 10. Jahrhunderts auch in Lüttich und Hildesheim.<sup>69</sup> Bis zum Beginn des

66 GUERREAU, Klerikersiegel (wie Anm. 7), S. 300; DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 7), S. 12.

67 Vgl. GURREAU, Klerikersiegel (wie Anm. 7), S. 68–74 und 299f., sowie MERSIOWSKY, Urkunde Karolingerzeit 1 (wie Anm. 3), S. 455: „Insgesamt läßt sich festhalten, daß Bischöfe des 9. Jahrhunderts Siegel führten und diese für ihre Briefe wie auch zur Authentifizierung von Reliquien benutzten. Auf Bischofsurkunden wie Synodalurkunden aber erschienen die Siegel nur fallweise.“

68 Vgl. DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 7), S. 9.

69 DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 7), S. 10–15.

12. Jahrhunderts folgen Beispiele aus weiteren Bistümern, doch findet er sich an keinem Ort in größerer Häufung.

Typ 1 und Typ 2 unterscheiden sich verwendungsgeschichtlich von Typ 3 dadurch, dass sie in allen Bistümern – wenn überhaupt – nur als relativ isoliert überlieferte Einzelfälle belegt sind. Die Verbreitungsgeschichte von Typ 3 (Abb. 7) verläuft dagegen regionenübergreifend parallel zur Etablierung von bischöflichen Siegelurkunden. Vergleicht man diese Typengeschichte mit der These von Weiß, so ergeben sich zwei Unterschiede: Erstens lässt sich mitten in der Zeit des so genannten ‚Investiturstreits‘, aber nicht erst nach dessen Ende, ein entscheidender Einschnitt feststellen. Zweitens kann ausgeschlossen werden, dass es vor diesem Einschnitt keine bischöflichen Siegelurkunden gab, sondern die Neuerung bestand in der schon 1980 von Manfred Groten aufgezeigten Einführung des Thronsigelbildtyps in Verbindung mit einer größeren Überlieferungshäufigkeit.

Das Ulrichssiegel wäre, wenn der Stempel auf die Lebenszeit Ulrichs zurückgehen sollte, eines der ältesten erhaltenen Beispiele des Siegeltyps 2. Dieser entspricht auch den ab 962 gebräuchlichen Kaisersiegeln Ottos I., der ab dieser Zeit ebenfalls als Brustbild en face mit Attributen dargestellt wurde.<sup>70</sup> Diese Frontaldarstellung des Kaisers wie auch der Bischöfe „entsprach der üblichen Darstellung Christi und der Heiligen“.<sup>71</sup> Im Siegel des Erzbischofs Heinrich I. von Trier ist der Brustbildtyp bereits 959 belegt.<sup>72</sup> Deshalb kann nicht davon die Rede sein, dass die Bischöfe das Vorbild des Kaisers nachahmten. Vielmehr könnten Bischofssiegel die Ikonographie des kaiserlichen Siegelbildes beeinflusst haben: Vor seiner Kaiserkrönung hatte Otto I. mit einem Bild gesiegelt, das ihn im Halbprofil mit Schild und Speer zeigte – ein Bildtyp, dessen Anfänge auf König Ludwig das Kind zurückgehen.<sup>73</sup> Für

70 SCHRAMM, Kaiser (wie Anm. 33), S. 72 f., Nr. 82 f.

71 So Franz-Reiner ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit, Stuttgart 2006, S. 173.

72 Vgl. Joachim OEPEN, Das Siegel des Kölner Erzbischofs Wichfried am Holzschrein von St. Severin (948), in: Der hl. Severin von Köln. Verehrung und Legende, hg. von demselben u. a., Siegburg 2011, S. 93–121, hier S. 101–103, der anmerkt, dass deshalb nicht zwingend von einer Vorbildfunktion des Trierer Erzbischofssiegels ausgegangen werden könne. Der wichtige Beitrag von Oepen zeigt, dass in der Mitte des 10. Jahrhunderts seitens der Kölner Erzbischöfe Wichfried und Bruno für Reliquienauthentifizierungen noch ein weiterer Siegelbildtyp Verwendung fand, der den Siegelführer stehend in Begleitung von zwei Assistenzfiguren abbildete. Dieser Siegelbildtyp lässt sich aber an Urkunden nicht nachweisen.

73 SCHRAMM, Kaiser (wie Anm. 33), S. 65, Nr. 64, und S. 72, Nr. 81.

diese wohl auch an antiken Kaiserdarstellungen orientierte Bildentscheidung dürften seinerzeit Erzbischof Hatto I. von Mainz und Bischof Adalbero von Augsburg verantwortlich gewesen sein.<sup>74</sup> Schild und Speer der königlichen Siegelportraits seit dieser Zeit könnten die in den Bischofsportraits des Siegeltyps 2 erfolgte Aufnahme der Attribute von Stab und Buch angeregt haben. Der typologische Unterschied der königlichen Siegelbilder vor 962 liegt somit vor allem in der Profilansicht, die aber dem bischöflichen Siegeltyp 1 entsprach. Die Königssiegel von Ludwig dem Kind bis zu Otto I. können daher auch als erweiterte Form des bischöflichen Siegeltyps 1 gelten. Noch vor der Kaiserkrönung Ottos I. wurde im Bereich der Bischofssiegel dieser erweiterte Bildtyp adaptiert<sup>75</sup> und zugleich durch die en-face-Stellung des Portraits zum bischöflichen Siegeltyp transformiert. Dieser wurde 962 im Kaisersiegel Ottos I. aufgegriffen. Die einst mit den königlichen Profilbildern gezeigten Kriegerattribute Schild und Speer wurden in dem neuen en-face-Portrait von den Regentenattributen Szepter und Reichsapfel ersetzt. Es besteht somit der Eindruck, dass im 10. Jahrhundert ein wechselseitiger Einfluss zwischen bischöflicher und königlich-kaiserlicher Siegelbildikonographie bestand. Die Bischöfe agierten auf diesem Feld theoretisch auf Augenhöhe mit dem König oder Kaiser, praktisch hatten ihre Siegel keine dem der Könige entsprechende Bedeutung. Der Bedarf an bischöflichen Siegelurkunden dürfte vergleichsweise gering ausgeprägt gewesen sein.

Während im 10. Jahrhundert von einer reziproken bildtypologischen Beziehung von Königs- und Bischofssiegeln gesprochen werden kann, wurde zunächst von Kaiser Otto III. (993–1002) und nach Unterbrechung von Kaiser Heinrich II. (1002–1024) auf Dauer eine siegelbildtypologische Innovation eingeführt, nämlich das Bild des thronenden Herrschers, das auch als ‚Thron-siegeltyp‘ bezeichnet wird. Diese Neuerung wurde bischöflicherseits erst ca.

74 Vgl. VOGEL, König Ludwig (wie Anm. 61). S. 35 f.

75 Die einzige bischöfliche Siegelbildentsprechung dieses erweiterten Typs 1 ist für eine als Handzeichnung überlieferte Bleibulle Erzbischof Hattos II. von Mainz (968–970) anzunehmen, hier aber abweichend von den Königsdarstellungen mit der Blickrichtung des Dargestellten nach (heraldisch) rechts. Vgl. DIEDERICH, Sancta Colonia (wie Anm. 7), S. 13, mit Bezug auf Otto POSSE, Die Siegel der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz, Erzkanzler des Deutschen Reiches bis zum Jahre 1803, Dresden 1914, S. 9–11, 41, Tafel 1.



80 bis 130 Jahre später, ab dem letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts, mit Einführung des Siegelbildtyps 3 adaptiert.<sup>76</sup>

Unter den überregional erhaltenen Siegelurkunden des ersten und zweiten Typs mag es Fälle geben, die sich in der weiteren Forschung früher oder später als Fälschungen herausstellen werden. Nicht vertretbar ist es dagegen, diese Urkunden pauschal unter Fälschungsverdacht zu stellen. Denn dies würde bedeuten, dass im 12. Jahrhundert an unterschiedlichen Orten Fälscher auf die Idee kamen, den bischöflichen Brustbildtyp (Siegelbildtyp 2) zu fälschen, obwohl sie diesen ja eigentlich gar nicht kennen konnten. Die insgesamt bis zum späten 11. und frühen 12. Jahrhundert bekannte Überlieferung von bischöflichen Typ-2-Siegeln ist so breit gestreut, dass ihre Existenz und Verwendung nicht bestreitbar ist.

### 8. Frühe Siegelurkunden der Bischöfe von Augsburg

In einer reichsweiten Perspektive erscheinen die Augsburger Siegelurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts daher als Varianten eines großen Gesamtspektrums. Für die Zeit bis 1100 sind in Augsburg insgesamt nur sechs Urkunden erhalten. Zwei davon können als zweifelsfrei unecht gelten. Die erste unechte Urkunde befindet sich auf der Rückseite der Ulrichsurkunde von 969.<sup>77</sup> Hier wurde somit gar nicht versucht, eine Originalurkunde zu fälschen, sondern es ist der etwas sonderbare Versuch, den Vorgang einer Güterschenkung des von 996 bis 1000 regierenden Bischofs Gebehard an das Damenstift schriftlich festzuhalten. Datiert wird die Niederschrift 48 Jahre nach dem Tod des angeblichen Urkundenausstellers. Formal gesehen hat die Niederschrift den Charakter einer Fälschung, weil der Anschein erweckt wird, Bischof Gebehard hätte 1048 eine Urkunde ausgestellt. Dies kann aber wohl am ehesten als Ausdruck von Unbeholfenheit eines Kopisten gelten, der eine vorliegende Traditionsnotiz im Jahre 1048 auf die Rückseite der Ulrichsurkunde festhielt. Eine klare Fälschungsabsicht liegt dagegen bei

---

76 GROTEN, Thronsigel (wie Anm. 28), S. 163; GUERREAU, Klerikersiegel (wie Anm. 7), S. 300. Zu den frühen kaiserlichen Thronsigeln vgl. ERKENS, Herrscher-sakralität (wie Anm. 71), S. 173 f. mit Abbildungen.

77 VOLKERT, Regesten (wie Anm. 11), S. 115 f., Nr. 201, auch RIplus Regg. B Augsburg 1 n. 201, in: Regesta Imperii Online (<http://www.regesta-imperii.de/id/fe4c09bd-5830-4c68-8985-0d28bf395b80> [letzter Zugriff am 22.12.2017]). Vgl. WEISS, Siegelurkunden (wie Anm. 28), S. 24 f.

drei angeblichen Abschriften einer Urkunde des schon genannten Bischofs Embriko zu Gunsten der Augsburgener Stiftskirche St. Peter im Perlach vor. Hier konnte bereits vor 100 Jahren mit Hilfe eines ebenfalls überlieferten Konzeptes der Text der ursprünglichen Embriko-Urkunde rekonstruiert werden. Demnach wurde versucht, mit Hilfe der verfälschenden Kopien, die ursprünglichen Rechte von St. Peter im Perlach zu erweitern. Die Fälscher stellten aber keine Urkunde her, die den Anschein erweckte, ein Original Embrikos zu sein. Sie fälschten also auch kein Siegel.<sup>78</sup>

Neben diesen beiden falschen Urkunden verbleiben die drei Urkunden von 969, 1071 und 1099, die bereits vorgestellt wurden. Der gegen sie erhobene Fälschungsverdacht erhärtet sich nicht durch die größere Vergleichsperspektive. Im Gegenteil: Das mit ihnen in Verbindung stehende Ulrichssiegel kann aus typen- und stilgeschichtlichen Gründen nicht plausibel als Fälschung des 12. Jahrhunderts angesehen werden. Aufgrund der Ähnlichkeit vieler Bischofssiegel des Typs 2 aus der Zeit von der Mitte des 10. bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts erscheint eine sichere Datierung des Ulrich-Typars nicht möglich. Nach dem gegebenen Gesamteindruck einschließlich der Randgestaltung ist aber eine Entstehung kurz vor oder nach der Kaiserkrönung Ottos I. gut vorstellbar.

Unter allen möglichen Erklärungen ist diese Datierung letztlich die einfachste und damit auch plausibelste Begründung für die Existenz des Ulrichssiegels an der Urkunde von 1099, sei es, weil der Stempel bis 1099 noch vorhanden war – dies könnte unter Umständen die schlechte Abdruckqualität erklären –, oder weil man in besonderen Fällen erhaltene, aber nicht mehr benötigte Originalabdrücke aus der Zeit Ulrichs wiederverwertete. In jedem Fall war sein Gebrauch in dieser Zeit eine Referenz an den hl. Ulrich, der damit zum Bistumspatron stilisiert wurde, obwohl er diese Rolle wegen des älteren Ursprungs des Bistums strenggenommen nicht einnehmen konnte. Er hatte aber als jüngster Heiliger unter den Gestalten der Augsburgener Bistumsgeschichte eine besonders hohe Autorität. Die Corroboratio der Urkunde Bischof Embrikos von 1071 hat dies und die damit verbundene Funktion des Siegels eindrucksvoll zum Ausdruck gebracht. Als Stifter hatte Embriko selbst das größte Interesse daran, dass der Inhalt seiner Stiftungsurkunde für St. Gertrud in Augsburg über seinen Tod hinaus dauerhafte Geltung haben würde. Deshalb ist es verständlich, dass er nach einem Mittel suchte, seiner

---

78 Alfred SCHRÖDER, Die älteste Urkunde für St. Peter in Augsburg, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben 50 (1932/1933), S. 9–28, hier S. 24 f.

Urkunde besondere Autorität zu verleihen, und dieses fand er höchstwahrscheinlich in dem Portraitsiegel des hl. Ulrich. Verständlich wäre auch, dass sich der Augsburger Domkustos Sizo um 1099 bezüglich der ihm und seinen Nachfolgern zugesprochenen Rechte nicht auf eine einfache Traditionsnotiz verlassen wollte. Deshalb war hier besonders aus Empfängersicht die Autorität des hl. Ulrich willkommen. Dies galt umso mehr, als die Autorität des die Urkunde ausstellenden Bischofs Hermann umstritten war. Dieser konnte seinerseits durch die Verwendung des Siegels seine Bedeutung als Nachfolger des hl. Ulrich visualisieren.

Die bis zum Ende des 11. Jahrhunderts überlieferten Augsburger Bischofsurkunden sind insgesamt Ausdruck eines noch gering entwickelten und keinesfalls normierten bischöflichen Urkundenwesens. Das Bistum Augsburg ist in dieser Hinsicht kein Sonderfall. So hatte etwa für das Erzbistum Mainz im 10. und 11. Jahrhundert schon Harry Bresslau konstatiert, es lasse „die große Ungleichmäßigkeit der Urkunden in Stil und Ausstattung kaum auf das Vorhandensein geordneter Kanzleiverhältnisse schließen.“<sup>79</sup> Dieser Umstand macht verständlich, dass auch kurios und seltsam erscheinende Urkunden ausgestellt wurden. In Augsburg handelt es sich bei den erhaltenen Beispielen auch deshalb um Einzelfälle, weil hier die ältere Schriftüberlieferung, darunter der Großteil der Dombibliothek, aber auch die mutmaßlich vorhandenen Königsdiplome, während des 11. Jahrhunderts Plünderungen und Zerstörungen zum Opfer fielen.<sup>80</sup> Diese Verluste lassen sich allerdings nicht quantifizieren. Sie haben im 12. Jahrhundert zu keinen Kompensationsversuchen, insbesondere nicht durch ein größeres Fälschungswerk, geführt. Im 12. Jahrhundert lässt sich aber auch kein sprunghafter Anstieg neuer Schriftproduktion erkennen. Von Bischof Hermann sind nach der mit dem Ulrichssiegel ausgestellten Urkunde von 1099 erst ab 1121 wieder Urkunden überliefert.<sup>81</sup> Auch dies lässt sich aus äußeren Umständen begründen, doch sprechen diese nicht nur für Überlieferungsverluste, sondern auch dafür, dass die Nachfrage nach Urkunden Hermanns gering gewesen sein könnte,

---

79 Harry BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 1, Berlin <sup>3</sup>1958, S. 595.

80 Vgl. Thomas M. KRÜGER, *Anfänge urkundlicher Überlieferung im östlichen Alamannien (Bistum Augsburg, Damenstift Lindau, Kloster Ellwangen und Kloster Kempten). Zur historisch-kritischen Edition der Urkunden Kaiser Ludwigs des Frommen*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben* 109 (2017), S. 143–166, hier S. 145 f.

81 Vgl. FEIST/HELLEINER, *Urkundenwesen* (wie Anm. 28), S. 39 und 55 f.

da von seinen Gegnern Zweifel an der Gültigkeit seines Pontifikats gesät wurden.<sup>82</sup> Die Annahme seines Amtes war allerdings bereits 1097 oder 1098 vom zuständigen Metropolitanbischof, Erzbischof Ruthard von Mainz, mit einer undatierten Urkunde bestätigt worden.<sup>83</sup> Das Siegel Ruthards an dieser Urkunde ist nicht erhalten. Wir wissen nicht, ob Ruthard damals den neuen Thronsigeltyp schon verwendete – die älteste Urkunde mit einem erhaltenen Thronsigel Ruthards wurde wahrscheinlich auf einer Ende 1098 tagenden Synode ausgestellt.<sup>84</sup> Hermann hatte aber in jedem Fall bis 1099 genügend Zeit gehabt, sich um ein eigenes Siegel zu kümmern. Dabei hatte er keinen Anlass, sich am Thronsigeltyp zu orientieren, der zunächst nur von Bischöfen verwendet wurde, die in Opposition zu Kaiser Heinrich IV. standen.<sup>85</sup> Ein Thronsigel ist für Hermann erst ab 1127 belegt.<sup>86</sup> Wahrscheinlich hat Hermann diese neuartige Form bischöflicher Herrschaftsrepräsentation auch tatsächlich erst spät adaptiert. In den ersten Jahren seiner Amtszeit war es für ihn wichtiger, sich in seinem Bistum, insbesondere auch gegenüber dem Domkapitel, als legitimer Bischof zu präsentieren, indem er sich mit den ortsspezifischen Traditionen identifizierte. Wenn er gegenüber dem Domkustos das Ulrichssiegel als sein Siegel deklarierte, dokumentierte er damit auch den Anspruch, legitimer Nachfolger des hl. Ulrich zu sein und verknüpfte dessen heilige Autorität mit seinem Handeln.

82 GROTEN, Thronsigel (wie Anm. 28), S. 191–194. Zur zeitgenössischen Kritik an Bischof Hermann vgl. Christof PAULUS, Sankt Ulrich und Afra während des Investiturstreits, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburgs Bistumsgeschichte 45 (2011), S. 76–110; Christof PAULUS, O prudentia romana, quanta obdormisti, quod gratia tua dixerim, negligentia: Bischof Hermann von Augsburg (1096–1133), der Investiturstreit und Italien, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 102 (2010), S. 87–113.

83 Erzbischof Ruthart von Mainz an Urkunde von 1093: VOLKERT, Regesten (wie Anm. 11), S. 228f., Nr. 368 – das Original heute in Augsburg, Staatsarchiv, Hochstift Augsburg Urk. von 1093.

84 Siehe oben, Abbildung 7. Zur Datierung GROTEN, Thronsigel (wie Anm. 28), S. 170f. Zur mutmaßlichen Kenntnis des Augsburgs Bischofs von Ruthards Thronsigel vgl. ebd., S. 192 mit Anm. 163.

85 GROTEN, Thronsigel (wie Anm. 28), S. 166–171.

86 FEIST/HELLEINER, Urkundenwesen (wie Anm. 28) S. 80f.

## 9. Funktionen der Bischofssiegel

Die Geschichte des Ulrichssiegels veranschaulicht vor allem zwei Funktionen von Siegeln auf Bischofsurkunden vor dem 12. Jahrhundert. Besonders deutlich, weil von Bischof Embriko ausdrücklich angesprochen, ist eine Autorität stiftende Funktion. Darüber hinaus wird aber auch eine Bedeutung des Siegels für die Repräsentation des Bischofs als legitimer Amtsträger erkennbar. Kaum relevant war es dagegen für den Authentizitätsnachweis der Urkunden. Zwar ist das Ulrichssiegel ein Sonderfall. Dennoch erscheinen entsprechende funktionsgeschichtliche Thesen auch für die Siegel der meisten Bischofsurkunden vor 1100 vertretbar. Für die Authentifizierung von Urkunden waren andere Techniken als die Besiegelung etabliert, wie die erhaltenen Originalurkunden aus Sankt Gallen zeigen.<sup>87</sup> Außer vielleicht in Köln sind vor dem 12. Jahrhundert reichsweit kaum Indizien für eine konsequente Aufgabe eines siegellosen Urkundenwesens erkennbar.

Die Bischöfe besaßen aber Siegel, die bei besonderen Anlässen auch auf Urkunden gebraucht werden konnten. Häufiger könnten sie zum Beispiel auf nicht erhaltenen brieflichen Mandaten zum Einsatz gekommen sein. Gefunden wurden einige frühe Bischofssiegel in Reliquienschreinen.<sup>88</sup> Bei ihnen wird wohl zu Recht auch eine authentifizierende Funktion angenommen, zugleich ist hier aber zu bedenken, dass die Bischöfe eine dauerhafte Verbindung ihres eigenen Bildes mit den Reliquien von Heiligen erzeugten und davon Rückwirkung für sich selbst erhoffen konnten. Neben dem eigenen Besitz von Siegeln, für deren vollständige Verwendungsgeschichte leider einschlägige Quellen fehlen, steht fest, dass Bischöfe den Gebrauch der königlichen Siegel gut gekannt haben. Somit kann es nicht verwundern, dass im 10. Jahrhundert siegelbildikonographische Wechselwirkungen zwischen Königs- und Kaisersiegeln einerseits und Bischofssiegeln andererseits zu beobachten sind. Auch in diesem Kontext können wir repräsentative und Autorität stiftende Funktionen unterscheiden, die aber zugleich auch eng miteinander verbunden waren.

Die Autorität stiftende Funktion erklärt sich aus der generellen Wirkmacht von Bildern und deren Eigenschaft als Stellvertreter der dargestellten Personen.<sup>89</sup> Die Stellvertreterqualität von Siegelbildern lässt sich etwa belegen

<sup>87</sup> Vgl. die Literatur in Anm. 16.

<sup>88</sup> Siehe Anm. 7 und Anm. 67.

<sup>89</sup> Vgl. etwa Hans BELTING, *Bild-Anthropologie. Entwürfe für eine Bildwissenschaft*, München 2001 (Paderborn u. a. 2011), S. 143, und GROTEN, *Vom Bild zum Zeichen*

am Beispiel der Geschichte eines Übergaberitus von Urkunden im Kloster Cluny, der, wie Marie-Luise Heckmann aufgezeigt hat, bis zum Ende des 11. Jahrhunderts bei der Übergabe siegelloser Privaturkunden zur Anwendung kam: Er betonte „die körperliche Gegenwart aller Beteiligten“, verlor aber mit der Zunahme von Siegelurkunden im 12. Jahrhundert seine Bedeutung.<sup>90</sup> Dies lässt die Annahme zu, dass Siegel die persönliche Präsenz des Ausstellers bei der Entgegennahme einer Urkunde durch den Empfänger entbehrlich machten. Eine weitere Folge war dann aber auch die Vervielfältigung und Verstetigung der Präsenz des Ausstellers an unterschiedlichen Orten.

In der Geschichte solcher wirkmächtigen Siegelbilder lassen sich Wandlungen aufzeigen. So hatten auf den Urkunden der Merowinger winzige Siegelbilder genügt, um das überlange Haar der Könige zu vergegenwärtigen, in dem anscheinend die Wirkkraft des Königsheils vermutet wurde.<sup>91</sup> Die durch kirchliche Rituale begründete Autorität der Karolinger konnte dagegen nicht so einfach versinnbildlicht werden. Daher trat mit den karolingischen Profilbild-Siegeln möglicherweise die repräsentative Funktion stärker in den Vordergrund, die eine Steigerung erfuhr, als für Ludwig das Kind, mutmaßlich unter Mitwirkung von Bischöfen, zum Profilbildportrait noch Kriegerattribute ergänzt wurden. Die Kriegerattribute erscheinen aber auch als Vorstufe zu amtsbezogenen Attributen, die ebenso wie die en-face-Stellung des Portraits dauerhaft ab der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts zuerst in Bischofssiegeln, aber fast zeitgleich auch bei Kaiser Otto I. und nach ihm bei allen Königen und Kaisern zur Anwendung kam. Bildtypologisch entsprach die Darstellung des Sieglers durch die en-face-Stellung derjenigen von Christus und der Heiligen. Ob den zeitgenössischen Rezipienten dieser Umstand bewusst war, kann bezweifelt werden. Diese konnten sich den Urkundentext aber quasi als Rede der im Siegelbild dargestellten Person vorstellen, deren Autorität durch die amtsbezogenen Insignien illustriert wurde.

Jenseits des Königshofes waren Bischöfe in ihren Diözesen anerkannte Träger eines öffentlichen Urkundenwesens, das aber in quantitativer Hinsicht nicht mit demjenigen der königlichen Kanzlei vergleichbar war. Hinzu kommt, dass die Empfänger von Bischofsurkunden zumeist noch weniger

---

(wie Anm. 6), S. 67, mit der dort genannten Literatur.

90 Marie-Luise HECKMANN, Riten rechtlicher Beglaubigung in den Privaturkunden des Klosters Cluny, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 117 (2006), S. 61–80, hier S. 77.

91 Vgl. Marc BLOCH, Die wundertätigen Könige, übersetzt von Claudia MÄRTL, München 1998, S. 95 f.

als diejenigen von Königsurkunden dazu in der Lage waren, ihre Urkunden dauerhaft zu archivieren. Deshalb ist uns das bischöfliche Urkundenwesen vor 1100 nur bruchstückhaft überliefert, wobei Siegelurkunden nur als seltene Einzelfälle erhalten sind. Aus diesen Einzelstücken lässt sich aber eine plausible Typengeschichte bischöflicher Siegelbilder rekonstruieren, die in einer engen Beziehung zur Geschichte kaiserlicher und königlicher Siegel steht.

Die bischöflichen Siegelurkunden erscheinen als eine wohl nicht unbedingt erforderliche, aber dennoch praktizierte Sonder- oder Luxusform des Urkundenwesens und die erhaltenen Bischofssiegel als Elemente besonderer bischöflicher Repräsentation. Der repräsentative Charakter wird durch die Ähnlichkeit bischöflicher und königlicher Siegel unterstrichen, wobei der in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts gemeinsam verwendete Bildsiegeltyp bei Bischöfen zuerst belegt ist. Die Einführung des Thronsiegeltyps am Ende des 11. Jahrhundert erscheint dagegen als ‚imitatio regis‘. Zeitgleich hierzu lassen sich bei Bischöfen mit besonderer Verbundenheit zu Kaiser Heinrich IV., wie Hermann von Augsburg und Erlung von Würzburg, Bemühungen erkennen, urkundliches Handeln in einer spezifisch ortskirchlichen Tradition zu verorten und ihm dadurch Autorität zu verleihen. Aufgrund der Überlieferungslage bleibt offen, für wie viele Personen und Institutionen der Diözesen solche Anliegen erfahrbar waren. Neben der Seltenheit der Überlieferung sprechen aber diplomatische und paläographische Besonderheiten der erhaltenen Stücke dafür, dass die Ausstellung von bischöflichen Siegelurkunden im Untersuchungszeitraum kein Routinevorgang war.





## 5. PERSPEKTIVEN



## Zusammenfassung und Ausblick

Das auf mehrere Jahre und Konferenzen angelegte Projekt „Bischöfe jenseits des Königshofs“ startete 2016 an der Universität Kiel mit einer Tagung über die Bischöfe im nachkarolingischen ostfränkisch-deutschen Reich (850–1100). Ziel des Unternehmens ist es, die Wirkungs- und Entfaltungsmöglichkeiten der Bischöfe auf Reichsebene in Koexistenz, Kooperation und Konkurrenz zu weiteren Akteuren auf der Ebene der Diözesen und über die eigene Diözese hinaus im Verhältnis zum Papst, zu ihren Metropoliten und zu anderen Bischöfen beziehungsweise Diözesen zu untersuchen. Mit dieser neuen Perspektive soll die bisher vor allem in Deutschland einseitige Ausrichtung der Forschung auf den Reichs- und Königsdienst der Bischöfe aufgebrochen und erweitert werden, was – wie sich in Kiel gezeigt hat – nicht leicht ist angesichts der jahrzehntelangen Fokussierung auf „die Reichsbischöfe“. Basis dieser Überlegungen ist der Umstand, dass bei weitem nicht alle Bischöfe im Königsdienst standen und selbst diejenigen, bei denen dies in der fraglichen Zeit der Fall war, maximal 5 % ihrer Aktivitäten für den Herrscher reservierten, die restlichen 95 % dagegen in ihrer Diözese agierten, wie Timothy Reuter feststellte.<sup>1</sup> Das unterscheidet die Bischöfe der spätkarolingisch-ottonischen Periode von manchen ihrer Kollegen im 12. und 13. Jahrhundert, die sich kaum in ihrem Sprengel aufhielten.

Konzentriert man sich auf die Akteursebene der Bischöfe, so geraten nun neben den „großen“ auch die „kleinen“ Bischöfe in den Blick, mithin diejenigen, die auf Reichsebene überhaupt nicht in Erscheinung traten. Diesen „kleinen Bischöfen“ war 2018 in Greifswald eine eigene, von den Kieler Kollegen Oliver Auge, Andreas Bihrer und Nina Gallion ausgerichtete Tagung gewidmet; das Thema wird weiter verfolgt in zwei Qualifikationsschriften, die am Lehrstuhl von Oliver Auge im Entstehen begriffen sind.

---

1 Timothy REUTER, Ein Europa der Bischöfe. Das Zeitalter Burchards von Worms, in: Bischof Burchard von Worms 1000–1025, hg. von Wilfried HARTMANN (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 100), Mainz 2000, S. 1–28, hier S. 24f.

Die Kieler Tagung 2016 konzentrierte sich auf drei Schwerpunkte:

In einem ersten Komplex ging es um die Bischöfe als Akteure in ihrem Sprengel und um deren personale Beziehungen. Hier wurden die Wirkungs- und Handlungsspielräume einzelner Bischöfe und die Hintergründe für diese Spielräume ermittelt. Kam der Bischof seinen Aufgaben als „pastor bonus“ in der Diözese nach? Erfüllte er die Anforderungen in der Seelsorge, der Caritas und der Cura animarum der ihm unterstellten Geistlichen und Laien? Wie verhielt er sich zum Adel in seinem Sprengel, zu seinen Hofhörigen und zu den aufkeimenden Kommunen? Wie agierte er als kirchlicher Vorgesetzter der Weihbischöfe, Archidiakone und Landpriester? Vertrat er als Eigenkirchenherr die Interessen seiner leiblichen und geistlichen Verwandten, geriet er dabei mit seinen Amtsaufgaben in Konflikt? Entstand durch das Aushandeln von Konflikten zwischen diesen Akteuren, durch die Installation von Diözesanheiligen und den Erlass von Diözesanstatuten eine spezifische Gruppenidentität an den Bischofshöfen wie in den Diözesen?

Über Beziehungen, die auf leiblicher und geistlicher Verwandtschaft basierten, versuchten die Bischöfe Einfluss auf Stellenbesetzungen innerhalb der Diözese zu nehmen. Die gängigen Instrumente Simonie und Nikolaitismus ermöglichten zweifelsohne die Binnenvernetzung im Sprengel. Im Investiturstreit gerieten diese Mittel zwar in das Kreuzfeuer der Kritik, wegen ihrer hohen Effizienz ließen sie sich aber kaum ausrotten. Eine eigentümliche Verbindung von Amt und Verwandtschaft stellt das bischöfliche Eigenkloster dar, dessen rechtliche und soziale Relevanz sich aufgrund der dürftigen Quellenüberlieferung jedoch meist nicht konkret benennen lässt.

Was den zweiten Themenkomplex, die Diözese als Raum, betrifft, so gehen wir davon aus, dass das räumliche Gefüge der Diözese im nachkarolingisch-deutschen Reich weder durch weltliche noch durch geistliche Gewalten auf dem Reißbrett und flächendeckend konstituiert wurde, sondern durch juristisch, ökonomisch, symbolisch und anthropologisch begründete Topologien, die sich aus den Interessen und Handlungen der Akteure ergaben. Die räumlichen Konfigurationen betreffen zum einen den Sitz des Bischofs und des bischöflichen Hofes, der sich unter ganz verschiedenen Ausgangsbedingungen formierte: mit und ohne urbane Strukturen, auf dem Weg vom ambulanten Bischof zum festen Sitz, in manchen Fällen unterbrochen durch Dislozierung. Zum anderen betreffen sie die Diözese selbst, in der der Bischof und sein Sitz mit anderen hochentwickelten Institutionen der Schriftlichkeit, der Macht und des Besitzes konkurrierte, allen voran den Klöstern und Stiften.

Gerade weil der Bischofssitz lange Zeit nicht das ausschließliche Zentrum der kirchlichen Macht in der Diözese war, mussten sich die Bischöfe Autorität als übergeordnete Instanzen verschaffen; dies geschah auf dem Weg des Rechts, der Liturgie und des Sakralen.

Die rechtlichen und administrativen Instrumente des bischöflichen Regierens wie der Kontrolle innerhalb der Diözese – Partikularsynoden, Kapitularien, Sendbriefe und -bücher, Dekrete, Bußbücher, Visitationen – setzten die Amtsinhaber ganz unterschiedlich ein, im Ergebnis aber mit hoher Effizienz. Der Ausbau des bischöflichen Rechts und der bischöflichen Gerichtsbarkeit zwang die Amtsinhaber dazu, sich zu Experten des weltlichen wie des geistlichen Rechts weiterzubilden. Die Bischöfe im Reich, allen voran Burchard von Worms, hatten maßgeblichen Anteil an der Fortentwicklung des kanonischen Rechts. Als Verantwortliche für eine „familia“ von Hörigen und für die Juden an ihrem Hof „erfanden“ sie neue Rechtsformen wie das Hof- und Ministerialenrecht oder den Judenschutz.

Dass auch die Förderung von Bildung und Gelehrsamkeit des niederen wie hohen Klerus, die Einrichtung bischöflicher Bibliotheken, die Etablierung von Domschulen zur Professionalisierung der Administration und zur Verbesserung der Seelsorge beitrugen, wird bei der künftigen Arbeit des Unternehmens angemessen berücksichtigt werden müssen. Je mehr die adelige Herkunft als Grundlage der bischöflichen Karriere an Bedeutung verlor, desto mehr trat an deren Stelle die Bildung. Folglich erlangten die Institutionen der Bildung und des Wissens jenseits der altherwürdigen monastischen Schulen an Gewicht.

Die Selbstvergewisserung und Verstetigung der Institution des Bischofs und der bischöflichen Sedes beförderten hagiographische Serien heiligmäßiger Bischöfe und die Bischofsgesten nach dem Vorbild des „Liber pontificalis“. Während sie in den gallischen Bischofsrepubliken bereits in der Karolingerzeit als politisches Mittel im Ringen zwischen Bischof und Krone zum Einsatz kamen (etwa in Le Mans), etablierten sie sich im Reich erst seit dem 11. Jahrhundert. Aus bischöflichem Eigeninteresse inserierten die Autoren in die Gesta Abschriften von – heute meist verlorenen – Urkunden und sie schreckten nicht vor Fälschungen zurück.

Spuren des bischöflichen Wirkens innerhalb der Diözese legten sakrale Marker: die Propaganda für den Kult der bischöflichen Heiligen und Patrozinien sowie die Teilung von Reliquienpartikeln der Domkirche und deren Vergabe an die Kirchen der Diözese anlässlich der Weihe. Für die Verstetigung und dauerhafte Etablierung dieser Kulte sowohl in Kreisen der Geistlichen als auch in denen der Laien sorgten die jährliche Memorierung in der Festtags-

liturgie und die Verkündung der Lebensgeschichte der Heiligen. Illiterate, die die lateinischen Offizien und Viten nicht verstanden, konnten durch Evidenz überzeugt werden, nämlich durch das sichtbare Wunderwirken der Heiligen an Kranken und Notleidenden. Daher rührten Wallfahrten und Spenden an die Kirche. Manche Bischöfe – wie die von Minden, wie der Beitrag von Jörg Bölling gezeigt hat – nutzten die römische Herkunft ihrer Heiligen als Symbol ihres Bekenntnisses zur päpstlichen Kurie und ihrer Unabhängigkeit von den weltlichen Gewalten des Reiches. Neben römischen Märtyrern und biblischen Figuren des Alten und Neuen Testaments, deren Reliquien aus dem Heiligen Land und Jerusalem importiert wurden, spielte in der Frühzeit der sächsischen Diözesen die Translation von Heiligen aus der Gallia eine wichtige Rolle. Dies lag einerseits in der engen Verbindung des sächsischen zum westfränkischen Adel begründet, andererseits in der Aufbauarbeit gal-lischer Bischöfe in der Missionsphase der sächsischen Bistümer.

Ein nicht zu unterschätzender Faktor für die Ausübung des bischöflichen Amtes und die Einflussnahme des Bischofs auf seine Diözese lag in der Ökonomie. Dabei kam dem Zehnten als Abgabenform, die dem Bischof und seiner Verwaltung zugutekam, der erste Rang zu. Obwohl die Bischöfe auf diese Einnahmequelle angewiesen waren, vergaben sie sie auch an Günstlinge ihres geistlichen und weltlichen Umfeldes. Im Zehnten trat den Laien die bischöfliche Zwangsgewalt am offensichtlichsten entgegen. Daher nimmt es nicht wunder, dass daran seit karolingischer Zeit Anstoß genommen wurde. Mit der Vergabung der Zehnteinnahmen an Andere ruinierten die Bischöfe ihre eigenen wirtschaftlichen Grundlagen. Diesen Verlust konnten sie seit ottonischer Zeit jedoch durch die Privilegien ausgleichen, die sie wiederum von den Königen erlangten. Aus den Regalien des Markt-, Münz- und Zollrechts erzielten die Bischöfe erhebliche Einnahmen. Und sie erhielten dadurch Zugang zur „modernen“ Geldwirtschaft, ein Vorteil gegenüber dem an der traditionellen Naturalwirtschaft gebundenen Zehnten. Markt-, Münz- und Zollrechte erlaubten es, die nationalen und internationalen Warenströme zu steuern. Diese Maßnahmen wurden flankiert durch die Ansiedlung von Kaufleuten, die neben dem Handel den bischöflichen Hof mit Luxusgütern versorgten, ein symbolisches Kapital der bischöflichen Repräsentation. Wie sehr die Bischöfe auf diese neue soziale Gruppe in ihren Suburbien angewiesen waren, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass es ihnen relativ rasch gelang, den Bischöfen eigene Rechte und politische Mitsprache abzurufen und sich von ihren Schutzherrn zu emanzipieren. Unter den im Fernhandel engagierten Neusiedlern befanden sich in den rheinischen Städten und in Regensburg auch

jüdische Familien, die aus Italien eingewandert waren und die die Bischöfe durch das Judenrecht an sich banden.

Im Hochmittelalter mehren sich in den Diözesen des Reiches die Anzeichen der Verdichtung und Verstetigung des Raumes: Archidiakonate und Pfarrkirchen – versehen mit dem Patrozinium des Diözesanheiligen – beginnen nun, die Diözese flächendeckend zu überziehen. Die innere Homogenisierung der Diözesen erfolgte unter anderem durch die Vereinheitlichung der Liturgie nach römischem Ritus, was sich an den Sakramentaren des 10. und 11. Jahrhunderts gut ablesen lässt. Alle diese Entwicklungen, die Homogenisierung der Binnenstruktur, die innere Verdichtung, die Durchsetzung des bischöflichen Patronats über die Pfarrkirchen und die Stärkung der rechtlichen Autorität des Bischofs, minderten die Autonomie der adeligen Eigenkirchen auf der Ebene der Pfarrkirchen, Klöster und Stifte. Das Verhältnis von Adel und Kirche wurde in dieser Phase neu justiert. Wie die Bischöfe, die sich in Abwehr der Einflussnahme weltlicher Gewalten auf Rom beriefen, so suchten nun auch die Stifte und Klöster den Schutz des Papstes, um sich der bischöflichen Gewalt durch Exemptionsprivilegien zu entziehen.

Im Hochmittelalter nutzten Bischöfe die Gelegenheit, im Rahmen der Reformbewegungen die Grenzen ihrer Diözese zu überschreiten. Dies geschah vor allem dort, wo sie mit reformorientierten Kreisen innerhalb des Mönchtums und des Klerus kooperierten, mit Benediktineräbten und regulierten Chorherren, denen sie den Zugriff auf die Archidiakonatskirchen älterer Stifte gewährten und die Laienseelsorge in den Pfarreien übertrugen. Dass und wie etwa die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt ebenso wie die Metropolen von Salzburg und Trier in ihrem Reformeifer die Grenzen ihrer Sprengel überschritten, sollte in Zukunft systematischer untersucht werden.

Ob das „Selfconfessioning“ der Bischöfe homogen oder heterogen war, darüber streitet sich Dominik Waßenhoven mit Steffen Patzold.<sup>2</sup> Wie das dritte Thema der Tagung, niedergelegt in der Sektion „Modelle und Konzepte“, jedoch zeigte, hatte die Selbstkonfektionierung der Bischöfe viele Facetten.

Elementare Voraussetzung für die Modellierung und Selbstdarstellung der Bischöfe im nachkarolingisch-ostfränkischen Reich war zweifellos der Wechsel vom mobilen in den fixen Zustand der Sedes. Erst die dauerhafte

---

2 Vgl. dazu Dominik WASSENHOVEN, *Swaying Bishops and the Succession of Kings*, in: *Patterns of Episcopal Power. Bishops in Tenth and Eleventh Century Western Europe/Strukturen bischöflicher Herrschaftsgewalt im westlichen Europa des 10. und 11. Jahrhunderts*, hg. von Ludger KÖRNTGEN/Dominik WASSENHOVEN (Prinz-Albert-Forschungen 6), Berlin/Boston 2011, S. 89–110, hier S. 85.

Ortsgebundenheit ermöglichte es dem Bischof, einen eigenen Hof mit hörigen Bediensteten, die „familia episcopi“, einzurichten und eine eigene Verwaltung, die Kaplanei, aufzubauen. In der Ausgestaltung dieser Institutionen orientierten sich die Bischöfe am königlichen Hof (Thomas Zotz). Die bischöflichen Kanzleien übernahmen in den Urkunden und der Besiegelung Formen der königlichen Kanzlei: in der Schrift, in der Beglaubigung (von der Zeugen- zur Siegelurkunde), im Siegel (auf dem Faldistorium sitzend). Mit dem Pallium verschafften sie sich von Rom legitimierte Zeichen übergeordneter Autorität. Die Bischöfe lernten, ihren Palast (Pfalz) und ihre Bischofskirche (domus) in Medien herrscherlicher Repräsentation zu verwandeln. Zunächst imitierten sie die Architektursprache des weltlichen Adels und der Könige. Doch mehr und mehr reagierten sie auf ihre unmittelbaren Konkurrenten, die sie in einem agonalen Wettbewerb (Gerd Althoff) zu übertrumpfen suchten. Die immensen Bauaktivitäten am Bischofssitz wie an vielen Kirchen im Sprengel waren keineswegs so altruistisch, wie die Hagiographen eines Brun von Köln und eines Meinwerk von Paderborn behaupten. Vielmehr dienten sie in hohem Maße der Selbstdarstellung der Amtsinhaber, die nicht davor zurückschreckten, dafür die Ressourcen ihrer Diözesen rücksichtslos auszubeuten.

Was die persönlichen Formen der Frömmigkeit angeht, so lassen sich zwei unterschiedliche Trends ausmachen, einerseits die „Vermönchung“ der Bischöfe, andererseits ihre Klerikalisierung. Sie lassen sich in der Hagiographie als dem genuinen Genre bischöflicher Selbstdarstellung ebenso ablesen wie in der theologischen Traktatliteratur. Für die Sicherung seiner Memoria verließ sich mancher Bischof nicht auf die Domkirche und deren Klerus; dort wäre er nur einer unter vielen seiner Vorgänger und Nachfolger gewesen. Stattdessen gründete im Früh- und Hochmittelalter eine erhebliche Zahl von Bischöfen eigene Klöster für ihre Grablege in der Hoffnung, dass die Mönche dieser Institution sich ausschließlich ihrer Memoria widmen würden. In vielen Fällen – man denke an Deutz und Siegburg als Gründungen der Kölner Erzbischöfe Anno und Heribert, an St. Michael und St. Godehard als Stiftungen der Hildesheimer Bischöfe Bernward und Godehard – hat dies bis in das 20. Jahrhundert hinein tatsächlich funktioniert: Dank der kultischen Überhöhung der Gründer blieben sie über Jahrhunderte im Gedächtnis nicht nur der Mönche, sondern auch der Laienwelt. Anders als die Bischofsgesten hatten die hagiographischen Viten und die Grablegen jenseits der Domkirchen das individuelle Gedenken im Blick. Die Stiftungen der Bischöfe, sei es zugunsten ihres eigenen Seelenheils, sei es zugunsten ihres Wirkens an der bischöflichen Sedes, getätigt nach dem Vorbild der Päpste in Rom, so wie es



im „Liber pontificalis“ geschildert wird, ließen sich in weiteren Forschungen hervorragend als Quellen für die materielle Ausstattung bischöflicher Höfe und Kirchen auswerten. Ob und inwieweit diese Formen der Selbstdarstellung und Selbstkonfektionierung der Bischöfe genderspezifisch sind beziehungsweise spezifischer Ausdruck männlicher Eliten, wäre im Weiteren zu prüfen.

Was in Kiel 2016 auf der Ebene des Reiches begonnen wurde, soll 2020 in Göttingen mit der Tagung „Bischof und Diözese im Früh- und Hochmittelalter. Die ‚Episkopalisierung der Kirche‘ im europäischen Vergleich“ im Rahmen des Langzeitprojektes „Germania Sacra“ an der Akademie der Wissenschaften fortgesetzt und auf eine internationale Ebene gehoben werden. Erste Probebohrungen zu einer internationalen Perspektive wurden bereits in Kiel angelegt mit den Beiträgen von Stephan Bruhn über die Bischöfe Northumbriens im 7. und 8. Jahrhundert, von Jérémy Winandy über den Exemtionsstreit zwischen dem Abt von Fleury und dem zuständigen Ortsbischof von Orléans sowie von Sebastian Scholz über das Verhältnis des Bischofs Formosus von Porto (amt. 891–896) zum Klerus seines Sprengels.

Ein Vergleich der Bischöfe in ihrem Sprengel auf internationaler Ebene muss den bisher gesteckten zeitlichen Rahmen von 850 bis 1100, der sich an der Geschichte des Reiches orientiert, verlassen. Denn die Entwicklung der Kirche auf europäischer Ebene ereignete sich mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen. Soll die Situation der Bischöfe strukturell verglichen werden, und das ist der Plan, so ist der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen ebenso Rechnung zu tragen wie der Differenz zwischen Zentrum und Peripherie. Denn die Christianisierung, die in Gallien, Italien, England und östlich des Rheins bereits im Frühmittelalter als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden darf, kam in Skandinavien und Osteuropa erst im 13. Jahrhundert zu ihrem Ende. Auf Sondersituationen wie Irland, eine Region, in der die Bischöfe keine nennenswerte Rolle spielten, oder wie die iberische Halbinsel, eine zweigeteilte Zone zwischen islamischer und christlicher Welt, die die Bischöfe in permanenten Kampfmodus manövrierte und ihnen zudem die Ritterorden als Konkurrenten bescherte, wird dezidiert einzugehen sein. In gewisser Weise muss auch Italien mit seinen unzähligen Kleinstbistümern als Sonderfall betrachtet werden, wo die Bischöfe nur über sehr bescheidene Ressourcen verfügten und ihr Wirkungskreis sehr begrenzt blieb.

Nicht nur in regionaler, sondern auch in struktureller Hinsicht sind erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen europäischen Nationen auszumachen. So spielt der Investiturstreit, das große Thema zum Verhältnis von Bischöfen, Päpsten und Königen, nur im Reich eine zentrale Rolle. In

Frankreich und England verliefen die Auseinandersetzungen um die Besetzung der bischöflichen Ämter weit weniger dramatisch oder sie fanden gar nicht statt. So fällt es in der Forschung über diese Länder auch leichter, die Bischöfe nicht nur im Dienst der Herrscher zu sehen, sondern sie in erster Linie als Amts- und Würdenträger ihrer eigenen Diözesen wahrzunehmen.

STEPHAN BRUHN

## Ein Blick in die Ferne

Beobachtungen zu Bischöfen und ihren Diözesen im angelsächsischen England. Zugleich ein Beitrag zum Konflikt um den Episkopat Wilfrids von Northumbria

Im Jahre 678 – so berichten sowohl Beda in seiner ‚*Historia ecclesiastica gentis Anglorum*‘ als auch Stephan von Ripon in seiner ‚*Vita Sancti Wilfridi*‘ – sei es zu einem Streit (*dissensio*) zwischen Ecgfrith, dem König von Northumbria, und Wilfrid, dem einzigen Bischof des Reiches, gekommen, der zur Vertreibung des Prälaten und Aufteilung der großflächigen Diözese in mehrere kleinere Bistümer geführt habe.<sup>1</sup> Dabei seien Kandidaten für

---

<sup>1</sup> Bedas Darstellung ist relativ nüchtern gehalten und lässt keine direkte Parteinahme erkennen: *Quo etiam anno [678] orta inter ipsum regem Ecgfridum et reuerentissimum antistitem Uilfridum dissensione, pulsus est idem antistes a sede sui episcopatus, et duo in locum eius substituti episcopi, qui Nordanhymbrorum genti praeessent: Bosa uidelicet, qui Derorum, et Eata, qui Berniciorum prouinciam gubernaret, hic in ciuitate Eboraci, ille in Hagustaldensi siue in Lindisfarnensi ecclesia cathedram habens episcopalem, ambo de monachorum collegio in episcopatus gradum adsciti. [...] Ordinati sunt autem Eadhead Bosa et Eata Eboraci ab archiepiscopo Theodoro.* Beda Venerabilis, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum*, hg. von Bertram COLGRAVE/Roger Aubrey Baskerville MYNORS (Oxford Medieval Texts), Oxford 1969, Buch IV, Kap. 12, S. 370. Bei Stephan von Ripon fällt der Bericht ausführlicher aus; er ist deutlich dem Protagonisten der Vita verpflichtet und geißelt die Vorgänge als vom Teufel motiviertes Unrecht, welches zudem ursprünglich von Iurminburg, der Ehefrau Ecgfriths, ins Werk gesetzt worden sei: *Nam regis Ecfriithi regina nomine Iurmenburg, suadente diabolo, invidia tunc temporis torquebatur. [...] Iamiamque de faretra sua venenatas sagittas venifica in cor regis [...]. Talibus itaque iaculis cor regis vulneratum, ambo callide quaerentes sanctum caput ecclesiae in suum interitum contempnere donaque regum pro Deo a se audaciter fraudare, ad auxilium suae vesaniae archiepiscopum Theodorum cum muneribus, quae excaecant etiam sapientium oculos, quasi Balah Balaam contra Dei voluntatem inuiterunt. Veniente vero archiepiscopo ad eos, quid mente agerent in contemptu eius, patentes, et sine aliquo culpandi piaculo inique dampnare, – quod absit – consensit. Nam tres episcopos aliunde inventos et non de subiectis illius parrochiae in absentia pontificis nostri in sua propria loca episcopatus sui noviter inordinate solus ordinavit.* Stephan von Ripon, *Vita Sancti Wilfridi*, hg. von Bertram COLGRAVE, Cambridge 1927, Kap. 24, S. 48. Zu den Darstellungsabsichten der Autoren vgl. die in Anm. 3 genannte Literatur.

die neuen Sitze bestimmt und schließlich von Theodor von Tarsus, dem amtierenden Erzbischof von Canterbury, geweiht worden, der durch dieses Vorgehen einen wesentlichen Schritt hin zur institutionellen Festigung seines Primatsanspruches unternahm.<sup>2</sup> König und Erzbischof, weltliche und geistliche Autorität, stellten Wilfrid also gleichsam vor vollendete Tatsachen. Die gleichwohl nicht dem kanonischen Recht entsprechende Absetzung hatte weitreichende Folgen für die Kirchengeschichte Northumbrias, bildete sie doch den Auftakt für einen sich über Jahrzehnte hinziehenden Konflikt um die diözesane Ordnung der Region, der trotz der endgültigen Wiedereinsetzung Wilfrids in ein verkleinertes Bistum zu Beginn des 8. Jahrhunderts wohl über dessen Tod 709/710 hinaus andauerte.<sup>3</sup>

---

Auf einige Aspekte der Berichte von Beda und Stephan wird im Verlauf des Beitrags noch näher eingegangen.

- 2 Die Bedeutung dieser Maßnahme für die Ausgestaltung des Archiepiskopats von Canterbury durch Theodor ist von Alan Thacker überzeugend herausgestellt worden: Alan THACKER, *Galic or Greek? Archbishops in England from Theodore to Egberht*, in: Frankland. *The Franks and the World of the Early Middle Ages. Essays in Honour of Dame Jinty Nelson*, hg. von Paul FOURACRE/David GANZ, Manchester 2008 (ND Manchester 2012), S. 44–69, hier insbes. S. 55–62. Er geht dabei über die Einschätzung von Nicholas BROOKS, *The Early History of the Church of Canterbury. Christ Church from 597 to 1066* (Studies in the Early History of Britain), Leicester 1984, S. 71–76, hinaus, der den Schritt lediglich als „re-establishment of Canterbury’s authority“ (so die Überschrift auf S. 71) wertete. Einige weiterführende Überlegungen zu diesem Aspekt werden im Abschnitt ‚3. Modelle und Konzepte‘ des vorliegenden Beitrags präsentiert.
- 3 Die Rekonstruktion der Vorgänge gestaltet sich im Einzelnen schwierig, da die Quellenlage einen vollständigen Nachvollzug der jeweiligen Etappen des Streits nicht zulässt. Die Berichte von Beda und Stephan bieten allenfalls ein selektives Bild der Abläufe, widersprechen sich teilweise (siehe etwa die Anm. 4 und 5) und sind vor allem den kommunikativen Anliegen der Autoren verpflichtet, welche im Falle Stephans in der Rechtfertigung von Wilfrids Vorgehen, der Evokation seiner Heiligkeit und der Absicherung von Wilfrids Gemeinschaften zu sehen sind, sich im Falle Bedas vor allem aus seinen Reformvorstellungen speisen. Zudem sah Beda sich während Wilfrids Episkopat mit einem Häresievorwurf konfrontiert, der seine Darstellung ebenfalls beeinflusst haben könnte. Nicht zuletzt aufgrund dieser lückenhaften Quellenlage divergieren auch die Erklärungsansätze in der Forschung bezüglich des Agierens der Akteure und der Funktionen der Texte. Eine hervorragende Übersicht über den (rekonstruierbaren) ereignisgeschichtlichen Verlauf bietet Alan THACKER, Art. „Wilfrid [St Wilfrid] (c. 634–709/10)“, in: *Oxford Dictionary of National Biography* 58 (2004), S. 944–950, hier S. 946–949, die ältere Forschung wird von Hanna VOLLRATH, *Die Synoden Englands bis 1066* (Konziliengeschichte A: Darstellungen), Paderborn u. a. 1985, S. 415–419, konzis dargelegt. Wichtige neuere Auseinander-

Wenngleich die Neuordnung der northumbrischen Verhältnisse durch Theodor auch ein gänzlich neues Vorgehen darstellte, markierte sie doch letztlich nur eine weitere Eskalationsstufe in einem Konflikt, dessen Wurzeln sich bis zur ursprünglichen Einsetzung Wilfrids kurz nach der Synode von Whitby 664 zurückverfolgen lassen. Denn als dieser sich zur Weihe in Gallien aufgehalten habe, so berichten wiederum Stephan von Ripon und Beda, habe Ecgfriths Vorgänger Oswiu Wilfrid aus letztlich ungeklärten Gründen durch Chad ersetzt, sodass sich der Bischof in sein Kloster Ripon habe zurückziehen müssen, wobei er aber weiterhin *officia diversa episcopalia* in

---

setzungen mit dem Konflikt bilden: Walter GOFFART, *The Narrators of Barbarian History (A. D. 550–800)*. Jordanes, Gregory of Tours, Bede, and Paul the Deacon, Princeton/Guildford 1988, S. 235–328; Catherine CUBITT, *Wilfrid's 'Usurping Bishops': Episcopal Elections in Anglo-Saxon England, c. 600–c. 800*, in: *Northern History* 25 (1989), S. 18–38; Alan THACKER, *Lindisfarne and the Origins of the Cult of St Cuthbert*, in: *St Cuthbert, his cult and his community to AD 1200*, hg. von Gerald BRONNER/David ROLLASON/Clare STANCLIFFE, Woodbridge/Rochester 1989 (ND Woodbridge 1998), S. 103–122, hier S. 115–122; David KIRBY, *The Genesis of a Cult. Cuthbert of Farne and Ecclesiastical Politics in Northumbria in the Late Seventh and Early Eighth Centuries*, in: *The Journal of Ecclesiastical History* 46 (1995), S. 383–397; THACKER, *Archbishops* (wie Anm. 2), S. 55–64; Walter GOFFART, *Bede's History in a Harsher Climate*, in: *Innovation and Tradition in the Writings of Bede*, hg. von Scott DEGREGORIO (*Medieval European Studies* 7), Morgantown 2006, S. 203–226; Clare STANCLIFFE, *Disputed Episcopacy: Bede, Acca, and the Relationship between Stephen's Life of St Wilfrid and the Early Prose Lives of St Cuthbert*, in: *Anglo-Saxon England* 41 (2012), S. 7–39; Alan THACKER, *Wilfrid, His Cult and His Biographer*, in: *Wilfrid. Abbot, Bishop, Saint. Papers from the 1300th Anniversary Conferences*, hg. von Nicholas J. HIGHAM, Donington 2013, S. 1–16; Catherine CUBITT, *St Wilfrid. A Man for His times*, in: ebd., S. 311–348. Für eine Fortsetzung des Konfliktes über den Tod Wilfrids in Form einer pro-wilfridischen bzw. anti-wilfridischen Parteienbildung im northumbrischen Episkopat haben sich vor allem Kirby, Stancliffe, Goffart und Thacker ausgesprochen, wobei das Agieren Accas bis zu dessen Vertreibung bzw. Rückzug 731 oder 732 eine gewichtige Rolle einnimmt. Zur Parteinahme Stephans von Ripon für seinen Protagonisten vgl. zusätzlich Scott Thompson SMITH, *Inextricabilis dissensio. Property, Dispute, and Sanctity in the Vita S. Wilfridi*, in: *Medieval Studies* 74 (2012), S. 163–196, hier S. 163–166. Zu den Aussageabsichten Bedas vgl. ergänzend THACKER, *Archbishops* (wie Anm. 2), S. 64–67; Alan THACKER, *Bede's Ideal of Reform*, in: *Ideal and Reality in Frankish and Anglo-Saxon Society. Studies Presented to J. M. Wallace-Hadrill*, hg. von Patrick WORMALD/Donald A. BULLOUGH/Roger COLLINS, Oxford 1983, S. 130–153, hier S. 142–149. Zur ‚*Historia ecclesiastica*‘ allgemein vgl. David P. KIRBY, *Bede's Historia Ecclesiastica Gentis Anglorum. Its Contemporary Setting (Jarrow Lecture 1992)*, Jarrow on Tyne 1992.

Mercia und Kent auf Einladung der dortigen Könige wahrgenommen habe.<sup>4</sup> 669 sei schließlich die Restitution Wilfrids erfolgt, wobei es nicht einer gewissen ‚Ironie‘ entbehrt, dass der Prälat diese erste Wiedereinsetzung eben jenem Theodor von Tarsus zu verdanken hatte, der in dieser Situation noch zugunsten seines späteren Konkurrenten handelte, indem er Chad umsetzte und Wilfrid so die Rückkehr ins Amt ermöglichte.<sup>5</sup>

- 4 Die Wertung des Geschehens als illegitime Absetzung lässt sich nur bei Stephan finden: *Quodam igitur tempore, adhuc sancto Wilfritho episcopo trans mare non veniente, Oswi rex, male suadente invidia, hostis antiqui instinctu alium praearripere inordinate sedem suam edoctus consensit ab his, qui quartamdecimanam partem contra apostolicae sedis regulam sibi elegerunt; ordinantes servum Dei religiosissimum at admirabilem doctorem, de Hibernia insula venientem, nomine Ceadda, adhuc eo ignorante, in sedem episcopalem Eboracae civitatis indocte contra canones constituerunt. Veniente vero sancto Wilfritho episcopo, res, ut erat male acta, non latuit; revertens quippe ad sedem coenobialem abbatis, humiliter Inhripis III annis resedit, nisi quod frequenter a Wlfario rege Merciorum ad officia diversa episcopalia in regione sua cum vera dilectione invitatus est. [...] Ecgberhtus quoque rex Cantwariorum religiosus pontificem nostrum ad se accersivit, et illic presbiteros multos [...] et non paucos diacones ordinavit.* Stephan von Ripon, *Vita Sancti Wilfridi* (wie Anm. 1), Kap. 14, S. 30. Beda präsentiert hingegen ein harmonisches Bild der Vorgänge, indem er wertfrei das jeweilige Wirken beider Prälaten akzentuiert, ohne auf diözesane Zuständigkeiten einzugehen: *Quo [Wilfrid] adhuc in transmarinis partibus propter ordinationem demorante, imitatus industriam filii rex Osuii misit Cantiam uirum sanctum [Chad], modestum moribus, scripturarum lectione sufficienter instructum et ea quae in scripturis agenda didicerat operibus sollerter exsequentem, qui Eburacensis ecclesiae ordinaretur episcopus. [...] Consecratus ergo in episcopum Caedda maximam mox coepit ecclesiasticae veritati et castitati curam impendere, humilitati continentiae lectioni operam dare, oppida rura casas uicos castella propter euangelizandum non equitando sed apostolorum more pedibus incedendo peragrarare. [...] Veniens quoque Britanniam Uilfrid iam episcopus factus et ipse perplura catholicae obseruationis moderamina ecclesiis Anglorum sua doctrina contulit.* Beda Venerabilis, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* (wie Anm. 1), Buch III, Kap. 28, S. 314–316. Die Unterschiede in der Darstellungsweise sind insofern herauszustellen, als Beda die ‚Vita Wilfridi‘ für die Abfassung seines eigenen Berichtes sicherlich nutzte, obgleich die konsultierte Version nicht mit der überlieferten Form des Textes identisch sein muss. Vgl. hierzu David KIRBY, *Beda, Eddius Stephanus and the ‚Life of Wilfrid‘*, in: *English Historical Review* 98 (1983), S. 101–114, vor allem S. 102, 112. Dennoch lassen sich die Abweichungen sicherlich nicht allein auf die unterschiedliche Informationslage der Autoren zurückführen, sondern spiegeln auch deren unterschiedliche argumentative Anliegen wider.
- 5 Die bereits angesprochene Divergenz der Berichte zeigt sich auch bei der Wiedereinsetzung Wilfrids. Stephan akzentuiert wiederum die Unrechtmäßigkeit der Erhebung Chads, der allerdings zugleich durch sein einsichtiges und demütiges

Aber nicht nur mit Blick auf die Vorgeschichte sind breitere Perspektiven anzulegen, auch hinsichtlich der Folgen dieser ersten Auffächerung der northumbrischen Diözese lassen sich weitreichendere Bezüge herstellen. Denn die Diskussionen um die diözesane Aufteilung des englischen Nordens konnten selbst dann noch situativ aktualisiert werden, als die eigentliche Spaltung im Episkopat schon überwunden worden war. Noch kurz vor seinem Tod 735 verfasste etwa Beda ein an Ecgberht, dem bald darauf zum Erzbischof erhobenen Prälaten von York, adressiertes Schreiben, in dem sich der Mönch neben anderen Reformanliegen auch für eine weitergehende Aufteilung der Kirchenprovinz aussprach. Freilich ist der Bischof dieser Forderung Bedas auch nach seiner Erhebung zum Metropoliten nicht nachgekommen.<sup>6</sup> Die

---

Verhalten von jeder Verantwortung freigesprochen wird. Er verdankt seine Umsetzung nach Lichfield gar der Fürsprache Wilfrids: *Ille vero servus Dei [Chad] verus et mitissimus tunc peccatum ordinandi a quattuordecimannis in sedem alterius plene intelligens, poenitentia humili secundum iudicium episcoporum confessus, emendavit et cum consensu eius in propriam sedem Eboracae civitatis sanctum Wilfrithum episcopum constituit. [...] [I]deoque pacifice inito consilio cum vero servo Dei Ceaddan, in omnibus rebus episcopis oboediens, per omnes gradus ecclesiasticos ad sedem praedictam [Lichfield in Mercia] plene eum ordinaverunt et, honorifice rege [König Wulphere von Mercia] suscipiente eum, in locum praedictum constituerunt.* Stephan von Ripon, *Vita Sancti Wilfridi* (wie Anm. 1), Kap. 15, S. 32. Zwar weist auch Beda nun erstmals auf die Unrechtmäßigkeit von Chads Episkopat hin, die Angelegenheit wird bei ihm aber nicht mit der Bischofswürde Wilfrids in Verbindung gebracht. Die Ausführungen des Autors fallen sehr vage aus und scheinen allein auf den Akt der Weihe selbst fokussiert zu sein. Zudem ist es bei Beda allein Theodor, der die Causa nach der Offenbarung der demütigen Haltung Chads zu einem guten Ende bringt: *In quibus [Beda beschreibt zuvor eine Art Visitationsreise Theodors] et Ceadda episcopum cum [Theodor] argueret non fuisse rite consecratum, respondens ipse voce humillima [...]. At ille audiens humilitatem responsi eius, dixit non eum episcopatum dimittere debere, sed ipse ordinationem eius denuo catholica ratione consummauit.* Beda Venerabilis, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* (wie Anm. 1), Buch IV, Kap. 2, S. 334.

- 6 Beda rekurrierte dabei auf den Plan Gregors des Großen zur Ausgestaltung der englischen Kirche, der neben allgemeinen moralischen Exkursen zur Verfassung der englischen Kirche und zum Bischofsamt als zentrales Argument dient, um Ecgberht zu einer diözesanen Auffächerung des Nordens zu motivieren, stellt Beda ihm doch so die Erhebung zum Erzbischof in Aussicht: *Nam et sanctus papa Gregorius, cum de fide nostrae gentis, quae adhuc futura et conseruata erat in Christo, ad beatissimum archiepiscopum Augustinum missis litteris disputaret, duodecim in ea episcopos postquam ad fidem uenirent, ordinandos esse decreuit; in quibus Eboracensis antistes, accepto a sede apostolica pallio, metropolitanus esse deberet. Quem profecto numerum episcoporum uelim modo tua sancta paternitas, patrocicante praesidio piissimi ac*

intensivierte Aushandlung der Diözesanverfassung scheint also gleichsam ein Strukturmerkmal der nordangelsächsischen Kirche im Übergang vom 7. zum 8. Jahrhundert zu bilden.

Der vorgestellte Kontext ist weder zeitlich als ‚nachkarolingisch‘ noch räumlich als ‚ostfränkisch-deutsch‘ zu charakterisieren. Dennoch eignet er sich als ausblickhafter Abschluss zu einem Sammelband, der sich mit dem Verhältnis von Bischöfen zu ihren Diözesen und damit episkopalen Handlungsräumen jenseits des Königshofs befassen will. Denn viele der Fragestellungen, wie auch die mit ihnen verbundenen methodischen Leitlinien und Überlegungen zur Quellenlage, denen sich die vorstehenden Beiträge widmen, kristallisieren sich im Umfeld der prägenden Figuren – Wilfrid von Northumbria, Theodor von Tarsus und Ecgberht von York – heraus. Daher sollen – den drei Sektionen des Bandes folgend – einzelne Aspekte aus dem northumbrischen Beispielfall vorgestellt werden, um im Anschluss an die Schlusszusammenfassung Hedwig Röckeles einige europäische Perspektiven für eine diözesan ausgerichtete Bischofsforschung zu formulieren.

## 1. Akteure und Beziehungen

Fragt man nach den Akteuren und Beziehungsgeflechten, welche den Konflikt um die Diözese von Northumbria nach Beda und Stephan von Ripon prägten, so ist vor allem auf die Rolle von Königen, aber auch von

---

*Deo dilecti regis praefati [Ceolwulf von Northumbria], solleter implere contendat, quatinus, abundante numero magistrorum, perfectius ecclesia Christi in his, quae ad cultum sacrae religionis pertinent, instituat. [...] Quod si hoc ita, ut suggerimus, Domino adiuuante, perfeceris, facillime etiam, ut arbitramur, hoc obtinebis, ut iuxta decreta sedis apostolicae, Eboracensis ecclesia metropolitanum possit habere pontificem.* Epistola Bede ad Ecgbertum Episcopum (734), hg. von Charles PLUMMER (Venerabilis Baedae Opera Historica 1), Oxford 1896 (ND Oxford 1956), S. 405–423, hier S. 412f. Zur diözesanen Aufteilung Englands durch Gregor vgl. auch die in Anm. 26 getroffenen Beobachtungen. Es lassen sich keine Hinweise finden, dass Ecgberht der Aufforderung Bedas Folge geleistet hätte. Vgl. hierzu Henry MAYRHARTING, Art. „Ecgberht (d. 766)“, in: Oxford Dictionary of National Biography 17 (2004), S. 635f., hier S. 635, sowie Scott DEGREGORIO, Visions of Reform. Bede’s Later Writings in Context, in: Bede and the Future, hg. von Peter DARBY/Faith WALLIS (Studies in Early Medieval Britain und Ireland), Farnham/Burlington 2014, S. 207–232, hier S. 217. Letzterer bietet auf S. 208–218 auch einen guten allgemeinen Überblick über die reformerische Agenda, die Beda mit dem Brief verfolgte.



Päpsten und Synoden als Entscheidungsträgern und -orten zu verweisen.<sup>7</sup> Ecgfrith und Theodor betrieben die Absetzung Wilfrids und die Aufteilung seines Bistums etwa keineswegs allein, sondern ließen das Vorgehen auf einer hierzu einberufenen Synode verhandeln und durch die Zustimmung der anderen angelsächsischen Bischöfe legitimieren.<sup>8</sup> Wilfrid wiederum intervenierte gleich zweimal beim Papst in Rom gegen seine Absetzung, wobei er in seiner ersten Appellation der korporativen Entscheidung laut Stephan ihre Legitimität absprach, indem er das dort von Theodor durch die Weihe sanktionierte Vorgehen als Raub diskreditierte, die zudem ohne die Zustimmung der anderen Bischöfe erfolgt sei.<sup>9</sup> Die päpstlichen Entscheidungen zugunsten

---

7 Von den Appellationen Wilfrids in Rom legt die Vita Stephans von Ripon reiches Zeugnis ab, wenngleich dabei stets die Darstellungsabsichten des Autors kritisch zu bedenken sind. Eine Rekonstruktion der römischen Beschlüsse scheint ob der offenen Parteinahme Stephans für Wilfrid jedenfalls fragwürdig. Vgl. hierzu die in Anm. 27 getroffenen Beobachtungen. Wilfrids Wiedereinsetzungen waren zudem nicht allein seinen Papstbesuchen geschuldet, sondern auch von den Herrscherwechseln in Northumbria und der Neubesetzung des Archiepiskopats in Canterbury abhängig, wie etwa die bereits thematisierte erste Reinstallation durch Theodor (vgl. Anm. 5) sowie die bei Stephan behauptete Wirkungslosigkeit der päpstlich-synodalen Dekrete zeigt (vgl. Anm. 10). Zu Synoden als Foren (kirchlicher) Konfliktführung und zentrale Interaktionsräume des Episkopats allgemein vgl. auch die Studien in Christoph DARTMANN/Andreas PIETSCH/Sita STECKEL (Hg.), *Ecclesia disputans. Die Konfliktpraxis vormoderner Synoden zwischen Religion und Politik* (Historische Zeitschrift. Beiheft N. F. 67), Berlin/Boston 2015, insbesondere die Einleitung der Herausgeber auf S. 9–33 sowie den Beitrag von Ernst-Dieter HEHL, Einträchtige und streitende Bischöfe. Vermeiden und Beenden von Konflikten auf Synoden des 10. und frühen 11. Jahrhunderts, S. 83–126, der gruppenspezifische Perspektiven auf den Episkopat entwirft und die regionalen Unterschiede in der Konfliktführung herausstellt. Lohnend ist der Band nicht zuletzt auch aufgrund seiner vergleichenden Perspektiven, die auch die vermeintlich weniger bedeutenden Versammlungen in den Blick nehmen.

8 Zu dieser Versammlung und ihrer bei Stephan bestrittenen Legitimität vgl. Catherine CUBITT, *Anglo-Saxon Church Councils c. 650–c. 850* (Studies in the Early History of Britain), London/New York 1995, S. 250f. Wichtig ist in diesem Kontext zudem die Synode von Hertford, welche Theodor 672 abhalten ließ. Sie kann insofern als Vorspiel für die zweite Absetzung Wilfrids gelten, als dort über eine stärkere Ausdifferenzierung der angelsächsischen Diözesanstruktur diskutiert worden ist. Vgl. zu dieser Synode ebd., S. 249f., 252–258. Zur Bedeutung der Synoden für die Festigung von Theodors Archiepiskopat vgl. THACKER, *Archbishops* (wie Anm. 2), S. 57f. sowie BROOKS, *Early History* (wie Anm. 2), S. 71–76.

9 So bezeichnet Wilfrid seine Nachfolger dort als *quidam mei episcopatus invasores*, die *raptorum more invadere atque eripere moliti sunt et in eadem sede subsedere*. Zur

Wilfrids weist der Hagiograph ebenfalls als Ergebnisse synodaler Verfahren aus, die in der englischen Heimat des Prälaten allerdings nur begrenzt Wirkung zu erzielen vermochten.<sup>10</sup> Übergeordnete Beziehungsnetze konnten die innerdiözesanen Angelegenheiten also ganz wesentlich beeinflussen, mussten diese Wirkung aber nicht zwangsläufig erzielen.

Für die auf den Prälaten bezogene Beziehungsebene bietet insbesondere die Wilfridsvita Stephans zahlreiche Anhaltspunkte. Der Autor thematisiert nicht nur Wilfrids Sorge um seine religiösen Gemeinschaften, sondern beleuchtet schlaglichtartig auch die Bindungen zu laikalen Akteuren, indem er etwa behauptet, dass es ebenso das „zahllose Heer seiner mit Waffen und königlichen Gewändern angetanen Gefolgsleute“ gewesen sei, welches den Neid von Wilfrids königlichen Gegnern provoziert habe.<sup>11</sup> Dem Bischof wird

---

Weihe hält er explizit fest, dass sie zwar *in conventu Theodori sanctissimi archiepiscopi Cantuariorum ecclesiae aliorumque tunc temporis cum eo convenientium antistitum* erfolgt sei, allerdings *absque consensu cuiuslibet episcopi*. Stephan von Ripon, *Vita Sancti Wilfridi* (wie Anm. 1), Kap. 30, S. 60.

10 Vgl. Stephan von Ripon, *Vita Sancti Wilfridi* (wie Anm. 1), Kap. 32, S. 64–66, zum Beschluss der ersten römischen Synode sowie ebd., Kap. 34, S. 70, zur Missachtung dieser Beschlüsse durch Ecgfrith. Zur zweiten römischen Synode vgl. ebd., Kap. 53 und 54, S. 108–120. Zur erneuten Verletzung der Anordnungen durch Aldfrith vgl. ebd., Kap. 58 und 59, S. 124–128, wobei der als Strafwunder gedeutete Tod des Königs die Wirkmächtigkeit und Autorität des Dekretes hier letztgültig untermauert und durchsetzt. Zur kommunikativen Nutzung der Romsynoden und der mit ihnen verbundenen Schriftlichkeit vgl. auch SMITH, *Inextricabilis dissensio* (wie Anm. 3), S. 175–179, 187–190.

11 Der Verweis auf das Gefolge ist als Statusausweis Wilfrids in der Darstellung Stephans Teil von Iurminburgs Verleumdung gegenüber Ecgfrith: *Iamiamque de faretra sua venenatas sagittas venifica in cor regis, quasi impiissima Gezabel prophetas Dei occidens et Heliam persequens, per auditum verborum emisit, enumerans ei eloquenter sancti Wilfrithi episcopi omnem gloriam eius secularem et divitias necnon coenobiorum multitudinem et aedificiorum magnitudinem innumerumque exercitum sodalium regalibus vestimentis et armis ornatum*. Stephan von Ripon, *Vita Sancti Wilfridi* (wie Anm. 1), Kap. 24, S. 48. Vgl. zum Kontext der Textstelle auch das in Anm. 1 angegebene Zitat aus der Wilfridsvita. Sarah Foot sieht in dem weltlich codierten Gefolge eine Metapher, mit der eigentlich die geistliche Entourage gemeint sei. Grundlage dieser Interpretation bildet die durch das *regnum ecclesiarum* grundlegende Parallelisierung Wilfrids mit Ecgfrith, auf die unten noch näher einzugehen ist. Vgl. Sarah FOOT, *Wilfrid's Monastic Empire*, in: HIGHAM, *Wilfrid* (wie Anm. 3), S. 27–39, hier S. 34. Wenngleich eine solche Lesart auch möglich ist, sei ergänzend darauf hingewiesen, dass Iurminburg eindeutig auf die *omnem gloriam eius secularem* abzielt, es ihr also um den diesseitigen, weltlichen Ruhm des Bischofs geht.

hier also eine königsgleiche, prachtvolle Entourage zugeschrieben, durch die sich letztlich der weltliche Herrscher Northumbrias herausgefordert fühlen musste. Neben den eigentlichen Kontakten sollten somit auch die die jeweiligen Beziehungen strukturierenden Faktoren in die Untersuchung miteinbezogen werden, seien sie durch Abhängigkeit respektive Eigenständigkeit, durch Gleichrangigkeit oder Unterordnung geprägt, wobei der Blick auch auf graduelle Ausprägungen dieser Kategorien zu richten ist.

Stephans Darstellung lässt aber nicht nur die Beziehungen als solche erkennen, sie thematisiert auch unterschiedliche Bindungsformen. So macht der Hagiograph etwa Theodor von Tarsus den Vorwurf, dass dieser sich von Ecgrith und dessen Gattin Iurminburg habe bestechen lassen, um die Absetzung Wilfrids ins Werk zu setzen.<sup>12</sup> An einer anderen Stelle wiederum möchte Theodor den Bischof von Northumbria zu seinem Nachfolger als Erzbischof von Canterbury designieren, was der so Ausgezeichnete freilich mit Verweis auf eine kollektive Entscheidungsfindung im Rahmen einer Synode abgelehnt habe.<sup>13</sup> Wilfrid selbst hingegen habe kurz vor seinem Tod seine

12 [A]d auxilium suae vesaniae archiepiscopum Theodorum cum muneribus, quae excaecant etiam sapientium oculos, quasi Balah Balaam contra Dei voluntatem invitaverunt. Stephan von Ripon, Vita Sancti Wilfridi (wie Anm. 1), Kap. 24, S. 48.

13 ‚Scio [Theodor] enim post hunc annum appropinquantem vitae meae terminum secundum Domini revelationem, et ideo te [Wilfrid] adiuro per Deum et sanctum Petrum mihi consentire, ut in sedem meam archiepiscopalem superstitem et haeredem vivens te constituam, quia veraciter in omni sapientia et in iudiciis Romanorum eruditissimum te vestrae gentis agnovi.‘ [...] [E]t postea, Deo volente, quis dignus sit sedem episcopalem post te [Theodor] accipere, cum consensu tuo in maiori concilio consiliemur.‘ Stephan von Ripon, Vita Sancti Wilfridi (wie Anm. 1), Kap. 43, S. 86. Der Bericht ist Teil von Stephans Darstellung der Rekonkiliation zwischen Theodor und Wilfrid, die schließlich zu einer ersten, wenn auch kurzfristigen Wiedereinsetzung des Prälaten führt. Der Hagiograph akzentuiert durch das Angebot des reuigen Theodor einerseits das Unrecht, welches Wilfrid von der Hand des Erzbischofs widerfahren ist, steht die angedachte Nachfolge doch in einem starken Kontrast zur vorherigen Absetzung. Andererseits werden mit der Bildung Wilfrids insbesondere bezüglich des kanonischen Rechts individuelle Qualitäten des Prälaten herausgestellt, die seine Auswahl rechtfertigen. Mit Blick auf den kommunikativen Kontext sind also Zweifel an der Historizität des Vorganges angebracht. Die Aussage verdeutlicht aber gleichwohl, dass solche Nachfolgedesignationen im Vorstellungshorizont der Zeit lagen, da Stephan sonst nicht zu diesem argumentativen Mittel gegriffen hätte. Zur konkreten Praxis vgl. auch CUBITT, Usurping Bishops (wie Anm. 3), S. 24–32. Zudem wird mit der Rechtskenntnis eine Kompetenz angesprochen, die zumindest nach Meinung des Autors eine besondere Befähigung zum Bischofsamt ausweist.

eigenkirchlichen Angelegenheiten geordnet, indem er seinen Besitz aufgeteilt, seine Gemeinschaften zu Gedenkstiftungen in Rom sowie zur Armenfürsorge verpflichtet, ihnen eine regelgetreue Lebensweise auferlegt und seine Nachfolge im Abbatat geregelt habe.<sup>14</sup> Bereits diese knappen Ausschnitte aus der Vita lassen ein breites Panorama an möglichen Interaktionsformen zwischen den Akteuren – von simonistischen Praktiken über Nachfolgedesignationen auf monastischer und episkopaler Ebene bis hin zu gedächtnisstiftenden Akten – sowie an kommunikativ-argumentativen Nutzungen derselben erkennen.

Schließlich sind neben den konkreten Bindungsformen auch die kommunikative Genese und diskursive Aushandlung von Gruppenkonstellationen kritisch zu durchleuchten, wobei sich insbesondere gruppenvergewissernde Praktiken wie das Verfassen von Briefen und Widmungsschreiben oder die Gestaltung von Arengen und Narrationes in Urkunden als aufschlussreich erweisen könnten. In Bezug auf die Wilfridsvita Stephans ließe sich etwa fragen, inwiefern der hagiographische Text den an den Bischof gebundenen Gemeinschaften ein spezifisches Identitätsbewusstsein überhaupt erst vermitteln wollte, hier Beziehungen also keinesfalls nur abgebildet, sondern überhaupt erst generiert beziehungsweise schriftlich stabilisiert wurden.<sup>15</sup>

Ein weiteres, überlieferungstechnisch freilich problematisches Zeugnis vermag diese schlaglichtartig aufgeworfene Frage nach der Gruppenvergewisserung in den Gemeinschaften Wilfrids weiter zu konturieren. Aldhelm, seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert Abt von Malmesbury und ab 705 Bischof

14 Vgl. zur Nachlassregelung Wilfrids: Stephan von Ripon, *Vita Sancti Wilfridi* (wie Anm. 1), Kap. 62–65, S. 134–140. Zur besonderen Bedeutung von Besitzansprüchen für die Gestaltung von Wilfrids Heiligkeit vgl. SMITH, *Inextricabilis dissensio* (wie Anm. 3), passim.

15 Die identitätsstiftende Funktion der Vita wird etwa bei STANCLIFFE, *Disputed Episcopacy* (wie Anm. 3); KIRBY, *Genesis of a Cult* (wie Anm. 3); SMITH, *Inextricabilis dissensio* (wie Anm. 3), herausgestellt, wobei der Fokus allerdings eher auf die Funktion der Vita als Medium der Interessenvertretung der *familia* Wilfrids gelegt worden ist. Auf den mentalen Status der Gruppenbildung verweist zumindest in Ansätzen Foot bei ihrer Definition der Gemeinschaften Wilfrids als „affinity“. Vgl. zu letzterem das Zitat in Anm. 18. In meinem Dissertationsprojekt, welches sich mit der diskursiven Formierung von Reformgruppen in biographischen und hagiographischen Schriften der späten Angelsachsenzeit befasst, habe ich einen ganz ähnlichen Ansatz verfolgt. Meine Untersuchungen sind allerdings auf den alfredianischen Hof sowie die ‚benediktinischen Reformen‘ des 10. und 11. Jahrhunderts fokussiert, vgl. Stephan BRUHN, *Reformer als Wertegemeinschaften. Zur diskursiven Formierung einer sozialen Gruppe im spätangelsächsischen England* (Mittelalter-Forschungen) (in Vorbereitung).

von Sherborne, wandte sich im Kontext der Vertreibung Wilfrids in einem als ‚adhortatio‘ gestalteten Brief an die Äbte von dessen Konventen. Das Schreiben ist lediglich auszugsweise in den ‚Gesta pontificum Anglorum‘ des Wilhelm von Malmesbury von 1125 überliefert, sodass eine Datierung und inhaltliche Auswertung nur bedingt möglich erscheint. Zu welchem Zeitpunkt des Konfliktes Aldhelm etwa seine Ermahnung an die Äbte genau verfasste, lässt sich anhand der bei Wilhelm wiedergegebenen Abschnitte nicht ermitteln, da nur von dem Verlust der bischöflichen Stellung Wilfrids die Rede ist, welche als [n]uper furibunda tempestatis perturbatio charakterisiert wird.<sup>16</sup> Dominierendes Thema der von Wilhelm angeführten Passagen bildet die Parteinahme für Wilfrid, dessen Gemeinschaften von Aldhelm dazu aufgefordert werden, dem vertriebenen Bischof die Treue zu halten und ihm notfalls ins Exil zu folgen. Hierzu erinnert er die Konvente an die engen Bande, die zwischen ihnen und dem Bischof bestehen und die in seiner Argumentation keinesfalls durch den Verlust der bischöflichen Stellung hinfällig geworden sind.

Wenngleich durch die oben bereits im Wortlaut angeführte Charakterisierung der Vorgänge und die konsequente Bezeichnung Wilfrids als Bischof kein Zweifel daran bestehen kann, dass Aldhelm die Absetzung als Unrecht wertete, ist nicht genau ersichtlich, inwiefern sich die Bindung der Gemeinschaften an Wilfrid nach Meinung des Autors aus dessen episkopaler Funktion speiste. Einerseits könnten die väterliche Fürsorge, die Wilfrid seinen Gemeinschaften erwiesen hat, und die Aufforderung, das Exil des Förderers zu teilen, darauf hinweisen, dass Aldhelm eher auf eine persönlich beziehungsweise eigenkirchlich definierte Ebene des Verhältnisses abhebt. Andererseits bezeichnet Aldhelm den Vertriebenen gegenüber den Äbten explizit als deren *praesu[l] propri[us]* und die mehrfach evozierte Vaterrolle Wilfrids für seine Gemeinschaften könnte auch als Rekurs auf Vorstellungen

---

16 Aldhelm von Malmesbury, Brief an die Äbte Wilfrids, in: Aldhelmi Opera, hg. von Rudolf EWALD (MGH Auct. ant. 15), Berlin 1919, Nr. 12, S. 500–502, hier S. 500. Den Überlieferungsumständen entsprechend lässt sich der Brief auch in der Edition der ‚Gesta pontificum Anglorum‘ Wilhelms von Malmesbury finden: Wilhelm von Malmesbury, Gesta pontificum Anglorum 1, hg. von Michael WINTERBOTTOM (Oxford Medieval Texts), Oxford u. a. 2007, Buch V, Kap. 192.3–192.8, S. 508–512, hier S. 508. Im Folgenden wird allerdings stets auf die MGH-Edition verwiesen. Zur unsicheren Datierung des Briefes vgl. die Anmerkungen in: Aldhelm. The Prose Works, hg. von Michael LAPIDGE/Michael HERREN, Cambridge 1979 (ND Woodbridge 2009), S. 150f., wobei die Argumentation für das Jahr 677 sachgemäß vage bleiben muss.

um episcopale Autorität gedeutet werden.<sup>17</sup> Vielleicht stellte sich die Frage nach dem institutionellen Stellenwert der Beziehungen aber auch für Aldhelm nicht, weil es sich hierbei um eine Unterscheidung handelt, die eher in modernen Kategorien wurzelt.<sup>18</sup>

Selbst wenn man nicht gewillt ist, die Stelle bei Wilhelm als authentischen Brief Aldhelms zu werten, erweitert sie doch die Perspektive auf das Bezie-

17 Die von Sarah Foot getroffene Beobachtung, dass Aldhelms Rhetorik hier auch „the conventions of Germanic secular society, reflected in the mutual obligations of the military comitatus or the mead hall“ aufgreife, bildet einerseits einen wichtigen Hinweis, da die Codierung der sozialen Bindungen nicht auf eine rein geistliche Ebene beschränkt bleibt. FOOT, *Monastic Empire* (wie Anm. 11), S. 27. Andererseits ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass Aldhelm hier eher einen kontrastierenden Vergleich zur weltlichen Gefolgschaft zu ziehen und die Bindung zwischen Wilfrid und seinen Äbten ideell höher anzusetzen scheint, worauf die rhetorische Frage am Ende des überlieferten Briefauszuges hindeutet: *Ecce, saeculares divinae scientiae extorres si devotum dominum, quem in prosperitate dilexerunt, cessante felicitatis opulentia et ingruente calamitatis adversitate deseruerint ac secreta dulcis patriae otia exulantis domini pressuram praetulerint, nonne execrabilis cachinni ridiculo et gannaturae strepitu ab omnibus digni ducuntur? Quid ergo de vobis dicitur, si pontificem, qui vos nutrit et extulit, in exilio solum dimiseritis?* Aldhelm von Malmesbury, Brief an die Äbte Wilfrids (wie Anm. 16), S. 502. Aldhelm will die Beziehung also offensichtlich nicht als weltliche Gefolgschaft verstanden wissen. Zudem stellt sich die Frage, inwiefern eine Verortung dieses Verhaltensgebotes im Rahmen einer vermeintlich germanisch geprägten, weltlichen ‚Einheitskultur‘ nicht eine methodisch schwierige Perspektivverengung darstellt.

18 Aus den Quellenbelegen zu Wilfrids Gemeinschaften lässt sich jedenfalls kein eindeutiges Bild bezüglich dieser Frage gewinnen. Sarah Foot hat sich etwa zunächst für eine Klassifizierung des Verhältnisses als „affinity“ ausgesprochen (Sarah FOOT, *Monastic Life in Anglo-Saxon England, c. 600–900* Cambridge u. a. 2006, S. 258–268), worunter sie im Rückblick „a word that has resonances of close connection or relationship created by something other than ties of blood, bonds of lordship or marriage or the spiritual kinship created in baptism“ verstand: „An affinity could function as an overarching community, a network existing in the imagination of its members, who did not necessarily depend for their sense of belonging on direct and repeated contact with Wilfrid’s person (although that was the experience of some of its members).“ FOOT, *Monastic Empire* (wie Anm. 11), S. 39. Später revidierte sie diese moderne Klassifizierung allerdings, indem sie in stärkerer Anlehnung an die Terminologie bei Stephan von Ripon die Gemeinschaften des Bischofs als „Wilfridian family“ bezeichnete. Ebd. Foots Ansatz, sich verstärkt an zeitgenössischen Vorstellungen und Begrifflichkeiten und weniger an modernen Systematisierungen zu orientieren, ist sicherlich zuzustimmen. Vgl. zu dieser Frage auch die in Anm. 23 zitierte Literatur, welche die Problematik vor dem Hintergrund der bei Stephan von Ripon genannten räumlichen Begrifflichkeiten diskutiert.

hungsgeflecht Wilfrids in einer wichtigen Hinsicht. Denn wengleich die Perspektive des Geschichtsschreibers aus dem 12. Jahrhundert nicht identisch mit derjenigen der Akteure des 7. Jahrhunderts sein muss, bleibt festzuhalten, dass Wilfrids weit verzweigtes personales Netzwerk offensichtlich als distinkte soziale Gruppe wahrgenommen wurde, deren einendes Merkmal eben die Beziehung zu ihrem Patron bildete.<sup>19</sup> Viel wichtiger als die Historizität des Schreibens sind im Rahmen dieses Forschungsimpulses ohnehin die Perspektiven, die der Brief hinsichtlich der kommunikativen Genese von sozialen Gruppen und möglicher Quellen zu deren Erschließung aufzeigt: Noch deutlicher als die Wilfridsvita zeigt das Beispiel der ‚adhortatio‘ Aldhelms, dass die auf unterschiedliche Weise an den Bischof gebundenen Gemeinschaften und Individuen selbst als eine distinkte Form der Vergesellschaftung konzeptualisiert werden konnten, die mit identitätsstiftenden wie -vergewissernden Kommunikationsformen verbunden gewesen ist. Im Falle Wilfrids hat sich dieses, vermeintlich ‚reale‘ Zustände widerspiegelnde Quellenbild gar als so wirkmächtig erwiesen, dass es in der Forschung bis heute in Form des Etiketts der „Wilfridians“ präsent ist, womit zumeist eine Form des Parteigängertums für den Verbannten bezeichnet wird.<sup>20</sup> Solche

19 Dieser Punkt ist auch von Sarah Foot mit Blick auf den Brief herausgestellt worden: „Evidently, Aldhelm considered the abbots of Wilfrid’s own circle, heads of the various monasteries which had connections with the bishop, to constitute a distinct and self-defined group.“ FOOT, *Monastic Empire* (wie Anm. 11), S. 27. Foot äußert dabei keine Zweifel an der Historizität des Briefes. Für eine historische Plausibilität der bei Wilhelm Aldhelm zugeschriebenen ‚adhortatio‘ spräche, dass der Brief letztlich Wahrnehmungsmuster widerspiegelt, die auch in der Wilfridsvita Stephens greifbar sind, die dort propagierte Zugehörigkeit somit durchaus verbürgte zeitgenössische Parallelen hat.

20 Claire Stancliffe hat diesen Forschungskonsens pointiert auf den Punkt gebracht: „The view that Lindisfarne and the Wilfridians formed opposing factions in the last part of the seventh and at the beginning of the eighth century is reasonably well attested and widely accepted.“ Vgl. den Forschungsüberblick bei STANCLIFFE, *Disputed Episcopacy* (wie Anm. 3), S. 8–11 (Zitat auf S. 9). Prominente Vertreter dieser ‚Fraktionsthese‘ sind Walter Goffart, David Kirby und – mit einem etwas anders gelagerten Fokus – Alan Thacker: „The probability is that Acca and the surviving Wilfridians were threatening Lindisfarne’s episcopal status from 715 to 723/4.“ KIRBY, *Genesis of a Cult* (wie Anm. 3), S. 397; „At that time [gemeint ist die Konzeptualisierung von Bedas Cuthbertviten] the attitude of both Bede and Lindisfarne may have been harsher towards the Wilfridians; the threat may have seemed more acute than it proved in the event. It would seem, then, that Cuthbert’s cult developed at a time of great strife within the Northumbrian ecclesiastical establishment.“ THACKER, *Lindisfarne* (wie Anm. 3), S. 121 f.; „What seems beyond

vermeintlichen Gruppenkonstellationen sind hinsichtlich ihrer Genese und die sie begründenden Faktoren allerdings kritisch zu durchleuchten und sollten somit selbst Gegenstand der Untersuchung sozialer Gruppen sein.

## 2. Die Diözese als Raum

Über die religiös-gemeinschaftlichen Netzwerke Wilfrids lässt sich auch zur zweiten Bandsektion überleiten, der Diözese als Raum. Auch hier ist zunächst wieder auf die ‚Vita Wilfridi‘ zu verweisen, in der sich unterschiedliche Termini finden lassen, um die Einflussräume des Bischofs zu umreißen. Bei seiner Beschreibung des Aufstiegs Wilfrids verwendet Stephan etwa die ungewöhnliche Bezeichnung eines *regnum ecclesiarum*, um den wachsenden Einfluss seines Protagonisten in kirchlichen Angelegenheiten herauszustellen: So wie sich das Reich des hier noch als *re[x] religiosissim[us]* charakterisierten Ecgfrith durch seine zuvor beschriebenen Siege gegen die Pikten und gegen die Merzier ausgeweitet habe, so habe sich auch das *regnum ecclesiarum* Bischof Wilfrids *ad austrum super Saxones et ad aquilonem super Brittones et Scottos Pictosque* erstreckt.<sup>21</sup> Der so charakterisierte wachsende Einfluss Wilfrids dient dem Autor dabei als Auftakt für ein allgemeines Lob der Verdienste seines Protagonisten, welches wiederum – ganz hagiographischen Erzählkonventionen entsprechend – zum Fall des Bischofs überleitet, provozieren diese exzeptionellen Leistungen doch letztlich jenen Neid, der zur Vertreibung des Prälaten führen sollte. Ganz andere Begrifflichkeiten wählt

---

doubt is that the unique succession of ecclesiastical narratives in early-eighth-century Northumbria was occasioned by controversy.“ GOFFART, *Narrators* (wie Anm. 3), S. 326. Auch Stancliffe selbst hat sich für einen Gegensatz zwischen den ‚Wilfridians‘ und Lindisfarne ausgesprochen, wobei sie den Fokus auf die divergierenden Auffassungen zum Bischofsamt legt. Vgl. STANCLIFFE, *Disputed Episcopacy* (wie Anm. 3), S. 38. Grundlage der Argumentation all dieser Studien bildet dabei das Verhältnis zwischen den Prosaviten zu Cuthbert und Stephans Wilfridsvita, deren Einsatz Stancliffe in Anlehnung an ein Diktum Thackers als „Northumbrian ‚pamphlet war‘ conducted through saints’ Lives“ bezeichnet hat. Ebd., S. 14. Zugleich machte sie aber auch darauf aufmerksam, dass die ‚Wilfridians‘ nach 714 in den Quellen kaum greifbar werden: „Since we do not have any source emanating from the Wilfridians that postdates 714, we have no direct access to their concerns in the early 720s; nor is it easy to deduce them from Bede, because he chooses not to engage directly in dispute.“ Ebd., S. 27.

21 Stephan von Ripon, *Vita Sancti Wilfridi* (wie Anm. 1), Kap. 21, S. 43.



Stephan hingegen bei seiner Darstellung der aus seiner Perspektive unrechtmäßigen Weihe von Wilfrids Nachfolgern in Northumbria durch Theodor von Tarsus. Dort heißt es, dass der Erzbischof *inordinate* und *noviter* in Wilfrids Abwesenheit drei Bischöfe *in sua propria loca episcopatus sui* geweiht habe, die er anderswo gefunden habe und die somit nicht *de subiectis illius parochiae* entstammten.<sup>22</sup> Sowohl für das *regnum ecclesiarum* als auch für die *parochia* ist in der Forschung mit Blick auf die starke monastische Prägung der angelsächsischen Kirchenstruktur diskutiert worden, ob sie in einem engeren Sinne als Begrifflichkeiten für die diözesane Autorität Wilfrids verstanden werden können oder ob sie sich in einem weiteren Sinne eher auf die diözesenübergreifenden Netzwerke des Bischofs beziehen, wobei sich die letztere Deutung in den letzten Jahren durchgesetzt hat.<sup>23</sup>

Mit Blick auf die Fragestellungen des vorliegenden Bandes ist dieser inkohärente Begriffsgebrauch insofern interessant, als er aufzeigt, dass die räumliche Geschlossenheit von Bistümern und anderen territorialen Orientierungsgrößen nicht a priori vorausgesetzt werden kann, sondern in den Zeugnissen vielmehr ganz unterschiedliche Deutungsmuster und Begrifflichkeiten für Räume fassbar werden, die je nach Kontext und Aussageabsicht andere Akzente setzen. Hinsichtlich des *regnum ecclesiarum* gilt es etwa zu beachten, dass es

22 Stephan von Ripon, *Vita Sancti Wilfridi* (wie Anm. 1), Kap. 24, S. 48.

23 So übersetzte Colgrave in seiner Ausgabe der *Wilfridsvita* *parochia* noch vorbehaltlos mit „diocese“ und bezog den Vorwurf der auswärtigen Herkunft der neuen Bischöfe auf das Bistum Wilfrids. Vgl. Stephan von Ripon, *Vita Sancti Wilfridi* (wie Anm. 1), Kap. 24, S. 49, sowie die Kommentierung der Stelle auf S. 168. Eric John verwies hingegen auf das irisch-keltische Modell der *paruchia* als monastisches Netzwerk, das hier ausschlaggebender als das kontinentale Konzept der Diözese sei, ein Punkt, dem Hanna Vollrath widersprach. Vgl. Eric JOHN, *Social and Political Problems of the Early English Church*, in: *Anglo-Saxon History. Basic Readings*, hg. von David A. E. PELTERET (*Basic Readings in Anglo-Saxon England* 6), New York 2000, S. 21–53 [zuerst in: *Land, Church and People. Essays Presented to H. P. F. Finberg*, hg. von Joan THIRSK (*British Agricultural Society. Supplement*), Reading 1970, S. 39–63], hier S. 37–42; VOLLRATH, *Synoden* (wie Anm. 3), S. 78 f., Anm. 157. Catherine Cubitt griff Johns Beobachtung auf und untermauerte sie gegenüber den von Hanna Vollrath vorgebrachten Einwänden weiter. Vgl. CUBITT, *Usurping Bishops* (wie Anm. 3), S. 23. Sarah Foot adaptierte die Deutung von John und Cubitt, wies allerdings ergänzend auf mögliche Einflüsse aus dem fränkischen Raum hin. Vgl. FOOT, *Monastic Empire* (wie Anm. 11), S. 34 f. Zudem merkte Foot an, dass Stephan an dieser Stelle „need have intended to denote nothing more than an expanding diocese“, eine Identifikation des *regnum ecclesiarum* mit dem Bistum Wilfrids also prinzipiell möglich ist. FOOT, *Monastic Life* (wie Anm. 18), S. 263 f.

nicht Stephans Absicht war, Wilfrids Einflussosphäre, sei sie nun diözesaner oder anderer Art, in diesem Kontext konkret zu umreißen. Die Begrifflichkeit dient vielmehr der Verherrlichung des Protagonisten und ist zudem in konkreter Parallelisierung zum weltlichen *regnum* Ecgfriths gestaltet, der sich nicht zuletzt aufgrund der hiermit antizipierten Konkurrenzsituation vom Unterstützer zum Gegenspieler des Prälaten wandeln sollte. Gerade diese kommunikative Dimension des Gebrauchs ist bisher allerdings kaum untersucht worden, obwohl sie für eine adäquate Einordnung der Episode entscheidend scheint.<sup>24</sup> Mit Blick auf die beleuchteten Termini Stephans insgesamt ließe sich gar die Frage stellen, inwiefern hier überhaupt räumliche Ordnungskategorien verhandelt werden, die Begriffe nicht vielmehr allein die Amtsgewalt Wilfrids thematisieren.<sup>25</sup>

24 So weist FOOT, *Monastic Life* (wie Anm. 18), S. 263, zwar explizit auf die begriffliche Parallelisierung mit Ecgfriths *regnum* hin, wertet diese aber nicht weiter kommunikationsgeschichtlich aus.

25 Die Frage nach dem Stellenwert und den Bedeutungen des Wortes *regnum* hat vor allem in der deutschen Forschung eine lange Tradition, deren Wurzeln letztlich in der Kritik der ‚Neueren Verfassungsgeschichte‘ an der Anwendbarkeit des Begriffes ‚Staat‘ auf mittelalterliche Vergesellschaftungsformen zu suchen sind. Insbesondere Johannes Fried hat sich mit Blick auf das vorstauische Reich mehrfach für eine Rückbindung des Begriffes *regnum* an die Person des *rex* ausgesprochen und es somit als Bereich definiert, in dem ein König seine Herrschaft geltend machen konnte oder wollte. Eine abstrakte Konzeptualisierung im Sinne eines personenunabhängigen Staatsterritoriums oder transpersonalen politischen Ordnungskonzeptes lehnte er hingegen ab. Vgl. hierzu Johannes FRIED, *Der Karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen „Kirche“ und „Königshaus“*, in: *Historische Zeitschrift* 235 (1982), S. 1–43; Johannes FRIED, *Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebildung des Historikers*, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hg. von Jürgen MIETHKE/Klaus SCHREINER, Sigmaringen 1994, S. 73–104; und die besonders konzise Darstellung in Johannes FRIED, *Um 900: Warum es das Reich der Franken nicht gegeben hat*, in: *Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit*, hg. von Bernhard JUSSEN, München 2005, S. 83–89. Frieds Thesen sind allerdings nicht unwidersprochen geblieben, wie etwa die Repliken von Hans-Werner Goetz zeigen: Hans-Werner GOETZ, *Staatsvorstellung und Verfassungswirklichkeit in der Karolingerzeit*, untersucht anhand des *regnum*-Begriffs in erzählenden Quellen, in: *Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongressakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen*, 1984, hg. von Joerg O. FICHTE/Karl Heinz GÖLLER/Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Berlin/New York 1986, S. 229–240; Hans-Werner GOETZ, *Regnum. Zum politischen Denken der Karolingerzeit*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsge-*

An diese Befunde anknüpfend sind also die vielgestaltigen Formierungsprozesse in den Blick zu nehmen, in denen sich Diözesen als Räume überhaupt erst konstituierten, seien sie rechtlicher, administrativ-erschließender, wirtschaftlicher oder symbolischer Natur. Die Quellenlage zur Erschließung

---

schichte. Germanistische Abteilung 104 (1987), S. 110–189. Einen guten Überblick über diese Forschungskontroverse bietet Jörg JARNUT, Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters. Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz, in: *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, hg. von Dieter HÄGERMANN/Wolfgang HAUBRICHS/Jörg JARNUT (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 41), Berlin/New York 2004, S. 504–509, der in seinem eigenen Urteil dem Standpunkt von Goetz zuneigt. Die Bedeutung von Frieds Relativierung des *regnum*-Begriffes zeigt sich hingegen insbesondere in dem Umstand, dass Bernhard Jussen sie in seiner neueren Überblicksdarstellung zu den Franken als geltende Forschungsmeinung übernommen hat. Vgl. Bernhard JUSSEN, *Die Franken. Geschichte, Gesellschaft, Kultur*, München 2014, S. 87. – Für eine solch personenorientierte Lesart der Formulierung bei Stephan von Ripon spräche, dass der Hagiograph Wilfrid mehrfach einen episkopalen Handlungsraum attestiert, ohne dass auf eine konkrete Diözese als räumlichen Orientierungspunkt verwiesen würde. Mag man dies im Kontext von Wilfrids missionarischem Wirken noch mit der fehlenden Kirchenstruktur erklären können, so ist dies bei der Wahrnehmung episkopaler Aufgaben in Mercia und Kent auf Einladung Wulferes und Ecgberhts nicht möglich. Vgl. Stephan von Ripon, *Vita Sancti Wilfridi* (wie Anm. 1), Kap. 14, S. 30, zum Wirken Wilfrids in Mercia, ebd. Kap. 26–27, S. 52–54, zur Missionierung in Friesland, und ebd., Kap. 41–42, S. 80–84, zur Missionstätigkeit in Sussex, wobei Wilfrid dort allerdings die *villam suam propriam* [des Königs Æthelwealh], *in qua manebat, ad episcopalem sedem* erhält. Hinzu kommt, dass auch Beda in seiner ‚*Historia ecclesiastica*‘ Indizien für eine ortsungebundene Wahrnehmung bischöflicher Verpflichtungen durch Wilfrid bietet, die Lesart der Begrifflichkeit bei Stephan also teilweise durch die Parallelüberlieferung gestützt wird. Vgl. hierzu das Zitat in Anm. 4. Die personengebundene Interpretation des *regnum ecclesiarum* dominiert auch die englische Forschung zu diesem Thema, vgl. hierzu die in Anm. 23 zitierte Literatur. Und schließlich ist abermals auf die kommunikative Funktion solcher ‚universal‘ anmutender Konzeptionen bischöflicher Amtsführung hinzuweisen. So hat Alan Thacker mit Blick auf eine ganz ähnlich gestaltete Stelle in der Prosavita Bedas zu Cuthberhts Episkopat darauf hingewiesen, dass der Heilige hier als eine Art ‚Reichsheiliger‘ präsentiert wird, dessen exzeptionelles Wirken auch außerhalb seiner Diözese Anerkennung gefunden habe. Vgl. THACKER, *Bede’s Ideal* (wie Anm. 3), S. 148 f. (mit dem angegebenen Zitat). Solche Überlegungen sind auch mit Blick auf die *officia episcopalia* Wilfrids zu berücksichtigen, kann die Anerkennung der bischöflichen Würde Wilfrids in anderen Regionen doch als ein zentrales Argument Stephans gedeutet werden, mittels dessen er die Legitimität des Prälaten herausstellt.

dieser Phänomene nimmt sich als äußerst lückenhaft aus und bleibt im Schriftbereich zumeist auf eine normative oder idealisierende Ebene beschränkt. Neben den soeben beleuchteten programmatischen Ausführungen Stephans ließe sich etwa bezüglich Northumbria oder der angelsächsischen Kirchenstruktur allgemein an weiteren Schriftquellen nur auf die von Beda in seinem Schreiben an Ecgbert erneut – aber letztlich vergeblich – ins Spiel gebrachte, idealtypische Diözesanordnung Gregors des Großen sowie die im Zusammenhang mit dem Konflikt um Wilfrids Episkopat zu sehenden Bemühungen Theodors um eine Reform der Bistumslandschaft verweisen.<sup>26</sup> Die vermeintlich auf eine 679 in Rom abgehaltene Synode zurückgehenden Anweisungen zur Neuaufteilung sollten hingegen aufgrund ihres überlieferungsgeschichtlich schwierigen Status ausgeklammert werden.<sup>27</sup> Der weitreichende Aktionsradius Wilfrids verdeutlicht zudem, dass auch personale Beziehungen und bischöflicher Besitz zur räumlichen Absteckung von Bistümern nur bedingt

---

26 Zum Brief Bedas vgl. Anm. 6. Das Schreiben an Augustinus von Canterbury wird zudem im Wortlaut in der ‚*Historia ecclesiastica*‘ angeführt. Vgl. Beda Venerabilis, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* (wie Anm. 1), Buch I, Kap. 29, S. 104–106. Der Diözesanplan lässt sich nicht nur in den Werken Bedas finden, sondern ist auch im Briefregister Gregors des Großen überliefert: Gregorius Augustino episcopo Anglorum (22. Juni 601), in: S. Gregorii magni registrum epistularum 2: libri VIII–XIV, Appendix, hg. von Dag NORBERG (*Corpus Christianorum Series Latina* 140A), Turnhout 1982, Buch XI, ep. 39, S. 934f. Vgl. zur Abweichung vom Plan Gregors des Großen in der frühen Missionszeit auch Nicholas BROOKS, *Canterbury, Rome and the Construction of English Identity*, in: *Early Medieval Rome and the Christian West. Essays in Honour of Donald A. Bullough*, hg. von Julia M. H. SMITH (*The Medieval Mediterranean* 28), Leiden u. a. 2002, S. 221–246, insbes. S. 224–226.

27 Der Beschluss ist nicht eigenständig, sondern nur in Form unvollständiger Exzerpte bei Stephan von Ripon und in der ‚*Vita Theodori*‘ Goscelins von St. Bertin überliefert. Wilhelm Levison legte auf Basis dieser Quellenlage eine Edition der erhaltenen ‚acta‘ vor, die von Brooks als „a brilliant piece of editorial detective work“ bezeichnet wird, vor dem Hintergrund der unsicheren Befundlage aber kaum mit Blick auf die hier verfolgte Fragestellung fruchtbar gemacht werden kann. Vgl. zu den Beschlüssen der Synode BROOKS, *Early History* (wie Anm. 2), S. 74, sowie Anm. 30 auf S. 343 zur problematischen Überlieferungslage, wo auch das vorstehende Zitat zu finden ist. Kritisch äußert sich auch VOLLRATH, *Synoden* (wie Anm. 3), S. 415–417. THACKER, *Archbishops* (wie Anm. 2), S. 58f., rekurriert ebenfalls auf diese Beschlüsse, verweist allerdings nur auf die Wilfridsvita als Zeugnis.

geeignet sind, da sich die Grenzen zwischen diözesanem und persönlichem Einflussbereich als äußerst fließend gestalten können.<sup>28</sup>

Weitere Quellenbestände müssen also für die Untersuchung fruchtbar gemacht werden. Hierbei sind etwa ganz allgemeine topographische Erkenntnisse wie die geographische Verortung von Bischofssitzen zu nennen. Dass mit dieser ganz basalen Operation schon neue Fragen und Erkenntnisse aufgeworfen werden können, verdeutlicht das Beispiel Lindisfarnes. Das Kloster iro-schottischen Ursprungs, welches sich auf der gleichnamigen Insel vor der nordöstlichen Küste des heutigen Northumberland befand, wurde im Zuge der durch die Absetzung Wilfrids ausgelösten Neuordnung der Kirchenprovinz 678 durch die Bevorzugung Eatas zum Bischofssitz, obwohl diesem eigentlich Hexham zugeteilt worden war. Eatas Wahl knüpfte dabei an ältere Traditionen der Kirchenorganisation im englischen Norden an, hatte der Konvent diese Funktion doch bereits in der Zeit vor Wilfrids Episkopat ausgeübt.<sup>29</sup>

Neben der Orientierung an Kontinuität und Restitution bei der Auffächerung bestehender Strukturen fällt in diesem Fall aber auch die periphere Insellage des Sitzes ins Auge, die im Hinblick auf die administrative und seelsorgerische Durchdringung des Bistums eher hinderlich gewesen sein dürfte.<sup>30</sup> Die Wiederbelebung des Sitzes stellte somit auch ein Anknüpfen an das irische Ideal des Mönchbischofs dar, welches für die Bischöfe Lindisfarnes prägend gewesen ist und dem vor allem Beda mit seinen Cuthbertviten eine legitimatorische Grundlage verliehen hat.<sup>31</sup> Die inhärenten Spannungen, die sich aus dem Versuch einer Verbindung von monastischem Weltentzug und weltklerikalen Funktionen ergaben, ließen diese Lebensweise begründungsbedürftig erscheinen und spiegeln sich auch in der ungewöhnlichen Insellage Lindisfarnes geradezu paradigmatisch wider. Gleichzeitig könnte die periphere Ortswahl aber auch einen Indikator für die nur relative Bedeutung des Bi-

28 Siehe hierzu den Abschnitt ‚1. Akteure und Beziehungen‘ des vorliegenden Beitrages.

29 Zur Abfolge der in Lindisfarne residierenden Bischöfe vgl. CUBITT, *Usurping Bishops* (wie Anm. 3), S. 24 f.

30 So etwa auch die Beobachtung von Stancliffe: „It [Hexham] was also considerably more accessible than Lindisfarne, whose site on a tidal island necessarily set it apart: a location better suited to a monastery than an episcopal see.“ STANCLIFFE, *Disputed Episcopacy* (wie Anm. 3), S. 31 f.

31 Vgl. hierzu STANCLIFFE, *Disputed Episcopacy* (wie Anm. 3), S. 19f.; THACKER, *Bede's Ideal* (wie Anm. 3), S. 136–142; THACKER, *Lindisfarne* (wie Anm. 3), *passim*.

schofssitzes im angelsächsischen Northumbria bilden, eine Vermutung, die durch die häufige Verlegung von Sitzen in dieser Zeit weiter erhärtet wird.<sup>32</sup>

Letztlich ist auch der geringe Urbanisierungsgrad in die Überlegungen miteinzubeziehen, der zu anderen Modellen institutioneller Verdichtung innerhalb der Kirchenstruktur – jenseits der Installation von Bistümern in Städten – führte.<sup>33</sup> Daran anknüpfend gilt es, die an allzu modernen Zen-

32 Dies wird in der diözesanen Auffächerung greifbar, die Theodor laut Beda im Jahre 681 vornahm, indem er zwei weitere Bischöfe – Trumwine und Tunberht – für Northumbria weihte. Tunberht wurde zunächst in Hexham eingesetzt, da Eata – wie bereits erwähnt – wohl Lindisfarne als Sitz bevorzugt hatte und Hexham somit ‚vakant‘ war. Kurze Zeit später setzte Theodor Trumwine allerdings wieder ab und ernannte Cuthbert zum Bischof. Da dieser sein Amt ebenfalls von Lindisfarne aus wahrnehmen wollte, wurde Eata nach Hexham rückversetzt. Vgl. Beda Venerabilis, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* (wie Anm. 1), Buch IV, Kap. 12, 28, S. 370, 436–438, sowie CUBITT, *Usurping Bishops* (wie Anm. 3), S. 19.

33 Ein Indiz für die Suche nach solchen Alternativen lässt sich in dem bereits genannten Brief Bedas an Ecgberht finden, in dem der angelsächsische Kirchenvater auch die Herausforderungen reflektiert, die mit einer Vermehrung der Bistümer im englischen Norden einhergeht. So weist er etwa darauf hin, dass aufgrund mangelnder Umsicht der früheren Könige sowie einer unklugen Stiftungspraxis die Einrichtung neuer Sitze nicht leicht sei: *Et quidem novimus quia per incuriam regum praecedentium donationesque stultissimas factum est, ut non facile locus vacans ubi sedes episcopalis nova fieri debeat, inveniri valeat*. Epistola Bede ad Ecgbertum Episcopum (wie Anm. 6), S. 413. Bedas eigener Vorschlag bildet vor diesem Hintergrund die Einrichtung eines Bischofssitzes in einem der vorhandenen Klöster, wobei er eine institutionelle Verknüpfung von monastischer und diözesaner Sphäre ins Spiel bringt: *Quapropter commodum duxerim, habito maiori concilio et consensu, pontificali simul et regali edicto, prospiciatur locus aliquis monasteriorum ubi sedes episcopalis fiat. Et ne forte abbas vel monachi huic decreto contraire ac resistere tentaverint, detur illis licentia, ut de suis ipsi eligant eum qui episcopus ordinetur, et adiacentium locorum quotquot ad eandem diocesim pertineant, una cum ipso monasterio curam gerat episcopalem*. Ebd. Bedas Idee einer Erhebung von monastischen Gemeinschaften zu Bischofssitzen ist dabei keinesfalls singulär, sondern spiegelt eher eine allgemeine Praxis in Northumbria wider, wie nicht nur der Konflikt um den Episkopat Wilfrids zeigt, sondern auch die Diözesantopographie der Region verdeutlicht, sind doch alle Bischofssitze außer York zu dieser Zeit in Klöstern bzw. Minstern lokalisiert. Vgl. hierzu Anm. 32 sowie die pointierte Beobachtung bei John BLAIR, *The Church in Anglo-Saxon Society*, Oxford/New York 2005 (ND 2010), S. 99: „It was normal practice, when founding a new diocese, to locate the bishop’s seat in an existing minster; bishops and their households might come and go, but minsters tended to be stable.“ Die Besonderheit von Bedas Vorschlag ist demnach nicht in der avisierten Praxis zu sehen, sondern in den Bezügen, die er zu seinen anderen Reformanliegen herstellt.

tralisierungsvorstellungen ausgerichtete Fokussierung auf die Bischofssitze kritisch zu hinterfragen und die konkrete Bedeutung der vermeintlichen Kernbereiche bischöflicher Präsenz im Vergleich mit anderen Orten und den sie umgebenden Regionen neu zu eruieren.

Weitere Anknüpfungspunkte zur territorialen Erschließung der Diözesen bilden Raummarkierungen in Form von Heiligenkulten, wobei vor allem die Patrozinienforschung, die Dissemination von Reliquien und die in der Liturgie nachweisbare Verehrungspraxis Impulse setzen.<sup>34</sup> Diese Ansätze einer sakraltopographischen Verortung sind aber nicht zuletzt aufgrund von Datierungsproblemen und Kontinuitätsfragen voraussetzungsreich, da sich zumeist nicht sicher ermitteln lässt, wann etwa eine Reliquientranslation stattgefunden hat oder ob Verehrungspraktiken und Dedikationen in den einzelnen Kirchen dauerhaft präsent gewesen und gepflegt worden sind.<sup>35</sup> Für Northumbria ist etwa die These aufgestellt worden, dass die unterschiedlichen kirchlichen Parteiungen ihre Einflussräume auch über die Kultförderung in Form von Cuthberht- respektive Oswaldpatrozinien abgesteckt hätten, eine Einschätzung, deren konkrete Befundlage allerdings vielfach spekulativ bleiben muss.<sup>36</sup>

---

Denn ein wesentliches Merkmal seiner Idee einer Vermehrung der Bistumssitze bildet eine reformorientierte Korrektur der northumbrischen Klosterlandschaft, indem Gemeinschaften, die nicht den Ansprüchen der ‚vita monastica‘ genügen, entweder durch bischöfliche ‚correctio‘ gebessert oder zugunsten anderer Konvente, die als Nuklei neuer Diözesen zu fungieren vermögen, enteignet werden sollen. Vgl. Epistola Bede ad Ecgbertum Episcopum (wie Anm. 6), S. 413–415.

34 Vgl. zu diesem Aspekt etwa die Beiträge in: Dieter R. BAUER/Klaus HERBERS/Hedwig RÖCKELEIN/Felicita SCHMIEDER (Hg.), Heilige – Liturgie – Raum (Beiträge zur Hagiographie 8), Stuttgart 2010. Auch Hedwig Röckelein hat in ihrer Habilitationsschrift zu Reliquientranslationen nach Sachsen neben anderen Aspekten explizit auf die Sakralisierung von Räumen hingewiesen, die mit diesen Übertragungen verbunden war. Vgl. Hedwig RÖCKELEIN, Reliquientranslationen nach Sachsen im 9. Jahrhundert. Über Kommunikation, Mobilität und Öffentlichkeit im Frühmittelalter (Beihefte der Francia 48), Stuttgart 2002, S. 369.

35 Vgl. zu dieser Problematik den Beitrag von Nathalie Kruppa zu den Pfarreien der Diözese Hildesheim in diesem Band. Zur Problematik der Datierung von Reliquientranslationen am Beispiel Sachsens im 8. und 9. Jahrhundert vgl. RÖCKELEIN, Reliquientranslationen (wie Anm. 34), S. 25–27.

36 Die Vermutung einer gegensätzlichen Kultförderung von Hexham (Oswald) einerseits und Lindisfarne (Cuthberht) andererseits hat bereits Eric Cambridge in einer Untersuchung zu frühen Oswaldpatrozinien formuliert. Vgl. Eric CAMBRIDGE, Archaeology and the Cult of St Oswald in Pre-Conquest Northumbria, in: Oswald. Northumbrian King to European Saint, hg. von Claire STANCLIFFE/Eric

Sowohl die Beleuchtung von regionalen wie städtischen Topographien als auch die materielle Dimension der Heiligenverehrung in Form von Patrozinien und Reliquienkulten verweisen zudem auf die hohe Bedeutung von Sachzeugnissen, sodass eine Untersuchung diözesaner Räume und Raumvorstellungen eigentlich nicht ohne den Schulterschluss mit der Archäologie und der Kunstgeschichte auskommen kann. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass archäologische Funde keinesfalls allein als ergänzende Bestätigung zur schriftlichen Überlieferung herangezogen werden dürfen, sondern vielmehr als eigenständige Zeugnisse untersucht werden müssen, ein Unterfangen, welches letztlich nur im interdisziplinären Dialog umsetzbar erscheint.

Auch für diese Problematik bietet der Episkopat Wilfrids mit den vermeintlichen architektonischen Romimitationen in Ripon und Hexham ein instruktives Beispiel. So hat Eric Cambridge aufzeigen können, dass insbesondere die Krypta in Hexham, welche in der Forschung lange Zeit unhinterfragt als eine Imitation römischer Vorbilder firmierte, architektonisch eher an gallische Erscheinungsformen angelehnt zu sein scheint.<sup>37</sup> Die fehlgeleitete Identifikation als ‚römisch‘ sei dabei zum einen auf eine allzu starke Rückbindung der Interpretation an das in den Schriftquellen von Wilfrid präsentierte Bild zurückzuführen, dessen enge Rombezüge sowohl bei Beda als auch bei Stephan akzentuiert werden. Zum anderen sind Beschreibungen von Wilfrids baulichem Wirken und der mit ihm verbundenen Zeugnisse in der zeitgenössischen wie späteren Überlieferung unkritisch als authentische Augenzeugenberichte gewertet worden, ein Zugriff, der etwa mit Blick auf

---

CAMBRIDGE, Stamford 1995 (ND Stamford 1996), S. 128–163, hier S. 158–161. Dabei hat Cambridge aber auch ausführlich auf die problematische Datierung seiner Befunde aufmerksam gemacht. Vgl. ebd., S. 128–131. Stancliffe hat die Beobachtungen von Cambridge aufgegriffen und als Indiz für eine Konkurrenz zwischen den Bischofssitzen Hexham und Lindisfarne um die Region Carlisle gewertet. Vgl. STANCLIFFE, *Disputed Episcopacy* (wie Anm. 3), S. 32–35. Dass die von Stancliffe und Cambridge anhand der Oswald- und Cuthberht-Patrozinien getroffenen Beobachtungen zumindest eine gewisse Plausibilität besitzen, verdeutlichen abermals die Ergebnisse Röckeleins zum karolingerzeitlichen Sachsen, stellt sie doch explizit heraus, dass sich über Reliquientranslationen ein Gegensatz zwischen den sächsischen Adelsparteien der Widukinde und Immedinger einerseits und den Ekbertinern, Cobbonen und Amalungern andererseits aufzeigen lasse. Vgl. RÖCKELEIN, *Reliquientranslationen* (wie Anm. 34), S. 367. Zudem weist sie in weiterführender Anlehnung an Ursula Swinarski explizit darauf hin, dass sich „die sächsische Adelsgesellschaft [...] in karolingischer Zeit als Hagiokratie [konstituierte]“. Ebd., S. 366.

37 Vgl. hierzu Eric CAMBRIDGE, *The Sources and Function of Wilfrid's Architecture at Ripon and Hexham*, in: HIGHAM, *Wilfrid* (wie Anm. 3), S. 136–151.



Stephans panegyrische und typologische Bezüge nicht haltbar erscheint.<sup>38</sup> Archäologische und kunsthistorische Befunde dürfen also nicht allein als Bestätigung für das in den Schriftquellen präsentierte Bild herangezogen werden, sondern müssen hinsichtlich ihrer eigenen Aussagekraft kritisch durchleuchtet werden. Diese methodisch reflektierte Form der Einbindung mag den Zugriff auf Sachzeugnisse insbesondere für Historikerinnen und Historiker erschweren, bietet umgekehrt aber auch die Möglichkeit eines quellenkritischen Korrektivs, anhand dessen sich etwa die in den Schriftquellen häufig topisch beschriebene Rolle der Prälaten als Bauherrn realienhistorisch prüfen und so weiter akzentuieren lässt.

### 3. Modelle und Konzepte

Der letzte Punkt leitet schon zur dritten Untersuchungsebene der Modelle und Konzepte über, die mit dem Bischof und seiner Amtsführung in der Diözese verbunden waren beziehungsweise werden. Als methodischer Ausgangspunkt dient hierbei die Erkenntnis der jüngeren Forschung, dass man nicht apodiktisch von ‚dem‘ Bischofsbild des Frühmittelalters ausgehen kann, sondern vielmehr die regionalen, zeitlichen und situativen Differenzen und somit die Pluralität von Selbstentwürfen wie Fremdwahrnehmungen von Bischöfen beachten muss.<sup>39</sup>

Der Fragenkomplex, wie der Bischof sein soll, welche Fähigkeiten, Qualitäten und Tugenden er aufweisen, welches Verhalten er an den Tag legen und wie er sein Amt ausgestalten soll, ist in der Forschung zum frühangelsächsischen Episkopat untrennbar mit Beobachtungen zu Charakter und Funktionen religiöser Vergemeinschaftungsformen allgemein verbunden. Konkret geht es in dieser kontinuierlich geführten Diskussion um das Verhältnis von weltklerikalen und monastischen Elementen innerhalb der angelsächsischen Kirchenstruktur, deren geradezu paradigmatischer Brennpunkt das Erklärungsmodell der sogenannten ‚Minster‘ bildet. Mit diesem Terminus werden

---

38 Vgl. CAMBRIDGE, *Sources and Function* (wie Anm. 37), S. 150f.

39 Dies ist von Steffen Patzold in seiner Habilitationsschrift pointiert herausgestellt worden, wobei er sich vor allem gegen eine Fokussierung auf einzelne Quellengattungen – etwa die vielfach anzutreffende Beschränkung auf hagiographische Texte – ausgesprochen hat. Vgl. Steffen PATZOLD, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts* (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008, S. 519–521.

gemeinhin ‚hybride‘ Gemeinschaften bezeichnet, die neben klösterlichen auch seelsorgerische Funktionen wahrgenommen haben und im rural geprägten England zu einem fundierenden Kernelement religiösen Lebens wie auch Motor herrschaftlich-wirtschaftlicher Entwicklungen avancierten.<sup>40</sup> Es ist hier weder der Ort, die unterschiedlichen Abstufungen dieser ‚Minster-These‘ zu diskutieren noch die einzelnen Argumente für und wider diese Typisierung vorzutragen.<sup>41</sup> Mit Blick auf die Fragestellungen des vorliegenden Bandes

40 Zu dieser bewusst offengehaltenen ‚Definition‘ vgl. die Anmerkungen bei BLAIR, Church (wie Anm. 33), S. 1–7.

41 Innerhalb dieser Diskussion lassen sich vor allem vier umstrittene Hauptpunkte ausmachen, die argumentativ allerdings eng aufeinander bezogen sind. So ging es erstens um die Frage, inwiefern stärker monastisch ausgerichtete von eher seelsorgerisch-, weltgeistlich‘ ausgerichteten Gemeinschaften unterschieden werden können und somit eine Klassifizierung der unterschiedlichen Minster auf funktionaler Ebene möglich ist. Zweitens hat man nach den ideellen Wurzeln dieses Modells gefragt, wobei häufig mit einem vermeintlichen Gegensatz zwischen monastisch-keltischen und episkopal-römischen Einflüssen operiert worden ist. Drittens wurde über den rechtlichen Status der Minster debattiert, indem die ‚offiziös‘-organisatorischen Funktionen, welche den Gemeinschaften im Rahmen der sich institutionalisierenden englischen Kirche zugekommen seien, mit dem immer wieder aufscheinenden ‚eigenkirchlichen‘ Status vieler Kommunitäten kontrastiert wurde. Und schließlich diskutierte man viertens das Verhältnis dieser Minster zu den erst deutlich später nachweisbaren Pfarreien, wobei vor allem topographische Kontinuitäten und die Rolle der Seelsorge in der Vorwikingerzeit im Fokus standen. Wichtige Beiträge zur Diskussion bilden: John BLAIR (Hg.), *Minsters and Parish Churches. The Local Church in Transition 950–1200* (Oxford University Committee for Archaeology. Monograph 17), Oxford 1988; Sarah FOOT, *Parochial Ministry in Early Anglo-Saxon England. The Role of Monastic Communities*, in: *Studies in Church History* 26 (1989), S. 43–54; John BLAIR/Richard SHARPE (Hg.), *Pastoral Care before the Parish* (Studies in the Early History of Britain), Leicester 1992; Eric CAMBRIDGE/David ROLLASON, *The pastoral organization of the Anglo-Saxon Church. A Review of the „Minster-Hypotheses“*, in: *Early Medieval Europe* 4 (1995), S. 87–105; John BLAIR, *Ecclesiastical organization and pastoral care in Anglo-Saxon England*, in: ebd., S. 193–212; David ROLLASON, *Monasteries and society in early medieval Northumbria*, in: *Monasteries and Society in Medieval Britain. Proceedings of the 1994 Harlaxton Symposium*, hg. von Benjamin THOMPSON (Harlaxton Medieval Studies 6), Stamford 1999, S. 59–74; BLAIR, Church (wie Anm. 33), passim; Catherine CUBITT, *The clergy in early Anglo-Saxon England*, in: *Historical Research* 78 (2005), S. 273–287; Alan THACKER, *Priests and Pastoral Care in Early Anglo-Saxon England*, in: *The Study of Medieval Manuscripts of England. Festschrift in Honor of Richard W. Pfaff*, hg. von George Hardin BROWN/Linda Ehrsam VOIGTS (Arizona Studies in the Middle Ages and the Renaissance 35), Tempe/Turnhout 2010, S. 187–208, hier S. 198–207.

sind vordergründig die Implikationen interessant, die sich aus diesem Erklärungsmodell für den Stellenwert bischöflicher Autorität und damit der episkopalen Amtsführung ergeben. Denn gemeinhin wird den angelsächsischen Bischöfen der Vorwikingerzeit nur ein geringer Handlungsspielraum qua ihres Amtes zugebilligt, der Einfluss einzelner Prälaten vielmehr auf eigenkirchliche Rechte und die Wahrnehmung des Abbatiates in eben jenen strukturgebenden *monasteria* zurückgeführt.<sup>42</sup> Damit ist nicht nur erneut die Frage nach dem bischöflichen Zugriff auf Gemeinschaften gemäß des versehenen Amtes umrissen, sondern zudem die Problemlage aufgeworfen, inwiefern diese institutionelle Verwobenheit von weltklerikalen und monastischen Elementen auch Reflexe im Idealbild von Bischöfen zeitigte.

Dass im angelsächsischen Beispielfall eher von einem komplexen Amalgam aus den Idealen der ‚vita activa‘ und der ‚vita contemplativa‘ und nicht, wie angesichts der angerissenen Meistererzählung zu vermuten stünde, von einer Reduktion auf allein mönchisch geprägte Referenzbestände auszugehen ist, hat Catherine Cubitt in mehreren Studien aufzeigen können. So lassen sich nicht nur Indizien für eine konzeptionelle wie sprachliche Trennung von Klerus und Mönchtum finden, mit Petrus sei zudem ein Heiliger in England intensiv verehrt worden, der sowohl die Romorientierung der angelsächsischen Kirche zum Ausdruck gebracht habe, als auch zu einer Chiffre für die ideale priesterliche Lebensform erhoben worden sei.<sup>43</sup> In Bezug auf Wilfrid hat Cubitt zudem darauf hingewiesen, dass sich in den Quellen kein eindeutiger Beleg für die Ablegung der Profess durch den Bischof finden lässt. Stephan von Ripon etwa erwähnt an formellen Übergangsriten nur eine Tonsurierung Wilfrids und die späteren Weihen zu Priester und Bischof, nicht aber das Ablegen eines Gelübdes.<sup>44</sup> Die stellenweise in der Forschung

42 Diese These ist vor allem von John Blair vertreten worden. Vgl. hierzu die allgemeinen Bemerkungen bei BLAIR, Church (wie Anm. 33), S. 73–78, sowie die auf die Person Wilfrids fokussierten Beobachtungen ebd., S. 91–100. Zu den südhumbrischen und kontinentalen Kontexten, in denen Wilfrids Sorge um seine Gemeinschaften zu verorten ist, vgl. auch CUBITT, Man for His Times (wie Anm. 3), S. 316–323.

43 Vgl. hierzu Catherine CUBITT, Images of St Peter. The Clergy and the Religious Life in Anglo-Saxon England, in: The Christian Tradition in Anglo-Saxon England. Approaches to Current Scholarship and Teaching, hg. von Paul CAVILL (Christianity and Culture. Issues in Teaching), Woodbridge u. a. 2004, S. 41–54.

44 Vgl. hierzu CUBITT, Images (wie Anm. 43), S. 47, sowie CUBITT, Clergy (wie Anm. 41), S. 277. Dieser Punkt wurde auch aufgegriffen bei STANCLIFFE, Disputed Episcopacy (wie Anm. 3), S. 30. Die Tonsur wird dabei explizit als petrinisch

anzutreffende Reduktion religiöser Orientierungen auf monastische Ideale speist sich damit weniger aus den konkreten Gegebenheit als vielmehr aus der reformorientierten Perspektive der Quellen – allen voran Beda, dessen argumentativ-kommunikatives Vorgehen in seinen Werken in der englischen Forschung erst in den letzten Jahren vermehrt Beachtung gefunden hat.<sup>45</sup> Wenngleich die enge Verwobenheit von Reformansätzen und Klöstern in den

---

ausgewiesen: *Nam servus Dei Wilfrithus desiderio concupiscens tonsurae Petri apostoli formulam in modum coronae spineae caput Christi cingentis, a sancto Dalfno archiepiscopo libenter suscepit.* Stephan von Ripon, *Vita Sancti Wilfridi* (wie Anm. 1), Kap. 6, S. 14. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass Stephan hier eine typologische Verortung Wilfrids vornimmt, es sich also nicht um eine ‚objektive Beschreibung‘ seiner Haartracht handelt. Dies wird nicht nur unmittelbar durch die christomimetische Ausdeutung der Tonsur greifbar, sondern zeigt sich auch in dem Umstand, dass Stephan diese Passage aus der anonymen ‚Vita Sancti Cuthberti‘ übernommen hat: *[P]ostquam seruitutis Christi iugum tonsuraeque Petri formam in modum coronae spineae caput Christi cingentis Domino adiuuante suscepit.* *Two Lives of Saint Cuthbert. A Life by an Anonymous Monk of Lindisfarne and Bede’s Prose Life*, hg. von Bertram COLGRAVE, Cambridge u. a. 1940 (ND Cambridge 1985), S. 59–139, hier: Buch II, Kap. 2, S. 76. Vgl. zu dieser textlichen Übernahme auch STANCLIFFE, *Disputed Episcopacy* (wie Anm. 3), S. 15.

- 45 Vor allem Alan Thacker hat sich dezidiert mit dieser Thematik beschäftigt. Vgl. THACKER, *Bede’s Ideal* (wie Anm. 3), passim; Alan THACKER, *Bede and History*, in: *The Cambridge Companion to Bede*, hg. von Scott DEGREGORIO, Cambridge u. a. 2010, S. 170–190, hier S. 183–188. In den letzten Jahren hat Scott DeGregorio die von Thacker getroffenen Beobachtungen zur reformerischen Agenda Bedas in seinen späten Jahren aufgegriffen und erweitert, indem er nicht nur den Brief an Ecgberht und die erzählenden Quellen in den Blick nahm, sondern auch die Bibelkommentare dementsprechend untersuchte. Vgl. Scott DEGREGORIO, ‚*Nostrorum socordiam temporum*‘. The Reforming Impulse of Bede’s Later Exegesis, in: *Early Medieval Europe* 11 (2002), S. 107–122; Scott DEGREGORIO, *Bede’s In Ezram et Neemiam and the Reform of the Northumbrian Church*, in: *Speculum* 79 (2004), 1–25; Scott DEGREGORIO, *Bede’s „In Ezram et Neemiam“*. A Document in Church Reform?, in: *Bède le vénérable. Entre tradition et postérité*, hg. von Stéphane LEBECQ/Michel PERRIN/Olivier SZERWINIAK (*Histoire et littérature du Septentrion* 34), Villeneuve d’Ascq 2005, S. 97–107; Scott DEGREGORIO, *Monasticism and Reform in Book IV of Bede’s „Ecclesiastical History of the English People“*, in: *The Journal of Ecclesiastical History* 61 (2010), S. 673–687; DEGREGORIO, *Visions of Reform* (wie Anm. 6), passim. Kritische Perspektiven auf das Geschichtsbild Bedas sind zudem von David Kirby und Walter Goffart entworfen worden, die den Akzent allerdings stärker auf die ‚politischen‘ Implikationen legen: GOFFART, *Narrators* (wie Anm. 3), S. 235–328; GOFFART, *Bede’s History* (wie Anm. 3), mit einem konzisen Überblick über jüngere Entwicklungen auf S. 205–207; KIRBY, *Contemporary Setting* (wie Anm. 3).

Quellen häufig starke Tendenzen hin zu einer Monachisierung des religiösen Expertentums zeigt, so gilt es auch in diesen Reformkontexten nach alternativen Modellen speziell für die priesterlich-seelsorgerische Komponente des Weltklerus zu suchen.

Mit der Gestaltung Petri zu einem Idealbild priesterlicher Lebensführung ist zudem auf die Bedeutung von Leitbildern und kirchlichen Traditionen hingewiesen worden, die im angelsächsischen Bereich eine Aktualisierung oder Adaption erfahren haben und dem Klerus als Richtschnur für die Ausgestaltung der eigenen Amtsführung präsentiert wurden. Dass die Präläten dabei selbst zum gestalthaften Fokus abstrakter Normen werden konnten, zeigt beispielhaft die Rezeption des Traktats ‚*De ecclesiasticis officiis*‘ Isidors von Sevilla in der anonymen Cuthbertsvita und in Stephans Wilfridsvita. In beiden Fällen werden die Qualitäten, die Isidor als Voraussetzung für das Bischofsamt definierte, im Kontext der Erhebung des jeweiligen Protagonisten aufgegriffen, sodass der Rückbezug an das Amt trotz der veranschaulichenden Personalisierung gewahrt blieb.<sup>46</sup>

Idealisierende Leitbilder sagen freilich noch nichts über die diözesane Praxis aus, denn Aspekte wie die Personalisierung und Aktualisierung von Normvorstellungen in Viten können nur bedingt als Funktionalisierungen gedeutet werden.<sup>47</sup> Es bleibt also letztlich die Frage nach der handlungsleitenden

46 Vgl. Stephan von Ripon, *Vita Sancti Wilfridi* (wie Anm. 1), Kap. 11, S. 24; *Two Lives* (wie Anm. 44), Buch IV, Kap. 1, S. 110–112; Isidor von Sevilla, *De ecclesiasticis officiis*, hg. von Christopher M. LAWSON (Corpus Christianorum Series Latina 113), Turnhout 1989, Buch II, Kap. v. 17–18, S. 62f. Vgl. hierzu auch STANCLIFFE, *Disputed Episcopacy* (wie Anm. 3), S. 15f. Die Verkörperung abstrakter Normen bildet selbstverständlich nicht den einzigen Modus der Leitbildkonstruktion. In der Wilfridsvita Stephans spielen etwa – ganz hagiographischen Erzählkonventionen entsprechend – auch biblische Modelle eine gewichtige Rolle. Vgl. hierzu etwa Mark D. LAYNESMITH, *Stephen of Ripon and the Bible. Allegorical and Typological Interpretations of the Life of St Wilfrid*, in: *Early Medieval Europe* 9 (2000), S. 163–182; THACKER, *Cult* (wie Anm. 3), S. 4f.

47 Dies ist von Patzold anhand der Diskurse um das Bischofsamt in der Karolingerzeit sehr pointiert mit Blick auf die eigentlich unzulässige Fokussierung auf einzelne Quellengattungen herausgestellt worden: „Erst der Abgleich normativer, erzählender und dokumentarischer Quellen (und im einzelnen jeweils verschiedener Textgattungen) erlaubt es zu erkennen, inwieweit die beobachteten Darstellungsmuster typisch für die Vorstellungen vom Bischof oder lediglich typisch für eine bestimmte Art von Texten waren.“ PATZOLD, *Episcopus* (wie Anm. 39), S. 520. Anhand der materialreichen Studie von Stephanie Haarländer lässt sich sehr gut erkennen, dass die Funktionen, die einer Bischofsvita jeweils zugesprochen werden können,

Funktion dieser Wissensbestände und ihrer Verbreitung zu stellen, die mit Blick auf die Quellenlage zumeist nur schwer oder gar nicht zu ermitteln ist. Dennoch lassen sich in Bezug auf den angelsächsischen Beispielfall zumindest einige Indizien ausfindig machen, welche die anleitenden Rahmenbedingungen der diözesanen Amtsführung weiter konturieren. Hierbei wäre zunächst auf die durch die Prälaten angestoßenen Bildungsinitiativen hinzuweisen, für die das Wirken Theodors von Tarsus, Wilfrids zeitweiligem Gegenspieler wie Unterstützer, in Canterbury ein zumindest fragmentarisch überliefertes Beispiel bietet. In Zusammenarbeit mit Hadrian, dem Theodor in Rom zur Seite gestellten Abt von St. Augustinus in Canterbury, initiierte der byzantinisch sozialisierte Erzbischof an seinem Bischofssitz ein an vornehmlich griechischsprachigen, syrischen Autoritäten orientiertes Bildungsprogramm, welches seinen Niederschlag vor allem in der Bibelglossierung gefunden hat.<sup>48</sup>

---

je nach Entstehungskontext voneinander divergieren konnten, hat sie doch etwa herausgearbeitet, dass ein Großteil der von ihr untersuchten Texte dem monastischen Milieu der Stiftermemoria zuzuordnen sind. Vgl. Stephanie HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie*, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47), Stuttgart 2000, S. 463 f. Die Heterogenität der Schreibenlässe (und somit der intendierten Wirkungen) ist auch von Stephanie COUÉ, *Hagiographie im Kontext. Schreibenlaß und Funktion von Bischofsviten aus dem 11. und vom Anfang des 12. Jahrhunderts* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 24), Berlin/New York 1997, insbes. S. 172–176, herausgestellt worden. Die Frage nach dem handlungsleitenden Charakter von hagiographischen Texten für die Ausübung des Bischofsamtes muss also stets anhand des konkreten Einzelfalls geprüft werden.

- 48 Zur sogenannten ‚Schule von Canterbury‘ sind neben den in Anm. 50 genannten Arbeiten von Jane Stevenson zum ‚Laterculus Malalianus‘ immer noch die Studien von Michael Lapidge einschlägig: Michael LAPIDGE, *The School of Theodore and Hadrian*, in: Michael LAPIDGE, *Anglo-Latin Literature 600–899*, London/Rio Grande 1996, S. 141–168 [zuerst in: *Anglo-Saxon England* 15 (1986), S. 45–72]; Michael LAPIDGE, *The Study of Greek at the School of Canterbury in the Seventh Century*, in: ebd., S. 123–139 [zuerst in: *The Sacred Nectar of the Greeks. The Study of Greek in the West in the Early Middle Ages*, hg von Michael W. HERREN (King’s College London. Medieval Studies 2), London 1992, S. 169–194]. In Zusammenarbeit mit Bernhard Bischoff hat dieser auch die Bibelkommentare erschlossen und ediert: *Biblical Commentaries from the Canterbury School of Theodore and Hadrian*, hg. von Bernhard BISCHOFF/Michael LAPIDGE (Cambridge Studies in Anglo-Saxon England 10), Cambridge u. a. 1994. Zu weiteren Einzelaspekten vgl. auch die Studien in Michael LAPIDGE (Hg.), *Archbishop Theodore. Commemorative Studies on His Life and Influence* (Cambridge Studies in Anglo-Saxon England 11),

Wenngleich diese intensivierte Auseinandersetzung mit und Erweiterung von vornehmlich klerikalen Bildungsbeständen in der Forschung auch häufig als ‚Schule‘ bezeichnet wird, kann dieser Begriff nur unter Vorbehalt gebraucht werden, da sich eine institutionelle Verdichtung nicht nachweisen lässt.<sup>49</sup> Folglich kann nur ein indirekter Zugang zur Frage nach den in Canterbury vermittelten Wissensbeständen gewählt werden, wobei mit Blick auf die diö-

---

Cambridge 1995, sowie Michael LAPIDGE, Rufinus at the School of Canterbury, in: *La tradition vive. Melanges d'histoire des textes en l'honneur de Louis Holtz*, hg. von Pierre LARDET (Bibliologia. Elementa ad librorum studia pertinentia 20), Paris/Turnhout 2003, S. 119–129.

- 49 Kritik an der ideengeschichtlichen Zugangsweise zu den Karrieren Theodors und Hadrians hat etwa schon Bernice Kaczynski in ihrer Rezension zum Theodor-Sammelband und zur Edition der Bibelkommentare geäußert: Bernice M. KACZYNSKI, Review Article. The Seventh-Century School of Canterbury. England and the Continent in Perspective, in: *Journal of Medieval Latin* 8 (1998), S. 206–215, hier S. 209f. Kaczynskis Anmerkungen verdeutlichen somit, dass auf Basis solcher Texte die Rekonstruktion einer ‚Schule‘ kaum möglich erscheint. Über die konkrete Ausbildungspraxis erfahren wir in den Glossierungen etwa nichts und auch andere Quellen tragen nur bedingt zur Kenntnis um die ‚Schule‘ bei. Zwar sind über Beda einige mögliche Schüler Theodors in Canterbury ermittelbar, so etwa Albinus von St. Augustinus (Vorwort), Oftfor von Worcester (Buch IV, Kap. 23), Johannes von Beverley (Buch V, Kap. 3) – wobei diese Identifikation besonders vage ist, da Johannes sich an dieser Stelle nur auf Theodor als Autorität beruft – und Tobias von Rochester (Buch V, Kap. 23). Über deren konkrete Ausbildung sagt der angelsächsische Kirchenvater indes wenig und auch seine allgemeinen Ausführungen zur von Theodor und Hadrian in Canterbury angestoßenen Bildung (Buch IV, Kap. 2) bleiben vage und zeichnen eher ein topisches Bild. Vgl. Beda Venerabilis, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* (wie Anm. 1), Praefatio, Buch IV, Kap. 2, 23, sowie Buch V, Kap. 3, 23, S. 2–4, 332–334, 408, 460, 556. Über einen wiederum nur als Ausschnitt bei Wilhelm von Malmesbury überlieferten Brief an Hadrian lässt sich auch Aldhelm als Schüler dieses Kreises identifizieren, bezeichnete er den Abt doch als *rudis infantiae praecepto[r]*, von dem er offensichtlich eine Unterweisung in den *prima elementa* erhalten hatte. Aldhelm von Malmesbury, Brief an Hadrian, in: *MGH Auct. ant.* 15 (wie Anm. 16), Nr. 2, S. 478. In der Forschung ist daher versucht worden, über die Schriften Aldhelms weitere Einblicke in die Wissensbestände der Schule zu gewinnen, ein Vorgehen, das zwangsläufig spekulativ bleiben muss, da Aldhelm selbst in seinen Werken keine entsprechenden Bezüge herstellt. Vgl. zu einem solchen Vorgehen etwa LAPIDGE, *School* (wie Anm. 48), S. 148f. Zudem ist auch dieser Brief ob seiner Überlieferungsumstände unter einen ebensolchen quellenkritischen Vorbehalt zu stellen, wie das oben ausführlich diskutierte Schreiben an die Äbte Wilfrids.

zesane Amtsführung ein Text von besonderer Bedeutung ist: der sogenannte ‚Laterculus Malalianus‘.

Beim ‚Laterculus Malalianus‘ handelt es sich um ein kürzeres Werk exegetischen Charakters, welches in Anlehnung an die spätantike ‚Chronographia‘ des Johannes Malalas und im Rekurs auf unterschiedliche, vor allem griechischsprachige Autoritäten eine weltgeschichtliche Verortung und typologische Auslegung des Lebens Christi bietet.<sup>50</sup> Wenngleich die schmale handschriftliche Überlieferung allein kontinentaler Provenienz ist, so hat sich insbesondere Jane Stevenson auf Basis unterschiedlicher Indizien für eine Autorschaft Theodors von Canterbury ausgesprochen, die von der nachfolgenden Forschung weitestgehend übernommen worden ist.<sup>51</sup> Der Text ist insofern inhaltlich für Untersuchungen zur bischöflichen Amtsführung in der Diözese interessant, als er in Kapitel 19 einen der frühesten westlichen Belege für die ‚ordines Christi‘ bietet, einer heterogenen Textgattung, deren einendes Merkmal die Begründung der kirchlichen Weihegrade aus dem Wirken und Leben des Gottessohnes heraus bildet.<sup>52</sup> Auch wenn die Ursprünge dieser

50 Der ‚Laterculus‘ ist bisher in der Forschung kaum berücksichtigt worden. Erschlossen worden ist der Text vor allem durch die Arbeiten Jane Stevensons, welche den Text auch edierte und übersetzte: Jane Barbara STEVENSON, Theodore and the *Laterculus Malalianus*, in: LAPIDGE, Archbishop Theodore (wie Anm. 48), S. 204–221; Jane Barbara STEVENSON (Hg.), The ‚Laterculus Malalianus‘ and the School of Archbishop Theodore in Canterbury (Cambridge Studies in Anglo-Saxon England 14), Cambridge u. a. 1995, S. 1–116 (Einleitung zur Edition und Übersetzung) sowie S. 162–229 (Kommentierung des Textes). Michael Herren und James Siemens legten zudem Studien zu möglichen Vorlagen und Rezeptionskontexten des Werkes vor: Michael HERREN, Scholarly Contacts Between the Irish and the Southern English in the Seventh Century, in: *Peritia* 12 (1998), S. 24–53, vor allem S. 33–35; James SIEMENS, Another Book for Jarrow’s Library? Coincidences in Exegesis between Bede and the *Laterculus Malalianus*, in: *The Downside Review* 131 (2013), S. 15–34; James SIEMENS, Preliminary Enquiries into the Place of the *Laterculus Malalianus* Among the Chronicles of Late Antiquity, in: *Journal for Late Antique Religion and Culture* 4 (2010), S. 68–80.

51 Stevenson hat die Autorschaft Theodors vor allem über die Themen und Inhalte des ‚Laterculus‘ hergeleitet, wobei sie über Aldhelm und die Bibelglossierungen auch konkrete Bezüge zum intellektuellen Milieu in Canterbury zu profilieren versuchte. Vgl. STEVENSON, Theodore (wie Anm. 50), S. 208–212; STEVENSON, School (wie Anm. 50), S. 8–15. Zur Akzeptanz von Stevensons Zuordnung vgl. etwa SIEMENS, Preliminary Enquiries (wie Anm. 50), S. 69f., sowie SIEMENS, Coincidences (wie Anm. 50), S. 31f., Anm. 17.

52 Diese Quellengattung ist vor allem von Roger E. Reynolds untersucht worden: Roger E. REYNOLDS, *The Ordinals of Christ from their Origins to the Twelfth*



Traktate, die textlich ganz unterschiedlich gestaltet werden konnten und in einer Vielzahl von Kontexten zu finden sind, im spätantiken Christentum des Ostens zu suchen sind, so hatten sie im Westen vor allem im Frühmittelalter Konjunktur und bildeten ein wichtiges Teilsegment jener Institutionalierungsprozesse, in denen die Ordnungsmuster der sich verdichtenden Kirchenhierarchie ausgehandelt wurden.<sup>53</sup> Mag die praktische Relevanz auch begrenzt sein,<sup>54</sup> so zeigt diese Rezeption der *ordines Christi*, dass im Umfeld Theodors Wissensbestände zirkulierten und schriftlich festgehalten wurden, welche unterschiedliche Kompetenzbereiche innerhalb der seelsorgerischen Administration voneinander zu unterscheiden und zugleich exegetisch zu legitimieren suchten, indem die Präformation der Ämter durch das Wirken Christi selbst herausgestellt und ihrer Ausübung somit christomimetische Bezüge zugesprochen wurden.<sup>55</sup>

In Anknüpfung an diese ideelle Konzeptualisierung der niederen Weihegrade ließe sich auch die Entstehung, Wahrnehmung und kommunikative Nutzung der unterschiedlichen Abstufungen im Bischofsamt selbst neu eruieren, die bei allen kirchenrechtlichen Grundlagen keineswegs als gesetzt gelten können, sondern gerade in Konfliktsituationen wie auch Missionsge-

---

Century (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 7), Berlin/New York 1978; Roger E. REYNOLDS, Christ as Cleric. The Ordinals of Christ, in: Roger E. REYNOLDS, Clerics in the Middle Ages. Hierarchy and Image (Variorum Collected Studies Series CS 669), Aldershot 1999, S. 1–50. In der Version Theodors bzw. seines Umfeldes werden sieben Weihegrade (*ostiarius* [Türsteher], *fossarius* [Totengräber], *lector* [Leser], *subdiaconus* [Subdiakon], *diaconus* [Diakon], *presbyter* [Priester], *episcopus* [Bischof]) konkret genannt, wenngleich der Autor selbst ursprünglich nur von insgesamt *sex grad[us] officii* handeln will. Vgl. STEVENSON, ‚Laterculus Malalianus‘ (wie Anm. 50), S. 120–161, hier Kap. 19, S. 146–148. Diese arithmetische Ungenauigkeit ist durchaus häufiger anzutreffen und spiegelt möglicherweise unterschiedliche Traditionen der Zählung innerhalb dieser Literaturgattung wider. Vgl. hierzu Roger E. REYNOLDS, „At Sixes and Sevens“ – and Eights and Nines. The Sacred Mathematics of Sacred Orders in the Early Middle Ages, in: REYNOLDS, Clerics in the Middle Ages (wie eben), S. 669–684 [zuerst in: Speculum 54 (1979), S. 669–684].

53 So pointiert herausgearbeitet bei REYNOLDS, Christ as Cleric (wie Anm. 52), S. 49f.

54 Die Nennung des *fossarius* ist wohl als anachronistische Tradierung der patristischen Literatur zu werten. Vgl. REYNOLDS, Christ as Cleric (wie Anm. 52), S. 6, sowie die Kommentierung der Textstelle bei STEVENSON, School (wie Anm. 50), S. 214.

55 Zur Rolle der unterschiedlichen Weihegrade im frühangelsächsischen England vgl. auch den Überblick bei THACKER, Priests (wie Anm. 41), S. 187–198, der allerdings deutlich auf den Priesterstand fokussiert ist.

bieten als dynamischer und kontinuierlich geführter Aushandlungsprozess zu verstehen sind. Dabei ist der Blick auf die vorstellungsweltliche Formierung sicherlich um eine Beleuchtung der konkreten Praxis zu ergänzen, wobei sich methodische Anleihen von der deutlich prononcierteren spätmittelalterlichen Rangforschung als fruchtbar erweisen könnten.<sup>56</sup>

Ein weiteres Zeugnis, welches gemeinhin Theodor von Tarsus zugeschrieben wird und ebenfalls Aufschluss über Wissensbestände bietet, welche die Bischöfe in der diözesanen Administration angeleitet haben könnten, soll aufgrund der problematischen Überlieferungslage hier weitestgehend ausgeklammert werden. Die Rede ist vom sogenannten Bußbuch Theodors, dessen erhaltene Versionen sicherlich nicht vom Erzbischof selbst verfasst worden sind.<sup>57</sup> Aufgrund der unsicheren Ausgangslage sei hier lediglich unter

56 Hierzu sei nochmals auf die bereits genannten Beobachtungen von Thacker zur Ausgestaltung des Archiepiskopates von Canterbury durch Theodor verwiesen, der das Vorgehen auch in einen breiteren Kontext einordnet. Vgl. THACKER, *Archbishops* (wie Anm. 2), *passim*. Inwiefern Wilfrid hingegen ebenfalls metropolitane Ansprüche verfolgte, ist in der Forschung durchaus umstritten. Alan Thacker geht davon aus, dass die Vertretung durch Legaten bei der Synode von Hertford als Beleg für das metropolitane Selbstverständnis Wilfrids gewertet werden kann, dem er allerdings – gallischen Traditionen folgend – kaum praktische Relevanz beigemessen habe. Vgl. *ebd.*, S. 57, 59. Nicholas Brooks wiederum geht aufgrund der Anerkennung von Theodors erzbischöflicher Autorität in der *Causa Chad* davon aus, dass Wilfrid keine metropolitane Ansprüche verfolgt habe, zumal sich keine weiteren Belege für eine aktive Einforderung entsprechender Rechte finden ließen. Vgl. BROOKS, *Early History* (wie Anm. 2), S. 72. In Bezug auf mögliche methodisch-theoretische Anleihen aus der Rangforschung ist insbesondere auf die Publikationen des Projektes ‚Rang und Ordnung/RANK‘ in Heidelberg hinzuweisen, die sich vordergründig mit dem Spätmittelalter befassen. Ein Tagungsband entwirft allerdings auch Perspektiven für die anderen Teilepochen des Mittelalters: Jörg PELTZER (Hg.), *Rank and Order. The Formation of Aristocratic Elites in Western and Central Europe, 500–1500* (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 4), Ostfildern 2015. Bischöfe werden allerdings nur in einem Beitrag zum Bischofshof im Spätmittelalter als Forschungsgegenstand fokussiert: Andreas BIHRER, *Research on the Ecclesiastical Princes in the Later Middle Ages: State-of-the-Art and Perspectives*, in: *Pricely Rank in Late Medieval Europe: Trodden Paths and Promising Avenues*, hg. von Thorsten HUTHWELKER/Jörg PELTZER/Maximilian WEMHÖNER (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 1), Ostfildern 2011, S. 49–70.

57 Dabei ist unklar, ob es eine solche ‚offizielle‘ Version des Werkes überhaupt je gegeben hat. Gemeinhin wird angenommen, dass die schriftlichen Regelungen ein Produkt der bereits diskutierten ‚Schule von Canterbury‘ bilden, wobei sich die Entstehungs- und Überlieferungsumstände kaum näher nachvollziehen lassen. Insgesamt

quellenkritischem Vorbehalt angemerkt, dass die mit Theodor assoziierten Anweisungen keinesfalls allein Disziplinarmaßnahmen zur Büßung individueller Sünden enthalten, sondern auch sozial relevante Vergehen thematisieren und zudem einen umfangreichen Katalog an Bestimmungen enthalten, die sich überhaupt nicht mit Bußleistungen befassen, sondern vielmehr dem weiteren Bereich bischöflicher Administration zuzuordnen sind.<sup>58</sup> Die der Autorität des Erzbischofs zugeschriebene Sammlung lässt sich damit durchaus als Handbuch charakterisieren, welches Prälaten Wissensbestände für die alltägliche Amtsführung in ihren Diözesen bot.

In eine ganz ähnliche Richtung weist ein weiteres Werk, dessen Abfassung dem bereits genannten Ecgberht von York zugeschrieben wird. Bei dem sogenannten ‚*Succinctus dialogus ecclesiasticae institutionis*‘ handelt es sich um einen kürzeren Traktat in Form eines Dialoges zwischen einem Ratsuchenden und einer Autorität, der sich mit unterschiedlichen Anliegen der kirchlichen Administration befasst.<sup>59</sup> Auch wenn weder der Fragende noch der Antwort-

---

lassen sich sieben unterschiedliche Versionen ausmachen (von denen fünf bisher ediert worden sind), die teils erheblich voneinander abweichen, wobei „[t]he relationship between these strands and their relative chronology still remains unclear.“ Vgl. hierzu Rob MEENS, *Penance in medieval Europe, 600–1200*, Cambridge/New York 2014, S. 90–93 (Zitat auf S. 90) sowie – zur handschriftlichen Überlieferung – S. 226–228. Die Abweichungen reichen dabei von „a varying number of canons to downright contradictions.“ Eine fundierte Sondierung über die Genese des Textes bietet Roy FLECHNER, *The Making of the Canons of Theodore*, in: *Peritia* 17/18 (2003/2004), S. 121–143 (Zitat auf S. 123), wobei viele Aspekte letztlich ungeklärt bleiben müssen. Vgl. zudem Allen J. FRANTZEN, *The Tradition of Penitentials in Anglo-Saxon England*, in: *Anglo-Saxon England* 11 (1982), S. 23–56, hier S. 27–30.

58 In der Version des Bußbuches, welche auf den sogenannten ‚*Discipulus Umbrensius*‘ zurückgeht, sind diese administrativen Anliegen von den Bußbestimmungen weitestgehend durch die Anlage von zwei Büchern getrennt. Die anderen Traditionsstränge lassen eine solche Systematisierung nicht erkennen. Vgl. MEENS, *Penance* (wie Anm. 57), S. 92, 94. Meens konstatierte daher: „We do not know whether Theodore distinguished in his teachings between canon law, ecclesiastical regulations and penitential discipline, but in the texts in which his sentences have been handed down such distinctions are not to be found. This suggests, therefore, that in practice these three fields were not carefully distinguished.“ Ebd. S. 96.

59 Der ‚*Dialogus*‘ ist zwar punktuell zu unterschiedlichen Aspekten in der Forschung durchaus konsultiert worden, eine dezidiert an der Quelle als Gesamtwerk orientierte Untersuchung hat bisher aber lediglich Martin J. Ryan vorgelegt. Vgl. Martin J. RYAN, *Archbishop Ecgberht and His Dialogus*, in: *Leaders of the Anglo-Saxon Church. From Bede to Stigand*, hg. von Alexander R. RUMBLE (Publications of the Manchester Centre for Anglo-Saxon Studies 12), Woodbridge u. a. 2012, S. 41–60.

tende innerhalb des Gesprächs oder im Vorwort identifiziert werden, spricht eine Reihe von Indizien für eine Unterweisung eines Suffragans durch seinen Metropolitan.<sup>60</sup> Entgegen dem Tenor der reformorientierten Quellen der Zeit hebt der Traktat dabei kaum auf innerkirchlich-moralische Defizite ab, sondern widmet sich vielmehr den sozialen Bezügen der klerikalen Ämterstruktur und damit den gesamtgesellschaftlichen Dimensionen der kirchlichen Administration.<sup>61</sup> Hierzu werden in den Antworten vielfach keine neuen,

---

Die Ausführungen Ryans sind dabei als erste Sondierung der Thematik zu deuten, die dort auf S. 43 in Anm. 9 angekündigte ausführlichere Auseinandersetzung des Autors mit dem ‚Dialogus‘ ist nach meiner Kenntnis noch nicht erschienen. Grundsätzlich ist Ryan zuzustimmen, dass Ecgberchts Episkopat bisher kaum Berücksichtigung in der Forschung gefunden hat, ein Umstand, der sicherlich auch auf die problematische Quellenlage zurückzuführen ist. Vgl. ebd. S. 41–43. Auch Bullough bemerkte, dass der ‚Dialogus‘ bisher „surprisingly neglected“ sei. Vgl. Donald A. BULLOUGH, *Alcuin. Achievement and Reputation. Being Part of the Ford Lectures Delivered in Oxford in Hilary Term 1980 (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 16)*, Leiden/Boston 2004, S. 135. Zur selektiven Konsultation des ‚Dialogus‘ vgl. etwa CUBITT, *Images* (wie Anm. 43), S. 52, sowie CUBITT, *Clergy* (wie Anm. 41), S. 285, welche einzelne Regelungen des Traktats als Indiz für die Existenz von Priesterehen anführt.

60 Der Prolog etwa hebt auf die *fraternitas* zwischen dem Ratsuchenden und dem Belehrenden ab und ordnet die vorgelegten Fragen dem Bereich der *pontificalem providentiam* zu, wobei der Aufruf zur Verbesserung des Werkes wie auch die Anrede des Empfängers als *tuam venerabilem [...] sanctitatem* gar auf eine Gleichrangigkeit zwischen Fragendem und Antwortendem hindeuten könnte. Ecgberht von York, *Succinctus dialogus ecclesiasticae institutionis 3*, hg. von Arthur West HADDAN/William STUBBS (*Councils and Ecclesiastical Documents Relating to Great Britain and Ireland*), Oxford 1878, S. 403–413, hier S. 403 f. Inwiefern es sich bei dem Werk um die Beantwortung einer konkreten Anfrage handelt, lässt sich nicht sicher ermitteln. Bullough hat zwar darauf hingewiesen, dass das Vorwort auch als Schreiben eines Auswärtigen – „not necessarily a cleric!“ – an Ecgberht gedeutet werden könne, welches im Folgenden von diesem beantwortet wird. Vgl. BULLOUGH, *Alcuin* (wie Anm. 59), S. 230 (Zitat ebd.). Wenngleich eine solche Einordnung grundsätzlich möglich ist, erscheint die ‚konventionellere‘ Lesart im Sinne einer Adressierung der/des Empfänger/s aber wahrscheinlicher. Die dialogisierende Gestaltung des Werkes ist eventuell durch den ‚Libellus responsionum‘ inspiriert worden, einer bei Beda überlieferten Unterweisung des Augustinus von Canterbury durch Gregor den Großen, deren Historizität allerdings nicht als gesichert gelten kann. Zu den möglichen Adressaten und formgebenden Vorlagen des ‚Dialogus‘ vgl. RYAN, *Archbishop Ecgberht* (wie Anm. 59), S. 46–49, zu einer möglichen Datierung BULLOUGH, *Alcuin* (wie Anm. 59), S. 231.

61 Hauptanliegen des ‚Dialogus‘ war es in den pointierten Worten Mayr-Hartings, „to fix the clerical order into society.“ MAYR-HARTING, *Ecgberht* (wie Anm. 6), S. 636.

eigenständigen Urteile gefällt, sondern vielmehr Exzerpte aus (kirchen-) rechtlich relevanten Autoritäten kompiliert, die den in der jeweiligen Frage aufgeworfenen Sachverhalt betreffen.<sup>62</sup> Der ‚Dialogus‘ kann damit durchaus als Handbuch für die diözesane Administration definiert werden, in dem durch die konkretisierende Aufbereitung (kirchen-)rechtlicher Referenzen Orientierungswissen für die Prälaten bereitgestellt wurde.

Dass die Amtsführung betreffende Wissensbestände zwischen Bischöfen zirkulierten, wird im Falle Ecgberhts durch zwei weitere Dokumente belegt, welche freilich über den angelsächsischen Raum hinausweisen. So wandte sich Bonifatius in zwei Briefen mit gleich mehreren administrativen Anliegen an den Erzbischof von York, indem er die Zusendung von Schriften des Beda Venerabilis und den Ratschlag des Prälaten hinsichtlich des Umgangs mit einem unzüchtigen Priester erbat, den der Missionar nolens-volens in Ermangelung einer Alternative in seinem Amt belassen hatte.<sup>63</sup> Im Gegenzug übersandte Bonifatius Ecgberht etwa Abschriften von Briefen Gregors des Großen sowie ein Tuch, welches bei der Fußwaschung gebraucht werden sollte.<sup>64</sup> Auch wenn keine weiteren Schreiben erhalten sind, so müssen diese

---

Besonders deutlich zeigt sich dieser Aspekt etwa bei Ecgberhts pragmatischen Ausführungen zum *wergild*, die einerseits Summen für die unterschiedlichen Weihegrade (mit Ausnahme des Bischofs) festlegen, andererseits aber eine Kompensation gemäß der sozialen Herkunft vorschreiben, sofern eine solche Taxierung eine höhere Zahlung als diejenige gemäß dem Weihegrad vorsehen würde: *Quicumque vero ex laicis occiderit Episcopum, prebiterum, vel diaconum, aut monachum, agat poenitentiam secundum gradus poenitentiae constitutos, et reddat precium aecclesiae suae; pro Episcopo secundum universalis consilii, pro prebitero octingentos siclos, pro diacono sextingentos, pro monacho vero quadringentos argenteos; nisi aut dignitas natalium, vel nobilitas generis majus reposcat precium. Non enim iustum est, ut servitium sanctae professionis in meliori gradu perdat quod exterior vita sub laico habitu habuisse jure parentum dinoscitur.* Ecgberht von York, *Succinctus dialogus ecclesiasticae institutionis* (wie Anm. 60), S. 408.

62 Vgl. hierzu etwa die Beispiele bei RYAN, Archbishop Ecgberht (wie Anm. 59), S. 50–53.

63 Vgl. hierzu: Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus (S. Bonifatii et Lulli epistolae), hg. von Michael TANGL (MGH Epp. sel. 1), Berlin 1916, Nr. 74: Bonifatius an Ecgberht von York (746–747), S. 157f., sowie Nr. 91: Bonifatius an Ecgberht von York (747–754), S. 206–208.

64 *Interea ad indicium caritatis fraternitati tuae direxi exemplaria epistolarum sancti Gregorii, quas de scrinio Romane ecclesiae excepi; que non rebar ad Brittaniam venisse; et plura iterum, si mandaveris, remittam, quia multas inde excepi; et corporale pallium et villosam unam ad tergendos pedes, cum laveris, servorum Dei.* Bonifatius an Ecgberht von York (746–747) (wie Anm. 63), S. 158.

Briefe doch Teil einer umfassenderen Korrespondenz gewesen sein, wie etwa die Danksagung des Bonifatius zu Beginn des früheren Briefes für erhaltene Bücher und Unterstützung zeigt.<sup>65</sup>

Der kursorische Einblick in die Überlieferung zeigt also, dass bei der Untersuchung von Modellen und Konzepten ein breites Quellenspektrum zu beachten ist, welches von theologischen Schriften über Heiligenviten bis hin zu kürzeren anwendungsbezogenen Traktaten und Kompilationen sowie Briefen reichen kann. Dabei sind letztlich auch die Präsentations- beziehungsweise Vermittlungsformen und Medialisierungen dieser Orientierungsleistungen von Interesse, die ganz unterschiedliche Gestalt annehmen konnten, indem etwa ursprünglich abstrakt formulierte Normen durch die Zuschreibung an idealisierte Leitfiguren gleichsam personalisiert wurden. Je nach Überlieferungslage ließen sich die hier vorgestellten Beispiele zudem sicherlich noch erweitern, etwa durch einen Einbezug von Bußbüchern oder liturgischen Handschriften, wobei vor allem Pontificalia und Sakramentare weitere interessante Einblicke bieten könnten. Weitere Erkenntnisse dürften sich auch durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Überlieferungsträgern selbst gewinnen lassen, deren Sammlungskontexte, Adaptionen und Glossierungen möglicherweise weitere Auskünfte hinsichtlich der Tradierung, Formierung und Funktionalisierung von Wissensbeständen rund um die Bischöfe vermitteln.

#### 4. Regionalisierung im europäischen Vergleich – Plädoyer für eine perspektivische Erweiterung der früh- und hochmittelalterlichen Bischofsforschung

Die vorstehenden Beobachtungen zur diözesanen Ausgestaltung des englischen Nordens und die Beleuchtung des Wirkens der mit ihr verbundenen Prälaten hat einen ersten Eindruck von den Möglichkeiten und Grenzen einer Untersuchung von Bischöfen als diözesanen Akteuren vermittelt. Der Fokus wurde dabei bewusst auf eine überlieferungsgeschichtlich komplizierte und vermeintlich wenig ertragreiche Epoche gelegt, um zu zeigen, welche Erkenntnispotenziale und schlaglichtartigen Einblicke selbst schriftarme

<sup>65</sup> *Caritatis tuae muneribus et libris susceptis erigens ad supera palmas magnas omnipotenti Deo gratias egi, qui mihi longe peregrinanti talem invenire concessit amicum, qui me et in rebus terrenis adiutorium et in spiritalibus oratione et unitate commonionis divinum solacium transmisit.* Bonifatius an Ecgberht von York (746–747) (wie Anm. 63), S. 157.

Konstellationen für die Themenstellungen des Bandes bieten können. Dass aus den vorgestellten Beobachtungen kein kohärentes Bild des Verhältnisses zwischen Bischöfen und ihren Diözesen erwächst, lässt sich dabei freilich nicht leugnen. Sie verdeutlichen vielmehr die Desiderate, die das Forschungsfeld um die Bischöfe und ihre Diözesen auch mit Blick auf das frühmittelalterliche England kennzeichnen.

Zum Abschluss sei nun aber doch noch in Form eines knappen Ausblicks die geographische wie zeitliche Brücke zu den anderen Beiträgen geschlagen. Im Jahre 1046 ernannte Eduard der Bekenner mit Leofric einen Geistlichen zum Bischof sowohl von Crediton als auch von Cornwall, der wohl während Eduards Exil in der Normandie zwischen 1013 und 1041 als Kaplan in dessen Dienst getreten war.<sup>66</sup> Die auf dem Kontinent erfolgte Rekrutierung eines Weltgeistlichen, der dem Namen nach eindeutig angelsächsischer Herkunft

---

66 Leofric wird in seiner Lebensbeschreibung explizit als Kaplan Eduards ausgewiesen: [D]edit [Eduard der Bekenner] *episcopatum cridionensis ecclesie atque cornubiensis prouincie capellano suo leofrico*. The Leofric Missal 2: Text, hg. von Nicholas ORCHARD (Henry Bradshaw Society 114), London 2002, S. 3. Da sich der spätere Prälät vor der Rückkehr Eduards nicht in England nachweisen lässt, erscheint eine Rekrutierung während des Exils wahrscheinlich. Eine freilich in ihrer Echtheit umstrittene Urkunde Hartaknuts für Abingdon von 1042 (S 993) nennt unter den Zeugen neben *Eadward predicti regis frater* auch einen *Leofric presbyter*, was als Indiz für eine Zugehörigkeit Leofrics zum Haushalt des zukünftigen Herrschers gewertet werden könnte, zumal der unmittelbar zuvor benannte *Hereman presbyter* mit Hermann von Ramsbury identisch sein dürfte, einem weiteren Prälaten kontinentaler Herkunft, der im Umfeld Eduards aktiv war und von diesem zum Bischof ernannt worden ist. Vgl. hierzu wie zum Folgenden Andreas BIHRER, *Begegnungen zwischen dem ostfränkisch-deutschen Reich und England (850–1100). Kontakte – Konstellationen – Funktionalisierungen – Wirkungen* (Mittelalter-Forschungen 39), Ostfildern 2012, S. 186–190 mit den dort angegebenen Querverweisen auf andere Abschnitte der Arbeit, sowie die komprimierten Biographien bei Frank BARLOW, *The English Church 1000–1066. A Constitutional History*, London/New York 1979, S. 83f.; Frank BARLOW, *Leofric and His Times*, in: Frank BARLOW, *The Norman Conquest and Beyond* (History Series 17), London 1983, S. 113–128 [zuerst in: *Leofric of Exeter. Essays in commemoration of the foundation of Exeter Cathedral Library in A. D. 1072*, hg. von Frank BARLOW/Kathleen M. DEXTER/Audrey M. ERSKINE/L. J. LLOYD u. a., Exeter 1972, S. 1–16]. Zur Urkunde weiterhin Mary Frances GIANDREA, *Episcopal Culture in Late Anglo-Saxon England* (Anglo-Saxon Studies 7), Woodbridge 2007, S. 61f. Zur Berufungspraxis Eduards allgemein Mary Frances SMITH, *The Preferment of Royal Clerks in the Reign of Edward the Confessor*, in: *The Haskins Society Journal* 9 (1997), S. 159–174.

gewesen ist,<sup>67</sup> mag zunächst verwundern, erklärt sich aber aus dem Lebensweg des späteren Prälaten. So berichtet Wilhelm von Malmesbury in seinen ‚Gesta pontificum Anglorum‘, dass Leofric *apud Lotharingos altus et doctus* geworden sei, eine Aussage, die sich über die personalen Kontakte und ideellen Neigungen des Bischofs und seines Umfeldes weiter untermauern lässt.<sup>68</sup>

Zeitlich ist Leofric somit in einem nachkarolingischen Kontext zu verorten, seine geistliche Sozialisation in Lothringen stellt Bezüge zum ostfränkisch-deutschen Raum her. Doch es ist nicht allein diese grobe chronologisch-geographische Verortung, über die sich eine Verbindung zu den Amtsträgern und ihren Kirchensprengeln im nordalpinen Reich herstellen lässt. Das mit Blick auf die Themenstellungen des Bandes Entscheidende an der Person Leofrics ist vielmehr, dass seine Kontakte in den lothringischen Raum auch nach seiner Indienstnahme durch Eduard bestehen blieben. Ja, die während der kontinentalen Zeit gesammelten Erfahrungen und geknüpften Verbindungen hatten gar erheblichen Einfluss auf die Amtsführung des Angelsachsen in seiner Diözese. Denn Leofric scheint sich trotz seiner engen Beziehung zu Eduard weniger durch den Reichsdienst, als vielmehr durch die Neuordnung seines eigenen Kirchensprengels bleibende Verdienste erworben zu haben.<sup>69</sup> So schuf der Prälat durch die erfolgreiche Verlegung seines Sitzes von Cre-

67 Dies wird durch die Namensform deutlich ausgewiesen. Die Vermutung, Leofric sei kontinentaler Herkunft gewesen, kann mittlerweile als widerlegt gelten. Vgl. hierzu BIHRER, *Begegnungen* (wie Anm. 66), S. 188, Anm. 840 mit weiterführender Literatur. Möglicherweise stammte der Prälat ursprünglich aus Cornwall, als abschließend gesichert kann allerdings auch diese auf einer angeblichen Verfügung des Prälaten, in welcher dieser seinem Bruder Odmer/Ordmaer das Kirchenpatronat für seine Güter in Cornwall anvertraute, sowie einer umstrittenen Aussage im ‚Chronicon ex chronicis‘ des Johannes von Worcester, Leofric sei *Brytonic[us]*, basierende Verortung nicht gelten. Vgl. hierzu *English Episcopal Acta 11: Exeter 1046–1184*, Oxford u. a., Nr. 1, S. 1 f., die Anmerkungen Barlows ebd., S. 2 und LXXXII, Anm. 2, sowie *The Chronicle of John of Worcester 2: The Annals from 450 to 1066*, hg. von Reginald Ralph DARLINGTON/Patrick MCGURK/Jennifer BRAY (Oxford Medieval Texts), Oxford 1995, [1046], S. 542.

68 Wilhelm von Malmesbury, *Gesta pontificum Anglorum* (wie Anm. 16), S. 314.

69 Die ebenfalls bei Johannes von Worcester zu findende Aussage, Leofric sei der *regis cancellari[us]* Eduards gewesen, lässt sich jedenfalls nicht anhand zeitgenössischer Quellen belegen. *The Chronicle of John of Worcester* (wie Anm. 67), [1046], S. 542. Als Ausdruck der Herrschernähe können die Teilnahme Eduards an den Feierlichkeiten zur Verlegung des Sitzes nach Exeter sowie die Erfolge des Prälaten bei der Rückgewinnung verlorener Güter seiner Diözese gewertet werden. Vgl. GIANDREA, *Espiscopal Culture* (wie Anm. 66), S. 62 sowie S. 144, 148 f.



diton in das urbanere Exeter nicht nur die Grundlagen für eine Zusammenlegung der beiden von ihm versehenen Bistümer und somit einen Ausbau der diözesanen Administration, sondern er reformierte im Anschluss an die Translation auch die Lebensweise der Kanoniker an seiner Kathedrale.<sup>70</sup> Diese beiden Maßnahmen zur Neuausrichtung der Diözese wurden durch die Anlage einer Bibliothek flankiert, zu deren bekanntesten Stücken das sogenannte ‚Leofric-Missale‘ gehört, eine Handschrift, die wohl 1046/1072 für den eigenen Gebrauch des Bischofs angefertigt worden ist.<sup>71</sup>

Auf Lothringen verweisen diese Maßnahmen insofern, als nicht nur zahlreiche Texte aus der Handschriftensammlung Leofrics Bezüge zu den dortigen Reformen aufweisen.<sup>72</sup> Der Bischof pflegte nach seiner Rückkehr auf die britische Hauptinsel auch weiterhin enge personelle Kontakte in die Region. Mit der Einholung der päpstlichen Zustimmung zur Verlegung des Sitzes wurde etwa ein Priester mit Namen Lambert beauftragt. Auch wenn die Vita des Bischofs keine weiteren Angaben zu diesem Gesandten trifft, ist er über seinen Namen eindeutig dem lothringischen Raum zuzuordnen, wobei allerdings offenbleiben muss, ob sich dieser Lambert schon vor Leofrics Rückkehr in dessen Umgebung befand oder sich die Indienstnahme erst durch eine spätere Reaktivierung von Kontakten in die zeitweilige Heimat ergeben hatte.<sup>73</sup>

70 Zum Wirken Leofrics in seiner Diözese vgl. vor allem die konzise Darstellung bei BARLOW, *English Church* (wie Anm. 66), S. 213–215, sowie BARLOW, *Leofric* (wie Anm. 66), S. 117–128.

71 Zur Bibliothek in Exeter und der Frage nach der Repräsentativität von Leofrics Vorgehen für den angelsächsischen Episkopat vgl. GIANDREA, *Episcopal Culture* (wie Anm. 66), S. 89–91. Zur Anlage des Missale vgl. BIHRER, *Begegnungen* (wie Anm. 66), S. 427f., sowie die umfangreiche Kommentierung bei: *The Leofric Missal 1: Introduction, Collation Table and Index*, hg. von Nicholas ORCHARD (Henry Bradshaw Society 113), London 2002, S. 1–234.

72 Dieser Punkt wird hier im Folgenden zugunsten eines anderen Aspektes weitestgehend ausgeklammert. Eine umfangreiche Analyse des Corpus und seiner lothringischen Bezüge hat Erika Corradini vorgelegt, in deren Zentrum die Untersuchung von vier Homiliarien steht: Erika CORRADINI, *Leofric of Exeter and his Lotharingian Connections. A Bishop's books, c. 1050–1072*, Diss. Leicester 2008. Die Arbeit liegt als digitale Veröffentlichung vor: <https://ira.le.ac.uk/handle/2381/7639> (letzter Zugriff: 26. Mai 2017). Zu den kontinentalen Bezügen des Missale sowie der Bibliothek allgemein vgl. zudem BIHRER, *Begegnungen* (wie Anm. 66), S. 424–436, 448.

73 *Et quia sagaci animo prospexit [Leofric], hoc absque romane ecclesie auctoritate fieri non posse, misso illuc idoneo legato, id est, landberto presbitero suo, ad sanctissimum papam leonem, humiliter postulavit, quatinus, directis paternitatis sue litteris, regem*

Noch evidenter werden die personalen Bezüge Leofrics nach Lothringen allerdings durch eine Namensliste, welche in sein Missale eingetragen worden ist und die Namen von insgesamt 19 Personen dortiger Herkunft verzeichnet.<sup>74</sup> Diese im Kontext einer Gebetsverbrüderung anzusiedelnde Liste verdeutlicht nicht nur den Erkenntniswert und die Bedeutung der Memorialpraxis für die Untersuchung von Bischöfen (nicht nur) als diözesanen Akteuren.<sup>75</sup> Sie zeigt auch, dass Bischöfe jenseits des Dienstes für König und Papst in Kontakt mit anderen Regionen Europas standen.

Insgesamt betrachtet verdeutlicht das Beispiel Leofrics somit, dass ideelle wie personelle Bezüge zu anderen Regionen auf ganz unterschiedlichen Ebenen in der Diözese präsent waren und erheblichen Einfluss auf die dortige Amtsführung haben konnten. Die in diesem Band avisierte Regionalisierung der Bischofsforschung darf also nicht in isolierte Mikrostudien zu einzelnen Bistümern münden. Sie ist vielmehr um eine europäisch-vergleichende Perspektive zu ergänzen, die nicht nur Unterschiede und strukturelle Ähnlichkeiten innerhalb der diözesanen Praxis unterschiedlicher Regionen beleuchtet, sondern auch konkret nach Transferprozessen und Kulturkontakten fragt, wie Hedwig Röckelein in ihrer Schlusszusammenfassung herausstellt.<sup>76</sup> Auch

---

*eduardum rogaret, ut de cridionensi uilla ad urbem exoniensem episcopalem sedem transmigrare concederet.* Leofric Missal (wie Anm. 66), S. 4. Vgl. BIHRER, Begegnungen (wie Anm. 66), S. 188.

74 Die Liste nennt zunächst vier *NOMINA VIVORUM*. *Utbertus, Bernoz ancilla sua, Becco, Eluric*; anschließend folgen 15 *NOMINA MORTUORUM*. *Madalbertus episcopus, Odolgarius episcopus, Petrus, presbyter, Leotfridus presbiter, Eleneus presbiter, Odolbrannus presbiter, Gontran (?), Centulfus, Aldo, Rotbertus, Elena, Utberga, Ermengardis, Ildeardis, Mu...* Leofric Missal (wie Anm. 66), S. 16. Auf die lothringische Herkunft der Personen lassen die Namensformen schließen, nähere Identifikationen sind allerdings nicht möglich. Auch die Frage, ob die Liste eine geschlossene Gemeinschaft, etwa im Sinne einer religiösen Ortsbruderschaft, repräsentiert oder eher eine Zusammenführung unterschiedlicher Personenkreise bildet, die nicht in Beziehung zueinander standen, lässt sich nicht abschließend beantworten. Vgl. hierzu BIHRER, Begegnungen (wie Anm. 66), S. 188f., sowie den Überblick bei Jan GERCHOW, Die Gedenküberlieferung der Angelsachsen. Mit einem Katalog der libri vitae und Necrologien (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 20), Berlin/New York 1988, S. 253–257, mit der dort jeweils genannten Literatur.

75 Siehe zu diesem Aspekt auch den Beitrag von Jens Lieven in diesem Band.

76 Solche Ansätze bilden bisher eher die Ausnahme. Mary Frances Giandrea hat etwa mit Blick auf den englischen Episkopat noch 2008 der Forschung die Aufgabe gestellt, diesen zukünftig stärker „in a continental context“ zu untersuchen, eine Forderung, die durch die Studie Andreas Bihlers zu den Kontakten zwischen England und dem ostfränkisch-deutschen Reich vornehmlich im 10. und 11. Jahrhundert

wenn die Bischofs- und Bistumsforschung vielfach noch eine nationale Fokussierung aufweist, darf sie ihre Grenzen also gleichsam nicht an einzelnen Diözesen oder Reichen abstecken. Das Beispiel der Angelsachsen Leofric und Wilfrid<sup>77</sup> zeigt eindrücklich, dass die Bischöfe selbst dies nicht taten – zumal die Engführung dieser Perspektive in Denkmustern wurzelt, die den Prälaten fremd gewesen sein dürften. Demnach ist der Titel des Bandes – ‚Jenseits des Königshofs‘ – auch als Aufruf zu verstehen, zukünftig – ganz im Sinne von Timothy Reuters ‚Europa der Bischöfe‘<sup>78</sup> – gesamteuropäische Perspektiven auf die Prälaten und ihre Handlungsräume zu entwerfen.

---

zumindest teilweise eingelöst worden ist. Vgl. hierzu Mary Frances GIANDREA, Review Article. Recent Approaches to Late Anglo-Saxon Episcopal Culture, in: *Early Medieval Europe* 16 (2008), S. 89–106, hier S. 94, sowie BIHRER, *Begegnungen* (wie Anm. 66), insbesondere S. 180–200 mit den dortigen Querverweisen zu anderen Kapiteln der Arbeit.

- 77 So auch die pointierte Einschätzung bei THACKER, Wilfrid (wie Anm. 3), S. 949: „Wilfrid was one of the most cosmopolitan figures of his age.“ Ansätze zu einer europäischen Kontextualisierung von Wilfrids Handeln lassen sich in einer Vielzahl von Studien finden, so etwa jüngst in CUBITT, *Man for His Times* (wie Anm. 3), *passim*.
- 78 Timothy REUTER, Ein Europa der Bischöfe. Das Zeitalter Burchards von Worms, in: *Bischof Burchard von Worms 1000–1025*, hg. von Wilfrid HARTMANN (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 100), Mainz 2000, S. 1–28; Timothy REUTER, A Europe of Bishops. The Age of Wulfstan of York and Burchard of Worms, in: *Patterns of Episcopal Power. Bishops in Tenth and Eleventh Century Western Europe/Strukturen bischöflicher Herrschaftsgewalt im westlichen Europa des 10. und 11. Jahrhunderts*, hg. von Ludger KÖRNTGEN/Dominik WASSENHOVEN (Prinz-Albert-Forschungen 6), Berlin/Boston 2011, S. 17–38.



## REGISTER

erstellt von JUDITH BÖHM, MARA DWORNIK, MARKUS KRANZ und RIKE SZILL

Das Register enthält die Personen- und Ortsnamen in alphabetischer Reihenfolge. Die Personennamen sind bis etwa 1500 nach Vornamen geordnet. Regierende weltliche Personen sowie höhere kirchliche Amtsinhaber werden stets unter ihrem Rufnamen aufgelistet. Bei der Einordnung unter einem Vornamen werden die höheren geistlichen Ämter (Päpste, Kardinäle und Bischöfe, Weihbischöfe, Äbte und Äbtissinnen) und die weltlichen Regentinnen und Regenten (Kaiser, Könige und Herzöge) zuerst aufgeführt. Die Datumsangaben in Klammern geben in der Regel Amtsdaten, ansonsten die Lebensdaten der Personen an.

Abkürzungen:

Bf.	Bischof	Ks.	Kaiser
Ebf.	Erzbischof	Ksn.	Kaiserin
Gegenkg.	Gegenkönig	Mitkg.	Mitkönig
gen.	genannt	röm.	römisch
Kg.	König	röm.-dt.	römisch-deutsch
Kgn.	Königin		

### A

Aachen 65, 69, 71 f., 89, 136

– Münster 72

Abbo (\* 940/945, † 1004), Abt von Fleury  
(ab 988) 17, 337–357

Abdinghof, Kloster 371

Abingdon, Kloster 459

Acca (\* um 660, † um 740), Abt von Hexham  
(709–732) 425

Acerbus Morena (\* um 1125, † 1167),  
Chronist aus Lodi 359 f., 366, 371, 378

Adalbero († 909), Bf. von Augsburg (ab  
887) 111 f., 134, 367, 399, 404

Adalbero († 1025), Bf. von Basel (999–  
1018) 146

Adalbero († 1070), Bf. von Worms (ab  
1065) 138, 147

Adalbero (\* um 1010, † 1090), Bf. von  
Würzburg (ab 1045) 224, 232

Adalbero von Luxemburg († 1036/37),  
Gegenbf. von Trier (1008) 82

Adalbert († 1137), Kanzler von Hein-  
rich V. (ab 1006), Ebf. von Mainz (ab  
1111) 110

Adalbert, alamannischer Graf 124

Adalbert († 988), italienischer Kanzler 65

- Adalbert von Bamberg (Mitte 12. Jahrhundert), Biograph von Heinrich II. 85
- Adalbert von Magdeburg (\* um 910, † 981), Chronist, Fortsetzer der Chronik des Regino von Prüm 103
- Adalbold († 1026), Bf. von Utrecht (ab 1010) 72 f., 81
- Adalhard (\* 752, † 826), Abt von Corbie 363, 378
- Adam von Bremen (\* vor 1050, † 1081/85), Kleriker, Chronist 99, 292 f., 296 f.
- Adelbert (\* um 956, † 997), Bf. von Prag 299
- Adelheid, Schwester von Hunfrid von Ravenna 137
- Adelheid von Burgund (\* 931/932, † 999), Ehefrau von Otto I. (ab 951), Kgn. (ab 951), Ksn. (ab 962) 66 f., 69 f.
- Adelog († 1190), Bf. von Hildesheim (ab 1170/71) 256, 276
- Adenbüttel, Kirche 255
- Adenstedt, Kirche 262, 285–288
- Adersheim, Kirche 261
- Aepelin von Counstat* 232
- Æthelstan (\* um 894, † 939), Kg. von Wessex und England (ab 927) 112
- Æthelwealh († um 682), Kg. von Sussex 439
- Affental 229
- Agatha, Heilige 303
- Agnes, Heilige 303
- Agnes von Poitou (\* um 1025, † 1077), Ehefrau von Heinrich III., Ksn. (ab 1046) 367
- Aidenau 234
- Aimoin (\* um 965, † nach 1008), Mönch in Fleury, Hagiograph 343–345, 349–354, 357
- Alawich II. († 1001), Abt von Reichenau 11, 140 f.
- Alberich, Bf. von Como (1007–1027) 88
- Alberichsdale* 234
- Albinus († 733/734), Abt von St. Augustinus, Canterbury (ab 709/710), Schüler des Theodor von Tarsus 451
- Albstatt 224 f.
- Aldhelm (\* 639, † 709/710), Abt von Malmesbury, Bf. von Sherborne (ab 705) 432–435, 451 f.
- Alexander = *Alexander martyr*, Heiliger 238, 308
- Alexander martyr* → Alexander
- Alfeld = *Alvelde*, St. Nicolaus, Pfarrkirche, und Archidiakonats 254, 266, 268, 285, 288
- Alkuin (\* 735, † 804), Berater von Karl dem Großen, Gelehrter 278, 362 f., 380
- Alt-Wallmoden, Kirche 255
- Altfrid (\* um 800, † 874), Bf. von Hildesheim (ab 851) 247, 269, 272
- Altmann (\* um 1015, † 1091), Bf. von Passau (ab 1065) 373
- Altmühl, Fluss 230, 234
- Alvelde* → Alfeld
- Amiens 170
- Amorbach, Kloster 212
- Anastasia, Heilige 303
- Andreas, Mönch in Fleury 348, 355 f.
- Anno II. (\* um 1010, † 1075), Ebf. von Köln (ab 1056) 99, 372–376, 420
- Anno († 954), Gegenabt des Craloh in St. Gallen 123
- Anonymus Haserensis, Chronist 230 f., 238
- Anselm von Lüttich (\* Ende des 10. Jahrhunderts, † ca. 1056), Chronist 367 f.
- Ansgar (\* 801, † 865), Ebf. von Bremen (ab 831), Heiliger 291 f., 294–296, 318 f.
- Arduin von Ivrea (\* um 955, † 1015), Kg. von Italien (ab 1002) 81, 95
- Arem* → Ohrum
- Aribert II. († 1045), Ebf. von Mailand (ab 1018) 198
- Aribo († 1031), Ebf. von Mainz (ab 1021) 87–90, 148
- Arnold († 1023), Bf. von Halberstadt (ab 996) 82
- Arnold († 1065), Bf. von Worms (ab 1044) 374 f.
- Arnulf (\* vor 967, † 1021), Ebf. von Reims (989–991, ab 999) 344, 352

- Arnulf († 1003), Bf. von Orléans (ab 972)  
 343–346, 350  
 Arnulf (\* um 850, † 899), fränkischer Kg.  
 (ab 887) und Ks. (ab 896) 126, 228 f.  
 236, 370  
 Arnulf († 937), Herzog von Bayern (ab  
 907) 237  
 Arras 153  
 – Dom 164  
 – Kloster St. Vaast 164  
 – → auch Cambrai-Arras  
 Aschaffenburg 217, 238–240  
 – St. Peter, später St. Peter und St. Ale-  
 xander, Stift 221, 238–241  
 Attigny, Pfalz 365  
 Atzum (bei Halberstadt), Kirche und Ar-  
 chidiakonat 253, 264, 284, 286 f.  
*Aueningarothie* → Everode  
 Augsburg 61, 108, 143, 146, 381, 388 f.,  
 392–394, 396, 398–400, 400, 405, 407  
 – Bistum 18, 118 f., 231, 367, 383 f., 396,  
 406 f.  
 – Mariendom 389  
 – St. Gertud, Kanonikerstift 406  
 – St. Peter im Perlach, Stiftskirche 406  
 – St. Stephan, Damenstift 395  
 – St. Ulrich und St. Afra, Kloster 393  
 Augustinus († 604/609), Ebf. von Canter-  
 bury (ab 597) 440, 456  
 Augustinus (\* 354, † 430), Bf. von Hippo  
 (ab 396), Kirchenvater 183  
 Augustus (\* 63 v. Chr., † 14 n. Chr.), röm.  
 Ks. 307  
 Aurach, Fluss 232, 234  
 Auxilius († nach 912), Kleriker 17, 323,  
 326–335  
 Azecho († 1044), Bf. von Worms (ab 1025)  
 196  
 Azelin († 1054), Kaplan von Heinrich III.,  
 Bf. von Hildesheim (ab 1044) 264, 368
- B**  
 Backenrode, Stift 277  
 Bärnwart 234  
 Baldassare Castiglione (\* 1478, † 1529),  
 Graf von Novilara, Gelehrter 376  
 Balderich (\* vor 950, † 986/987), Bf. von  
 Speyer (ab 970) 130  
 Bamberg, Bistum 81, 212, 215, 224 f., 227,  
 231–233, 237, 373, 383, 387  
 – Synode von (1059) 232, 235  
 Barailles, Kanonikerstift 166  
 Barbecke, Kirche 261  
 Bardo († 1051), Ebf. von Mainz (ab 1031)  
 375  
 Barfelde = *Bereuelte* = *Bervelte*, Kirche  
 260, 286 f.  
 Bartenberg 234  
 Barum, Archidiakonat 268, 288  
 Basel 137, 146  
 – Bistum 118 f., 396  
 – Münster 135  
 Bathseba, biblische Figur 339  
 Beatrix von Burgund (\* um 1140, † 1184),  
 Ehefrau von Friedrich Barbarossa,  
 Kgn. (ab 1156) und Ksn. (ab 1167) 359  
 Beda Venerabilis (\* 672/673, † 735), Ge-  
 lehrter 423–428, 435, 439–442, 444,  
 448, 451, 456 f.  
 Beddingen, Kirche 257  
 Beedenbostel, Kirche 264 f., 278, 282,  
 285–287  
 Beelte, Kirche 261  
 Behrens, Andreas (\* 1632, † 1673), Chro-  
 nist aus Hildesheim 274  
 Beilngries 229, 231  
 Benedicta, Heilige 263  
 Benedictus Levita (Mitte des 9. Jahrhun-  
 derts), Fälscher 188 f.  
 Benedikt, Heiliger 270, 347, 353, 355  
 Benedikt IV. († 903), Papst (ab 900) 326  
 Benedikt VIII. (\* um 980, † 1024), Papst  
 (ab 1012) 356  
 Benno (\* um 1020, † 1088), Bf. von Osnä-  
 brück (ab 1068) 259, 309 f., 312, 317  
 Benstorf, Kirche 283, 285  
*Berchoben* → +Berghohe  
*Bereuelte* → Barfelde  
 +Berghohe (bei Burghaun, nw. Hühnfeld)  
 = *Berchoben* 271

- Berglshofen 234  
 Bern = Berno (\* um 978, † 1048), Abt von Reichenau (ab 1008) 142, 394  
 Bernard, Abt von Beaulieu 354  
 Bernhard († 968), Bf. von Halberstadt (ab 923), Kaplan von Bf. Sigismund 200, 387, 401 f.  
 Bernhard († 1153), Bf. von Hildesheim (ab 1130) 262  
 Bernhard († 1088), Domscholaster (1072/76–1085) in Hildesheim 266  
 Bernulf = Pernhard († 1054), Bf. von Utrecht (ab 1027) 138, 147  
 Bernward († 995), Bf. von Würzburg (ab 990) 212, 227  
 Bernward (\* um 960, † 1022), Bf. von Hildesheim (ab 993), Heiliger 31, 36, 255, 258–262, 264, 274, 277 f., 280–282, 420  
 Bertha von Burgund, Witwe Odos I. von Blois, zweite Ehefrau von Robert II. 338 f.  
 Berthold V. (\* um 1160, † 1218), Herzog von Zähringen 106  
*Bervelte* → Barfelde  
 Bessungen, Grafschaft 222  
 Beuchte, Kirche 283  
 Blasius, Heiliger 263  
 Bobbio, Kloster 112  
 Bockenem 248  
 – Archidiakonat 288  
 (+)Bodenburg, Kirche 255  
 Bodo, Dompropst in Hildesheim, Verwandter von Bf. Bernward von Hildesheim 261  
 Boleslaw Chrobry (\* 965/967, † 1025), Herzog (ab 992) und Kg. von Polen (ab 1000), Herzog von Böhmen (1003–1004) 101 f.  
 Bolzum, Kirche 255  
 Bonifatius VI. († 896), Papst (896) 324  
 Bonifatius († 754), Ebf. von Mainz (ab 745), Heiliger 228, 235 f., 270, 457 f.  
 Brandenburg-Ansbach, Markgrafschaft 242  
 Brantho II., Abt von Fulda (1011–1013) 143  
 Braunschweig = *Brunßwigk* 253 f., 263, 280, 282  
 – St. Blasius, Kanonikerstift 263, 282, 287  
 – St. Cyriacus, Kanonikerstift 283, 287  
 – St. Ulrich, Kirche 263, 280, 282, 286 f.  
 Brauweiler, Kloster 71  
 Breitenbrunnen 234  
 Bremen 292 f., 295, 303, 319  
 – Bistum 15, 289, 291, 294, 296, 318, 398 f.; → Hamburg  
 – Dom 15, 290  
 Brendlorenzen, Kirche 241  
 Bruchsal 60 f.  
 Brügggen, Burg 283  
 Brun = Bruno (\* 925, † 965), Bruder von Otto I., Kanzler (940–953), Ebf. von Köln (ab 953) 3–7, 78, 90, 94, 105–107, 365 f., 378, 401, 403, 420  
 Brun, Graf (2. Hälfte 10. Jahrhundert) 279  
 Brun der Ältere († vor 1012), Graf 264  
 Brunicho, Propst in Worms 180 f.  
 Bruno († 1228), Bf. von Meißen (ab 1209) 394  
 Bruno → Brun von Köln († 965)  
 Brunonen 264, 279 f.  
 Brunshausen, Kirche 249, 257  
 – Kloster 283  
*Brunßwigk* → Braunschweig  
 Bürstadt 70  
 Burchard I. (\* um 965, † 1025), Bf. von Worms (ab 1000) 10, 12, 30 f., 36, 57–64, 68, 91, 177–196, 198 f., 203–208, 417  
 Burchard I. (\* um 1000, † 1059), Bf. von Halberstadt (ab 1036) 106  
 Burchard III. († 973), Herzog von Schwaben (ab 954) 126–128, 130 f.  
 Burgbernheim 219 f., 226, 234, 236  
 Burgdorf, Kirche 283, 285  
 Burgstemmen = *Stemmon*, Kirche 257, 260 f., 286 f.  
 Burgund 118, 120, 137  
 Burkard († 754), Bf. von Würzburg (ab 742) 235  
 Burkhard II. († 975), Abt von St. Gallen 135



- C
- Caecilia, Heilige 263, 269f., 303
- Caesarius, Heiliger 292
- Cambrai 164, 166f., 171–173, 175
- Bistum 153, 165
  - Dom 163, 171
  - St. Autbert, Stiftskirche 165
- Cambrai-Arras, Doppelbistum 12, 151, 164f., 167, 169, 171; → Arras
- Canossa 109
- Canterbury 450f.
- Erzbistum 424, 429, 431, 454
  - St. Augustinus, Kloster 450
- Cantianilla, Heilige 292
- Cantianus, Heiliger 292
- Cantius, Heiliger 292
- Carlisle 444
- Celle 278f., 282
- Altencelle 278f.
  - St. Gertrud, Pfarrkirche 279
  - St. Petrus, Burgkapelle 279
  - Westencelle 278
- Ceolwulf (\* um 700, † 764), Kg. von Northumbria 428
- Chad (\* 623, † 672), Bf. von Northumbria 425–427, 454
- Chalcedon, Konzil von (451) 183f., 341
- Chalon, Synode von (813) 185, 190
- +Chieteringerodhe 283
- Chono, Graf 219
- Christophorus, Papst (903–904) 326
- Chur 147, 177
- Bistum 118f., 395f.
- Cicero (\* 106 v. Chr., † 43 v. Chr.), röm. Redner, Staatsmann und Philosoph 173
- Cluny, Kloster 341f., 410
- Clus, Kloster 283
- Coenwald († 958/959), Bf. von Worcester (ab 928/929) 112, 135
- Como 146
- Bistum 118f.
- Corbie, Kloster 170, 378
- Cornwall 459f.
- Corona, Heilige 292f.
- Corvey, Kloster 69, 107, 257f., 277f.
- Cosmas → Kosmas
- Craloh († 958), Abt von St. Gallen (ab 942) 121–123, 130
- Crotone, Schlacht von (983) 127
- Crucht, Kirche 283
- Cuonoldespah* 234
- Cuthbert († 687), Mönch, Bf. von Lindisfarne, Heiliger 435f., 441f., 448f.
- Cyriacus, Heiliger 263
- D
- Daleheim* → Groß Dahlum
- Damian, Heiliger 263, 268, 280, 292f., 303, 318
- Daniel, Prophet 366, 389
- Daniel von Beccles, englischer Dichter des 13. Jahrhunderts 366
- Daschalon* → Dassel
- Dassel = *Daschalon* 261, 277f.
- Grafschaft 278
  - St. Laurentius, Kirche 260f., 277f., 285–287
- David, biblische Figur 339
- Delligsen, Kirche 255
- Denkte, Kirche 283
- Denstorf = *Denstorppe*, Kirche und Archidiaconat 264, 268, 281, 286–288
- Denstorppe* → Denstorf
- Deutz, Kloster 76–80, 420
- Didderse, Kirche 255
- Diderickholzhusen* → Wisbergholzen
- Diemarden = *Timertha*, Kirche 260, 286f.
- Dietrich († 984), Bf. von Metz (ab 964) 130
- Dietrich († 1089), Bf. von Verdun (ab 1046/47), Sohn von Wezelo 137
- Dietrich von Konstanz, Kanzler von Heinrich III., Erzkaplan und Propst von Aachen 130, 136
- Disentis, Kloster 112
- Dörnten, Kirche 257
- +Dolgen, Kirche 255
- Dorotheus, Heiliger 301
- Dortmund, Synode von (1005) 81

- Draitesdorpb* → Traisdorf  
 Drogo († 967), Bf. von Osnabrück (ab 949) 308  
 Drütte = *Dutte* = *Thritithe*, Kirche 257, 260f., 286f.  
 Dudo († 959), Bf. von Paderborn (ab 935) 308  
 Dürrbacher Wald 225  
 Duisburg 73  
*Dutte* → Drütte
- E**  
 Eata († 686?), Abt von Melrose (651–664) und Lindisfarne (664–678), Bf. von Lindisfarne (681–685) und Hexham (678–681, ab 685), Heiliger 423, 441f.  
 Ebbo, Domkanoniker aus Worms 178–180, 198f., 205, 370  
 Ebo (\* um 778, † 851), Ebf. von Reims (816–835, 840–841) und Bf. von Hildesheim (ab 845) 247, 270  
 Ebo, Domscholaster (ab 1031) aus Worms 198  
 Eberhard I. († 1040), Bf. von Bamberg (ab 1007) 225, 387  
 Eberhard I. († 1046), Bf. von Konstanz (ab 1034) 136, 192, 198f.  
 Ecgberht († 766), Mönch, Bf. (ab 732), Ebf. von York (ab 735) 426–428, 439, 442, 448, 455–458  
 Ecgfrith (\* 645/646, † 685), Kg. von Northumbria (ab 670) 423, 425, 429–431, 436, 438  
 Eduard (\* um 1003, † 1066), gen. der Bekenner, englischer Kg. (ab 1042), Heiliger 459f.  
 Egbert (\* um 950, † 993), Ebf. von Trier (ab 977) 31  
 Egilbert = Eilbert (\* um 970/975, † 1039), Kanzler von Heinrich II., Bf. von Freising (ab 1005) 73  
 Egilbert = Eilbert († 1080), Bf. von Minden (ab 1055) 308f., 310–312, 314f., 317, 319  
 Eginolf († 985), Bf. von Lausanne (ab 968) 148  
 Eichlberg 234  
 Eichstätt, Bistum 14, 211f., 215, 219, 227f., 229–231, 234, 236–238, 383, 387  
 Eilbert → Egilbert  
 Einsiedeln, Kloster 144  
 Eisingen 224  
 Ekbert I. († 1068), Markgraf von Meißen 264  
 Ekkehard II. († 990), Gelehrter 133f.  
 Ekkehard IV. (\* um 980, † nach 1057), Chronist und Dichter aus St. Gallen 111, 121, 123–125, 127, 130–132  
 Elbingerode, Kirche 283  
 Eldagsen, Kirche und Archidiakonats 250, 261, 267f., 285–288  
 Elsass 137  
*Eltze* → Elze  
 Elze = *Eltze* 260  
 – Kirche und Archidiakonats 257, 264, 266–268, 281, 286–288  
 Embriko († 1077), Bf. von Augsburg (ab 1063) 394–396, 406, 409  
 Emmerke, Kirche 283  
 Enzo, Abt von St. Peter, Bru gnato 346  
 Epiphanius von Pavia, Heiliger 263, 273  
 Erchanbald († 912), Bf. von Eichstätt (ab 882?) 228f., 236  
 Erlangener Schwabach 232  
 Erluin († 1012), Bf. von Cambrai (ab 995) 164f.  
 Erlung († 1121), Bf. von Würzburg (ab 1105) 392–394, 411  
 Ermenrich von Ellwangen (\* um 814, † 874), Bf. von Passau (ab 866) 364  
 Ernst von Schaumburg († 1471), Bf. von Hildesheim (ab 1458) 253  
 Erpho († 999), Bf. von Worms (999) 130, 177  
 Esbeck 260  
 Eschershausen, Kirche 257, 285  
 Essen, Frauenstift 124  
 Eugenius Vulgarius, Kleriker 17, 332  
 Everode = *Aueningarotho* = *Evingkrode*, Kirche 260f., 285–287

*Evingkrode* → Everode  
 Exeter 460f.  
 Ezzo, rheinischer Pfalzgraf 71

## F

Felden 234  
 Felicianus, Heiliger 292f., 309f.  
 Felicitas, Heilige 303  
 Felix, Heiliger 292  
 Flacius Illyricus (\* 1520, † 1575), Theologe 305  
 Fleury 350, 352, 354f.  
 – Kloster 7, 17, 337f., 340, 357  
 Förste = *Forste*, Archidiakonat 268  
 Folkmar († 969), Ebf. von Köln (ab 965) 365  
 Folkmar († 990), Bf. von Utrecht (ab 976) 69  
 Folkmar = Volkmar († 1095/96), Bf. von Minden (ab 1089) 301  
 Forchheim, Königshof 233  
 Formosus (\* 816, † 896), Bf. von Porto, Papst (ab 891) 16f., 323–328, 330–335, 421  
*Forste* → Förste  
 Fränkische Saale, Fluss 240  
 Franko († 999), Bf. von Worms (ab 998) 178  
 Freising 147  
 – Bistum 73, 118, 124, 126, 383, 386, 392  
 Fridebold, Abt von St. Ulrich und Afra (um 1019–1031), Augsburg 393  
 Friedrich, Ebf. von Mainz (937–954) 103f., 148, 238  
 Friedrich (\* um 1020, † 1084), Bf. von Münster (ab 1064) 106  
 Friedrich Barbarossa (\* 1122, † 1190), Herzog von Schwaben (1147–1152), röm.-dt. Kg. (ab 1152) und Ks. (ab 1155) 359f.  
 Friedrich, Graf 264  
 Fries, Lorenz († 1550), Chronist 241f.  
 Fulda, Kloster 5, 11, 115, 142–144, 217, 221, 224f., 235, 240, 249, 257f., 270f., 273

Fulko, Bf. von Orléans (1004–1012?) 348, 355f.

## G

*Galemaresgarten* → Gallmarsgarten  
 Gallien 347, 353, 421  
 Gallmarsgarten = *Galemaresgarten* 234  
 Gaminolf († 979/980), Bf. von Konstanz (ab 975) 146  
 Gandersheim 249, 282, 287  
 – Kanonissenstift 283, 287  
 – St. Georg, Pfarrkirche 249f., 283  
 – St. Marien, Kloster 283, 287  
 – St. Mauritius, Kirche 250  
 Gauzlin († 1030), Abt von Fleury (1004–1030), Ebf. von Bourges (ab um 1012) 17, 337, 343, 348f., 354–357  
 Gebehard († 1000), Bf. von Augsburg (ab 996) 405  
 Gebhard (\* um 1010, † 1088), Ebf. von Salzburg (ab 1060) 108  
 Gebhard II. († 995), Bf. von Konstanz (ab 979) 146  
 Gebhard II. († 1036), Bf. von Regensburg (994–1023), zuvor Kaplan von Otto III. 147, 368–370, 379  
 Gebhard († 1044), Bf. von Ravenna (ab 1027) 148  
 Gebhard († 1057), Bf. von Eichstätt (ab 1042) 231  
 Gelasius I. († 496), Papst (ab 492) 185f., 315  
 Gemünden 219  
 Gengulf, Heiliger 153  
 Georg, Heiliger 166  
 Gerbert von Aurillac = Papst Silvester II. (\* um 950, † 1003), Ebf. von Reims (991–999) und Ebf. von Ravenna (998–999), Papst (ab 999) 65, 344–346  
 Gerdag († 992), Bf. von Hildesheim (ab 990) 387  
 Gerhard I. († 1051), Bf. von Cambrai (ab 1012) 164–169  
 Gerhard von Augsburg, Kleriker 366f.

- Germanos I. (\* um 650/660, † nach 730), Bf. von Cyzicus, Patriarch von Konstantinopel 327
- Gero (\* um 900, † 976), Ebf. von Köln (ab 969) 101 f.
- Gero († 965), gen. der Große, Markgraf (ab 939) 130
- Geso, Propst 100
- Gevensleben (Lkr. Helmstedt), Gräberfeld 246
- Gieboldehausen, Kirche 283
- Gielde, Kirche 283
- Gisela von Schwaben (\* um 990, † 1043), Ehefrau von Konrad II., Kgn. (ab 1024) und Ksn. (ab 1027) 88–90, 135, 263
- Giselher († 1004), Bf. von Merseburg (971–981), Ebf. von Magdeburg (ab 981) 200 f.
- Gitter, Kirche und Archidiakonat 257, 288
- Godehard (\* 960, † 1038), Bf. von Hildesheim (ab 1022), Heiliger 262–264, 273–275, 280, 371, 420
- Gontran 462
- Gorgonius, Heiliger 297–304, 308, 316 f., 319
- Gorgonius von Nikomedien, Heiliger 300 f.
- Gorgonius von Sebaste, Heiliger 300 f.
- Gorze, Reformkloster 12, 142, 144, 298–301, 303, 319
- Goscelin von St. Bertin (\* um 1040, † 1107?), Mönch, Hagiograph 440
- Goslar = *Gosler* 106, 253, 263, 282, 285–287
- Archidiakonat 268, 288
  - Kaiserpfalz 105, 263
  - SS. Cosmas und Damian, Kirche 268
  - St. Jacob, Kirche 282
  - St. Maria, Kapelle 263
- Gosler* → Goslar
- Gottfried, Vizegraf und Stadtherr von Bourges 356
- Grasdorf, Kirche 255
- Gregor (\* 540, † 604), gen. der Große, Papst (ab 590), Kirchenvater 182 f., 187, 207, 342, 350, 352–354, 427 f., 440, 456 f.
- Gregor V. († 999), Papst (ab 996) 140 f., 346 f., 352–354
- Gregor VII. (\* 1025–1030, † 1085), Papst (ab 1073) 96, 108 f., 355
- Gregor von Nazianz (\* um 329, † 390), Metropolit von Konstantinopel, Kirchenlehrer 327
- Grimald, Abt von St. Gallen, Erzkaplan von Ludwig dem Deutschen 364, 378
- Groß Dahlum = *Daleheim* = *Vogedesdalem*, Kirche 260, 286 f.
- Groß Flöthe, Kirche 257
- Groß Freden, Kirche 264–266, 276 f., 282, 285–287
- Groß Stöckheim = *Stockem*, Kirche und Archidiakonat 253, 264, 268, 286–288
- Großenehrich, Kirche 283
- Grünz 229
- Guido von Arezzo, Benediktinermönch 198
- Gundekar II. (\* 1019, † 1075), Bf. von Eichstätt (ab 1057) 392
- Gunter = Gunther († 1065), Bf. von Bamberg (ab 1057) 232 f., 235, 372 f., 379
- Gunthar = *Guntharius* († 834?), Bf. von Hildesheim (ab 815?) 269–272, 274
- Gunther → Gunter
- Guntharius* → Gunthar
- ## H
- Habach 395
- Hadamar († 956), Abt von Fulda (ab 927) 5, 143
- Hadrian († 709/710), Abt von St. Augustinus, Canterbury, Heiliger 450 f.
- Hadwig († 994), Nichte von Otto I., Schwester von Heinrich II. von Bayern, Herzogin von Schwaben, Gemahlin von Burchard III. 127
- Haginouua* 234
- Hahausen, Kirche 257, 283
- Haito (\* um 762, † 836), Abt von Reichenau und Bf. von Basel (805–823) 180

- Halberstadt, Bistum 14, 106, 200, 253, 255, 257, 260, 264, 281 f., 284, 372, 387, 400, 402, 419
- Halitgar († 830/831), Bf. von Cambrai (ab 817) 180
- Hamburg, Bistum 94, 292, 294
- Hamburg-Bremen, Erzbistum 94, 292; → Bremen
- Hamfenfeld* 232
- Hammerstein, Burg 84 f., 89, 194
- Hankensbüttel, Kirche 264 f., 278, 282, 285–287
- Kloster 278
- Hartaknut (\* 1018, † 1042), dänischer (ab 1035) und englischer (ab 1040) Kg. 459
- Hartbert = Hartpert († 971/972), Bf. von Chur (ab 951) 122, 131 f., 147
- Hartmut († nach 905), Abt von St. Gallen (872–883) 124, 129 f.
- Hartpert → Hartbert
- Hartwig († 1023), Ebf. von Salzburg (ab 991) 387
- Hartwig († 1053), Bf. von Bamberg (ab 1047) 387
- Harz, Gebirge 104, 281
- Harzburg 106
- Haselbrunn 224 f.
- Hassagau 226
- Haßberge 235
- Hatto I. (\* um 850, † 913), Ebf. von Mainz (ab 891) 399, 404
- Hatto II. († 970), Ebf. von Mainz (ab 968) 404
- Haug, Kollegiatstift 223
- Haverlah, Kirche 283, 285
- Heidelberg 62, 309 f., 454
- Heidenheim, Stift 211
- +Heigenfelt (nw. Dietershausen, sö. Fulda) 271
- Heiligendorf, Kirche 283
- Heimo († 1026), Bf. von Konstanz (ab 1022) 146
- Heiningen, Augustinerchorfrauenstift 283, 287
- Heinrich I. († 964), Ebf. von Trier (ab 956) 128, 130–132, 148, 390 f., 403
- Heinrich I. (\* 923, † 982), Bf. von Augsburg (ab 973) 131 f., 146
- Heinrich († 1018), Bf. von Würzburg (ab 995/996) 71, 81 f., 219–223, 236, 241
- Heinrich II. († 1063), Bf. von Augsburg (ab 1047) 136, 146, 231, 389
- Heinrich († 1078), Bf. von Chur (ab 1077) 147
- Heinrich I. (\* um 1065, † 1137), Bf. von Freising (ab 1098) 386
- Heinrich I. (\* 876, † 936), Herzog von Sachsen (ab 912) und Kg. (ab 919) 367
- Heinrich II. (\* 973/978, † 1024), Herzog von Bayern, röm.-dt. Kg. (ab 1002) und Ks. (ab 1004) 10, 57, 59–61, 63–65, 71–74, 81–87, 91, 95, 100–102, 134, 142 f., 175, 194 f., 219, 221–223, 225, 233, 236 f., 263, 317, 369 f., 372, 393, 404
- Heinrich III. (\* 1016/17, † 1056), Mitkg. (ab 1028), röm.-dt. Kg. (ab 1039) und Ks. (ab 1046) 89, 90, 135 f., 231, 264, 367–369, 373, 379
- Heinrich IV. (\* 1050, † 1106), Sohn von Heinrich III., röm.-dt. Kg. (ab 1056) und Ks. (ab 1084) 94, 99, 102, 104, 106, 108–110, 224, 231 f., 264, 316, 373–375, 408, 411
- Heinrich V. (\* 1081/86, † 1125), röm.-dt. Kg. (ab 1106) und Ks. (ab 1111) 110
- Heinrich II. (\* 1133, † 1189), Kg. von England (ab 1154) 366
- Heinrich I. (\* 919/922, † 955), Herzog von Bayern (ab 948) 103
- Heinrich II. (\* 951, † 995), gen. der Zänker, Herzog von Bayern (955–976; 985–995) 65–71, 127
- Heinrich (\* um 1129/30 oder 1133/35, † 1195), gen. der Löwe, Herzog von Sachsen (1142–1180) und Bayern (1156–1180) 360
- Heinrich Tribbe († 1464), Chronist 297, 302, 316
- Heinrich von Wendthausen († 1331), Abt von St. Michael, Hildesheim (ab 1298) 260

- Heisede, Kirche 261  
 Helgaud, Mönch in Fleury 338 f.  
 Helmward = *Helmward*[us] *Mindonensis* († 958), Bf. von Minden (ab 950) 308  
*Helmward*[us] *Mindonensis* → Helmward  
 Herbord von Michelsberg († 1168), Mönch, Biograph von Otto von Bamberg 376 f., 380  
 Heribert (\* um 970, † 1021), Ebf. von Köln (ab 999) 10, 57 f., 71–88, 91, 375, 387, 420  
*Heristraza* 217  
 Hermann II. (\* um 995, † 1056), Ebf. von Köln (ab 1036) 76  
 Hermann († 1078), Bf. von Ramsbury (ab 1045), Sherborne (ab 1058) und Salisbury (ab 1075) 459  
 Hermann († 1090), Bf. von Metz (ab 1073) 96  
 Hermann († 1133), Bf. von Augsburg (ab 1096) 18, 391 f., 394, 400, 407 f., 411  
 Hermann (\* um 1110, † 1167), Bf. von Verden (ab 1149) 359 f.  
 Hermann I. († 949), Herzog von Schwaben (ab 926) 122  
 Hermann II. († 1003), Herzog von Schwaben (ab 997) 57, 61, 72  
 Hermann, Adliger zur Zeit von Otto III. 219  
 Hermann von Lerbeck (\* 1345, † um 1410), Chronist 297, 302  
 Hermann von Reichenau (\* 1013, † 1054), Chronist 88, 123, 136 f., 142  
 Herold († 1171), Bf. von Würzburg (ab 1165) 224, 335  
 Herrieden, Stift 211, 229 f.  
 Hertford, Synode von (672) 429, 454  
 Hexham, Bistum 441–444  
 Heyersum = *Högersen*, Kirche 268 f., 283, 286 f.  
 Hezilo (\* 1020–1025, † 1079), Bf. von Hildesheim (ab 1054) 275  
*Hieronim*[us] *presbyter*[] *et confessor*[] → Hieronymus  
 Hieronymus = *Hieronim*[us] *presbyter*[] *et confessor*[], Kirchenvater 310 f.  
 Hildebald (\* um 940, † 998), Bf. von Worms (ab 978) 64–68, 73, 91  
 Hildesheim 249, 257, 269 f., 274 f.  
 – Antoniuskapelle 272  
 – Bistum 14, 134, 246–261, 264–271, 276–288, 368, 372, 387, 400, 402, 419, 443  
 – Caecilienkirche = Caeciliendom = Gunthardom = Südkirche 269–273  
 – Dom 246, 254, 269, 271  
 – Marienkapelle = Nordkirche 269, 271–273  
 – SS. Maria und Erophianus, Kirche = Domnebenstift St. Epiphanius 273  
 – St. Andreas, Kanonikerstift 256, 287  
 – – Pfarrkirche 254, 264, 274, 285  
 – St. Mauritius, Kanonikerstift 256, 269, 275 f., 283, 285, 287  
 – St. Michael, Kloster 260–262, 287  
 – Stephanuskapelle 274  
 – Zierenberg = Moritzberg 275  
 Hildeward († 996), Bf. von Halberstadt (ab 968) 133, 390 f.  
 Hilduin, Priester der St.-Andreas-Kirche, Hildesheim 264  
 Hiltibert, Abt von Fulda (923–927) 143  
 Hincmar → Hinkmar  
 Hinkmar = Hincmar († 882), Ebf. von Reims (ab 845) 98, 186, 362–364, 380  
 Hippolytus, Heiliger 310 f.  
 Hirschberg = *Hirzperg* 234  
*Hirzperg* → Hirschberg  
 Höchst, Synode von (1024) 195  
*Högersen* → Heyersum  
*Holthusen* → Wisbergholzen  
 Homburg (Main), Kloster 212  
 Hormisda († 523), Papst (ab 514) 185  
 Hrabranus Maurus (\* um 780, † 856), Abt von Fulda, Ebf. von Mainz (ab 847) 270  
 Hugo († 990), Bf. von Würzburg (ab 983) 219, 223  
 Hugo († 1036), Bf. von Lausanne (ab 1018) 148  
 Hugo Capet (\* 940/941, † 996), fränkischer Kg. 344

Hunfrid († 1051), Ebf. von Ravenna (ab 1046) 136 f., 148

## I

Ida, Frau von Liudolf von Schwaben, Tochter von Hermann I. von Schwaben 238

Immad († 953), Graf von Ringelheim 276  
Immendorf, Kirche 261

Immo († 1050), Diakon in Worms, später Bf. von Arezzo (ab 1036) 196–199, 202–204, 207

Immo, Abt von Reichenau (1006–1008) 142

Isidor (\* um 560, † 636), Bf. von Sevilla, Gelehrter 449

Iurminburg, Ehefrau von Ecgfrith 423, 430 f.

Ivo (\* um 1040, † 1115), Bf. von Chartres (ab 1090) 181

## J

Jeremias, Schriftprophet des Alten Testaments 323

Jerusalem 35, 372 f., 418

Johann Hemeling (\* um 1358, † 1428), Bürgermeister von Bremen, Chronist 292 f.

Johannes, Evangelist 301

Johannes der Täufer 263, 270

Johannes IX. († 900), Papst (ab 898) 325 f.

Johannes XV. († 996), Papst (ab 985) 351

Johannes XVIII. († 1009), Papst (ab 1003) 348, 356

Johannes XIX. († 1032), Papst (ab 1024) 141

Johannes, Ebf. von Ravenna (983–998) 65

Johannes von Beverley (\* um 650, † 721), Benediktinermönch, Bf. von Hexham (ab 687) und York (ab 705), Heiliger 451

Johannes Malalas (\* um 490, † nach 570), Chronist 452

John Wyclif († 1384), Kirchenreformer 187

## K

Kahl, Fluss 240

Kalkum, Kirche 283

Kamba 63, 88

Karl (\* 747/748, † 814), gen. der Große, fränkischer Kg. (ab 768) und Ks. (ab 800) 362, 364, 378, 384

Karl III. (\* 839, † 888), gen. der Dicke, ostfränkischer Kg. (876–887), Kg. von Italien (879–887), westfränkischer Kg. (ab 885) und Ks. (ab 881) 126, 130

Karl (\* 953, † 991), Herzog von Lothringen 344

Katzenelnbogen, Grafen von 222

Kaufunger Wald 108

Kebo, Abt von Lorsch 130

Kempten, Kloster 112

Kent 426, 439

Keroh, Abt von Weißenburg 130

*Kertzstadensis* → Sarstedt

Kilian, Heiliger 219 f., 393 f.

Kirchanhausen, Abtei 229 f.

Kirchberg, Kirche 257, 283

Kirchrode, Kirche 277

Kitzingen, Abtei 224

Klein Elbe, Kirche 257

Klein Ilsede, Kirche 255

Kleinlangheim 235

Koblenz 82

Köln, 69, 72, 76, 83 f., 86, 88, 374, 409

– Erzbistum 4, 57 f., 68 f., 71, 74, 87, 91, 365, 398 f., 402

– St. Cäcilien, Stift 387

– St. Gereon, Kirche/Stift 72

– St. Martin, Kloster 71

– St. Pantaleon, Kirche/Kloster 5 f., 72, 78, 144, 365

– St. Severin, Kirche/Stift 72

Königsdahlum, Kirche 283

Kolonat, Märtyrer 220

Konrad (\* um 900, † 975), Bf. von Konstanz (ab 934) 122, 146, 313

- Konrad II. († 1249), Bf. von Hildesheim (1221–1246/47) 281
- Konrad I. (\* um 881, † 918), ostfränkischer Kg. (ab 911) 120, 126–128, 130 f., 229 f.
- Konrad II. (\* um 990, † 1039), ostfränkischer Kg. (ab 1024), Kg. von Italien (ab 1026) und Burgund (ab 1033), Ks. (ab 1027) 10, 58, 63 f., 88–91, 117, 135, 141, 195 f., 198, 202 f., 227, 242, 307, 311
- Konrad III. (\* 1093/94, † 1152), Kg. (ab 1138) 276
- Konrad I. († 997), Herzog von Schwaben (ab 983) 127
- Konrad († 1195), Pfalzgraf bei Rhein, Halbbruder von Friedrich Barbarossa 359
- Konrad, Sohn von → Graf Friedrich 264
- Konrad II. von Kärnten (\* um 1003, † 1039) 91, 194
- Konrad Peutinger (\* 1465, † 1547), Gelehrter 142
- Konstantinopel 327
- Konstanz 146 f.
- Bistum 11, 118 f., 124–126, 134–136, 139–141, 144, 192, 396
- Kosmas = Cosmas, Heiliger 263, 268, 280, 292 f., 303, 318
- Kunigunde (\* um 980, † 1033), Ehefrau von Heinrich II., Ksn. (ab 1014) 82
- L**
- La Réole 349
- Lafferde, Kapelle 260
- Lagesbüttel, Kirche 257
- Lambert, Priester 461
- Lambert von Spoleto (\* um 875, † 898), Kg. von Italien und Ks. 325
- Lampert (\* vor 1028, † 1082/1085), Abt von Hersfeld, Chronist 94, 107, 372–374, 379
- Lamspringe, Kirche, Kanonissenstift 257, 287
- Lanclerion* → Lenglern
- Landaloh († 880), Bf. von Treviso 124, 126, 147
- Langelsheim, Kirche 257
- Langenberg 234 f.
- Langenholzen, Kirche 266
- Lantbert († 1018), Bf. von Konstanz (ab 995) 146
- Lantbert von Deutz († 1069), Hagiograph 74–80, 83–87, 91
- Larino 65
- Lauenstein, Joachim Barward (\* 1698, † 1746), Chronist 274
- Laurentius, Heiliger 308–310
- Lausanne 148
- Bistum 118 f.
- Lea, Heilige 74
- Lehrte, Kirche 261
- Leinde, Kirche 261
- Leine, Fluss 267, 281
- Lengede, Kirche und Archidiakonats 283, 288
- Lenglern = *Lanclerion*, Kirche 260, 286 f.
- Lens, Burg und Kanonikerstift 166
- Leo I. (\* um 400, † 461), gen. der Große, Papst (ab 440) 329
- Leo V., Papst (903) 326
- Leo IX. (\* 1002, † 1054), Papst (ab 1049) 74, 76, 141, 315
- Leo, Bf. von Nola 326
- Leo, päpstlicher Legat 344
- Leodegar = *Leodegari*[us] *episcop*[us] (\* um 616, † um 677), Bf. von Autun (659–674), Heiliger 310 f.
- Leodegari*[us] *episcop*[us] → Leodegar von Autun
- Leofric († 1072), Bf. von Crediton, Cornwall (ab 1046) und Exeter (ab 1050) 459–463
- Lesse, Kirche 260 f., 286 f.
- Leuthrudis, Heilige 263
- Lichfield 427
- Liemar († 1101), Ebf. von Hamburg-Bremen (ab 1072) 94
- Lindisfarne, Kloster und Bischofssitz 423, 435 f., 441–444
- Liudolf (\* um 930, † 957), Sohn von Otto I., Herzog von Schwaben (950–954) 103 f., 122 f., 127, 238 f.



- Liudolf († 1038), Sohn von Brun dem Älteren 264
- Liutbert = Liutpert († 889), Ebf. von Mainz (ab 863) 124–126, 147
- Liuthard († 887), Bf. von Paderborn (ab 862) 387, 402
- Liutpert → Liutbert
- Liutward († nach 915), Bf. von Como (ab 888) 112, 146
- Lodi 359
- Lombardei 359
- Lothar III. = Lothar von Süpplingenburg (\* um 1075, † 1137), Herzog von Sachsen, röm.-dt. Kg. (ab 1125) und Ks. (ab 1133) 277, 279
- Lothar von Süpplingenburg → Lothar III.
- Lothringen 365, 460–462
- Lucca 127, 239
- Bistum 38
- Lucia, Heilige 303
- +Lucienförde, Kirche 283
- Lucklum, Kirche und Archidiakonat 264, 284, 286 f.
- Ludwig I. (\* 778, † 840), gen. der Fromme, fränkischer Kg. (ab 781/814) und Ks. (ab 813) 216 f., 246, 266
- Ludwig II. (\* um 806, † 876), gen. der Deutsche, ostfränkischer Kg. (ab 843) 364, 378
- Ludwig III. (\* um 881/882, † 928), gen. der Blinde, Kg. von Niederburgund (ab 887), langobardischer Kg. (900–905) und Ks. (901/902–905) 112
- Ludwig IV. (\* 893, † 911), gen. das Kind, ostfränkischer Kg. (ab 900) 126, 228 f., 236, 403 f., 410
- Lüneburg, Michaelskloster 295
- Lüttich, Bistum 172, 402
- St. Laurentius, Kloster 85
- Lukas, Evangelist 95, 301
- Lupus, Abt von Autun 353
- Lusenbach 224
- M**
- Mackensen, Kirche 278, 285
- Magdeburg 66
- Erzbistum 100, 200
- Mahlerten, Kirche 268 f., 286 f.
- Mailand 359
- Main, Fluss 212, 217, 219, 224, 226 f., 235, 240
- Mainz, 59, 73, 89, 147 f., 239
- Erzbistum 26, 38, 116, 118 f., 192 f., 238–240, 255, 260, 277, 282, 407
- Synode von 133, 190, 195
- Malmedy → Stablo
- Manchester 294
- marcha Nordgauensium* 228
- Maria, biblische Figur 74
- Marienrode, Kloster 268, 277
- Marmoutier, Kloster 298, 301
- Martha, biblische Figur 74
- Martin (\* um 316/317, † 397), Bf. von Tours, Heiliger 239, 263, 310 f.
- Mathilde (\* 949, † 1011), Schwester von Otto von Schwaben, Äbtissin von Essen 239
- Mauritius, Heiliger 275, 315
- Meaux-Paris, Synode von (845/846) 182 f.
- Meginbert, Bf. von Säben 112
- Megingaud († 1015), Ebf. von Trier (ab 1008) 82
- Megingaud (\* 911, † 1014/15), Bf. von Eichstätt (ab 991) 230, 237 f.
- Meginhard I. († 1034), Bf. von Würzburg (ab 1018) 237, 241 f.
- Meinhard, Abt von Maurismünster 218
- Meinhard, Scholaster aus Bamberg 373
- Meinwerk (\* um 975, † 1036), Bf. von Paderborn (ab 1009) 31, 85, 95, 304, 371 f., 420
- Melach* → Mihla
- Melk 229
- Mellrichstadt 221, 226, 242
- Melnbach, Fluss 240
- Mercia 426 f., 439
- Merseburg 115, 144
- Bistum 94, 100 f., 200, 203
- Dom 375

Micy, Kloster nahe Fleury 344  
 Mieszko II. (\* 990, † 1034), Kg. von Polen  
 (ab 1025) 101 f.  
 Mihla (n. Eisenach) = *Melach* 271  
 Milo († um 996), Bf. von Minden (ab 969)  
 299 f., 304, 308  
 Milo, Abt von Ellwangen 130  
 Minden 147, 289, 296–299, 300–307, 312,  
 314–319  
 – Bistum 14 f., 118 f., 246, 248, 281, 289–  
 291, 313, 319, 418  
 – Dom 15, 25, 290, 297, 302, 307–313,  
 316–319  
 – St. Johannis, Stiftskirche 314  
 – St. Marien, Klosterkirche 309, 311 f.  
 – St. Martin, Stiftskirche 311 f.  
 Moricho, Bruder von Werner von Merse-  
 burg 375 f.  
 Mosbach, Propstei 136, 198  
 Münster 295, 308  
 Mulachgau 234  
 Murbach, Kloster 112  
 Murrhardt, Kloster 212, 226 f., 242

## N

Nantes, Synode von 184  
 Nathan, Prophet 340  
 Naumburg-Zeitz, Bistum 290  
 Neckar, Fluss 62  
 Neckarbischofsheim 67  
*Nenthereshusun* 234  
*Netlinge* → Nettlingen  
 Nettlingen = *Netlinge*, Archidiakonats-  
 268, 288  
 Neustadt am Main, Kloster 212, 240  
 Nikolaus I. (\* 820, † 867), Papst (ab 858)  
 187  
 Nimwegen, Synode von (1018) 195  
 Norbert († 1087/88), Dompropst in  
 Augsburg, Bf. von Chur (ab 1079) 395  
 Nordstemmen, Kirche 261  
 Normandie 459  
 Northumbria, Bistum 19, 428, 442 f.  
 – Region 424, 429, 431, 436 f., 440

Nortpert, Abt von St. Gallen (1034–1072)  
 135, 138  
 Noting († 934), Bf. von Konstanz (ab 919)  
 126, 146  
 Notker († 1008), Bf. von Lüttich (ab 972)  
 367 f.  
 Notker Balbulus (\* um 840, † 912), Ge-  
 lehrter, Chronist 125, 305

## O

Obershagen 255  
 Oberzell, Prämonstratenserstift 224 f.  
 Odalfried → Uodalfried  
 Odenwald 62  
 Oedelum, Kirche 283  
 Oftfor († nach 693), Bf. von Worcester (ab  
 691) 451  
 Ohrum = *Arem* = *Orum*, Kirche 257,  
 260 f., 286 f.  
 Oldendorf, Kirche und Archidiakonats-  
 267 f., 286–288  
 Orléans, Bistum 7, 17, 337, 340, 343, 348,  
 357, 421  
*Orum* → Ohrum  
 Osnabrück, Bistum 290, 317  
 Ostfalen 249, 270  
 Oswald (\* um 604, † 642), Kg. von North-  
 umbria, Heiliger 443 f.  
 Oswiu (\* 612, † 670), angelsächsischer  
 Kg. (ab 642) 425  
 Othwin († 984), Bf. von Hildesheim (ab  
 954) 273 f.  
 Otloh († nach 1070), Mönch in St. Em-  
 meram, Regensburg 379  
 Otto I. (\* um 1060, † 1139), Bf. von Bam-  
 berg (ab 1102), Heiliger 376–378, 380  
 Otto I. (\* um 1112, † 1158), Bf. von Frei-  
 sing (ab 1138) 386  
 Otto I. (\* 912, † 973), gen. der Große,  
 Herzog von Sachsen und ostfränki-  
 scher Kg. (ab 936), Kg. von Italien (ab  
 951) und röm.-dt. Ks. (ab 962) 3 f., 26,  
 66, 103 f., 116, 122 f., 126 f., 238, 365,  
 391, 394, 403 f., 406, 410

- Otto II. (\* 955, † 983), röm.-dt. Ks. (ab 973) 26, 64–67, 69, 116, 127, 222, 239 f.
- Otto III. (980–1002), röm.-dt. Kg. (ab 983) und Ks. (ab 996) 10, 58, 65–73, 77 f., 128, 140, 177–179, 212, 219 f., 222, 236, 239, 367–370, 372, 379, 404
- Otto I. (\* 954, † 982), Sohn des Liudolf von Schwaben und der Ida, Herzog von Schwaben (ab 973) und Bayern (ab 976) 239
- Otto von Northeim (\* um 1020, † 1083), Herzog von Bayern (1061–1070) 105 f.
- Otto von Worms (\* um 948, † 1004), Herzog von Kärnten 59–61
- Otto von Hammerstein (\* um 975, † 1036) 194
- Otto Morena (\* um 1100, † nach 1174) 359
- Oybold, Abt von Fleury 354
- P**
- Paderborn 295, 387  
– Bistum 246, 400
- Pancrati[us] martir*[] → Pankratius
- Pankratius = *Pancrati[us] martir*[], Heiliger 309–311
- Pantaleon, Heiliger 5 f., 263
- Paris 345, 350
- Paschalis I. († 824), Papst (ab 817) 269 f.
- Paschasius Radbertus (\* um 785, † um 865), Abt von Corbie 363
- Passau, Bistum 383
- Paticho († vor 875), Bf. von Konstanz (871–874?) 146
- Paul I. († 767), Papst (ab 757) 300
- Paulina, Tochter von Moricho und Uoda, Mutter des → Werner, Gründerin des Klosters Paulinzella 376
- Paulus, Apostel 168, 263, 270, 280, 293, 298, 308–310, 392
- Pegnitz, Fluss 232
- Peine 254, 285
- Pernhard → Bernulf von Utrecht
- Perpetua, Heilige 303
- Petrus, Apostel 15, 83 f., 95 f., 131, 263, 270, 279 f., 290–295, 297 f., 301 f., 304, 307 f., 312–319, 324, 328, 334, 347, 392, 447–449
- Philipp Neri, Heiliger 294
- Pielach 229
- Pilgrim († 1036), Ebf. von Köln (ab 1021) 87–91, 399
- Pippin (\* um 635, † 714), gen. der Middle-re, Hausmeier (ab 679) 216
- Plittersdorf, Kirche 283
- Pommern 377
- Pontian[us] martir*[] → Pontianus
- Pontianus = *Pontian[us] martir*[], Heiliger 311
- Poppenburg, Kirche 257
- Poppenburg, Grafen von 264
- Poppo (\* 986, † 1047), Dompropst in Bamberg, Ebf. von Trier (ab 1016) 82
- Poppo I. († 961), Bf. von Würzburg (ab 941) 132, 147
- Poppo II. († 983), Bf. von Würzburg (ab 961) 128, 130–132, 147
- Poppo, Abt von Fulda und Lorsch 144
- Porto, Bistum 324, 327
- Praetorius, Michael (\* 1571, † 1621), Komponist 305
- Preuntsfelden 234
- Prüm, Kloster 142
- Q**
- Quedlinburg 66, 109  
– Kanonissenstift 115
- Quierzy, Synode von (858) 364
- Quiriacus, Heiliger 292
- R**
- Rachel, Heilige 74 f.
- Radolfus* → Ratolfus
- Rainald von Dassel († 1167), Ebf. von Köln (ab 1159) 359 f., 366
- Raitenbuch 228
- Ramesgarten* → Rammersdorf

- Rammersdorf = *Ramesgarten* 234  
 Rangau, Grafschaft 222, 226, 234  
 Ratbod († 915), Ebf. von Trier (ab 883) 112  
 Ratger († 835), Abt von Fulda (802–817) 270  
 Rathmund, Abt von Niederaltaich (1027–1049) 262  
 Ratolfus = *Radolfus* († ca. 1072), Bf. von Schleswig (ab ca. 1047) 309  
 Ratpert von St. Gallen († 911), Gelehrter, Chronist 130  
 Ravenna 65, 148  
 – Bistum 118 f.  
 – Synode von 195, 325 f., 331 f.  
 Razo († 999), Bf. von Worms (999) 177–179, 199  
 Regensburg 147, 238, 369, 379, 418  
 – Bistum 118 f., 379, 383  
 – St. Emmeram, Kloster 369, 379  
 Reginhard von Abenberg (\* um 1120, † 1186), Bf. von Würzburg (ab 1171) 225  
 Regino von Prüm (\* um 840, † 915), Abt von Prüm, Chronist 30, 125, 152, 180, 186, 189–191  
 Regnitz, Fluss 232  
 Reichenau, Abtei 11, 112, 114, 120, 124 f., 127, 129, 138–142, 144 f., 239  
 Reicher Ebrach, Fluss 232  
 Reiner von St. Laurentius († nach 1182), Hagiograph 85  
 +Reinleessen = *Reinonlueshuson* 260, 286 f.  
 +Reinleessen/Renshausen = *Reynolveshusen* 260  
*Reinonlueshuson* → +Reinleessen  
 Renshausen → +Reinleessen/Renshausen  
 Rethmar 255  
*Reynolveshusen* → +Reinleessen/Renshausen  
 Rheden, Kirche und Archidiakonats 264, 286–288  
 Rheinau, Kloster 112, 124  
 Rhön = *Rone*, Mittelgebirge 220, 242  
 Richard (\* 970, † 1046), Abt von St. Vanne, Verdun (ab 1004) 165  
 Richart von Amorbach, Abt von Fulda (1018–1039) 143 f.  
 Riesgau 227, 231  
 Rimbert (\* 822, † 888), Bf. von Bremen und Ebf. von Hamburg-Bremen (ab 865), Hagiograph 289, 291 f., 295, 318  
 Ringelheim, Kanonissenstift, Kirche 276, 283, 287  
 – Pfarrkirche St. Johannes baptista und Archidiakonats 264, 276, 281, 286–288  
 Ripon, Kloster 425, 444  
 Rittierode, Kirche 283  
 Robert II. (\* 972, † 1031), gen. der Fromme, Kg. von Frankreich (ab 987) 337–340, 346, 351 f., 355  
 Röllinghausen, Kirche 255  
 Rössing, Kirche 255  
 Rom 5, 35, 38, 65, 71, 136 f., 140, 191, 236, 269 f., 290, 292, 299 f., 302 f., 307, 317–319, 324, 326–29, 331, 333–335, 351 f., 355 f., 392, 419 f., 429, 432, 444, 447, 450  
 – Bibliotheca Vallicelliana 294  
 – Kirche Santa Cecilia, Trastevere 269  
 – Petersdom 292, 307  
 – Synode 430  
 – – (679) 440  
 – – (996) 346  
 – – (999) 201  
 Romanus, Papst (987) 325  
*Rone* → Rhön  
 Roßbrunn 225  
 Rothard († 995), Bf. von Cambrai (ab 976) 173 f.  
 Rudhard = Ruodhard († 1022), Bf. von Konstanz (ab 1018) 134, 136, 146  
 Rudolf von Rheinfelden (\* um 1025, † 1080), Herzog von Schwaben, Gegenkg. zu Heinrich IV. (ab 1077) 375  
 Ruodhard → Rudhard  
 Ruodmann († 985?), Propst und Abt von Reichenau (ab 972) 128 f., 141

- Ruomold († 1069), Bf. von Konstanz (ab 1051) 136, 147
- Ruotger († nach 968/969), Mönch in St. Pantaleon, Köln, Hagiograph 3–6, 364–366
- Rupert von Deutz (\* um 1070, † 1129), Gelehrter 75, 84
- Ruthard († 1109), Ebf. von Mainz (ab 1089) 402, 408
- S**
- Saalfeld 103
- Sack, Kirche 266, 285
- Sains-lès-Marquion, Kirche 173
- Saint-Denis, Konzil von (993/994) 345, 351
- Salomon I. († 871), Bf. von Konstanz (ab 838/839) 146
- Salomon II. (\* vor 876, † 889), Bf. von Konstanz (ab 875) 124, 146
- Salomon III. (\* um 860, † 920), Bf. von Konstanz (ab 890) 125 f., 132, 146
- Salz, Königshof 220, 228
- Salzburg, Erzbistum 36, 38, 384, 387, 419
- Salzgau 226
- Sandrat (\* vor 972, † 985/986), Abt von Gladbach, Ellwangen und Weißenburg im Elsass 129
- Sardika, Synode von (343) 184–186
- Sarstedt = *Kertzstadensis* = *Tzerstede* 280  
– Kirche und Archidiakonats 267 f., 281, 286–288
- Saturnina, Heilige 173
- Sauingen = *Sauongon*, Kirche 260, 286 f.
- Sauongon* → Sauingen
- Scellon* → Sehlem
- Schernfeld 228
- Schienen, Kloster 112
- Schillingsfürst = *Xillingesfirst* 234
- Schladen, Kirche 257, 285
- Schlüchtern, Kloster 212
- Schmedenstedt = *Smedenste*, Kirche und Archidiakonats 268, 288
- Schöningen, Kirche und Archidiakonats 264, 284, 286 f.
- Schönstedt = *Schonerstete* 271
- Schöppenstedt, Kirche und Archidiakonats 264, 284, 286 f.
- Schonerstete* → Schönstedt
- Schutter 230
- Secundus, Heiliger 292 f.
- Seesen, Kirche und Archidiakonats 257, 283, 285, 288
- Seguin († 999?), Ebf. von Sens (ab 978?) 345
- Sehlem = *Scellon*, Kirche 260, 286 f.
- Seligenstadt 193  
– Kloster 239  
– Synode von (1023) 62, 193, 195
- Sergius III. († 911), Papst (ab 904) 323–326, 329, 332, 335
- Sergius IV. (\* um 970, † 1012), Papst (ab 1009) 359
- Sezzin* 229
- Siegburg, Kloster 374, 420
- Siegfried († 1084), Abt von Fulda (1058–1060), Ebf. von Mainz (ab 1060) 107, 224
- Siegfried († 1032), Bf. von Münster (ab 1022) 293
- Siegfried († 1096), Bf. von Augsburg (ab 1077) 106
- Siegfried II. († 1310), Bf. von Hildesheim (ab 1279) 277 f.
- Siegfried, Abt von Gorze 368 f.
- Sievershausen, Kirche und Archidiakonats 258, 285, 288
- Siebert = Sigibert († 1036), Bf. von Minden (ab 1022) 147, 304, 306, 308, 311, 314, 319
- Siebert von Gembloux (\* um 1030, † 1112), Chronist 85
- Sigibert III. (\* 630, † 656), fränkischer Kg. in Austrasien 216
- Sigibert → Siebert
- Sigward († 1140), Bf. von Minden (ab 1120) 316
- Silvester I. († 335), Bischof von Rom (ab 314), Heiliger 263

- Silvester II., Papst → Gerbert von Aurillac  
 Silvester († 898), Bf. von Porto 331  
 Simon († 1325), Graf von Dassel 278  
 Simon Magus, biblische Figur 184, 187f.,  
 194  
 Sinn, Fluss 240  
 Siricius (\* um 334, † 399), Papst (ab 384)  
 315  
 Sizo, Domkustos in Augsburg 391, 407  
*Smedenste* → Schmedenstedt  
 Sola, Heilige 228  
 Sophia, Heilige 302f.  
 Sophie von Gandersheim († 1039), Äbtis-  
 sin von Gandersheim und Essen 86  
 Spessart 240  
 Speyer, 31, 67, 70  
 – Bistum 37  
 – Mariendom 311  
 Stablo(-Malmedy), Kloster 138, 216  
 Steigerwald 225f., 231, 235, 242  
 Steinwedel = *Steynwede*, Kirche 260f.,  
 285  
*Stemmon* → Burgstemmen  
 Stephan VI. († 897), Papst (ab 896) 324–  
 326, 331  
 Stephan, Bf. von Neapel 326  
 Stephan von Ripon, Hagiograph 423–440,  
 444f., 447–449  
*Stephan[us] protomartir[]* → Stephanus  
 Stephanus = *Stephan[us] protmartir[]*,  
 Heiliger 274, 310f.  
*Steynwede* → Steinwedel  
 Stilzendorf 234  
*Stockem* → Groß Stöckheim  
 Straßburg, Bistum 136, 142, 396  
 St. Basle, Konzil von (991) 344  
 St. Gallen, Kloster 11, 111–118, 120–140,  
 144f.  
 – Stiftsarchiv 385, 409  
 – Stiftsbibliothek 111, 121  
 Sualafeldgau 231  
 +Sudburg, Kirche 257  
*Sultzperg* → Sulzberg  
 Sulzberg = *Sultzperg* 234  
 Sussex 439
- Szeßen* → +Zessen
- T**  
 Tagino († 1012), Ebf. von Magdeburg (ab  
 1004) 100f., 202  
 Tassilo III. (\* um 741, † 796), Herzog von  
 Baiern (749–787) 384  
 Tauber, Fluss 224  
*Tecla* → Thekla  
 Tennstedt, Kirche 283  
 Thekla = *Tecla*, Heilige 263  
 Theoderich († 1051), Bf. von Konstanz  
 (ab 1047) 136, 147  
 Theodor II. († 897), Papst (897) 325  
 Theodor von Tarsus (\* 602, † 690), Ebf.  
 von Canterbury (ab 668) 423–431, 437,  
 440, 442, 450–455  
 Theodor, Heiliger 310f.  
 Theophanu (\* um 960, † 991), Ehefrau  
 von Otto II., Mutter von Otto III.,  
 Ksn. (ab 973) 66, 69f., 369  
 Theuderich II. (\* 587, † 613), fränkischer  
 Kg. 187  
 Thiedpald, Abt von St. Gallen 135  
 Thietmar (\* 976, † 1018), Bf. von Mer-  
 seburg (ab 1009), Chronist 12, 65, 69,  
 72f., 81, 94, 100–102, 199–205, 207,  
 264, 368–370, 379  
 Thietmar († 1044), Bf. von Hildesheim (ab  
 1038) 268, 271  
 Thieto, Abt von St. Gallen (933–942) 130  
 Thomas Becket (\* 1118, † 1170), Ebf. von  
 Canterbury (ab 1162), Heiliger 302  
*Thritithe* → Drütte  
 Tiburtius, Heiliger 263, 270  
*Timërtha* → Diemarden  
 Tobias († 726), Bf. von Rochester 451  
 Totnan, Märtyrer 220  
 Tours 360, 362  
 Traisdorf = *Draitesdorph* 234  
 Treviso 147  
 – Bistum 118  
 Tribur 63, 108f.  
 – Synode von (895) 194

- Synode von (1036) 193 f.
- Trier 82, 129, 148
- Erzbistum 37, 118 f., 402 f., 419
- Trigno, Fluss 65
- Trumwine, Bf. von Abercorn (ab 681) 442
- Tunberht, Bf. von Hexham (681–684) 442
- Tzerstede* → Sarstedt
  
- U**
- Udalrich I. († 1024), Bf. von Chur (ab 1002) 136, 147
- Udalrich II. († 1040), Bf. von Basel (ab 1025) 136, 146, 202–204
- Udine 294
- Uilere* → Weiler
- Ulrich (\* 890, † 973), Bf. von Augsburg (ab 923), Heiliger 18, 122, 133 f., 366 f., 370, 388 f., 391–396, 398–400, 403, 405–409
- Ulrich, böhmischer Fürst 101
- Uoda, Frau des → Moricho 376
- Uodalfried = Odalfried († 933), Bf. von Eichstätt (ab 912) 230, 237
- Urbruch 234
- Urija, Gemahl der Bathseba, biblische Figur 339
- Uta, Adelige zur Zeit von Otto III. 219
- Utrecht 147
- Bistum 69, 118 f.
  
- V**
- Valerianus, Märtyrer 263, 270
- Vallstadt, Kirche 283
- Verden, Bistum 86, 400
- Verdun, Bistum 137
- St. Paul, Prämonstratenserstift 68
- Verona 65, 67 f.
- Victor, Heiliger 292 f.
- Viktor, Mönch in St. Gallen 121
- Vizelin (\* um 1090, † 1154), Bf. von Oldenburg (ab 1149), Heiliger 295
- Vogedesdalem* → Groß Dahlum 260
- Volkmar → Folkmar
  
- Vulganus, Heiliger 166
  
- W**
- Walbeck, Grafen von 100, 264
- , Propstei 201 f., 207
- Waldbrunn 225
- Waldo († 909), Bf. von Freising (883–906) 124–126, 147
- Waldo († 949), Bf. von Chur (ab 920) 119, 132, 147
- Waldsassengau, Grafschaft 222
- Wallensen = *Wallenßen*, Kirche und Archidiakonats 264, 267 f., 281, 286–288
- Wallenßen* → Wallensen
- Wallmoden, Herren von 225
- Walter († 1026), Bf. von Speyer (ab 1006) 180
- Walthard, Dompropst von Magdeburg 101
- Walther II., Kastellan in Cambrai 67–170
- Walther, Sohn des Kastellans → Walther II. 164
- Wanzleben, Burg 283
- Waraman = Warman († 1034), Bf. von Konstanz (ab 1026) 141, 147
- Warin († 985), Ebf. von Köln (ab 976) 68–71
- Warman → Waraman
- Wassertrüdingen 231, 242
- Watenstedt, Kirche und Archidiakonats 264, 284, 286 f.
- Weilburg 61 f.
- Weiler = *Uilere* 234
- Weißenburg 230
- Forst 229 f.
- Königsgut 228
- Werden, Kloster 257
- + Werla, Kirche 257, 283
- Werlaburgdorf, Gräberfeld 246
- Werner (\* um 1010, † nach 1078), Ebf. von Magdeburg (ab 1063) 106
- Werner († 1093), Bf. von Merseburg (ab 1063) 375 f.
- Werner, Sohn der → Paulina 376

- Wezelo, Graf 137  
 Whitby, Synode von (664) 425  
 Wichardus (9. Jahrhundert), Stifter 277  
 Wichbert = Wichfried († 953), Ebf. von Köln (ab 924) 387, 403  
 Wichfried → Wichbert  
 +Wichusen, Kirche 283  
 Wienhausen, Kirche und Archidiakonatskloster 258, 264, 278, 281, 286–288  
 – Kloster 278, 281  
 Wigbert († 1009), Bf. von Merseburg (ab 1004) 100  
 Wigger († 1031), Bf. von Verden (ab 1014) 86  
 Wilfrid (\* 634, † 709/710), Abt, Bf. von Northumbria, Heiliger 423–442, 444, 447–451, 454, 463  
 Wilhelm († 918), Herzog von Aquitanien, Gründer des Klosters Cluny 342  
 Wilhelm von Malmesbury (\* 1080/95, † 1143), Mönch, Chronist 433 f., 451, 460  
 Willehad (\* um 740, † 789), Bf. von Bremen (ab 787), Missionar 291, 295 f., 318  
 Willibald, Heiliger 228 f., 392  
 Willigis (\* um 940, † 1011), Ebf. von Mainz (ab 975) 65, 67, 69 f., 73, 177, 201 f., 239, 370  
 Wimpfen 67  
 Winzenburg, Burg 266  
 Wipo (\* vor 1000, † nach 1046), Biograph von Konrad II. 88 f., 202–204  
 Witigowo († 997), Abt von Reichenau (ab 985) 142  
 Wöltingerode, Kirche 283  
 Wolbodo († 1021), Bf. von Lüttich (ab 1018) 85  
 Wolfher → Wolfhere  
 Wolfhere = Wolfher, Biograph von Godhard von Hildesheim 262–264, 273, 371  
 Wolfleoz († 838/839), Bf. von Konstanz (811–nach 835), Abt von St. Gallen (812–816) 124, 146  
 Workerszell 228  
 Worms 60–62, 64, 73, 147, 180 f., 194, 196, 199, 370  
 – Bistum 37, 57–59, 61, 63–65, 67 f., 118 f., 177, 181, 187, 191–193, 196, 199, 203  
 – Dom St. Peter 62  
 – Domschule 62, 180, 196  
 – Konkordat (1122) 110, 397  
 – St. Martin, Kanonikerstift 196  
 Wisbergholzen = *Diderickholzhusen* = *Holthusen*, Kirche 260–262, 286 f.  
 Würzburg 147, 219, 229, 236, 394  
 – Bistum 14, 81, 118 f., 211 f., 215, 219–227, 229–232, 234–236, 240–242, 383, 398 f.  
 – Domschule 196  
 – Haug, Kollegiatstift 223  
 – St. Stephan, Benediktinerkloster 223  
 Wulfhere († 675), Kg. von Mercia 427, 439  
 Wunibald, Heiliger 228
- X**  
*Xillingesfirst* → Schillingsfürst
- Y**  
 Yèvre-la-Ville 344  
 York, Bistum, Erzbistum 427, 442, 457
- Z**  
 Zell 270  
 +Zessen = *Szeßsen*, Kirche 248, 285  
 Zwentibold (\* 870/871, † 900), Kg. von Lotharingen (ab 895) 112  
 Zyfflich 79 f.